



Necl. 310











7





R E V E R S  
Beeder Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeiten  
Herren E R N S T E N  
Marggraffen zu Brandenburg  
und Herren  
WOLFFGANG WILHELM

Pfalz-Graffen bey Rhein  
de dato Düsseldorf den 21. Julii 1609.

Vergleich

Zwischen Ihrer Hochfürstl. Durchl. WOLFFGANG  
WILHELM Pfalzgraffen bey Rhein in Bayern/  
zu Göllich / Cleve und Berg Herzogen zc. und dero Göllich und Bergi-  
schen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten  
eingangen den 25. ten Septembris 1649.

Copia deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und dero  
Gölischen Landständen den 20. ten Julii 1668. verglichener  
conditionen betreffend

Die  
Bey damahligen Landtag eingewilligte achtjährige Steuer.

Haupt = R E C E S S

Vom 5. ten Novembris 1672.

In welchem

Von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn  
Herrn PHILIP WILHELM

Pfalz-Graffen bey Rhein / in Bayern / zu Göllich / Cleve und Berg  
Herzogen / Graffen zu Beldenz / Sponheim / der Marck  
Ravensberg / Moers / Herrn zu Ravensstein.

Dem CORPORI Göllich und Bergischer Landständen  
auß Ritterschafft und Stätten seiner Hochfürstlichen Durchl.  
gnädigste Resolutiones ertheilet worden.

Declarations und Erläuterungs Recess

Vom 27. ten Julii 1672.

C O N D I T I O N E S

Welche bey der im Jahr 1681. von Herren Göllich und Bergischer  
Landständen gethaner Übernehmung deren Cammer Capitalien verglichen worden.

Serner

Einige Käyserl. allergnädigste Mandata und Rescripta

So in denen zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. Wolfgang Wilhelm wie  
auch Ihrer Durchl. Philip Wilhelm und denen Göllich und Bergischen  
Landständen vor und nach entstandenen Irrungen ergangen seynd.



21

D. Sp. g. 138 fol.



WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM

WOLFGANG WILHELM













170181

REVERS  
H. ERNSTEN

Marggraffen zu Brandenburg ꝛ.  
und Herren H.

WOLFFGANG WILHELMEN

Pfaltz-Graffen bey Rhein ꝛ.  
de dato Düsselborff den 21. Julii 1609.

**W**ir von Gottes Gnaden ERNST  
Marggraff zu Brandenburg / in Preussen Her-  
zog ꝛ. und von desselben Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm  
Pfaltzgraff bey Rhein in Bayern Herzog ꝛ. als zur Zeit  
Chur-Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Gewalt-

habere bekennen hiemit / demnach neben den Lößlichen Ständen des  
Fürstenthumbes Cleve Graffschafft Marck und Ravensberg und der  
Herrschaft Ravensstein/auch einen zimlicher Anzahl der Gültlicher Rit-  
terschafft der mehrtheil des Fürstenthumbs Berg Lößliche Ritter-  
schafft und desselbigen samptliche Haupt-Stätt Abgeordnete Uns mit  
Handgebenen trewen versprochen und zugesagt / das sie Uns an statt  
Unserer Principalen deren Hochgebohrnen Fürsten und Fürstinnen  
Herren Johan Sigismunden Marggraffen und Chur-Fürsten zu  
Brandenburg in Preussen Herzog ꝛ. in ehelicher Vormundschaft S.  
E. Gemahlinnen auch Frauen Annen Pfaltz-Graffinen bey Rhein in  
Bayern ꝛ. Herzoginnen mit schuldigem Gehorsambst und trewen  
submittiren/ keinen tertium, wer der auch seyn mögte annehmen/ auch  
keinen auß Unseren oder Unserer Principalen Mittel sich ad partem an-  
hängig machen/ viel mehr aber Uns beyden an statt des rechtmässigen  
Successoris vor ihren Landts-Fürsten und Herren erkennen/ bis das ei-  
ner von Unseren Principalen der rechte einige Successor dieser Landen  
gut und rechtlich erkläret werde / deme die alsdan nach eusserstem Ver-  
mögen beybringen an denselben allein sich halten / und solchen ferner  
gebührlische Hülffung leisten sollen / das wir hingegen ihnen verspre-  
chen/ das sie die Ständt in alle weg sich wolten vorbehalten haben das  
Wir die Kayserl. Majest. als Obristen Haupt der Christenheit und Leben-  
Herren vermög Unserer Proposition in unterthänigstem respect hal-  
ten / wie auch die Stände allerhöchst gemel. Kayserl. Majest. im gleichen  
keinen anderen Prætendenten hierunder nichts präjudicirt haben wol-  
ten / und Wir sie die Stände in allem dieserhalben eräugenden und zu-  
tragenden Nothfällen bey Ihrer Kayserl. Majest. vertretten / verthätti-  
gen und schadlos halten sollen. Die Catholische Römische / wie auch  
andere Christliche Religion, wie so woll im Römischen Reich / als den  
vorste-



vorstehenden Fürsten Thumb Cleve und Graffschafft von der Marck  
 zc. in öffentlichen Gebrauch und Übung/ auch in diesem Fürsten Thumb  
 Berg / an einem jederem Orth öffentlich zu üben und zu gebrauchen zu  
 lassen/ zu continüiren/ und zu Manuteniren/ und darüber niemanden in  
 seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren zu molestiren noch zu be-  
 trüben.

Alle von den vorigen dieser Landen Fürsten und Regenten ertheilte  
 Brieff und Siegell / wie auch Pfantschafften / und andere Fürstliche  
 Beschreibungungen stät/ fest und unverbrochen nach eines jeden Inhalt zu  
 halten.

Alle Privilegia und Fürstliche Begnadungen/ Statuten/ auch Alt-  
 Herkommen und gute Gewonheit zu confirmiren / zu bestättigen / was  
 dargegen eingetrungen/ oder eingerissen / gänzlich abzuschaffen / res-  
 pective zu renoviren und nach Billigkeit zu augiren/ auch die gravamina  
 auff's erst der Ständt ansuchen zu erledigen.

Da Wir beyde vor Hauptfachlicher Entscheidung dieser Succes-  
 sions sachen / wieder einander etwas de facto vernehmen würden/  
 welches doch die Ständt nicht vermuthen noch hoffen wollen / und sol-  
 len / sie bis zu Unserer reconciliation sampt und sonders ihrer gethaner  
 Hand-Gelübde auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wider diese Landen etwas attent-  
 ren würde/ das wir laut der Proposition, eussersten Verindgens / mit  
 Darsetzung Leibs Guts und Bluts/ dieselbe verthätigen/ schützen / und  
 schirmen wollen und sollen.

Item die Ständt und Unterthanen sambt und sonders / vor allen  
 dieser wegen entstehende Ansprach und Forderungen / wie die Mahnen  
 haben mögen zu verthätigen und schadlos zu halten / in was Herren  
 Land solches auch geschehen mögte.

Item die Adliche Hoff-Nempter/ alle Rächte/ Canzelen Besamun-  
 gen / und andere Anbt. Bedienungungen durch Landt-essige qualificirte/  
 und nicht Frembden / eines jeden Stands gebühr und Anbts/ Alten-  
 Herkommen nach/ zu besetzen.

Das auch die Stiffts-Elöster/ und alle andere Collegia ebener ge-  
 stalt/ durch Land-essige besetzt / in esse gelassen / gehalten und nie-  
 mand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Letztlich das die Löbl. Alte/ der samptlichen Landen Unionen / un-  
 terhalten / und was sonst noch vor der Erb-Huldigung diesen Lan-  
 den zu Nutz und Besten / ferner in Unterthänigkeit mögte vorbracht  
 und angedeutet werden / vorbehalten bleiben. Signatum Düsseldorf/  
 unter Unser Subscription und Vorgetruckten Secreten. den 11. 21. Julii  
 Anno Sechszehenhundert und Neun.

**Ernst Darggraff m p. Wolffgang Wilhelm m p.**

Copia







150

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Copia Herzog Philipp Wilhelmen Pfaltz=  
Graffen ꝛ. der Göllich und Bergischen Land=  
Ständen herausz gegebener Erklärung  
de Dato Düsseldorf den 12. Septemb. 1641.

**W**ir von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfaltz-Graffe bey Rhein ꝛ. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich / als zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wolfgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein ꝛ. Unserem Gnädigsten Beliebten Herren Batteren an einem / und dero Göllich und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten an andern Theil / über dero habende Privilegia, Freyheiten / Alten-herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / allerhand Miß-verstand Streit und Irrungen entstanden / gestalt alsolche Streitigkeiten an Ihre Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herren Reichs-Hoff-Rath erwachsen / welche daselbst in Contradictorio Judicio pro & contra geraume Zeit von Jahren disputirt, und ventilirt worden: massen darauf erfolget / das allerhöchst gemel. Ihre Kayserl. Majest. obgemelte Streitigkeiten durch unterschiedlich aufgelaßene Allergnädigste Decisiones, Resolutiones, Mandata und Rescripta endlich und definitiv erörtert / abgeurtheilt / und decidirt; und dan nichts billicher / als was dergestalt Höchstgemel. Ihre Kayserl. Majest. decidirt / entscheiden und erörtert / das demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet werde; So geloben und versprechen Wir hiemit bey unseren Fürstlichen Ehren / Worten und Trewen / das Wir alles dasjenige was den Privilegien / Alten-herkommen / Gewonheiten / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten gemäsz / auch die von den Ständen zum öfteren übergebene vier Puncta, vermög der Kayserl. Decreten / Resolutionen / Mandaten und Rescripten (so viel die Ständ betrifft) recht fast und unverbrüchlich von Uns und den Unseren Nachkommenden Herzogen zu Göllich und Berg observiren und halten sollen und wollen / auch schaffen und thun / das niemand Unsertwegen dargegen etwas vornehmen und attentiren solle / mit dieser gnädigster Erklärung wan von Uns oder Unsertwegen directè, sive indirectè dargegen in einem oder anderen etwas vorgenommen verordnet oder gehandelt werden sollte; Das solches jezo alsdamm / und dan als jezo zunahler nichtig und null, nichtswürdig und kraftlos seyn und bleiben / auch die Ständ und Unterthanen demselben was allsolchen ihren Privilegien / Gewonheiten / Alten-herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / so dan Decretis, Rescriptis oder decisionibus zuwider angestalt oder befohlen werden möchte / keines Wegs zu gehorsamen / oder demselben zu pariren verpflichtet und verbunden seyn sollen / jedoch solle diese Unsere Erklärung oder Resolution, Uns an Unseren zu den Göllich und Bergischen Landen habenden jure successionis & possessionis keines wegs im geringsten präjudiciren und nachtheilig seyn: massen dan die Ständt auch vermög denen Landt-Tags Prothocolen sich dahin erklärt / das sie keines wegs gesinnet oder gemeint obgemelte Decreta, Rescripta und Mandata, dahin zu ziehen oder aufzudeuten / welches Uns oder unseren Nachkommenden Herzogen zu Göllich und Berg an den habenden Possession und Successions-Rechten nachtheilig seyn könte; Urkund hierunter



Unserer unden angezeichneten Hand-schrift und angehengten Secret  
Insigell: Geben Dusseldorff den 12. Septembris 1641.

( L. S. )

Philipp Wilhelm.

Vergleich

Zwischen H. H. Wolfgang Wilhelmen Pfaltz-  
Graffen bey Rhein 2c. Fürstl. Durchleucht und dero  
Gülich und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und  
Stätten auffgericht de Dato Dusseldorff  
den 25. Septembris 1649.

Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit erbietten sich gnädigst / das sie  
dero Gülich und Bergische Land-Stand nach dem löblichem Ex-  
empel Ihrer Fürstlichen Durchleucht geehrter Vorfahren Her-  
zogen zu Gülich und Berg 2c. bey ihren erlangten Privilegiis, Freyhei-  
ten / Recht und Berechtigkeith / altem Herkommen und guten gewon-  
heiten verbleiben lassen / auch dabey gnädigst schützen und handhaben/  
und wan Ihrer Fürstlichen Durchleucht vorbracht wird / das etwas  
dagegen vorgenommen / solches alles würcklich abschaffen wollen.

Wie Sie dan auch die Regierung dieser Landen auch Cantzley  
und Rechenkammer allein mit Eingebornen / Eingeseffenen und quali-  
ficirten auch mehr Adlichen als Gelehrten und der Rechnung verstan-  
digen Rhäten dem alten Herkommen und Observantz nach / besetzen und  
in der Zeit besetzt halten.

Also auch zu den Deliberationibus und Schickungen die allein diese  
Landen betreffen / Adliche und Gelehrte / Rhäte / die in diesen Landen  
begütert / allein ziehen und keine frembde / es seye dan mit dero Landt-  
Stand oder deren Deputirten Bewilligung / darzu gebrauchen.

So dan auff den Landt-Tagen / wan Ihre Fürstl. Durchl. dero gnä-  
digste Proposition dero Landt-Ständen thun / auch sich gegen dieselbe  
über die gepflogene Handlungen resolviren werden / allein nur Adliche  
und etwa nur einen gelehrten Rath zu solchem Actu ziehen / wie unglei-  
chen zu denen Adlichen Hoff-Diensten und Landt- Aempteren Adliche  
Eingeborne / Eingeseffene und qualificirte Subjecta, so dan auch zu den  
Unter-Aempteren / welche mit der Justitz Ampts halben zu thun ha-  
ben / und die Richtere mit besitzten / solche Persohnen die im Land ge-  
bohren / und begütert seyn anstellen.

Wie dan auch zu denen Kelnerereyen / Rentmeistereyen und derglei-  
chen berechneten Diensten / auff begebende Erledigung / die Landts-  
Eingeborene und Eingeseffene / Qualificirte / vor anderen Frembden  
ohne Unterscheid / wan sie mit gnugsamer Bürgschafft auffkommen  
können / präferiren wollen. Dabey doch Ihre Fürstl. Durchl. sich vor-  
behalten etwa einen oder mehr wohlverdienten Cammer-Dieneren/  
Scribenten / oder anderen Hoff-Diener / der doch an Häuseren / Aecker-  
ren / oder Wiesen etwas eigen im Land hat / darzu anzustellen / damit  
Ihre Fürstl. Durchl. auch dieselbe auff ihr wolverhalten / ohne Be-  
schwärmus dero Cammer recompensiren können ; Was aber die Ade-  
liche und andere Hoff- und Landt-Aemptere / auch die Unter-Beamt-  
vren auff dem Landt / so mit der Justitz zu thun / betrifft / so jetsu in  
Dienst

n<sup>o</sup>  
396











Dienst seyn und sich gemelter massen vermög der Privilegien nicht qualificiren können / wollen Ihre Fürstl. Durchl. wan sie Ihr vorhero von den Land-Ständen namhaft gemacht werden / noch bey wehrendem jetzigem Land-Tag / denselben Ihre Dienst und Pflicht auff kündigen/ auch die dimittendos längst imer drey oder vier Wochen hernacher erlassen / und anstatt der Abgedanckten / ohne längeren Verzug / anders so im Land geböhren / begütert und qualificirt seynd / wiederumb ansetzen. So wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. so wohl in judicial als extra judicial Sachen bey dero Cansleyen/ Hoff-Gericht auch der Ober- und Unter-Beaupten auff dem Land / vermög der Gütlich- und Bergischer Lands-Ordnung die Justiz administriren/ auch derselben/ in allen/ ihren gebührenden und unverhinderten Lauff lassen.

Und/ das es zwischen den Adlichen und Unter-Beaupten in extra judicialibus, wie von alters/ observirt werde / gnädigst verordnen/ also auch hinführo alle juramenta, den alten Formulen gemäß / leisten lassen.

Auch die Rhäte / Ober- und Unter-Beaupten/ umb begangener Excessen und Ubertretungen willen ihrer Diensten ehender nit / bis sie der Bezüchtigung mit recht convincirt und überwiesen / entsetzen lassen/ aber außser dessen bleibt Ihrer Fürstl. Durchl. so wohl als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Nicht weniger wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. die Stätt und Flecken / welche von alters hero das Jus eligendi & presentandi zu Scheffen und Rathsstellen gehabt / darbey ruhig und uncurbirt lassen.

Wan Ihrer Fürstl. Durchl. ein Lehen notoriè heimsfallen wird/ solle dero selben frey stehen / mit denselben/ nach ihrem gnädigsten Belieben zu disponiren.

Wan aber die Heimsälligkeit bestritten werden sollte / wollen es Ihre Fürstl. Durchl. halten lassen/ wie es in der Landts-Ordnung auch dissfals außgelassenem Edict und dem Landt-Tags Abschied vom Jahr 1596. versehen und demselben gemäß ist/ auch sonst naturam & qualicatem Feudorum zu eines oder anderen präjudiz nicht verenderen.

Inmassen dan auch Ihre Fürstl. Durchl. die Manne- und Lehn-Kammeren / wie von alters gewesen / also auch hinführo/ wie gleichfals die Lehen so dahin gehörig / da selbst empfangen und deren streitige Lehens-Fälle (jedoch das dabey Ihrer Fürstl. Durchl. Recht und Interesse in geziemenden Vigor und Obacht erhalten und in alle wege die Lehen und Landts-Ordnung gebühlich observirt / auch parti læzæ seizen recursum per viam appellationis vel querelæ an Ihre Fürstl. Durchl. als an den Landts-Fürsten und Lehen-Herren / zu nehmen unverwehrt seyn solle) alda außführen lassen und was dagegen präjudicirliches eingerrissen auff eines oder anderen dabey interessirten angeben und Außführung seiner Befugnis/ den Rechten und der billigkeit gemäß/ wider redressiren und auffheben sollen.

Wan die Nothturfft erforderen wird/ das Ihre Fürstl. Durchl. dero Land-Ständ / dem Herkommen gemäß / auff einem Land-Tag beschreiben und eine Einwilligung von denselben begehren / und darauff gemelte Landt-Stände Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigsten Begehren gemäß zum Theil oder zumahl eine freye Einwilligung thun/ solches wollen Ihre Fürstl. Durchl. in Gnaden annehmen / wan aber die Landt-Stände Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch zu des Landts Nothturfft nicht alles/ oder auch gar nichts einwilligen (welcher recusation Ihre Fürstl. Durchl. doch sich nicht versehen) so wollen gleichwol Ihre Fürstl. Durchl. dessen niemanden in Ungnaden entgelten lassen / was dan dieser gestalt  
Ihrer



Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch sonst zu Bezahlung der Landtschafft Creditoren und Bedienten / wie gleichfalls zu anderer des Landts Nothturfft eingewilliget wird / dasselbe solle dem Herkommen gemäss in Ihrer Fürstl. Durchl. Hoff. Cantzley durch deroselben darzu verordnete Hoff. Räthe und Rechtens Verständige / in Gegenwart der Landts Ständt Deputirten / der gewöhnlicher jedes Fürsten Thumbs Matricul nach (wan Ihre Fürstl. Durchl. sich keiner anderer moderation bey diesen beschwärlichen Zeiten mit dero Landständen vergleichen) repartiret und von Ihrer Fürstl. Durchl. aufgeschrieven / auch fürters durch Ihrer Fürstl. Durchl. Unter. Beampten und Bedienten eingebracht und denen von dero Landständen auff vorgehende gewöhnliche Pflicht bestätigten Pfennigmeistern eingelieffert und auff Ihrer Fürstl. Durchl. und der Landtschafft Deputirten Anschaffung von denselben ad destinatōs usus dem Landts Tags Abschied gemäss und zu keinem anderen End / unverhinderlich und ohn einige Einredt erstattet und angewendet werden / und was Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrem privat Behuff unterthänigst zugelegt / dero gnädigster disposition allein anheimb gestellt seyn und bleiben solle.

Was aber zu der Landts Ständ Behuff und Nothturfft / wie auch zu Zahlung deren Creditoren und Bedienten eingewilliget und dem Landts Tags Abschied einverleibt wird / darüber sollen zwar Sie die Landts Ständ oder deren Deputirte / ihres gefallens zu disponiren Macht haben / jedoch schuldig und gehalten seyn Ihrer Fürstl. Durchl. hernacher / wohin solche Gelder verwendet worden seyn / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen und hinführo nichts eigenthätliches aufschreiben oder umblegen.

Des Pfennigmeisters Rechnungen sollen dem alten Herkommen gemäss von Ihrer Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Räten und Rechts Verständigen mit Zuthun der Landts Ständ Deputirten / richtig abgehört / justificirt und darüber recessirt / wie auch solches geschehen / neben dem befinden Ihrer Fürstl. Durchl. umbständlich referirt werden.

So erklären sich auch Ihre Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst / dass Sie ohne Ihrer Kaiserl. Majest. und des Churfürstl. Collegii Bewilligung keine neue Zöll anstellen noch auch die alte verhöhen / also auch ohne Ihre Fürstl. Durchl. Landts Ständ Bewilligung keine Licenten / Accisen / oder dergleichen Auflagen im Lande anstellen / sonderen die von Ihrer Fürstl. Durchl. eine zeithero verordnete Recognitions Gelder (wan Sie darüber von dero Landts Ständen keine Einwilligung erhalten) auch abstellen.

Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs Behde noch neue Werbungen anfangen / auch keine Stewren aufschreiben noch umblegen lassen / es seye dan vorhero darüber auff dem / von Ihrer Fürstl. Durchl. Ordentlich aufgeschriebenen Landts Tag mit dero Landts Ständen reifflich deliberirt / und von ihnen den Landts Ständen per Majora darin bewilliget worden / hingegen aber sollen und wollen auch die Landts Ständ wie es getrewen und gehorsamen Landts Ständen gebührt sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. jederzeit unterthänigst treu und gehorsamblich bezeigen / dieselbe auch dero geliebsten Sohn so lang Ihre Fürstl. Durchl. dieser Landen (welches doch Ihre Fürstl. Durchl. bey bekantem dero gutem Rechten nicht vermuthen) mit recht nicht entsetzt werden / gleich wie bey Ihrer Fürstl. Durchl. Hochlöblichen Vorfahren von ihren Prædecessoribus geschehen / nicht verlassē.







[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.]



Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn / daß die den Privilegiis zuwider verschenckte Güter wider zu der Cammer gebracht/ auch über die Verpfändte und veralienirte soll mit dem Pfand Inhaberen/ liquidirt und selbige nach und nach wider herbey gebracht werden / also auch hinführo / ohne Bewilligung der Landt. Ständt deren keine mehr alieniren/ versetzen noch verschencken. In fall jetzt beschwärtliche Einquartierungen und Contributiones noch ferner continuiren oder deren sich ins künfftig mehr begeben solten / wollen Ihre Fürstl. Durchl. dero Marschalcken und Landt. Commissarien befehlen / daß sie etliche nechstgefeßene der vornehmsten Ritterbürtigen an denen Orten des Landts/ da ein Durchzug/ still liegen oder Einquartierung befürchtet wird / zu sich ziehen / auch so viel es die occasion zuläßt / sonderlich aber / wann langwierige Einquartierungen und Verpflegung oder Contributions Forderungen diesen Landen auffaetrunge werden wollen / auch der Landt. Ständt Deputirten (welche sie Ihrer Fürstl. Durchl. gehorsambst zu benennen) darzu erforderen auff das umb so viel mehr gebührende und durchgehende Gleichheit gehalten / auch Ihre Fürstl. Durchl. Instruktionen so ihnen zu dem End zugestellt werden sollen / gehorsamblich in acht genommen werden / damit sich niemand mit fügen zu beschwären habe.

Es thuen auch die Landt. Ständt Salva Reservatione ulteriorum sich ferner außdrücklich vorbehalten / daß obwohl Sie sich unterthänigst versichert halten / daß Ihre Fürstl. Durchl. alles das jenige / was dieselbe ihnen hiebey gnädigst versprochen (zufolg Ihrer darüber gethaner gnädigster Synceration) würcklich prästiren und halten werden / dieweil dannoch Ihre Fürstl. Durchl. zu dero hohem Alter (wobey sie der Allerhöchste nach seinem Göttlichen Willen noch längst wohlfabrend erhalten wolle) gerathen dero selben geliebster Sohn auch bisshero mit keinen Leib. Erben gesegnet / Ihre Fürstl. Durchl. so wohl als höchst gemelter dero geliebter Sohn / Gottes Disposition unterworfen und also ungewiß/ was vor Fatalitates sich begeben / und in was vor Regierung bey solchem unverhofftem fall (welchen der Allmächtig Gott doch gnädigst verhüte) diese Landen kommen und ob Ihrer Fürstl. Durchl. Successores in diesen Landen dero selben löbliche intention secundiren möchten/ wie auch / da sonsten / unterthänigstem besseren Zuvertrauen zu gegen über die gnädigste beständig versprochene Puncta jeso oder ins künfftig über kurz oder lang / bey oder von einem oder anderen contravenirt und die Ständt dardurch beschwärt werden solten / so werden dieselbe nicht zu verdenecken seyn / daß sie zu Ihrer und der Posterität Versicherung / auff solchen unverhofften Fall zu denen von der Röm. Kaiserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herrren / mit Vorwissen und Gutachten eines Churfürstl. Collegii allergnädigst aufgelaßenen Decretis, Rescriptis und Endurtheilen sie die Landt. Ständt ihren Recursum nehmen würden/ zu welchem Ende sie dieselbe alle und jede / als ihr erhaltenes Recht / auff allen begebenden Fall gegen jedermänniglich sich hiemit Reserviren und sich deren bester gestalt zu gebrauchen vorbehalten / darwider doch Ihre Fürstl. Durchl. auff dem Fall da es wider besser Zuversicht zwischen Ihro und dero selben Landt. Ständt zu newer Ruptur kommen würde sich die Rechtliche Exceptiones und GegenNoht. turfft per expressum vorbehalten haben wollen. Actum den 25. Septemb. 1649. Zwischen Neun und Zehen Uhr gegen Nacht.

(L. S.)

Wolfgang Wilhelm.

B

Rever-



Reverfale

12. 397

Herren H. Philipp Wilhelmen Pfaltz=Graffen  
 bey Rhein/ 2c. desß Dringens Fürstl. Durchl. denen Göllich  
 und Bergischen gesambten Landt=Ständen von Ritter=  
 schafft und Stätten Extradirt de dato Düsseldorf  
 den 3. Novembris 1649.

**I**n Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltz=Graff bey  
 Rhein in Bayern/ zu Göllich Cleve und Berg Herzog/ Graff zu  
 Beldent/ Sponheim/der Marck/ Ravensperg und Mörs/ Herz  
 zu Ravenstein 2c. Demnach beyder Unser Fürsten Thummen Göllich und  
 Berg getrewe Land=Ständ von Ritter schafft und Stätten auff Unser  
 gnädigstes Besinnen Uns zu unterthänigsten Ehren und sonderbahrem  
 gnädigsten Wohlgefallen damit diese Unser Göllich und Bergische  
 Landen nechst vorhergangener Reconciliation und Vereinigung desß  
 Haupts mit den Gliedern und einmütiger Zusammensetzung der Ge=  
 mütther / auff gegenwertigen fast schweren Pressuren und Kriegs  
 Trangsalen (womit dieselbe nun etliche Jahren hero / wie noch leider  
 continuirlich betrücket / und dieser Unser Göllich und Bergischen Lan=  
 den angehörige Unterthanen dardurch zum höchsten ruinirt) desto bal=  
 der errettet / zu der so lang gewünschter höchst nöthiger Beruhigung  
 vermittels Göttlichen Besstands umb so viel ebender gelangen / und  
 in die hiebevorige tranquillität dermahlen eins wider gesetzt werden  
 möchten / mit dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren H. Wolff=  
 gang Wilhelmen Pfaltz=Graffen bey Rhein in Bayern / zu Göllich/  
 Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu Beldent / Sponheim / der  
 Marck / Ravensperg und Mörs H. zu Ravenstein / 2c. Unserm gnä=  
 digsten Geliebsten Herren und Vatteren / über die zwischen seiner  
 Durchl. und ihnen Unsern Göllich und Bergischen Landt=Ständen  
 nun ein geraume Zeit von Jahren geschwebte differentien/ und schwäre  
 Mißhelligkeiten / auff gewisse Maß und Weiß sich (Gott Lob) nun=  
 mehr den 25. Septembris nechsthin verglichen / zu mehrerer faciliti=  
 rung aber solches vorgestellten Zwecks von ihren Privilegiis, Altem=  
 herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit jedoch mit diesem  
 außdrücklichen vorbehalt in verschiedenen Passibus etwan abgewi=  
 chen / daß wan Wir zu der Regierung dieser Unser allhiefiger Landen  
 (welches doch bey der Disposition Gottes allein bestehet) kommen wür=  
 den / ihnen Unseren Landt=Ständen solches hernechst im wenigsten  
 nachtheilig seyn solte; In massen Wir dan vermittels Unserß Fürst=  
 lichen gethanen Versprechens ihnen solches gnädigst sincerirt / und be=  
 nebens zugesagt / daß gleichwie Wir die bey der Römischer Kayserl.  
 Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / mit vorwissen und Gutach=  
 ten eines höchst ansehnlichen Ehrstl. Collegii wider höchstgemel. Un=  
 serß H. Vatteren Durchl. cum plenissima causa cognitione von ihnen  
 erhaltene / und in rem judicatam verlauffene Kayserl. Decreta, Re=  
 scripta und Endurtheil (als viel dieselbe sie Ständ betreffen thuen) zu  
 würcklicher contestirung Unserer gegen Sie Unsere Göllich und Ber=  
 gische Land=Ständ habender gnädigster Propension und Vertrawens/  
 hiebevoren confirmirt / und bestättiget/ also auch dasselbige dabey/ wie  
 nicht weniger bey ihren Privilegiis, altem Herkommen / Gewonheit/  
 Recht/ und Gerechtigkeit einen Weg wie den anderen Fürst=Väterlich  
 gnä.











gnädigst schützen und handhaben wollen / gleich ob vor angeregter Ver-  
gleich nicht vorgangen wäre / oder Sie Unsere Land-Ständ dabey im  
geringsten nichts begeben hätten ; Als geloben und versprechen Wir  
zufolg Unserer damahls gethaner Sinceration bey unseren Fürstlichen  
Ehren und guten Trewen vor Uns / Unsere Erben und Nachkömlinge  
hiemit und in krafft dieses nachmahls gnädigst und beständigst / zc.

1. Vorerst in confirmat Unserer ihnen darüber vor diesem zu-  
gestellter schriftlichen Versicherung deren Buchstablichen Inhalt in  
alle wege zugeleben / und alles den Privilegiis, Altemherkommen / Ge-  
wonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch vorgemeltem Kaiserl. De-  
cretis, Rescriptis und Endurtheilen gemäß Fürstlich zu halten / auch de-  
me / was in vorangeregtem zwischen Unsers Beliebten H. Batteren  
Durchl. und Ihnen Unseren Göllich- und Bergischen Land-Ständen  
getroffenen newlichen Vergleich verabscheidet worden / in allen und jeden  
seinen Clausulen würcklich nachzukommen.

2. Wie ungleichen Unsere Rechen-Cammer mit Unseren Adli-  
chen Eingebornen Land-sassen ausserhalb eines Gelehrten / wie von  
Alters zu besetzen / es wäre dan das hernechst Wir Uns mit den Land-  
Ständen eines anderen vergleichen / und solches selbst mit gut befinden  
würden.

3. So dan zu den Land-Tags deliberationibus keine andere als  
Adliche Land-sässige Rhäte dem alten Herkommen nach zu ziehen / noch  
keine Gelehrte als etwa einen / umb die Proposition oder Vortrag zu  
thuen / darzu gebrauchen.

4. Ob auch waren Unsere Göllich- und Bergische Land-Ständ zu  
mehrer Befürderung deren so desiderirter Vereinigung damit sich das  
gantz Werck darumb nicht zerschlagen thäte / höchst gemeltes Unsers  
gnädigsten H. Batteren Durchl. bey dem newlichen Vergleich dieses  
eingereumbt / und dahin unterthänigst condescendirt / das dieselbe  
bey vorfallender Vacatur einer oder anderer Kellneren / Rentmeiste-  
ren / oder ander berechneten Diensten dero wohlverdienten Cam-  
merdiener / Scribenten oder Hoffdiener damit gnädigst providiren  
mögen / so solte dannoch solches vorgemelten Unseren Göllich- und  
Bergischen Land-Ständen an dieser Unserer Landen hergebrachten  
Privilegiis, und altem Herkommen / zumahlen nichts derogiren / son-  
dern wollen Wir bey Erledigung deren berechneten Dienstenlinge  
bohrne und qualificirte subjecta ( jedoch wan Sie mit gnugsamer  
Bürgschafft auffkommen würden / darzu auff und annehmen / und  
keine Fremde denselben vorziehen.

5. Weilen auch bey Beyland Unserer geehrten Vorfahren löbli-  
chen Andenckens Regierung kein Lehens Director niemahls gewesen/  
sonderen von höchstgemel. Unseres Herren Batteren Durchl. erst vor  
etlichen wenig Jahren / newlich eingeführt. So wollen Wir bey  
Antretung Unserer zukünftiger Regierung solche Newverung wider  
abschaffen / und es in hoc passu gleichfals bey dem alten Herkommen be-  
wenden lassen.

6. Wan Uns nun von Unseren Göllich- und Bergischen Land-Stän-  
den gleichfals kläglich vorbracht worden / was gestalt so wohl bey Un-  
sers geliebten H. Batteren Durchl. als auch etwan bey Beyland Unserer  
Hochgeehrter Vorfahren Regierung bey Auffertigung der Lehn-Brieff  
denselben allerhand nachdenckliche sehr präjudicirliche / und von alters  
dieser Orten unerhörte clausulen eingeruckt worden / also das unterschied-  
liche welche feuda promiscua oder Kuncel-Lehen bey der erster investitur  
gewe



gewesen / folgendes aber verkauft und per incuriam oder Einfalt der  
 Lehen-träger / oder sonst durch Unachtsamkeit der Secretarien oder  
 Lehen-Schreiber auch wohl vielleicht bisweilen von denselben vorsetz-  
 lich das Wort Mann-Lehen in die Lehen-Register und Lehen-Brieff /  
 wie auch in die Reverfalen bey der Camtlehen und Unter Mann-Camm-  
 ren inserirt / und obwohl auch die investiturz auff Runkel-Lehen  
 aufgefertigt / die Lehen-Träger dennoch zu Herausgebung der Rever-  
 falen (worin das Wort Mann-Lehen eingeruckt) inducirt worden/dabe-  
 ro dieses erfolgt / das unangesehen bey den alten Zeiten man wegen  
 des Wortes Man-Lehen von keinem Unterscheid gewußt/ auch selbige Lehen  
 von einer auff unterschiedliche andere Familien vor und nach devolvirt  
 und gefallen seyen / dennoch vor Man-Lehen aufgedeutet und gehalten  
 werden wolten/ und also Uns unterthänigst gebetten/ das Wir bey An-  
 tretung Unser zukünftiger Regierung solche und dergleichen obgesetzter  
 massen eingeschliche abusus und Beschwerden wider ab und in vori-  
 gen Stand stellen lassen wollen. Als erklären Wir Uns hiemit gnä-  
 digst / vorerzehlte Mängel und Gebrechen / als vielen deren Uns un-  
 terthänigst remonstrirt werden können / alsobald gnädigst remedi-  
 ren / und wirklich redressiren zu lassen / solte aber auß erheblichen  
 Motiven solches also nicht in continenti geschehen können / und der  
 Sachen Wichtigkeit ein mehrers nachdencken erfordern / auff sol-  
 chen Fall wollen Wir die Sach Pares Curiaz der jenigen Man-Cam-  
 mer / wohin das Lehen von Alters gehörig / remittiren / dieselbe de  
 plano ohne weitläuffige kostbare Proceß debattiren und entscheiden/  
 auch die Urtheil ohne ferner Einred und Aufenthalt werckstellig ma-  
 chen lassen ; Solte sich auch dem Angeben nach befinden / das etliche  
 Lehen (welche vor diesem durch Verkauf auff andere seynd transpor-  
 tirt und deren Verkäufer selbige durch beharliche Verweigerung des  
 Consensus , als ob sie Man-Lehen wären / und also weit unter dem  
 rechten Werth zu verkauffen gezwungen worden) nach dem Ver-  
 kauff zu Man-Lehen gemacht wären / dieselbe wollen Wir gleichfals  
 nach Anlaß der voriger / und insonderheit der erster Investitur wie-  
 derumb in den Stand / darin sie vorhin gewesen / setzen und stellen  
 lassen / auch ins künftigt nicht zugeben / das dergleichen zu Be-  
 schwärnus Unserer Lehen-Leuth mehr geschehe / sondern vielmehr es  
 in allem bey dem Alten Herkommen verbleiben / und so wenig natu-  
 ram & qualitatem Feudi in præjudicium eines oder anderen mutiren las-  
 sen / als Adeltiche Uns heimbegefallene Lehen Unadelichen conferiren/  
 vergeben / noch dieselbe damit belehnen / auch auff gebührendes An-  
 ersuchen die Lehen mit Aufnehmung einiger Gelder (jedoch nicht ohne  
 Noth zu beschwären / auch zu verkauffen von Uns unseren Vasal-  
 lis gnädigst unweiger und unentgeltlich zugelassen / und verstattet  
 werden ; So sollen auch die Wittiben ohne Unsere gnädigste Erlaub-  
 nus und Bewilligung die Leibzucht von Lehen haben und genießen  
 mögen / jedoch solle über diesen Passum hernechst unser gesampter  
 Land-Stand consensus eingeholt werden / was aber sonst noch ferner  
 vor abusus und Newrungen in denen Belehnungen sich zugetragen ha-  
 ben möchten / so hierinnen nicht exprimirt über dieselbe alle und jede/  
 wollen Wir bey Antretung Unserer zukünftiger Regierung auff dem  
 ersten Land-Zag Uns mit Unseren Land-Ständen unterreden / und  
 umb einmahl auß diesen Disputen zu kommen. Uns mit denselben diffals  
 der Raison und Billigkeit nach also vergleichen / das sich niemand wider  
 das



... (faint text) ...

... (faint text) ...

... (faint text) ...

... (faint text) ...

... (faint text) ...

... (faint text) ...

... (faint text) ...

... (faint text) ...



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



das alte Herkommen beschwärt zu seyn / mit fügen zu beklagen Ursach haben solle zc.

7. Als auch der Erbschaz dem Vergleich de Anno 1529. so auff Ra- der Geld stehet / zuwider verhöhet / und jetzo Jährlich / wie der Holt- gülden steigert zu nicht geringem Beschwärt und Nachtheil eine Zeither eingefordert / erzwingen / und bengetrieben wird / so wollen Wir sol- ches bey Unserer zukünftiger Regierung gleichfals abstellen / und über das alte Herkommen / dießfals niemand beschwären lassen.

8. So wollen Wir die Pensionarien ihres Hinderstands halben con- tentiren / und nach dem Inhalt der Verschreibungen zufolg deren in An- no 1600. auff die damahls übergebene Gravamina von Unseren geehrten Vorfahren ertheilten Resolution , im rechten Werth hinführo nach und nach bezahlen lassen.

9. Weilen auch die Geist- und Adelige Halsfleuth über die gebühr auff Gewinn und Gewerb also hoch angeschlagen und übernommen wer- den / daß auch bey ihren Höffen nit bleiben können / sonderen auff den dritten / vierten und fünften Morgen / dabe jedoch solches nit bräuchlich / noch auff Land-Tagen verwilliget / angeschlagen werden / so wollen Wir vermög der resolution der Gravaminum auffm Land-Tag zu Gül- lich 2. Maji 1602. solches Unseren Amptfleuthen / welchen der Halsf- leuth Gelegenheit am besten bekant ist heimgestellt seyn und bleiben lassen.

10. Wan auch hernechst über vorangezogenen Vergleich / und des- sen Verstand (wie jetzo der Bögk und Gerichtschreiber halben / deren theils obchon frembd / dannoch bey ihren Diensten manutenirt werden sollen / geschicht) quæstiones vorfallen / oder einige dubia movirt werden solten / auff solchen unvorhofften fall / wollen Wir drey Unserer Land- sässiger Räte gnädigst ernennen / zu denen Unsere Land- Stände auch drey Adliche ihres mittels denominiren sollen / welche allerseiths ihrer Awdt und Pflichten ( womit sie so wohl Uns / als den Land- Ständen zugethan ) zu solchem End zu erlassen / und zu diesem actu auffß new zu veranden seyn / und bey demselben die explication und Er- lauterung vorangeregten Vergleichs bestehen solle / im fall es sich aber zutragen würde / daß die vota paria wären / erklären Wir Uns dahin gnädigst / daß sie Unsere Land- Stände drey unpartheischen Teutschen im Römischen Reich / aber nicht in Unseren Fürsten- Thumben und Landen gefessene Männer ( auß welchen Wir einen pro Super-Arbitrio oder Obman / zuerwehlen hätten ) unterthänigst vorschlagen mögen / je- doch daß der Vergleich / desselben Buchstablichen Inhalt / und der Pitter nach verstanden / von Uns aber keines Wegs in neuen Streit gezogen werden / und diejenige auß mittel Unser Güllich- und Bergischer Land- Ständ / so von diesem Unserem Revers Wissenschaft haben / dieses nicht allein / so lang unser geliebster Herr und Vatter im Leben ist / son- deren auch nach seiner Durchl. Absterben ( welches Gott der Allmächtig noch längst verhüten wolle ) solcher gestalt in geheimb halten sollen / daß darvon niemand als Sie / und diejenige Deputirte so jedesmahls nach ihrem Absterben in Ihre Platz kommen werden / darvon Wissen- schafft haben mögen / es wäre dan Sach daß diesem Unserem Re- vers in einem oder anderen etwas zu wider gehandelt werden solte.

Zu Urkund dieses / und dessen stetter Fasthaltung haben Wir die- sem Revers vor Uns und Unsere Successores eigenhändig unterschrie- ben /



ben / und unser Fürstliches Secret auffß spacium trucken lassen. So geschehen in Unser Residentz Statt allhie in Düsseldorf den 3. Novembris 1649.

(L.S.)

Philipp Wilhelm.

De Dato 25. Martii Anno 1652.

**U**n Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein in Baweren / zu Göllich Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Beldentz / Sponheim/der Marck / Ravensperg und Mörs / Herz zu Ravensstein / Thun kund und bekennen hie mit öffentlich : Demnach Unserß gnädigsten geliebsten Herren und Vatters Fürstl. Durchl. beyder Fürsten = Thumben Göllich und Berg hieselbst anjeko in Corpore versambleten lieben und getrewen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten / Wir unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrauen nach gegenwärtigen Unseren Statum worinnen Wir Uns vor diesmahl befunden / zu erkennen geben / mit dem gnädigsten Gesinnen / Uns ihrem getrewen Rath / und unterthänigstes Gutachten darüber eröffnen / deme zufolg dieselbe dan zu fernerer Contestirung Ihrer bissheriger gegen Uns tragender beständiger und getrewer Liebe / und affection sich dahin gehorsambst erbotten haben / bey der Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / Unser gegenwärtiges Anligen mit Ihrer Allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren / und als viel immer thünlich zu befürderen / damit zu Unserer unentbärlicher subsistens Unserem Fürstl. Haus und Stammen gemäß von Höchstgemeltes Unserß Herren Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Göllich und Bergischen Cammer = Gefällen Uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen / und verschafft / auch unweigerlich gefolgt ; So dan wie bis anhero gegen ihren unterthänigsten Willen / und ihres davor haltens zu nicht geringem ihrem und dieser Göllich und Bergischen Landen Nachtheil beschehen / Wir fürterhin von allen Consiliis nicht so gar excludirt / sondern vielmehr ihrem zu Uns gesetztem unterthänigstem Vertrauen nach dem Vatterland zu Trost / und der heylsamen Justiz zu Stewr / mit und nebens den Räten darzu admittirt / und von mehr Höchst gemeltes Unserß Herren Vatters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion / Land / und Städt concernirenden Tractaten und Negotiis, darvon Krieg und Fried auch das Successions Wesen dependiret / ohne Unser und der Räten getrewen Einrathen / und unterthänigstes Gutachten nichts tractiret / resolvirt / noch geschlossen / weniger verordnet werden möge. Gleich wie Uns nun alsolche beyder Fürsten Thumben Landt. Stände Bereitwilligkeit / und genommene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento, und gnädigstem Wolgefallen gezeiget / also erklären Wir auff Ihre bey Uns darüber angewandte unterthänigste Bitt / Uns gegen dieselbe hinwider gnädigst / das bey Allerhöchstgemel. Kayserl. Majest. und sonst an andertwerts / wohe es vor nöthig errachtet werden solte / Wir ihnen zum guten best möglichst interveniren / und dahin getrewlich cooperiren helfen wollen / damit von mehr Allerhöchstgemel. Kayserl. Majest. Sie in ihren billigen Beschwerden allergnädigst erhört bey ihrer hergebrachter Freyheit / und dieser Landen Privilegien / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / und darüber ihnen



Handwritten text in a historical German script, likely a legal or administrative document. The text is dense and spans most of the page width.

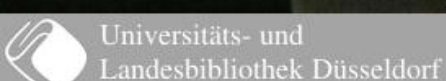
Philipp Wilhelm Herzoggraff.

Carolina Constanza des Kaisers Augustus de Witt  
März 1655

Second paragraph of handwritten text, continuing the document's content.

Carolina Constanza

Third paragraph of handwritten text, concluding the document.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory sentence.

Philipp August

Dresden den 22. März 1773.

Erlassene Befehle für die Königl. Bibliothek

Main body of faint, illegible text, likely containing the decrees or orders mentioned in the header.



ihnen ertheilten Käyserl. Decreten / so viel dieselbe Ständ betreffen thun / gegen jedermänniglich / wer die auch seynd / gebühret und kräftiglich manutenirt / und gehandhabt / auch hingegen mit keinen eigenthätigen Auflagen und exactionen / ohne der Land-Ständen Bewilligung nicht beschwärt werden mögen / aller massen Wir dann zu solchem Ende mehr Allerhöchst gemel. Ihre Käyserl. Majest. nicht allein um die Ertheilung Dero Käyserl. Schutz allerunterthänigst imploriren wollen / sondern auch Uns ferner dahin gnädigst erbiethen thun / Unsere Hand davon nicht zu entziehen / vielmehr aber dieselbe (gleich sie an ihrem Ort zu thun uns unterthänigst angelobt und versprochen haben) getrewlich und imaussetzlich dabei zu halten / und Unseren Fuß zu solchem Ende / so lang vor sie darzusetzen / bis dahin der von Uns und ihnen desiderirter Zweck / Unsers und ihres billigmässigen suchens würcklich erreicht / und erhoben seyn werden / zu dessen mehrer Bestätigung / haben Wir diesen Schein eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem Fürstl. Secret zu versiegelen befohlen. So geschehen Eöllnden 25. Martii des 1625sten Jahrs.

(L. S.)

### Philipp Wilhelm Pfaltzgraff.

Clausula Concernens des Land-Tags Abscheid de Dato  
27. Martii. 1653.

Nachdem der Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein / in Baweyren / zu Göllich / Cleve / und Berg Herzog / Graffe zu Beldent / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Mörß / Herz zu Ravenstein / etc. Dero Göllich und Bergische Land-Stände / Ritterschafft und Stätte / auff den 15. verwichenen Monats Maji anhero zum Land-Tag gnädigst beschrieben / dieselbe auch darauff zu seiner Fürstl. Durchl. gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestellt haben: Als ist jetzt gemel. Land-Ständen durch seine Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Punkten den 17. selbigen Monats proponirt worden / wie die Beylag sub. litt. A. mit mehrerem aufweist.

Clausula Concernens.

Obwohl nun gleich Anfangs dieses Land-Tags allerhand Difficultäten zwischen den Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan / indeme der Haupt-Stätte Depuirte / daß diejenige Erklärung welche Ihre Fürstl. Durchl. deroselben Ritterschafft de Dato 3. Novembris im Jahr 1649. gegeben / eingezogen / die von der Ritterschafft hingegen / daß selbige Erklärung zum effect gebracht werden möchte unterthänigst gebetten: So haben Höchstgemel. Ihre Fürstl. Durchl. durch deroselben Statthalteren / Cansler / und geheime Rähte die Sache dahin vermitteln lassen / daß mit beyderseits belieben der effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt-Stätten ihrem vorgeben nach zuwider seyn möchte / bis zu End dieses Land-Tags suspendirt / dem nechst durch beyderseits Depuirte darüber gütlich conferirt / die hinc inde habende rationes vorgebracht / und alsdan dem befinden nach erkant: Was aber in solcher Erklärung begriffen / so Ihre Fürstl. Durchl. betreffen / und von dero allein dependiren thäte / solches realiter vollzogen werden sollte: Welches temperamentum dan auch von beyden Theilen Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebt worden.

Wels



Welche unterthänigste Einwilligung Ihre Fürstl. Durchl. von dero  
Gülischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädig-  
stem Danck angenommen / und ihnen darüber das gewöhnliche Rever-  
sal herauszugeben befohlen. In Urkund der Wahrheit haben Ihre Fürstl.  
Durchl. diesen Abscheid mit eigenen Händen unterschrieben / und derofel-  
ben Hoff-Canzley Secret unter aufstrücken lassen / Düsseldorf den 13.  
Junii 1653.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

**Copia Deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und  
dero Gülischen Land-Ständen den 20. Julii 1668. ver-  
glichener Conditionum betreffend.**

Die bey damaligem Land-Tag eingewilligte Achtjährige Steur.

**S**innach bey dem alhie gehaltenem Land-Tag Ihrer Fürstl.  
Durchl. Fürsten-Thumbs Güllich anwesende gesambte Land-  
Ständ auß Ritterschafft und Stätten den 16. dieses 240000.  
Reichsthaler unter nachfolgenden mit höchstgemelter Ihrer Fürstl.  
Durchl. verglichenen Conditionen unterthänigst eingewilliget.

1. Das Primò von Dato inner den nechsten 8. Jahren annuè zu töd-  
tung des gemelten Capitalis von 240000. mehr nicht als 30000. Reichs-  
thaler nemlich in terminis S. Remigii, & S. Andreae dieses lauffenden / und  
Paschatis & Bartholomæi folgenden Jahrs collectirt.

2. Und secundò die alleinige Hauptsum / waren in den Nempter  
und Stätt repartirt / jedoch die Unterthanen zu beybringung des Capi-  
tals mehr nicht gehalten seyn / als jetzt vorgemelte Summa der 30000.  
Reichsthaler / und deswegen durchgehende Gleichheit der Lands-Matri-  
cul nachgehalten / auch einer vor dem anderen je nicht prægravirt / vor al-  
lem aber dieser inusitatus modus auff acht Jahr und so geraume Zeit  
zu Land-Tagen in keine consequenz gezogen / noch hernechst pro  
Exemplo allegirt / oder auch Land-Ständen zu præjudiz des alten wohl-  
hergebrachten modi aufgedeutet / sonderen hinführo allen und jeden  
Jahrs zu Erledigung der etwa vorfallender Gravaminum gleichwohl  
ein Land-Tag gehalten werden solle.

3. Das Tertiò Ihre Fürstl. Durchl. die Pensiones ex propriis bezah-  
len lassen wolten.

4. So dan Quartò das Land-Stände Deputati nebens Ihrer Fürstl.  
Durchl. darzu specialiter verordneten geheimen Råhten die jährliche  
30000. Reichsthaler ad destinatos usus, und Ablag des obgemelten Ca-  
pitalis der 240000. Rthlr. und anders nicht verwenden / auch der Pfen-  
nings-Meister dahin in specie veråndet werde / das die jährliche 30000.  
Rthlr. anderster nicht / dan ad reluitionem jetzt angeregten Capitalis de-  
nen Deputatis auffolgen lassen / &c.

5. Wie imgleichen Quintò wehrenden dieser acht Jahren Zeit Land-  
Stände wegen der übriger alter Cammer Capitalien nicht angefochten  
werden.

6. Und Sextò das bey nicht Erreichung des intendirten Scopi die  
obgemelte 240000. Reichsthaler in solutum der certis modis & condi-  
tionibus laut Land-Tags Abscheids de Dato Düsseldorf den 14. Julii  
1661. übernommener alter Cammer Capitalien Land-Ständen ge-  
deyen solle.

7. Das

n. 544







Handwritten text at the top of the page, likely a preface or introductory section.

Philipp Wilhelm

1654

Copia Deyn swickhen Hertz Kurfürst Durchlaucht  
des Churfürstlichen Land-Standes den 10. Junij 1654. vnter  
seiner Churfürstlichen Handt

Main body of handwritten text, containing the primary content of the document.



7. Dasz auch Ihre Fürstl. Durchl. Septimo wehrenden diesen acht Jahren keine neue/ noch zu diesem Zweck der jetzt beschriebener achtjähriger Einwilligung verbinderliche Zumuthungen in oder ausserhalb Land. Tags thun/ sonst aber Land. Ständen solches ohne Ungnad zu verweigern frey stehen solle.

8. Dasz auch Octavo Ihre Fürstl. Durchl. ohne Landt. Ständen unterthänigstem vorwissen und Consens keine Kriegs. Werbungen/ weder auch solche Recruten die einer newer Werbung gleich seynd / dieser Landen Privilegiis, und dem Vergleich de Anno 1649. zu wider nicht anfangen / noch vornehmen wolten:

9. Ingleichen Nono wegen des intendirenden Zwecks Höchstgemel. seine Fürstl. Durchl. in Offen-oder Defensiven Krieg/ und was dem anklebt / das Herzog. Thumb Gütlich nicht involviren / noch sonst einiger massen beschwären / wie ebenmässig dero Cammer. Gefälle über diese 240000. Reichsthaler nicht Oppignoriren wolten.

10. So dan Decimo dasz Ihre Fürstl. Durchl. Land. Ständen habende Privilegia, Altenherkommen / Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit / auch den Vergleich von Anno 1649. so dan Land. Tags Abschieden und Reversalen confirmiren / und darwider nichts thun noch geschehen lassen wolten.

11. Ferner Undecimo weilen in praxi bestehet/dasz die freye Güter so von den proprietariis cultivirt werden/ von den Gewerbs. Steuern befrevet seyn sollen/dasz Höchstgemelte seine Fürstl. Durchl. bis zu Rechtlicher Erörterung des zwischen Ritterschafft und Stätten hierüber befangenen Spenerischen processus (welches der Haupt. Stätt erinnern doch die von der Ritterschafft/ auff seinem Ungrund bestehen lassen / und auff ihre alte hergebrachte Freyheit sich bezogen) solches Regulariter also halten lassen wolten.

12. Wie ungleichen Duodecimo gnädigst daran seyn wolten / dasz bis austrags der Hauptsachen die accyßen in den Aempteren / und auff dem Land auff den Fuß / und Tax / wie dieselbe vor dem Jahr 1657. gewesen / nemlich von einer Albinen Weins drey Rader albus/ und von einer Tonnen Bier ein Rader albus bleiben / und was darwider eingerissen / abgestellt werden / so wohl auch der dem Vergleich de Anno 1649. noviter eingeführter / und alter verhöbeter Zoll halber die veranlaste conferentz fortgesetzt werden solte.

13. Dasz auch ihre Fürstl. Durchl. inmiddels Decimo tertio die Pensionarien auß denen verschriebenen Reluerenen / vermög der vorhin an dero Rechen. Cammer abgelassenen / und Land. Ständen communicirten Befelchs abführen lassen wolten.

Wan nun Höchstgemel. Ihre Fürstl. Durchl. gegen seine Land. Ständen obbemelte zwischen beyderseits also verglichene Conditiones alle und jede fest/und beständig zu halten/ und weder deren eine noch keine / auch das geringste selbst/ weder durch jemanden anders thun und verfügen zu lassen/ sich gnädigst erklärt / auch deme zu folg für sich und dero Successores obiges alles hiemit acceptiren/Respective bester gestalt gnädigst confirmiren / und bestättigen thun/also wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem Gnädigst und Fürstlich nachkommen/und haben hierüber zu ihr dero Gütlichen Landt. Ständen desto mehrer Sicherheit gegenwärtigen Schein auffertigen/und Landt. Ständen unter dero eigener Hand und Fürstlichem Insiegel zuzustellen befohlen/Düsseldorff den 20. Julii 1668.

Cum Appenso Serenissimi Sigillo.

Philipp Wilhelm.

Haupt

Ⓔ



## Haupt „ R E C E S S,

De dato Düsseldorf den 5. ten Novembris 1672.

**W** In Gottes GnadenWir Philipp Wilhelm/ Pfaltzgraff bey  
Rhein in Beyer/ zu Göllich/ Cleve und  
Berg Herzog/ Graff zu Beldenz/ Sponheimb/ der Marck/  
Ravenßperg/ und Mörß/ Herz zu Ravenstein/ 2c.

**B**ekennen hiemit / und thun kund Männiglichem/Nachdem ei-  
ne Zeithero wider gewisse Unsere Landts- Fürstliche Verord-  
nungen Unsere Göllich- und Bergische Landt- Stände von Rit-  
terschafft und Stätten bey dem Kayserlichen Reichs Hoff- Rath  
verschiedene Klagten schriftlich angebracht / Wir aber solchen  
gänzlich widersprochen / und deswegen in einen rechtlichen Proceß nie-  
mahlen gehohlet / noch Uns damit impliciret / sondern dargegen ex  
Aurea Bulla Caroli IV. auß denen hinnach- gefolgten vielen allge-  
meinen Reichs- Satzungen / unterschiedlichen ändtlich beschwornen Kay-  
serlichen Wahl- Capitulationen / bevorab auß dem Münster- und Dis-  
nabruggischen Frieden- Schluß / und mehr anderen Unseren alhie-  
gen Regierungs Actis und Landt- Täggs- Handlungen Schrift- und  
Mündlich remonstriren / und außläuteren lassen / auß was in angezo-  
genen sämptlichen Legibus Imperii fundamentalibus , in aller Völcker  
und gemeinen beschriebten Rechten / ja in der natürlichen Billigkeit  
selbsten gegründten Ursachen alle Hohe Landts- Fürstl. Jura , Regalia  
und Territorial gerechtfame durchgehend / nichts außgeschieden / Uns  
dem Regierenden Erb- und Landts- Fürsten in beyde Unseren Her-  
zogthumben Göllich und Berg so wohl und nicht weniger / als allen  
anderen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs unverneinlich com-  
petiren / und Wir in selbiger Hoher Landts- Fürstlicher Jurium freiem  
Exercitio von niemandten / wer der auch seye / gegen obgemeldte auß  
Reichs- Deputations- und Friedens- Tügen mit Chur- Fürsten und  
Ständen des Heiligen Römischen Reichs a saeculis ins gesambt ver-  
glichene / und auffgerichtete heylsamen Reichs- Gesetz mögen beein-  
trächtiget werden / und daher Wir nicht allein Uns selbstem wider ei-  
nem jeden nach besten Vermögen bey Unseren Hohen Landts- Fürst-  
lichen Gerechtigkeiten / Dignitäten und Würden handzuhaben / son-  
dern auch durch Frieden- Schluß mässige Bündnissen / und alle ande-  
re in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manuteni-  
ren befuegt / auch Ihre Röm. Kayserl. Maj. das ganze Römische  
Reich / und beyde compacifizierende Cronen Uns darüber zu garanti-  
ren verbunden seynd / und Wir also Unsere Hohe Landts- Fürstliche  
Jura , und was denselben in ein- und anderen anklebte / vor Uns und  
Unsere Posterität festiglich behaupten wollen und werden : Als haben  
Wir Uns entschlossen / wie folgt.

Erslichen / damit zwischen Haupt und Gliederen das vorige alte  
Respective gnädigst- und unterthänigstes Vertrauen wider restabili-  
ret werde / thun Wir alles dasjenige / was auß Unserer Göllich- und  
Bergischer Landt- Ständen von Ritterschafft und Stätten bey dem  
Kayserl. Reichs Hoff- Rath / und sonst münd- und schriftlich ange-  
brachten Klagten / Unserem Hohen Landts- Fürstlichem Respect und  
Competirenden Juribus zuwider gereichet / und Wir daher eine ernst-  
liche

N: 591











liche Andung darauff vorzunehmen wohlbefuegt gewesen wären / auff unterthänigste Intercession Unserer getrewen Räten / und Unserer Landt . Ständen gethane gehorsambste Submission , in dieser gnädigster Zuversicht / daß sie sich dergleichen inskünfftig enthalten werden / auß Landts . Fürst . Väterlicher Milde in Vergeß stellen / und wollen ihnen Unsern Landt . Ständen mit weniger inskünfftig als hiebevör alle Landts . Fürst . Väterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen / dieselb in Unseren Landts . Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten / und Sie bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Gütlich / Cleve und Berg ꝛ. rechtmässig erlangten Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / altem Herkommen und guten Gewohnheiten / auch was auß Unsers Herren Vattern Hochsehl . Andenckens in Anno 1649. den 15. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hinnachfolgenden Articulen ihnen Unsern Landt . Ständen weiters zum Besten expresse fürssehen / concedirt / und confirmirt / gnädigst manuteniren / und dargegen in keine Wege beschwären lassen.

Landts  
Stände  
bey ihren  
Privilegien  
zu manute-  
niren / item  
beym Ver-  
gleich de  
Anno 1649

Zum andern / weilten Unsere liebe getreue Landt . Stände von Ritterchafft und Stätten beyder Unser Herzog . Thumben Gütlich und Berg bey ihren Zusammenkünfften auff offnen von Uns außgeschriebenen Landt . Tagen / auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren / votiren / concludiren unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten ; So haben Wir denselben ein gewisses Juramentum taciturnitatis folgenden Inhalts : Ich N. N. schwäre zu Gott / daß bey gegengewärtigem Land . Tag zu ber die in der Land . Tags Proposition begriffene / und andere zum Land . Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen / Gewissen / und Verstandnuß / wie es einem getrewen Patrioten gebühret / respectivè dirigiren / votiren / und concludiren / und was demnach votirt / und concludirt worden / nicht offenbahren will / schrift . noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder geschehen möchte / dadurch das jenig / wie obgemeldt / offenbahret werden könnte. Was mir alhier vorgehalten / und ich woll verstanden habe / dem will ich also trewlich nachkommen / so wahr mir Gott helffe und sein Heilig Evangelium , ꝛ. mit dem Geding gnädigst gewilliget / daß sie sich desselben und keines anderen in ihren auff offnen von Uns dem Landts . Fürsten außgeschriebenen Landt . Tagen und Deputationen / wie auch in den Particular Zusammenkünfften / derenthalt bey dem hinnachstehenden siebendem Articulo statuirr wird / von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getrewlich und ohne Gefährde.

Juramen-  
tum taciturni-  
tatis.

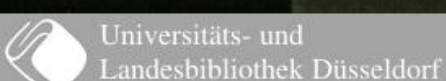
Drittens / damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzog . Thumben Gütlich und Berg publicirtes Landts . Fürstliches Description - Edict , so viel noch nicht geschehen / desto fürdersamer vollzogen werde / haben Wir gnädigst verordnet / daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Descrip-  
tions Edict  
de Anno  
1670 bes-  
treffend.

Erstlich wollen Wir die Adliche Sitz / welche auff Frey Adlichem unschätzbahrem Grundt erbawet / auch mit Unserem und Unser Landt . Ständen Consens dem Ritter . Zettul einverleibt seynd / und anjehowircklich zu Landt . Tagen beschrieben werden / oder in Krafft erst gedachten Ritter . Zettuls beschrieben werden sollen / bey dem erlangten Rechten / daß man davon zu Landt . Tagen erscheinen möge / unverhinderlich lassen : Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemeldten Sitzen gehörige / sondern auch alle andere Güter / so Anno 1596. von Steuern und Auflagen / auch Gewinn und Gewerb frey gewesen / und annoch seyndt / nicht : alle andere Geist . Adliche Frey . und Lehn . Güter aber / welche auff Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgendes angeschlagen ( unerachtet Wir nit gemeint / dieselbe / wan sie von den Proprietariis auff ihre Kösten Verlag /

Adliche  
Sitz bes-  
treffend.

Adliche  
Güter / so  
dem Ge-  
winn und  
Gewerb  
nicht un-  
terworffen  
betreffend.





Geistliche Lehen und freye Güter/ so dem Gewinn und Gewerb unterworfen betrefsend.

Schatz und steuerbare Güter betrefsend.

Den Collectionen-Process zwischen Ritterschafft und Stätten betrefsend.

Die Rectification deren Landes-Matricul betrefsend.

Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leuthe ohne Verschlag/ Collusion und Verdunkelung / wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könnte oder möchte / darunter doch die Halff-Leuthe nicht zuverstehen/ gebawet werden/ worüber die Proprietarii und die auff dem Guth bestellte Leuthe auff jedes Erfordern jederzeit einen And aufzuschwären schuldig seyn sollen / in Gewinn und Gewerb Anschlag bringen zulassen) ohne Berenderung ihrer voriger Natur describirt werden. Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Güter schatzbar gewesen / dieselbe sollen sine ulla exceptione schatzbar verbleiben / Und wollen Wir gnädigst/ das alle Adelichen und Bürgerlichen Standts sine respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn Unseren darzu verordneten Commissariis die schatzbare / wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworfenen Güter / und was / auch wie viel an Morgen Zahl zu den Adelichen Sitzen und freyen Güteren nach dem Jahr 1596. acquiriret/ und von was Natur, Qualität/ und Freyheit selbiges acquisiteum seye / specificc zu offenbahren / welches alsdann den Unterthanen in den Benachbahrten und anderen unligenden Derteren zu dem End zu publiciren / wan jemand anzeigen und gründlich erweisen würde / das entweder alle vor frey angegebene / oder theils darunter unfrey / und schatzbare Güter wären/ oder sonst mehrere steuerbare Güter acquirirt/ als angezeigt worden/ das auff solchem Fall das jenig/ so hinterhalten und verschwiegen/ Uns verfallen seyn / und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Batterland zum besten / zu Trost der Unterthanen / und zu schuldiger Rechts Verhelfung auff Landts. Fürstl. Uns allein competirender Macht / und obligender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen / das dardurch gleichwol den zwischen Ritterschafft und Stätten in Puncto Collectionis am Kayserl. Cammer. Gericht schwebenden Processen ( welche hiemit vorbehalten wird ) nichts prajudiciert seyn solle. Auch wollen Wir gnädigst / das gegen diejenige / welche diesen Unseren heilsamen Verordnungen / und modo nicht einfolgen würden / juxta Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt / und wan wider dergleichen ungehorsame gemeltes Descriptions - Edict ad Litteram exequirt/ alsdan quo ad Terminum à quo nach der Gvilich- und Bergischen/ und seithero in gewissen anderen Edicten öftters renovirten Policy - Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst- und schatzbaren Güteren / und Landereyen auff dreyssig Jahr zurück/ und also auff das Jahr 1528. erstreckt/ verfahren werden solle.

Zum vierten / Nachdem die Landts. Matricul durch vorige Kriegs. Jahren in sehr grosse Disproportion gerathen / darüber sich auch Unsere Gvilich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten beschwäret / und Wir daher solcher mangelhafter Landts. Matricul Rectification, vor höchst nöthig erachtet : Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen / das gleich nach vollzogener Description und was derselben anhängig / gemelte Rectification mit zuthun Unser Gvilich. und Bergischer Landt. Stände vorgenommen werde / und zu diesem End sie Unsere Gvilich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten einige ihres Mittels / jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in all zu grosser Anzahl von nun an deputiren / welche mit Unseren auch darzu verordneten Rächten besagte Matricul zu Unserem / des Batterlandts/ und Posterität / Diensten / Nutzen und Wollfabrt auff Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjustiren helfen sollen / das sich Niemandt mit fügen darüber beschwären möge.

Zum fünfften / weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen/











len/ daß Unsere Adelige/ Gelehrte und andere Räte/ auch Referenda-  
 rii die sich wegen ihrer einhabender Ritter. Sitz und Adlicher Gü-  
 ter zu Land. Täg. qualificiren können / oder von Unseren Haupt-  
 Stätten darzu deputirt werden / und ihnen einfolglich der Zutritt  
 von Guts und Bluts wegen gebühret ; Massen deren Vorfahrere / wie  
 auß den alten Landt. Täg. Actis bekandt / neben anderen Unsern  
 Landt. Ständen auff Landt. Täg. beschrieben und erschienen / auch  
 von Unsern Haupt. Stätten darzu deputirt worden seyndt / von den  
 Landt. Täg. Versamblungen und Deliberationen ferners newerlich  
 außgeschlossen werden ; So haben Wir voriges altes und rechtes Her-  
 kommen wieder dahin einzuführen vor nöthig befunden / daß mehr be-  
 rührte Unsere zu Landt. Täg. qualificirte Adelige Räte auff die von  
 Uns künfftig außschreibende Landt. Täge gleich anderen Unseren  
 Landt. Ständen beschrieben werden / und sie / wie auch die von Un-  
 seren Haupt. Stätten Deputirte / so etwan auch Räte / Referenten/  
 oder Uns sonst verpflichtet seyndt / wan sie sich als Eingeborne und  
 Eingeseßene qualificiren können / denen Landt. Täg. Handlungen  
 beywohnen mögen / Wir aber dieselbe außser deren Räten / die Wir  
 bey Uns zu behalten gesinnet / ihrer tragender Rats. Pflichten / ad  
 hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen / gemeldte Räte hernach  
 auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum taciturnitatis mit anderen  
 Unseren Göllich. und Bergischen Landt. Ständen von Ritterschafft und  
 Stätten außschwören können.

Der Fürst-  
 lichen Her-  
 ren Räte-  
 ten/ auch  
 Referenda-  
 rii Admis-  
 sion zu den  
 Landt.  
 Täg. Han-  
 delungen  
 betreffend.

Die Raths-  
 Erlaffung  
 der Fürst-  
 licher Her-  
 ren. Räte  
 betreffend.

Sechstens / Ob Uns zwar von Unseren Göllich. und Bergischen  
 Landt. Ständen / der so oftmahls begehrter Status noch nicht gehor-  
 sambst ediret/ damit Wir als Lands. Fürst darauß ersehen mögen / in  
 was vor einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649.  
 liquidirlich bestanden / und wie viel seithero auß denen von erstbesag-  
 tem Jahr bis daher mit Unserem / und ihrer der Landt. Ständen  
 Consens und Einwilligung außgeschriebenen/ und eingebrachten Gelde-  
 ren/ so sich auff eine nahmhafte grosse Summam belauffen / an Zins und  
 Capitalien abbezahlt / und was noch an Zins und Capitalien rückstän-  
 dig verbleibe : So haben jedoch Unsere Göllich. und Bergische Landt.  
 Stände von Ritterschafft und Stätten sich anjehzo unterthänigst erbot-  
 ten / Uns angerechten vollkommenen Statum inner den nechsten drey  
 Monaten gehorsambst einzuliefferen.

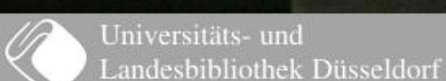
Editionem  
 Status der  
 Lands Cre-  
 ditoren de  
 Anno 1649.  
 betreffend.

Demnach erklären wir Uns hiemit gnädigst / so bald berührter  
 Status extradirte / und wir darinnen ob. allegirte Nachricht beständig und  
 gründlich gefunden / daß Wir den auß Unsere Göllich. und Bergische  
 Pfennigsmeisterey. Cassa , dieses bis dato hinterhaltenen Status halber  
 geschlagenen Landts. Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wider gnä-  
 digst relaxiren / und dabe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurich-  
 ten/ dasselbe gutmachen/ sonst aber in parato vorhandene Gelder zu an-  
 deren passirlichen Landts. Ausgaben auß Maasß und Weis / wie in Arti-  
 culo 15. gemeldet ist / verwenden lassen wollen.

Die Auff-  
 hebung des  
 auß die  
 Pfennigs-  
 Meisterey  
 Cassam an-  
 gelegten  
 Arrest bes-  
 treffend.

Zum Siebenden / Die Particular. Conventiones belangendt / ha-  
 ben Wir Unseren Göllich. und Bergischen Landt. Ständen durch  
 Unsere Deputirte Räte remonstriren lassen/ was gestalt nicht nur al-  
 lein in den Göllichen Bullen / denen Reichs. Abscheiden / Kayserlichen  
 Wahl. Capitulationen / und dem Instrumento Pacis , die von Landt.  
 Ständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne vorberuht und  
 Vergünstigung der Landts. Herrschafft anstellende Versamblungen  
 verbotten/ sondern auch in specie in Unseren beyden Herzog. Thummen  
 Göllich. und Berg von den vorigen Herzogen Unseren geehrten Her-  
 ren Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebens. Straff. schrift. und  
 mündlich prohibiret / wie nicht weniger von Unserem Herren Vat-  
 tern

Der Herren  
 Landt.  
 Ständen  
 particular  
 Conventi-  
 ones betref-  
 fend.





tern hochseligen Andenckens / und Uns selbstn solche Prohibitiones, auch münd. und schriftlich continuiret worden / woll erwogen / das denen Landt. Ständen und Unterthanen auff öffentlichen Landts Tügen dahin die Abhandlung der Landts Anliegenheiten gehörig zu ihren zulässigen Privat - Zusammenkünfften keine Gelegenheit ermanget ; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getrewe Gütlich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / nit allein ihrer ungefarbter Treu / und unausbleiblichen Gehorsambts / sondern auch vor sich / und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert / das dafern Wir ihnen die Zusammenkünfften gnädigst verstaten / und zulassen würden / sie auff denselben von nichts anders reden / handeln oder schliessen wolten / als was getrewen Unterthanen woll anstünde / zu Unserer Ehr / Respect, Auctorität / und Landts. Fürstlichen Hoheit und des Landts besten gereicht / und das sie / so sich einer oder ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht und verhoffen finden solte / welcher diesem zugegen etwas zu thun / oder vorzunehmen gedächte / und sich understünde / denselbigen so bald von ihren Zusammenkünfften ausschliessen / und Uns collegialiter namhaft machen wollen. Diesem nach / und in Ansehung jetzt angeführten Conditionen vergönnen und gestatten Wir Unseren getrewen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Herzog. Thumben Gütlich. und Berg hiemit / und Krafft dieses / das wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landt. Ständen Nothdurfft erfordern möchte / sie von sich selbstn an einem Orth und Stelle / welche ihnen im Land gefallen / zusammen kommen / zu Unserer / des Vatterlandts / und ihrer Unserer Landt. Ständen Besten sich unterreden / und ungehindert beneinander bleiben mögen / doch das sie neben Observirung voriger Bedingungen / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff. Läger / wohe dasselb alsdann seyn möchte / ihre Zusammenkunft / nachdem sie bey einander / unterthänigst und zeitlich notificiren / die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen / auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen / und einziehen / damit den Landen nicht allzu grosser Last aufgebürdet / vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten / und desto eher geendiget werden.

Die darzu  
erforderliche  
Bö  
sten bes  
treffend.

Der Her  
ren Land  
Ständen  
Uniones  
und Ver  
bundnüs  
sen bes  
treffend.

Zum Achten / Was uns bewogen / die durch Unsere Gütlich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten ausser Unser Herren Vorfahren der Graffen und Herzogen zu Gütlich / Cleve / und Berg / x. auch Unser Herrn Vatters / und Unseres Landts. Fürstlichen Consens und Bewilligung / unter sich / und mit dem Clevisch. Marck. und Ravensbergischen Landt. Ständen / und mehr andern gemachte Unions- und Verbundnissen / ins gemein und sonders / keine aufgenommen / welche / und wie viel nun deren seyn mögen / ausser Hoher Landts. Fürstlicher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unseren Herzog. Thumben Gütlich. und Berg / an behörigen Orten öffentlich publicirte und assignirte Landts. Fürstliche Edicta auffheben / cassiren und annulliren zulassen / solches ist von Unseren deputirten Räten / ihnen Unsern Gütlich. und Bergischen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten abermahls auß Eingang angezogenen / und öftters wiederholten Reichs. Satzungen nicht allein mit allen Umständen gründtlich remonstrirt worden / sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden / und sollen demnach Unsere getrewe liebe Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / beyder Herzog. Thumben Gütlich. und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich / und mit anderen einseitig auffgerichteten Unionen / wann / und auff was

Weiss







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a historical or legal document.



Weiß es immer geschehen / auch wie viel derselben seyn möchten / sambt allen darauff referirenden Juramenten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestätiget / gänglich begeben / und also hinführo weder eines anderen Juraments , als Articulo secundo oben angezogen / nach einer andern Union sich von nun an und zu ewigen Zeiten weiters bedienen / dan allein derjenigen / die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Göllich / Cleve und Berg / x. Wilhelm und Johann Christmiltten Gedächtnuß / mit Zuziehung sambtlicher Landt . Ständen von Ritterschafft und Stätten auffge- richtet / von den Römischen Rönigern confirmirt / und von Unserer freundlich . geliebten Vetteren des Herren Chur - Fürsten zu Branden- burg / Pdn. / und Uns / in Unserem Anno 1666. getroffenen Erb- Vergleich bestätiget / welche bey ihren Wunden / und Kräfften unge- ändert erhalten / und sie Unsere getreue liebe Landt . Stände von Ritterschafft und Stätten / nach Inhalt erst erwelter Union , ein ver- einigtes Corpus , und bey denen von Unseren geehrten Herren Vorfahren Grafen und Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg / x. rechtmäßig erhaltenen Privilegien / wie Articulo primo gemeldet / ver- bleiben mögen / auch einer des anderen Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nicht bemächtigt seyn solle.

Fürs Neunte / Nachdem Wir Unseren Göllich . und Bergischen Landt . Ständen von Ritterschafft und Stätten / welche so münd- als schriftlich öftters unterthänigst contestirt / daß sie nie gedacht / noch ih- nen jemahlen zu Sinn kommen / oder kommen werde / Uns in Unse- re Jura Principatus einzugreifen / ex Instrumento Pacis, Cæsareis Capi- tulationibus , und anderen Reichs - Satzungen / Unsere Befignuß da- hin verstellen lassen / daß das Jus armorum & fœderum , einig und al- lein / denen Chur - Fürsten und Ständen des Reichs / und darunter auch Uns / auff Maas und Weiß / wie in gemeldtem Instrumento Pa- cis auffß new stabilirt und fürsehen / gebühre / und zustehe / denen Landt . Ständen und Unterthanen aber verbotten / und alle dargegen erlangte Privilegia auffgehoben seyndt / Als hat es auch bey der Dispo- sition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein Bewenden / und sollen sich Unsere Landt . Stände derselben jetzt : und inskünftig gemäß und gehorsamlich bezeigen / und in die Quæstionen an ? Ob nemlich / und mit weime / auch warum / von Uns dem Landts- Fürsten ein Fœdus zu schließen seye / sich niemahlen eindringen / oder einmischen ; Hingegen werden Wir Uns auch jeder Zeit nach der Re- gul des Instrumenti Pacis , als des Heil. Römischen Reichs Fundamen- tal - Gesetzes / guberniren / und die Fœdera nicht anderst / als zu Unser- und beyder Unserer Herzog - Thumben Göllich - und Berg Untertha- nen / und der Posterität / Defension , Versicherheit / und Conservation allgemeinen Ruhe - Standes / mit Zuziehung eines Göllich - oder Bergischen / oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Ein- gebornen / Eingewesenen / Begüterten Göllich - und Bergischen / und solcher Subiecten / dem / oder denen Unser hiesiger Landen Scatus und Anliegenheiten bekandt / und kein anderes Absehen / als Unserer des Erbs . Landts . Fürstens und beyder Unser Herzog - Thumben Göllich- und Berg Wolfahrt / Dienst und Nutzen / vor Augen haben / und des- wegen ad hunc Actum sonderbahr veraydet werden / machen / und schließen / und Uns absonderlich angelegen seyn lassen / ein solches Fœdus einzugehen / wie es die Noth erfordert / und die zu Folgeleistung solchen Fœderis erforderliche Requirita , unsern beyden Herzog . Thum- ben Göllich . und Berg nach ihrem damahlen erfindenden Zustand und vermögen / zum ertraglichsten fallen können / Allermassen Wir zu dem Ende / Quæstionem quomodo ? wie nemlich angeregte in dem geschlosse-

Daß Herz-  
ren Landts  
Stände  
sich keiner  
anderer  
Union, dan  
vom Jahr  
1496. fürs  
hin bedie-  
nen sollen.

Daß Herz-  
ren Landts  
Stände  
einer des  
anderen  
Recht zu  
des ande-  
ren präju-  
diz zu be-  
geben  
nicht  
mächtig  
seyn solle.

Daß Jus  
Fœderum  
& armorum  
betreffend  
worinnen  
sich Herz-  
ren Landts  
Stände  
nicht ein-  
zumischen.

Fœdera in-  
eunda sol-  
len mit  
Zuziehung  
eines oder  
mehrerer  
Landts  
Einge-  
bornen  
und begü-  
teten Sub-  
jecten auff-  
gerichtet/  
und diese  
dazu in  
specie über-  
aydet  
werden.



Die Reparation und Unterhaltung der Vestungen betreffend.

Die einwilligende quanta ad destinatos usus zu verwenden.

Über das eingewilligte quanta ad destinatos usus solle à Serenissimo einseitig nichts aufgeschrieben werden.

Die Einwilligung zu sublevation des Fürstlichen Cammer-Etats betreffend.

Das Jus indignatus betreffend.

geschlossenen Fœdere verglichene Requisite so wohl / als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöthiger Vestungen ( Jedoch das Unserer Fürsten . Thumbs Gülich Unterthanen zu Reparation Unser Vestung Düsseldorf / und hingegen Unsere Unterthanen Unserer Fürsten . Thumbs Berg / zu Reparation Unserer Vestung Gülich / mit gehalten / weniger die Haupt . Stätte / mit einigen Diensten in Natura , oder solche Dienst zu Geld anzuschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen ) und Verpflegung selbiger darzu bedürftiger Guarnisonen / worinnen Wir doch die Haupt . Stätte mit den Servitien nicht zu beschwären / sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyndt / auff's genauest / zulänglichst / und dem Vatterland zunn erschwinglichsten bezubringen / Unseren getrewen lieben und gehorsamben Gülich . und Bergische Landt . Stände von Ritterschafft und Stätten / auff offenen von Unser dem Landts . Fürsten aufgeschriebenen Landt . Tügen proponiren / und ihre unterthänigste getrewe Vorschläge darüber vernehmen / auch wegen Verschaffung selbiger erforderlichen Mittelen / etwas nütliches / und beständiges verabscheiden / auch über die bedürftige Quanta , ein förmliches und nütliches Reglement , nach welchem alles ad destinatos usus , richtig und unveränderlich vollzogen werden solle / verfassen / und vor : jedoch annahender Gefahr halber / unverzüglich adjustirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren / noch ein höheres Quantum , als zu denen / nach solchem auff obbemelte Requisite machendem Reglement bedürftige Aufgaben vorher erklectlich eingewilliget worden / aufschreiben lassen wollen. Hingegen da Wir auff offenen Landt . Tügen / von Unseren Gülich . und Bergischen Landt . Ständen von Ritterschafft und Stätten / zu Unserem / und Unserer Cammer . Etats Behueff etwas weiters / als vorher schon eingewilliget / begehren / sie Unsere Landt . Stände aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum Theil / oder woll gar nichts / einwilligen würden / wollen Wir dessen niemand auß ihnen / in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs Zehende / Solle es allwege dabey verbleiben / das die Regierung / dieser Uns gehöriger Landen / auch die Cantley / und die Rechen-Cammer / allein mit eingebornen / Eingeseßenen / und qualificirten Rhäten besetzt / und jederzeit besetzt erhalten ; So dan zu den Deliberationibus und Schickungen / welche diese Landen betreffen / niemandt anders / als solche Adelige / und gelehrte Rhäte / die in diesen Landen gebornen und begüet / und also keine frembde / es geschehe dan mit Unserer und Unserer Landt . Ständen Verwilligung / gebraucht / wie nicht weniger zu den Adelligen Hoff . Diensten / und Landts . Rämtern / Adelige Eingebornne / Eingeseßene und qualificirte Subjecta ; Ingleichen zu den unter . Rämtern / welche mit der Justiz Amts halber zuthun haben / und die Richter mit besitzen / solche Personen / die im Landt gebornen / und eingeseßent seyndt / angestellet / wie die auch bey Besetzung der Kelneren / Rentmeistereyen / und dergleichen berechneten Diensten / auff begebene Erledigung / die Landts Eingebornne und Eingeseßene qualificirte vor anderen frembden ohne Unterscheid / wan sie mit gnußamer Borgschafft auffkommen können / præterirt werden / Jedoch sollen auch Unsere Eingebornne und Eingeseßene Adelige Landt . Stände sich dergestalt qualificirt machen / das Uns und dem Vatterland sie in Verschickung / bey Hofe / in den Regierungs Consiliis , und auff dem Landt / nachdem die Functiones , und Berrichtungen beschaffen / mit Unserm Respect , nütliche Dienst leisten können / und sich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen ; Und weilen / wie oberstanden ex capite indignatus,



Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.







tus , welcher von Unserm Landt Ständen zwaren zu ertheilen / Uns aber die Confirmation ( ohne welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null , und nichtig seyn solle ) darüber zugeben in alle wege bevorstehen soll / zu gemelter Hoff Cansley und Landt Diensten / und diese Lande betreffende Verschickungen / keine andere als Eingeborne / Eingefessene / und im Landt Begütete gezogen werden sollen / umb ihre Treu / und nützlicher Rathschlag / und Diensten mehrers versichert zu seyn / So sollen auch Unsere Gülich und Bergische Landt Stände für ihre Syndicos keine Ausländische / vielweniger solche / die anderen frembden Herrschafften mit Awdt und Pflichten zu Diensten verwandt / sonderen gleichfals Eingeborne / Eingefessene / Begütete / Qualificirte / und keiner Herrschafft verpflichtete Subjecta anstellen / und gebrauchen / dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten / etwa ein oder anderen wolverdienten Cammer Diener / Scribenten / oder anderen Hoff Diener / der gleichwoll an Häusern / Aeckeren oder Wiesen etwas eigents im Landt hat / einige geringere Diensten / dan die Vogt denen und Gerichtschreibern seynd / welchen sie mit Nutzen vorstehen können / zu conferiren / damit Wir auch dieselbe auff ihr woll verhalten / ohne Beschwärmus Unserer Cammer recompensiren mögen ; Was aber die Adelige und andere Hoff und Landt Membrer / auch die Unter Beambte auff dem Lande / so mit der Justitz zuthuen / betrifft / so jecho in Diensten seynd / und sich gemelter Massen nicht qualificiren können / wollen wir denselben ( wan sie vorhero von den Landt Ständen namhaft gemacht worden ) ihre Dienst und Pflichten auffkündigen / auch die Dimittendos längst inner drey Monaten hernach erlassen / und an statt der Abgedanckten ohne längeren Verzug / andere so im Landt geborn / begütet / und qualificirt seynd / widerumb ansetzen.

Zum Eylfften / in Judicialibus so woll als extra judicialibus , wollen Wir bey Unserer Cansley / Hoff Gericht / auch die Ober und Unter Beambten auff dem Landt und in den Stätten / vermög der Gülich und Bergischen Landts und Policen / wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii , auff mit gesambten Landt Ständen bey dem namhligem Landt Tag vorhero geflogene Communication einhelliglich auffgerichteter / und publicirter Cansley Proceß Ordnung / die Justitiam administriren / und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff / und das es zwischen den Adelichen und Unter Beambten in extra judicialibus , racione concurrentis jurisdictionis , wie auch der Fäll / so zu der extra judicial Cognition gehören / wie vor alters / auch nach Inhalt obgemeldter Cansley Proceß Ordnung S. 16. & 18. observirt werde / alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten / und die Rhäte und Beambte ihrer Diensten / so es unabh begangener Excessen und Ubertretung willen zugeschehen / nicht ehender / bis sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt / und überwießen / entsetzen lassen / ausser dessen aber bleibt Uns so woll als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Zum Zwölfften / Wollen Wir auch Unsere Gülich und Bergische Stätte / und Flecken / welche von alters hero Jus eligendi & praesentandi , zu Scheffen und Rhats Stellen rechtmässig gehabt / dabey ruhig und untrübt lassen / jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis , Eingeborne und Eingefessene zu praesentiren.

Wan auch zum 13. Uns einiges Lehen notoriè heimfallen wird / so solle Uns frey stehen / mit demselben / nach Unserem gnädigsten Gefallen zu disponiren / da aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte / wollen Wir es halten lassen / wie es in der Landts Ordnung

Jus indigenatus von Landts Ständen ertheilt muß à Serenissimo sub poena nullitatis confirmirt werden.

Zu den Hoff und Landt Diensten auch Verschickung sollen nur indigenat gebraucht werden.

Gülich und Bergische Syndici sollen indigenat seyn.

Administrationem Justitiae betreffend.

Concurrentiam jurisdictionis der Beambten betreffend.

Keinen seines Dienstes des übertretens halber dan mit recht zu entsetzen.

Das Jus praesentandi zu Scheffen stellen betreffend.

Feudorum caducitatem und



sonsten die  
Man- und  
Lehn-  
Cammern  
betreffend.

auch dessfalls aufgelaßenen Edicto, und dem Landt. Tags Abscheid vom Jahr 1596. fürsehen/ und demselben gemäß ist / auch sonsten natura & qualitate teudorum nicht verändern / gestalten Wir in gleichem die Man- und Lehn-Cammern / wie von alters gewesen / noch fürtershin / so dan die Lehn/ welche dahin gehörig/ daselbsten empfangen / und deren streitige Lehnsfäll ( jedoch / daß dabey Unser Recht/ und Interesse, in gezinmenden Vigor in Obacht erhalten / und in alle Wege die Lehn- und Landts-Ordnungen / gebühlich observirt werden/ und parti læsa seinen recursum per viam Appellationis Quærelæ, an Uns als den Landts. Fürsten und Lehens. Herren zu nehmen / unverwöhret seyn solle ) alda aufzuführen / und was dagegen präjudicirliches eingekriessen / auff eines oder anderen dabey interessirten Angeben / und Ausführung seiner Befugnis / den Rechten und Billigkeit gemäß wider redressiren und aufheben lassen.

Die Repartition der einwilligender Summen betreffend.

Fürs 14. Was auff Unser bey offenen von Uns ausgeschriebenen Landt. Tagen/ in Sachen wie oben/ bey dem 9. Articulo vermeldet/ oder sonsten wegen anderer Landts Anliegen und Verfallenheiten / vermittels ordentlicher Landt. Tags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benötigter Mitteln / gethanes Begehren Unsere Göllich- und Bergische Landt = Stände von Ritterschafft und Stätten / eingewilliget / und von Uns genehm gehalten worden/ dasselbe wollen Wir/ dem Herkommen gemäß / in Unserer Cantzley / durch Unsere darzu verordnete Adelige / und Gelehrte Räte / auch Rechnungs. Verständige / in Gegenwart Unserer Göllich- und Bergische Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten Deputirten / der Matricul nach repartiren / in Unseren / als des Landts. Fürsten Nahmen aufschreiben/ und fürters/ durch Unsere Beampte / und Bediente einbringen / selbige Gelder denen Uns von Unseren Landt. Ständen benenteten/ und von Uns / und ihnen Unseren Landt. Ständen / auff vorgehende gewöhnliche Pflicht / und gewisse Borgschafft bestätigten Pfennigsmeystern einlieffern / und auff Unsere Anschaffung / selbigen Landt. Tags Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem anderen Ende / sondern dem gemachten Reglement zufohl / unverhinderlich / und ohne einige Wider. Red / erstatten/ und anwenden lassen / was aber Unserem privat. Behueff zugelegt / solle Uns zu Unser freyer Diposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Die Ernennung und Ansetzung auch Bestätigung eines Pfennigsmeystern betreffend.

Die zu Behebung der Landts. Ständen beschehene Einwilligung betreffend.

Zum 15. über diejenige Gelder / welche zu Bezahlung der Landts. Creditoren und Bedienten / auch anderen passirlichen Landts. Ausgaben mit Unserm Landts. Fürstlichen Consens eingewilliget / und dem Landt. Tags Abscheid einverleibt worden / sollen zwaren Unsere Göllich- und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben / jedoch schuldig und verbunden seyn / Uns dem Landts. Fürsten hernach/ wohin solche Gelder verwendet worden seyndt / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen / und hinführo nichts mehr ängenthätliches aufschreiben / oder Umblagen / wie dan auch der Pfennigsmeyster Rechnungen dem Herkommen gemäß / von Unseren darzu verordneten Adelichen und Gelehrten Räten / auch Rechnungs. Verständigen / mit Zuziehung Unserer Landt. Ständen Deputirten richtig abgehört / justificirt/ darüber recessirt/ und wie solches geschehen / Uns zu Unserer/ nach Befinden / weiterer Landts. Fürstlicher Verordnung / umbständlich referirt/ woben doch den Deputirten / ausser Diäten und Zehrungen nichts weiters zugelegt / in alle Wege aber dahin gesehen werden / wan die vorige Capitalia und Schulden einmahls abbezahlt / daß Unsere Lande mit keiner

Die Abhängung der Pfennigsmeysterey Landts. Rechnungen betreffend.







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



ner dergleichen Anlag / als so viel der Bedienter Besoldungen / und andere patirliche Landts-Ausgaben erfordern / beschwäret / insonderheit auch niemanden / wer der nun seyn mag / etwas auß solchen Geldern ohne Unser Vorwissen / und gnädigsten Consens, verehret werden.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst / ohne Beobachtung derjenigen Requititen/ welche die Reichs-Satzung/ und vornemlich die noch Inhalt des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Kayserl. Wahl Capitulation erfordert / keine neue Zöll anstellen / noch die alte zu erhöhen/ auch ohne Unser Gütlich- und Bergischer Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten Vorwissen/ keine Accinsen / und dergleichen Auflagen/ in diesen Unsern Herzog. Thumben und Landen anzusetzen/ weder die befreyete mit einigen Zolls Abforderungen beschwären zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn / das die den Privilegiis zuwider verichänckte/oder sonst vergebene Güter/ auff was Wege / und Weis/ oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag / auch die verpfändte / und veralienirte / darüber mit den Pfands- und Kauffs-Einhaberen richtig zu liquidiren / wieder zu Unserer Cammer gebracht/ und hinführo gemelten Privilegiis zugegen/ keine dergleichen Güter ohne Noth / und Unserer Landt. Ständen Mit-Consens mehr alienirt/ versetzt/ und verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede / zwischen Uns / und Unseren Gütlich- und Bergischen Land. Ständen von Ritterschafft und Stätten von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwården / von nun an / und zu ewigen Tagen auff gemelte Weis/ gänzlich abgethan/ gehoben/ und hindan gelegt; Als versprechen Wir für Uns/ Unser Erben/ und Nachkommen/ bey Unseren wahren Fürstlichen Worten/ Erben / und Glauben / allem dem/ was/ in obgesetzten Articulen/ in genere & specie, von Uns gnädigst resolvirt / instimmig / und zu ewigen Zeiten getrewlich / und unverbrüchlich nachkommen / bedingen / ordnen und statuiren auch zu solchem Ende / für Uns / und Unsere Posterität / das gegenwertiger Recels , durch welchen Wir die vorige von Unseren geehrten Herren Vorfahren mit Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten Vor-Eltern zuthun / auffgerichtete / und von Uns bestättigte Landts- und Policcy / auch hernach in Anno 1661. von Uns / mit gesambten Landt. Ständen obgemelter massen überlegt / und publicirte Cansley Proceß-Ordnung/ so weit sie diesem Recels nicht zuwider seyndt / wie auch ihrer Unserer Gütlich- und Bergischer Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten bey vorigen Grafen und Herzogen/ zu Gütlich/ Cleve/ und Berg/

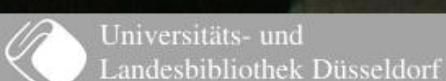
rechtmässig erlangte Privilegia, wie obgedacht / auff new gnädigst confirmiren/ von dato an / Unserer beyder Fürsten-Thumben Gütlich/ und Berg / und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn / und verbleiben / und alle künftige Landt. Tags-Handlungen zu Unserer / des Vatterlands / und der Posterität Wohlfahrt/ darnach regulirt / und mit unveränderlicher Observanz / dar auff reciprocc reflectirt werden solle : Im Fall aber Wir / oder Unsere Erben/ und Nachkommen / so doch nie geschehen solle / wider diesen Recels handeln / und Unsere getreue liebe und gehorsame / Gütlich- und Bergische Landt. Stände von Rächten Ritterschafft und Stätten / dagegen Beschweren/ und auff ihr / oder ihrer von gesambten Landt. Ständen hierzu specialiter Deputirten / und auff allgemeinen Landt. oder Deputations-Tagen / wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landt. Tag ausschreiben lassen wollen / und sollen / beschehe.

Confirmatio vorhergehender Articulen.

Confirmatio der mit zu thun und vorwissen der Herren Ständen auffgerichteter Landts Policcy und Cansley Proceß Ordnung.

Confirmatio der Landts schafftes Privilegien.

Gravamina und deren Resolution betreffend.





Die Bey-  
bringung  
der Proceß-  
Kosten  
contra Sere-  
nissimum  
betreffend.

seheenes unterthänigtes Anbringen / und Anlangen / entweder nicht gleich / oder längst inner den negsten drey Monathen nicht remedieren würden / bleibet Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Göllich- und Bergischen Landt- Ständen / von Ritterschafft und Stätten / nach Anweisung der Reichs- Satzungen / der ordentliche Weg offen / daran Wir sie / wie auch wan Ritterbürtige und Stättische conjunctim vel divisim , wider diesen Recess , beschwäret / und Wir obigen Inhalts / nicht remedieren würden / auch so dan sie zu Anstell- und Ausübung des Proceßs , die nöthige Gelt- Mittelen unter sich conjunctim vel divisim anlegen / und beybringen wolten / nit verhindernen wollen.

Die Renun-  
tiation des  
Wieneri-  
schen Pro-  
ceßs contra  
Serenissimum  
betreffend.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Göllich- und Bergische Landt- Stände von Ritterschafft und Stätten / auff den / an dem Kayserlichen Reichs Hoff- Rath / wegen deren von ihnen eingeführ- ten / und nun gänzlich abgethanen Klagten / angestellten / gleichwol von Uns zu Recht allezeit contradicirten Proceß , renuntieren / und sich dessen / als welcher durch gegenwärtigen Recess mit allen seinen Umständen / und eingewendten Fundamenten / auch allen von ihnen Göllich- und Bergischen Landt- Ständen / nach Absterben Herzogen Johan Wilhelms / und bey dem darauff erfolgten Successions- Strei- tigkeiten / bis dahero gebrauchten / und ins Mittel gekommenen Be- hülfen / nummehr ohne dem / von selbstien gefallen / in perpetuum be- geben / auch solches dem Kayserlichen Reichs Hoff- Rath zu Wien / gebührend notificiren / und von ihrem alda bestellten Anwalt / die in dessen Händen stehende Acta sambtlichen Abforderen :

Gleich wie Wir nun Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Landt- Ständen von Rächten / Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Herzog- Thumben Göllich- und Berg / sie bey allen / und je- den / was in diesem Recess enthalten / beständig zu lassen / und kräf- tiglich zu schützen / auß sonderbahrer Landts- Fürst- Väterlicher Liebe / und Treu / vorbedeuter Massen / gnädigst versprochen ; Also haben Uns hingegen Unsere getrewe liebe / und gehorsame Göllich- und Bergische Landt- Stände von Rächten / Ritterschafft und Stätten bey denen Uns geleisteten Erb- Huldigungs- Ande und Pflichten un- terthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobt / auch ihres Orts selbigem allem / was Ihnen nach Inhalt obgesagten Recess , und son- sten als getrewen / gehorsamen / und Erb- gehuldigten Unterthanen obgelegen / schuldigster Massen getrew / und gehorsambst nachkom- men / und darwider auff keine Weis / wie es geschehen / oder erdacht werden könnte oder möchte / zu handeln / noch handeln zu lassen : Zu Urkundt dessen haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltz- Graff bey Rhein / in Beyeren / ic. als Herzog zu Göllich / und Berg / ic. gegenwärtigen Recess anghändig unterschrieben / und Unser Fürstlicher geheimer Cansley Secret vordrucken lassen. So geben / und geschehen in Unser Re- sidenz- Statt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

Philip Wilhelm.

(L.S.)

Decla-



1713

Handwritten title and date at the top of the page.

Main title and introductory text in a large, formal script.

Main body of text, consisting of several paragraphs in a dense, cursive script.







Declarations- und Erleuterungs-Recels  
 Vom 27. Julii 1675.

n. 614

**W** On Gottes Gnaden  
 Wir Philipp Wilhelm/Pfalzgraff bey  
 Rhein in Beyeren/zu Göllich/Glebe und  
 Berg Herzog/ Graff zu Veldenz, Sponheim/  
 der Marck/ Rabensperg/ und Wörß/ Herz zu  
 Rabenstein / ꝛc.

**B** Ekennen hiemit / und thun Kund Jedermännlichen/  
 nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns / dem  
 Landts-Fürsten / einer : so dan Unsern Göllich und Bergi-  
 schen Landständen/ von Ritterschafft und Stätten / anderer  
 seits verschiedene Differentien und Mißhelligkeiten entstan-  
 den/ zu deren Hinlegung aber Wir bereits in dem am Fünff-  
 ten Novembris des verwichenen sechszeihen hundert zwey und siebenzigten  
 Jahrs/ auffgerichteten Haupt-Recels, ihnen Unsern Landt-Ständen  
 von Rächten / Ritterschafft und Stätten/ Unsere gnädigste Resolutio-  
 nes ertheilet / Sie Land-Stände auch dieselbe mit unterthänigstem  
 Dank angenommen / und solches der Römischer Kayserlicher Majestät  
 mit allein ein- und andermahl allerunterthänigst bekant gemacht / sonde-  
 ren auch auff verschiedenen nachgehents gehaltenen Göllich- und Bergi-  
 schen Land-Tägen bey sothanem Haupt-Recels steet und vest verbleiben;  
 Einige wenigere auß obgedachter Ritterschafft aber / über ein- und an-  
 deren Punct und Inhalt desselbigen gravirt zu seyn vermeinen wollen.  
 Als haben Wir auff die von allerhöchst-gedachter ihrer Kayserl. Maje-  
 stät Unserer allergnädigsten Herren beschehene Interposition und beweg-  
 liche Erinnerungen deroselben zu unterthänigstem Ehren / und schuldig-  
 stem Respect, Uns endlichen entschlossen / über obgedachte gravatorial-  
 Puncten so wohl / als besagte Erinnerungen hernach folgenden Decla-  
 ration- und Erleuterungs-Recels, jedoch dergestalt / und mit dem be-  
 dinglichen Vorbehalt zu ertheilen / das es im übrigen nach dem Proce-  
 mio mehrermelten Haupt-Recels folgenden 18. Articulen / so viel des-  
 ren nicht erleutert / noch gegenwertigen Declarations-Recels zuwider  
 seynd / unverändert verbleiben/ und der bissherigen üblichen Observanz  
 ( Krafft welcher das jenig / was ein zeitlicher Herzog von Göllich und  
 Berg / und das Corpus seiner Land-Ständen auff offenem Land-Tag  
 mit einander abhandelen / schliessen / und darauff verabscheidet wird/  
 die abwesende oder gegenwertige wenigere Dissentientes so wohl / als  
 die übrige Consentirende meiste Mitglieder verbindet ) keines weges  
 präjudicirt seyn / noch etwas abgebrochen oder benommen / sondern  
 es damit dem uralten Herkommen gemäß allerdings gehalten wer-  
 den solle.

Landts  
 Tags  
 Schluß  
 verbindet  
 die absentes  
 & dissentien-  
 tes eben so  
 wohl als  
 die presentes  
 & consenti-  
 entes,

Gleich es auch / wie anfänglich vorgekommen / ob gedachten  
 Wir / durch den Inhalt des Proemii obgemelten Haupt-Recels un-  
 serer Land-Ständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden / auch  
 Ihrer Kayserlichen Majestät Obrikeitlichem Ambt / hohen Respect  
 und Authorität zu derogiren / oder Uns von denen im Heiligen Rö-  
 mischen



niſchen Reich wohl verordneten / und von allen Churfürſten und Ständen erkanten angenohmen Dicasteriis zu entziehen / Uns ſolches niemahlen zu Sinn geweſen / ſondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Receß confirmirt / auch Ihrer Kayſerlicher Majestät allen ſchuldigſten Reſpect Treu und Gehorſamb / als einem trewen Fürſten des Reichs gebühret / hierinfals ſo wohl / als ſonſten behorlich zu erweiſen / und gedachten Reichs-Dicasteriis nicht weniger / als denen in jezigen auch künfftigen Reichs-Satzungen und Constitutionibus aufgesehenen / und præſcribirten modis procedendi & decidendi, gleich anderen Chur- und Fürſten/vermög berührter Reichs-Satzungen / und Instrumenti Pacis, die ſchuldige Deferenz zu præſtiren allezeit willig geweſen / und annoch ſeynd.

Als haben Wir / zu deſto mehrer Bezäigung Unserer hierunter tragender Gemüths-Meynung aller Höchſtgedachte Ihre Kayſerliche Majestät / deſſen durch dieſe Declaration, unterthänigſt verſichern wollen.

Ad Art. 1. Wir erklären / und erläutern demnach hiemit / und in Krafft dieſes Erſtlichen / daß gleich wie vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Receßus, Art. 1. zu Reſtablirung des vorigen alten Reſpective gnädigſt und unterthänigſten Vertrauen / alles das jenige / was biß auff die Zeit jezt bemelte Haupt-Receß, in dem wider Uns bey dem löblichen Kayſerlichen Reichs-Hofrath erweckten Proceß / auch ſonſt Münd- oder ſchriftlich alda angebrachten Klagten / von Unſeren geſambten Gülich- und Bergiſchen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten ſelbſt / oder durch deren Advocaten / Procuratoren und Schrifften-Stelleren / oder welche ſich in dieſer Sachen haben gebrauchen laſſen / gehandelt worden / oder warin dieſelbe ſich ſonſt / ſo ihrem Uns ſchuldigen Gehorſamb / hohen Landts-Fürſtlichen Reſpect, und competirenden Juribus zuwider / vergriffen haben möchten / auff underthänigſte Interceſſion Unserer getrewer Rähten / und Unserer getrewen Landt-Ständen gethane gehorſambſte Submiſſion, auß Landts-Fürſtlicher Väterlicher Milde bereits in Vergeß geſtellet haben. Also laſſen Wir es auch jeztgedachter erleuteter maſſen annoch dabey nicht allein gnädigſt be-wenden / ſonderen Wir wollen auch ferners das jenig / deſſen ſich obangezogene weniger Ritterbürtige deren Advocaten / Procuratoren / und Schrifften-Steller und andere / ſo ſie darin gebrauchte / noch dato erwehnten Haupt-Receßus, vermittels deren von Ihnen abſonderlich / und allein bey obgedachten Kayſerlichem Reichs-Hoff-Rath angebrachten Klagten / und weiters continuirten Proceß, gegen Uns / Unſere Landts-Fürſtliche gerechtfambe / Würden und Reſpect unterfangen / und gethan / mehr allerhöchſt-gemelter Ihrer Kayſerlicher Majestät zu unterthänigſten Ehren / und auff gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigſte Submiſſion und Deprecation, auß Fürſtlicher Mildigkeit / und Väterlicher Güte / Ihnen gnädigſt verziehen / und fallen laſſen / auch nach ſothaner Submiſſion und Deprecation ermelten wenigeren von der Ritterschafft ſo wohl / als anderen Unſeren Landt-Ständen nicht weniger ins künfftig als hiebevorn / alle Landts-Fürſt-Väterliche Lieb und Treu / gnädigſt bezeugen / dieſelbe in Unſeren Landts-Fürſtlichen Hulden und Schutz erhalten / und den jenigen Zuſchlag / welchen Wir in Anſehung der Uns darzu bewogener Urſachen / auff eines und anderen Güter anlegen laſſen / von nun an ohne



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Continued  
from last page

Continued  
from last page







ohne einigen Aufenthalt : und Verwaltung wiederumb auffheben / relaxiren / und Sie bey sothaner Haab und Guteren ruhiglich verbleiben lassen ; Mit weniger Unsere gesambte Gulich und Bergische Landt-Stande von Rahnen / Ritterschafft und Statten / bey Ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Gulich und Berg ꝛ. bis auff den durch todtlichen Abgang / Weiland Herzogen Johann Wilhelm / zu Gulich / Cleve und Berg ꝛ. eroffneten Successions-Fall / erlangten und sothanen / so wohl von der jetzt regierender Romischer Kaiserlicher Majestat selbst / als Dero Hochloblichen Vorfahren am Reich / Romischen Kaiseren und Konigen / glorwurdigsten Andenckens / ohne einige Enderung / Extension und Newerung confirmirt : und bestetigten Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Altkerkommenen / und guten Gewonheiten / so viel deren in Besitz haben / und noch seynd / auch was auff Unsers Herren Vatters hochseeligen Andenckens in Anno Sechszehen hundert neun und vierzig / den funff- und zwanzigsten Septembris ertheilter gnadigster Resolution im mehrgemeltem Haupt- und gegenwertigem Erleuterungs-Recess ihnen Unseren Landt-Standen weiters zum Besten expresse fursehen / concedirt / und confirmirt worden / gnadigst manuteniren / und dagegen in keine Wege beschwaren lassen.

Confirmatio  
der Landts  
Standen  
Privilegien.

Ad Art. 2. Nachdem Wir auch laut oberwehnten Haupt-Recess Art. 2. Unsern lieben getrewen Landt-Standen / von Rahnen Ritterschafft und Statten / ein gewisses Juramentum taciturnitatis mit sicherem Beding / gnadigst bewilliget / nunmehr auch dasselb auff bewegenden Ursachen / bevorab der Romischer Kaiserlicher Majestat zu unterthanigsten Respect und Ehren / nachfolgenden Inhalts erleutert haben.

Jch N. N. Schware zu Gott / das ich bey gegenwartiger der gesambter Landt-Standen / oder deren Deputirten Versammlung / Deliberationen / und Handlungen / uber die darzu gehorige Materien und Sachen / nach meinem besten Wissen / Gewissen und Verstand / wie es einen getrewen Patrioten gegen seinem Landts-Fursten und Vaterland zustehet / und gebuhret / Respective dirigiren / votiren / und concludiren / und was von einem oder andern votirt / und insgemein concludirt worden / nichts offenbahren will / Schrift- noch Mundlich / wie solches erdacht werden : oder geschehen mochte / dardurch das Jenig / wie obgemelt / offenbahret werden konnte ꝛ. Was mir allhier vorgehalten / und Jch wohl verstanden habe / dem will ich also trewlich nachkommen / So wahr mir Gott helff / und sein Heilig Evangelium.

Juramentum  
taciturnitatis.

So lassen Wir es bey jetzt vorgesehter massen declarirtem Juramento taciturnitatis , auch dessentwegen bey dem Haupt-Recess , und einfolglich bey dem verbleiben / das Sie sich des angedeuteten Juramenti , und keines anderen in ihren auff offenen von Uns dem Landts-Fursten aufgeschriebenen Landt-Tagen und Deputationen / wie auch in denen particular Zusammenkunfften derenthalben bey dem hernach stehenden siebenten Articul , absonderlich statuirt wird / von nun an : und zu ewigen Zeiten bedienen mogen / getrewlich und ohne Gefahrde.

Ad Art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem / was in obgedachtem Haupt-Recess Art. zum dritten / usque ad §. diese Berordnung ꝛ. Wegen der Description der Guter / und sonst versehen und enthalten ist / amnoch gnadigst bewenden wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden / und erleutert haben / das hieben Unsere Meinung keines Weges gewesen / das man die Possessores der Adlichen Sitzen / und darzu gehorigen Guter und Landereyen / wie auch der Geist-  
Adelich



Steu- und  
schatzbah-  
re Qualit-  
ten sollen  
ab affirmante  
& eam alle-  
rente probirt  
werden.

Similiter pro-  
bationem ex-  
emptionis &  
libertatis ab  
onere colle-  
ctandi bes-  
treffend.

Gewin  
und Ges-  
werb be-  
treffend.  
derentwe-  
gen alles  
beym al-  
tem Her-  
kommen /  
und jedes  
Orths Ge-  
wonheit  
gelassen  
werden  
solle.

Rectification  
der Landes-  
Matricul sol-  
le mit zu-  
ehun der  
Landts-  
Ständen  
geschehen.

Die Admil-  
sion der  
Fürstlicher  
Herren  
Räthen zu  
den Landts-  
Tägen be-  
treffend.

Adelich Freyen und Lehn-Güter / in Possessione der Freyheit von ein-oder anderen Steuern sich befinden dieselbe Besizere gleichwoll zu erweisen und darzu thum schuldig seyn / das gemelte Adelige Sitze/ auff unschatzbahrem Grund gebawet / und dieselbe so wohl / als auch gedachten Geist-Adelich-Freye-und Lehn-Güter im Jahr 1596. Respectivè von allen / oder Gewinn-und Gewerb-Steuren befreuet gewesen / sonderen es solle der Jenige / welcher die Steuer-und Schatzbahre Qualität ein-oder andern guts wieder den in Besitz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt / und seine Intention dar- auff gründen will / solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn. Ingleichen solle Unserer Auffrichtung des Haupt-Recels gewesener Meynung nach / die in obgemelten dessen dritten Art. §. Was nun ic. Angezogen Heimfälligkeit und Confiscation alsdan erst Platz haben/ wan gefährlich und böshaffter Weis die ver- schweig-verdunckel-und vertuschung vorgangen / gestalten Wir Uns dan / zu mehrer Bezeugung oberwehnter Unserer Meynung und Intention hiemit gnädigst erklären / das Wir gar nicht gesunnet seyndt/ Jemandt den Beweis seiner in Besitz habender Freyheit auffzuladen/ sondern es dieserhalb so wohl/ als auch wegen Heimfälligkeit oder Con- fiscation der verschweigen-vertusch-hinderhalt-und vertunckelten Güteren/ denen gemeinen Rechten / Landts-Ordnung / und Gewonheit gemäsz halten/ und niemandt darwider beschwären zu lassen.

So viel auch das in mehr berührten dritten Art. §. auch sollen fürs andere ic. Vermittels Gewinn-und Gewerb anbelangt ; Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeint gewesen / noch solches der Haupt-Recels selbst in einige Weege mit sich bringet/ den Anschlag der Halff- leuthen/ auff Gewinn und Gewerb/ dem irrigen Vorgeben nach/ durch- gehend und ohne Unterscheid / auff einen gemeinen Fuß zu richten; Also lassen Wir es noch ferners deswegen bey dem alten Herkommen/ und jedes Orts Gewonheit bewenden / bisz daran dieserhalb ein an- ders auff die Weis / wie es sich gebühret / und gebräulich ist/ für gut Ansehen werden möchte / alles jedoch mit dem nachmahligem vorhin beliebtem Vorbehalt / dasz dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Stätten in Puncto Collectionis am Kaiserlichen Cammer-Ge- richt schwebenden Processen nichts präjudicirt seyn / sondern so wohl wegen eines/ als anderen theils dem Rechten sein unverhinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad Art. 4. Anlangend die Rectification der Landts-Matricul, derenthalb wiederhohlen Wir die lauth gedachtem Haupt-Recels Art. zum vierten / ertheilte / und in ihrer Krafft verbleibende Resolu- tion , jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz/ dasz Wir Uns mit Unseren Gülich- und Bergischen Land- Stän- den / oder deren Deputirten eines gewissen Modi Formæ , & Regulæ Moderandi & rectificandi vergleichen / und darauff mit zuthuender sel- ben ermelte Rectification vornehmen wollen.

Ad Art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt-Recels er- findlicher Wörter ( auffer deren Rhäten/ die Wir bey Uns zu halten gesunnet ) erklären Wir Uns / und erleuteren hiemit / dasz Wir auß Unseren Adelichen Rhäten etwan drey / oder auch nach Gelegenheit und gut befinden/ mehr geheimbe Adelige Rhäte und Uns deren/ und Unserer geheimben gelehrter Rhäten getrewen Consilien bey den Landts-Tägen / und deren Deliberationibus zu bedienen / bey Uns zu behalten gemeint / und lassen es im übrigen bey dem ganzen Inhalt dieses Art. dergestalt bewenden / dasz die Ihrer tragender Rathes- Pflichten ad hunc Actum , vorhero gnädigst erlassene Rhäte / dasz hierz



Wiederum die ...

... die ...

... die ...

... die ...







hieroben Art. 2. gewilligt / und erleutertes Juramentum taciteuenticatis mit anderen Unseren Göllich und Bergischen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten aufschwären können.

Ad Art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landt. Stände den in mehr gedachten Haupt. Recess Art. 6. angezogenen Statum bereits edirt/ die Gölliche aber mit Vorwendung der Ursachen / warum sie mit dem von ihnen erfordereten völligen statu , so bald nicht auffkommen könten/ sich nochmahlen darzu erbotten/ und Wir in gnädigster Zuversicht / das sie dem gehorsambst nachkommen werden / den auff Unsere Göllich und Bergische Pfennigmeisterey Cassam, des hinderhaltenen Status halber geschlagenen Landt. Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott / vermög Unserer an beyde Göllich und Bergische Pfennigmeisteren / den vierzehnden Martii Anno sechszeihen hundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen / gnädigst relaxirt haben / so hat es dabey Krafft dieses sein Verbleiben.

Ad Art. 7. Und obwohlen die von Landt. Ständen und Unterthanen unter sich einseitig / und ohne vorberuoft und Vergünstigung des Landt. Herren anstellende Versamblungen / in denen gemeinen beschriebenen Rechten/ Reichs. Satzungen/ und sonsten vorhin vorgestelter massen verboten / auch von Unseren geehrten Herren Vorfahren Herzogen zu Göllich und Berg/ so wohl/ als von Unseren Herren Batteren/ hochschlügen Andenckens / und Uns selbstem prohibirt worden / woherwogen / den Landt. Ständen auff öffentlichen Landt. Tügen dahin des Landt. / und der Landt. Ständen Anliegenheiten und Beschwermissen gehörig/ zu ihren zulässigen Zusammenkünften keine Gelegenheit/ ermangelt. Alldieweil Uns aber Unsere liebe und getreue Göllich und Bergische Landt. Stände / von Rächten Ritterschafft und Stätten/ vermög mehr gemeltem Haupt. Recess Art. zum siebenden 2c. Nicht allein ihrer ungefarbter Treu/ und unausschlichen Gehorsambs / sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest. versichert haben / und annoch versichern / das / dafern Wir ihnen die Zusammenkünften gnädigst verstaten und zulassen werden / sie auff solchen von nichts anders reden / handelen und schliessen wollen / als was getrewen Unterthanen wohl anstünde/ und nit wieder unsere Ehr/ Respect, Autorität / und Landts. Fürstliche Hocheit/ und des Landts Besten / auch dem Haupt. und gegenwertigen Recess gereichte / und da sie/ so einer / oder ander sich über Kurtz oder Lang wieder bessere Zuversicht und Verhoffen / finden solte / welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorzunehmen gedachte / und sich untersumde / denselben so bald von ihren Zusammenkünften ausschliessen/ und Uns Collegialiter namhafft machen wolten / Und dan Wir diesem nach / und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unserer getrewen Landt. Ständen von Rächten / Ritterschafft und Stätten/ beyder Herzog. Thumben Göllich / und Berg / vergönnet und gestattet haben / auch hiemit / und krafft dieses nochmahlen vergönnet und gestattet / das wan es dieser Unserer Landen und Ihrer Unserer Landt. Ständen Notturfft erforderen möchte / sie von sich selbstem an einen Ort und Stelle/ welche ihnen im Landt gefallet zusammen kommen/ zu Unserem des Batterlands / und ihrer Unserer Landt. Ständen Besten sich unterreden/ und ungehindert beyeinander bleiben mögen/ doch das sie neben Observirung voriger Bedingungen/ auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff. Läger / wohe dasselbe alsdan seyn möchte/ und wan Wir ausser Lands wären / Unserer hinterlassener Göllich und Bergischer Regierung ebenfals ihre Zusammenkünften / nachdem sie beyeinander / unterthänigst und zeitlich notificiren / auch die alsdan begrif.

Der Herren  
Landts  
Ständen  
particular  
conventiones  
und die



darzu er  
förderliche  
Kösten  
Zehrung  
betreffend.

Der Herren  
Landts  
Ständen  
Deputirten  
particular  
Zusam  
mentkunft  
in der  
Stadt  
Cöllen bes  
treffend.

begriffene und proponirende Capita , und Stück ihrer vorhabender Unt  
terredung zugleich mit anzeigen / und sothane Conventus also anstellen/  
und anziehen sollen/ das den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dar  
durch aufgebürdet / vielmehr aber gemelte Zusammenkünfften ohne  
sonderbare Beschwer gehalten/ und desto ehender geendiget / auch Uns  
und gedachter Unserer Regierung alsdan der Schluss Ihrer Unterre  
dung schrift. und getrewlich bekant gemacht / überschicke / oder einge  
lieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin : und jetzt aber  
mahlen vergömmeten Zusammenkünfften bewenden / mit der fernerer  
gnädigster Declaration , das wan gemelte Landt-Stände wieder Ihre  
nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt und bestättigte Privilegien/  
Freyheiten/ Siegell/ Brieff/ Recht/ alten Herkommen / und gute Ge  
wonheiten beschwert / und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach fol  
genden 18. Articul, nicht abgeholfen / und sie dabero den ordentlichen  
Weg Rechtens nach Anweisung der Reichs-Satzungen einzugehen ver  
anlaßt werden solten / Wir ihnen solchen fals ( jedoch unter obangeführ  
ten Conditionen / in Gnaden zu geben / und vergömmen wollen / auch  
Krafft dieses zugeben / und vergömmen ; Weiln ihre Privilegia und Brieff  
schafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zei  
ten / und umb mehrerer Sicherheit willen in der Statt Cöllen verwar  
lich auffbehalten werden / das deren Deputirte sich daselbst versambeln/  
Ihre Advocatos instruiren / und die rechtliche Notdurfft einstellen lassen  
mögen / umb dardurch desto mehr Kundt zu machen / das Wir sie Landts  
Stände so wenig als jemand anders / an deme / was zu Conservation  
obgemelter Privilegien / und Prosequirung des Rechten gedenen mag zu  
verhindern gemeint seynd.

Ad Art. 8. Und wiewohl Unseren Gülich, und Bergischen  
Landt-Ständen auß denen mehr gedachten Haupt-Recess Art. zum  
Nchten x. angezogenen Reichs-Satzungen und sonsten mit allen Umb  
ständen gründlich remonstrirt worden was Uns bewogen / die durch  
Sie Landt-Stände außser Unserer Herren Vorfahren denen Grafen  
und Herzogen zu Gülich, und Berg x. Auch Unserer Herren Bat  
ters / und Unserem Landts Fürstlichem Consens und Bewilligung  
unter sich / und mit denen Cleve / Marck, und Ravensbergischen  
Land-Ständen / und mehr anderen gemachte Uniones , und Ver  
bundtnüssen ins gemein und besonders / keine außgenommen / wel  
che und wie viel deren seyn mögen / auß Hoher Landts Fürst  
licher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unseren Herzog  
Thumben Gülich, und Berg / anbehörigen örteren öffentlich publi  
cirt und affigirte Landts Fürstliche Edicta außgehbt / Cassirt und  
annullirt / und das Wir es dabero bey solchen Unseren Edicten al  
serdings bewenden lassen / Darauff dann auch Unsere getrewe  
liebe Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten / beyder Unser  
Herzog-Thumben Gülich, und Berg / sich aller und jeder obgedach  
ter Unter sich : und mit anderen Einseitig auffgerichteter Unionen  
wan so oft / und auß was Weiß es immer geschehen / auch wieviel  
derselben seyn möchten / sambt allen darauff referirenden Juramenten/  
mit welchen Sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestätti  
get / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines anderen Jura  
ments / als Art. 2. enthalten / noch einer anderer Union Sich zu  
ewigen Zeiten weiters bedienen sollen / dan allein der jenigen die  
Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gülich / Cleve / und  
Berg / x. Wilhelm und Johann / Christmiltler Gedächtnus / mit  
Zuziehung sämtlicher Landt-Ständen von Rächten / Ritterschafft  
und Stätten auffgerichtet / von denen Römischen Kayseren confir  
mirt:

Das Her  
ren Landts  
Stände  
sich keiner  
anderer  
Union dan  
de Anno  
1496. füh  
rohin ge  
brauchen  
sollen.



... und ...

... und ...

... und ...

# Im Gottes Namen

Wir Philipp Graf zu Waldburg  
Herr zu Neuenburg / zu Sulz / Giebel und  
Burg / Herr zu Weidenau / Spontheim  
zu Hohen / Nauenberg / und Adorn / Herr zu  
Waldheim / X.

... und ...



Handwritten text in the left margin, likely a list of names or entries.

Handwritten text in the left margin, likely a list of names or entries.

Handwritten text in the left margin, likely a list of names or entries.

Main body of handwritten text, appearing as a list or index of entries. The text is very faint and difficult to read, but it seems to consist of multiple lines of text, possibly organized in columns or sections.



mirt : und von Unsers Freundlich Geliebten Vetteren/ des Herren Chur-  
Fürsten zu Brandenburg Ebdn/ und Uns / in Unserem in Anno 1666.  
getroffenen Erb-Vergleich bestätigt worden.

Indeme Uns unmittels vorkommen / ob sollen Unsere Göllich-  
und Bergische Landt-Stände von Rächten / Ritterschafft und Stät-  
ten unterthänigst verlangen / das Wir die in obgedachten Haupt-  
Recess Art. zum achten zc. erfindliche Wörter zc. (und Sie Unsere  
liebe getreue Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten / nach  
Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von  
Unsere geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu Göllich und  
Berg zc. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen/ auch einer des ande-  
ren Recht zu desselben Prajudiz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle )  
gnädigst erleuteren/ extendiren/ und Ihnen Land-Ständen nach Anlei-  
tung sothaner Wörter ein Union, einzig und allein zu Conservation ihrer  
Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rechten / Herkommen/  
und guten Gewonheiten/ unter sich in Corpore auffzurichten / in Gna-  
den bewilligen/ auch nechst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Un-  
serer ängenhändiger Subscription und auffgedruckten Fürstlichen Insiegel  
zu confirmiren und zu bestettigen/ geruhen wollen.

Also erklären Wir Uns hiemit/ und Krafft dieses/ das wan Uns  
oberwehnte Unsere Göllich- und Bergische Landt-Stände / die auff  
nachfolgender Weis / für sie Landt-Stände/ eingerichtete Union, un-  
ter Ihren Handt-Unterschriften / und auffgedruckten Pittschafften  
gehorsambst vorbringen / und umb deren gnädigste Approbation bey  
Uns unterthänigst anhalten werden ; Wir dieselbe alsdan nicht we-  
niger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation  
der Privilegien / Freyheiten &c. jederzeit getragenen gnädigst geneig-  
ten Willens / als insonderheit höchst-gedachter Ihrer Kaiserliche Ma-  
jestät zu unterthänigsten Ehren / auff die Weis in Gnaden approbi-  
ren/ bestättigen und confirmiren wollen / wie das Projectirtes / und  
seines Wörtlichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis  
mit mehrerem nachführet.

**W** In Gottes Gnaden  
Wir Philipp Wilhelm/Pfalzgraff bey  
Rhein in Beyeren/zu Göllich/Glebe und  
Berg Herzog/ Graff zu Veldentz Sponheim/  
der Marck/ Rabensperg/ und Wörff/Herz zu  
Rabenstein / zc.

Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns / Unsere  
Erben und Nachkommen / Herzogen zu Göllich und Berg zc. Dem-  
nach bey Uns Unsere gesambte Göllich und Bergische Landt-Stände/  
von Rächten / Ritterschafft und Stätten unterthänigst vor und anbrin-  
gen lassen / das sie auff Unsere vorhergangene gnädigste Bewilligung/  
einzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien/  
Freyheiten / Brieffen/ Siegelen / Rechten / Herkommen und guten  
Gewonheiten eine Vereinigung unter sich in Corpore auffgerichtet/  
auff Maasz und Weise / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach be-  
schrieben stehet/ und also lautet.



**W**ir Landt = Stände / von Rächten Ritterschafft und Stätten der Herzog = Thumber Gülich und Berg / Thun Kundt und bekennen hiemit / vor Uns und Unsere Nachkommen ; Nachdem der Hochgebohrner Herr / Herz Wilhelm / Herzog zu Gülich und Berg / Graff zu Ravensberg / und auch der Hochgebohrner Herr / Herr Johann / Herzog zu Cleve / Graff zu der Marck ꝛ. hiebevorn im Jahr 1496. auff S. Catharina Tag / mit Zuziehung Rath und Gutgedünckung der gesambter Landt = Stände vorgedachter Fürstenthumber und Graffschafften / eine Erb = Verbündnis und Union auffgerichtet / darinnen unter anderen gevorn wahr und verabredet worden / das Höchstgedachte Herzogen / und ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren dero obgenannten Fürsten = Thumber und Landen / jeglich Land und Unterthanen / bey ihren Privilegiis , Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen / und Gewonheiten lassen / handhaben und behalten wollen und sollen / mehreren Inhalts solcher Erb = Verbündnis ꝛ. Und dan auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt = Reces Art. 8. versehen / das Wir Land = Stände von Rächten / Ritterschafft und Stätten Uns sothaner Union und Erb = verbündnis von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen und nach Inhalt derselben ein vereinigtes Corpus , und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien / wie Art. 1. vorgedachtem Haupt = und nachgefolgtem diesem Declarations - Reces gemelt / verbleiben mögen ; auch einer des anderen Recht zu dessen Präjudiz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle.

So haben Wir demnach mehr gedachte im Jahr 1496. auffgerichtete Union , so viel dieselbe die Herzog = Thumber Gülich und Berg / und Unsere Privilegien / Freyheiten / Brieff / Siegelen / Rechten / Herkommen und Gewonheiten betrifft / ihres Buchstablichen Inhalts / als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären / widerholt / und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigt / unirt / und angelobt. Wiederholen / vereinigen / uniren und angeloben auch hiemit vor Uns / und Unsere Nachkommen / das Wir in denen / was einzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und erspriesslich seyn mag / wie selbige in obgedachtem Haupt = und darauff erfolgtem diesem Declarations - Reces Art. 1. bestättiget und confirmirt / einer dem anderen mit Rath / Hülf und Beystand / getrewlich und redlich / jedoch zulässiger / rechtlicher Weiß assistiren / auch einer des anderen Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nit bemächtigt seyn solle.

Im fall auch Ihre Hoch = Fürstliche Durchleucht / dero Erben / und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen / noch hoffen / Uns eines anderen unterthänigst versichert halten) wieder obgedachten Haupt = und Declarations - Reces , und darin dict. Art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Gülich und Berg erlangt / und sothane so wohl von jetzt Regierender Römischer Kaiserlicher Majestät selbst / als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich Römischen Kayseren und Königen gloriwürdigsten Angedenckens / ohne einige Enderung / Newerung und Extension , confirmirte Privilegia , Freyheiten / Brieff / Siegel / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten / so viel Wir deren in Besiz haben / und seynd / handlen / und Uns dagegen beschwären / und derenthalb auff Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten / auff allge-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs, with some lines starting with capital letters. The ink is very light and the paper shows signs of age and discoloration.







allgemeinen Landt und Deputations-*Tagen* / beschehenes unterthänig-  
stes Vorbringen und anlangen / entwer nicht : gleich / oder längst inner den  
negsten drey Monaten nicht remediirt würde / solle Uns und Unseren  
Nachkommen / nach Aufweisung der Reichs-Satzungen / der ordentli-  
cher Weg Rechtens offen bleiben / und denselben Höchst-gedacht Ihrer  
Durchleucht Dero Erben / Nachkommen / und Jedermänniglich unver-  
hindert einzu gehen / frey und bevorstehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und zusammense-  
zung / einzig und allein zu offit gedachter Conservirung der / nach In-  
halt mehrgesagten Haupt- und Declarations-*Recesss*, erlangt : und  
bestätigter Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten/  
alten Herkommen / und guten Gewonheiten angesehen ist / und in kei-  
nen anderen Verstandt gezogen werden solle. Also bezeugen und erklä-  
ren Wir Uns auch hiemit für Uns und Unsere nachkommende Landt-  
Stände / das Wir hierunter keine gefährliche Händel / Sachen / weni-  
ger Conspiration oder Conjuraction ( dafür Uns auch Gott behüten  
wolle ) wieder Ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht Dero Erben und  
Nachkommen / vornehmen / sondern bey denenselbigen / als es ge-  
treuen und gehorsamben Landt-Ständen und Unterthanen gebühret /  
Unseren geleisteten Erb-Huldigungs Pflichten gemäß / vest stehen / und  
halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Punkten / geloben und versprechen Wir vor  
Uns / und Unsere Nachkommen / stet / vest und unverbrüchlich zu hal-  
ten / und darwieder nichts wissentlich / heimlich oder öffentlich zu thun /  
oder handelen zulassen / ohne Arglist und Gefährde. Deswegen zu  
wahrer Urkundt / haben Wir Räte / Ritterschafft und Stätte bey  
der obgedachter Herzog-Thumben Göllich- und Berg / dieses mit äge-  
nen Händen unterschrieben / und mit Unseren Pittschafften gefertigt ;  
So geschehen x.

Und Uns darauff ermelte Landt-Stände Unterthänigst gebet-  
ten / das Wir als der Landts-Fürst vor inserirte Union, und Verei-  
nigung / zu desto stett- und vester haltung approbiren / zu confirmiren/  
und zu bestätigen gnädigst geruhen wollen / das Wir demnach zu meh-  
rerer Bezeugung Unserer sonderbahrer Landts-Fürstlicher Gnad / damit  
Wir gedachten Unseren Landt-Ständen zugethan seyn / solcher ihrer  
unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben / und darauff ob einverleibte  
Union, und Vereinigung alles ihres Inhalts / gnädigst approbirt/  
ratificirt und confirmirt haben ; approbiren / ratificiren / und confirmi-  
ren auch dieselbe für Uns Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen  
zu Göllich- und Berg hiemit / und Krafft dieses / also und dergestalt / das  
mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Punkten und Claululen / vest  
und unverbrüchlich gehalten werden / und sie Unsere Landt-Stände sich  
derselben ruhig und von männiglich unverhindert bedienen / gebrauchen  
und genießen sollen und mögen / Urkundt Unser Handt / Unterschrift /  
und aufgedruckten Fürstlichen Zusiegels / So geschehen x.

Ad Art. 9. Nachdeme auch / wie Unseren Göllich- und Berg-  
sehen Landt-Ständen / von Ritterschafft und Stätten / in dem *Jus foederum*  
Haupt-*Recesss* Art. 9. vorhin remonstrirt worden / das Instrumentum *& armorum*  
*Pacis* klar aufweist / welcher gestalt allein Chur-Fürsten und Stän-  
den des Reichs / unter sich / und mit aufwertigen *Foedera* zu machen  
erlaubt / Als hat es auch für sich selbst den Verstandt / das ein sol-  
ches zu thun / Uns ebenmäßig bevorstehet ; Und sollen sie Unsere Landt-  
Stände sich in die *Quaestionem* an, mit einmischen oder einbringen.  
Wir wollen Uns hingegen besagten Instrumento *Pacis*, und allen  
ergangenen / und noch ergehenden allgemeinen Reichs-Satzungen  
gemäß



gemäß verhalten/ und sothane Fœdera nit anderst/ als zu Unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit / vorderist aber einem Römischen Kayser sowohl / als dem Heiligen Römischen Reich/ und dessen Ruhstand / wie nit weniger dem Nydt / damit ein jeder dem Kayser und Reich verbunden ist/ ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Das einwilligen des quantum betreffend

Was aber das Quantum, so Wir von Unseren gehorsambsten Landt. Ständen begehren lassen werden / betrifft / wie selbiges so wohl / als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer Bestungen und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen auff genawist/ zulänglichst / und dem Batterlandt zum erzwinglichsten benzubringen/ wollen Wir Unseren getrewen lieben und gehorsamen Gütlich- und Bergischen Landt. Ständen / von Rhäten / Ritterschafft und Stätten / auff offenen von Uns / dem Landts. Fürsten aufgeschriebenen Landt. Tügen proponiren / und ihre unterthänigste getrewe Vorschlag darüber vernehmen / auch wegen Verschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nütliches und beständiges verabscheiden/ nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen förmlichen und nütlichen Fuß / nach welchem alles ad destinatos usus richtig und unveränderlich vollzogen werden solle / verfassen / vor jedoch annahender Gefahr halber / unverzälicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectation nit verfahren : noch ein höheres

Die Reparation und Unterhaltung der Bestungen betreffend.

Quantum, als zu denen / nach solchem auff obgemelte requisita machendem Fuß bedürfftigen Aufgaben vorhero per Majora erklectlich/ und erträglich / eingewilliget worden / aufschreiben lassen ; Dabey Wir nochmahlen wiederholen / das Unsers Herzog. Thumbs Gütlich Unterthanen zu Reparation Unserer Bestung Düsseldorf / und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Herzog. Thumbs Berg / zu Reparation Unserer Bestung Gütlich / nit gehalten / weniger die Haupt. Stätte mit einigen Diensten in Natura, oder in Gelt angeschlagen/ zu concurriren schuldig seyn sollen/ Wir auch Unsere Haupt. Stätte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nit zu beschwären / sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs. Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyn / Da aber jemand Uns und Unsere Gütlich. und Bergische Lande Feindlich angreifen / man sich wieder Unbilligen Gewalt zu defendiren gemässiget würde/ zeigt ipsa ratio & natura, das alsdan Unsere und des Landts. Kräfte / pro iusta & necessaria Defensione anzuwenden seyn.

Landes Defension betreffend.

Jus armorum & bellum indicendi betreffend.

Solten Wir auch necessitirt werden / mit Jemanden einen offentlichen Krieg / oder Behde / jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs. Constitutionen anzufangen / oder darin zu treten. So wollen Wir zuzolg der von vorigen Herzogen zu Gütlich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien / mit Landt. Ständen vorhero darüber conferiren / deliberiren / gemelten Privilegiis hierinsals Fürstlich nachkommen.

Reichs und Cräiß Anlagen betreffend.

Betreffent nun die Türcken. Hülf / auch Reichs. und Cräiß. Steuern / Cammer. Gerichts. Unterhaltung / und anderen dergleichen auff Reichs. und Cräiß. Tügen eingewilligte Contributiones und Anlagen / wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen / wie die Reichs. und Cräiß. Satzungen darüber albereit verordnet haben / und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs. und Cräiß. Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Die Sublevirung des Cammer. Etats betreffend.

Und da Wir auff offenen Landt. Tag von Unseren Gütlich. und Bergischen Landt. Ständen/ von Rhäten / Ritterschafft und Stätten zu Unserer und Unser Cammer. Estats Behülff etwas weiters als dahero



... in dem ...

... die ...

Der ...

Der ...

... die ...

... die ...

... die ...

(L.S.)

... die ...

Johan Ambros Högel

COND.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





vorhero schon eingewilligt / begehren Sie Unsere Landt- Stände über dasselbe nicht alles/ sondern/ nur zum Theil/ oder wohl gar nichts einwilligen würden / so wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst auß der hier oben zu End des Art. 1. angezogener Unsers Herren Vatteren Christmilsten Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution , in mehr gedachtem Haupt-Recess Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Göllich und Bergischen Landt- Ständen von Rächten / Ritterschafft und Stätten / weiters zum besten expressé fürsehen concedirt / und confirmirt / dabey lassen Wir es allerdings/ doch mit der einziger Erleuterung bewenden / das auff der Kayserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. Art. post verba der Matricul addirt werde / oder was sonst mit Landt- Ständen für ein anderer dem Landt nützlicher Modus zu finden seyn möchte / noch dessen Anlaß repartiren / in Unseren als des Landts- Fürsten Nahmen auffschreiben/ und fürters zc.

Den Vergleich de Anno 1649. betreffend.

Der Steuern repartition betreffend.

Ad Art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. Art. obberührten Haupt-Recess bis zu End desselben sein unverändertes verbleiben / jedoch mit dem außtrücklichen Anhang / das nach vorerwehnter der Römischer Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren / von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Recess , von denen Eingangs angezogenen wenigeren auß der Ritterschafft am Kayserlichen Reichs Hoff-Rath darwider angestelter und vorgesetzter Process , damit auch gefallen seyn/ und darauff ebenfals renuntiret/ solches auch ermelten Reichs Hoff-Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles des jenigen / was in gegenwärtigem Declaration- und Erläuterungs- Recess begriffen ist / bey der anjeho Regierender Römischer Kayserlicher Majestät Unserem allergnädigsten Herren / Uns dahin bewerben / damit hierüber dero Kayserliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt / und solche zu Unserem so wohl als oberwehnter Unserer Landt- Ständen Behueff außgefertiget werden möge.

Zu Urkund dessen/ haben Wir PHILIPP WILHELM Pfaltz-Graff bey Rhein zc. als Herzog zu Göllich und Berg zc. dieselben Declaration und Erläuterungs- Recess eigenhändig unterschrieben/ und Unser Fürstlich Geheimber Cantzley Secret vordrucken lassen. So geben und geschehen Düsseldorf den 27. Julii Anno 1657.

(L. S.)  
CAES.

**D**ie gegenwärtige Abschrift mit dem von der Römischer Kayserlicher Majestät zc. in obberührter Streitsachen allergnädigst ratificirt und confirmirten Declarations- Recess getrewlich collationirt/ und in allengleichlautent befunden worden bezeugt nebens Vorhergetruckten Kayserlichen Secret Insiegell dieß meine Hand und Unterschrift. Geschehen Lintz. Den 7. Januarii 1677. Jahrs.

Johan Ambrosz Högell.

CONDI-



## CONDITIONES

Der Anno 1681. den 17. Januarii von den Herren Bü-  
lischen Land- Ständen übernommener Cammer-  
Capitalien.

**W**achdeme auch bey gegenwärtigem allhie gehaltenem Land-Tag  
von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herzog-Thumbts Bülich Landt-  
Ständen auß Rächten/ Ritterschafft und Stätten/ wegen Zahl-  
und Abführung der newer Cammer- Capitalien sichere Conditiones un-  
terthänigst eingangen und bewilliget / selbige auch von höchst gemelter  
Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst agreiret worden / wie solche Condi-  
tiones von Wort zu Wort hernach folgen.

1. Dasz Land- Stände noch Unterthanen den Creditoribus so  
wohl für das Capital als pension nicht obligirt seynd / weder dafür  
von denselben besprochen werden / sonderen Ihre Hoch-Fürstliche  
Durchl. einen Weg als den anderen bis zu völliger Ablag dafür stehen/  
und dieses zu einiger novation, Schuldigkeit / und Consequenz nicht  
gezogen werden.

2. Dasz keine pensiones cessæ noch cedendæ darunter begriffen seyn  
sollen / und werden Land- Stände / wan der Liebe Gott bessere Jahren  
und Kräften verliehen wird / von ihrer bisshiger devotion ad exemplum  
der Löblicher Vorfahren nicht aufsetzen.

3. Dan solle bey Land- Ständen stehen / wan zuforderst alle und  
jede gravamina der billigkeit abgeschafft seynd / wan / was / und wieviel zu  
Ablägung der Cammer- Capitalien einwilligen wollen.

4. Was zu diesem End eingewilligt / und aufgeschrieben  
wird / wollen Ritterbürtige / dasz es ordinario modo, und anderer  
gestalt nit soll repartirt / ad Cassam dem Pfennings- Meistern ge-  
lieffert / und durch Ihrer Hoch- Fürstlichen Durchl. hierzu verord-  
nete / und absonderlich verordnete Rächte / und der Land- Ständen De-  
putirte zu obgemelter Ablegung der Capitalien verwendet / die einge-  
löste Obligationes oder Verschreibungen aber Ihrer Hoch- Fürstlicher  
Durchleucht: oder dero hiesiger Rechen- Cammer gegen schein cancellirt/  
die Abschriften aber Land- Ständen Deputirten in Copiis authenticis  
aufgelieffert werden; und obwohl dahingegen die Stättische Deputirten  
der Meinung gewesen und annoch seynd / dasz Land- Stände sich her-  
nechst auff Maas und Weiß hierüber zu vergleichen haben / und an-  
derer gestalt nicht; so haben doch Ritterbürtige bey dem modo ordina-  
rio zu verbleiben bestanden / und zugleich / wie auch Stättische De-  
putirte gethan / acceptirt/ dasz Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. keinem Theil  
präjudiciren wollen.

5. Soll von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Noth / und mit  
consens der Landt- Ständen diese Cammer- Gefälle nit beschwärt  
werden.

6. Bisz daran die Creditores contentirt / sollen Ihnen ihre Un-  
terpfändt unverruckt bleiben.

7. Dan sollen Deputirte keine andere Creditoren befriedigen/  
oder Capitalien ablegen / als welche auff gemeinen Land- Tügen con-  
cludirt / und den Deputatis angewiesen werden: zumahlen dan der  
Pfen-



... in sich selbst ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

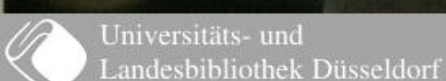
... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...





CONDICIONES

Das Jahr 1691. Am 17. August von den Herren ...  
Ihnen Land - Statthaltern ...  
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Pfennings-Meister neben denen Deputirten in Iud genommen / und was also beliebet worden / von Ihme zu vorgemelten und keinem andern End aufgefollget werden / mit dem Anhang / daß Ihrer Hochfürstl. Durchl. darzu verordnete Rätthe nit darzu gezogen / und die nutzbarste / wie auch diejenige Pfandschafften so die Creditoren in Händen haben / und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Cammer-Gefälle darab genießen / am allerersten eingelöset / dan diejenige Capitalia, woran der meiste Vortheil zu haben / zum ersten abgelegt / und mit den Creditoren zum meisten Nutzen gehandelt / auch diejenige / welche am meisten an ihrer Forderung nachlassen wollen / zum ersten bezahlt und contentirt werden sollen.

8. Wan Land-Ständ inskünftig die Specification ihrer Creditoren und desjenigen / so sie zu Behuff derselben auf Lands-Mittelen einzuwilligen und zu repartiren unterthänigst verlangen / übergeben werden wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. alsdan dem befinden nach / und der Billigkeit gemäß darauff sich gnädigst erklären.

9. Sollen allen und jeden Ihrer Hochfürstl. Durchl. Gültlichen Beampten ihre Gehälter wie von alters in omnibus & singulis inskünftig beständig gereicht werden / und Seiner Durchl. unterm 27. Octob. 1678. deßfals ergangene Verordnung auffgehoben seyn / auch die von obgemeltem Dato rückständige Gehälter gefolget werden.

10. Dan soll Gültlichen Haupt-Stätten der Vorschuss de Anno 1610. gleich anderen Creditoren gutgethan werden.

11. Ihre Hochfürstl. Durchl. können ihres Orths geschehen lassen / was zu Abstattung Bergischer auffligender Schulden auf Gültlichen Mittelen hergenommen / und dafür Gültliche Unterspand gestellt / daß solches auf Bergischen Mittelen refundirt / und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Cammer-Gefälle davon befreuet werden mögen.

12. Dafern nun gegen diese Conditiones einiger massen solte gehandelt werden / ist von ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigst beliebet / und allerseits angenommen / daß dieser Vergleich vor sich solle cessiren und daß Land oder Land-Stände daran nicht gebunden seynd.

Copia Conditionum der Herren Bergischen Land-Ständen wegen übernommener Cammer-Capitalien.

**L**and-Stände erklären sich / damit Ihre Hochfürstl. Durchl. in der That verspühren mögen / daß sie alle Mittel Deroselben Cammer-Erat zu verbessern / und Ibro unterthänigst an Hand zu gehen suchen / nebens denen im Jahr 1661. übernommenen alten Cammer-Capitalien die newe / für welche die Creditores Unterspand haben / unter folgenden Conditionibus zu übernehmen.

1. Daß bey Land-Ständen solle stehen / wan und zu welcher Zeit sie hernechst bey des Lands besserem Zustand und Zeiten zu deren Capitalien Ablegung einwilligen wollen.

2. Daß solches zu keiner Schuldigkeit oder Consequens gezogen.

3. Was zu diesem End auf gemeinen Lands-Mittelen eingewilligt wird / modo ordinario repartirt / ad Cassam dem Pfennings-Meistren geliebert / und durch Ihrer Hochfürstl. Durchl. hierzu verordnete Rätthe / dero Land-Ständen Deputirte / auff Weiß wie Anno 1661. und 1662. geschehen ad destinatos usus verwendet werde.

4. Daß biß dahin den Creditoribus ihre Capitalia abgelegt / auf Lands-Mittelen die pensiones, wie solche Land-Stände einmühtig ein-



einwilligen mögten/ durch Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. Bergische Rächte/ und der Land. Ständen Deputirte auff solche Weis / wie vorgedacht/ und in gemelten Jahren allerseits beliebt worden/ ex Cassa zahlte/ und hierunter keine ander Verordnung an den Pfenning. Meistern gegeben / noch ad alios usus verwendet werden / auch kein Theil der Ritter. bürgerlichen und Stätten mächtig seyn/ darüber allein zu disponiren/ wie dan zu diesem End obgemeldte verordnete Rächte und Deputirte instituirt und authorisirt werden sollen.

5. Sollen von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Land. Ständen Vorwissen und freyer Bewilligung die Cammer. Gefälle nicht beschwärt werden.

6. Bis/daran die Creditoren wegen der Capitalien befriediget/oder sich mit Land. Ständen oder deren Deputirten vergleichen haben / sollen Ihnen Ihrer Unterpfände unverrückt bleiben.

7. Dan solle Land. Ständen frey stehen durch ihre Deputirten zu erinneren / und anzuweisen / welcher gestalt die Cammer. Gefälle auff höchst zu verpfachten / damit das jenig / was künfftig mehrers / als vorhero einbracht/ auskommen würde/ zu Ablegung der Cammer. Capitalien und Pensionen verwendet / und zu Erleuchtung dieses Last ge. reichen / wobey dan Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. kein Mißfallen tragen werden/ die Reduction , da zu ungebühr mehr / als die pensiones sich er. tragen/ genossen/ vornehmen zu lassen.

8. Das/ was zu Ablegung der alter Cammer. Capitalien von Anno 1661. bisshero eingewilliget / und noch in Land unbezahlt aufstehen mögte (außerhalb) was auß der achtjähriger Steuer im Land auf. sichtet / welches Land. Stände Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. unterthänigst zu Ihrer Hoch. Fürstl. gnädigster Disposition einwilligen / jedoch/ das es annoch / da die Unterthanen hochbeschwärt seynd / nit/ sonderer hernechst zu besseren Zeiten ad Cassam dem Pfenning. Meistern gelie. bert/ und Land. Ständen darab Nachricht gegeben werde) hierzu / und zu keinem anderen End verwendet / darüber auch ehstens der Status for. mirt werde.

9. Wie nun Land. Stände auß unterthänigster devotion auß ob. gemelte Conditionen diese Einwilligung und Übernehmung Cam. mer. Capitalien gethan / so solten dieselbe cessiren / und Land. Stände daran nicht gebunden seyn/ wan gegen solche Conditiones einiger massen gehandelt werde.

10. Dan wollen vier Haupt. Stätte/ das Ihnen der Vorschuss ex Anno 1611. wie anderen Creditoren völlig gutgethan/ und bis/daran die pensiones entrichtet werden.

11. Cessz pensiones sollen hierunder nicht begriffen / noch Land. Stände daran gebunden seyn.

12. Was zu Abstattung Bülischer Cammer. Capitalien auß Ber. gischen Mittelen hergenommen worden / das solches zu Abstattung die. ser netrer Cammer. Capitalien refundirt werde / und Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. nach anlaß dero hierauff den 13. dieses ertheilter gnädigster Er. klärung die Hand dabey halten wollen.



1741  
BIBLIOTHEC

# DEDUCTION

Einige der wichtigsten Punkte sind  
folgende: 1. Die Bedeutung der  
Bibliographie für die Wissenschaft  
2. Die Entwicklung der Bibliographie  
3. Die Aufgaben der Bibliographie  
4. Die Methoden der Bibliographie  
5. Die Quellen der Bibliographie  
6. Die Bedeutung der Bibliographie  
für die Wissenschaft

Die Bibliographie ist eine Wissenschaft,  
die sich mit der Erforschung und  
Darstellung der Bücher und  
Schriften einer bestimmten  
Zeit, eines bestimmten  
Ortes oder eines bestimmten  
Faches beschäftigt. Sie ist  
eine wichtige Hilfswissenschaft  
für die Geschichtswissenschaft,  
die Literaturwissenschaft,  
die Philologie und die  
Sprachwissenschaft. Die  
Bibliographie hat die Aufgabe,  
die Bücher und Schriften  
einer bestimmten Zeit,  
eines bestimmten Ortes  
oder eines bestimmten  
Faches zu erforschen und  
darzustellen. Sie ist eine  
Wissenschaft, die sich mit  
der Erforschung und  
Darstellung der Bücher und  
Schriften beschäftigt.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





## Ausführliche

## DEDUCTION

Der Büllich und Bergischen Land-Ständen und  
 Väterlichen habenden und von den Römischen  
 Käys. glorwürdigsten Andenkens cum plenissi-  
 ma causæ cognitione durch verschiedene Käys.  
 Decreta, Rescripta und Endurtheilen so wohl/  
 als durch die mit den Herzogen zu Büllich Cleve  
 und Berg/ Höchstseligster Gedächtnus unter-  
 thänigst geschlossene Pacta, Vergleich und Reversalia  
 confirmirt: und bestetigten Freyheiten / Privi-  
 legien/ Unionen / Alten-Herkommens/ Ge-  
 wonheit/ Recht und Gerechtigkeit/ &c.

**E**ist nicht allein Landt-sonderen auch Reichs- und Welt-kündig/  
 welcher gestalt die vortreffliche Herzog, Thumben und herrliche  
 Reichs-Lehen Büllich und Berg/ und dero Land-Ständ / welche  
 das ganze Land und die gemeine Unterthanen auff den Land-Tägen  
 repräsentiren / verschiedene herrliche und stattliche sonderbare Freyhei-  
 ten/ Privilegien/ Immunitäten/ alte Herkommen/ Gewonheit / Recht/  
 und Gerechtigkeiten bey den Graffen und Herzogen zu Büllich / Cleve  
 und Berg theur erworben / und unter denselben de sæculo ad sæculum,  
 bis auff diese Zeit wohl hergebracht / bey welchen beyde Ihre Hohe  
 Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg/ und Pfaltz-Neu-  
 burg / dabe Sie mit der Land-Ständen unterthänigstem consens die  
 possession dieser Landen ergriffen / dieselbe unbeeinträchtigt zu lassen/  
 und zu manuteniren / sich durch ein absonderliches gnädigstes Reversal  
 de Dato Düsseldorf den 11. Julii 1609. so allhie in N. 1. beygehet / gnäd.  
 verbunden. Gestalt dan auch zu deren Conservation gemelte Land-  
 Stände/ so oft Sie von den Herzogen zu Büllich / Cleve und Berg in  
 einen oder anderen Weg darwider beschwäret und beeinträchtigt wer-  
 den wollen / sich alleweil mit eussersten Kräfften zusammen gethan/  
 unirt / und dabey auff zulässige Weis und Manier sich/ so gut sie im-  
 mer gekönt / zu manuteniren gesucht; wie solches gemelter Land-  
 Ständen uniones von den Jahren 1451. sub N. 2. 1452. sub N. 3. 1628.  
 sub N. 4. 1636. sub N. 5. und 1647. sub N. 6. welche durch verschiedene  
 von den Römischen Kayseren glorwürdigster Gedächtnus in formali  
 Contradictoris cum plena causæ cognitione allergnädigst ertheilte De-  
 creta, Rescripta, und Endurtheilen / davon die clausulæ concernentes  
 sub lit. A. B. C. hieby gehen/ dessen gnugsame Zeugnis geben/ nebens  
 dem auch annoch in frischer Gedächtnus ist / und die Prothocolla mit  
 sambt den retroactis bey dem Hochlöblichem Kayserlichem Reichs-Hoff-  
 Rath gnugsamb außweisen / welcher gestalt diese Büllich- und Bergische  
 Land.

N. 1.

N. 2. 3

4. 5. 6.



- Land-Stände umb solche ihre Privilegia, Freyheiten / alte Herkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten ungekränct zu conserviren / mit Beyland dem Durchleuchtigstem Fürsten und Herren / Herren Wolffgang Willhelmen zu Göllich / Cleve und Berg Herzogen / Ihrem gnädigsten Landes-Fürsten und Herren / hochseligster unterschiedlicher Beschwarden halber / so ihnen von Deroelben darwieder zugemuthet / und auffgetrungen werden wollen / in den Jahren 1627. 628. und folgenden bis in das Jahr 1640. vor der Röm. Kayserl. Majest. Ferdinanden dem Andern und Ferdinanden dem Dritten glorwürdigsten Andenckens Römischen Kayseren in schwäre kostbare Rechtfertigung gerathen / und daselbst in formali contradictorio über solche Beschwarden viele verschiedene allergnädigste Kayserliche Verordnungen / Decreta manutentia, Rescripta confirmatoria und Endurtheilen cum matura & plenissima causa cognitione, auch so gar mit darüber von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst eingeholten eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii allerunterthänigstem Gutachten / welches allhie sub
- lit. D. bengethet / mit schwären Kosten theur außgebracht und erhalten / bis endlich Ihre Höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. Sich mit Dero getrewen und gehorsamen Göllich- und Bergischen Land-Ständen über die differential puncta unterm 25. Septembris 1649. beständig gnädigst verglichen / und solchen Vergleich / so allhie sub N. 7. bengethet / mit Dero engener Hoch-Fürstlicher Hand und Siegell bekräftiget / auch damahlen noch Prinz-jetzt regierende Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbigen Vergleich nicht allein ratificirt / sondern Sich noch darzu zu Festhaltung der Kayserl. Decreten / Rescripten / und Endurtheilen / gleich
- N. 8. wie sie vorhin in krafft Reversalis sub N. 8. de Dato Düsseldorf den 22. Septembris 1641. schon gethan hatte / durch ein absonderliches anderwärtsiges sub N. 9. unter Dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegell außgehändigtes Reversal sub Dato den 3. Novembris selbigen 649. Jahrs außstrücklich verbunden / auch darbey vorbesagtes gnädigstes Reversale de Anno 1641. abermahl ratificirt / wie imgleichen zwen Jahr darnach / nemlich Anno 1652 / das Sie solche Kayserliche Decreta manutentiren / und contra quemcunque versecten helfen wolten / Sich in Krafft mit Dero Land-Ständen eingangenen pacti reciproci sub
- N. 10. gnädigst verobligirt / auch solches dem Land-Tags Abscheid de 1653. lauth sub N. 11. hiebengehender Clausulæ concernentis einverleiben lassen / und folgend in dem Jahr 1668. den 13. Julii gegen unterthänigste Einwilligung acht-jährigen Steuer ad 400000. Reichthal. auff damahligen offenem Land-Tag sub N. 12. hieben kommende Conditiones mit dero getrewen und gehorsamen Land-Ständen gnädigst geschlossen / und gleichfals unter dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegell aufffertigen lassen.

Welchem allen nach / obwohl gegen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Dero gnädigsten Landes-Fürsten und Herren Göllich- und Bergische Land-Stände sich keines anderen unterthänigst versehen / als das sie nunmehr ins künfftig unter Dero Hoch-Fürstl. Väterlichen Hulden und Gnaden ruhig sitzen / mit nichten aber wider ihre wohlhergebrachte Freyheiten / Privilegia, altes Herkommen / Gewonheiten / so klar außgewonnene Rechten / Vergleiche / Reversalia, contractus, Land-Tags Abscheid und Conditiones so bald auff new beschwert werden solten / so ist doch darauff erfolgt / das mehr Höchstgedachter Fürstl. Durchl. durch einige dero Rätthen ungleiches Einrathen und Vorschläge gegen und wider alles vermuthen dahin bewogen worden / das Sie dero Göllich- und











und Bergischen Land-Stände wider solche ihre Freyheiten / Privilegia, altes Herkommen / G. wonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie auch die Kayserl. allergnädigste Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / item den Vergleich de Anno 1649. ihr selbst eygenes gnädigstes Reversale von selbigem Jahr / und die noch jüngst Anno 1668. zwischen deroselben / und dero mehr gemelten Göllich- und Bergischen Land-Ständen verglichene Conditiones in vielen wegen höchst gravirt und beleidiget / gestalt dan dieselbe den Ritterbürtigen Land-Ständen die von Alters wohl hergebracht / oder sonsten von den Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg titulo oneroso vel gratioso acquirirte / von denselben modis omnibus licitis & usitatis omni hora & tempore pro libitu geübte Jagt- Gerechtigkeit so wohl des kleinen als groben Wilds denen nemblich / so darzu berechtiget / im Jahr 1670. den 11. Martii durch ein offenes in den Herzog- Thumben Göllich und Berg publicirtes edictum dergestalt ad certum modum, certumque tempus limitirt / und restringirt / das dieselbe sich keines / oder gewis eines gar geringen ins künfftig darab zu erfreuen haben würden.

2. Darauf von gemelten Land-Ständen über die auff offenem Land-Tag im Jahr 1669. eingewilligte summam, als der Land-Tags Abscheid schon extradirt gewesen / mehrere Dienst-Gelder abgefördert / und de facto aufgeschrieben.

3. Ihnen Göllich- und Bergischen Land-Ständen ihre und der Land-schafft Cassam durch einen Land-Fürstl. Arrest und Verbott versperret.

4. Den Göllichen Syndicum Lten von Mühlheim / als derselbe Namens gesampter Land-Ständen deßfals den 21. Julii 1670. eine unterthänigste remonstracion-Schrift Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen Räthen per modum extractus prothocolli dieses Inhalts gehorsambst übergeben / das gleichwol die Abforderung mehrerer Ball- und Dienst-Gelder wider den Vergleich de Anno 1649. und dessen klaren Inhalt streiten thäte / und darzu in dem letzten Land-Tags-Abschied außdrücklich versehen wäre / das über die beschehene Einwilligung Land-Ständen ferners unter einigem prætext, wie es auch immer Mahnen haben möchte / nicht mehr zugekuhlet werden sollte / und also der Land-Ständen Deputirte kein Mittel sehen / wan dergestalt die Land-Tags-Abschiede solten gleichsam umbgeworffen werden / wie Sie länger einigen Verlaß auff die Abred und gnädigstes Versprechen setzen könnten / da die pacta doch juris gentium wären / und ohne deren Festhaltung Land und Leuth / Fürsten und Unterthanen nicht versammeln stehen und handeln könnten / zc. zu den Land-Tagen ferners nicht admittiren wollen.

5. Darauf durch ein offenes unterm 29. Augusti selbigen 1670. Jahrs in Druck ausgegangenes und in gedachten Fürsten- Thumben Göllich und Berg publicirtes Edictum alle Ritter-freye / Adliche / Geist- Lehen-Steurbare Güter indifferenten auff gewisse Weiß und Manier zu describiren und ad catastrum zu bringen verordnet.

Und als sich solcher Gravaminum halber Göllich- und Bergische Land-Stände / da Sie merckten / das bey Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. keine gnädigste remedirung zu hoffen wäre / binnen der Stadt Cöllen / wie von Alters / und ultra hominum memoriam dieselbe wol hergebracht / ihnen auch in Krafft verschiedenen Kayserl. allergnädigsten Decreten / Rescripten / und Endurtheilen / wie hernechst weiter deduciret werden solle / zuerkent ist / sich zusammen gethan / das selbst ihre Nothdurfft berathschlaget / und folgendes wider solche Höchst-beschwärlliche gravamina pro manutentione privilegiorum & rerum ab



Imperatoribus judicatarum, auch Freyheit / alten Herkommen / Recht und Gerechtigkeit zu der Röm. Kayserl. Majest. ihnen in allen Rechten zulässigen und keines wegs verbottenen allerunterthänigsten recurium genemmen.

Haben 6to Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. gedachte Landstände als Rebellen / Conjuranten und Conspiranten öffentlich beschuldiget / und darauff denselben ihre conventa bey Peen von 1000. Geldgülden / worinnen ein jeder von denselben toties quoties verfallen fern sollte / und sonst arbitrari Straff am schärffsten verbotten.

Demnechst 7mo ohne einigero dero Landständen Vorwissen und darzu unterthänigst gegebenen Consens, newe Kriegs-Verbung ad 1600. zu Fuß / und 3000. zu Fuß / vor dem im Jahr 1671. in Julio aufgeschriebenen Landtag einseitig ins Werck stellen / und der angewerbene Soldatesca Verpflegung durch die Reupter repartiren lassen.

Auch 8vo als Landstände auff selbigem Landtage unterthänigst remonstrirt / Das sie die disfalls geforderte / durch alle Menschliche Möglichkeit von den Unterthanen / ohne deren gantslichen ruin unerzwingliche summam Geldes nicht einwilligen könten / dannoch dasjenig unterthänigst offerirt / was des so gar erschöpfften und unter der schwären certis modis & conditionibus über sich genommenen Kammer-Schulden-Last / seufftenden Vatterlandes damahlige Beschaffenheit ertragen können / und annehbens andere defenliouss. Mittelen an hand gegeben / aleich einseitige 100000. Reichth. Werb. wie auch ad viele tausend Dienst- und Magazin Gelder aufgeschrieben / und damit wie auch ad viele hundert tausend Reichthal. sich erstreckende Verpflegung mit der new angeworbener 3000. zu Fuß und 1600. zu Pferd immerhin continuirt.

Demnechst und zum 9ten / unangesehen Ihre Kayserl. Majest. unterm 1. Septembris Anno 1671. ein Allergnädigst Rescriptum, wie sub lit. E. zu sehen / dahin ergeben lassen / das Sie Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. nochmalen gnädigst ermahnen thäten / das Dieselbe dero Landstände / gegen Ihre Freyheit / Privilegia, altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / auch andere von Ihro erhaltene Kayserl. Verordnungen und res judicatas nicht beschwären / noch an ihren Zusammenkünfften / zu prosequirung ihres Rechtens / hindern sollen / der Landständen unter sich habende / und von den Röm. Kayseren / wie oben schon vermeldet worden ist / und hierunter ferners deductirt werden soll / durch verschiedene Decreta, Rescripta und End-Urtheilen approbirte und bekräftigte Uniones, sambt dem gewöhnlichen Juramento, welches Landstände auff den Landtagen von undenklichen Zeiten her / alleweil mit Ihrer Hochfürstlichen Durchl. Wissen / aufgeschworen / durch ein öffentliches in Druck aufgelaßenes Edictum, aufgehoben und cassirt / auch Landstände von dem End / welchen dieselbe auff die Union geschworen / in plenissima forma, vermeintlich absolvirt.

Ob nun wol Allerhöchstgemelte Kayserl. Majest. auditis hinc inde partibus & cum plenissima maturaque causæ cognitione flagenden Landständen unterm 16. Novembris 1671. ein mandatum attentatorum revocatorium sub lit. F. wie auch in puncto præmissorum diversorium gravatimum unter selbigem dato ein Rescriptum communicatorium sub lit. G. so dann unterm 20. Novembris ein anderwertig mandatum inhibitorium & cassatorium sub lit. H. auch ein Kayserl. Protectorium

rium



171

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





rium sub lit. I. allergnädigst ertheilt. Auch folgendes/ unangesehen/ mehr lit. I.  
 Höchstgemelte Ihre Hochfürstl. Durchl. darwider mit einer weit-  
 läuffigen Information-Schrift bey Ihrer Kayserl. Majest. einkom- lit. K.  
 men/ unterm 8. Junii, in puncto descriptionis bonorum sententiam pa- lit. L.  
 ritoriam, sub lit. K in puncto aliorum gravaminum aber ein rescriptum pa-  
 ritorium sub lit. L. allergnädigst ergehen lassen / deßfals dann Land-  
 Stände sich auch keines andern versehen/ als/ es werden offi Höchstge-  
 melte Ihre Fürstl. Durchl. solche Kayserl. Allergnädigst und gerechteste  
 Verordnung annehmen / und demne zufolg / die also auß andringender  
 unumgänglicher Noth / bey Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigst  
 geklagte Gravamina, nachtrücklich abschaffen / und die Land-Stände  
 wider Ihre Freyheiten/ Privilegia, Immunität / altes Herkommen/ Ge-  
 wonheit / Recht und Gerechtigkeiten / zufolg solcher und von Ihrer  
 Kayserl. Majest. Vorfahren am Reich Glorwürdigster Gedächtnus  
 vorhin schon deßfals ergangenen Kayserl. Decreten / Rescripten / und  
 Endurtheilen / auch ihrer selbst eigenen unter dero Hochfürstl. Hand  
 und Siegel aufgehändigten Reverfalen/ Vergleichen/ Contracten/ und  
 geschlossenen Conditionen/ anädigst ferners nicht beschwären.

So haben sich doch Dieselbe daran in geringsten nicht irren lassen/  
 sonderen auff dem hinzwischen in Dero Residentz-Stadt Düsseldorf auß-  
 geschriebenen und daselbst continuirten Land-Tag/ noch weiters in Dero  
 Land-Stände dringen / und denselben nachfolgende sieben puncta, als  
 woran Ihr / der Land-Ständen des Batherlandes / gemeiner Unter-  
 thanen/ und der lieben Posterität Heyl und Wolfahrt/ auch die Conser-  
 vation ihrer Freyheiten/ Privilegien/ alten Herkommens / Gewonheit/  
 Recht und Gerechtigkeiten einzig und allein dependirt / ernstlich und  
 mit fast scharffen Bedrüdungen / auff obberührte Veranlassung einiger  
 Dero Herren Räte/ abforderen lassen.

Als nemlich 1. Land-Stände sich ihres von undencklichen Jahren  
 mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. Borwissen / und ohne einige Derosel-  
 ben Contradiktion, wohlherbrachten gewöhnlichen juramenti, welches  
 dieselbe auff allen Land-Tagen in forma, wie sub N. 13. hiebey gehet/  
 bis dahin außgeschworen / und worin der Land-Ständen Union ge-  
 meldet wird/ gänzlich begeben/ und an statt dessen ein juramentum me-  
 rae taciturnitatis so Ihre Hochfürstl. Durchl. zu dem Ende verfassen/  
 und den Land-Ständen zustellen lassen/unterthänigst anbringen.

2. Das außgelassenes hoch beschwärlisches Fürstl. Descriptionis  
 Edict aller frey Adlicher/ Geist-Lehn und Steurbahrer Güter indifferen-  
 ter seines Inhalts vollentziehen lassen.

3. Die Fürstl. Hh. Räte inskünftig zu den Land-Tagen und  
 Land-Tags Handlungen unweigerlich admittiren.

4. Den Statum omnium & singulorum Creditorum, und derun-  
 beyden Herog-Thumben Göllich und Bergen/ vom Jahr 1649. außgele-  
 genen Capitalien und was darauff bezahlt (worzu sich doch Land Stän-  
 de vorhin schon unterthänigst willig erkläret) ediren.

5. Sich Ihrer Unionen ganz und zumahlen in perpetuum be-  
 geben.

Auch 6. keine Conventus, zu prosequirung ihres Rechtens unter sich/  
 außser gnädigst. Borwissen und Willen/ auch vorhin beschehener unter-  
 thänigster Eröffnung der Ursachen / warumb solche vorgenommen  
 werden wollen/ inskünftig mehr anstellen.

Und endlich 7mo sich der jurium pacis belli, armorum, foederum  
 & collectandi, als viel sonsten diese jura von den privilegiis Patriæ  
 Kay



Kaiserl. judicatis und mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. selbstien so wohl als Dero in Gott ruhenden Herren Vatteren / hochseligsten Andenckens / gepflogenen pactis und ausgehändigten reveralibus dependiren / gänzlich und omnimodè begeben sollen.

lit. M. Wiewol nun der mehrer Theil dieser letzten sieben puncten niemahlen in Streit gewesen / so haben doch Land-Stände nicht ermanglet / ihres Theils sich in die Zeit zu schicken / und solche vorgesezte puncta also temperirt / auch Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zum unterthänigsten respect, sich derentwegen so viel zu fügen gesucht / als sie immer in ihrem Gewissen gekönt / und vor der lieben posterität verantwortlich zu seyn vermeint. Sie haben aber darmit bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. nichts gewinnen / noch das sie bey ihren Freyheiten / Privilegiis, alten Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt verbleiben möchten / erlangen können. Sondern als der Städten Depurirte (auff was Weise und Manier / ist quibusamb bekannt) sich in verschiedenen punctis von den Land-Ständen von Ritterschafft / wiewol directè wider die Union und darauff geleisteten Eyd / separirt / haben Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Adliche Räte (ehe dieser punctus einmahl per majora, oder nach Anlaß im Jahr 1638. den 11. Octobris ergangenen / in Clausula concernente sub lit. M. hieben gehenden Rescripti Cæsarei durch ein Kaiserl. Allergnädigstes decretum erörtert gewesen) ihres Erdes / wie sie sagten / erlassen / und dieselbe zu den anwesenden Land-Ständen von Ritterschafft verwiesen. Demnechst ihnen ein albereits verfaßtes in 18. punctis bestehendes concept alicujus Novæ legis fundamentalis zu deliberiren und zu schliessen vorlegen / auch / als sich darauff gememelte Land-Stände von Ritterschafft / da sie solches gesehen / und alle mit ihren Syndicis, ausserhalb ein oder andere / so seiner processen halber / oder sonst zu Düsseldorf zu thun gehabt / wider nach Haus gekehrt / mehreren Theils Dero Aempt-Leuthe und Kriegs-Officirer / nacher Düsseldorf zu den HHn. Räten / welche schon / dader Gölischer Herr Director, Freyherr von dem Bungart / zu Cöllen krank gelegen / bey wehrenden solchem Land-Tag / welches niemahln erlebt oder gehört worden / ein neuen Directoren Ihrer Hochfürstl. Durchl. Geheimen und Regierunge-Räthen / auch General-Feld-Marschalcken Freyherrn von Birnund und annässlich erwöhlt hatten / beschreiben lassen. Welche dan zum Theil metu des Verlusts ihrer Aempter und Chargen (wie der effectus aufgewiesen hat / das diejenige / so nicht erschienen / derselben verlustig worden seynd) oder sonst spe præmii sich dahin verfügt / und solchen concept novæ legis fundamentalis, oder nunmehr also genanten Haupt-Recess, nit wie von alters und von vielen 100. Jahren her / per vota deciliva, mit höchst gemelter Ihrer Fürstlichen Durchl. in Gestalt eines Land-Tags Abscheide geschlossen / sondern als eine Fürstl. Gnädigste Erklärung angenommen und unterschrieben / auff weiß und Form / wie hieben post adjunctum sub lit. M. in Rubric. Haupt- und neben-Recess zu ersehen.

Weilen nun diesen also genanten Haupt- und Neben-Recess gleichfalls anzunehmen und zu unterschreiben durch die Fürstl. HHn. Räte und Ministros in Gölisch- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft / und zwar den einen vor den anderen noch per minas, promissiones und Verkündigung Fürstl. Ungnade immerhin starck gedrungen wird / auch von denselben einige wenige und schier diejenige / welche von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ehren-Aempter Kriegs- und andere Chargen tragen / unter der excuse, als wann darinnen nichts præjudicirliches enthalten / solchen Haupt- und Neben-Recess successivè angenommen und unter-







... die ...

... die ...

*M. N.*

... die ...

... die ...



unterschieden; Die Göllich und Bergische Land-Stände von Ritterschafft/ ins gemein aber / welche sich gewissens halben / und weilien es ihnen und der gemeinen Göllich und Bergischen Unterthanen zu niemahlen ersetzlichen präjudiz / und unwiederbringlichen Schaden gereichet / auch von der lieben posterität unverantwortlich fallen will / solches zu thun / sich billig beschwären / und dessfals pro manutentia ihrer Freyheiten und antiquorum privilegiorum, immunitäten / Alten Herkommens / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / dann unumbgänglich zu Ihrer Kayserl. Majest. als dieser Göllich und Bergischen Landen Ober- und Lehn-Herren / auch sonsten der Höchsten Oberkeit genommenen allerunterthänigsten recursum best möglichst fortzusetzen entschlossen / in der allergehorsambsten Zuversicht / Allerhöchst gemelte Ihre Kayserl. Majest. Ihre selbst eigene / und Dero Vorfahren am Reich Glorwürdigsten Indenckens cum plenissima causæ cognitione aller gnädigst ertheilte Rescripta, Decreta und Endurtheilen nachdrücklich manutentiren / und die Land-Stände darwider / wie auch mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit gepflogene pacta, aufgehändigte Reverfalia, und geschlossene Conditiones, nicht beschwären lassen / sondern ihnen Land-Ständen von Ritterschafft / in Ihrer so gerechten Sachen kräftig assistiren werden. Weilien Sie nun aber / eben dieser Ursachen halber / von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit in scriptis & typo, fast allenthalben und vor der ganzen Welt / vor Requirungs-süchtige / ungehorsame / widersetzliche Eyd- und Pflichtvergeffene / Abtrinnige / Conspiranten und Conjuranten wider Ihren Gnädigsten Lands-Fürsten und Herren / und dessfals des criminis perduellionis pflichtige / vermeintlich gehalten und aufgegeben werden wollen;

Als haben dieselbe sampt und sonders / die höchste unumbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / ihre Freyheiten / Privilegia, Immunitäten / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / so dann darüber in contradictorio judicio, cum plenissima maturaque causæ cognitione erhaltene vielfältige Kayserl. Aller gnädigste Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / auch mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit selbst so wohl / als Dero in Gott seeligst ruhenden Herren Vatter in Christmiltefter gedächtnis gepflogene Vergleich / Contractus, Conditiones, auch aufgehändigte gnädigste Reverfalia nach Ordnung berührten also genannten Haupt-Recels ausführlich zu deduciren / und darauff zugleich die uneretzliche präjudicia, damna und Dienstbarkeiten / welche durch solchen Haupt-Recel Ihnen den Land-Ständen / dem gemeinen Vatterland / dessen Unterthanen / und der lieben posterität in alle Ewigkeit anwachsen einem jeden getrewen Patrioten / so nur sepositâ omni passione & respectu maturè von der Sachen urtheilen will / vor Augen zu legen / und dadurch der ganzen ehrbaren Welt gleich ad oculum zu bezeugen / das Sie an allen den ansichten / welche auff Sie aufgesprengt / unschuldig / auch nicht diejenige seyen / vor welche von offit höchst gemelter Ihrer Fürstl. Durchl. sie öffentlich / wiewohl unverschuldter Dingen / aufgeben / und gehalten werden wollen / protestiren aber und contestiren vor Gott und der ganzer Ehrbaren Welt am zierlichsten und feyrllichsten hiemit und in krafft dieses / das dadurch höchst gemelter Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. ihrem gnädigsten Lands-Fürsten und Herren und dero Lands-Fürstlicher hoher dignität und respect zu nahe zu treten / Sie / wie niemahlen / also auch annoch darauff

G

nicht/



nicht / sondern nur allein ihr Recht und Gerechtigkeit / und darauß ge-  
widmete höchste Undschuld an Tag zu geben gemeint seynd / welche pro-  
testation und contestation Sie jetzt und jederzeit / auch in allen passibus  
& punctis, wo der Sachen Nothturfft das jenig / was der Land-Stän-  
den Recht ist / zu schreiben erfordert / erwiedert haben wollen / und de-  
roselben anhängig.

lit. N.

So viel das principium sothanen so genannten Haupt-Recess betref-  
fen thut / ist zwar nicht ohne / daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. auff das  
Kaysrl. allergnädigstes den 18. Martii 1671. ertheiltes Rescriptum  
communicatorium & inhibitorium, so allhie sub lit. N. bengehet / mit ih-  
rem allerunterthänigstem Gegen-Bericht allergehorsambst einkom-  
men / und darbey am feyrlichsten protestirt / daß sie sich mit dero Land-  
Ständen in einige Rechtfertigung einzulassen / nit gemeint wären.  
Ob aber die bekante Rechts-Regul / quod iudicium reddatur in irritum,  
wie auch der Rechtsgelehrten Allgemeine Lehr / quod protestatio de li-  
te non contestanda nihil operetur, si conventus ad propositam actionem  
negativè respondeat, allhie keinen platz greiffe / stellen Land-Stände von  
Ritterschafft jedermännigliches uninteressirten vernünftigen arbitrio zu  
djudiciren anheimb. Ingleichen ist auch nicht ohne / daß Ihre Hoch-  
Fürstl. Durchl. nach dem Dero allerunterthänigsten Berichts unerachtet  
die vorhin sub lit. F. G. H. I. bengelegte Kaysrl. Rescripta unterm 16. und  
30. Novembris 1671. ergangen / folgendts wider der Land-Ständen  
gravamina eine weitläuffige Remonstracion ex aurea Bulla, Kaysrl.  
Wahl-Capitulation, und anderen Reichs-Satzungen / bey dem Kay-  
serl. Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigst übergeben lassen / und sich  
darben erklärt / daß sie in rechtmässigen Beschwerden / warüber Dero  
Land-Stände Sie beklagen könten / vor Ihrer Kaysrl. Majest. Reichs-  
Hoff-Rath Red und Antwort zu geben / so schuldig als willig wären.

So haben doch allerhöchst gedachte Ihre Kaysrl. Majest. nachdem  
dieselbe auff eines oder anderen allerunterthänigst begehren dem zu die-  
ser Sachen deputirt gewesenem Referenten verschiedene andere aller-  
gnädigst adjungirt / auff deren und des Kaysrl. Reichs-Hoff-Raths  
allergehorsambst eingeschickte Relation, und also cum plenissima causæ  
cognitione, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. beschehene remonstraciones uner-  
heblich befunden / und dahero / wie die formalia lauten / einwendent / un-  
gehindert unterm 8. Junii 1672. obige sub lit. K. & L. angezogene aller-  
gnädigste Rescripta paritoria ertheilt; weilen nun Ihre Hoch-Fürstliche  
Durchl. auff dem Anno 1672. gehaltenem Land-Tag zu Dusseldorff  
Dero Land-Ständen auß der güldenen Bull und anderen legibus funda-  
mentalibus Imperii keine andere remonstraciones gnädigst vortragen las-  
sen / als eben die jenige / welche von Ihrer Kaysrl. Majest. wider der  
Land-Ständen rechtmässige gravamina vor unerheblich erckent; so hof-  
fen ja Land-Stände von Ritterschafft / daß Sie von Ihrer Hoch-  
Fürstl. Durchl. billig in Ungnade nicht zu verdencken / noch denselbigem  
von einigem / wer der auch sey / übel gedeutet werden möge / wan sie be-  
kennen / daß sie solche remonstraciones nicht annehmen können / sondern  
müssen sich bey allerhöchstem Ihrer Kaysrl. Majest. allergnädig-  
ster Verordnung billig halten / und deßfalls bey Ihren Freyheiten / Privi-  
legijs, Altem Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie  
auch dem jenigen / was dieselbe mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst so  
wohl / als Dero in Gott ruhenden Herren Vatteren paciscirt und fest ge-  
halten werden / durch die Fürstliche Reverfalia Ihnen so theur versprochen  
worden / gnädigst unbecunträchtiget gelassen zu werden / unterthänigst  
bitten/







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



bitten / und gänzlich dabey beharren / daß die Hohe Lands-Fürstliche  
 jura regalia und territorial gerechtfame nicht / sondern allein der Land-  
 Ständen Freyheiten / Privilegia, alte Löbliche Herkommen / Gewonheit /  
 Recht und Gerechtigkeiten / so dan dasjenige / was die Herzogen zu Gül-  
 lich und Berg / und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbst mit Dero Land-  
 Ständen pacificirt / und fest zu halten unter Dero Fürstl. Hand und Sie-  
 gel vielmahlen so theur sincerirt / in quæstione sey. Es ist ja unlaugbar  
 und Reichskündig / daß im Heiligen Römischen Reich Teutscher Na-  
 tion in verschiedne Landen und Fürsten-Thumben / in welchen die  
 Land-saasserey hergebracht / die Land-Stände und Unterthanen nicht  
 in gleicher absoluter subjection von den Lands-Fürsten und Oberkeiten  
 regirt werden / dan auß einigen Orthen dependiren die Land-sassen in  
 totum & simpliciter ab arbitrio Ihres Lands-Fürsten absolutè & illimi-  
 tatè, der gestalt / daß es daselbst anders nicht heisset: quam Principis esse  
 jubere, & subditorum obedire, auß andern Orthen aber dependiren die  
 Unterthanen nicht eben so absolutè & illimitatè, von ihrem Lands-  
 Fürsten / sondern werden nach ihren und des Lands wohl hergebrachten  
 Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / erworbenen  
 Recht und Gerechtigkeiten / auch mit ihren Lands-Fürsten selbst gepflo-  
 genen pactis und transactionibus regirt / auch derentwegen zu den Land-  
 Tügen und Comitii Provincialibus beschriben / daselbst dan sie nicht  
 allein vota consultiva, sondern decisiva führen / wie da bezeugt der  
 Sächsischer Cantzler von Seckendorff in seinen Teutschen Fürsten-  
 Stat in additionibus ad §. 6. pag. mihi 26. daß diese Regierungs-Form  
 der alten Art unser freyen Vorfahren gemässer / daß nemlich gleich-  
 wie ein Kaiser über Fürsten / und also Fürsten über Erb-Herren /  
 über Land-Stände regirt haben / und diese mit ihren votis und  
 Rathschlägen bey etlichen Haupt-Stücken zur Regierung gehörig /  
 haben zugezogen und gehört werden müssen / und daß solches amoch  
 in denen grossen und alten lang beyammen gestandenen Fürsten-  
 Thumben in Teutschland / wo Land-saasserey und Land-Stand zu  
 finden / zu geschehen pflegen / vor eins.

Zum Andern / ist gleichfalls unlaugbar / und wird keiner in Ab-  
 red stellen können / daß ein Lands-Fürst und Herr seinen Untertha-  
 nen und Land-Ständen mit allein die alte Freyheiten und Herkom-  
 men lassen / sondern desselben noch danebens sichere Privilegia, Gna-  
 den und Indulgenz entweder auß purer Lands-Fürstlicher Gnaden /  
 oder per viam Contractus & pactorum gegen gewisse Geldsummen  
 gnädigst verleihen könne. Obschon dadurch die Jura statuum Imperii  
 & territorialia einiger massen und per consequentiam dependiren / und  
 in so weit dadurch modificirt werden / und was ein Lands-Fürst sei-  
 nen Ständen und Unterthanen dergestalt per viam Contractus vel  
 pactorum gnädigst verliehen und eingeräumt / oder wozu Derselb sich  
 sonst mit Hand und Siegel verbunden / solches ist er nicht anders als  
 auch ein privatus zu halten schuldig Cap. 1. x. de probat. l. Digna vox. Cod.  
 de legib. Gail. 2. Observ. 55. n. 5. Und obschon Princeps qua Princeps zu-  
 weilen Jus privatorum, vel in pœnam, vel ex supereminenti dominio  
 auffheben kan / erfordern doch darzu die Doctores, & unus instar o-  
 mnium Hugo Grotius, daß wann das letzte / wie es alhie das Ansehen  
 hat / platz finden soll / 1. Utilitas publica, und 2. Compensatio ex com-  
 muni parti læsæ, oder welchen sein Jus auferiret wird / widerfahren  
 müsse. Weil aber in hypothese deren keins vorhanden / sondern wie  
 man



man mit Gnädigster Erlaubnisse sagen muß / und ohne das der also genanter Haupt-Recess kundbar nach sich führet / alles in commodum regentis nihilque in subditorum & speciatim status equestris vergiren soll/welches der Aristoteles pan Basileam nennet / und saluti & utilitati publice subditorum opponiret wird ; So sehen die Stände von Ritterschafft und Stätten nicht / wie man allhie das jus naturæ, cujus primi effectus sunt neminem lædere, suumque cui libet tribuere ; und das jus gentium, cujus summa ratio salus populi est, retten / und mit dem Haupt-Recess compatibel machen wolle.

Hingegen aber zielen in Wahrheit verschiedene dessen Articuli nicht allein Schnur gleich zu unviderbringlicher læsion des grösssten Theils der Hauptseeligsten Unterthanen der Gälischen und Bergischen Landen : Sondern limitiren und fesseln noch dabeneben der Stände längst durch vorerzehlte verschiedene Wege acquirirte Jura und Privilegia dermassen/ das ihre von undenklichen Jahren her / und bis dato zu / erwiesene grosse Treu und theur erworbene meriten / dadurch fast auff einmahl wann selbige gelten solten / expiriren müsten / ob wohl dieselbe nicht allein von jetzt regierender Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Vatter Hochseeligster Gedächtnis gebilliget / sondern auch von Ihr selbst bey Fürstlichen Ehren/ Treuen und Glauben / und also vermittelst eines Endes zu Gott dem Allmächtigen Anno 41. den 12. Septembris, und Anno 49. den 3. Novembris bestättiget und confirmiret worden.

Dann ob schon solche formula keine vocationem Dei in testem explicitam im Buchstaben nachführet / wie von Fürstlichen und hohen Standes Persohnen auch nicht erfordert wird ; So ist doch nicht in Abrede zu stellen/ das Sie nit weniger auch in foro fori, als wann solches geschehen wäre/ bindet. Wie solches nicht allein alle Teutsche Jurisconsulti einhellig / sondern auch die Casuisten bezeugen. Confer Pat. Busenbaum Med. Theol. Mor. cap. de Juram. §. 4.

Und zwar nicht ohne Ursache / dann gleich wie nach der Theologorum & Politicorum Lehre omne regnum bonum imitatio Dei seyn soll/ und in der That ist / und daher die Oberkeiten den herrlichen titulum in Sacra Scriptura überkommen haben / das Sie Götter genennet werden ; Also müssen dieselbe auch auff ihre Ehre und Worte / wie Gott selbst / unverbrüchlich halten / und dadurch als ein warhafftiges specimen imitationis Dei, die Herrlichkeit ihres Ampts / und das sie Gottes Scepter auff Erden tragen/ beweisen.

Dahero billig alle cordati Jurisconsulti und Politici nicht so wohl denen Principibus das utile als das honestum recommendiren/ und hingegen keines Weges des Ephemi Atheniensium Legati maximum : Viro Principi & urbi Imperium tenenti nihil inconueniens esse findet / wann die Oberkeit sich entweder durch einen formalen oder virtualen End ad honestum verbunden hat. Illius enim effectus precipuus est præcidere controversias, wie solches ipsa Scriptura Sacra veruhrkündet / wann Sie in epistola ad Hæbræos sagt : Omnis disputationis finis est iuramentum rem sanciens. Und solcher unvidertreiblicher Lehre haben sich die die Heyden ex solo lumine naturæ quamquam multum ex primo lapsu obscurato confirmiret/ wann sie sagen / quod testis inter Deum & homines iuramentum sit, und daher der Halicarnassensis gar schön concludiret : Ultima fides inter homines tam Græcos quam Barbaros, quam nulla de-

lebit







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be headings or section markers. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.





lebit ætas, est ea, quæ per jurata pacta sponsores adhibet Deos.

Gleichwie nun dieses in thesi nur zu Bestärkung der gerechtia-  
men der Göllich- und Bergischen Ständen angeführet wird; Also  
protestiret man allerseits am feyrlichsten / daß man in hypothesi Dero  
Hoch-Fürstl. Durchl. Hoher æquanimität / Verstande / Gaben und  
Gemühte so wenig als Deroselben juribus derogiren oder beeinträchti-  
gen wolle. Vielmehr aber und hingegen nur beweisen / daß Sie un-  
gezweifelt gegen Ihre eigene angeborne Reichs- und Landberühmte  
æquanimität / natürliche inclination und Zuneigung / gegen solche  
klare undisputirliche und in allen Rechten und der ganzen Welt praxi  
fundirte argumenta, welche Sie selbst auch vor diesem als höchstbillig  
gehalten und gerühmet / durch ungleiches / sinckes Angeben und Vor-  
träge einiger passionirten / abgekehret / und im Gegentheil die getreue  
Ritterschafft / als wolte Dieselbe Sich vergesslich mit zu Stul setzen/  
und Dero Hohe Jura und Fürstl. dignität Sich zueignen / in einen un-  
verantwortlichen Verdacht gezogen/erfolglichs Haupt und Glieder höchst-  
schmerzlich collidiret werden. Von welchen Consiliariis Cicero gar wol  
und vernünfftig schreibet:

Qui stadium currit, eniti & contendere debet, quàm maximè possit,  
ut vincat, supplantare eum, quocum certat, aut manu depellere nullo  
modo debet: Sic in vita sibi quemque petere, quod pertineat ad usum, non  
iniquum est, alteri surripere, jus non est.

Daß nun die Göllich- und Bergische Land-Stände solche Unter-  
sassen seynd / welche nicht absolute & illimitate à mero arbitrio ihres  
Lands-Fürsten dependiren / sondern nach ihren und des Lands-Frey-  
heiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Ge-  
rechtigkeit jederzeit regiert / und auff den Land-Tägen mit allein vota  
consultiva, sondern auch decisiva geführt haben / auch zu den wichtig-  
sten Sachen zugezogen und adhibirt werden müssen / bringen nit allein  
die Land-Tags prothocolla de sæculo ad sæculum, sondern auch die acta  
publica klärlich mit sich / als in specie die Concordata zwischen Kay-  
ser Carl dem V. Glorwürdigsten Andenckens / und Herzog Wilhelm  
Hochseligster Gedächtnus im Jahr 1543. den 2. Jan. auffgerichtet /  
wie ab der sub num. 14. hiebengehender clausula concernente zu er-  
sehen / item die pacta Dotalia zwischen Herzogs Wilhelm von Göllich  
Töchtern Frau Maria / und Herzogs Johan von Cleve Sohn / auch Her-  
zog Johann genant / An. 1496. auffgerichtet / woraus die Clausulæ  
concernentes sub n. 15. & 16. hieby gehen / item die Erb-Verbindnus  
unter selbigem dato juxta Clausulas concernentes sub n. 17. Item die  
Preussische Ehe-pacta de anno 1572. juxta clausulam concernentem sub  
n. 18. Welche Stück alle und dergleichen mehr von den Land-Stän-  
den als mit Compaciscenten unterschrieben werden müssen / wie dann  
dieser punctus auch hernechst bey dem 9. Articul noch ferner behauptet  
werden soll.

N. 14.

N. 15.

& 16.

N. 17.

N. 18.

Daß auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und die vorgewesene Herzo-  
gen zu Göllich und Berg Dero Göllich- und Bergischen Land-Stän-  
den ihre Freyheiten / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht  
und Gerechtigkeit / per tot pacta & Reversalia nit obenhin sondern ex  
certâ scientiâ confirmirt / und bestätiget / weisen das Reversale de Anno  
1609. sub n. 1. das Anno 1641. sub n. 8. der Vergleiche de Anno 1649.  
sub n. 7. das Reversale von selbigem Jahr sub num. 9. das pactum



Reciprocam, de Anno 52. sub. n. 10. wie auch die Conditiones de Anno 1668. sub n. 12. gungsam auß / weilen nun Land-Stände nichts anderst unterthänigst verlangen / als bey deme / was Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. durch solche Reverfalia, Vergleichhe / pacta und Conditiones fest zu halten / sich so vielfältig verbunden haben / gnädigst unbeeinträchtigt gelassen zu werden ; So folgt ja nicht / daß / wann Land-Stände sich solchen Freyheiten / Privilegijs, Alten Herkommen / Pactis und Reverfalibus, auch Recht und Gerechtigkeit auff den Land-Tagen gemäß verhalten / und dem jenigen / was ihnen darwider zugemühtet werden wil / mit gebührendem unterthänigstem Respect widersprechen / ihnen deßfals die Regalia und Suprema principatus jura, mit ihrem Lands-Fürsten gemein zu machen gemeint seyen / sonderer ist die quæstio allein / Ob Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleucht Dero Land-Ständen nit bey ihren Freyheiten / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / so dann dem Jenigen / was Sie durch die Kayf. Allergnädigste Decreta, Rescripta und Endurtheilen selbst und darüber von der Römisch. Kayf. Majest. Ferdinando III. Glorwürdigsten Andenckens / unterschiedlich erkenten / und verordneten Allergnädigsten Executionis, Commissionis und Manutentens-Befelcheren / in formali Contradictorio judicio cum plenissima causæ cognitone aufgewonnen / und seine Rechts-Krafft erreicht / so wohl in vim Höchstgemelter Kayf. Decreten / Rescripten und Endurtheilen / als auch darüber aufgehändigten Fürstlichen Reverfalen / Pacten und Contracten uncurbirt zu lassen / Rechtswegen schuldig und gehalten seyn.

#### Ad Articulum I.

**I**n deme nun Land-Stände von Ritterschafft billig darfür halten müssen / daß Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. darzu von Gott und Rechtswegen obligirt seynd ; Sie Land-Ständ auch bey dem Hochl. Kayf. Reichs-Hoff-Rath und nirgends anders in Ihren schriftlichen Klagten / das jenig private allein / was darwider von wegen Höchstgemel. Ihrer Fürstl. Durchl. auff vielberührte Veranlassung einiger Rächten ihnen zugemühtet worden / und ferner nichts ( so dem Lands-Fürstl. Hohen Respect ) welchen Land-Stände von Ritterschafft ihnen in allweg tiefz zu Herzen gehen lassen / ( und sonst Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. competirenden juribus zugegen gedeutet werden könnte ) allergehorsambst anbracht / und darwider manutentiam allerunterthänigst gebetten.

So sehen Land-Stände von Ritterschafft vorerst nicht / wie mehr höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. befugt seyn könnten / deßfals wider Sie einige ernstliche Andung vorzunehmen / da sie solche ihre Klagten und gravamina mit ordentlichem zulässigem Rechten zu verfolgen / auch gegen ihren unterthänigsten Danck und Willen gemüßiget worden / welches auch den Unterthanen wider ihre Gnädigste Chur-Fürsten und Herrschafft im Heil. Röm. Reich zugelassen und unverbotten ist / wie auß der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. und sonst notoriè erweislich / wohin gehöret auch der guldener textus in l. Imperatores ff. de appellat. in welchem der gerechte Kayser Alexander eine gar löbliche Verordnung gethan / sub hoc verborum tenore injuria & vi uti adversus eos, qui appellant & custodia militari circumfistere & obstruere illis viam ad nos interdiciamus Curatoribus & Ducibus Gentium,  
& o-







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



& obediant huic meae pronuntiationi, scientes, quod tantum mihi cura sit eorum, qui reguntur libertas, quantum & eorum benevolentia & obedientia. Auf welchem textu neben anderen vielfältigen Reichs-Satzungen/ und gemeinen Brauch zu notiren. Primo, Das die Duces gentium, als nemlich Chur- und Land-Fürsten/ ihren Unterthanen/ den Weg Rechtens bey der Kayserl. Majest. nicht verhindern/ weniger sperren sollen; Zum anderen/ weil Ihrer Kayserl. Majest. selbst/ als dem höchsten Ober-Haupt der Welt/ libertas eorum qui reguntur, id est, subditorum in tantum cura est, quantum benevolentia & obedientia eorum, das dero wegen eine jedere Oberkeit sich ihrer Unterthanen hergebrachte Freyheiten/ Privilegien/ Altes Herkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ angelegen seyn lassen soll/ præsertim, cum Princeps tanto sit illustrior, quanto nobilioribus & melioribus præest. Novell. 15. in præfat. circa finem.

Deme dan zuzola zum anderen / Land-Stände von Ritterschafft nicht sehen noch ermessen können/ wie die mit ihnen unierte Mitglieder/ als Göllich und Bergische Haupt-Städte / und etliche wenige von der Ritterschafft / so doch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Raths- und Kriegs-End und Pflichten verbunden seynd / und verfolgich ihres gnädigsten Fürsten und Herren dabey vornemblich versirendes / als ihr selbst eigenes darin mit einlauffendes interesse, best möglichst warzunehmen / ihnen auffer allem Zweifel angelegen seyn lassen müssen / als lang ob specificirte schwere gravamina, so ihnen Land-Ständen / wider ihre Freyheiten/ Privilegien/ Altes Herkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit / Kayserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen/ Fürstl. Reversalia, Vergleich/ Pacta und Land-Tags-Abscheid zugefügt werden / vorhin würck- und nachdrücklich abgethan / Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleucht so viel die Annnehmung dieses also genannten Haupt- und Neben-Recesss betreffen thut / sich unterthänigst submitiren können / als wordurch sie sich ihrer vorhin angezogenen Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / in effectu begeben thäten/ welches Dieselbe / und keiner auffer Land-Ständen mit dem vermög sub n. 4. obangezogener Union de Anno 1628. zu dieser Göllich und Bergischen Landen / seiner Mitglieder / der lieben Posterität / und seinem selbst euenem höchsten Nachtheil und præjudiz zu thun / mächtig ist / bevorab stante contradictione der Land-Ständen von Ritterschafft / quorum tantum prohibentium conditio melior esse debet, cum in similibus plus valeat contradictio unius, quam consensus multorum, da auch Allerhöchstgemelte Ihre Kayserl. Majest. in Dero Allergnädigstem Decreto vom 11. Octobris 1638. wie daroben sub lit. N. angezogene Clausula concernens solches klärlich außweiset / Ihre Allergnädigst Vorbehalten / das / wann sich Land-Stände auff ihren gewöhnlichen Land-Tagen Sich in schweren Sachen nicht einer Meinung vereinigen könten / Dero Kayf. Majest. alsdan selbst/ wie sich auch ohne das gebühret / dieselbe entscheiden wolten. Wie vielmehr muß dann solches billig geschehen in dieser des gantzen status everfionem und consequenter Heyl und Wolsfahrt dieser Landen und Unterthanen betreffender Sachen / als bey welcher die Annnehmung einer also genanter Novæ legis fundamentalis, wornacher diese Göllich und Bergische Landen ins künfftig und zu den ewigen Tagen regiert werden sollen / nicht einmahl zu deliberiren vorgestellet / sondern als eine schon verfaßte forma

forma



Forma & norma futuri regiminis, zu unterschreiben/ anmaßlich vorgeleget worden. Nun versprechen zwar Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. bey diesem primo articulo, Land. Ständen bey ihren rechtmässig erlangten Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegeln/ Rechten/ Alten Herkommen/ und guten Gewonheiten/ auch was auß Dero Herrn Batteren Hochseligsten Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris getroffenen Vergleich/ in folgenden Articulen ermeltten Haupt- und Neben-Recess versehen / gnädigst zu manuteniren; Es erblicket aber darauff 1. Das Land. Stände dabey zu befahren haben dürfften/ das sie ihre rechtmässig erlangte Privilegia und Freyheiten/ jetzt und ins künfftig/ toties quoties dawider gehandelt wird/ in petitorio beweisen solten/ welches ja post tanti temporis & aliquot saeculorum lapsum, und da die privilegia, ab immemoriali tempore & de saeculo ad saeculum continua serie hergebrachte Freyheiten / praesumptionem firmissimam juris & de jure, das sie rechtmässig erlangt und erhalten worden / vor sich haben/ allen Rechten widerstreibet. 2. Versprechen Ihre Hoch. Fürstliche Durchl. Gnädigst bey diesem ersten Articulo, das sie Dero Land. Ständen bey ihren Brieffen / Siegeln / und Rechten manuteniren wollen / da sie doch in sequentibus Ihre eigene vorhin gnädigst ertheilte und unter Dero Fürstl. Hand und Siegel außgehändigte Reverfalia, Pacta, und Contractus schier gänzlich cassiren und auffheben/ noch daran ferners/ wie vorhin/ gebunden seyn wollen / welches ja mit einigem Schein rechtens nicht zu coloriren ist / wie solches droben breiter angeführet und erwiesen worden ist. Dann das ferner Princeps nit allein per sua pacta & contractus, sondern auch suorum antecessorum legitimorum verbunden werde / ist in den so wohl Geist als Weltlichen Rechten auffser allem Zweifel undisputirlich zu erweisen. Jason Conf. 3. vol. 3. text. in cap. 1. de probation. Matth. Steph. de juridict. lib. 2. p. 1. cap. 1. memb. 1. n. 74. & seqq.

Welcher rechtlichen disposition noch nicht allein Ihre Hoch. Fürstliche Durchl. an Ihre selbst eigene Reverfalia, contractus und Pacta, sondern auch an den Anno 1649. mit Dero Herrn Batteren Hochseligsten Andenkens / mit gutem Vorbedacht getroffenen Vergleich / in totum efficaciter verbunden seynd / und verfolglic von Rechts wegen / Land. Stände nicht allein bey dem jenigen / was auß sothanen Vergleich hinc inde ganz limitate & cum certa restrictione außgezogen/ und diesem also genantem Haupt und Neben-Recess in sequentibus articulis inserirt/ sondern auch bey dem litterlichem Inhalt selbigen Contractus in totum unveränderlich zu lassen/ und zu manuteniren mehr Höchst gemelter Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. in alle wege obliegen thut / und zwar solches nit allein tanquam haeredi universali, sondern auch/ weil dieselbe sich darzu durch ein absonderliches sub num. 9. beygefügetes Reverfale de eodem Anno, und die Conditiones de Anno 1668. sub num. 12. signanter in art. 10. außdrücklich verbunden/ und obwol Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. bey Dero vermeinten remonstrationibus, so in Dero Nahmen Land. Ständen beschehen / darauff hauptfachlich gefasset / das Sie tempore dieses / wie auch anderen ertheilten Reverfalen/ noch Prinz gewesen/ keine Regierung angetretten/ und deffals bey Ihres Herrn Batter Hochseligster Gedachtnus Lebzeiten / mit den Unterthanen nichts pacificiren können / So stellen doch Land. Stände eines jeden und praecipuirten/ impassionirten judicio anheim/ Ob ein Groß. Jähriger Prinz/ und indubitatus unicus haeres paternae successionis bey Lebzeiten und wehrender Regierung der Herrn Batteren / sich in perpetuum nicht verbinden und obligiren könne / das Sie hernechst / wann Er zu der Regierung würck/







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



würcklich gelangen solte / alsdann Dero getreue Landstände bey ih-  
ren Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / und was  
so wohl durch Käyserl. Allergnäd. Rescripta, Decreta und Endurtheilen /  
in formali contradictorio, cum plenissima causæ cognitione erkant / als  
auch mit Dero Herren Batteren abgehandelt und verglichen / manuteni-  
ren wollen / und ob dem nechst Derselbe oder Seine Durchl. nicht ohn  
solche obligation, omni Jure Civili, Canonico, gentium & naturali, effi-  
cacissimè verbunden sey? Wie wol auch oft Höchstgem. Ihre Fürstl.  
Durchl. Zeit aufgefertigten Landtags proposition und Abscheid de  
Anno 1653. vielmehr aber zur Ziet der abgehandelten conditionen de  
Anno 1668. bey welchem præmissa omnia de novo confirmirt worden /  
schon ihre würckliche Regierung angetreten gehabt / und dessfals umb  
so viel weniger sich von denselben entbinden können.

Zum dritten versprechen zwar Ihre Hochfürstl. Durchl. bey die-  
sem ersten Articul, Landstände bey ihrem Rechten zu manuteniren /  
und obwohl kein klarer und undisputirlicher Recht in der Welt / als  
welches durch verschiedene Käyserl. obangeregter massen cum plenissi-  
ma & matura causæ cognitione, cum Serenissimi Collegii Electoralis Con-  
silio in formali contradictorio ergangene Käyserl. Decreta, rescripta und  
Endurtheilen aufgewonnen / abgeurtheilt / und vires rei judicatae, quæ  
ipsa veritas est, erlangt; So seynd doch Ihre Hochfürstl. Durchl. so  
weit von einigen passionirten Rächten disponiret / daß sie Dero Land-  
ständen bey solchen klaren Rechten zu manuteniren / nicht allein nicht  
gemeint / sondern auch solches alles und was dergleichen ist / in totum &  
absolutè zu cassiren sich unterstehen; Und solches zwar / wie man bey  
den an Seiten Ihrer Hochfürstl. Durchl. Landständen aufgehän-  
digten vermeinten schriftlichen remonstrationibus wahrgenommen /  
unter diesem Vorwand / als wann diese Allergnädigste Käyserl. De-  
creta, Rescripta und Endurtheilen per falsa narrata, sub- & obreptitiè  
contra notorietatem facti, constitutiones Imperii ex practisirt / lapsu tem-  
poris von sich selbst widerumb exspirirt / oder per alias Imperii san-  
ctiones und das Instrumentum pacis widerumb abolirt seyn solten / de-  
ren doch keines ex ullis privati vel publici juris principiis mit einigem  
auch dem geringsten Bestand / behauptet werden kan noch mag: Sin-  
temahl nicht zu begreifen ist / wie diese Käyserl. Allergnädigste Verord-  
nungen sub & obreptitiè aufgebracht seyn sollen / da Ihrer Hochfürstl.  
Durchl. in Gott ruhender Herr Batter wider Dero Landstände über  
die materialia sothamer Käyserl. Decreten / Rescripten / und Endurthei-  
len / vorhin vor dem Käyser Ferdinanden dem II. Glorwürdigsten An-  
denckens / nicht allein in formali contradictorio besangen / sondern auch  
Zeit eröffneter sub lit. O. herneben gehender Endurtheil / de dato Eber-  
storff / den anderen Octobris 1635. Persönlich zugegen gewesen / und so  
wohl schrift- als mündlich erhört worden / wie solches die formalia so  
klarer Urtheil in principio gnugsam aufweisen / dergleichen itregierende  
Ihre Hochfürstl. Durchl. selbst cum pleno mandato, Dero in Gott  
sel. ruhenden Herren Batteren / vorhin und in der Zeit des abgefertigten  
endlichen Bescheids / de dato Wien den 22. Februarii 1640. in persona,  
beym Käyserl. Hoff zugegen gewesen) und bezeugen ebenfals die forma-  
lia dieses endlichen Bescheids / sub lit. P. welcher Gestalt alles das jenige  
was an Seiten Ihrer Hochfürstl. Durchl. bey Ihrer Käyserl. Majest.  
in Unterthänigkeit vor und anbracht / von Deroselben in reiffe consi-  
deration gezogen worden sey: Worab unschwar zu ermessen / daß bey  
also beschaffenen Sachen per falsa narrata op- & subreptionem etwas  
con-



contra Imperii constitutiones aufzubringen / sich ja nicht würde haben practisiren lassen / da jura partium hinc inde latissime gehört / examiniret und erwogen worden / und nebens deme nicht zu præsumiren ist / daß Ihre Kaiserl. Majest. contra notorietatem facti, & constitutiones Imperii Ihre Hochfürstliche Durchl. oder sonsten jemand in einigen Wegen beschwäret haben solten. So kan ebenfals mit keinem Schein Rechts behauptet werden / daß diese Allergnädigste Kaiserl. Verordnungen lapsu temporis exspirirt / da dieselbe vielmehr accedenti temporis lapsu confirmirt worden ; Auch die Löbl. Land-Stände in possessione rerum judicatarum, von der Zeit an bisher zu / allemahl unterdrucket gewesen / und also wider dieselbe keine præscriptio lauffen können.

Noch viel weniger aber kan behauptet werden / daß diese Kaiserl. judicata per instrumentum pacis und Cæsareas constitutiones & capitulationes abrogirt seyn solten / in sonderbahrer reifflicher Erwägung / daß auß dem Instrumento pacis nichts beständiges zu erzwingen / so diesen Kaiserlichen judicatis zuwider mit Fuge aufgedeutet werden könnte : ja vielmehr bey selbigem Instrumento pacis §. Sententia art. 4. ausdrücklich verordnet / quod sententia tempore belli de rebus merè secularibus pronuntia propterea non debeant esse omnino nullæ ; sed ita demum ab effectu rei judicata suspendantur, si alterutra pars inter semestre ab inita pace peteret revisionem ; Wessen beneficii weilen sich Ihre Hochfürstliche Durchl. niemahlen bedienet / seynd diese Kaiserl. Urtheilen notoriè in ihre Rechts-Kraft erwachsen : Und wiewol dieselbe sambt den Rescriptis, durch das instrumentum pacis aufgehoben und cassirt seynd / da Land-Stände bey dem Vergleich de Anno 1649. sub num. 7. und also post instrumentum pacis, ihnen ausdrücklich vorbehalten / auff den unvorhofften contraventions-Fall selbigem Vergleich / ihren recursum dahin zu nehmen / und sich deren / als ihres erhaltenen Rechts / zu gebrauchen ; Welches Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herr Batter Hochseligster Gedächtnus / bey sothanem Vergleich / nicht allein placidirt / sondern auch Ihrer Hochfürstlichen Durchl. selbst mit Ihrer eignen Hand und Siegel / bey dem reversal von selbigem Jahr sub N. 8. wie auch bey der mit Dero Göllich und Bergischen Land-Ständen sub num. 10. auffgerichteter reciproquer Verbindnus / nicht weniger als bey dem Land-Tags-Abscheid de Anno 1653. wie ab der Claulula concernente sub n. 11. klärlich zu ersèhen / so dann bey den conditionibus de Anno 1668. sub num. 12. und also oft und vielmahlen / nicht allein als Prinz / sondern auch als regirender Herzog confirmirt und bekräftiget / mit dem Zusatz / daß Sie diese Kaiserl. Decreta und Sententias bey ihrer Regierung stet und fest halten wolten : Es wird auch auß dem Instrumento pacis kein einziger §. auffzuweisen seyn / auß welchem explicite vel implicite behauptet werden könne / daß die per viam pactorum acquirte / oder sonst längst vor dem letzteren Teutschen Krieg gehabte Privilegia eines status mediati Worüber quo ad ipsum, bey dem Friedens-Schluss keine questio movirt worden / wie auch die Kaiserl. Decreta, Rescripta und Sententia, zu deren Festhaltung sich der Landsfürst dudum post instrumentum pacis so vielfältig obligirt und solenniter verbunden / durch selbiges instrumentum aufgehoben und cassirt seyen.

Und obwohl vermög des instrumenti pacis art. 4. §. ult. Ihre Hochfürstl. Durchl. sich mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Anno 1666. der Göllichen succession halber / verglichen haben mögen / welches doch Land-Stände gehörigen Orts dahin gestellt seyn lassen müssen : So kan solches dannoch Land-Ständen Freyheiten / Privilegien /











legien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch durch dieselbe erhaltenen Käyserl. Decreten / Recripten und Endurtheilen / im geringsten nicht nachtheilig seyn : Erstlich / weilten es gegen die Erb-Verbindnisse de Anno 1496. sub num. 17. Zwentens / gegen beyder Chur- und Fürsten aufgehändigten Reversal de Anno 1609. sub n. I. Drittens / gegen die mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. pacificirten conditionen de Anno 1668. als woben Dieselbe so hoch und theur sincerirt und gnädigst angelobt / Dero Land-Ständen bey ihren Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / dem Vergleich de Anno 1649. und den Land-Tags-Abscheiden und Reversalen zu manuteneren / und darwider nichts thun noch geschehen zu lassen : Wozu dann Land-Stände auch passivè durch vorerwehnte Erb-Verbindnisse de Anno 1496. verbunden seyn. Zu geschweigen / daß ohne dem keiner paciscendo & transigendo juri alicujus tertii absentis & inauditi etivas derogiren kan oder mag / und Land-Stände vielmehr sich seit henen Vergleichs zu erstreuen haben / und das jenig / was sie durch die schwere Controversias in puncto successione Juliacensis von ihren Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten etiva verlohren / ihnen nunmehr jure postliminii restituirrt werden müsse / juxta claram literam instrumenti pacis, art. 3.

Juxta hoc universalis & illimitatae amnistiae fundamentum universi & singuli sacri Romani Imperii Electores, Principes (comprehensa immediata imperii nobilitate) eorumque Vassalli, Subditi, Cives & Incolae, quibus occasione Bohemiae Germaniaeque motuum vel foederum hinc inde contractorum ab una vel altera parte aliquid praedicti aut damni quocunque modo vel praetextu illatum est, tam quoad ditiones, bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, jura & privilegia restituti sunt.

Auff welchem allem / weilten die gravamina, so Land-Stände auff diesem ersten Articul anerwachsen / und der grosse Verlust ihres so wohl durch die Käyserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / als per viam contractus, transactionis Reversalium, Pactorum, Conditionum, und sonst durch die Land-Tags-Abschied acquirirt / und erworbenen klaren Rechten / Sonnenheiter am Tag ist / so wird ein jeder unpassionirter leichtsamb erkennen können / daß Land-Ständen vorerst diesen primum Articulum, worvon die übrigen gravamina hauptsächlich dependiren / des also genannten Haupt- und Neben-Recess, nicht annehmen können.

Weilten nun pro secundo, das gewöhnliche der Land-Ständen juramentum, welches alhie sub n. 13. begehret / nichts unzulässiges / vel quod possit esse contra bonos mores aut vergere in dispendium animae aut praedictum tertii, in sich begreiffet / sonderen ein jeder auff die Union, als worinnen die conservation der Land-Ständen Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit allein bestehet / mittelst seines Eyds angewiesen wird / und dann Land-Stand solches gewöhnliches juramentum so wohl unter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. als Dero Herrn Batteren Höchstseligster Gedächtnus / jeder Zeit / und zwar mit Dero gnädigsten Wissen / und ohne die geringste contradiction bey den Land-Tagen und Land-Tags-Handlungen / unverrückt abgelegt / so gar / daß die beyde Herzoge Höchstseligster Gedächtnusse / Wilhelm von Güllich / und Johan von Cleve / selbst nicht allein bey Fürstlichen Ehren und Treuen / sonderen auch an rechter geschwornen Eyd-Statt / unter anderen in der oft angezogener Erb-Verbind.



bindnisse de Anno 1496. alle und jede jura, privilegia, Gewonheiten/ und Herkommen / warauff sich der End blösslich fundiret/ auch für Sich und Dero Nachkommen stett/ fest / und unverbrüchlich / erblich/ ewiglich / erbarlich / auffrichtig und frömblich zu halten und zu handhaben versprochen.

Dahero dann Land-Stände auch dabey bis hiehin unturbirt gelassen worden seynd/ und solches umb desto mehr/ weil es in dem wissentlichen Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie vorhin gemeldet / gegründet ist / und erfolgreich naturam inveteratae consuetudinis obtinere hat. Paul. Matth. Wenher in pract. suis obs. in verb. Herkommen / qualis illa dicitur, quae est praescripta 30. vel 40. annorum spatio, quo tempore non solum illa, quae praeter, sed etiam quae contra jus commune sunt, praescribuntur. Gail. 2. obs. 31. n. 3. Quanto autem magis sciente & non contradicente Principe; & sic tempus est immemorabile, quod non solum arguit bonam fidem, habetque vim concessionis & privilegii à Principe legitime obtenti & Privilegio in omnibus aequiparatur etiam in reservatis Principis quoad subditos, Matth. Wesemb. conf. 181. n. 15. Zachar. Victor de caus. exempt. Imp. conclus. 17. sed etiam habet vim donationis, vim contractus, vim justae causae, vim tituli, vimque juris plenissimi Dec. in l. traditionibus C. de pact. n. 11. So ist ja das gravamen bey dem 2ten Articul offenkündig / indeme Land-Stände von solchem Alten Herkommen abstehen / sich ihres gewöhnlichen Eyds der darin vermeldter Union halber begeben/ und eine solche newe formulam juramenti purae taciturnitatis annehmen sollen.

Ben dem dritten Articul seynd die verschiedene gravamina also klar und offenkündig / das ein jeglicher / deme nur die Beschaffenheit der Gülich und Bergischen Ritter-Sitzen / so der Geist-Adlichen / Freyen und Lehn-Güteren / deren alte Freyheit und Natur einiger massen bekant / dieselbe von sich selbst anugsam erreichen und fassen kan / sintemahlen so viel die Adliche Ritter-Sitz betreffen thut / da dieselbe / und deren zugehörige Lander und appertinentien ab omni aro von den Steuern und Collectis frey geblieben / und Land-Stände von Ritter-schafft in plena possessione vel quasi hujus libertatis von den Grafen und Herzogen zu Gülich und Berg sine ulla etiam minima interruptione gefunden / und darinnen bishero unbeeinträchtigt gelassen worden seynd/ wil denselben bey diesem also genannten Haupt-Recess, wan sie dieser Freyheit ferners geniessen / so dann wegen ihrer Adlichen Sitze zu den Land-Tägen beschrieben werden wollen / auferlegt worden / das sie nicht allein beweisen sollen / das solche Adliche Sitze und darzu gehörige Güter und Lander Anno 1596. von den Steuern und Anschläge auch Gewinn und Gewerb frey gewesen/ sonderen auch / das solche Sitze auffzubringen seyn / weil zwar aufer allem Zweifel/ oder doch ex legali praesumptione der grösser Theil derselben / ehe und bevor in den Herzog-Thumben Gülich und Berg einmahl einige Collecten gegeben worden/ erbar gewesen / aber doch bey dem onere probandi forte propter perdita instrumenta vel alias viele difficultät finden dörrften / & probatione deficiente, ins künfftige keine oder doch gar wenige ihrer Sitzen halber zu den Land-Tägen beschrieben / und von der so hoch präjudicirlichen description frey bleiben/ welches nicht allein den allgemeinen Rechten / sondern auch des Reichs-Satzungen / und in specie dem Reichs-Abscheid zu Nürnberg de Anno 1553. §. Und dieweil ic. solches ausdrücklich widerstrebet / als woben der Oberkeit alle die jenige Unterthanen / welche sie vermög der Rechten und Alten Herkommen / zur Steuer anzuhalten oder damit zu bele-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be headings or section markers. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.



belegen haben / und zwar auff die Weise / wie sie es in ruhigem Gebrauch und vollkommener possession hergebracht / allein zu collectiren erlaubt wird : Es kan aber nicht erwiesen werden / dasz ein einziger Herzog oder Graff zu Süllich und Berg jemahlen in possessione oder Brauch gewesen / die Adliche Sise und deren appertinentia zu collectiren / dannenhero nunmehr den Ritterbürtigen der Beweis / dasz ihre Sisz auff Adlichen unschazbaren Grund gebauet / nicht auffgebürdet werden kan / vor eins.

Dasz nun zum anderen die Geist-Adliche / freye und Lehn-Güter indifferenter ohne Veränderung ihrer Natur / und dieser Gestalt / dasz die halbwinner allein / mit nichten aber der proprietarius, wan er solche Güter durch sich selbstem barwet / in Gewinn und Gewerbs-Steuren angeschlagen / und zu solchem End describirt werden sollen / solches könten zwar Land-Stände geschehen lassen / wann nicht darauß dieses gravamen ihnen augenscheinlich anerwachsen thäte / dasz demnechst Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solchen Anschlag der halbwinner in Gewinn und Gewerbs auff einen gemeinen Fuß dörrfte bringen lassen / und solches wider das wissentliches Altes Herkommen / nach welchem dieser Anschlag in Gewinn und Gewerbs in aliquibus locis est altera, in aliquibus tertia in aliquibus quarta, ja auch wohl 5ta, 6ta, 7ma & 8va, weil solches tractu temporis nach und nach auff jeden Orth eingeführet worden ist / über welchen einmahl eingeführten Brauch und bevorab umb desto mehr / da die Bergische freye Geist-Adliche, und Lehn-Güter nach dem Gewinn und Gewerbs in fundo niemahls angeschlagen worden seynd / billig niemand wider seinen Willen mit Zuge beschwärt werden kan oder mag.

Unreichend nun zum dritten die Steuerbare Güter / demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich in Gnaden erklärt / dasz Dero gnädigste Meinung bey dem Werck allein wäre / die Unterschläge zu erforschen / und den Bedrängten zu helfen : So haben Land-Stände solche intention gehorsambst zu secundiren / Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. auff dem in Julio Anno 1671. zu Düsseldorf gehaltenen Land-Tag / ein weit näheres adaequatum und keinem Menschen nachtheiliges remedium, wordurch dieser Zweck mit Ersparung vieler Kosten / so sonst unumgänglich darauß gehen würden und müsten / unterthänigst an Hand gegeben : Dieses nemlich / dasz ein jeder ohne Unterscheid seine schazbare Ländereyen mit gnugsamen Umständen / certaue quantitate & qualitate treulich eröffnen / und solches den Benachbarten auff deren Ansuchen ad contradicendum communiciret werden solle / auff welchen Fall / wann schon einer 50. 60. 80. 100. ja auch wol 200. Morgen sub pretextu, als wann solche frey Geist-Adlich- oder Lehn-Ländereyen wären / verschweigen wolte / derselbe dannoch vor seinen Nachbarn / als welchen die Natur / qualität und quantität der Ländereyen gnugsam bekant / nicht sicher seyn / könten und möchten demnechst über das jenige / was also in controversiam gezogen würde / nötige probationes eingenommen werden : Und weilien dieses / wie ein jeglicher unpræoccupirter leichtsam erkennen wird / ein compendiosus und gleichwol adaequatum remedium der Verschläge der steuerbaren Ländereyen ( wovon auch die Policen-Ordnung de Anno 1558. allein redet ) ist / darzu sich auch Land-Stände gehorsambst willig erbotten / so seynd ja keine rechtmässige Ursachen obhanden / warum dieselbe die Freyheit aller Geist-Adlicher / freyer und Lehn-Güter / in deren possession vel quasi sie ultra hominum memoriam gewesen und annoch seynd / wider alle Geist-Wellich, und natürliche Rechten / mehr dann von einem Saeculo und dem Jahr 1528. zu beweisen schuldig seyn sollen / welche schwäre gravamina alle gleichwol dieser



Dritter Articul nach sich ziehet / und dahero keiner den Land. Ständen ungnütlich verdencken kan / das sie diesen Articul , gleich den vorigen / nicht annehmen können / mit diesem ausdrücklichen Anhang / das dieselbe oftgedachter Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. wider den klaren Inhalt Ihrer Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / nicht einräumen noch nachgeben können / das Sie in dergleichen und anderen des Batterlands / Land. Ständen und Unterthanen betreffenden höchst präjudicirlich und schädlichen Sachen privative oder allein etwas zu verordnen befugt seyn.

Der Inhalt des 4ten Articuls bestehet darinnen / das wessen die Lands. Matricul in grosse disproportion gerathen / darüber sich auch Sülisch und Bergische Land. Stände von Ritterschafft und Städten beschwäret hätten / wären Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. gnädigst gemeynt / solche matricul durch Dero darzu deputirende Räte mit Zuzeihung einiger auß Mittel gedachter Ständen von Ritterschafft und Städten darzu deputirten rectificiren zu lassen; Nun wissen vorerst dieselbe sich nicht zu erinnern / das Sie sich so schlechter ding über die rectification der matricul , es möchte dann seyn / das etwa Bergischen Theils über eines oder anderen particular. Beschwärdten Meldung geschehen wäre / angegeben haben / sonderen wohl das als testante prothocollo solche angegebene disproportion von wegen Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. ihnen gnädigst vortragen worden / Sie sich darauff unterthänigst erbotten haben / das wann die Vorschläge specificè angezeigt würden / Sie alsdann erleyden könnten / das denselben nachdrücklich remediirt würde / wo bey es auch verbleiben / ohne das die geringste Vorschläge bis dato zum Vorschein kommen seynd.

Zu dem ist auch bekant / das die rectification einer Lands. matricul, bey der Oberkeit oder einem Lands. Fürsten privative nicht / sonderen von Rechtswegen vielmehr bey Land. Ständen und Unterfassen stehet / *liquidem erectio matriculae non est jurisdictionis, & ad eam requiritur consensus omnium & singulorum de universitate.* Klock. de contribut. cap. 17. n. 21. Cravet. conf. 195. per totum, welches da nun auch den Reichs. Abscheiden allerdings ähnlich / als nach deren Inhalt den Ständen ins gemein die peraequation zu thun / und die Ungleichheit zu remediiren competirt / Reichs. Abscheid de Anno 1522. §. und solle solches de Anno 1524. §. item wiewol Anno 1594. demnach wir auch & seqq. quod proinde quia in universitate Imperii est receptum , merito inferiores universitates sequi debent. Klock. loc. cit. n. 134.

Zu dem streitet pro tertio die also bey diesem vierten Articul präscribirte Auffrichtung einer neuen matricul directè wider den klaren Inhalt des Vergleichs de Anno 1649. als bey welchem ausdrücklich versehen / das die Steuern so lang sollen nach der alten matricul eingerichtet werden / bis daran Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. sich mit Dero Ständen einer neuen Matricul moderation vergleichen / welches bis dahin noch nicht geschehen / und democh billig vor allem geschehen müste / nicht allein in Krafft berührten Vergleichs / als an welchen ob deducirter massen Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. efficacissimo juris naturalis & Civilis vinculo gebunden / sonderen auch umb schwäre unermessliche Kosten / so bey einem solchen Werck darauff gehen / so viel mög. und thunlich / zu verhüten / da Land. Stände aliorum exemplo ersehen / das bey dem von einigen vorgenommenen description. Wesen und darauff erfolgter neuer matricul nicht allein viele 100000. Reichsth. Unkosten darauff gangen / sonderen sich dabey täglich so viele und unendliche difficultäten hervor



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



hervor gethan und noch hervor thun / daß nach aller angewendter Mühe/ die matricul dennoch schwärzlich rectificirt werden können / deßhalben dann Land. Stände ja billige Urtsach haben / sich bey diesem Articul merklich und hoch beschwärt zu finden / da Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. erectionem & rectificationem matriculae Ihre principaliter allein zuschreiben / und Deroelben doch mehr nicht / als die Land. Fürstl. inspection und direction ratione des æquilibrii competirt / und sie diese vermeinte rectification wider den Vergleich de Anno 1649. ins Werck stellen wollen/ ehe und bevor dieselbe über die moderation : Item den modum und formam moderandi & rectificandi mit Dero Land. Ständen gnädigst verabschiedet und verglichen.

Der fünffte Articul streitet vor erst wider das alte præscribirte Herkommen / da nicht erweislich / daß von Menschen Bedencken die Fürstl. H. N. Räte zu den Land. Tag und Land. Tags. Handlungen admittirt / sonderen wol / daß dieselbe / wann von Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. dahin gnädigst gewiesen werden wollen / positive nicht admittirt / und es dabey sein Verbleiben gehabt habe / wie solches die Land. Tags. prothocolla und retroacta gnugsame Zeugnus geben können. Vor erst.

Zum anderen ist auß dem angegebenen vorigen sæculi Alten Herkommen (welches Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. setzen / daß sie bey diesem Articul wiederum einzuführen gnädigst vornöhten erachtet) und darüber an ihrer Seiten vorbrachten exemplis anders nicht zu ersehen / noch zu erzwingen / als daß Land. Stände auff den Land. Tagen zurweilen hic & nunc, wannes der Sachen Wichtigkeit erfordert / einige auß den Adlichen Herren Räten nach ihrem Wolgefallen / so alsdann zu dem End ihres Ends erlassen worden / zu sich gefordert / wie solches ab den Beylagen (sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. und dergleichen vielen anderen klärllich zu ersehen ist / worbey es auch Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. Herr Vater Hochseligsten Andenckens / als Derselbe dieses puncti halber im Jahr 1651. auff dem Land. Tag starck in Land. Stände dringen lassen / auff solche gethane unterthänigste remonstracion gnädigst acquiescirt / und es darbey bis hiehin auch sein Verbleiben gehabt / und ist also die nicht admittirung der Adlicher Räten nicht allein in dieses / sonderen auch vorigen sæculi Alten Herkommen / ja der natürlichen Vernunft selbstien gegründet / nach welcher sich nicht gebühren kan / daß der Land. Ständen Conventibus, Land. Tags deliberationibus seu negotiis & consiliis, die H. N. Räte und Fürstl. Ministri invitis statibus beywohnen und die direction führen solten / dann solches ipsissimo fundamento und principiis aller deliberationen zu wider ist / wolangemerckt / daß wann Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. mit Dero Land. Ständen einen Land. oder Deputations. Tag halten / oder mit einem oder anderen Stand etwas in Contradictorio tractiren solten / alsdann ja daselbst duæ partes seyn müssen / als nemlich Ihre Hoch. Fürstl. Durchleuchtigkeit und Dero Räte ex una, und die Land. Stände ex altera parte, und jedwede Parthey seine absonderliche deliberationes & libera vota haben / welche deliberationes & libertas votandi præsentibus & dirigentibus Consiliariis & Ministris Serenissimi, dergestalt restringirt und beschrenckt werden müste / daß ein oder ander getrewer Patriot, wegen befahrender Fürstlicher Ungnad / zu des Vaterlands Wohlfahrt erforderter Nothturfft nicht ründlich würde sagen und in regarde der anwesenden Fürstlichen Rät seines Gemühts Meinung eröffnen dörfen / und wäre es auff solche Weise keiner Land. Tags proposition und deliberation vornöhten / dann wol zu erachten / daß



dass presentibus & dirigentibus Consiliariis & Ministris Serenissimi besorg-  
 lich alles geschehen müste / was Ihre Hochfürstl. Durchl. immer deli-  
 deriren würden / wodurch dann alle Sachen in confusion gerathen / die  
 Land-Stände mit der Zeit extinguirt / und alles à solo Serenissimi arbi-  
 trio dependiren würde / dan wol zu crachten / dass Ihre Hochfürstl.  
 Durchl. darzu allemahl würden / oder doch vermuthlich möchten solche  
 subjecta auffsuchen und verordnen / wodurch dieselbe ungezweifelt Ihre  
 intentiones erreichen könnten / gestalt dann die experientz schon bey diesem  
 vermeynten in Gestalt eines fundamental-Gesetzes an Seiten Ihrer  
 Hochfürstl. Durchl. concipirten Haupt-Recesss solches gnungsam be-  
 zeuget hat / dann gemeine Land-Stände darin zu gehelen / und densel-  
 ben zu der Landen / ihrer selbstfeigner / und der ganzen lieben posterität  
 ewigen präjudiz und unwiderbringlichen Schaden anzunehmen sich  
 auß verschiedenen vielen bengefugten hocheheblichen Ursachen / auch  
 sonstens Gewissens halber alleweil würden beschwärt / in Ewigkeit aber  
 darin nicht consentirt haben; Als aber Ihre Hochfürstl. Durchl. pun-  
 cto hoc, ob die H.Hn. Räte und Fürstl. Ministri zu den Land-Ständen  
 deliberationibus zu admittiren oder nicht? gemelte H.Hn. Räte würck-  
 lich und de facto gegen und wider die Fürstl. obangeregte und den 22.  
 Novembr. Anno 1666. auff dem Land-Tag zu Mühlheim gethane und  
 alhie sub n. 36. bengehende gnädigste Erklärung zu den Land-Stän-  
 den hingewiesen / und Dero vornehmsten Ministrum und General-Feld-  
 Marschalcken den Freyherrn von Birnund durch selbige H.Hn. Räte  
 und anwesende gar wenige von den Land-Ständen / so Ihrer Hoch-  
 fürstl. Durchl. in particulari obligirt waren / bey wehrendem Land-Tag  
 zum Gölischen Directoren erwählen lassen / ohne dass sie dem Freyherrn  
 von dem Bimgart / als rechtmässigen jetzgedachter Gölisch. Land-  
 Ständen Directoren / das Directorium einmahl vorhin auffgekündigt  
 hat das Werck ferner kein difficultät gehabt / sonderen ist selbiges ad nu-  
 tum Serenissimi und plus ultra adjustirt worden / und würde es ins künfft-  
 tige in allen anderen Sachen vermuthlich also hergehen / welches dann  
 ein so schwäres handgreiffliches / und wider Ihre Hochfürstl. Durchl.  
 selbst eigne vorangeregte / noch im Jahr 1666. Gnädigst ertheilte Erklä-  
 rung und sinceration directè streitendes gravamen ist / dass es wohl apprehen-  
 direns werth / und ein jeder unpassionirter es durch die natürliche  
 Vernunft gnungsam begreifen kan.

N. 36.

Bey dem 6ten Articul sehen Land-Stände von Ritterschafft nicht/  
 wie Ihre Hochfürstl. Durchl. berechtiget oder sonstens einiger massen  
 befugt seyn können / auff Dero und der Landschafft Cassam einigen  
 Landsfürstlichen Arrest zu schlagen oder ein Verbott zu thun; Sur-  
 temahlen was vom Jahr 1649. bishero Jährlichs auff den Land-Tägen  
 zu Bezahlung der Landschafft Creditoren und anderer Lands Noth-  
 turfft eingewilliget worden / solches ist Ihrer Hochfürstl. Durchl.  
 gnungsam bekant / wohin aber solches verwendert worden sey / solches kan  
 Deroselben auch nicht unbewust seyn / da es die vor der Fürstlichen dar-  
 zu specialiter deputirten H.Hn. Räten abgelegte / von denselben recessir-  
 te / und Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. alle und jedesmahl in ori-  
 ginali zu sich genommene Land-Tags-Rechnungen Haar klein / und ad  
 oculum aufweisen. Dahero Land-Stände die Ursache / warumb ihre  
 sperret werden wollen / nicht erreichen können; die Gnädigst begehrte  
 Edition des status der Landschafft Creditoren kan keine rechtmässige Ur-  
 sach seyn / weil Land-Stände zu derselben edition sich gehorsambst und  
 willig







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



willig erklärt und werckstellig gemacht / und gleichwol der vermernter arrest nicht abgethan werden wollen / obwol auff solche Weise den Land-Ständen die Mittel zu der von Gott und der Natur / und Vermög aller Völcker Rechten zugelassener defension entzogen werden möchten.

Ben dem 7ten Articul wollen Land-Stände ihre particular zu Berathschlagung und prosecution ihres Rechtens angestellte / oder doch ins künfftige anstellende Zusammenkünfte / als der Guldener Bull / und Käyserl. Wahl-Capitulation vermerntlich zuwider / und deßfalls von den vorigen Herzogen zu Glich und Berg / auch Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. Herrn Batteren hochseligsten Andenckens / und Dero Hohen Person selbst hoch und scharff verboten / anders nicht verstattet werden / als imo, daß Sie dabey nichts anders / als was getreuen Unterthanen wol anstehet / und zu ihrer Hoch Fürstl. Durchl. Ehr / Respect, Auctorität / und Lands Fürstl. Hochheit / und deß Lands besten gereicht / handeln und schliessen.

2do. Daß den oder die jenige / so darwider zu thun sich unterstehen würden / von ihnen ausschliessen / und alsobald Collegialiter nahinhafft machen sollen und wollen.

3tio. Daß solche Zusammenkunft an einem Orth im Land geschehen / und selbige.

4to. In Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. Hoff-Läger / wo dan solches seyn würde / zeitlich notificirt.

Auch 5to. die Capita und Stücke ihrer Unterredung zugleich angezeigt werden.

Weilen nun ein jeder ungeschwär ermessen kan / daß ein solcher und auff diese Weise beschränkter Conventus und deliberation der Land-Ständen / zu conservation und prosecution ihres Rechtens niemahlen würde gedeyen können / auff dem Fall sie von dem Lands Fürsten wider ihre Freyheiten / Privilegien / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie ungleichen die Käyserl. judicata, rescripta, und Endurtheilen / auch Fürstl. Reverfalia, pacts und contractus, und sonst erworbenes Recht beschwärt werden solten; So bedarff das bey diesem Articul eingeführtes schwarzes gravamen und ewiges präjudicium keines weitläufigen remonstrirens; bevorab da Land-Stände zu jeder Zeit und à saeculo ad saeculum in der possession gewesen / daß sie zu Berathschlagung ihrer Nothturfft / und deß jenigen / was zu conservation der Privilegiorum Patriæ gedenlich / zusammen gekommen / und sich ganz frey auff einen ihnen gefälligen dritten Orth conscribirt; wie solches die oben sub num. 1. 3. 4. & 5. beygelegte Uniones dessen gnugsamb Zeugnis geben; Und wann solche freye Conventus und deliberationes ihnen verboten werden solten / so würden denselben in effectu ihre principia & media der natürlichen defension abgeschnitten und benommen / welches allen Gott und menschlichen Rechten widerstrebet / insonderheit da der Ständen Conventus keine conventicula, conjurationes und hochbürgerliche conspirationes, sonderen publici & de omni jure liciti congressus etiam honestissimis communitatibus digni seynd / und sie nur dabey das jenige tractiren / was ihnen zu tractiren gebühret / und was ihre Vorfahren vor etlichen hundert Jahren / ungehindert der Regierenden Herzogen / mehrmahlen tractirt und deliberirt haben / nemlich wie Sie sich und ihre Freyheiten / deß Lands Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / bester massen durch den ordentlichen zulässigen Weg Rechtens conserviren mögen / welche Conventus, deßfalls vorerst der Guldener Bullen nicht zuwider / als welche in specie tit. 15. von bößhafftigen / und durch die heylsame Satzungen / verbotenen Verbindnissen / und NB. heimlichen ungebührlichen Versamblungen / so in oder aussereiner Stadt / zwischen bey-



derseits Städten Personen / oder einer Seits Personen und Stadt ic. vor-  
genommen werden / redet / vor welche der unter einem Lands Fürsten ge-  
fessener Land Ständen Conventus unter sich zu prosequirung ihres Rech-  
tens nicht gehalten noch aufgedeutet werden können.

Diese Kaysrl. Wahl Capitulation redet auch allein in dem Fall von  
Land Ständen / wegen recessirung der Lands Rechnungen / Lands Steu-  
ren / und dergleichen Sachen / wobey der Lands Fürst vornemlich interel-  
sirt / unter sich anstellen / welches gleich wie Land Ständeniemahlen de  
præterito , also auch in futurum zu thun keines Wegs gemeint seynd / ge-  
stalt dann auch die vorige Herzogen zu Gilsich und Berg keine solche Con-  
ventus verbotten / sondern allein Herzog Wilhelm in diesen terminis , wie  
die formalia lauten / dahero auch Herzog Wilhelm Hochseligster Ge-  
dächtnus nur diejenige zu verbieten sich unterstanden / welche nach den  
immediate folgenden qualitäten schmecken / wann Land Stände oder Lehn-  
Leuthe in particular bey auswändigen Herrschafften absonderlich etwas  
practisiren / dieselbe umb einen Rücken oder Beystand ersuchen / in Lands-  
Fürstliche Regiments Sachen von einigen Fürsten oder Herren Brieff  
„ oder Schreiben annehmen / so dem Land Fürsten zu wider oder an be-  
„ nachbarte auswärtige Herrschafften ) und zwar umb Schutz / Schirm  
„ und Beystand Schickungen thun.

Wie solches die an Seiten Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. in hoc puncto  
vorbrachte Verlag von Buchstaben zu Buchstaben nachführet / also das  
auff die Land Stände mit Warheit nicht wird gebracht werden können /  
das sie auff solche Weise jemahls zusammen getretten / weniger conventi-  
cula celebriret haben.

lit. O.  
& P.

Nun haben zwar nachgehends Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. Herr  
Batter Hochseligsten Andenkens Land Ständen ihre Conventus ablo-  
lute zu verbieten sich unterstanden / Es haben aber wider solches Verbott  
ernelte Land Stände auch in hoc puncto bey dem Kaysrl. Reichs Hoff-  
Rath in formali contradictorio cumque matura & plenissima causæ cognitio-  
ne duplicem definitivam unter dem anderen Octobris anno 1635. und den 22.  
Febr. 1640. worab die clausulæ concernentes sub lit. O. & P. hierbey gehen/  
erhalten / welchen definitivis und rebus judicatis jetzt regierende Ihre Kays-  
serl. Majest. zu der Zeit / als mehr Höchstgenelte Ihre Fürstl. Durchl. im  
Jahr 1671. auch ihres Orts durch ein vermeintes Edictum solche rechtmaß-  
sige unpräjudicirliche Conventus den Land Ständen scharff und bey  
schwärer Straff verbieten wollen / höchstrühmlich inhærit / und Land-  
Ständen dieselbe nicht allein durch ein Rescriptum vom ersten Septem-  
bris 1671. sub lit. E. zugelassen / und Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. das sie  
dieselbe daran nicht hindern sollen / hoch verbotten / sonderen auch / als dar-  
auff Ihre Hoch Fürstl. Durchl. mit einer weitläufftigen information ein-  
kommen / alles Deroselben in hoc puncto beschehenes Einwenden / und  
was dessals an Seiten Deroselben ferners angewiesen worden / vor un-  
„ erheblich erkent / und dessals ein rescriptum paritorium in folgenden for-  
„ malibus, das Ihre Hoch Fürstl. Durchl. den vorigen judicatis zu folg / Gils-  
„ lich und Bergische Land Stände an ihren Zusammenkünften / zu pro-  
„ sequirung ihres Rechtens / nicht hindern / sonderen alles / was darwider  
„ vorgenommen / widerumb aufheben / und abthun sollen / allergnädigst  
„ ergehen lassen / von welchen Kaysrl. Rescriptis und rebus judicatis, als  
ihrem ausgewonnenen Rechten / Land Stände ja keines Wegs abweichen  
können oder müssen.

Bei dem 8ten Articul wollen alle der Gilsich und Bergischen unter  
sich / auch theils mit dem Clevisch Märckisch und Ravenspergischen Land-  
Ständen / und mit keinem anderen auffgerichtete Uniones , welche  
bey



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



bey Anfang dieser deduction gemeldet/ und sub num. 2. 3. 4. 5. & 6. benge-  
 fügt worden/ in Krafft zu dem End von Ihrer Hochfürstl. Durchl. auß-  
 gelassener Edicten vermeintlich vor rasiret / annullirt / und in perpetuum  
 cassirt gehalten werden/ da doch die von Anno 1451. und 1452. von den  
 Herzogen zu Göllich ausdrücklich ratificirt / die übrige aber alle / wie da-  
 bey gleichfalls angezeigt / und durch die Beylagen sub lit. A. B. C. probirt  
 worden ist / durch verschiedene Rätserl. Allergnädigste rescripta, decreta  
 und Endurtheilen in formali contradictorio, ebener Gestalt cum plenissima  
 causæ cognitione confirmirt worden / von welchen Unionen / als zu con-  
 servation der Privilegien und defension des Batter-Lands pur und allein  
 angesehen / auch von Alters her bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich  
 und Berge hergebracht / mit nichten aber der Göllichen Bull / beschriebe-  
 nen Rechten / und Reichs-Satzungen zuwider / Land-Stände desto we-  
 niger abzuweichen vermögen / das primò darab Ihr Hehl und Conserva-  
 tion, wie ab deren Inhalt gnugsam zu ersehen / guten Theils dependirt /  
 da diese Uniones der einziger Band seynd / vermittels wessen Land-Stän-  
 de / als ein in vielen Gliedern bestehendes Corpus, zu Erhaltung ihrer Pri-  
 vilegien bey einander gebunden seynd / und vor einen Mann stehen. Se-  
 cundò, des Conceptisten des Haupt-Recessus Meynung nach cassatis illis U-  
 nionibus mit den Land-Ständen / als cum scopis dissolutis umbgegangen /  
 und dadurch der präjudicirlicher effect würde erzwingen werden / das  
 kein einziger sich hervor thun und sustiniren dürffte / was etwa wider die  
 herbrachte Freyheit / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht  
 und Gerechtigkeit / Rätserl. Rescripta, Decreta, und Endurtheilen stossen  
 würde / oder aber von denen in Gott seligst ruhenden Herzogen zu Göl-  
 lich und Berg Land-Stände und deren Vorfahren vor sich und die liebe  
 posterität erslich zwar theur erworben / nachgehends aber / als es von Ih-  
 rer Hochfürstl. Durchl. Herrn Batteren hochseligsten Andenckens in  
 Zweifel gezogen werden wollen / vor den Römischen Rätseren in Contra-  
 dictorio so kostbarlich aufführen müssen.

Tertio, Das Land-Stände und deren Vorfahren auff diese Uniones  
 alleweil den End geschworen / welcher End / weil in keinen Rechten ver-  
 botten / nicht contra bonos mores ist / weniger in dispendium animæ salu-  
 tisque æternæ, ebenso wenig / als in præjudicium tertii vergiren / kan und  
 mag keine Creatur dieselbe davon absolviren / per textum clarum in cap.  
 quamvis de pactis in sexto: Daher sie keines Wegs den bösen Verdacht und  
 Consequens sich auffbürden können / als solten entweder Sie und ihre  
 Vorfahren insgesambt mit Consens verschiedener Landsfürsten contra  
 bonos mores geschworen haben / oder aber Sie bey entstehung dessen jetzt  
 allein menneidig werden wollen / dabeneben haben auch quarto Land-  
 Stände ab diesem vermeinten Haupt-Recess in der That ersehen und er-  
 fahren / was die angemassete cassation der Land-Ständen Unionen vor  
 præjudiz nach sich ziehet / sitemahlen wann die jenige Ritterbürtige / und  
 der Haupt-Städten Depuirte / so der Annehmung selbigen Recces berge-  
 wohnet / und darin gehehlet haben / sich der Unionen und des von ihnen  
 und ihren Vor-Eltern darauff geleisteten Ends / wie sie billig hätten thun  
 sollen / gebührend erinnert hätten / würden sie denselben / als der ihnen  
 und ihren posteris so unverantwortlich fallen thut / nimmermehr avoviret  
 noch unterschrieben haben.

Und obwol mehrermelter Conceptist des Haupt-Recessus darvor hal-  
 ten und sustiniren wollen / das diese Unionen der Göllichen Bull / dem in-  
 strumento pacis, Rätserl. Wahl-Capitulation, und der Landsfürstlicher  
 Hoher Oberkeit zuwider / so ist doch vorerst offenkündig / das die Gölde-  
 ne Bull allein rede in terminis NB. detestandis & sacris legibus repro-  
 batis







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Fundbahr / ex certa scientia, & cum plenissima & matura causa cognitione, exhibitis utrimque Documentis & instrumentis probatorialibus von den Land-Ständen erhalten worden ist.

Was die Lands-Fürstl. Hohe Oberkeit anlangt / so ist zwar in der Union de Anno 1628. versehen / das Land-Stände nichts einwilligen wollen / es wären dan vorher die gravamina cum effectu erlediget / aber solches ist bey weitem / wie der Conceptist des Haupt-Recessus vermeinen wollen / des Vatter-Lands Hens und der Lands-Fürstlichen Hohen Oberkeit nicht zuwider / sondern vielmehr dem gemeinen Nutzen und dem Alten Herkommen gemäß / vermög dessen das einwilligen purè und absolutè oder liber und frey bey den Land-Ständen bestehet / dergestalt das wann schon dieselbe nichts einwilligten / dennoch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solches niemanden in Ungnaden entgelten lassen wollen ; Laut obangeregten sub num. 7. bengelegten Vergleichs de Anno 1649. §. Wann die Nothturfft erfordern wird etc. Und haben ja Land-Stände desfalls billige Ursach / das Sie / ehe sie zu der Einwilligung schreiten ( so ihnen frey stehet ) vorhin unterthänigst bitten / das die warhafftige / rechtschaffene gravamina, so den herbrachten Freyheiten / Privilegiis Patriæ, Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit zuwider / und worzu Dero gnädigste Lands-Fürsten sich sehr hoch und theur nach und nach obligiret / vorhin nachdrücklich abgeschafft werden mögen / zu welcher Abschaffung der Lands-Fürst in Krafft der Verträgen verbunden.

Ob dann auch bey der Union und Erb-Vereinigung de Anno 1647. Land-Stände sich verobligiren zu conservation ihrer Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit Recht und Gerechtigkeiten / wie auch Käyserlichen Rescripten und End-Urtheilen / und sonst erworbenen Rechten / gegen männiglich / wer der auch seyn mögte / so gar / wann sie auch von ihren Lands-Fürsten darwider beschwärt und betrangt würden / als gesambte Erbvereinigte Stände durch zulässige / dienliche / und erspreißliche Mittelen / viaque juris, mit zusammengesetzten Rath und Kräften sich zu widersetzen ; So ist doch solches ebenfals der Lands-Fürstlicher Hoher Oberkeit und Herrschafft nicht zuwider / liquidem hæc omnia sunt juris naturalis, scilicet privilegia, & jura sua licitis viis & juris remediis defendere ; so gar auch / das den Land-Ständen und Unterthanen zur rechtlichen defension sich gegen ihren Lands-Fürsten zu verbinden nicht verboten : Ut docet Bultorf ad Auream Bullam thes. 98. lit. H. Mynling. cent. 6. obs. 2. n. 6. Besold. in synopsi de fœder. & neutral. §. fœdus autem &c. Dero wegen dann Weiland Käyser Ferdinand der III. Glorwürdigsten Andenkens / auch diese der Land-Ständen Unionen und Erb-Vereinigung Anno 1654. confirmirt hat / wie ab der Beslag sub lit. C. zu ersehen / und hat dieses alles jetzt regierende Käyserl. Majest. bewogen / das / als Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. der Land-Ständen Uniones durch ein offenes Edictum auff dem im Jahr 1671. in Octobri aufgeschriebenen Land-Tag ammaßlich zu cassiren / und zu annulliren sich unterstanden / und die originalia in Dero Hoff-Canzley zu extradiren befohlen / Dieselbe nicht allein Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. durch ein absonderlich allergnädigstes Rescriptum ernstlich befohlen / das sie Land-Stände bey ihren herbrachten Unionen / und darüber erhaltenen Käyserl. judicatis und confirmationibus ungekränckt und rubig lassen / auch alles / was dagegen vorgenommen / innerhalb zweyen Monaten von der insinuation cassiren und abthun solle : Laut sub lit. H. bengehenden allergnädigsten rescripti, sondern auch als darauff keine partition erfolgt / unterm 8. Junii Anno 1672. alles an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. auch in hoc puncto gethanen weitläufftigen remonstrirens als unerheblich erachtet / ein rescriptum paritorium, so



oben sub lit. L. bengelegt / allergnädigst ergehen lassen; Derohalben dann Land-Stände von Ritterschafft diese ihre Uniones, nach dem Inhalt solchen 8ten Articuls des Haupt-Recessus nicht allein nicht vor cassirt und rairt halten können / sondern verhoffen vielmehr / daß sie deroselben effects noch von Rechts wegen werden würcklich zu genieffen haben / indeme nicht allein in Krafft derselben / diejenige von den Land-Ständen / welche diesen also genannten Haupt-Recess unterschrieben / ihr Recht zu derselben präjudiz zu vergeben nicht bemächtigt gewesen seynd / sondern auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Sich bey Dero de Anno 1641. sub num. 8. bengelegten Revertali dahin / wie daroben angezogen / ausdrücklich bey ihren Fürstlichen Ehren / wahren Worten / und Trewen reverirt / daß sie dasjenig / was den Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten gemäß / auch die von den Ständen zum offteren übergebene Beschwärungs-pacta, vermög der Käyserl. decreten / resolutionen / mandaten und rescripten / so viel die Stände betrifft / recht fest und unverbrüchlich vor Sich und Dero nachkommende Herzogen zu Göllich und Berg observiren und halten sollen und wollen / auch schaffen und thun / daß niemands Ihrentwegen dagegen etwas vornehmen und attentiren solle / mit dieser gnädigsten Erklärung / wann von Ihro oder Ihrentwegen directè live indirectè dagegen in einem oder anderen etwas vorgekommen verordnet / oder gehandelt werden solte / daß solches jetzo als dann / und dann als jetzo zunahlen nichtig / und null, nichtewürdig / und krafftlos seyn und bleiben / auch die Land-Stände und Unterthanen / demselben was als solchen ihren Privilegien / Gewonheiten / Alt Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / so dann den decretis, rescriptis, oder decisionibus zuwider angestellet oder befohlen werden möchte / keines wegs zu gehorsamen / oder demselben zu pariren verpflichtet und verbunden seyn solle.

Bei dem 9ten Articul ist das gravamen auch sehr schwär und offenkündig / dann obwol die jura Principum, als da seynd armorum, foederum, & alia similia &c. de quibus in §. gaudeant instrument. pacis einig und allein den Reichs-Fürsten und Ständen competiren / so kan doch nicht in Abred gestellt werden / daß deren exercitium in allen Reichs-Ständen auff gleiche Maß und Weise / und æquè absolute gebühren thue / da in einigen Fürsten-Thumben und Reichs-Land- und Herrschafften dependiret solches jetzberührtes exercitium à mero & libero arbitrio des Lands-Fürsten und Oberkeiten / in einigen aber guten Theils mit von den statibus provincialibus in Krafft Ihrer wohlhergebrachten Privilegien / und mit dem Lands-Herren auffgerichteten pacten und Verbündnissen / wie daroben schon auß des Sächsischen Canslers von Sektendorff in seinem Teutschen Fürsten-Stat mit mehrerem ist angewiesen worden / und bezeuget dieses ferners in specie, so viel die Fürsten-Thumben Göllich und Berg betreffen thut / der Autor des Ost-Friesischen Accords-Buch in hisce formalibus: Sunt enim Provinciae adhuc in Germania, ubi proceres decernendi ac decidendi autoritate pollent, v.g. in Frisia Orientali, Ducatu Juliae, Cliviae & Berghensi &c. & paulo post inquit: omnes enim Principatus saeculares & Ecclesiastici, nec non Comitatus Monarchiarum instar reguntur, atque imperfecta sunt regna, ita tamen, ut alicubi Principum potestas sit libera, alicubi restricta temperata ordinibus Provincialibus, quos vocant Land-Stände: hactenus ille, mit welchem der bekante Glossator instrumenti pacis Burcholdensis übereinstimmet / und ferner hinzu thut: in Holsatia quoque Nobiles adhuc magna autoritate pollent; hi enim arces & praedia pleno jure ac Dominio quemadmodum Germaniae Comites cum libertate &c. obtinent, man wil nur von dem Kieler Umschlage / und wie die Holssteinische und Dänische Ritterschafft dabey zu Dero



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



*[The text on this page is extremely faint and illegible due to fading and low contrast. It appears to be a dense block of text, possibly a list or a detailed account, but the individual words and sentences cannot be discerned.]*



Dero allergnädigst und gnädigster Herren Vergnügung consideriret wird/ ferner das geringste nicht melden.

Auß welchen und anderen statlichen fundamentis gnugsamb erblicket/ das der Conceptist des Haupt-Recessus der Ritterschafft gar ungleich bemessen will/ als solte dieselbe mit dem Kopff Schnurgleich contra jura superioritatis & dignitatis Principis stossen wollen/ da doch wann Er zurück dencken wird/ dieselbe in substantia niemahls mit Worten oder Thaten solche hintergangen/weniger bestritten und impugniret/ es kan auch sine decumano paradoxo nicht inferirt werden/ das wo die Land-Stände vorum consultivum & decisivum haben/ der Lands-Herr seiner Lands-Fürstlicher dignität und superiorität beraubt werden solle/ allermassen sonst verschiedene Potentaten und Fürsten ins Auge geschlagen werden dörrften/ derowegen dann der statlicher Juris Consultus Befoldus die Aulicopoliticos rechtschaffen und mit höchster Befugnusse censurirt/ welche der statuum Provincialium arbitria und decisiones bey gemeinen Land-ausschreibungen gar unter die Banck werffen und unnötig halten wollen; Und solches ist auch dem instrumento pacis und Käyserlicher Wahl-Capitulation nicht zuwider; Sintemahlen allen Reichs-Chur-Fürsten und Ständen ins gemein durch berührtes instrumentum pacis die jura foederum belli & armorum respectu ipsius Imperii, Imperatoris & Electorum zwar gestattet worden seynd: Dennoch anderer Gestalt nicht/ als wie ein jeglicher das exercitium solcher jurium in seinen Landen/ und nach deren Privilegien/ auch mit seinen Unterthanen und Land-Ständen gepflogenen pactis von alters hergebracht/ dann auß keinem einzigen cordato juris publici vel privati interprete & scriptore wird zu bewehren seyn/ das es bey dem S. gaudeant das instrumenti pacis, die Meynung solte gehabt haben/ der mediat-Ständen circa exercitium horum jurium wolhergebrachte Privilegia, und mit dem Lands-Fürsten geschlossene pacta und contracten/ aufzuheben und zu cassiren/wie daroben bereits per articulum 3. ejusdem instrumenti ist bewiesen worden/ und zwar so viel weniger/ weil theils solcher pacten und contracten noch jünger als das instrumentum pacis und die Käyserl. Wahl-Capitulation seynd.

Diesem nach so viel die foedera betreffen thut/ weisen die extractus re-  
versalium de Anno 1511, 1542. 1598. wovon die clausulae concernentes sub N. 37.  
num. 37. hiebey gehen/ so dann der sub num. 7. daroben schon bengelegter  
Vergleich de Anno 1649. S. ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. x. wie auch  
nicht weniger die daroben oft allegirte uhralte Union sub num. 5. lin. 16.  
bis 37. Das ein Herzog zu Göllich vorerst kein foedus offensivum ohne  
Rath/ Wissen und Willen Dero Ritterschafft und Städten eingehen und  
schließen kan; So viel aber die foedera defensiva betreffen thut/ da ist pro  
secundo auß den Privilegiis Patriae offenkündig/ das einen Land-Fürsten  
auß seinen Mittelen/ und zu dem End von den löblichen Vorfahren in per-  
petuum bewilligten Erbschatz oder Schutz-Geldern/ so sich Jährliche ein  
ansehentliches und erkläckliches ertragen/ das Vaterland zu verthätigen/  
und davon alle Feindseligkeiten/ Mord/ Raub/ Brand/ Plünderung/ und  
was dessen seyn möchte/ abzuwenden/ auch sonst ohne consens der Stän-  
de nichts zu unterfangen/ darauß NB. dem Lande Last oder Schwärheit  
entstehen könnte/ obliegen thue; Weilen nun sich von Zeit zu Zeit zugetragen/  
das vis major den Landen genähert/ und dessfals die Nothturfft mehrmahlen  
erfordert hat/ mit den benachbarten Chur-Cöllnischen/ Münsterischen/ und  
anderen foedera defensiva einzugehen/ zu deren Unterhaltung mehrere und  
sichere Geld-Mittelen hergeschossen werden müssen/ seynd solche foedera ge-  
meinlich mit unterthänigstem Vorwissen und auff offenem Land-Tag  
darüber vorgegangene reife deliberationes auff sichere Weise und Manier/  
darzu von Land-Ständen gegebenen consens, eingangen und beschlossen/  
oder



oder doch mit geziemenden respect contradicirt und widersprochen werden / wie solches die Land-Tags-Prothocolla ex priori & hoc ipso saeculo, und darinnen in hoc puncto erfindliche verschiedene viele praejudicia klärllich ausweisen und bezeugen / und ist selbiges der Billigkeit und natürlicher Vernunft selbstem gemäß / das wann Land-Stände aussere ihrer Schuldigkeit / etwas contribuiren und einwilligen ( wie dan alle Einwilligung der Steuern / sie seynd zu defension des Batter-Lands oder sonstem angesehen / verindög der Privilegien und offterberührten Vergleichs de Anno 1649. sub num. 7. §. Wann die Nothturfft erfordert zc. absolute liber und frey seynd ) So ist ja auch billig / das deroselben consens zu dem jenigen / wohin solche eingewilligte Steuern employrt werden sollen / vorhin eingeholt werde / wann sie schon sonstem in materia foederum defensorum nichts zu sagen hätten ; Bevorab / da sie / durch dergleichen foedera defensiva, in frembde Krieg eingeflochten / und also in Gefahr gesetzt werden können / auß ihren in offnem Land gelegenen Häusern bey Tag und Nacht gefangen und gespannen / auch wol gar hinweg geschleppt zu werden / wie dan leyder bey vorigen Zeiten mehrmahlen geschehen / und alleweil geschehen könt / wann nemlich einer von den Defensions-Bundsgenossen / ohn einigtes der Land-Ständen verschulden angegriffen / und demselben verindög der alliance die versprochene Hülf und assistenz geleistet werden solte.

Der Concepist des Haupt-Recessus aber lästet dieses alles bey dem 9ten Articul aussere Acht / und supponiret nicht desto weniger / als ein requisitum maxime necessarium & perpetuum, die sonstem von den Land-Ständen dependirende Einwilligung der zu Unterhaltung der Bestungen und Verpflegung der garnisonen nöthiger Gelderen / und lästet demselben die quaestionem quomodo, auß welche Weise / nemlich die von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu determinirende Geld-Mittelen / und andere requisita herzu bringen / allein bevor ; welches bis dahin in den Herzog-Thurnben Gütlich und Berg nicht erlebt / noch erhöret worden / und den wolhergebrachten Freyheiten / juribus, Privilegiis Patriae, Fürstl. Reversalibus, Vergleich de Anno 1668. gemeinen Rechten / und den Reichs-Constitutionibus directe und in der Litter widerstreibet.

Und in specie denen von allen saeculis wolhergebrachten Freyheiten / weilen nicht erweislich / das ein einziger Graff und Herzog zu Gütlich und Berg die defensions, und sonstem / Vermög einiger alliance, erforderende Geld-Mittelen ex suo arbitrio determinirt / oder dieselbe von den Unterthanen / ohne einige vorhergangene freye Einwilligung eines sicheren quanti eigenmächtig außgeschrieben / welche negativa obwohl so lang wahr bleibt / bis die contraria affirmativa beständig dargethan / so ist doch auch selbige durch die Land-Tags-Abscheid und reversalia de saeculo ad saeculum erweislich / als in specie durch die reversalia de Anno 1478. sub lit. Q. de Anno 1489. sub lit. R. de Anno 1511. sub lit. S. den Abscheid de Anno 1543. sub lit. T. und das Reversale de Anno 1589. sub lit. V. als worin in specie Herzog Wilhelm die Gelder / welche Land-Stände zu Ablegung einiger wegen der Belägerung des Schlosses Thomburg / und des Zugs in Flandern / zu Erledigung des Römischen Königs hergeschossen / eine NB. Bede ( bitte ) und Geldgift / worzu sie auß Schuldigkeit nicht gehalten werden könten / außdrücklich nennet / ja sich auch gar Anno 1511. reversiret / die Stände mit keinen dergleichen Beden oder Gifften / wie dieselbe erdacht werden könten / ferner zu beschwären / noch beschwären lassen wolte.

Man wil der jüngeren / Reversalien nicht vergessen worin Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero hochgeliebter Herr Batter höchstseligster Gedächtnus sich verbunden / das Sie Land-Stände bey ihren Freyheiten und Privilegiis, Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit unger

lit. Q.  
lit. R.  
lit. S.  
lit. T.  
lit. V.







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a dense Latin manuscript.



ungefränckt lassen und manutenairen/ keine Steuern eigenmächtig aufschreiben/ noch Land-Stände wider ihre Freyheiten und Privilegien beschwären wollten; Dem Vergleich de Anno 1649. als worin in §. wann die Nothturfft erfordert ic. ausdrücklich versprochen worden/ daß wann schon die Land-Stände zu des Landes Nothturfft nicht alles/oder auch gar nichts einwilligten/ sie gleichwol dessen niemand in Ungnaden vergelten lassen wollen. Item §. ferner wolle Ihre Fürstl. Durchl. Dero Versprechen/ daß Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs-Wehde ankündigen N.B. noch neue Werbungen anfangen/ auch N.B. keine Steuern aufschreiben/ noch umblegen lassen wollen/ es sey dan vorhero darüber auff dem von Ihre Fürstl. Durchl. ordentlich aufgeschriebenen Land-Tag mit Dero Land-Ständen reifflich deliberiret/ und vorhero von denselben darin per majora bewilliget.

Den Conditionibus de Anno 1668. weilen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey denselben signanter art. 10 gnädigst versprochen vorherführten Vergleich de Anno 1649. die Land-Tags Abscheid und reverfalia zu confirmiren/ und darwider nichts thun/ noch geschehen zu lassen/ auch bey dem achten Articul selbiger Conditionen gnädigst angelobt/ keine neue Kriegs-Webungen noch auch solche recruten/ so einer neuen Werbung gleich/ ohne unterthänigstem Vorwissen und Consens Dero Land-Ständen die ser Landen Privilegiis und dem Vergleich de Anno 1649. zuwider/ anfangen zu lassen.

Den gemeinen Rechten/ quoniam secundum illa, qui jus collectandi habet, non potest collectas imperare, sed debeat illas impetrare. Test. Klock. de contribut. cap. 4. n. 48. & 49. & cap. 7. sub n. 4. præprimis ubi de certo privilegio uti in hypothesi constat, prout supra.

Den Reichs-Abscheiden/ als in welchen allen ausdrücklich verhehen/ daß die Unterthanen weiter oder höher nicht/ als die gebührende Anlage sich erstreckt/ belegt werden sollen/ und obwol in dem Reichs-Abscheid de Anno 1564. §. und gleichwie ic. verordnet/ daß eines jeden Chur-Fürsten und Stands Landsassen/ Unterthanen und Bürgere zu Besetz- und Erhaltung desselben zugehörigen nöthigen Bestungen/ Plätzen und Garnisonen ihrem Lands-Fürsten und Oberkeit mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen/ so wird doch dadurch den freyen Unterthanen keine solche necessitas contribuendi injungirt/ welche deroselben Privilegiis nicht nur præjudicirt/ sondern auch dem Lands-Fürsten Macht und Gewalt gibt/ dieselbe ad præmissos effectus absolute & ex arbitrio zu collectiren/ sondern es muß einen Weg wie den anderen dabey bleiben/ wan das jus naturæ, & gentium, welche in hypothesi in jure ex diversis titulis quaesito, & tot solennibus pactis acquirirt worden ist/ sonst gelten sol/ daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. es bey dem damit einstimmen den Reichs-Abscheid de Anno 1543. §. und dieweil ic. es zulassen und consequenter keine Steuern noch Lasten gegen das Alte Herkommen und Brauch zu forderen berechtiget seyn können.

Weilen nun nach dem Alten Herkommen/ Freyheiten/ Privilegien/ Reverfalien/ Vergleich/ und mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl selbst Anno 1668. abgehandelten conditionibus die necessaria requisita zu einer defensions-alliance, und was dero anhängig/ auch des juris armorum & militiae von dem freyen consens der Land-Ständen mit dependiren/ so können ja Land-Stände von Ritterschafft sich dessen also schlechtthin/ & absque crimine perjurii zu ihrer und ihrer posteritat unersetzlichem Nachtheil und der Landen ewigen Servitut nicht begeben/ noch gestatten/ daß dieses alles nun hinführo an dem mero & puro arbitrio Serenissimi hange/ und also die gemelte wolhergebrachte Freyheit/ Privilegia, pacta, reverfalia, contractus,

K

und



und was dessen mehr ist / auff einmahl abgethan und cassirt seyn sollen.

Der 10. Articul ist auß dem Vergleich de Anno 1649. gezogen / welchen disfalls Land. Stände von Ritterschafft / in so weit dessen Inhalt mit gemeltem Vergleich übereinstimmet / gern / gehorsamlich / und ferner nicht nachgeben / und bringet dieser Vergleich in hisce punctis mit sich / daß die Cantzley und Rechen. Cammer mit mehr Eingebornen / Eingefessenen und qualificirten Adlichen / als gelehrten Rächten besetzt und erhalten werden solle / und gleich wie es an capabelen subjecten in tanto numero der Adlichen Land. Ständen hoffentlich niemahlen ermangelt / also wird bey diesem 10ten Articul denselben / daß sie sich qualificiren sollen / in berflüssig eingebunden. Daß nun ex capite indigenatis zu der Hoff. Cantz. ley Land. Diensten und diesen Landen betreffende Schickungen / keine andere als Eingeborne / Eingefessene / und in dem Land begüterte von Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. adhibirt und gezogen werden sollen / ist den privilegijs Patriæ, und dem Alten Herkommen gemäß / daß aber hingegen Land. Stände auch keine andere Syndicos, als Eingeborne / Eingefessene und begüterte subjecta brauchen sollen / solches streitet notoriè wider das offenkündiges Altes Herkommen / da Land. Ständen über Menschen Gedencken / und de sæculo ad sæculum testibus prothocollis jederzeit frey gestanden / auß der ganzen Welt ein ihnen gefälliges subjectum darzu zu postuliren / anzusehen / und zu erwählen / derselb sey / indigena Eingefessener / und im Land begüterter oder nicht / derohalben dan Land. Ständen von ihrem Alten Herkommen absoluter / freyer und niemahls widersprochener Annehmung derselben nicht abstehen / noch sich an die Eingeborne / Eingefessene / und im Land begüterte können astringiren und beschräncken lassen / und zwar desto weniger / weil ein jeder leichtsamer achten kan / wann auß den Land. Tügen und sonst von wegen Ihrer Hoch. Fürstlichen Durchl. Land. Ständen dergleichen gravamina und Beschwerden / wie jetzo geschicht / und vor diesem mehr geschehen / wider ihre Freyheiten / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / auch pacta und reversalia vermeintlich auffgebürdet werden solten / wie schlecht ein solcher unter Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. gefessener und im Land begüterter Mann / das officium vertreten / und sein devoir verrichten dürffte / und was vor schlechte assistenz auff solchen Fall sich von demselben Land. Stände würden zu erstreuen haben.

Der 11. 12. und 13. Articul seynd ebenfals schier verboten auß dem Vergleich de Anno 1649. extrahirt / woben es auch Land. Stände von Ritterschafft bewenden lassen / außserhalb das in berührtem Vergleich S. Fürstl. Durchl. ein Lehn. x. zwar versehen / daß Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. Herr Batter Hochseligsten Gedächtnus / mit dem Lehn / so Ihr als dem Land. Fürsten und Lehn. Herrn notoriè heimgesallen / nach Ihrem Wolgefallen disponiren wollen / weissen aber Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. bey Dero reversal von selbigem 1649. Jahr sub n. 9. S. wann uns nun x. prope finem gnädigst angelobt / daß Sie gleichwol bey künftiger Ihrer Regierung die Adliche Ihre heimgesallene Lehn / keinem Unadlichen conferiren / noch dieselbe damit belehnen wollen ; So halten Land. Stände davor / daß es in diesem passu auch dabey sein Verbleiben haben müsse.

Ben dem 14. und 15. Articul halten Land. Stände von Ritterschafft sich bey der Litter mehrgedachten Vergleichs de Anno 1749. S. Wann die Nothturfft erfordert x. & tribus seqq. Welchen Vergleich / gleichwie Ihre H. F. Durchl. so oft und vielmahlen / und noch jüngst bey denen im Jahr 1668. mit Dero Land. Ständen abgehandelten conditionibus art. 10. in allen seinen clausulis ratificirt / und disfalls daran de omni jure efficacissime gebun-







gebunden seynd/ also können Land-Stände auch davon/ ohne grosse Verantwortung / nicht abweichen / bevorab / weil nach dem Inhalt solchen Vergleichs den Land-Ständen frey stehet / die auff den offenen Land-Tägen vorgetragene und begehrte Einwilligung entweder ganz oder zum Theil oder auch wol gar nichts davon einzugehen. Bey diesem 14. Articul aber haben dieselbe gleichwol / nach Anlaß des 9ten Articuli, worauff derselb sich referirt / über die proponirte summa sich nicht zu beschwären / noch dawider des Landes Nothturfft und schlechten Zustand anzuführen / sondern allein de modo, wie solches bezuschaffen / zu deliberiren / vor eins.

Zum anderen / wann Land-Stände das proponirte und gnädigst begehrte quantum, zum Theil oder zumahl frey einwilligen / solches wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey berührtem Vergleich de Anno 1649. in Gnaden annehmen / bey diesem 14ten Articul aber / solle die Einwilligung und derselben valor auff Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ratification und Genehmhaltung bestehen.

Drittens / was also eingewilliget wird / solches solle bey berührtem Vergleich / dem Herkommen gemäß / durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Adlichen Hoff-Räthe / und der Land-Ständen Deputirten repartirt / und auff Höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. und gemelter Land-Ständen Deputirte Anschaffung von denselben ( wie recht und billig ) ad destinatos usus dem Land-Tags Abscheid gemäß / erstattet und angewandt werden: Bey diesem 14. Articul aber wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbiges durch Dero Adliche und Gelehrte Räthe repartiren / und auff Ihre einseitige Anschaffung ad destinatos usus verwenden lassen.

4tens Bey mehr gemeltem Vergleich bleibt Land-Ständen absolute frey zu ihrem Behuff und Nothturfft / wie auch Zahlung der Creditoren und Bedienten Geld-Mitteln einzuwilligen: Bey diesem 15. Articul aber sollen dieselbe anders nicht als zu bezahlung des Lands Creditoren und Bedienten / auch anderen passirlichen Lands-ausgaben mit gnädigstem Consens Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. einwilligen.

5tens. Sollen bey selbigem Vergleich der Pfennigs-Mren Rechnungen ad formalia dem Alten Herkommen gemäß von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Räthen und Rechnungs-Versändigen; Bey diesem 15. Articul aber von den Adlichen und NB. gelehrten Räthen ( welches dem wissentlichen Alten Herkommen notoriè zuwider ) und Rechnungs-Versändigen mit Zuthunung der Land-Stände Deputirten / richtig abgehört / justificirt / und recessirt werden.

6tens. Hat Land-Ständen zu jeder Zeit frey gestanden / auf den also zu des Lands Nothturfft liberè eingewilligten Gelderen einem oder anderen dero Bedienten und Directoren / wegen etwa gehabter extraordinarii Mühe eine wohl verdiente Verehrung und recompens zu geben: Bey diesem 15. Articul aber sollen sie dessen / aussérhalb Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Borwissen / und gnädigstem consens nicht mächtig fern.

Auß welchem allen ja ein jeglicher unschwár erséhen kan / wie weit die Land-Stände bey diesem 14. und 15. Articul wider ihre Freyheiten / Privilegia, Altes Herkommen / den Vergleich de Anno 1649. und andere ihre Rechten / und Gerechtigkeiten beschwárt werden wollen.

Der 16. Articul bringet mit sich / und hat deutlich in ventre, das Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Beobachtung der jenigen requisiten / welche die Reichs-Satzungen / und vornemblich die nach dem Inhalt des Instrumenti pacis ( dem angeben nach ) auffgerichtete Kayserl. Wahl-Capitulation erfordert / neue Zöll solten anstellen / und die Alten verhöhen können / es ist aber solches dem von Herzog Wilhelm im Jahr 1489. auff den Sambstag nechst nach St. Severins-Tag ertheilt / und nachgehends bey der



Huldigung anno 1511. confirmirten Privilegio der Ritter ausdrücklich zu wider / wie solches die darauff gezogene sub lit. W. hieben gehende Clauula concernens mehreren Inhalts mit sich bringt.

Wann nun Ihre Hochfürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Versprechen zu Folge Landstände bey ihren privilegiis zu lassen / und zu manutenciren gemeint / auch darzu des Ends und Pflichten halber / mit welchem die Herzogen zu Gällich und Berg Dero Landständen jeder Zeit zugethan gewesen / verobligirt seynd / so können ja Dieselbe den Landständen / das sie in diesen 16. Articul gebelen und bewilligen sollen / mit Fugen nicht zumuthen.

Den 17. Articul können Landstände von Ritterschafft ebenfalls ferner nicht / als nach dem Ritterlichen Inhalt offgemeltem Vergleichs de Anno 1649. §. Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn zc. nicht annehmen / und zwar wegen der jenger Güter / welche Ihre Hochfürstl. Durchl. mit Dero Landständen unterthänigstem consens verschenckt / vergeben / und sonst veralienirt / beziehen sich Landstände auff den klaren Inhalt des text. in l. omnes & in l. bene à Zenone Cod. de quadrienn. præscript. Gail. 2. obs. 51. n. 2. secundum quæ jura à Principe & quidem maxime in hoc casu cum consensu statuum causam habens à nemine molestari debet, und müssen dessfalls billig darfür halten / das die possessores darwider nunmehr nicht beschwärt werden können noch sollen.

So können auch endlich Landstände von Ritterschafft bey dem 18. und letzten Articul dieses also genannten Haupt-Recessus nit nachgeben / das die nunmehr von etlichen Jahren her ihnen und den gemeinen Untertanen wider ihre Freyheiten / Privilegien / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch Kayserl. Rescripta, Decreta und Endurtheilen / wie ungleichen gegen die Fürstl. Reverfalia, pacta und contractus, von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zugefügte Beschwärmussen und gravamina auff solche Weis / wie sie in diesem also genannten Haupt-Recess de articulo ad articulum vermeintlich bedeutet werden wollen / abgethan / gehoben und hingelegt seyn / oder ohne consens und ausdrücklichen Willen der gesambter Landstände von Ritterschafft abgethan / gehoben oder hingelegt werden / und einige Stände sich in præjudicium ihrer Freyheiten / Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / oder anderer ihrer Mit-Ständen und Gemeine ipsis invitis begeben können / da solches nicht allein der Landständen unter sich habenden und von ihnen und ihren Vorfahren so hoch und theur beschwornen Unionen è diametro zuwider läuft / und dessfalls alles das jenige was von denselben nicht als einem gesambten Corpore auff öffentlichem Landtag / sonderen von dem einen vor dem anderen nach / und zwar mehrer Theils Ihrer Hochfürstl. Durchl. Adlichen Råhten / und sonst mit absonderlichem End und Pflicht zugegethan / also nachgeben und bewilliget worden / von sich selbstenn null und nichtig ist / sonderen auch den gemeinen beschriebenen Rechten / secundum quæ nemo invitatus juri & privilegio suo renunciare tenetur, adeo ut nec Princeps ex plenitudine potestatis jus quæsitum alicui auferre & propriæ suæ obligationi contravenire possit, per ea, quæ late tradit Gail. 2. obs. 55. n. 3. 4. 5. & 6. directè widerstretet / und in jure ipso naturæ fundatissimum adeoque immutabile est.

Und wann Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen diesen also genannten Haupt-Recess Berindg der bey diesem Articul so hoch betheurter sinceration, unverbrüchlich halten wollen ( wie sie dann solches leichtlich zu thun hätten ) und darzu verobligirt seyn sollen; So seynd ja dieselbe weniger nicht / ja vielmehr ihre vorhin unter eben solcher sinceration und Dero Fürstlichen Hand und Siegel aufgehändigte Reverfalia, Ber-

Ver-







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Vergleich/ Contractus, Pacta und Conditions unverbrüchlich und fest zu halten schuldig/ quoniam prima concessa donatio, obligatio, declaratio Principis & quidquid demum id est, semper prævalet posteriori per text. singularem in l. Prædia Cod. de locat. præd. Civib. lib. II. adeo ut posterior non subsistat Alexand. Conf. 3. n. 7. vol. 5. Decius in leg. nemo potest mutare n. 4. ff. de reg. jur. idem Decius conf. 287. n. 7. incip. in causa communitatis, cum Princeps debeat esse immobilis sicut lapis Angularis & polus in cælo: Verba sunt Baldi conf. 327. n. 4. vol. I. Principum dispositiones ab omni diminutione debent esse remota per text. in §. illud Auth. de const. quæ de dignitatibus.

Angleichen/ wann Land-Ständen der ordentliche Weg Rechtens/ nach dem Inhalt dieses Schluß-Articuls offen und bevor seyn solle/ und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. dieselbe an Verbringung der zu des Proceß und Ausübung nötigen Geld-Mitteln nicht hinderen wollen/ wann sie ins künfftig wider diesen Haupt-Receß beschwärt werden solten/ warum sollen dann denselben/ da sie wider die vorige Reverfalia, contractus, pacta, conditiones, ihre wolhergebrachte Freyheiten/ Privilegia, Alte Herkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ in so vielen Wegen so hoch und mercklich beschwärt worden/ und bey Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. keine gnädigste remedirung zu hoffen gehabt/ der ordentlicher Weg Rechtens/ nach Anlaß der Reichs-Constitutionen und Kammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. nicht ebenfals gestattet/ und die Lands-Cassa ungesperret gelassen worden seyn/ dahingegen der Conceptist annoch anmaßlich sustiniren wil/ daß der Land-Ständen appellation, und bey Käyserl. Majest. allerunterthänigst producirte gravamina vor eine rebellion, gefährliche conspiration, Verrätheren und Aufwickelung zu halten seyn/ welchem nach/ wann schon die Unterthanen eine solche rechtfertige Sache/ wie diese/ hätten/ oder sonst im Himmel und auff Erden erdacht werden könnte/ dieselbe dennoch nicht würden ihr Recht prosequiren können/ wann ihnen die media defensionis benommen/ und der Lands-Fürst/ nach mehrgemeltes Conceptisten Erinnerung/ keine gravamina abkehren/ sondern selbst den Judex, pars & executor seyn/ hingegen aber keinen sententiis, decretis, rescriptis & inhibitionibus Cæsariis pariren solte/ und solches einzig und allein unter dem Schein/ als wann der Käyser schier kein competens Judex wäre/ und die Lands-Fürstl. Oberkeit nicht leyden könnte/ daß Unterthanen wider ihren Lands-Fürsten in Rechtfertigung gegen einander stünden/ da doch quantum ad competentiam Judicis vorangeregte Kammer-Gerichts-Ordnung d. part. 2. tit. 4. §. ult. und die Reichs-Constitutiones, die Rechts-Gelehrten und practici ins gemein/ und in specie Pet. Frid. Mindan. de process. Cameral. lib. 2. cap. 44. n. 1. ubi de remediis, quibus subditi contra Principum novitates licite uti possint, in specie tractat, den hellen klaren Weg weisen: Die Lands-Fürstliche Oberkeit auch ihre certos limites justitiæ & æquitatis haben/ also und der Gestalt/ daß ein Oberkeit superiorem recognoscens, nicht alles pro libitu & voluntate thun und handeln könne/ was sie wolle/ sondern sich den gehaltenen Abscheid/ gethanen Verheissen/ der Landen Freyheiten/ Privilegien/ Alten Herkommen/ Gewonheiten/ Recht und Gerechtigkeiten gemäß verhalten/ und keine Newerung/ zu præjudiz und Nachtheil der Unterthanen/ und Beschwörung des Bätter-Lands/ einführen müsse/ und wann er darwider handle/ sey den Unterthanen und einem jeden in particulari zugelassen/ sich via juris zu widersetzen/ pro libertate enim & justitia unicuique litigare permittitur, non modo contra privatum, sed etiam contra magistratum, Abbas in cap. significavit x. de pœnis Clement. Pastoralis de re jud. Quot tanto magis obtinet, quando agitur de salute & prosperitate Patriæ, qua nulla potest esse cognatio



propior Cic. lib. 1. de Oratore, und daher / obwol Ihre Hochfürstl. Durchl. durch particulares negociationes und durch die vota und direction ihrer Adlicher geheimer und Regierungs-Räthen / obwol dieselbe / wie vorhin bedeutet / zum Land-Tage nicht gehörig / es so weit gebracht / daß die Haupt-Städte und nur etliche wenige von den Land-Ständen von Ritterschafft auff die vorm Kaysrl. Reichs-Hoff-Rath befangene Process, und alle daselbsten in formali Contradictorio cum plenissima & matura causae cognitione erhaltene Kaysrl. Rescripta, Decreta und End-Urtheilen / so alle schon längst in ihre Rechts-Kraft erwachsen / vermeintlich renuntiiert / und von der appellation abgefallen; So ist dennoch darbey eines jeden Giltich und Bergischen Unterthanen und der lieben posterität zeitliche Wolsfart auch Ehr und Gewissen interessirt / indeme nemlich alle Unterthanen nicht allein Ihrer Hochfürstl. Durchl. als dem Landsfürsten / sondern auch den Fürsten-Thumben und Batterland / auch ein jeder Bürger der jenigen Stadt / in welcher er sesshaft / vermittels Eyns / treu und hold zu seyn / und darzu allen bevorstehenden Schaden abzuwenden verpflichtet / und dann dieses ein so mercklicher Verlust des Batter-Lands / und der gemeinen Unterthanen Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / auch höchste Verkleinerung wäre / als wann nemlich Land-Stände keine rechtmässige causam litigandi gehabt / und dessfalls vor conspirantes rebelles, concitatores factionisten / Auffwiegler / Meinediaer / und Pflicht-vergessene gehalten / und per consequens, als wann sie Leib / Haab und Gütere verwürckt hätten / mit Zug beschreyet / und aufgerufen werden könten; Ja es einem jeden vor der lieben posterität unverantwortlich fallen / und einen ewigen Verweiss dabey auff sich und seine Gebein zu gewarten haben würden / daß bey dessen Zeiten die Giltich und Bergische Landen nicht bey ihrem herbrachten statu conservirt / sondern durch particulares dissolutiones getrennet / verschiedene membra extinguiert / ihrer Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten privirt / der Kaysrl. Allerhöchster respect hindan gesetzt / und ein absolutus regnandi modus eingeführt worden wäre / So halten Land-Stände von Ritterschafft darvor / daß sie und alle und jede Unterthanen in particulari Ehren und Gewissens halber ( wann schon der mehreren Theil der Ständen sich vergessen hätte / cum multitudo errantium non pariat erroris patrociniū ) schuldig und höchst befugt seyn / ihre appellation und geklagte gravamina zu der Landen und des Batter-Lands Rettung und Erhaltung bey seinem herbrachten statu, auch zeit und ewiger Wolsfart bester gestalt zu prosequiren und zu verfolgen / auff Gott den Allerhöchsten / die Römische Kaysrl. Majest. als dieser Landen Ober- und Lehn-Herren / auch sonst die Allerhöchste ungezweiffelte ordentliche Oberkeit / so dann die heilsame justitz / und der Sachen Gerechtigkeit / ihr gänzlich Vertrawen / in allerunthänigster devotion, einzig und allein setzend.

Union der Land-Ständ de Anno 1451.

**W** Ir gemeine Keede / Ritterschafft / und Stede / des Lantz von Gult / wie Wir dan mit Namen und Zonamen genant ind gelegen sint / doin kunt / also as Verdragen ind eyn Kauff gemacht is / tuschen Unsern lieven Genedigen Herren / H. Dederich Erzbischoff zu Colne / Herzouch zu Westphaelen ind zu Enger ic. ind Unsern lieven Genedigen Herren / H. Geirhart / Herzoug zu Gult / zu dem Berghe / ind Greve zu Ravensberghe ic. Umb dat Lant van dem Berghe / damit upge-











upgesprochen/ ind in worden komen in/ van dem Lande van Guilg/ of  
 van eslichen deillen des Land van Guilg/ mit in dem Kouff begriffen syn/  
 und mit dar in komen seuden / da Wir mit guet behagen noch bevellicheit  
 yme bevonden noch genyrecken haben moigen/ umb ind want dat na un-  
 sen Verstande neit zo nütze/ Hoicheit noch wurde/ Dussis lieven Genedigen  
 Herren Herzougen zo Guilg zo dem Berghen Greven zo Ravensberg ic.  
 Vorgescriben/ noch Unse seynre Genaiden Getrewe Undersassen en-  
 draigt/ ind darumb neit gerne gemeyne off mit deille byussen unsen Wis-  
 sen/ Willen ind Rait/ also verkaufft noch van Unsem lieven Genedigen  
 Herren vorgeschrieben gescheiden syn / noch komen einseuden / ind Uns  
 darumb saementlich besprochen/ ind zusamen beloiffet haben/ ind Uns zu-  
 sammen beloven overmits desen Brief/ by malichanderen zoblyven ind  
 zo doen/ Unsen lieven Genedigen Herren/ und Ihre Genaiden uns we-  
 der/ des uns ynen Genaiden/ ind ynen Genaiden uns billig gebuert/ na  
 herkommen und gelegenheit/ Unsser lieven Genaidigen Herren vorge-  
 melt/ ind Unse/ und darumb synd Wir seimentlich genslich ind eyn-  
 drechtlich umb alles gueden ind besten wille verdragen/ eyns woirden  
 ind so geschlossen/ dat wir Unsen lieven Genedigen Herren van Guilg  
 ic. Vorge. getrewe ind gehorsame syn willen/ als sich dat billich heischt  
 ind gebuert/ na herkommen und gelegenheit/ tuschen Unsen lieven Ge-  
 naidigen Herren vurge. ind Uns/ ind Willen auch des gelychen und also  
 Uns halten an ind by Ihre Genaiden Unss Erven/ ind so wie Wir dat dan  
 na herkommen und gelegenheit vurs. billig doin/ so dat Wir auch van ynen  
 Genaiden gelassen ind gehalten werden / na herkommen ind gelegenheit  
 vurs. dan weulden ind bestoinden Ihre Genaiden/ uns zoovergeben und  
 in ander hende zo brengen/ dar zo soillen noch willen Wir mit verstein/  
 dan mit einem gemeynen Raide unsser alre/ ind of Gott Unse lieve Herre  
 verhende/ dat Unse lieve Genedige Herren van Guilg ic. vurs. sonder  
 Unss Erven mit doide afgangen/ dat Gott noch lange verhuede/ so ein soillen  
 noch en willen Wir zo geynen anderen Herren kommen/ noch der nit aen-  
 nemen/ noch den mit gehorsam werden/ der Genaiden en syn eirst mit uns  
 ind wir mit zu gestalt ind gevestiget/ na herkommen ind gelegenheit vurs.  
 Wir en doen dat dan eyndrechtlich mit gemeynen verdrage/ ind Raide  
 unsser/ ind unsser Nachkomenden Erven/ ind en soillen noch en willen uns  
 damit/ noch mit geynen anderen ankommenden sachen/ up die vurs. we-  
 ge dragende/ nit van ein ander scheiden noch unsser geyn byussen die ande-  
 ren van uns in sulchen vurs. sachen nit doen noch enden/ sonder beliefnis  
 of gemeynen Rait unse alre/ up sieden unsser vergaderungen/ darumb  
 zo komen/ bescheiden ind vergadert werden moigen/ ind of unsser eyn deill  
 off Wir alle herumb/ off umb anderen moitwillen/ aen verbrechende  
 wislige offenbair kündige schulde / darumb Wir nit zo reden komen  
 weulden/ as Wir billig na herkomen vurs. doen seuden/ gearchwilliget  
 würden/ wie dat auch geschege off vurnommen wurde / dar weder soillen  
 wir ouch malichanderen genslich / getrüwelich ind vestlich ge-  
 leyh off it neglichen van uns bisonder alleyn aenginge gestendig bestendig  
 beraiden ind behulpen syn ind blyven/ also dat der van uns unsser eyn deils  
 of wir alle na dat sich dat mit uns bisonder of gemeyn machde der arch-  
 willicheit verledigt und erlassen syn ind blyven/ ind damit of da inne un-  
 ser geyn den anderen / of die andere van uns neit lassen in genyrecken  
 wense und zo negliches geymen van uns dem des noit wurde sonder ver-  
 zug beistendig syn: Inmaessen Vurs. wie dücke des noit geschege/ alle  
 vurs. sachen ind Puncten hain wir malichanderen in gueden rechten  
 treuwen und in rechter wahrheit geloift und geloven übermits desen Brieff  
 genslichen vast stede und undbreuchlich zu halten ind zo doen / da van  
 neit



neit zo treden / noch dar weder zo syn / sonder alle arglist und geferde / ind wir hain darumb gebeden ind bitten overmits desen Brief die Erbaren unse lieve Maigh Schwaigere ind Frunde Herr Bernor Herr zo Palant und zo Breidenbendt / Herr Goidert van Harve Landdrost zo Gulig / Herr Engelbert Nyt van Birgel Erf. Marschalck ic. Herr Wilhm van Nesselroide / H. Wilhm van Blatten / H. Daem von Hekingen cyn Landtroist / Herr Johan van Geisbusch Herr zo Boilheim / Herr Bernber van Roide / H. Goidert van dem Bongarde Erf. Cammerer / H. Werner van Hompesch. H. Wilhm von Lynsenich / H. Johan van Schonroide / H. Henrich von Kraunthausen Ritter. Karselis van Palant Herr zo Wildenberg / Rhemart van Harve / Dann van Harve / Gottschalck van Harve / Henrich Spens van Bullesheim / Reynart Spens van Bullesheim / Johan van Birgel / Scheiffart van Roide genant van Rudelshegge / Baldewin van Berghe / Coemrait van Ruyschenberge / Henrich van Plettenbergh / vort Burger-Meistren ind Raide der Stede Gulig / Dieren / Moensterneiffel / Euskirchen / Berchem / Easter / Grevenbroich / Gladbach / Leyntge / Randenroide und Nidechen / dat sy vur sich ind ouch unse anderen desen Brieff zu gezeuge der Rechter wahrheit besegelen willen / want it zo vill wurde unser alre Segelle herahn zo hangen / ind darumb bekennen wir dat Wir gebrauchhen yre Segell vurs. in desen sachen gleich off wir unse selffs eigen Segell hierahn gehangen hedden / wischer Segellungehangen und beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen / und gern hierahn gehangen hain umb unsen umb ind ouch beden willen der andere unse Maghe Schwageren ind Frunde Ritterschaf des Lans van Gulig / Gegeben in dem Jahr unser Heren / do men schreiff Duisent Veyrhundert Eyn in Voufzich des Frentags neist na unser Leven Traven Tag Assumptio.

**W**ir Burger-Meister und Rath der H. Reichs freyer Statt Cölln / Thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich / das gegenwärtige Copen und Abschrift mit deme auß vorbrachten wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unseren hierunten benannten Secretarium mit fleiß conferiert und damit von Wort zu Wort gleich lautend / angeregt Original auch an Pergamen Schrift und anhangenden Vier und Drensig Siegelen / ohne alle Suspicion und argwohnen befunden worden / dessen ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel Signatum am zwayten Septembris Jahrs 1659.

( L. S. )

Schülgen m. p.

Union de Anno 1452.

N. 3.

**W**ir Geirhart van Loyn / cyn Here zo Guilg zo Blankenheim / ind Wir Gemeine Reede Ritterschafft ind Stede des Lans van Guilg doin kunt ind bekennen overmits desen Brieff also as hybevoren in dem kouffe der begriffen is tuschen dem Erwirtdigen Herren Dederich Erzbischoff zo Colne Herzog zo Westphalen ind zo Enger ic. unsem Gnedigen Herrn / ind unsem Lieven Gemynnen Herrn ind Neven Herzogen Geirhart Herzogen zu Guilg zo dem Berghe ic. Ind Greven zo Ravensperg umb dar vurs. Lant van dem Berghe deils mit ingesat ind vurgenomen is / as wir verstanden hain / dat Lant van Guilg berorende / dat Wir meynen also neit syn en seulde / na herkommen / gelegenheit / ind verschribongen darup ind dat Lant







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Lant von Guilg Burs. aengaende gescheit / gegeben / verschreven ind ver-  
 segelt worden sint / van dem vurnehmen Burs. dabey ind darumb dat  
 Burs. Lant von Guilg ind Wir voirdere zo groissine last komen mochten /  
 as zo besorgen is / ind na gelegenheit geschehen mochte / ind ouch dabey / ind  
 darumb voirdere zo verzorgen is van zo komende sachen ind stucken so ge-  
 scheyn moigen / dabey / damit / ind darumb dat Burs. Lant van Guilg ind  
 Wir ouch yn so grosen last end schwaireheit komen moichten / bussen unsen  
 wist / bysin of rait / dat uns ind dem Lande van Guilg vurs. unnütze ind seir  
 leutig ind schwarz werden ind gefallen moichte / dat dat Lant van Guilg  
 vurs. ind Wir neit waill mit zo enquemen / also bussen uns zo geschene  
 of zo doen; Darumb haben Wir Geirhart zc. ind Wir gemeyne Rede /  
 Ritterschafft ind Stede vurs. uns / als nu also zosamen ind zo malichan-  
 deren gedaen / gewoigt / ind beloif / dat Wir uns zosamen halten / ind zo-  
 samen syn ind blyven willen / ind soillen / vestlich ind beständig by ein  
 anderen / ind uns van ein anderen neit lassen / noch scheiden en soillen / noch  
 en willen in gemre wys in den vurgerürten sachen / also oft sache weren /  
 of würden dat uns die Burs. of eyniche zokommende sachen / so vur / of  
 anquemen ind aen staende werden in ungebürlichen beschwerongen / of  
 lesten weder of intgaen herkommen / gelegenheit ind verschrivonge Burs.  
 dat Wir dat zo verdaingen / ind afgestalt zo werden genslichen ind ge-  
 trüchlichen samende doen / ind damit of darinne uns von ein ander neit  
 scheiden en soillen noch en willen in gemre wys ind des dainnen zo doen ge-  
 vallen wirt / dat wir dat sementlich in vurs. maissen ind as sich dat ma-  
 chen ind gefallen wirt / doen ind verdaingen soillen ind willen also ge-  
 halten / gestalt ind gelassen zo werden / zo syn ind zo blyven as id sich bil-  
 lig na dem herkommen / gelegenheit ind verschrivongen vurs. heischt ind  
 gebuert / sonder arglist ind geverde / bisonder ind vur allen hie inne usge-  
 nomen ind gesat / dat Wir Geirhart zc. Unsine lieven Gemynnen Herrn  
 ind Neven / ind wir Rede Ritterschafft / ind Stede Burs. unsine Gne-  
 digen lieven H. Herzogen zo Guilg ind zo dem Berge zc. doen willen ind  
 soillen / dat wir eine billich doen ind schuldig syn zo doen na herkommen /  
 gelegenheit ind verschrivonge vurs. in dem ind also also dat syn lieffde ind  
 Genaide uns ouch halten ind doen / des sy uns zo halten ind zo doen ge-  
 bueren ind schuldig syn na herkommen / gelegenheit ind verschrivonge vurs.  
 Ind off unser eyn deil / off wir alle hierunbe off umb anderen moitwil-  
 len aen anderen verbrechende weisliche offenbair kündige schulde darumb  
 wir neit zo reden komen weulden / as wir billich na herkommen / gelegen-  
 heit ind verschrivonge Burs. doen schulden gearchwilliget würden / wie dat  
 auch geschege off vurnommen würde / darweder soillen wir ouch malichan-  
 deren genslich / getrewlich / ind vestlich gelich of id nchligen van uns bi-  
 sonder allein aengienge / gestendich / bystendig / beraiden ind byhulpen syn  
 ind blyven / also dat der van uns / unser eyn deyll of Wir alle / na dat sich  
 dat mit uns bisonder of gemein machde / der archwilligkeit verlediget ind  
 erlassen syn ind blyven / ind damit / of dainnen unse gein den anderen /  
 of die anderen van uns neit lassen in gemreley wyse ind zo jeglichs ge-  
 sinen wan unsi dem des noit wurde sonder verzoch bystendig syn / in  
 maissen vurs. wie duche des noit geschege alle Burs. sachen ind Punten  
 hain wir malichanderen in guten rechten truwen in gerechter eidsstatt  
 ind in rechter waireheit geloift / ind geloven overmits diesen Brieff gans-  
 lich / vast / stede ind unverbrüchlich zo halten / davan neit zo treden nach  
 dar weder zo syn / sonder alle arglist ind geverde / ind Wir Geirhart  
 van Lonn ein Herr zu Guilg Greve zu Blanckenheim Borsal. hain  
 unse Ingesegell vur uns an diesen Brieff doen ind heischen hangen /  
 mit unser guter wist ind willen / ind wir anderen alle samen Burs.



hain ouch darumb gebeden ind bitten overmits desen Brieff die Erbaren  
 unse liebe Maighe. / Schwaiger ind Frunde H. Bernher H. zu Palandt  
 ind zo Breidenbendt / H. Goidert van Harve Landdroift zo Guilg / Herz  
 Engelbert Dyt van Birgel Erf. Marschalck zc. Herz Wilhelm van Nessel-  
 roide H. Wilhm van Blatten / H. Daem von Heringen ern Landdroift /  
 Herz Bernher van Roide / H. Goidert van dem Bongarde Erf. Camme-  
 rer / Herr Johann von Berchawe / Herz Bernher van Hompesch / Herz  
 Wilhm van Lynsenich / Herz Johan van Schonwoide / Herz Heinrich von  
 Kraunthunfen Ritter / Karselis van Palant Herz zo Wildenberg / Rhei-  
 nart van Harve / Daem van Harve / Gotschalck van Harve / Heinrich  
 Spies van Bulleshem / Reynart Spens van Bulleshem / Johan van  
 Birgel / Scheiffart van Roide genant van Kudelfect / Baldewin van Ber-  
 ghe / Heinrich van Pletenberg / vort Bürger-Meisterei ind Raide der  
 Stede Guilg / Düren / Moensterneiffel / Euskirchen / Berchem / Caster /  
 Grevenbroich / Gladbach / Randenwoide / Lynntge / ind Nidecken / dat sy  
 vür sich ind ouch uns anderen desen Brieff zu gezuge der rechter wairheit  
 besegelen willen / want is zo vil würde / uns alre Segell heran zo hangen /  
 ind darumb bekennen wir dat Wir gebrochen vere Segell vürs. in desen  
 sachen gelich off wir unser selffs eigen Segelle hieran gehalten bedden /  
 wücher Segelungen ind beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen / ind  
 gern heran gehalten hain umb unsen ind ouch umb beden willen andere  
 unse Maighe Schwageren ind Frunde Ritterschafft des Lantz van Guilg /  
 vürs. Gegeben in dem Jahr na Christus Geburt do man schreiff Duseht  
 Dierhundert zwen ind Douszich up Sent Remeis dach des Heiligen Bu-  
 schoffs.

**W**ir Bürger-Meistere und Rhat des Heiligen Reichs Freyer Statt  
 Cölln / Thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich / das  
 gegenwärtige Copen und Abschrift mit deme uns vorbrachten  
 wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unseren hierunter  
 benannten Secretarium mit fleiß conferirt / und damit von Wort zu Wort  
 gleich lautend / angeregt Original auch an Pergamen Schrift und aussert-  
 halb darin gemelten / H. Goiderts von dem Bougende einzigen Siegels /  
 welcher tractu temporis verkommen an übrigen gleicher massen specificirt  
 und anhangenden Vier und Dreissig Siegelen unradirt / uncancellirt / un-  
 gebrochen und ohne alle Suspicion und argwohln befunden worden / dessen  
 ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel. Signatum am zwayten Sep-  
 tembris Jahrs 1659.

( L. S. )

Schülgen m. p.

Union de Anno 1628.

N. 4. **W**ir Endsbenändte von Ritterschafft Ständt / und Stätte bey  
 der Fürsten Thumb Gülich und Berg / Thun kund und zuwissen  
 Jedermänniglich hiemit / das demnach diese hocharmseelige  
 Landen unser geliebtes Vatterland nun von vielen Jahren he-  
 ro eines theils von Chur-Brandenburgischen / Staatlichen / und  
 anderen Außländischen Kriegs-Volck mit vielen un-Christlichen Feind-  
 seligkeiten / als Morden / Bremen / Fangen / Spannen / Plünderen /  
 Rantioniren / Knebelen / und auff andere grausame weisz zur Unschuld ver-  
 folgt / und mit allerhand Elend und Trübsal leyder erfüllet und über-  
 schwemmet gewesen und noch / anderen theils aber Wir uns von  
 Jhret



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a signature.







Ihrer Fürstl. Durchl. Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraven bey Rhein in  
 Bayern zu Gütlich / Cleve / und Berg Herzogen ꝛ. Graven zu Beldentz /  
 Sponheim / der Marck / Ravensperg und Wörth / Herren zu Ravensstein /  
 ꝛ. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren / in verschiedene wege wider  
 unsere Privilegia, Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtig-  
 keiten zum höchsten gravirt befunden / sonderlich aber wegen letzter bey der  
 Anno Sechszehnhundert vier und fünf und zwanzigs uns auffgetrage-  
 ner vermeinter Land-Tags Abscheid auß hochringender Noth über sol-  
 ches einzig und allein zu Sicherheit der Landen und Conservirung unserer  
 Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten  
 bey der Römischer Käys. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / als  
 supremo & directo Domino feudi diese Landen allerunterthänigst zu kla-  
 gen / und umb Käyserl. Rettung / Schütz / und Protection, als auch reale  
 Abschaffung aller eingeführter Newerungen / und uns auffgetrungenen  
 Beschwärnissen allerdemütigst anzuruffen und zu bitten gezwungen  
 worden / wie dan mehrmahlen Collegialiter allein dahin geschlossen / und  
 in litem constituir / wie Wir obgemeltes fangens und spannens ohne  
 fern / und bey unseren Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und  
 Gerechtigkeiten ruhig verbleiben könten / auch darauff albereit under-  
 scheidliche Käyserl. Mandata und vielfältige ernstliche rescripta, wie im-  
 gleichen hochansehentliche Käyserl. Protectoria in genere und specie vor die  
 Stände erhalten / und zu unserem Behuff außgebracht / an gehörig Orth  
 gelangen / und der gebühr insinuiren lassen / der unterthäniger Hoffnung  
 es würde solchen rechtmässig ergangenen Käyserl. Mandaten und Rescrip-  
 ten / und darauff von höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. gethanen  
 Fürstl. Versprechen und Zusag vor längst ein völliges Begnügen gesche-  
 hen seyn / aber bis an diese Zeit nur mit Bertröstungen der Remedyrun-  
 gen solcher Gravaminum vergeblich mit höchstem unserem Beschwär auff-  
 gehalten worden ; Damit aber bey diesen und allen anderen Versamblun-  
 gen oder Land-Tägen / sie geschehen gleich / über kurz oder lang / die Ständt  
 das jenig / was einzig und allein zu Conservirung mehrgemelter Unserer  
 Privilegien / Altenherkommen Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten /  
 und weiters nit gereichen mag / desto besser und beständiger ( umb eines  
 und anderen unzeitlichen ab- und zureitens willen ) ins werck richten kö-  
 nen ; So haben Wir uns de novo, wie unsere löbliche liebe Vorfahren  
 Anno 1451. und 452. auch gethan / vestiglich verbunden / verbinden uns  
 auch hiemit am kräftigsten vor uns / und unsere Nachkommen zu ewigen  
 Tagen weiter und ferners also zusammen / das Wir zu Erhaltung mehr-  
 gemelt. Unserer Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und  
 Gerechtigkeiten alle vor einen Man zu stehen / auch den oder die jenigen /  
 welche sich vor diesem jetzo / oder ins künfftig in Processen / oder anderer ge-  
 stalt / zu oft angemelter conservirung unserer Privilegien / Altenherkom-  
 men / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten haben gebrauchen lassen /  
 gebrauchen / oder gebrauchen werden / mit ganzem und allem unserem ver-  
 mögen / gegen Jedermänniglichen / Wer der auch wäre / niemands auß-  
 genommen so einen oder mehr auß ihnen derenthalben unter was schein es  
 auch wäre / anzusehen / oder einigerley weis zu betrüben gedächte oder un-  
 terstünde / zu vertreten / und dasselb / was der oder die jenige zu einziger  
 handhabung vielgemel. Unserer Privilegien / Altenherkommen / Gewon-  
 heit / Recht / und Gerechtigkeiten gethan und gehandelt / thum und handeln  
 werden / solches jederzeit vor genehm / und sie darab schadloß zu halten / und  
 am stärcksten wie das auch geschehen kan / oder mag / hiemit verobligiren ;  
 Auch haben Wir vor uns und unsere Nachkommen versprochen und ve-  
 stiglich globt / versprechen und globen hiemit vestiglich einer dem anderen



an andtsstat/das wir uns keinerley weiß sub quocunque etiam pretextu, was solche conservirung/ Unserer Privilegien/ Altherkommen/ Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten antriff/ oder antreffen mag/ von einander scheiden oder trennen wollten/ noch solten; Auch verbinden Wir uns und versprechen hiemit vestiglichen zu ewigen Tagen von dato an/ auff Land-Tagen oder Versamblungen so oft die auch seyn oder angestellt mögten werden/ das Wir zu keiner tractation oder Einwilligung schreiten oder uns einlassen sollen noch wollen/ es seyen zuvor jedesmahls alle und jede Gravamina und eingeführte Beschwärmussen/ so wider unsere Privilegia, Altherkommen/ Gewonheit/ Recht/ und Gerechtigkeiten eingeführt/ de facto realiter & effectivè abgeschafft/ oder sonst den künbtllichen Ständen zu ihrem contento begnügen geschehen. Wan auch wieder verhoffen einer oder der ander viel oder wenig/ jetsu oder ins künfftig dieser Verbundnus/ oder unseren Privilegiis, Altherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten zuwider albereits etwas eingangen oder gethan eingehen und thun würde oder werdün/ so solle solches alles ungültig/ krafftlos/ null, und nichtig seyn und bleiben/ und im geringsten unseren Privilegiis, Altherkommen/ Gewonheit/ Recht/ und Gerechtigkeiten nichts präjudiciren. Alle diese obgesetzte Punkten vestiglich zu halten/ und den also nachzukommen verheischen Wir hiemit und globen an andtsstatt darwider nichts wissentlich/ heimlich/ oder öffentlich zu thun oder zu handeln/ thun oder handeln zu lassen heimlich/ oder öffentlich/ sonderen steiff und vest bey solchem verheischen und zusammen Verbundnus zu ewigen Tagen zu halten; Wir wollen auch zugleich anfangs dieses Brieffs an Giltischer seiten angedeutete Verbundnussen und Zusammensetzungen unserer löblicher Vorfahren de Anno 1451. zu zeiten Herzogs Gerhards des Frentags nechst Unser L. Frauen Tag Assumptionis, wie in gleichen de Anno 1452. auff S. Remigii Tag des Heiligen Bischoffs hiemit widerholt und erneuert haben vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen/ verheischen und globen solche in allen Punkten/ als wan sie von Wort zu Wort hiehin gesetzt/ und diesem inserirt wären/ nichts davon aufgenommen ebemässig steiff und vest zu halten/ alles ohne Gesehrde und Arglist.

Damit aber diese unsere rechtmässige und redliche Verbundnus oder Zusammensetzung von niemand vor eine gefährliche conjuration aufgedeutet werden könne; So bedingen Wir uns hiemit am zierlichsten/ das alles einzig und allein zu offtaemelter conservirung unserer Privilegien/ Altherkommens/ Gewonheit/ Recht/ und Gerechtigkeiten angesehen/ und von niemands in einen anderen Bestand gezogen werden solle noch könne/ zu Warheits Urkund haben Wir Ritterschafft/ Stände/ und Stätte beyder obgemel. Fürsten-Thumben dieses mit aignen Händen unterzeichnet/ geschehen zu Düsseldorf auff dem Land-Tag Anno Tausent sechshundert Acht und zwanzig/ in Septembri.

Wilhelm von Harff/ Adam von Gynnich/ Johann Degenhart von Merode, Wilhelm von dem Bongard/ Herz zu der Heiden/ Hieronymus von Hochkirchen/ Joh. Hen. Schall von Bell/ Franz Dieth. H. von Palandt/ Dhaem von Harff/ Godart von Harff/ Johann Franz Herz zu Rolsing und Dahlenbroch Erb-Marschaleck/ Godart von Efferen/ Arnold von den Gruthaus/ Ferdinand Spiess zu Urechen/ Dietherich von Westrum/ Hans Wilhelm von Hasselt/ Dietherich von Mangelman zu Lübrig/ Gerhardt von Hasten/ Adolff von Lutzeradt/ Johan Christoff Bochholtz zu Waldniel/ Johann Bertram von Gerben genant Sinkig/ Werner von dem Bongart H. zu Weinandzhat/ Johann von Gerben H. zu Sinkig R. Ob. Wilhelm von Leeradt zu Honstorff/ Waltraff Schellart H. zu



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



zu Schinnen/ Wilhelm Spiess von Bullesheim Herr zu Schweinheim/  
 Wilhelm Ketzgen zu Gereshoven Herr zu Toulus/ Adolff von Elmpf  
 Herr zu Burgaw/ Adolff Sigismundt Raiz von Frenz zu Kendenich/  
 Johann Otto von Gynnich/ Rudolff Raiz von Frenz / Werner  
 von Harff / Werner von Gynnich / Johann von der Horst / Her-  
 man de Hansler/ Hans Herman von Barvyr/ Melchior von Corten-  
 bach/ Hans Jurgen von Bellinghausen zu Alten Bernsaw/ Johann  
 von der Hoveligh/ Bertram von Nesselrode H. zum Stein/ Rutger  
 Bertram von Schöler Amtman / Dietherich Quad von Wickradt zu  
 Bullesheim/ Dahn Luther Quad von Lande Cron zu Flammers-  
 heim/ Werner Quadt zu Beect / Adolff Dietherich d'Efferen, Hen-  
 rich Spiess von Bullesheim zu Bobbenheim/ Marsilius von Palandt zu  
 Wachendorff / Dietherich von Zwenbruggen zu Broch / Otto Rhein-  
 hard von Kollshausen Herr zu Türnich / Johann Werner Roest von  
 Werff/ Herman Spiess/ Bertram von Lutzeradt zu Raedt/ Christoff  
 von Barvyr / Johann Wilhelm Blanckart / Marsilius von Palandt  
 zu Wildenburg/ Weinandt von Eynöthen Herr zu Schweiler / Birich  
 Wilhelm von Bernsaw Herr zum Hartenberg/ Stephan von Han-  
 leden zur Burg/ Franz Dietherich Kollf von Bettelhoven/ Ludwig  
 von Lullstorff/ Johann Fried. von Bodenberg genandt Kessel/ Johan  
 von Randeradt / Johann von Myrbach/ Wilhelm von Hanleden /  
 Godtfriedt von Steinen/ Ludolff von Calchum genant Kobausen / Fried.  
 Wilhelm von der Lip genandt Hoen / Johann Wilhelm von Hügenpott/  
 Wallraff Scheffart von Merode zu Birlinghoven / Johann Rheinhardt  
 von Zweivel zu Overheidt / Dietherich von Friemersdorff genant Püt-  
 felt zu Pütfelt / Johan Krumell von und zu Nechtersheim / Ad. Wil-  
 helm von der Ehren zu Birgell / Alexander von Drimboren zu Durren-  
 weys/ Johann von Olmusheim genant Mulstrohe zu Huckelhoven /  
 Johann Henrich Schenck von Nideggen / Joannes Henricus à Flatten,  
 Peter von Barvyr / Wilhelm von Winkelhausen / Eberhardt von Bott-  
 lenberg genandt Kessel / Marsilius von Kollshausen / Henrich von Ber-  
 cken Herr zu Hemmersbach / Ferdinandt Walpott zu Nothausen / Jo-  
 han von Willich zu Bernsaw / Johann Henr. von Widendorff / Wil-  
 helm Zweifel zu Bahn / Werner von und zu Bercken / Wilhelm Fried  
 von Zweifel zum Sahl / Johann Bertram von Scheidt genandt  
 Beschypennigh / Adolff Quad von Buschfelt / Gumprecht zum Gevertz-  
 han / Friederich Bernhard von Esbach / Godart von Myrbach zu Zinnen-  
 dorff / Werner Ketzgen zur Klee / Adam von Lövenich zu Gundersdorff/  
 Arnold Raiz von Frenz zu Schlenderen / Dietherich von Scheiderich zu  
 Stammel / Matthias von Nesselradt / Matthias von Baren zu Effelt/  
 Engelbert Brenpfftho Flaßradt. Reinhardt von Metternich zur Scherf-  
 fen Ampts. zu Miseloh / Johan Dietherich von Efferen / Johann Herr zu  
 Binnsfeldt / Johan Dietherich von Hompesch Herr zu Bolheim / Adolff  
 von Gynnich / Reinhardt von der Broel / Hans Werner von Helsing  
 zu Schweiler / Henrich Walpott von Basenheim / Bernhard von Hoche-  
 bach / Conradt von und zu Breidmar / Franz Hen. von Friemersdorff zu  
 Püttsfeldt / Andreas von Goldstein zu Briel / Hans Dieth. von Metter-  
 nich zu Müllenarck / Wilhelm von Gülich zu Dorp / Henrich Kollf von  
 Bettelhoven T. O. Ritter / Adolff von Zweifel zu Wissen und Sults/  
 Adolff von Helsing zu Abrabt / Hans Dietherich von Britten zu Glin-  
 bach / Bernhard von Belbrug zu Garradt / Gerhardt von Waldenburgh  
 genandt Schinckern / Bolmar Sthal von Holstein / Gerhard von Alten-  
 brug genandt Belbrug / Johann von Lunningf / Werner Quadt zu  
 Buschfeld Idelsfeldt und Thoren / Eustachius Quadt zu Isengarten  
 und











*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



## Renovata &amp; Confirmata Unio,

Anno 1636. in Augusto

**D**ennach Wir von der Ritterschafft / Ständ / und Stätte bey N. 5.  
 der Fürsten Thumb Gülich und Berg / im Jahr 1628. in Sep-  
 tembri bey damahl zu Düsseidorff gehaltenem Gülich und  
 Bergischen Land Tag auß allerhand bewegenden starcken  
 Motiven und Ursachen / wie auch dieser hocharmfeligem Lan-  
 den Unsers geliebtes Vatterlandt zugefügten unträglichen pressuren /  
 nach Unserem vermögen bester gestalt zu begegnen uns mit einander auß  
 wollbedachtem gemüth ungezwungen und ungetrungen einzig und allein  
 zu Conservir- und Erhaltung unser von Unseren E. Vor-Elteren mit Leib  
 Gut und Blut / theur erworbener Privilegien / Alten herkommen / Gewon-  
 heit / Recht / und Gerechtigkeiten vestiglich veralliert und verbunden / wie  
 mit mehrerem der tenor vorgemelter Union nachfährt; Ob nun wohl von  
 dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / H. Wolffgang Wilhelm  
 Pfaltzgraven bey Rhein in Böhmen / zu Gülich Cleve und Berg Herzo-  
 gen / Graven zu Beldent / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörs /  
 Herren zu Ravensstein / 2c. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren / die-  
 se unsere wollmeinende conjunctio und der wehrter Posterität erspriessliche  
 Union vor eine Conjuratio und Conspiration zu Unserer höchster Unschuld  
 aufgedeutet werden wolle dahero sich vernehmen lassen unsere auffgerichtete  
 Concordata zu vernichten / und zu invertiren / zunahlen dan die tägliche  
 Erfahrung erweist / auch das absehen dahin gestelt ist / wie man nur eini-  
 ge oder mit Gnaden und Günsten anziehen / oder andere mit animadversio-  
 nibus und bedrewungen zu schrecken / und also folglich mit der Zeit eine  
 dismembratio zwischen uns zu machen / unser mehrgemelte auffgerichtete  
 Union, so nur einzig und allein dahin ziehlet das zu Conservirung mehrgem-  
 elter unser Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Ge-  
 rechtigkeiten alle vor einen man zustehen / auch den oder diejenige / wel-  
 che sich vor diesem jetho und uns künftig in Processen oder ander gestalt zu  
 handhabung unser Privilegien / Altenherkommens / Recht und Gerechtig-  
 keit haben gebrauchen lassen / gebrauchen / oder gebraucht werden / aller-  
 dings zu vertreten / und schadlos zu halten / Und dan uns des alten be-  
 rühmbten und Giltigen Spruchsworts billig errimeren / quod concor-  
 dia res parvæ crescunt, discordia maximè dilabuntur, auch darumb desto  
 mehr uns der Einigkeit und beständiger bey sambhaltung befließen / wei-  
 len Wir in der thate verspüren / das unangesehen bey der Kayserl. Majest.  
 Unserem Allergnädigsten Herren als supremo & directo Domino feudi, die-  
 ser Landen nach und nach allerunterthänigst eingeführte Klagten / und  
 darauff Allergnädigst ertheilte Kayserl. Mandata ernstliche rescripta, wie  
 ungleichen Hochansehentliche Kayserl. Protectoria, so dan folgens bey jün-  
 gster Abschickung nacher Wien wegen den von höchstg. Ihrer Fürstl. Durchl.  
 Anno 1633. wider unseren willen und belieben / auch den Privilegiis, Ge-  
 wonheiten / Altenherkommen / Recht und Gerechtigkeit zugegen einseitig  
 vorgenommene Kriegswerbung und dardurch erfolgtes hochschädliches  
 Land verderben / auch in diesen Fürstenthumben und Landen dahero vor-  
 genommen / unwilligtes / und vorhin niemahl erhörtes Collectiren / schä-  
 fen / contribuiren / und ausmirgelen am Fünfften Octobris des nechst ver-  
 flossenen 1635. Jahrs / uns zum besten / und mehr höchstg. Ihrer Fürstl.  
 Durchl. zu wider erhaltener Kayserl. definitiv urtheilen / warin alle vor-  
 genommenene Newerungen gänzlich cassirt / und aufgehoben / und Ih-  
 rer Fürstl. Durchl. ernstlich befohlen / die geklagte Gravamina abzuschaf-  
 fen /



fen/ und hinführo sich gänzlich deren zu enthalten/ uns mit solchen und dergleichen weiter nit zu beschwären/ noch an prosequirung unsers Rechts/ mit verbietung nothwendiger Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindern/ alles mehreren inhalts Höchstangl. Käyserl. Urtheil/ dannoch von vielhöchstgemel. Ihrer Fürsil. Durchl. geringe parition und gehorsamb beschicht/ also allem ansehen nach die unumbgängliche notturfft erfordert/ damit nach so stattlich erlangten decisionibus der effect in retardat nit gestelt werde/ bey Allerhöchstgemelter Röm. Kayf. Majest. unsere klagen bis zum lang gewünschten effect zu affterfolgen; Damit Wir nun in Unserem gewissen bey Gott/ bey der werther Posterität / und der ganzer Erbahrer Welt uns und unsere Beständigkeit bezeugen können und mögen; Als haben wir vorgemelte Anno 1628. in Septembri auffgerichtete Union widerholet/ widerholen und verneweren dieselbe krafft dieses wissenschaftlich/ wohlbedachtlich und mit reiffem Rath in allen ihren Clausulen und Puncten/ nichts darvon ab noch außbescheiden / versprechend jetzt alsdan/ und dan als jetzt dieselbe unverbrüchlich und unverändert zu halten an Nichts statt/das Wir uns keinerley weiß sub quocunque etiam pretextu, was zu Conservation unserer Privilegien / Altenherkommens/ Recht und Gerechtigkeiten antrifft oder antreffen mag / von einander scheiden oder trennen wollen noch sollen; Auch mit dem Zusatz das diejenige / welche sich wider vermuthen vorig und jetzt erneueter Union zu bequämen/ derselben beizupflichten und zu unterschreiben bedenkens tragen oder sich beschwären/ oder auch sonst nach beschehener/ bey pflicht und unterschreibung deroselben sive directè sive indirectè zu wider thun/ erhalten und handeln werden von dem Corpore der Löblicher Land. Ständt/ als ein untugliches Glied abgeschnitten/ wie auch zu den Land. Tügen / und sonst an andern Unseren Versammlungen und Consultationibus nicht admittirt/ noch einig votum ihnen verstattet werden solte noch möge; Damit sich nun keiner hierin zu beschwären/ und dies unsere auffrichtig und Patriotische intention in ungleiche Gedancken ziehe / widerholen wir hiemit nachmahlen / und wollen das diese unsere wohmeinende reiterirte Union einzig und allein zu Conservation Unterhaltung unser Privilegien/ Altenherkommens/ Recht/ und Gerechtigkeit angesehen und gemeint seyn solle / ohn alle gefehde und Arglist/ zu Warheit Urkund haben Wir Ritterschafft Ständt und Stätte beyder obgemelter Fürsten. Thumben dieses mit eigenen Händen unterzeichnet. Geschehen zu Düsseldorf auffm Gemeinen Land. Tag Anno Tausend Sechshundert Sechs und Dreißig in Augusto.

Charles de Palandt Baron de Mariame Breidenbendt/ Willem H. zu Allstorff/ Ludwigh von Külstorff zum Haen/ H. Wilhelm von Holtstein zu Breill/ H. Wilhelm von Gurtgen zu Zummen/ Bert. von Nesselrode H. zu Stein/ Bert. von Nasselrode zu Ehreshoven/ Bert. Scheiffarth von Merode J. B. J. v. den Bongart Erb. Cammerer/ Werner J. H. von Harff Hans/ Henrich Schenck/ von Nideggen zur Horst/ Johann Friderich von Bodlenberg genandt Kessel zum Graben/ Wilhelm von Leeradt zu Honstorff/ Johan Degenhardt Freyherr von Merode zu Schloßburg / Johan von Harff J. H. zu Drimborn / Carl von Baexn H. zu Beyenaw / Johann Wilhelm von Hasselt zu Hasselrath/ Franz Dieterich von Kollf zu Hausen / Hans/ Werner von Heringen zu Schweiler / Johann Henrich von Blatten Erb. schenck des Fürst. Gülich zu Frisheim / Johann Otto von Gymnich H. zu Bischel / Conrad von und zu Breidmar / Werner von Binsfeld zu Nideggen/ Philipp Henr. zu Bentig zu Wülffrat/ Johan Hen. von Widendorff zu Bustrorff/ Johan Leonardt v. Hoherbach zu Betweil/ Johan Degenhardt von Hall / Adolff von Clempy zu Bur.











garo/ Wilhelm von Hamleden zu Gangelt/ Melchior von Cortenbach/  
 Johan Wilhelm von Harffell/ Rudolf von Raesfeldt zu Creuzaw/ Hen-  
 rich von Bercken H. zu Hemmersbach/ Werner von Wolffen zu Goer/ Jo-  
 han Jacob von Scheiderich zu Stummell und Horst / Marcellus Werner  
 von Berg genandt Dürffenthal zu Dürffenthal/ Johan von Mirbach zu  
 Tichelen/ Hans Herman Bawyr H. und Erb Vogt zu Botscheit / Wil-  
 helm von Winckelhausen H. zu Merle , Bernard von Altenbrug genant  
 Belbrug zu Garraidt / Rütger Bertram von Schöler zu Schöler und  
 Grundt / Peter von Bawyr zum Bawyr / Eberhart von Bottenberg  
 genant Kessel zu Hackhausen und Kesselberg / Gumprecht von Gevertz  
 haen zu Uttenbach / Wilhelm von Wylich / Stephan von Hamleden zur  
 Burgh / Eremundt von Waldenburg genant Schinckern zu Unterbach  
 und Radt Christoffel von Overheidt zum Schirpenbroch/ Wilhelm Die-  
 therich von Blatten zu Maubach/ Werner von Ketzgen zur Klee / Wil-  
 helm von Ketzgen zu Nussem und Gerezhoven / Johan Otto von Efferen  
 H. zu Stoelbergh/ Herman von Hameler von Horst / Rheinhardt Print  
 von Horheim/ genant von de Broill zu Ror und Rath / Johan Diethe-  
 rich von Metternich zu Müllenarch / Adolff von Hetingen zu Nprodt/  
 Hans Dietherich von Gritteren zu Müns und Glimbäch / Diederich von  
 Zwenbruggen zu Broch / Fried. Wilhelm von Palandt von Glaidbach/  
 Johann von Lunningk zu Niderpleis / Wilhelm von Bock zu Patteren/  
 Hans Christoffel von Hammerstein zu Höenradt / Wilhelm von Hille-  
 heim zu Niderbach/ Johan Bertram von Scheidt genant Beschypfenning  
 zu Hulltorff/ Broell Sarenbach/ und Rhorkoven/ Johann Werner Roest  
 von Werff/ Johann Wilhelm von Hugenpott zum Hugenpott / Johann  
 Henrich von Winckelhausen zu Winckelhausen / Werner von Esbach zur  
 Duckenburgh / Arn. Henr. von Beverden H. zu Droue / Wilhelm van  
 Zweifel zu Wahn/ Marsilius von Paland zu Bachendorff/ Johann Rein-  
 hard von Zweifel zu Duerheidt / Hans Sorgen von Bellinghausen zu Al-  
 tenbermsaw / Anthon Krummell von und zu Nechtersheim / Rütger von  
 Landtebergh zu Landsbergh / Wilhelm Dieth. von de Reuen zu Lohmar  
 und Borst / Adolff Quadt zu Buschfeld / Alexander von Drimborn zu  
 Durweis/ Wilhelm von Metternich zu Mülleken und Stade T. O. R.  
 Dietherich Krummell von und zu Nechtersheim / Johann Christoff  
 Hochhels zu Waldneel / Volmar von Scheidt genant Beschypfenning zu  
 Ensfeldt/ Adolff von Zweiffell zu Wysen und Sultz/ Adolff H. zu Gym-  
 nich wegen des Haus Blatten/ Johan von Osenbroch zum Han/Ad. Frenz  
 zu Rendemich / Wilhelm von Winckelhausen / Hen. Walpott H. zu Kö-  
 nigfeld / Weinandt Frenherz von Einöthen Herr zu Esweiler / Johann  
 Werner von Lecardt zu Lecardt / Dieth. von Westrum zu Holtum und  
 Alfster/ Adam von Lövenich zu Grundersdorff / Adolff von und zu Bins-  
 feld/ Wilhelm Carl von Harff zu Lorscheck/ Werner von Gymnich Herr  
 zu Kettenheimb / Engelbert vom Scheidt genant Beschypfenning / Wil-  
 helm Arnold von Gevertzhaen/ Wilhelm von Jülich zu Dorp/ Johan von  
 Breidenbach zu Dorfbach/ Johann Friederich H. zu Schasberg / Johan  
 Bert. Frenherz von Simigh / Adam von Grein / Wilhelm von Uhr zu  
 Goltzheim/ Anstel von Holtorp / Johann Leonhard vom Hoherbach zu  
 Bettwaiss / Mattheis Wilhelm von Spee zu Merottgen/ Wilhelm Karl  
 von Harff/ Werner von und zu Bercken/ Johann von Mirbach zu Techet-  
 len/ Dahn Luther Quadt von Landts.Kron zu Flamnersheim / Dieth.  
 Krummell von Mettersheim/ Wilhelm von Osbeck/ Johann Damian vom  
 Harff zu Harff / Ferdinand von dem Bongarde H. zu Heiden / Anthon  
 Henrich Frenherr von Palandt und Merjame, Franz Wilhelm von Spiess.



N. 6.

**W**ir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Boheimb / Dalmatien Croatien und Schlawonien zc. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Karnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nider- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Meheren / Ober- und Nider Lausnitz / Gefürster Graff zu Habsburg Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraff in Elßas / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw und zu Salins zc. Bekennen vor uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / das uns die sambtliche Göllich / Cleve / Berg / und Marckische Land- Ständ durch ihre an Unserem Käyserl. Hoff anwesende Deputirte / in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen / was gestalt sie zu Erhaltung dieser von zeit des jüngst abgelebten Herzogen zu Göllich / in höchster Confusion , Krieg / und Ungelegenheit geschwebten / und auff den eussersten Gränzen des Reichs ligen- den Landen / insonderheit aber zu beständiger Conservation ihrer althergebrachter Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten eine Erb- Vereinigung / noch in Anno Sechszehen- hundert Sieben und Vierzig einbelliglich be- liebt und auffgerichtet auff Maß und Weis / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach geschrieben siehet / und also lautet.

Wir Land- Ständ auß Ritterschafft und Stätten der Herzog- Thumben Göllich / Cleve / Berge der Graffschafften Marck und Raven- sberg / Thun kund und zeugen hiemit vor uns und unsere Nachkommen / und Jedermanniglich / nach dem Weiland unsere Vorfahren Land- Ständ der vorbesagten Herzog- Thumben und Graffschafften sich zu Conservation der Landen Freyheiten / Privilegien / Rechten / Herkommen und Gewonheiten in Anno Vierzeihen- hundert Sechs und Neunzig auff Tag S. Catharina Erb- und ewiglichen mit einander vereinigt / und in ge- wisser massen verbunden haben / dieselbe Erb- Verbundnus auch von den Röm. Käyserl. Majestäten erst Ferdinand / hernacher Maximiliano in An- no Fünffhundert sechs und sechzig / und mehr folgenden Röm. Käyseren Allergnädigst ist confirmirt worden / und aber eines theils solche Erb- Vereinigung waren niemahlen in abgang gerathen / jedoch nach tödli- chem Hintritt / Weiland des Durchleuchtigsten Fürsten und Herzen / H. Johann Wilhelms Herzogen zu Göllich Cleve und Berge / Grafen zu der Marck / Ravensberg / und Mörß / Herrn zu Ravenstein Christlichsteitigen andenkens / wegen der eingefallener schwärer und betrübter Kriegszeiten und sonst zwischen Thur- und Fürsten dieses Fürsten- Thumben und Lan- den succession halber entstandener Mißbelligkeiten / anderen theils auch wegen des einen oder anderen Lands Freyheit / Privilegien / Reverfalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / und dar- über am Käyserl. Hoff cum plena causæ cognitione in Contradictorio Judicio erhaltener Rescriptorum End- Urtheilen / und sonst vermög vor- riger Verträge erworbenen Rechten notoriè contravenirt worden / wie noch / und weitere infractiones derselben / als auch andere Gefahren und Nachtheilen ins gemein oder besonders bey jetzigen Conjunctu- ren der Zeit zu befahren seyn mögten ; Das Wir demnechst einzig und allein zu Conservation der so theur erworbener und obbesagter Landen Freyheiten / Privilegien / Reverfalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / auch die von Zeit zu Zeit Unterhaltener vertretlicher

corre-











correspondentz Liebe/ und affection bester gestalt zu continuiren solche in Anno Bierzehnhundert Sechs und Neunzig auffgerichtete Erb.Vereinigung ihres Buchstablichen einhalts so viel dieselbe deren vorgemelter Landen Freheiten / Privilegien / Reverfalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten betrifft / als wan die von Wort zu Wort hierin begreifen wären / wiederholt / erneuert / und uns abermahls hiermit vestiglich verbunden haben. widerholen erneuere und verbinden uns auch hiernit am kräftigsten vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen / weiter und ferner also zusammen / das in allem deme / was zu mehrgemelten Erb.vereinigten Landen Conservation / auch zu Erhaltung deren Ubralter Freheit Privilegien / Pacten / Reverfalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / wie mit weniger obgemelter erhaltener Kayserl. Rescriptorum , End-Urtheilen und sonst ver. mög voriger Verträge erworbener Rechten dienlich und erspriesslich seyn möchte / eine Landschafft der anderen mit Rath / Trost / Hülf / und Beystand getrewlichst assistiren / und dabey steiff vest / und unverbrüchlich nun und zu den ewigen Tagen halten / auch in gemeinen sachen / welche die gesambte Erb.Vereinigte Landschafften berühren und anegehen / ohne der gesambten Erb.Vereinigten Mitt-Ständen consens und bewilligung nichts resolviren / thun / noch vornehmen / auch thun oder vornehmen lassen / sonderen darinnen alle vor einen Man stehen / und was dargegen / vorab aber der herbrachten / Freheiten / Privilegien / Reverfalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten und denselben zuwider ins künfftig den gesambten Erb.Vereinigten Landschafften begehen und widerfahren mögte ; Solches alles mit gemeinem Rath und Kosten nach träglicher Proportion eines jeden Landes devertiren und abkehren sollen und wollen / solcher gestalt auch / wofern ein oder ander Standt dieser Unürter Landen ichtwas die gesambte Erb.Vereinigte Landschafften angehende ohne der gesambter Unürter Mitt-Ständen consens und bewilligung resolviren / thun / oder vornehmen würde / das dasselbe nul , nichtig / kraftlos / und in sich unbündig seyn / und dafür gehalten werden solle ; Imfall auch ein oder ander Landschafft absonderlich gegen habende Freheit Privilegien / Pacten , Reverfalen Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten ob mehrgemelte Kayserl. Rescripten , End-Urtheilen / und sonst vermög voriger Verträge erworbenes Recht von den Landsherren oder anderen / wie dieselbe seyn mögten / beschwärt und betragt würde / sollen und wollen Wir alsdan gleichmässig als gesambt Unürte und Vereinigte Land-Stände auff vorhergehendes ansuchen der beschwärten Landschafft und derselben kosten durch rechtlich oder ander zulässige dienliche und erspriessliche mittelen uns solchem beschwärt in gesambtem Nahmen widersetzen / auch dessen abstell und erset. auch Conservirung solcher Freheit / Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / so dan der Kayserlichen Rescriptorum End-Urtheilen und sonst vermög voriger Verträge erworbenen Rechtens durch gesambte Rath und Beystand auffs kräftigste und beständigste befördere helffen.

Damit aber diese unsere auffrichtig vernewerte / und zu den ewigen Tagen unzertrenliche Erbvereinigung nicht in ungleiche Gedancken gezogen / oder uns unseren Erben / und Nachkommen zu einer gefährlicher und unzulässiger conspiration aufgedeutet werden mögte ; So bedingen Wir uns hiernit am zierlichsten / das alles einzig und allein zu erhaltung der Landen Freheit / Privilegien / Pacten , Reverfalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten Kayserl. Rescriptorum End-Urtheilen und sonst vermög voriger Verträgen erworbenen Rechtens sambt und sonders wieder den und die jenige / welche die angerechte Erbvereinigte



nigte Länder sambt oder sonders darin einiger gestalt directè vel oblique beschwären oder betragen würden / angesehen / und von niemand in einem andern Verstand gezogen werden können noch solle / alles das selbe und was sonst zu der mehr offgedachten Landschaften und derselben herbrachten Libertäten / Privilegien / Pacten / Reversalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten auch Königl. Rescripten / End-Urtheilen / und sonstigen vermög voriger Verträge erworbenen Rechts conservation nun und inskünftig immermehr gedeihen kan / globen und versprechen Wir eine Landschaft der andern obbeschriebener massen und form an leiblich aufgeschworenen Nichts statt bey Christlichen wahren Worten / treulich / aufrichtig / frömlig / und ewiglich also zu praktiren und zu verrichten / das Uns daran nichts unter was Schein oder Prætext das auch genohmen oder erdacht werden könne behindern noch keine Landschaft auß dieser vernewerter Erb-Verbündtnis unter was Schein Nahmen oder vorkommende Gelegenheit / das auch seyn möge ohne der sämptlicher Landschaften einhellige Bewilligung nun und zu den ewigen Tagen nicht aufzutreten sollen noch wolten. Auch haben wir uns ferners vereinigt / abgeredt / verglichen / und verbunden vor Uns / unser Erben und Nachkommen / das zum fall dieser Erb-vereinigter Herzog / Thumb und Landen angehörige Mitglieder / wer es auch wäre / diese Union und Verbündtnis zu unterschreiben sich beschwären / und gegen diesen einhalt im geringsten zu wider handeln würde / das selbige ipso facto vor ein abgeschchnittenes und verstorbenes Glied erkandt und erachtet / in der That seyn und bleiben / zu keiner Versammlung dero Land-Ständen / weder Er noch seine Nachkommelingen zu den ewigen Tagen zugelassen / weniger sein Votum krafft haben / sonderen vor null und nichtig gehalten / gestalt dan auch niemand von den abwesenden zu den Land-Tags Beschlagnungen oder Versamblungen / Er habe dan zuvor diese wollbedachte erneuerte Union eigenhändig unterschreiben / admittirt und zugelassen werden solle ; Zuwarheits Urkund haben Wir Land-Stände auß Ritter-schaft und Stätten dero vorherührter Herzog-Thumben Göllich / Cleve / Berge / als auch der Graffschafften Marck und Ravensperg diese renovirte Erb-Verbündtnis eigenhändig unterschrieben ; So geschehen Cöllen am Rhein den Fünff und Zwanzigsten Februarii Anno Sechszehn Hundert Sieben und Vierzig.

### Gölische Ritterschafft und Stätte.

Johann Bertram Frenher von Sintzig Erb-Marcchschalet / Carl von Baren Frenher zu Navil und Beyenaw / Wilhelm Frenher von Leeradt zu Honstorff / Wilhelm von Harff Frenher zu Allstorff / Joh. Frenher von Harff / Herr zu Drimborn / Werner Herr von Sinnich Herr zu Kettenheim / Wilhelm Herr zu Binsfeldt / Werner von Harff zu Seilentrichen Herr zu Landts-Cron / Franz Dietrich Kolff von Bettelhoven / Wilhelm von Wylich zu Bernsaw / Hugo Ernst von der Leyen Herr zu Wendorff / Rudolf von Raessfeldt zu Creutzaw / Dam Luther Quadt von Landts-Cron zu Klammersheim / Wilh. Degenhardt von Hompeisch H. zu Bolhem und Frawenberg / Heinrich von Bercken Herr zu Hemmersbach / Heinrich Wilhelm von und zu Leeradt / Johann Otto Frenher von Gynnich Herr zu Bischell / Ad. Frenher von Birnmund / Wilhelm von Ketzgen zu Gereshoven.

Wegen







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible section header.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Wegen der Haupt-Statt Göllich.

Johann Coppert/ Wegen der Hauptstätt Deuren.	Dietherich Schreiber Licentiat.
Wegen der Haupt-Statt Münsterenffel.	Johann Pont.
Wegen der Haupt-Statt Euskirchen.	Wilhelmus Rhaum.
	Johann Billigh.

Clevische Ritterschafft und Stätte

Johann Sigismund von Wyllich Baron de Lottum, Steph. Quadt von Wickradt H. zu Creußberg und Murnpfer / Johann von Ulft zu Bacthuiffen / Adolff von Lützenradt H. zu Clarenbeck / D. Carl. von Wyllich H. zu Wimenthale F. H. zu Richholt / Arnoldt Adrian Fren. Herr zu Bilandt Herr zu Halt / Degh. Bert. Fren. Herr von Loe Herr zu Wissem / Conrad heim / Herm. von Wittenhorst Herr zu Soensfeld / H. Wilhelm von und zu Hopff zu Polwig / Conradt von und zu Streunkhe de / Jan von Gaenenburg genant von Hoestem Albert / Gish. von Huchtenbrug Herr zu Bactorff Erb. Cammer / Bernhard Spaen zu Crinswick Wolter Morian zu Calbeck / Friederich Cloeck zum Bernclaw / G. Jan van Eckel zu Groen / Johan Herman H. zu Wyllich zu Z. Tengnagell H. zu Zehlem / Adolff Herr zu Wyllich / Stephan von Wyllich zu Kerwenheim / Caspar von Sieberg zu Foerd.

Statt Cleve.

Arnoldt von Diest Doctor und Bürgermeister daselbst / Johann Nies Doctor.

Duisburg.	Embrich.	Fanten.
Wilhelmus Brinck Bürgermeister daselbst.	Bernhard von Briel Bürgermeister alda	Henrich Duiff huiß alt Bürgermeister.
Wolter Penecken Scheffen daselbst.	Wilhelm der Beck Dr. und Scheffen alda.	Rutger Becker Rhats Berwanter.
Calcar.	Wesfl.	Rees.
Henrich Söter Licentiat zu zeit Bürgermeister	Anthon Eber schmitt Dr. Bürgerm. daselbst.	Walt Christoffel von Hiltensberg Bürgermeister alda.
Arnold Hachten als Scheffen.	Arnold de Veyer Dr. und Scheffen der Statt Wesfl.	Dith. von Bockhorst Rhats. Berwanter daselbst.

Bergische Ritterschafft und Stätt.

Bert. von Nesselradt Herr zum Stein und Ehrenstein Erb. Marschalck und Erb. Cammer / Johan Bert. Beschypfening F. H. von Scheidt zu Heltorff Beschypfening Broell. Saurenbach und Rosen Rhoven / Johann Degenhardt von Hall zu Ophoven und Landscheidt / Rutger Bert. von Schöller zu Schöler und Grund / Johan Henrich von und zu Winkelhausen / Hans Georg von Bellinghausen zu Alten Bernsaw H. zu Itteren und Mezenhoven / Johann Wilhelm von Hugenpoet zum Hugenpoet Johann von Luninck zu Niderpleiß / Johan Rheinhard von Zweifel zu Overheit / Johan Dieth. von Eckbach zu Duckenburg / Wilhelm von Zweifel zu Bahn / Hans Sigismund von Bernsaw Herr zu Hardenberg / Johan Dieth. von der Horst / Christoffel von Overheidt zum Suepenbroch / Everhard von Bottenberg gnt. Kessel zu Hackhaussen / Emundt Godfried Fren. Herr von Bochholtz T. O. R. Adam von Schlebusch zu Overbach / Rutger Wei



Weinandt Quadt zu Alsbach / Wilhelm von Hildesheim zu Niderbach /  
Ludtwich Lulstorff zu Haen / Jacob von Newhoff zum Ellbroch / Wal-  
raff Rheinhardt von Gevershaen zu Altenbach / Franz Gottfried von  
Bottlenbergh genandt Surp / Wolff Scheiffart von Merode / Eremundt  
Frenherz von Waldenburg genandt Schinckern zu Unterbach und Rhath /  
Bertram Scheiffart von Merode / Engelbert von Scheidt genant Besch-  
pfenning / Ludtger von Winkelhausen / Adolff von Hetsingen zu W-  
radt.

Wegen der Haupt-Statt Lemmep.

Peter Jäger.

Wegen der Statt Rattingen.

Johann Clauth /

Adolff von Katterbach / Jobst von Hammerstein zu Hanradt / Johann  
von Ossenbroch zum Hain / Matthias von Nesselradt Herz zu Rhadt /  
Matthias von Nagel zu Lützenradt.

Wegen der Haupt-Statt Düsseldorf.

B. Nettesheim.

Wegen der Haupt-Statt Wipperfürdt.

Christ. Hagedorn Junior.

### Märckische Ritterschafft und Stätte.

Gothardt Friederich von der Marck zu Billigst und Reuschenberg /  
Wememan von Newhoff zu Baldern Erb. Vogt / Stephan von  
Newenhoff zum Newhoff / Johann von der Marck zu Stern / J. Georg  
von Syberg zu Bischelingen / Dieth. von Reck zu Reck / Franz Boldes-  
wing zur Jeteren / Christoffel von Plettenberg zu Scharffenbeck / Goss-  
win Ketteler zu Heringen / Wilhelm Daniel zu Thedinghausen und  
Borgman zu Camen / Dieth. Overlacker zum Niderhoffen / Wilhelm  
Friederich Pieck / Hendrich von Schwansbell zu Schwansbell / Henrich  
Wilhelm von Elverfeldt Herz zu Herbede / Gerardt von der Reck Herz zu  
Witten / Wilhelm Hugenoet zu Gosswinkel und Weisshemerde / Die-  
terich von der Recke zu Ontorpf / Johann von der Gysenberg zu Gysen-  
berg / Johann Wilhelm von Lohe zu Clarenberg / Jost Wessel Freytag  
zur Weisenburg / Wememar von der Reck zu Hamnell H. zu Sypell /  
Robert Stael H. zu Steinhausen / Conradt von Elverfeldt zu Berding /  
Melchior Dietherich von Bürn / Dieth. Johann von Bosh zum Radenberg /  
Rutger von Dingellen zur Daelhausen / Giffert Bern von Bodels-  
schwing zu Bodelschwing.

Wegen der Statt Soest. Ottmar Menge / Gerhardt Klotz / Johann  
Gottfried Grimman.

Wegen der Haupt-Statt Hamm. Hermen von Heesen / Franz Me-  
chelen.

Wegen der Statt Unna Walth. Conradt Zahn Doctor, Gott-  
friedt zum Zeige.

Wegen der Statt Camen.

Henrich Morian.

Wegen der Statt Iserlohe.

Stephan Lürman.

Wegen der Statt Schwert.

Albert Proell.

Wegen der Statt Linen.

Caspar Schorlemmer / Gotthard Hoven.

Wegen der Statt Bochum.

Adolff Wittgenstein.

### Ravenspergische Ritterschafft und Stätte.

Jobst Dietherich von der Horst Herz zum Haus Niehlen und Millen-  
forst.

Und Uns darauff ermette Land-Stände unterthänigst angeruffen  
und gebetten / daß Wir als das Oberhaupt im Heyl. Reich vor inserirte  
Erb-Vereinigung zu deren desto stett und vest. Erhaltung auß Kayserl.  
Macht /







Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of handwritten text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Section header or title for the third block of text, also appearing as bleed-through.

Third block of handwritten text, showing significant bleed-through from the reverse side.

Fourth block of handwritten text, continuing the bleed-through.

Fifth block of handwritten text, showing bleed-through.

Sixth block of handwritten text, continuing the bleed-through.

Seventh block of handwritten text, showing bleed-through.

Eighth block of handwritten text, continuing the bleed-through.

Ninth block of handwritten text, showing bleed-through.

Tenth block of handwritten text, continuing the bleed-through.

Eleventh block of handwritten text, showing bleed-through.

Twelfth block of handwritten text, continuing the bleed-through.



Macht/ Vollkommenheit zu confirmiren/ und zu bestättigen gnädigst ge-  
 ruheten ; Das Wir angesehen solche gedachter Erb Vereinigten Land-  
 Ständen demütige zünliche Bitt / auch derselben unterthänigste getrew-  
 este devotion , in welcher sie gegen Uns und dem Heiligen Reich jederzeit  
 beständig verblieben / auch darin noch ferner zu continuiren des unterthä-  
 nigsten Erbietens seynd/ und darumb mit wollbedachtem Muth / guten  
 Rath und rechtem Wissen/ auch auß selbst eigener bewegens obeerinverleib-  
 te Erb Vereinigung alles ihres Inhalts gnädigst Confirmirt/ Approbirt/  
 Ratificirt und bestättigt; Thundas auch Confirmiren/ Approbiren/Ratifi-  
 ciren/ und bestättigen dieselbe hiemit in Krafft dies Brieffs / wie solches  
 am kräftigsten und beständigsten seyn kan oder mag/ und meynen/ setzen  
 und wollen / das mehrgedachte Erb Vereinigung in allen ihren Punkten/  
 Articulen/ Clausulen / Inhalten Mein und Begreifungen bindig/ kräftig  
 und mächtig seyn auch steet/ vest/ und unverbrüchlich gehalten und  
 vollzogen werden / auch mehrgemelte Land Ständt sich derselben rühig-  
 lich frewen/ gebrauchen und genieffen sollen und mögen/ von allermän-  
 niglich unverbündert/ jedoch uns und dem Heyl. Reich / und sonst münning-  
 lich an seinen : insonderheit aber der präzendirenden Theilen an ermelten  
 Landen habenden Rechten unmachttheilig und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur Fürsten / Fürsten/ Geist-  
 lichen und Weltlichen Prälaten / Graven/ Freyen/ Herren/ Ritteren/  
 Knechten/ Land Vögten/ Hauptleuten/ Bisshumben/ Vögten/ Pflege-  
 ren/ Verweseren/ Ambleuten/ Land Richterem/ Schultheissen / Bir-  
 germeister / Richterem/ Rätthen/ Bürgerem/ Gemainden/ und sonst allen  
 anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen/ was Wir  
 den/ Ständt oder Wesens die seynd/ ernst und vestiglich mit diesem Brieff/  
 und wollen / das sie obgemelte Erb vereinigte Land Ständt bey obinse-  
 rirte Erb Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl.  
 Confirmation in Unserem Nahmen Schützen und Handthaben/ und  
 sich deren rühiglich frewen/ gebrauchen/ genieffen/ und dabey allerdings  
 verbleiben lassen/ und darwider nit irren/ bekümmern/ beleidigen/ noch  
 beschwären / noch solches zu geschehen verstaten / viel weniger schaffen  
 noch befehlen in keine Weiß noch Wege/ als lieb einem jeden sene Unsere  
 schwäre Käyserl. Ungnad und Straff / und darzu ein Poen nemblich  
 Fünffzig Marcq Löttigs Golts zu vermeiden / die ein jeder/ so oft er fre-  
 ventlich hierwider thäte / uns halb in Unser und des Reichs Cammer/  
 und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb Vereinigten Land-  
 Ständen unachsätzlich zubezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkund dies  
 Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell/ der  
 geben ist in Unser Statt Wien den Dreißigsten Monats Tag Junii nach  
 Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt  
 im Sechszehn Hundert Vier und Fünffzigsten / Unserer Reiche / des Rö-  
 mischen im Achtzehenden/ des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten  
 und des Boheimischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinandt Graff Ruz.

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ Majestatis  
 proprium.

( L. S. )

Wilhelm Schröder.

Am



An Pfaltz-Neuburg Antwort auff sein vom 31.  
Maji 1637. gethanes Schreiben die Gölisch- und Bergische  
Land-Stände betreffendt 25. Augusti 1637.

L. A.

**E**rdinande der Dritte ꝛc. Tit. Uns ist  
dero Lieb. Schreiben sub Dato Düsseldorf den 31.  
Maij dieses Jahrs zu recht eingeliefert worden / darauf Wir  
mit mehrerem verstanden was dero Lieb. wegen der von den  
Gölisch- und Bergischen Land-Ständen vorgenommener  
Aufschreibung einer Zusammenkunft eines gefallens angestellter Contri-  
bution / und das Sie solche über die zugelassene Process. Unkosten anstellen  
Klagweis angebracht / auch wegen der in Anno 1627. und 28. von den  
Ständen auffgerichtete Union erinnert angesucht und gebetten hat.

Nun hat so wohl Beylandt Unser Fr. geliebter Herr und Vatter  
und nechster Vorfahrer am Reich Kayser Ferdinandt der ander höchstee-  
ligster Gedächtnus den 2. und 5. Octobris des 1635. Jahrs der Contri-  
bution halber dero Final decision, wie auch Wir selbst in Krafft der von  
Ihrer Lieb. und Kayserlicher Majestät Christmiltesten Andenckens ge-  
habter Vollmacht und Plenipotens den 14. Februarii jungsthin Unser Er-  
klärung ergehen und aufffertigen lassen / wie dero Liebden gnugsamb be-  
wust / darbey es billig seyn verbleiben hat : inmassen Wir dan auch auff  
der Landt-Ständt Ritterschafft und Stätte der Fürsten-Thumben Göl-  
lich und Berg beschehenes allerunterthänigstes ansuchen über vorbemel-  
tem Unserem vom 14. Februarii ertheilten Beschäidt Unsere Erleuterung  
gethan / das nemblich die Befremung von den Collecten allein auff die  
Pfachter so die Fürsliche Cammer-Güter in Pfachtung haben gemeint /  
die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schül-  
dig seyn sollen.

Betreffend die von der Lieb. gebettene Cassation der im Jahr 1627.  
und 28. auffgerichtete Union, weil dieselbe zu nichts anders / als der Ständen  
in Actis beschehene Erklärung nach / angesehen als zur Conservation ihrer  
der Ständen Privilegien und Defension des Vatterlands und Wir die-  
selbe bey den Regierenden Herzogen zu Göllich und Berg hergebracht ; Als  
können Wir nit sehen noch befinden / wie dero Lieb. (zumahlen Wir der  
Possession jetzgemelter Fürsten-Thumber und Länder halber bey vorigen  
Kayserlichen und Unseren eignen Erklärung es allerdings bewenden las-  
sen) sich deffals zu beschwären Ursach hat ; So Wir dero Lieb. in Ant-  
wort nicht bergen wollen / und seyn und verbleiben deroselben ꝛc. Wien den  
25. Augusti anno 1637.

Bescheid in Sachen der Gölisch- und Bergischer  
Land-Ständen contra Pfaltz-Neuburg den 22. Februarii An. 1640.

Principium.

L. B.

**E**ro Röm. Kayf. / auch zu Hungaren  
und Boheimb Königlicher Majestät Unserem aller-  
gnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorge-  
bracht worden / was bey deroselben der Durchleuchtigste Fürst  
Herr Wolfgang Wilhelm Pfaltz-Grave bey Rhein / Herzog  
in Bäneren / Grave zu Beldentz / und Sponheimb / wider die Göllich- und  
Bergische Land-Ständ / und gegen Seine Fürsliche Durchleucht hin-  
wie











wiederumb erstbesagte Göllich und Bergische Land-Ständt zeithero des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialen und Schrifften in Unterthänigkeit klagen angebracht und gebetten; Ob nun wohl Allerhöchst gemelte Ihre Käyserliche Majestät sich keines anderen versehen / dan es würde bey dero so vielfaltig ergangenen Decissionen und Verordnungen dermahlen eins sich zu Ruhe und Frieden begeben / und derothalben bey Ihrer / ohne das tragenden schwarzen Käys. Regierung mit fernern Anlauffen und neuen Klagen verschönt haben / nachdem Sie aber vernehmen müssen / daß ein und ander Theil abermahls mit Beschwärden gegen ein ander in unterschiedlichen Schrifften einkommen / und umb deren Käys. Abhelff und Remediirung gebetten; Als haben Sie dieselbe auff reiff und gnugsame der Sachen Erkändtnis / nachfolgender gestalt verabscheidet.

Claufula Concernens.

Was dan die von Seiner Fürsil. Durchleucht begehrte Cassation der Land-Ständ Union belangen thuet / da erinneren Sich Ihre Käyserliche Majestät amoch gnädigst / was so wol dero selben in Gott ruhender Vater Christmiltester Gedächtnis / als auch Sie selbst in sub Dato den Fünff und Zwanzigsten Augusti des verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt / und weilendie Union zu nichts anders als zu Conservation der Privilegien und Defension des Batterlands angesehen / auch von alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht / zumahlen aber den beschriebenen Rechten / Reichs-Satzungen und der gülden Büll nit zuwider / als haben Ihre Käyserliche Majestät nicht sehen noch befinden können / wie sich mehr Höchstgemelter Herr Pfaltz-Grave darab zu beschwären Ursach gehabt / gleichwol / daß die Ständ auch ihres theils derselben gemäß geleben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

F I N I S.

Welches alles mehr allerhöchstgemel. Ihre Käyserl. Majest. oft errenten beyden Partheyen auff ihre beyderseits beschehenes gehorsambstes Anbringen und Bitten zu endlicher dero Käyserl. Resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen / und verbleiben denselben sambt und sonders mit beharrlichen Käyserl. Gnaden und allem gutem vorderst woll beygethan. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserlichen Majestät hervorgetruckten Secret-Zusigel den zwey und zwanzigsten Tag Monats Februarii ein Tausend Sechshundert und Vierthigsten Jahr x.

**W**id Uns darauff ermelte Land-Stände Unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir / als das Oberhaupt im Heyligen Reich vor inserirte Erb-Vereinigung zu deren desto stät und vest-Erhaltung auß Käyserl. Macht / Vollkommenheit zu confirmiren / und zu bestättigen gnädigst geruheten; Daß Wir angesehen solche gedachter Erb-Vereinigte Land-Ständen demütige zünliche Bitt / auch derselben Unterthänigste getreueste devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heyligen Reich jederzeit beständig verblieben / auch darin noch ferner zu continui- ren des Unterthänigsten Erbietens seyndt und darumb mit wollbedachten Muth / guten Rhat und rechten Wissen / auch auß selbsteig- ner bewegens obeerweilte Erb-Vereinigung alles ihres inhalts Gnädigst Confirmirt / Approbirt / Ratificirt und bestättigt; Thun das auch Confirmiren / Approbiren / Ratificiren / und bestättigen dieselbe  
N hiemit

L. C.



hiemit in Krafft dieß Brieffs / wie solches am kräftigsten und beständigsten seyn kan oder mag / und meinen / sehen und wollen / daß mehrgedachte Erb-Vereinigung in allen ihren Punkten, Articulen, Clausulen, Inhalten Mein- und Begreifungen bündig / kräftig und mächtig seyn auch stät / vest / und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / auch mehrgemelte Land-Ständ sich derselben rühiglich frewen / gebrauchen und genießen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert / jedoch uns und dem Heyl. Reich / und sonst männiglich an seinen ; insonderheit aber der präterendirenden Theilen an ermelten Landen habenden Rechten un- nachtheilig und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuthen / Bisshumben / Vögten / Pflegere / Verweseren / Ambleuthen / Land-Richteren / Schultheisen / Bürgermeistern / Richteren / Räten / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Betreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernst und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie obgemelte Erb-Vereinigte Land-Ständt bey obinserte Erb-Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl. Confirmation in Unserem Nahmen schützen und handhaben / und sich deren rühiglich frewen / gebrauchen / genießen und dabey allerdings verbleiben lassen / und darwider nit irren / bekümmern / beleidigen / noch beschweren / noch solches zu geschehen verstaten / viel weniger schaffen noch befehlen in keine Weis noch Wege / als lie einem jeden sere Unsere schwäre Käyserl. Ungnad und Straff / und dazu ein Poen nemlich Fünffzig Marc Löttigs Golts zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich herwider thate / uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil mehr gemelten Erb-Veinigten Land-Ständen unmachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle ; Mit Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell / der geben ist in Unser Statt Wien den Dreißigsten Tag Monats Junii nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt im Sechzehn Hundert Vier und Fünffzigsten Unserer Reiche / des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten und des Boheimischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinandt Graff Rutz.

Ad Mandatum Sacre Celsare Majestatis  
proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

Eines



Im Namen Gottes Amen. Wir, Georg Christian, Herzog von Meiningen, etc.

**Verordnung über die Einrichtung eines Collegiums für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten**

Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium  
für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten  
gegründet werden.

Wir haben daher beschlossen und ordnen, dass

1. Ein Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten in der Fürstlichen Residenz gegründet werden soll.  
2. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.  
3. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.  
4. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.  
5. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.  
6. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.  
7. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.  
8. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.  
9. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.  
10. Das Collegium soll in der Fürstlichen Residenz, Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten, gegründet werden.

Wir haben daher beschlossen und ordnen, dass  
das Collegium für die Ausbildung der Kinder der Fürstlichen Bediensteten in der Fürstlichen Residenz gegründet werden soll.  
Dies geschiedet zu Weimar den 10. Decemb. An. 1710.

Georg Christian, Herzog von Meiningen, etc.  
Christoph, Fürstlicher Rath.



Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index of names and titles.

Main body of handwritten text in a Gothic script, consisting of several paragraphs of dense text.

Section header in Gothic script, possibly indicating a new chapter or section.

Text line in Gothic script, possibly a title or subtitle.

Text line in Gothic script, possibly a reference or citation.

Text line in Gothic script, possibly a small note or marker.

Text line in Gothic script, possibly a title or subtitle.



Eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii Gutachten die Göllich und Bergische Sachen betreffend.

Allerdurchleuchtigster Käyser Gnädigster Herr ꝛc.

Ewer Käyserl. Majest. gibt ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium Unterthänigst zu erkennen/ was massen ꝛc.

Clausula Concernens.

**Erner wären Ihre Liebden und Fürstl. L. D.**

Durchl. dem H. Pfalz-Graven alle Newerung und Kriegs-werbung dardurch die Landen beunruhiget / und in Verderb gesetzt werden können ernstlich zu verbiethen ꝛc. Damit aber auch Ewer Käys. Majest. jetzt erzehlte Mandata nicht gleich den vorigen abermahls auffser acht gelassen / sondern vielmehr zu gebührlichem effect gebracht werden / würde des Churfürstl. Collegii ernestlich nach/ gantz nothwendig seyn/ mit allein gleichmässige Mandata pœnalia und offene Patent, sub pœna confiscationis honorum und anderen gewissen / und nachmassigen hohen Straffen erkennen und publiciren zu lassen/ darinnen allen Pfalz-Graven/ Statthaltern/ Cansleren/ Räten/ Amtseuthen/ Schultheissen/ Börgen/ Richteren/ Rentmeistern / Einnemeren/ Pfenning-Meistern / Kriegs-Officirern / Soldaten / und wie Sie dan Nahmen haben mögen/ ernstlich gebotten würde / das sie sich aller von höchst Wohlgemel. S. Fürstl. Durchl. einseitig und ohne außdrücklich Consens und Approbation der gemelter Ständen außgesetzte Steuern Einnahm und Eintreibung einiger der gleichen Gelder und was sonst den Käys. Mandatis und Decretis zu widerlauffen möge/ gänzlich enthalten und müßigen oder aber in dessen Verbleibung denen Contravenienten dieser bezälten pœnen zugewarten haben sollen/ sondern es wird auch weniger nit zu Erhaltung Käys. Majest. hohen Respects/ und das die Betrangte des Käys. Schutzes in der that genießen/ und bey ihren alten Privilegiis und Herkommen geschützt/ und gehandhabt werden mögen/ eine Käys. ansehentliche Commission zum höchsten befürdert/ welche auff einen oder mehr benachbarte Teutsche Chur-oder Reichs- Fürsten von Ewer Käys. Majest. derigirt/ und darinne also viel anbefohlen würdt/ das der oder dieselbe vermög der Reichs-Constitutionen/ und Käys. Ordnungen auff nicht erfolgende schuldigte partition die gehörige Execution auff Käys. Majest. Macht vor und an die Hand nehmen sollen / dergleichen modus procedendi in puncto non factæ partitionis auff die Göllich und Bergische Ihrer Liebden und Fürstl. Durchl. bishero angemasten Cammer Gefällen Kellerereyen Amt-heuser/ Rentmeistereyen und Güter gebraucht werden können.

Und demnach schliesslichen Ermelter beyder Fürsten-Thumber angehörige Ritterschafft Stände und Stätte summam moræ periculum vorwenden; So geruhen Ew. Käys. Majest. zu mehrer Abwendung aller Gefährlichkeit dieser so hart betrangten Landen Ihre allergnädigst beliebt seyn zu lassen/ damit dessfals allergnädigste Verordnung/ so viel möglich befürdert werden möge/ welches der erheischender unumbgänglicher Noth-turfft nach Ewer. Käys. Majest. ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium Unterthänigst mit bergen/ und sich zugleich zu dero Käys. Gnaden gehorsambst empfeheln wollen. Datum Regenspurg den 16. Decemb. An. 1636.

Auff gnädigster Verordnung eines Hochlöbl. Churfürstl. Collegii Maynzische Churfürstl. Cansley.



Hertzog Philip Wilhelmen Pfaltz-Graven ꝛ.  
der Göllich- und Bergischen Land-Ständen herauß gegebenet  
Erklärung de Dato Düsseldorf den 12. Septemb. 1641.

375  
357.

**W**ir von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm  
Pfaltz-Grave bey Rhein ꝛ. Thun kund und bekennen  
hiemit öffentlich/ als zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten  
und Herren / H. Wolfgang Wilhelmen Pfaltz-Graven  
bey Rhein ꝛ. Unserem Gnädigsten Geliebten Herren Bat-  
teren an einem/ und dan dero Göllich- und Bergischen Land-Ständen von  
Ritterschafft und Stätten an anderen Theil / dero habende Privi-  
legia, Freyheiten/ Altherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkei-  
ten/ allerhand Mißverstand Streit und Irrungen entstanden/ gestalt als  
solche Streitigkeiten an Ihro Kaysersl. Majest. Unsers Allergnädigsten  
Herrens Reichs-Hoff-Rhat erwachsen / welche daselbst in Contradictio  
Judicio pro & contra geraume Zeit von Jahren disputirt / und ventilirt  
worden : massen darauff erfolget / dasz Allerhöchstgemel. Ihre Kaysersl.  
Majest. obgemelte Streitigkeiten durch underscheidlich aufgelassene Aller-  
gnädigste Decisiones, Resolutiones, Mandata, und Rescripta endtlich und  
definitivè erörtert abgeurtheilt / und decidirt; und dan nichts billigeres / als  
was dergestalt Höchstgemel. Ihre Kaysersl. Majest. decidirt / entscheiden  
und erörtert / dasz demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet  
werde; So globen und versprechen Wir hiemit bey Unseren Fürstlichen  
Ehren/ Worten und Trewen / dasz Wir alles dasjenige was den Privile-  
gien/ Altherkommen/ Gewonheiten/ Freyheiten/ Recht und Gerechtig-  
keiten gemäß/ auch die von den Ständen zum offteren übergebene Vier  
Puncta, vermög der Kaysersl. Decreten, Resolutionen, Mandaten und Re-  
scripten (so viel die Ständ betrifft) recht fast und unverbrüchlich von uns  
und Unseren Nachkommenden Hertzogen zu Göllich und Berg observi-  
ren und halten sollen und wollen / auch schaffen und thun / dasz niemandt  
unsererwegen dargegen etwas vornehmen und attentiren solle / mit dieser  
Gnädigster Erklärung / wan von uns oder unsererwegen directè, sivè indi-  
rectè dargegen in einem oder anderen etwas vorgezogenen verordnet oder  
gehandelt werden solte; Dasz solches jetzo alsdan / und dan als jetzo zumah-  
len nichtig und null, nichts würdig und krafftlos seyn und bleiben / auch die  
Ständ und Unterthanen demselben was als solchen ihren Privilegien/ Ge-  
wonheiten / Altherkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / so  
dan Decretis, Rescriptis, oder Decisionibus zuwider angestalt oder befohlen  
werden mögte / keines wegs zugehorsamen / oder demselben zu pariren  
verpflicht und verbunden seyn sollen / jedoch solle diese unsere Erklärung  
oder Resolution, uns an unseren zu den Göllich- und Bergischen Landen  
habendem jure successionis & possessionis keineswegs im geringsten präju-  
diciren oder nachtheilig seyn : massen dan die Ständt auch vermög denen  
Land-Tags Prothocolen sich dahin erklärt / dasz sie keines wegs gesinnet  
oder aufzudeuten / welches uns oder Unseren Nachkommenden Hertzogen  
zu Göllich- und Berg an den habenden Possession- und Successions-Rechten  
nachtheilig seyn könnte; In Urkund hierunter Unserer undenzeichneten  
Handschrifft und angehengtem Secret-Insigell. Geben Düsseldorf den  
12. Septembris 1641.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.  
De







123  
[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



De Dato 25. Martii Anno 1625. 52.

17.  
405

**W** **On Gottes Gnaden Wir Philipp Wil-** N. 10.  
helm Pfalz-Grave bey Rhein in Böhren/ zu Gütlich Cleve und Berg Herzog Grave zu Beldentz / Sponheim der Marck/Ravensberg und Mörs/ Herz zu Ravensstein/ Thun

kundt und bekennen hiemit öffentlich ; Demnach Uners Gnädigsten Geliebsten Herren und Vatters Fürstl. Durchl. Beyder Fürsten Thumben Gütlich und Berg hieselbst anjesho in Corpore versambleten lieben und getrewen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten / Wir Unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrawen nach gegenwertigen unseren Statum warinnen Wir uns vor diesmahlen befunden haben/ zu erkennen geben/ mit dem Gnädigsten gesinnen / uns ihren getrewen Rath/ und unterthänigstes Gutachten darüber zu eröffnen / demne zufolg dieselbe dan zu fernerer contestirung Ihrer bisheriger gegen uns tragender beständiger und getrewer Liebe / und affection , sich dahin gehorsambst erbotten haben/ bey der Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / unser gegenwertiges Anliegen mit Ihrer Allunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren / und als viel immer thünlich zu befürderen / damit zu Unserer unentbärlicher sublisten Unserem Fürstl. Haus und Stammen gemäß von Hochgemeltes Uners Herren Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Gütlich und Bergischen Cammer gefallen uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen / und verschafft / auch unweigerlich gefolgt ; So dan wie bis anhero gegen ihren Unterthänigsten Willen / und ihres darvor haltens zu nicht geringem ihrem und dieser Gütlich und Bergischen Landen Nachtheil beschehen / Wir fürtershin von allen Consiliis nicht so gar excludirt / sondern vielmehr ihrem zu uns gesetztem unterthänigsten Vertrawen nach / dem Vatterlandt zu Trost / und der heylsamen Justiz zu Stewr / mit und nebens den Räten darzu admittirt / und von mehr Höchstgemeltes Uners Herren Vatters Fürstl. Durchl. in vorkommenden wichtigen Religion , Landt / und Stadt concernirenden Tractaten und Negotiis , darvon Krieg und Friedt auch das successions-wesen dependiret / ohne unser und der Räten getrewen einrathen/ und unterthänigstes gutachten nichts tractiret/ resolvirt/ noch geschlossen/ weniger verordnet werden möge. Gleich wie uns nun alsolche beyder Fürsten Thumben Land-Stände Bereitwilligkeit / und genohmene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento , und gnädigstem Wolgefallen gereicht / also erklären wir auff Ihre bey uns darüber eingewandte Unterthänigste Bitt / uns gegen dieselbe hinwider gnädigst / das bey Allerhöchstgemel. Ihrer Kayserl. Majest. und sonst anderwärts/ wohe es vor nöhtig werden solte / Wir ihnen zum guten best möglichst interveniren/ und dahin getrewlich cooperiren helfen wollen/ damit von mehrer Allerhöchstgemel. Kayserl. Majest Sie in ihren billig beschwärdten Allergnädigst erhört bey Ihrer hergebrachter Freyheit / und dieser Landen Privilegien/ Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / und darüber ihnen ertheilten Kayserl. Decreten / so viel dieselbe die Ständ betreffen thun/gegen Jedermänniglich/ wer die auch seyen/ gebührend und kräftiglich manutennirt / und gehandthabt / auch hingegen mit keinen eigenthätigen aufflagen / und exactionen/ ohne der Land-Ständen vorgehende Bewilligung nicht beschwert werden mögen/aller massen wir dan zu solchem End mehr Allerhöchstgemel. Ihre Kayserl. Majest. nicht allein umb Ertheilung: Dero



Kaiserl. Schütz Allerunterthänigst imploriren wollen / sonderen auch uns ferner dahin gnädigst erbiethen thun / unsere Hand davon nit zu entziehen / vielmehr aber dieselbe ( gleich sie an ihrem Orth zu thun uns Unterthänigst anglobt und versprochen haben ) getrewlich und unaufsichtlich darben zu halten / und unseren Fuß zu solchem Ende / so lang vor sie darzusetzen / bis dahin der von uns und ihnen desiderirter Zweck / unseres und ihres billigmäßigen suchens würcklich erreicht / und erhoben seyn werden / zu dessen mehrer Bestätigung / haben Wir diesen schein äigenhändig unterschrieben / und mit unserem Fürstl. Secret zuversiegelen befohlen. So geschehen Cölln den Fünff und Zwanzigsten Martii des Ein tausent Sechshundert Zwen und Fünffzigsten Jahrs.

( L.S. )

Philipp Wilhelm Pfaltzgraff.

Clausula Concernens des Land-Tags Abscheidt  
de dato 17. Martii Anno 1653.

N. 11.

**N**achdem der Durchleuchtigster Fürst und Herr / S. Philipp Wilhelm Pfaltz-Graffe bey Rhein / in Bayern zu Göllich / Cleve / und Berg / Herzog / Graffe zu Beldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg / und Mörß / Herz zu Ravenstein &c. Dero Göllich und Bergische Landt-Stände von Rhäte / Ritterschafft / und Stätte / auff den 15. verwichenen Monats Maij anhero zum Land-Tag gnädigst beschriben / dieselbe auch darauff zu Seiner Fürstl. Durch Gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestellt haben ; Als ist jetztgemel. Landt-Ständen durch seine Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Punkten den Siebenzehenden selbigen Monats proponirt worden / wie die Beylag sub lit. A. mit mehrerem aufweist.

Clausula Concernens.

Obwoll nun gleich Anfang dieses Landt-Tags allerhand Difficultäten zwischen den Göllich und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan / indeme der Haupt-Stätte Deputirte / das diejenige Erklärung welche Ihre Fürstl. Durchl. dero selben Ritterschafft in dato 3. Novembris im Jahr 1649. gegeben / eingezogen / die von der Ritterschafft hingegen / das selbige Erklärung zum effect gebracht werden mögte unterthänigst gebetten ; So haben Höchstgemel. Ihr. Fürstl. Durchleucht durch dero selben Statthalteren / Cansler / und Geheime Rhäte die Sache dahin vermitteln lassen / das mit beyderseits belieben der effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt-Stätten ihrem vorgeben nach zu wider seyn möchte / bis zu End dieses Land-Tags suspendirt / demnecht durch beyderseits Deputirte / darüber gütlich conferirt / die hinc inde habende rationes vorgebracht / und alsdan dem befinden nach erkent ; Was aber in solcher Erklärung begriffen / so Ihre Fürstl. Durchl. betreffen / und von dero allein dependiren thete / solches realiter vollenzogen werden solte ; Welches temperamentum dan auch von beyden Theilen Göllich und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebet worden.

FINIS.

Welche







Handwritten text at the top of the page, likely a preface or introductory section, written in a cursive script.

### Philipp Wilhelm Graf

Geheim Rath des Kurfürsten  
den 17. März 1672

N. 11

Wenden der Kurfürstlichen Majestät  
Handwritten text in the middle section, starting with a large decorative initial 'W'.

### Geheim Rath

Handwritten text in the lower section, continuing the official communication.

FINIS



Welche unterthänigste Einwilligung Ihre Fürstl. Durchl. von Dero  
 Bülischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädigstem  
 Danck angenommen/und ihnen darüber das gewöhnliche Reverfal heraus  
 zu geben befohlen. In Urkund der Warheit haben Ihre Fürstl. Durchl.  
 diesen Abscheid mit eignen Händen unterschrieben / und deroelben Hoff-  
 Cansley Secret unter aufstrucken lassen/ Düsseldorf den 13. Junii 1653.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

Kaiserliches Rescriptum 1. Septembris 1671.

LEOPOLDT.

L. E.

**W**as ist in Unterthänigkeit referirt wor-  
 den/was Dr. Ld. auff dero Land-Ständ angebrach-  
 te klagten und gesuchte Remonstracionem Protectorii für eine  
 bericht erstattet/warüber auch die Land-Ständ sub präsentato  
 30. Julii nechsthin noch ferners Gravamina eingereicht.

Wie wir nun aber noch zur zeit keine Ursach erschen können warumb  
 Wir von Unseren vorigen an dieselbe abgelassenen Rescripto abzuweichen  
 haben.

Als ermahnen Wir Dr. Ld. hiemit nochmahls gnädigst / daß Sie  
 dero Ständ gegen Ihre Privilegien/ Altesherkommen/ Recht und Gerech-  
 tigkeiten / auch andere von Uns erhaltene Kaiserl. Verordnungen nicht  
 beschwären noch an ihren Zusammenkünften zu prosequiren ihres Rech-  
 tens hinderen ; Zu welchem End Wir auch deroelben die uns von besag-  
 ten Ständen weiter eingegebene Gravamina hiemit einschliessen wollen/  
 mit dem gnädigsten Befehl daß sie uns darüber innerhalb den nechsten 3.  
 Monathen von der Insinuation dies/ ihren Bericht gehorsamblich einschic-  
 cke; Was aber Dr. Ld. gegen die Ständ wegen des Aids/ damit sich diesel-  
 be bey ihren Zusammenkünften zu Eöllen gegen ein ander verbunden/erin-  
 nert hat / solches haben Wir mißfellig vernohmen / und deswegen durch  
 ein absonderliches ernstes Rescriptum der gebühr gegen die Ständen be-  
 obachten lassen.

Hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung/und Wir seynd  
 Dr. Ld. mit x. Wien den 1. Septembris Anno 1671.

Mandatum attentatorum Revocatorium. die 16. Novemb. 1671.

**W**ir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwöl- L. F.  
 ter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des  
 Reichs in Germanien zu Ungaren Boheimb / Dalmatien/  
 Croatien und Slavonien König x. Erz. Herzog zu Oestereich/  
 Herzog zu Burgund / Steyr/Karndten / Krain/und Württen-  
 berg / Graff zu Tyroll x. Entbieten dem Durchleuchtigsten Hoch-  
 gebohrnen Philipps Wilhelmen Pfaltz-Graven bey Rhein / Herzo-  
 gen in Baweren / Graffen zu Veldentz und Sponheimb x. Unserem Lie-  
 ben Väteren und Fürsten unser Kaiserliche Gnad und alles Guts/ Durch-  
 leuchtiger Hochgebohrner Lieber Better und Fürst / uns haben N. N. Land-  
 Stände beyder Herzog. Thumben Büllich und Berg / vermög hiebey ver-  
 warter Abschrift in Unterthänigkeit ferner klagent zu vernehmen geben;  
 Obwohlen Dr. Ld. Unsere den 22. Aprilis nechsthin erkandte Kaiserliche  
 Appel-



Appellations-Proceß den Punctum Generalis Descriptionis der Frey-Adli-  
 chen / Geist- und Lehn-Güter ohne unterschied betreffend insinuirt wor-  
 den / dieselbe auch darauff an Unserem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath er-  
 schienen seyen / und ihren Gegenbericht loco exceptionum eingebracht und  
 also litem contestirt ; So hätten sie zwaren der Rechtlichen zuversicht ge-  
 lebt / Dr. Ed. würden sich an den Allgemeinen und Reichs- Constitutionem  
 secundum quas lite pendente & in primis post inhibitionem Caesaream,  
 nihil sit attentandum, neque innovandum, begnügen lassen / und ohne fer-  
 neren thätlichen attentirens / den aufschlag in der sachen / und Unsere Kay-  
 serliche decision erwartet haben / deme aber zu wider müssen sie jeso ley-  
 der in der that erfahren / daß Dr. Ed. dero aufgelaßenes descriptions Edict  
 ad effect und völliger perfection zu bringen / sich via facti unternehmen  
 thun / gestalten dan zu solchem End dieselbe interim 30. Augusti nechsthin  
 allen ihren Beampten ernstlich befohlen / daß sie sich nit allein gebührendt  
 verantworten solten / warumb sie so langsam mit verührter description  
 verfahren / und ob solches an ihnen oder anderen Beampten / auch Ad-  
 lichen oder Un-Adlichen ermangelt / sonderen auch / daß sie aller Ver-  
 hinderung / Widersprechen / und Contradiction, sie seye auch von weite  
 sie wolte / ungehindert / sothanen Edicts, ohne Zeit Verlieferung nachkom-  
 men solten / und solches zwar bey suspension ihrer Aempten / alles meh-  
 reren Inhalts sub N. 1. hieby kommenden Befehls / und ihre der Land-  
 Ständen uns überreichten gehorsambsten anruffens ; Wann nun aber sol-  
 ches alles nicht allein zu ihrem höchsten Nachtheil Schaden und præjudicij  
 sonderen auch Unserer Kayserl. inhibition zugegen gereiche / und daher  
 billig ante omnia omni meliori modo zu revociren seye ; Als haben uns  
 Supplicanten diesem allem nach gehorsambst angeruffen und gebettent  
 Wir gnädigst geruheten ihnen hierunter unser Kayserl. Mandatum Revo-  
 catorium attentatorum sine Claus. wider Dr. Ed. zu erkennen / und ihnen  
 andere nottürfftige Kayserl. Hülf Rechtsens mitzutheilen : Inmassen sie  
 auch erlangt daß Ihnen das gebettene Mandatum heut dato zu Recht er-  
 kant worden ist ; Gebieten demnach Dr. Ed. Römis. Kayserl. Macht  
 ben Poen Zehen Marck Pöttigs Golts halb in Unsere Kayserl. Cammer /  
 und den anderen halben theil klagenden Land-Ständen unmaßlässig zu  
 bezahlen ernstlich / und wollen daß alle seithero denen ihro insinuirten Kay-  
 serl. Appellationes-processen denselben zuwider angestellte proceduren er-  
 gangene Befehle und Verordnungen / und fort alle andere in der sachen  
 vorgenommene und verührte attentata und innovationes als Unseren Kay-  
 serl. inhibitori Gebott zuwider lauffend / also halb nach insinuir oder Ver-  
 kündigung dieses Unseres Kayserl. Gebotts revociren / cassiren / vernich-  
 tigen und alles widerumb in vorigen Stand / wie sichs vor verührten at-  
 tentaten befunden / stellet / richte und restituire / deme allem also / und zu  
 wider nicht thun / noch darin seuntig oder ungehorsam seye / als lieb Dr. Ed.  
 ist obbestimpte Poen zu vermeiden / daß mermen Wir ernstlich / Wir bei-  
 sehen und laden auch Dr. Ed. von oberührter Kayserl. Macht / auch Ge-  
 richt und Rechtswegen hienit / und wollen daß sie innerhalb den nechsten  
 Zween Monaten / von der Insinuir- oder Verkündigung dieß Unseres  
 Kayserl. Gebotts / so wir Ibro vor den ersten / anderen / dritten / letzten /  
 und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen preceptorie, oder ob der-  
 selb kein Gerichts-Tag seyn würde den nechsten Gerichts-Tag hernach  
 selbst oder durch ihren Bevollmächtigten Anwalt an Unserem Kayserl.  
 Hoff / welcher Orten derselb alsdan seyn wird / erscheine / glaubliche an-  
 zeig und beweis zu thun / daß diesem Unserem Kayserl. Gebott alles sei-  
 nes inhalts gehorsamblich gelebt seye / wo nit / alsdan zu sehen und zu hö-  
 ren / daß Sie umb ihres Ungehorsams willen in obgemel. Poen gefallen  
 seyn /







Faint, illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page. The text is too faded to transcribe accurately.



fern / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen / und zu erklären / oder aber erhebliche Ursachen / ob sie einige hätten / warumben solche Erklärung nit beschehen solte / dargegen in Rechten vorzubringen / und Mündlich entscheids und erkantnis darüber zu gewarten; Wan Dr. Ed. nun kommet und erscheinet alsdan also oder nit / so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen theils ferner Anruffen und Bitten mit gedachter Erklärung / Erkantnis und anderen Verfahren / gehandelt / und procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / dar nach wissen Dr. Ed. sich zu richten. Geben in Unser Statt Wien den Sechszehenden Novembris Anno Sechszehen hundert ein und Siebenzig / Unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden / des Hungarischen im Siebenzehenden / und des Bohemischen im Sechzehenden.

LEOPOLDT.

( L. S. )

Vt. LEOPOLDT; Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.

Reinardt Schröder.

Rescriptum Communicatorium de 16. Novemb. 1671.

LEOPOLDT &amp;c.

**B**ey Uns haben N.N. Land-Stände bey- L. G.  
der Herzog-Thumben Göllich und Berg / vermög hierbey verwahrter Abschrift / sich in Unterthänigkeit ferner beklagt / was gestalt Dr. Ed. nit allein zu Behuff der vorigen den 28. Julii nechst hierbey Uns eingereichten ferneren Gravaminibus geklagter / den Fürstl. Pactis und Reversalibus zuwider einseitig ohn ihr vorwissen und belieben angeordneter newer Verbundung / und ohne auch das sie nach Anlaß nach des Vergleichs und aufgehändigten Fürstlichen Reversalis de Anno 1649. so dan im Jahr 1668. mit deroselben eingangenen Conditionibus auff einen Ordentlichen Land-Tag vorhin darin bewilliget / und solche per majora concludirt / nebenst der vorhin geklagter höchstkostbahrlicher Verpflegung schwarzen Fortificationen und primierae planae Gelder / so sich auff 100000. Reichsthaler ertragen dörfen / noch 100000. Reichthaler Bergelder eigenmächtig hätten aufgeschrieben / und in die Nempter und Städte obgemel. beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg repariren lassen / sonderen auch den Spieß Ambtman zu Mettnan Cammeren und Obristen Wacht-Meistern von Leib-Guardie schon seines Ampts erlassen / und zwar zweiffels ohne auß keiner anderer Ursachen / als das derselb / von ihnen Bergischen Land-Ständen zu Befürderung des gemeinen Anligns / und Erhaltung des Landts thewor erworbenen Freyheiten und Privilegien unter anderen mit Deputirt worden seye / mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen Gnädigst geruheten / ihnen hierunder Unser nottürfftige Kaiserl. Hülf-Rechtens mitzutheilen.  
Haben Dr. Ed. hiemit gleichfals einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befehl / da sich die Sach angebrachter massen befindet / das sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten / und klagende Ständen mit dergleichen



gleichen Verbungen / Collecten / Aufschreibungen / auch danebens ferners in anderwertigem ihren sub presentato den 19. Octobris jüngsthin bey Uns eingegebenem und Unserem Käyserl. Mandato attentatorum Revocatorio beygeschlossenen Memorial geklagte sperrung der Cassæ und anderen gegen ihre Privilegia, Altherkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch erlangte Protectoria, Käyserl. Erkendtmussen / und Land-Tags Abscheiden nicht beschwären / damit Wir auff derselben fernere Klag ihnen weitere Hülf Rechtens widerfahren zu lassen / nicht bemüssiget werden; hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung / und Wir seynd x. Dr. U. mit x. Wien den 16. Novembris 1671.

Heut dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Agenten H. Frantz Weimandt Bertrams / in Originali und verschlossen sambt denen Bevilagen mit Zustellung dessen Copia, sub manu Cancellariæ, von mir ihme in persona insinuirt / und von demselben angenommen worden / solches hienit krafft meiner Hand Unterschrift und beygetruckten Pittschafft bescheinert wird. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Majest.  
Reichs-Hoff-Raths Thurbüter.

Mandatum Inhibitorium Cassatorium de 20. Novembri 1671.

LEOPOLDT.

L.H.

**B**ey Uns haben N.N. Land-Stände beyder Herzog-Thumben Göllich und Berg / vermög hie bey verwahrter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt; Ob wohl Sie Dr. U. Unser Käyserl. Rescriptum Inhibitorium in Puncto diversorum Gravaminum dero geheimben und Regierung Rächten zu Düsseldorf gebührent hätten insinuiren lassen / der Hoffnung dieselbe würden nunmehr sie wider ihre wollherbrachte Privilegia, Altes herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie auch verschiedene Käyserl. Judicata, Rescripta, und Urtheilen nicht weiter gravirt / sondern zum wenigsten bey demjenigen / was sie von alters hero / und bey Dr. Liebmanhalsen durch Urtheil und Recht confirmirt worden / unbeeinträchtigt gelassen haben / das doch deme also zuwider Sie bey deme auff den 21. Octobris jüngsthin / von Ihro nacher Düsseldorf abermahlen aufgeschriebenen Land-Tag / in der that hätten erfahren müssen / das obgemeldero Geheimben und Regierung Rächte daselbst gleich des anderen Tags hernach / berührten Land-Tag à præcepto hätten angefangen / indeme sie anstatt einer Land-Tags Proposition und ohne Eröffnung der Ursachen / dero wegen ein solcher Land-Tag aufgeschrieben worden seye / Ihrer Göllich und Bergischer auch Clevisch und Marckischen Land-Ständen miteinander habende von zweyhundert und mehr Jahren hergebrachte Unionen / als der Göllichen Bül / und Reichs-Constitutionen zuwider auffgehoben und cassirt / Ihnen bey Höchstens Ungnaden das Original, oder was ab solcher Union vorhanden imer drey oder höchstens vier Tagen in dero Fürstl. Regierung-Cantzley einzulieffern befohlen / alle und jede so darauff den

Sitt











Nicht geschworen/ wie von alters bräuchlich à tali juramento in latissima forma absolvirt / allein unter diesem Vorwandt / als wan sie wider ihren Landts Fürsten hochstraffbahrlicher Weise conspirirt und conjurirt hätten / mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen ihnen hierunter Unser nottürfftige Käyserliche Hülff Rechtens mitzutheilen gnädigst geruhe- ten / haben es Dr. Ed. hiemit einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befelch/ das die Supplicanten bey ihrer hergebrachten Union, und darüber erhaltenen Käys. Judicatis und Confirmationibus ungekränckt und rühig lasse/ auch alles was dargegen vorgenommen worden / innerhalb den nech- sten zwey Monaten von der insinuation dies widerumb cassiren und ab- thun / damit Wir den Land Ständen ferner Hülff zu ertheilen nicht ver- ursacht werden.

Hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung und Wir seynd Dr. Ed. mit 2c. Wien den 20. Novembris 1671.

Heut dato den 10. Decembris 1671. Ist vorstehendes Rescriptum Cæ- sareum dem Fürstl. Pfaltz-Neuburgischem Agenten Herren Franz Wei- nandt Bertrams in Originali und verschlossen sambt deren Bevilagen mit zustellung dessen Copia sub manu Cancellariæ von mir ihme in persona in- sinuirt/ und von demselben angenommen worden ; Welches hiemit Krafft meiner Hand Unterschrift und bengedrückten Pittschafft bescheinert wird. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischen Käyserl. Majest.  
Reichs-Hoff-Raths Thurhüter.

Käyserliches Protectorium de 20. Novemb. 1671.

**W**ir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwöhl- L. I.  
ter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ Hungaren/ Boheim/ Dalmatien/Croatien und Slavonien 2c. König/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Her- zog zu Burgundt/ Steyr/ Karndten/ Crayn und Württen- berg / Graffe zu Tyrol 2c. bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich denen dies Unser Käyserlich Original oder glaub- würdige Abschrift davon vorkombt / und fürgezeigt wird / wie das Wir auß erheblichen Ursachen die Ehrfahne/ Edle unsere liebe Andächtige / und des Reichs Getrewe N.N. gemeine Ritterschafft / Ständt und Stätte beyder Fürsten Thumben Giltlich und Berg sambtlichen / und einen je- den insonderheit / sambt ihren Weibern / Kinderen/ Dieneren / Zuge- thanen / Unterthanen / Hausgesindt / Brodtgenossen Hinderfassen und Verwandten/in specie aber alle / und jede / so bey der von gedachter Giltlich und Bergischer Ritterschafft / wider den Durchleuchtigen Hochge- bohrnen Philipps Wilhelmen Pfaltz-Graven bey Rhein / Hertzogen in Bävren/ Graven zu Beldentz und Spanheimb 2c. Unseren lieben Vet- teren und Fürsten / wie auch S. R. Regierung zu Düsseldorf geklagter Beschwärungen halber / an Unserem Käyserlichen Hoff angestellten Flag interessirt seyn/ wie auch deren Directores, Advocaten/ Consulenten/ Rhatgeberen / Syndicos und anderen so sie hierzu / oder in anderen Sa- chen bisshero gebraucht / und hinfurters brauchen / und sich derselben be- dienen mögten/ mit aller ihrer Leib/ Haab und Güteren / Schlösseren/ Dörffe



Dörffern/ Adlichen Häusern und Wohnungen auch Stätten/ Flecken/  
 Höffen/ Weyeren / und allen anderen Gütern / ligend und fahrenden/  
 Lehen und Eigen/ auch Officien und Ambteren/ so sie jetsu haben/ oder ins  
 künfftig mit rechtmäßigem Titul an sich bringen mögten / sambt ihren  
 Freyheiten/ Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten / Pfandschafften/  
 Rhenten / Zinsen und Einkommen wo und welcher Enden die in gedach-  
 ten Fürsten Thumben Gütlich und Berg oder anderen Landen gelegen  
 seynd / wie die genemet werden können / oder mögen/ nichts davon auf-  
 genommen/ nun hinführ an ewiglich für uns und unseren Nachkommenen  
 am Heiligen Römischen Reich / in unserm/ und des Heiligen Reichs son-  
 derbahren Versprueh/ Schutz/ Schirm und Protection gnädigst an und  
 aufgenommen / und darin empfangen haben/ thun das / nehmen und  
 empfangen Sey auch also hiemit/ darin wissentlich in krafft dieß Brieffs/  
 und meinen/ sehen/ und Wollen / das obbemelte Gütlich und Bergische  
 Ritterschafft / Stände und Stätte ins gesambt und ein jeder absonderlich/  
 sambt ihren Weibern/ Kinderen/ Dieneren/ Unterthanen/ Hausgesindt/  
 Brödtgenossen/ Hintersassen und Verwandten / auch die jenigen / so bey  
 obangeregter Klag interellirt seyn / neben ihren Directoren / Advocaten/  
 Confulenten , Rathsgebern und Syndicis , und alle andere / so hiezul  
 und in anderen Sachen gebraucht worden/ und fürters gebraucht werden  
 möchten / mit allen ihren Leib Haab und Gütern / ligend/ und fahrenden/  
 Lehn/ und Eigen/ auch Freyheiten/ Immunitäten / und Gerechtig-  
 keiten/ Pfandschafften/ Einkommen / Rhenten/ und Zinsen/ auch Of-  
 ficien und Ambteren/ auch allen anderen wie obstehet / nichts davon auf-  
 genommen/ unter und in solchen Kaiserlichen Versprueh/ Schutz/ Schirm  
 und Protection jederzeit seyn / und bleiben / auch alle und jede Recht und  
 Gerechtigkeit / Immunitäten / Beneficien / Freyheit/ Vortheil und Ge-  
 wonheit haben/ sich deren ferner gebrauchen und genießen sollen und mö-  
 gen/ wie andere unsere und des Heiligen Reichs Stände und Untertha-  
 nen/ so mit dergleichen Kaiserlichen Schutz/ Schirm und Protectorio  
 begabt und versehen seynd/haben/ erfreuen und genießen/ von allem un-  
 möglich unverhindert/ doch sollen Sie einera jeden/ so rechtmäßige Spruch/  
 und Forderung in einige weg / zu ihnen zu haben vermettet / umb dersel-  
 ben Spruch/ und Forderung willen/ an Orthen und Enden / wosichs ge-  
 bühret/ Rechtens Statt thun und deme nit vor sein. Und gebieten darauf  
 allen und jeden Ebur Fürsten/ Fürsten / Geist und Weltlichen/ Prälaten/  
 Graffen/ Freyherrn/ Ritteren/ Knechten/ Land Marschallen / Landes-  
 Hauptleuthen / Land Vögten / Hauptleuthen/ Bischumben/ Vögten/  
 Pflegern/ Berwesern/ Ambtleuthen/ Land Richtern / Schultheissen/  
 Bürgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ Bürgern / Gemeinden und sonst  
 allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was  
 Standt / Würden oder Wesens die seynd/ in specie aber / obbemeltes  
 Pfaltz Neuenbürgischer Liebden und derselben Regierung zu Düssel-  
 dorff / ernstlich / und wollen das Sie mehrgemelte Gütlich und Bergi-  
 sche Ritterschafft/ Ständt/ und Stätte/ auch derselben Weiber/ Kinder/  
 Diener/ Unterthanen / Hintersassen/ Hausgesindt / Brödtgenossen und  
 Verwandten/ auch alle die ihrige wie gemelt/ unter und in solchem unse-  
 rem Kaiserlichen Schutz / Schirm und Protection ruhiglich bleiben las-  
 sen / darwider nicht anfechten / oder sie von ihren habenden Rechten und  
 Gerechtigkeiten / Freyheiten / Immunitäten / und Altenherkommen be-  
 schwären/ auch weder ein oder den anderen auß ihnen / umb obangezo-  
 ger an unserem Kaiserlichen Hoff / angestellten Klag wegen / in einige  
 Weg bekümmern/ oder betrüben/ sondern dieselbe / und die ihrige sambt  
 und sonderlich/ bey den ihrigen / und was denselben zugehörig / wie das  
 Mah



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

LEOPOLDT.

(1851)

LEOPOLDT, Carl

Medizinischer Doctor  
in Wien

Main body of faint, illegible text, likely the title page or first page of the book's content.

Wien

Verlag von Carl Cotta'sche Buchhandlung

Die Cotta'sche Buchhandlung



Additional faint text at the bottom of the page, possibly a library inventory or classification note.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines across the page.



Nahmen haben mag/ auch bey diesem unserm Käyserlichen Schütz/ von  
Unserentwegen manutemiren und handhaben / auch gegen die jenige / so  
Sie darwieder anfechten solten / gebührende assistentz leisten / und ausser  
ordentlichen Rechtens mit nichten graviren oder beschwären lassen / als lieb  
einem jeden sene/ Unsere und des Heiligen Reichs schwäre Ungnad / und  
Straff / auch darzu ein Poen / nemblichen hundert Marck Löttiges  
Golds zu vermeiden/ die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte/ halb  
in unsere Käyserliche Kammer / und den anderen halben Theil / vielge-  
melter Ritterschafft/ Ständen und Stätten/ oder deme/ so hierwider belei-  
diget würde/ unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle ; Mit Urkund  
dies Brieffs besiegelt/ mit Unserem Käyserlichen auffgetruckten Secret-  
Insiegel/ der geben ist/ in Unser Statt Wien den 20. Novembris Anno  
Sechszehnhundert Ein und Siebentzigst/ Unserer Reiche des Römli-  
schen im Bierzehnten/ des Hungarischen im Siebenzehnten/ und des  
Bohemischen im Sechszehnten.

LEOPOLDT.

( L. S. )

Vt. LEOPOLDT Wilhelm Graff  
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

**W** Ir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyer Statt  
Cölln/ Thuen kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich/ das  
gegenwertig Copenlicher Abtruck mit deme Uns vorbrachten  
Wahren auff Pergamen / beschriebenen Käyserl. Original Protectorio  
durch Unsern hierunten benenteten Secretarium mit fleiß conferirt / und  
damit von Wort zu Wort gleich lautend. angeregtes Original auch an  
Pergamen/ Schrift / Unterschrift / und Ihrer Käyserl. Majest. Unsers  
Allergnädigsten Herrn auffgetrucktem Secret-Insiegel unradirt / uncen-  
cellirt/ ungebroschen/ und allerdings ohne Argwohn befunden worden. Zu  
Urkundt Unsers auffgetruckten Secret-Siegels/ Signatum den Fünff und  
Zwanzigsten Tag Monats Novembris Anno 1672.

( L. S. )

G. Schulgen m. p.

Sententia Paritoria de 8. Junii 1672.

**S**achen N. der Land-Ständen beyder  
Herzog-Thumben Göllich und Berg Klägeren an L. K.  
einem entgegen und wider Herrn Herzogen Philipp Wilhel-  
men zu Neuburg Beklagten am anderen theil Mandati Revo-  
catorii Attentatorum ist Klägeren ihr der declarationis pœnæ  
und arctiorum halber beschehenes begehren noch zur Zeit abgeschlagen / son-  
deren dem Herren Beklagten seines gethanen Einwendens ungehin-  
dert / glaubliche anzeig und beweiss zu thun / daß dem aufgangen-  
verkündigt und reproducirten Käyserl. Mandat alles seines inhalts  
gelebt / und ein würckliches gnügen geleistet hiemit nachmahls  
Zeit



Zeit zwey Monaten von Ampts wegen peremptorie bestimbt und ange-  
setzt mit dem Anhang wo der Beklagte dem also nit nachkommen würd/  
das Er jetzt alsdan/ und dan als jetzt in die Poendem Mandat einverleibt  
hiemit erklärt/scharffer Proceß erkennet/ und Klägeren die Gerichts löstern  
derentwegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermessigung zu bezahlen  
schuldig seyn solte. Signatum zu Wien unter ihrer Kaysrl. Majest. vor-  
getrücktem Secret-Siegell den 8. Junii 1672.

(L.S.)

Wolff Graff zu Dettingen.

Reinard Schröder.

Heut Dato den 12. Junii ist vorstehende Paritoria in Originali Herren  
Frantz Weinandt Bertram / als Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Agenten  
zu recht insinuirt worden / dessen Zeugnis mein Handschrift und finge-  
drucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Kaysrl. Majest.  
Reichs-Hofraths Thurbüter

Rescriptum Paritorium de 8. Junii 1672.

LEOPOLDT.

L. L.

(Tit.)

**W**as ist abermahl umbständig referirt  
worden / was bey Uns Dr. Ed. in der zwischen  
den Göllich und Bergischen Land-Ständen an einem/  
und Ihro am anderen Theil obschwebenden Spän und  
Irrungen verschiedene Beschwärden betreffent / so wohl  
in ihrem Schreiben als dabey gelegter weitläufftiger Information aufge-  
führt angebracht / auch ferner erstgedachte Land-Stände einreichen lassen  
und da benebenst zu verfügen gehorsambst gebetten haben.

Wan Wir nun aber nach reiffer der Sachen Erwegung Dr. Ed. be-  
gehren nicht also bewand finden/ das ihro darin deferirt werden kan / und  
daher ihres einwendens ungehindert / ein Rescriptum Paritorium ergeben  
zu lassen bewogen worden ; Als ist unser nachmahligter Gnädigster Be-  
fehl hiemit / das sie denen vorigen Kaysrl. Judicatis zu folg mehrbemel-  
te Göllich und Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkunfft zu  
prosequirung ihres Rechtens ferner nicht hinderen/ auch bey Ihrer von al-  
ters herbrachter und von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Kays-  
seren Confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was dage-  
gen vorgehomen worden/ widerumb auffhebe und abthue; Wie dan auch  
Wir selches alles hiemit cassirt und abgethan haben wollen ; allermaßen  
von vielbemelten Land-Ständen keiner neuen Union Bestättigung ge-  
sucht / noch von uns durch unser jüngst ergangenes Rescriptum gestattet  
und confirmirt worden/ als welche Anno 1496. auffgerichtet und von Un-  
seren Kaysrl. Vorfahren am Reich Römischen Kaysere Confirmirt in  
Anno 1647. erneuert/ und von unserem in Gott ruhenden freundl. gelieb-  
ten Herren Batter Weyland Kaysr Ferdinando dem Dritten Christmil-  
fester Gedächtnus bestättiget gewesen / sonderen Wir haben vielmehr de-  
nen Land-Ständen/ die ungewöhnliche formulam juramenti deren sie sich  
bey ihrer Zusammenkunfft zu Cöllen angemasset schon vorhin ernstlich in-  
hibirt/







Das ist ein ...

Wohl ...  
Herrn ...

Herrn ...

(L.S.)

Georg ...

Reception ...

LEOPOLDT

KL. 1771



Das ist ...

Main body of text, appearing as a list or series of entries, with some lines starting with 'Das ist ...' and others with '...'. The text is very faint and difficult to read.



hibirt/ warbey es auch Wir nachmahlen bewenden lassen; Aber mit weniger befehlen Wir Dr. Ed. das die eigennächtig angestellte Verbungen (außerhalb was ihr Contingent in Puncto securitatis publicæ auff dem Reichs Tag betrifft und Steur Ausschreibung krafft des Land Tags Abscheidt Reverfalen und Vergleich alsobalden ab und einstelle/der Land Ständen Syndicum Licentiatum Mühlheimb ungehindert ihrer gegen denselben gethaner Verordnung zu seinem Dienst / auch zu denen Land Tagen und Land Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittire und zulasse / die Land schaffts Cassa, so balden die Land Stände ihrem eignen erbietten gemäß die Rechnung und Nachweisung / wo die Gelder hinverwendet worden/ erstattet haben werden / wider eröffne / und die Gelder ad destinatos usus verwenden lasse/ auch in den übrigen geklagten Gravaminibus viel besagte Land Stände gegen ihre Privilegia, Altherkommen Recht und Gerechtigkeit / auch erhaltene Mandata, Rescripta, Protectoria und res judicatas nicht beschwäre / und das solches beschehen / innerhalb den nechsten zwey Monaten von der Insinuation diß anzurechnen / an Unserem Käyserl. Hoff glaublichen darthue und bescheine / gestalten Wir denen Land Ständen nach Ausweis hiebey verwarter Abschrift / was sie ihres Orts hinweg derumb beobachten sollen / schon durch ein absonderliches ernstes Rescript gemessen anbefohlen haben / hieran geschicht Unser Gnädigst und zuverlässiger Will/ und Meinung/ und Wir seynd Dr. Ed. mit x. Wien den 8. Junii 1672.

Heut dato den 12. Julii 1672. ist vorstehendes Käyserl. Rescript in Originali nebenst einer Copey Herren Franz Weymandt Bertrams / als Fürstl. Pfaltz Neuburgischer Agenten zu recht Insinuirt worden/ dessen Zeugnis mein eigen Handschrift und vorgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Majest.  
Reichs Hoff Khats Thurbüter.

Formula Juramenti.

**E**ch N.N. Schwere zu Gott / daß ich das N. 13.  
jenig/was allhie gehandelt/ geredet/ von einem und  
anderen votirt/ und ins gemein concludirt wird/ nicht will  
offenbahren / Schrift nach Mündtlich / wie solches gedacht  
werden/ und geschehen mögte dardurch das jeniges / wie obge-  
mel. offenbahret werde / und wehrender dieser Besamblung anders nit voti-  
ren/ oder dirigiren/ als in meinem Gewissen finde / dem lieben Vatterland  
und Posterität erspriesslich/ und der von sambtlichen Ständen auffgerich-  
ter Union mich gemäß verhalten/ auch nit in particulari zu Ihrer Fürstl.  
Durchl. gehen/ von Land Tags sachen reden / wie solches auch seyn mög-  
te/ darfür bitten / und wolle auff dem fall begehren / daß einer oder zwey  
darben erfordert werden mögen.

Was mir allhie vorgelesen/ und wohl eingenommen/ dem wil ich also  
trewlich nachkommen / als mir Gott helffe x.

Bescheid



**Bescheide für Pfaltz = Newburg in der zwischen  
Ihrer Fürstl. Durchl. und der Göllich- und Bergischer  
Land-Ständen gehabter Commission 11. Octobris 1638.**

**Principium.**

L. M.

**D**er Röm. Käyserl. auch zu Hungaren und  
Boheimb Königl. Majest. Unserem Allergnädig-  
sten Herren/ ist in Unterhängigkeit ausführlich referirt und vor-  
gebracht worden / was bey der von dero selben angeord-  
neten Käyserl. Commission des Durchleuchtigsten Fürsten  
und Herren / Herren Pfaltz-Graff Wolfgang Wilhelm zu Newburg an  
Dero Käyserl. Hoff anwesender Herz Sohn / der auch Durchleuchtigste  
Fürst und Herr / Herr Philipp Wilhelm 2c. Namens Ihrer Fürstl.  
Durchl. Herren Batters durch ihre hierzu Deputirte Räte / und dan glei-  
cher gestalt die alhie anwesende der Göllich- und Bergischer Land-Stän-  
den Ritterschafft und Stätte Abgeordnete über die hievord zwischen ihnen  
vorgewesene und anjeho von neuen entstandene differentien mit mehre-  
ren vor und angebracht / auch ein jeder theil umb Abhelff und Remedi-  
rung derselben gehorsamblich gebetten hat.

**I. Clausula Concernens.**

Dahingegen von der Göllich- und Bergischen Land-Ständen Ritter-  
schafft und Stätten Abgeordneten wegen Erörter- und Abstellung deren  
noch übrigen / und von Ihnen geklagten Gravaminum gebetten worden /  
haben Ihre Käyserl. Majest. so viel die Publicirung der Patenten und der  
Ständ Zusammenkunft zu Eöllen betrifft / sich allergnädigst erinnert /  
dass sie unterem dato den 22. Martij dieses noch laufenden Sechszehenhun-  
dert und Acht und Dreissigsten Jahrs / den Ständen solche Publicirung  
und Convocation der Stätt und Dorffschafften ( Sintemahlen ohne Ver-  
willigung dieses die den Ständen verwilligte Collectation der Zwenhun-  
dert und Vierzig Monaten / wie auch die Beytreibung der Nothdürfftigen  
Collecten zu Vorstellung ihres Rechtens mit mögen erhoben werden ) Al-  
lergnädigst verwilliget / dabey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen.

**II. Clausula Concernens.**

Gleich woll aber wan man etwa vorkommender Mißverständnis hal-  
ber zu einem gewissen Schluss auff den Land-Tage nicht gelangen könnte /  
die Stände wie hiebevoren geschehen / und dessen sich Ihre Fürstl. Durchl.  
so hoch beschwärt / unverrichteter sachen voneinander reisen / und also sich  
das ganze Hauptwerck zerschlagen sollte / als haben sich mehr Allerhöchst  
gemelte Ihre Käyserl. Majest. hierüber dergestalt Allergnädigst resolvirt /  
dass wan sich die Stände des Schlusses untereinander sich nicht vergleichen  
könten / alsdan ein jeder theil absonderlich seine Nothdürfft mit allen Um-  
ständen / und Ursachen / auch waran es endlich erwunden / dass man sich  
schliesslich nicht vereinigen können / Ihre Käyserl. Majest. Unterhängigst  
berichten / und von dero selben darüber des ausschlages gewertig seyn.

**F I N I S.**

So mehr besagten Herren Pfaltz-Graffens Fürstl. Durchl. und der  
Göllich- und Bergischer Land-Ständen Deputirten zum Bescheid zu er-  
theilen Allergnädigst anbefohlen worden / denen mehr Hochgedachte Käy-  
serl. Majest. mit Käyserlichen Gnaden und allem guten wolgewogen ver-  
bleiben. Sign. zu Prag den 11. Octobris Anno 1638.

Folgt











# Folgt ein Käyserliches Rescriptum

Rescriptum Communicatorium & Inhibitorium

de 18. Martii 1671.

LEOPOLDT.

**D**irehleuchtigster Hochgebohrner Lieber H. L. N.

Better und Fürst bey uns haben N. Land. Stände  
 beyder Herzog Thumben Göllich und Berg / vermög hiebey  
 verwarter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt / was ge-  
 stalten als sie den 4. Februarii jüngsthin zu Cölln in der Mü-  
 ner-Brüderer Closter / wegen unvermeidlich und unterscheidlichen Be-  
 antwortungen eines von derselben an Sie vorhin abgelassenen Schrei-  
 bens auch keinen Verzug leidender Überlegung anderer Lands Notturfft-  
 ten begriffen gewesen / mit höchst bestürztem Gemüth hätten vernehmen  
 müssen / das die Fürstl. Göllich und Bergische Geheimbe und Regierungs  
 Rähte dero Stall-Meister von Spee dahin abgeordnet / und durch densel-  
 ben ihnen bey Vermeidung hoher Ungnad die Versammlung und delibe-  
 rationes inhibirt hätten ; Und obwoln sie darauff nicht unterlassen ge-  
 dachter Regierung die unvermeidliche Noth ihrer Versammlung zu er-  
 kennen zu geben / auch nit unterlassen würden / ferners bey Ihrer Fürstl.  
 Durchl. wie getrewen Landt-Ständen zustehet / sich derentwegen zu  
 insinuiren / und alle mögliche Mittel zu versuchen / das sie mit der ange-  
 troheten Ungnadt verschönt bleiben mögten / weilen jedoch sie in den sor-  
 gen stehen müsten / das ehe und bevor selbige der verhoffenden Continua-  
 tion Landts-Fürstl. Güte und Hülften versichert seyn / ein oder ander  
 durch Vorsehung beschehener Communication beschwerdt mögten werden /  
 als haben uns zu solchem Endt sie umb Unser Käyserl. Schutz und an-  
 deres Verordnung in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten.

Wann Wir nun Jhro Fürstl. Durchl. hierüber zuvorderst zu verneh-  
 men eine Notturfft befunden.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit / das uns sie hierin umbstän-  
 digen bericht innerhalb den nechsten Monaten / von der Insinuation die-  
 ses gehorsambst einschicken / Supplicanten aber unterdessen gegen die bil-  
 ligkeit / auch hiebevoren erhaltene Verordnungen und Protectoria nit  
 beschwären.

Hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meinung / und Wir  
 seynd Dr. Ed. mit 18. Wienden 18. Martii Anno 1671.

P

CON-

Extrag



# CONCORDATA INTER CAROLUM

QUINTUM, ET PRINCIPEM

Julia, De Anno 1543.

N. 14.

**A**D laudem Dei omnipotentis, Tranquillitatem ac utilitatem, cum totius Reipublicæ Christianæ, tum vero in primis subditorum, terrarumque hæreditariarum tam Augustissimi, invictissimi que Principis ac Domini D. Caroli Quinti Romanorum Imperatoris, Regis Germaniæ, ac Hispaniarum, &c. Archiducis Austriæ, Ducis Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Limburgiæ, Geldriæ, Lutsemburgiæ: Comitis Flandriæ, Artosii, Burgundiæ, Hannoniæ, Hollandiæ, Zelandiæ, Namurci, & Zutphanæ, Domini Frisi Territorii Trajectensis citra & ultra Insulam, Mechliniæ, Salinarum, & Groningen, Domini Nostri Clementissimi &c. Quam Illustrissimi Principis ac Domini D. WILHELMI Ducis Juliæ ac Montis, Comitis Marchiæ & in Ravensberg &c. Nos LUDOVICUS de Flandria Dominus à Praet, Eques Ordinis aurei velleris & secundus Cubicularius Cæsareæ Majestatis; Nicolaus Perenotus Dominus à Grantvella primus Consiliarius & Custos sigillorum ejusdem Majestatis; Ludovicus à Schorre Præses Secreti Consilii, & Vigilius à Suvichena Consiliarius Secreti, & magni Consilii supradictæ Cæsareæ Majestatis Deputatus. Et Nos Joannes Gogreve Cancellarius, Nicolaus ab Harve in Geilenkirchen, Georgius à Bonen in Wetteren Præfecti, Henricus Bars dictus Olischleger, Joannes Salter-Mejer ambo legum Doctores & Joannes de Essen Quæstor, itidem ab supradicto Illustrissimo Principe Juliæ &c. specialiter Deputati.

## Clausula Concernens.

Ac quoniam hæc confæderatio principaliter utilitatem & commodum subditorum concernit, hinc etiam conventum est, quod ex parte Cæsareæ Majestatis Status Ducatum Brabantæ & Geldriæ, nec non Comitatum Hollandiæ & Zutphanæ & Civitates Trajectam inferius Daventria, Schvolla, Campi & Groninga, ex parte Illustriss. Ducis supradicti Status, Ducatum Juliæ, Cliviæ ac Montis, ac Comitatus Marchiæ, eandem fideliter litteris & Sigillis suis intra quatuor menses ab data præsentium sequentes ratificare, ac quantum ipsos concernit, in omnibus suis Capitulis observari que facere debeant. Quo sic semel constituta, totque hinc inde vinculis adstricta Concordia, cum auxilio omnipotentis Dei, ad incrementum mutui inter Principes amoris, nec non solatium, quietem, & commodum subditorum, totiusque Reipublicæ Christianæ utilitatem, in omne ævum feliciter perduret: In quorum omnium testimonium Nos supradicti Commissarii his Litteris manu propria subscripsimus. Dat. Bruxellis Anno Domini Millesimo Quingentesimo Quadragesimo tertio, die secunda Mensis Januarii, secundum stylum Cameracensis Diocesis Aldus Onderteickent / Lois de Praet, Perrenoth / Schaw / van Bonen / Johann Gogreu / Clais von Harff / Henrich Olischlager / Sonne

Extract











Extract

**Hertzog Wilhelms von Gülich/ und Hertzog Jo-**  
**hannen von Cleve** des Alteren/ Abredt eines Heyraths zwischen  
 Hertzog Wilhelms von Gülich Dochter Frau Maria, und Hertzog Jo-  
 hannen Sohn von Cleve/ auch Hertzog Johan genant/ sub Anno  
 1496. auff S. Catharinen Tag auffgerichtet.

**Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Hertzog** N. 15.  
 N. 16.  
 zu Gülich/ zu dem Berge. In Grave zu Ravens-  
 berg ꝛ. eines / und Wir Johann von derselben Gnaden Her-  
 zouch van Cleve/ und Grave von der Marek ꝛ. anderentheils/  
 bekennen Wir daromme offenbahrlich mit diesem Brieve / für  
 allen und jeglichen/ so den sehen oder hören lesen / dat Wir dem Allmächtig-  
 gen Gode/ und Maria syner Gebeneddter Moeder / und allen Gottes Hey-  
 ligen zu Love und ehren/ und uns beyden Unsern Fürstendomben/ Landen/  
 und Unterthanen zu nütze/ rasten / Frieden/ und Wollfart/ mit Wollbe-  
 dachtem moeden / und Overmits rait in der Unsere beede ehliche Kin-  
 der ꝛ.

Clausula Concernens.

So soll Unse Sohne die Fürstendome/ Landt/ und Unterthanen alle N. 15;  
 gemeinlich/ bey ihren Privilegien/ Freyheiten / Brieffen/ Siegelen/ Rech-  
 ten/ Herkommen/ und Gewonheiten lassen / handthaben / und behalten/  
 auch beede Fürstendom und Land mit den Unterthanen darzu gehörende  
 Regiren / auch in eigenen sachen unverschulter dinge nit unzümblichs mit  
 ihn vornehmen nach handeln / noch mit einigen der Lande offt Unter-  
 thanen gegen den Andern nit partheylich handeln/ nach beschwären lassen/  
 sonderen sich in allen sachen zu seinen Unterthanen halten / als einem Gnä-  
 digsten Fürsten und Herren zu thun solches gebürt ꝛ.

Clausula Concernens.

Auch so wollen Wir Hertzog Wilhelm obgenant/ offt idt zu dem fall N. 16.  
 queme dat Unse Tochter Burs / nae des fürgenanten Unf. Lieven Broe-  
 ders Sohns Todte / im Leven blieve sonder eheliche Leiffs Gebuhrt von  
 ihn beeden geschaffen / wie obgemelt / dat der Allmächtig Goede immer  
 verhoeden wille/ und ihre L. Gesindt würde/ sich wider zu verhylichen sol-  
 chem Hylichen solle dieselve Unse Tochter nit aengaen / noch doin / dan  
 Overmits Rath und guldincken ihrer L. negsten bewanten Freunde/  
 und Unser Rede / Ritterschafften / und Unterthanen / den mehrertheil  
 Unser Fürstendomen van Gülich und Berge/ dan so das also van Unser  
 Tochter nit en geschehe/ und sie bywissen Rath ihrer negster Freundte ind der  
 unser vurs. inzümblicher massen Verhylichen würde / so befehlen Wir in  
 diesem seinen Brieve den obgem. Unseren Unterthanen samentlich und je-  
 derem insonderheit/ als dan denselven / daran sich Unser Tochter Verhy-  
 ligt hedde/ geine huldt noch eide/ noch ihme Unser Tochter vurs. keine ge-  
 horsamkeit zudoin ꝛ.

Off auch sach wäre dat Unser Hertzog Johans Sohne vor Unser  
 Hertzog Wilhelms Tochter doirlich affgienge so dat he der letzte im Leven  
 verbleve / und Eheliche Kinder von ihnen beyden geschaffen nalieffen/ wie  
 vurs. so lang dan Unser Hertzog Johans Sohne sich nicht wider Verhy-  
 ligten



ligten / ind seine Kinder vurs. ehelich offzoge / ind hilde / soll Sr. Ed. mit  
 sambt den Kinderen Unser beyden Fürstendomben ind Landt vorgeerbt  
 sein Leven lang gebrauchen ; So aber Sr. Ed. sich wider Verhyllichen  
 würde / so soll he sich mit den Kinderen vurs. vertragen / so viell Unser Her-  
 zog Johans Fürstendome Cleve Graffschafft von der Marck / ind ander  
 unse Lande vurs. belangt / nae Rait / Räfte / ind Rittereschafft der mehrer  
 theill derselven unse Landen / ind was Dr. Ed. also zuverordnet würdet /  
 soll Sr. E. sein Levenlang / und nicht wyders / inhalt dieser hyllics vur-  
 warden / gebrauchen / ind nae seinem toide wider an die vurgent. Kinder  
 gefallen. Wa sich aber Unser Herzog Johans vurs. Sohne / dan damit  
 as ihme vis Unseren Landen / we vurs. zuverordnet würde / nae seine  
 staide nicht gehalten kondte / so soll ihme auch ein zemblichs darzu vis  
 Unser Herzog Wilhelms Fürstendomen ind Landen vurgem. nae Raide  
 Rede ind Rittereschafften den mehrertheill derselver Unser Lande zuverord-  
 net / auch syn levenlang / wie vurs. zu gebruchen zc.

So hain Wir Rittereschafften Stätte ind Unterthanen gemeinlich des  
 Fürstendombs von Guilge ind andere Landen darzu gehörende gebeden /  
 die strengen / vesten / fromen ind Ehrsamten Räfte / Rittereschafften / ind  
 Stätte auch zu dem vurs. Fürstendome von Guilge / ind anderen Lan-  
 den darzugehörende nemblich Herr Gottschalcken von Harff / Herren zu  
 Allstorff / Landtrost des Fürstendombs von Guilge / Herr Henrich von  
 Hompesch / Herren zu Wichrode / Hoff-Meister / Ritter / Dieterich von  
 Bourscheidt Erb-Hoff-Meister / Engelbrecht Hurte von Schöneck / Herr  
 zu Brechfurth Erff-Marschalck / Johann von dem Bungart Erff-Cam-  
 merer des genanten Fürsten Thumbs von Guilge / Emond von Palandt  
 Herz zu Maubach / Ambtman zu Nideggen / Wilhelm von Nesselrode  
 Herz zu Wachsenborff zc. N.N.N.N.N.N.N.N.N.N.N.N.

Gegeben in den Jahren als man Schreiff von der Geburt Christi uns  
 Herren Duißent / Vierhundert / ind Sechs ind Neuntzig / up S. Cathari-  
 nen Tag der Heyligen Junsseren.

## Extract

**Erb-Verbundnus der Fürsten-Thumben Güz-  
 lich / Cleve / und Berg / auch Graffschafften Marck und  
 Ravensperg / auffgericht in Anno 1496.**

N. 17.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog  
 zu Güzlich / zo dem Berg / in Grave to Ravensperg zc.  
 Eins / und Wir Johann von derselver Gnaden Herzog van  
 Cleve und Graffe von der Marck anders theils / doin kundt so /  
 als Unser beyder Vorfahren und Alderen vor langen Jahren  
 sich freundlich und Natürllich untereinander gehalten / auch der Hochgebohr-  
 ne Fürst Unse Liebe Oheim / Herz und Vader Herz Johann Herzog von  
 Cleve zc. Levelicher Gedächtnus / ind Wir samen in güttlicher verschrive-  
 ner einunge ind Verbündnus gewest / ind Wir unse beyder Levenlang  
 noch seyn / ind darto insonderheit vor uns hiebevoren / Brüderlich / freund-  
 lich / trewlich / und geleufflich tosamten gethain / ind verbunden hain / unse  
 ein bey dem andern to blyven / lieff und leid tosamten toleiden / ind uns mit  
 von ein ander to scheiden / umb dan solche freundschaft zu vermehren / to be-  
 festigen / ind zobestedigen ind angesind dat Wir mit Unser beyder Fürsten-  
 domben ind Landen ein dem anderen Wollgeseßen ind gelegen seyn / hain  
 Wir











Wir nu Unser beyder Kinder im Nahmen der Heyligen Dreyfaltigkeit to dem Sacrament der Heyliger Ewe tosamten verholligt/ verredt/ und ver-  
loefft/ als solchs die Hyllichg verschreibunge / und vurwarden darvon ge-  
macht und versigelt/ clarlich mit onderscheid innehalten/ und außweisen /  
und uff der obgenanter Hyllich/ durch den Willen Goitz fortgang gewin-  
net/ oder durch sein Göttliche Verhengnis doirlicher auffgange nit vor sich  
gain würdet/ umb dannoch und gleiche weyl ein luter gunst und freundliche  
eintracht zwischen Uns/ Unser beyder Erven und Nachkommen Unseren  
Fürsten-Thumben/ Landen und Unterthanen to erfflichen ewigen Zeiten  
zuerbleiben.

Clausula Concernens.

Overmits wolbedachten und vollkommenen raeden und gut düncken  
uns selbst/ und Unser Raide Ritterschafft Stede / und Unterthanen ge-  
meinlich vur uns und unser beyder Erven und Nachkommen Fürsten und  
Herren Unser Fürsten-Thumben und Landen uns mit ganzem Wahren/  
und Besten trewen Geloven/ Freundschaft und gunsten geleufflich/ freund-  
lich/ vestiglich / erfflich/ ewiglich/ und unnermehr zusammen gedain / ver-  
einigt/ verstrickt/ und verbunden / doin uns zusammen verstricken / und  
verbinden Overmits diesem Brieff gänzlich und onderscheidenlich bey ein  
ander zo blieden / so dat Unser ein von dem anderen Raht/ Trost/ Hilff/ und  
Berstand hain/ und ein dem anderen doin soll/ als mit clarem onderscheid  
hierna beschrievien und geklert folgt zc.

Alia Clausula Concernens.

Duch ist tuschen uns beyden Herzogen obgedacht gefürwort und ver-  
scheiden / dat Wir und unser beyder Erven/ und Nachkommen Fürsten  
und Herren der obgenanter Unser Fürsten-Thumb und Landen/ als jeg-  
lich Landt und Unterthanen bey ihren Privilegien / Freyheiten / Brieffen/  
Siegelten / Rechten/ Herkommen und Gewonheiten lassen/ handhaben/ und  
behalten/ und durch dies Verbund keine unredliche sachen gegen sie nit vor-  
nehmen / noch Unser einer dem anderen keinen zustand noch behülff over  
des anderen Fürstendomben / Landen und Unterthanen unverschülter din-  
ge nit doin/ noch von den Unseren geschehen lassen sollen noch wollen/ son-  
deren Wir Unsere Erven und Nachkommen sollen noch wollen uns wegen  
unser jeglichen Unterthanen / und auch unser ein wegen des anderen von uns  
Unterthanen zu erfflichen ewigen zeiten / nit anders halten dan vorgeklart /  
und als gnädige Fürsten und Herren gegen Ihrer Getrewe und Untertha-  
nen zu doin gebührt.

Alia Clausula Concernens.

Alle und jegliche sachen Punkten und Articulen / und ein jeglicher daroff  
besonder dieser unser erfflicher und ewiger Vereinigungen und Verbund-  
nussen Wir fürgedacht Globen Wir Wilhelm Herzog zu Göllich zu dem  
Berg. Und Wir Johann Herzog zu Cleve zc. Obgenant für uns und un-  
ser beyder Erven und Nachkommen und für unser beyder Fürsten-Thum-  
ben Landen/ Leuthen / und Unterthanen / die Wir nun hain oder hierna  
mals kriegen werden / bey Unseren Fürstlichen Trewen und Ehren und in  
rechter geschwornen Nidsstatt / wahr/ vest/ steedt / unverbrüchlich / erfflich/  
ewiglich / erbarlich / auffrichtig / und fromblich zu halten / zu handhaben /  
nachzukommen / und zu vollentziehen / dairwider nit zu doin / thun lassen /  
geschehen / oder schaffen gethan zu werden / durch uns selbst oder jemand an-  
ders/ von unser/ oder anderer wegen/ umb einigerley sache willen/ die geschehen  
seyn /



seyn/ oder immermehr geschehen mögen/ Wir befehlen auch allen und jeglichen Unser beyder Rächten/ Ritterschafft/ Stätten/ und Unterthanen Unser Fürstendomen und Landen vorgeant samentlich und jeglicher in besonderheit alle und jegliche vorwarthen/ Punkten und Articulen vorgeant/ vestiglich und unverbrochen erflich und ewiglich zu halten/ nachzukommen/ und zu vollziehen/ und nach unser einigs oder beyder dode geine andere Fürsten noch Herren zu den vorgeantenen Unseren Fürsten Thumben und Landen nit annehmen/ noch darzu kommen zu lassen der offft die haben dan mit ihren besonderen Brieven und Sieglen diese erfliche und ewige Verbundnus vestiglich/ erflich/ und richtig und fromblich zu halten nach aller notturfft gelobt/ und die Erbverschreibung geconfirmirt und bestättigt/ sonder all arglist/ intracht/ hindernis/ und gefährde/ die in allen dieses Brieffs Punkten gänzlich und zumahl außgescheiden seyn und bleiben sollen/ und dieser vors. dinge zu Urkund der Warheit/ und gancker vester/ erflicher und ewiger stedigkeit/ hain Wir Wilhelm Herzog zu Göllich / zu dem Berge ꝛ. Und Wir Johan Herzog zu Cleve ꝛ. Unser jeglicher sein Siegell für uns / und unser Erven und nachkommen an diesen erflichen und gütlichen Vereinigungs Brieff thun hangen/ und Wir Rächte/ Ritterschafft / Stätte/ und Unterthanen gemeinlich der vorgeantenen Fürsten Thumben und Landen/ von Göllich / Berg/ und Ravensperg/ und von Cleve/ und von der Marck und Andern beyder unser Gnädiger Allerliebster Herren Herzogen zu Göllich zu dem Berge ꝛ. Und Herzog von Cleve ꝛ. Lande vorgemelt bekennen in diesem selben Brieff/ vor uns und unser Erven und nachkommen / dat Wir alle samentlich jeglicher von Uns insonderheit sollen und wollen alle Punkten und Articulen hiervorgemelt/ so viel uns die berühren seynd/ oder hernachmahls uns und unser Erven und nachkommen betreffen werden mögen auffrichtig / erbarlich / fromlich / und lieblich / als frommen getrewen Unterthanen gebührt/ erflich/ ewiglich/ und immer vestiglich halten / nachkommen und vollziehen / und das nicht lassen umb cynischerlen sachen willen/ die geschehen seyn oder immermehr geschehen mögen / und umb uns unser Erven und nachkommen aller vors. sachen zu überzügen hain Wir Ritterschafft Stätte / und Unterthanen Gemeinlich des Fürsten Thumbs von Göllich und andere Lande darzu gehörende gebeden die Strengen Besten Breuen/ und Ersamen Rächte Ritterschafft und Stätte auch zu dem fürstlichen Fürsten Thumb von Göllich/ und ander Lande darzu gehörende : Nemblich H. Gottschalck von Harve Herz zu Allstorff Landtrost des Fürsten Thumbs von Göllich / Herz Heinrich von Hompesch Herz zu Wickrade/ Hoff Meister ꝛ. Ritter / Dieterich von Burscheit Erff. Hoff Meister/ Engelbert Hurt von Schöneck/ Herz zu Buffort Erff. Marschalck / Johan van den Bungalowt Erff. Cammerer des genanten Fürsten Thumbs von Göllich/ Emond von Palandt Herr zu Maubach Amtman zu Nideggen/ Wilhelm van Nesselrode Herz zu Rade Amtman zu des Gravenbroich/ Werner vom Hompesch Herz zu Bagendorff/ Johann von Palandt/ Herz zu Wildenberg und zu Berge/ Aemptman zu Wilhelm Stein/ Johann van Harve Sohn zu Allstorff/ Aemptman zu Geyslenkirchen / Wilhelm von Gerßen Herz zu Sinzig / Herman von Hochsteden Aemptman zu Kaster / Gerhard von Berg genant Bloise / Herr Heinrich Horn von der Peisch. H. Werner von den Bungalowt Ritter / Gerhard von Loen/ Heinrich von Blatten Erffschencck des vorgeantenen Fürsten Thumbs von Göllich. Werner von Palandt Herr zu Breidenbendt / Aemptman zu Boesler und Wassenberg. Johann von Horrich Herz zu Saggerode/ Daem von Berge Genant Trips/ Johann von Holt-Mölen / und Dieterich Boes/ und Bürgermeister Scheffen und Räch/ der Stätt Göllich/ Duren/



1771

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in a historical German script, likely a legal or administrative document. The text is extremely faded and difficult to read, but appears to be a formal record or decree. It contains several lines of text, possibly including names and titles, though they are illegible due to fading. The document is written in a dense, cursive hand typical of the early modern period.



Düren/ Münsterseiffell/ Euskirchen/ Heinsberg/ und Düleken. Und hain Wir Ritterschafft / Stätte / und Unterthanen gemeinlich des Fürsten-  
Thumbs von dem Berge/ und andere Lande darzu gehörende/ nemlich  
H. Bertram von Nesselrode Herr zu Ehrenstein Ritter/ Erff-Marschalck/  
Wilhelm von Nesselrod Sohn zum Stein Landtrost des vorgenanten  
Fürsten-Thumbs von der Berg / Herr Johann von Eller Ritter/ Johann  
von Nesselroide Herr zu Palsterkamp / Wilhelm von Nesselroide sein  
Sohn auch Herr zu Palsterkamp Huis-Marschalck / Conradt von der  
Horst Erffschencck des vorgenanten Fürstenthumbs von dem Berge/ Die-  
terich von Hall Amptman zu Montioy, Bertram von Lutzenrode Herr  
zum Hardenberg/ Johann von Hugenpott/ Ludwiga Pultsdorff der Alder/  
Putzer von Winkelhausen/ Wilhelm von Reuen / Gerhardt Schenckern/  
Johann Stail zu Sülken/ und Hendrich von Rode/ und Bürgermeister  
Scheffen und Rät der Stätt Rattingen/ Penney/ Düsseldorf/ und Bip-  
perfür. Und hain Wir Ritterschafft/ Stätt/ und Unterthanen gemein-  
lich der Graffschafft von Ravenspera gebeden/ die Beste/ fromen und Er-  
samen Rät/ Ritterschafft und Stätt/ auch zu derselben Graffschafft gehö-  
rende nemlich Gerhardt und Johann Reidebur Gebrüdere/ Reinecken  
Tubbe Amptman zu Limberg/ Segewin Steinhuiss/ Mart von dem  
Bosche/ und Egart Nagell/ und Bürgermeister und Rath der Stätt Bi-  
leveldt/ dat sy ihre Siegell für sich und uns allgemeinlich zu getuige aller  
vors. dingen an diesen Brieffhangen willen.

Und Wir Ritterschafft/ Stätte/ und Unterthanen gemeinlich des  
Fürsten-Thumbs von Cleve vors. hain gebeden/ die Gewürdigen/ Stren-  
gen Besten fromen und Ersamen Räte/ Ritterschafft/ und Stätte/ auch  
zu dem vors. Fürsten-Thumb von Cleve gehörende/ nemlichen Dieteri-  
chen von Brunckhorst von Badenbergh Herr zu Rinberg und Hennepell  
Landtrost / Herr Aleff von Wylach Erff-Hoffmeister des vors. Fürsten-  
Thumbs von Cleve/ Herr Henrich Stail von Holstein Marschalck / Herr  
Steffen von Wylach/ Herr Johann von Wylach/ Amptman zu Hetter  
Ritter/ Elbert von Hennepel Hoffmeister/ Johann von der Horst/ Drost  
des Lands Dinslacken/ Wibel von Loe Amptman in Lünners/ Ger-  
hardt Torck Amptman zu Goch/ Christoffel von Willich Amptman zu  
Geney/ und Dieterich von Wickrode Amptman zu Drson / und Bürger-  
meister/ Scheffen und Rät der Stätte Cleve/ Wesell/ Ennerick/ Calcar /  
Kanten/ und Reef. Und hain Wir Ritterschafft/ Stätte/ und Unter-  
thanen gemeinlich der Graffschafft von der Marck gebeden die Stren-  
gen/ Besten/ fromen und Ersamen Herr Crafft von Milendunck Ritter/  
Amptman zu Hamme und zu Wetter / Jasparr Torck Amptman zu  
Buna / Johann von der Leyen/ Amptman zu Alstena/ Neuelinck/  
Stail von Holstein/ Amptman zu Nierstätt/ Jerien Offenbroick Ampt-  
man zu Werden/ Johann von Altenbauchen Amptman zu Bauchen/  
und Winemar von Rodelschweing Amptman zu Lünenm/ und Bür-  
ger-Meister Scheffen und Rät der Stätte Soist/ Hamme/ Buna/ und  
Kamen/ dat sie ihre Siegell vor sich und uns alle gemeinlich zu getuige al-  
ler vors. sachen an diesen Brieffe hangen willen. Das Wir Gottschalck  
von Harve Herr zu Alstorf Landtrost / Henrich von Hompesch Herr zu  
Wickrode / Hoffmeister Ritter / Dieterich von Burscheidt Erff-Hoff-  
meister / Engelbert Hurt Erff-Marschalck / Johann von dem Bongart  
Erff-Cammerer / Emont von Palandt zu Maubach/ Wilhelm von Nes-  
selrode Herr zu Raide/ Werner von Hompesch Herr zu Bachendorff/ Jo-  
hann von Paland Herr zu Bildenberg und Berge/ Johann von Harve  
Sohn zu Alstorf/ Wilhelm von Gerben Herr zu Sinzig/ Herman von  
Dochsteden/ Gerhardt von Bergen Genant Bloise / Henrich Hoen von  
dem



dem Pefch / Werner von dem Bungart Ritter / Gerhardt von Harve / Henrich von Blatten Erffschenck / Werner von Palandt Herz zu Breidenbendt / Johann von Loen Herr zu Suggestode / Daem von dem Berge genant Trips / Johann von Holtmolen / und Dieterich Boech / und Wir Bürger-Meister Scheffen und Rhat der Stätte Göllich / Deuren Münstererffel / Eufkirchen / Hünßberg und Dulcken / vort Wir Bertram von Nesselrode Herz zu Ehrenstein Ritter Erff-Marschalck / Wilhelm von Nesselrod Sohn zum Stein Landtrost / Johann von Eller Ritter / Johann von Nesselradt sein Sohn auch Herz zum Palsterkamp Huis-Marschalck / Conrad von der Horst Erffschenck / Dieterich von Halle / Bertram von Lützenrode Herz zum Hartenberg / Johann von der Hugelvort / Ludwiga von Gölstorff der Ald / Ludtger von Winkelhausen / Wilhelm von Reven / Gerhardt Schenckern / Johann Stail zu Sülzen / und Henrich von Rode / und Wir Bürgermeister Scheffen und Räte der Stätten Lemney / Rattingen / Düsseldorf / und Bipperfurt / und Wir Gerhardt und Johann Leidebur Gebrüder / Rincken Lütbe / Segewin Steinhuis / Alert von dem Bileveldt / alle vorsz. bekennen wahr ist / und Unsere Siegel vor die Andere Ritterschafften / Stätte / und Unterthanen gemeinlich der Fürstenthumb von Göllich / Berg / und Anderer Landen darzugehörnde / und der Graffschafft von Ravensberg vorsz. und uns von geheisich und befehle Unser Gn. Allerlieffsten Herrn Herzogen zu Göllich / zu dem Berge ꝛc. Obgenant / und umb bede willen der anderen Er. Fürstl. Gn. Ritterschafft / Stätten / und Unterthanen vorsz. hieran gehangen / das auch Wir Dieterich von Bronckhorst / und von Badenberch / Herz zu Rünperg / und zu Honnepell Landtrost / Alf von Wylact Erff-Hoff-Meister / Henrich Stail von Holstein Marschalck / Steven von Wylact / Johann von Wylact Ritter / Elbert von Honnepell Hoffmeister / Johann von Horst / Berel von Roe / Gerhardt Torck / Christoffel von Wylact / und Dieterich von Wylactede und Wir Bürgermeister Schöpffen und Räte der Stätt Cleve / Wesel / Embrick / Calcar / Kanten / und Rees / das auch Wir Crafft von Milendunct Ritter / Henrich Knipping / Jasper Torck / Johann von der Venen / Neuclinc Stail / Jerien Offenbroich / Johann von Alderboucken / und Wir Bürgermeister Scheffen und Rät der Stätte Soist / Hamme / Unna und Kamen vorgenant / bekennen wahr ist / und Unse Siegel für die andere Ritterschafften / Stätten / und Unterthanen gemeinlich des Fürstenthumbs Cleve und Graffschafft von der Marck Bursi. und von uns Geheisich und Befehle unsers Gnädigen allertliebsten Herren / Herren Herzogen von Cleve ꝛc. und umb bede Willen der andern seiner Fürstl. Gn. Ritterschafften / Städten und Unterthanen Bursi: hieran gehangen haben / und seynd dieser Brieff zween von Wort zu Wort gleich lautende / deren Wir Herzog Wilhelm und Herzog Johann / vorgenant / jeglicher ein empfangen und behalten haben / gegeben in den Jahren als man schrieb nach der Geburt Christi unsers Herren 1496. auff S. Catharinen Tag der Heyligen Jungfrauen.

### Extract Preussischer Ehe-Pacten.

N. 18.

**I**n Nahmen der Heyligen unzertheilten Dreyfaltigkeit / bekennen und thun kund von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleve und Berg ꝛc. Graff zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein ꝛc. Und von derselben Gnaden / Wir Albrecht Friedrich Marg. Graff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassu.

no 94



1711

Handwritten text, likely a letter or official document, starting with a date and containing several lines of cursive script.

Christa Convent

Handwritten text, possibly a notice or record from the Christa Convent, detailing various matters.

Christa Convent

Handwritten text, continuing the record or notice from the Christa Convent.

Handwritten text, possibly a date or specific reference related to the convent records.

Copie

Der Kaiserlichen End-Urtheil

Handwritten text, likely a title or reference for the imperial judgment.

Handwritten text, possibly a signature or official statement at the bottom of the page.

Red handwritten mark or stamp, possibly a library or archival identifier.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





Cassuben und Wenden Herzog ꝛ. Burg-Graffe zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛ. Nachdem der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher Lieber Vetter / Oheimb und Schwager Herr Johann Wilhelm zu Sachsen/ Land-Graue zu Düringen und Marg-Grave zu Meissen ꝛ. auß sonderer Wohlmeinung / daß ein Ehestiftung zwischen Uns obgemeldt Albrecht Friederichen an einem/ und der Hochgebohrnen Fürstin Unsers Wilhelmnen Herzogen / und Frawen Marien / gebohrner Königin zu Hungarn und Boheimb / Erzh-Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund/ Göllich / Cleve und Berg ältester Tochter Freiwlein Maria Leonora am andern/ in Handlung gebracht werden möchte / sich embsig und fleißig bemühet/ welches auch an die Römische Käyserl. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn gelangt/ und Ihre Käyserl. Majest. sich solchen Heyrath nicht mißfallen lassen / darauff dann Wir Wilhelm Herzog und Fraw Maria Herzogin zu Göllich / Unseren Willen im Nahmen des Herrn gleichfals darzu gegeben/ also

Clausula Concernens.

Und da der Fall geschähe / daß beyde Unsere Geliebte Söhne / Carl Friederich und Johann Wilhelm / ohne Leibs Erben auß diesem Jammerthal vercheiden / welches doch der Allmächtige gnädig verhüten wolle/ und alsdann obgemelte Fürsten Thumben und Landen an Unseren Geliebten Erthumb Herzog Albrecht Friederich / und Unsere älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen und fallen würden / wie Wir auch daran seyn und nicht unterlassen wollen / Unser Ritterschafft und Land-Stände gnädigst Fleiß zu ermahnen / ihren Consens und Bewilligung / wie sie Vermög der angezogenen Käyserl. Privilegien zu thun schuldig/ auch darzu geben.

Clausula Concernens.

Der gleichen ein jedes Fürsten Thumb / Graffschafft / Herrlichkeit und Land/ bey ihren Privilegien / Freyheiten / alt Herkommen und Gewonheiten/ auch Brieff und Siegellen stracks zu halten / und die keines wegs abzubrechen oder zu vermindern / damit Sie die Landen desto baß in gutem einträchtigen Wesen und Stand erhalten / wie gleichfals Wir vestiglich versprochen haben/ und versprechen hiemit : Daß Wir / Unsere Erben und Nachkommen bestimmte Fürsten Thumben / Graffschafften/ Herrlichkeit und Landen/ mit den Untersassen/ so darinn gebohren/ geerbt/ und begüet / auch mit mehrern Adels Personen dan Rechts-Gelchrten regiren lassen sollen und wollen.

Geschehen und verhandelt in Unser Wilhelms Herzogen Schloß zu Hambach am 14. Monats Decembris im 1572. Jahr.

Copia

Der Käyserlichen End = Urtheil

sub dato Eberstorff den 2. Octob. 1635.

**W**ir Ferdinand der Ander ꝛ. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ daß Wir in denen von der Göllich und Bergischen Ritterschafft und Land-Ständen selbst/ als hernach deren an Unsern Käyserl. Hoff abgeordneten geklagte gravamina insonderheit die Contribu-

lit. P.



tribution betreffent / so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen  
Wolfgang Wilhelmen / Pfaltz-Graven bey Rhein / Herzogen in Baw-  
ern / Graven zu Beldens und Sponheim / Unseren lieben Vetter / Schwa-  
gern und Fürsten / als vorgedachter Ritter und Landschafft dero Herzog-  
thumber Giltlich und Berg abgeordneten am andern dieß Monats Octo-  
bris unsere resolutiones beyder seits ergehen haben lassen / wie solch von Wort  
zu Wort hernach folgen und also lauten.

**D**er Röm. Kayf. Majest. Unserm Aller-  
gnädigstem Herrn / ist Allerunterthänigst und auß-  
führlich referirt und vorgetragen worden / was der Durchleuch-  
tigst Hochgebohrner Fürst / Herr Wolfgang Wilhelm / Pfaltz-  
Grave bey Rhein etc. auff der Giltlich und Bergischen RitterSchafft  
und Land-Stände gravamina, insonderheit die Contribution betreffende /  
so wol mündlich bey denen mit Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit darü-  
ber gepflogenen gütlichen conferenzen / als auch hernach in Schrifften  
vorbracht / und eingewendet / befinden aber nichts erhebliches / warumb Sie  
von den vorigen Rescriptis und Verordnungen / welche dieses puncten hal-  
ben unterschiedlich abgangen / weichen solten / sonderen vielmehr / daß  
Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit schuldig / die geklagte gravamina abzu-  
schaffen / und hinführo deren sich gänzlich zu enthalten / wie dann Ihre  
Kaiserliche Majestät / auß tragendem Hohem Kaiserlichem Ampt / hie-  
mit alles das jenige / was dem in anno 1627. erkente / und auff Ihrer  
Durchleuchtigkeit beschehene Erklärung / daß die Ständ weiter mit de-  
nen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden solten / zurück gefor-  
derten mandato, auch denen darnach darüber erfolgten Rescriptis, War-  
nungen und Erinnerungen / so wol Ihre Durchleuchtigkeit erfolgten selbst  
eigenen Erklärungen zugegen vorgenommen / gänzlich cassirt und  
aufgehoben / und Seiner Fürstlichen Durchleuchtigkeit hiemit ernstlich  
befohlen haben wollen / die Ständ mit solchem weiter nicht mehr zu be-  
schweren / noch auch an prosequirung ihres Rechtens / mit Verbietung  
nothwendigen Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindern / viel-  
weniger einen oder andern ihres Mittels / umb deswegen / daß sie ihren  
recurs pro justitia zu Ihrer Kaiserlichen Majestät genommen / mit Be-  
dröhung oder andere Thätligkeit anzufassen / alles bey Vermendung de-  
ren in anno 1628. ertheilten und anjeho wiederumb verneuertem Protecto-  
rio einverleibten Pön / und andern gebührenden Einsehens / welches Ihre  
Kaiserliche Majest. besagten Herrn Pfaltz-Graven Durchl. zu end-  
ter und Schwägerlichen Hulden / Kaiserlicher Gnaden und allem guten  
forderst wol zugethan und gewogen.

Signatum zu Eberstorff unter Ihrer Kaiserlichen Majest.  
auffgedrucktem Secret-Insigel / den 2. Octobris  
anno 1635.

JUSTI-







... in demselben ...

**D**er Name ...

...

JUST



## JUSTITIA IMPERIALIS,

Lit. P.

Oder

Der Röm. Kaysertlicher/ auch zu Hungarn und  
Boheimb Kön. Mayst. FERDINANDI III.  
abgefertigter Bescheid/

In Sachen der Gütlich- und Bergischer Land-Ständen/  
Contra

Herrn Wolfgang Wilhelm Pfaltz-Neuburg  
Fürstl. Durchl. de dato Wien 22. Febr. 1640.

**D**ero Röm. Kaysertl. auch zu Hungaren  
und Boheimb Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden; Was bey derselben der Durchleuchtigster Fürst/ Herr Wolfgang Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein/ Herzog in Böhmen / Graff zu Beldentz und Sponheimb / wider die Gütlich- und Bergische Land-Stand / und gegen Seine Fürstl. Durchl. hinwiederumb erstbesagte Gütlich- und Bergische Land-Stand / seither des Vierzehenden Aprilis nechst verwichenen Sechszehen hundert Neun und Dreissigsten Jahrs/ in unterschiedlichen Memorialen und Schrifften in Unterthänigkeit klagend angebracht und gebäten.

Ob nun wol Allerhöchstgedachte Ihre Kaysertl. Majest. sich keines andern versehen/ dann es würden beyde Theil / bey dero so vielfältig ergangenen Decision und Verordnungen/ demahlen eins sich zu Ruhe und Frieden begeben/ und derselben/ bey Ihrer ohne das tragenden schweren Kaysertl. Regierung/ mit fernerm Anlauffen und neuen Klagen versehenet haben: Nachdem sie aber vernehmen müssen/ dasz ein-oder ander Theil abermahl / mit Beschwerden gegeneinander in unterschiedlichen Schrifften einkommen/ und umb deren Kaysertl. Abhelff und Remedirung gebetten: Als haben Dieselbe auff reife und gnugsame der Sachen Erkantnis nachfolgender Gestalt verabscheidet.

Erstlich: In dem sich des H. Pfaltz-Graffens Fürstl. Durchl. beschwärt / dasz die Gütlich- und Bergische Land-Stand / von dem im Februario gten Sechszehen hundert Neun und Dreissigsten Jahrs zu Düsseldorf gehaltenen Land-Tag / unverrichteter Sachen abgezogen / und sich auff die gethane Proposition, in nichts einlassen wollen/ S. F. D. hätten den angedeuteten Kaysertl. End-Urtheilen/ Decretis und Resolutionibus zu vorn einvöllig Gmügen gethan.

Hingegen aber die Stand sich hinwiederumb beklagten / dasz S. D. ihren Mit-Ständen / so zum Land-Tag nicht erschienen / oder sonst ange- deuter massen darvon gezogen / eine Geld-Straff von Fünffzig / Hundert/ und wol gar auch vierhundert Goldg. auffgelegt. Item den außgelassenen Kaysertl. Decreten nicht gelebe und nachkomme / sondern solche/ wider den klaren Buchstaben nach dero Willen / außdeute.

Erklären und resolviren Ihre Kays. Majest. sich darauff in Kays. Gnaden also / dasz / wie Sie es wegen Erscheinung der Stand zu den Land-Tagen / bey vorigen Ihrer ergangenen Resolutionibus allerdings

Q 2

verblei-



verbleiben lassen : Also solle weder ein noch der ander Theil / solche Käyfl. Decreta und Verordnungen über dasjenige / was darinnen dem klaren Buchstaben nach / versehen / und disponirt / weiter nicht extendiren / noch demselben einigen andern Verstand machen : Der Herz Pfaltz Graff auch von der angemasten Bestrafung der Land Ständ ab und zu Ruhe stehen / vielmehr aber dahin sehen / das Er dieselbe bey gutem Willen erhalten / und hierdurch Ihrer der Ständ Erscheinung bey den Land Tügen / umb so viel befürderen helfen solle.

Damit aber die Stände sich wegen jetziger gefährlichen Zeit und Läuften zu den Land Tügen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben / wollen Ihre Käyserl. Majest. bey dero im Land liegenden Kriegs Volck / die gemessene Verordnung thun / damit besagte Ständ / mit nothwendiger Conwoy / zu und von den Land Tügen versehen werden / und sich in und außserhalb Ihrer Häuser / einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die / von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der Particular Zusammenkünften der Stände vor den Land Tügen / ic. ist zwar nicht ohn / das in dem de dato Wien den Acht und Zwanzigsten Decembris, verwichenen Sechzehnhundert Acht und Dreissigsten Jahrs / gegebenen Erleuterungs Decret in §. Zum andern / ic. ausdrücklich resolvirt / das die Ständ bey den Land Tügen erscheinen / und die Nothdurfft befürdern und schliessen helfen ; Vorhero aber auch keine Conventus, wor durch unter den Ständen Trenn oder Sonderung entstehen / oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung Ihrer Stämmen / des außgeschriebenen / und bevorstehenden Land Tags halben / Anlasi nehmen möchten / halten und anstellen sollen / ic. Gleichwol aber / weiln Wenland Ihre Käyserl. Majest. in Gott allerseeligst ruhender Herz Batter / Christmiltesten Andenkens / besagten Ständen erlaubt / das Sie zu prosecution Ihres Rechts / zusammen kommen / und ihre Nothdurfft berathschlagen mögen : S. Fürstl. Durchl. auch vermag dero Käyserl. End Urtheilen und final Decision sub dato Eberstorff den andern Octobris, Sechszehnhundert Fünff und Dreissig / hieran nicht hindern sollen. Also lassen Ihre Käyserl. Majest. es auch dabey als einer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt bewenden.

Was dann die von S. Fürstl. Durchl. begehrte Cassation der Land Ständen Union belangen thut / da erinnern Ihre Käyserl. Majest. an noch gnädigst / was so wol Deroselben in Gott ruhender Herz Batter Christmiltester Gedächtnus / als auch Sie selbst / sub dato den fünf und Zwanzigsten Augusti, des verwichenen Sechszehnhundert Sieben und Dreissigsten Jahrs hierüber resolvirt. Und weiln die Union zu nichts anders / als zu Conservation der Privilegien und defension des Batterlands angesehen / auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht / zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs Satzungen / und der Göllichen Bull nicht zuwider. Als haben Ihre Majest. nicht sehen und befinden können / wie sich mehr höchstgr. Herz Pfaltz Graff darab zu beschweren Ursach gehabt / gleichwol das die Ständ auch ihres Theils derselben gemäß geleben / und hierin weiter nicht gehen sollen.

Anlangend dasjenige / was Ihre Fürstl. Durchl. wegen Abführung des Käyfl. Kriegs Volcks zu Verhütung der Landen Ruin : Item / das Ihre Käyserl. Majest. sich schriftlich und unconditionirt erklären wolten / der Göllichen Landen / so lang des Feinds Volck sich darinnen nicht einlägert / mit aller Einquartierung und Kriegs Beschwerden zu verschonen begehrt. Wolten Ihre Käyserl. Majest. zwar gnädigst gern sehen / das diese Landen auß denen eingeführten Ursachen allerdings verschonet bleiben könten / weil es aber bey jetzigen gefährlichen Läuften fast unmöglich : Als wollen Sie gehöriger Dertter die gemessene Verordnung thun / das selbige (so viel immer möglich) verschonet werden sollen. Was







174  
Inhaltsverzeichnis  
I. Die Geschichte der  
II. Die Geschichte der  
III. Die Geschichte der  
IV. Die Geschichte der  
V. Die Geschichte der  
VI. Die Geschichte der  
VII. Die Geschichte der  
VIII. Die Geschichte der  
IX. Die Geschichte der  
X. Die Geschichte der

Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der

Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der

Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der

Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der

Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der

Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der

Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der  
Die Geschichte der



Was aber die von dem Herrn Pfaltz-Gräffen gebettene Hülff / und das Ihre Käyserl. Majest. Ihrem Kriegs-Volck / und dessen Generall / so nechst an diesen Landen gelegen / gnädigst anbefehlen wolten / S. Durchl. auff allem Nothfall / unerholt weitem Befelchs / zuzuziehen / betreffen thut / ohne dem das in dem Pragerischen Frieden-Schluss in diesem Fall gnugsam vorgesehen / so wollen doch Ihre Käyserl. Majest. dafern Sie in alsolcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten / Dieselbe nicht hülfflos lassen.

So viel nun die von den Land-Ständen fernere eingebrachte Gravamina betrifft / das oft höchstg. Hn. Pfaltz-Gräffens Fürstl. Durchl. zu Aufstheilung und Repartition der Quartier / die von den Ständen auff Ihrem Mittel benante zwey Adliche Personen nit confirmiren noch gestatten wollen / das Sie die Ständ Ihre Leut dabey haben / sondern dieselbe durch die auff Ihrem Mittel vor eilichen Jahren verordnete Kriegs-Commissarien verrichten lassen sollen / verbleibt es bey Ihrer Käyserl. Maj. Erläuterungs-Decret allerdings / wie auch bey der den 4. April gedachten 1639sten Jahrs ergangener Käys. Resolution , und wollen Ihre Käys. Majest. dessen schuldige Observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich aufferlegt / nebenens auch Deroselben und vielbemelten Ständen gnädigst anbefohlen haben / das Sie es beyderseits in Verfassung der Instruction bey dem alten Herkommen verbleiben lassen wollen.

Anlangend das jenige / das des Herrn Pfaltz-Gräffens Fürstl. Durchl. sich zu der dem Rath zu Eöllen / wegen auffnehmung der Raittung auffgetragener Commission nit verstehen wollen / Item ihren Unter-Beampten zu besagter Raittung nacher Eöllen nit zu erscheinen verbiete / lassen es Ihre Käyserl. Majest. ungeachtet alles darwider eingebrachten Für- und Einwendens / bey voriger Patents-Resolution und Verordnung nachmahls verbleiben / wollen auch J. Fürstl. Durchl. dabey nachmahls ernstlich anbefohlen haben / die angeordnete Käyserl. Commission weiters nit zu verhindern / noch Dero Unter-Beampten davon abzuhalten / sondern auff des Magistrats zu Eölln fernere Citation , solche vielmehr nach Möglichkeit zu befördern.

Belangend die von den Ständen geklagte Verbinderung / der ihnen zu Prosecution ihres Rechtens / und anderer Lands-Notturfftten verwilligten Collectationen / Wollen Ihre Majest. und ist Deroselben ernstlicher Befelch / das denen vom 3. Sept. und andern Octob. An. 1637. so wohl auch vom 22. Martii und 11. Octob. nechst abgewichenen Sechszehen hundert Acht und Dreissigsten Jahrs ergangenen gemessenen Resolutionibus gehorsamlich nachgelebet / und dargegen die von des Herrn Pfaltz-Gräffens Durchl. beschehene jussiones auffgehoben werden sollen / Inmassen dann Ihre Käys. Majest. solche jussiones hiemit wiederumb auffheben / und S. Fürstl. Durchl. auch dero Unter-Beampten hiemit aufferlegt haben wollen / das Sie bey Vermendung ernster Straff und unausbleiblicher Execution, die Ständ an solcher Contribution nit hindern sollen / jedoch vorbehältlich der Liquidation, was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den 12. April zu Düsseldorf von Bögten und gememen Bauers-Leuten angestellten Land-Tag / und von denselben verwilligte 60000. Reichsthlr. und was sonst bey denselben fürgelauffen / weilm solches sachen seynd / so nit allein den Käys. final decisionibus schwurstracks zu wider / und nit mit keinem Grund / und Bestand Rechtens behauptet werden können / sondern nur zur Auffrubr und schädlichen verbottenen Trennungen Anlaff geben / auch zu grossen präjudits denen / bey der Gölischer Succession interessirten Chur-Fürsten und Stände / so dan zu schmählerung des H. Reichs Regalien gereicht. Als thun J. Käys. M. auff tragendem hohem Käys. Ambt solches allergänzlich cassiren / auffheben / und S. Fürstl. Durchl. und Dero



Unter Beaupten mit ernst und unausbleiblicher Straff anbefehlen / daß Sie sich dergleichen Verschreibungen hinführo enthalten / die Bauren aber zu solchen Zusammenkünften keines wegs erscheinen / noch zu erscheinen schuldig seyn sollen.

So viel aber die bey diesen Puncten in der Under Stätt Nahmen wider die Land Ständ angebrachte Beschwärmussen belangt / weilen solche an Dero Käys. Hoff nit gehörig / haben sie ihre gravamina gehöriger Orther vorzubringen.

Was dann die von J. F. D. dem H. Pfaltz Graffen bey dem im Febr. jüngst verwichenen 1639. Jahrs gehaltenem Land Tag begehrt Contribution für 2000. zu Fuß und etlich 100. zu Pferd betreffen thut / weilen solches den sub datis den 4. Feb. und 25. Aug. an. 1637. ergangenen / und den 11. Octob. und 10. Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs widerholten Verordnungen zu wider laufft / krafft deren S. F. D. mehr nit als 800. zu Fuß und 100. zu Pferd dergestalt verwilliget / daß die Monatliche Bezahlung / vermög der Lands Privilegien beschehen soll / also lassen J. Käys. M. es bey jetzgehörtem reducirtem numero verbleiben / mit dem gnädigsten Befehl / daß J. F. D. diese Anzahl nit überschreiten / und was darüber erworben / bald abschaffen / die Ständ aber die Contribution zu Unterhaltung dieser 800. zu Fuß und 100. Pferden hiervor auferlegter massen / ordentlich lieffern / und sich dessen im geringsten nit verweigern sollen / jedoch aber / wans die höchste Noth erfodern würde / daß über offtgedachte 800. zu Fuß und 100. zu Pferd noch mehr Bolck erworben werden müst / daß es mit Bewilligung der Ständ / auff einem öffentlichen Land Tag beschehen soll. Bey welchen Punct J. Käys. Majest. vermög dero Resolution de dato 24. Septemb. an. 1637. der jemigen Officirer halben / so die Ständ zum Commando über gedachtes Kriegs Bolck auß ihrem Mittel vorschlagen möchten / die weitere gemessene Verordnung thun wollen / wan sie disfalls qualificirte subjecta auß ihrem Mittel benennen werden / damit diese Ihre Käyserl. Resolution würcklich vollzogen werde.

Nicht weniger / daß sich die Ständ zum höchsten beschwären / daß offthöchstgedachter Herz Pfaltz Graff dem Decreto vom 11. Octob. gemäß / die Lehen und Man Cammer / oder das Judicium parium Curiae, noch nit wieder angerichtet / da ist mehr allerhöchsig. J. Käys. M. ernstlicher Will und Befehl hiemit / daß S. F. D. die Lehen und Man Cammer ohn einigen weitem Verzug wieder anrichten / und daß Sie dem also gehorsamlich nachkommen innerhalb 2. Monaten / nach Verkündigung dieses / für hochgem. Käys. Commissarien dociren / oder im widrigen Fall der Execution gewärtig seyn sollen.

Und weilen J. Käys. M. sich in puncto der steurbahren Patrimonial Gütern Ihrer den 4. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs gethaner Erklärung gemäß nechmahlen resolvirt / dessen auch unter heutigem dato Seiner F. D. durch ein absonderliches Rescript erinnern lassen / so hat es dabey sein ungeändertes Verbleiben / daß nemlich der Herz Pfaltz Graff die Ständ disfalls zur Ungebühr nicht beschwären / noch auß dem / was auß Gutwilligkeit geschehen / eine Schuldigkeit machen / wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es disfalls die ertheilte Käys. Resolutiones außführen und nit sich bringen.

Nachdem auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die Niderburgundische Regierung / in Sachen Bellerbusch contra Erffersfeld / vorgenommenen Repräsentationen einkommen : Als haben J. K. M. dis Orthes nicht allein des Herrn Cardinals Infante Hoch Fürstl. Durchl. gebettener massen zugeschrieben / sondern weilen auch der Herz Pfaltz Graff in seinem Schreiben sub präsentato den 8. Julii nechst verwichenen 1639. Jahrs vermeldet











meldet / daß durch ein von Ihro Fürstl. Durchl. gesprochenes End-Urtheil der Bellerbuch der Sachen verlustigt erkant/ sich darauff alsbald in Bra- band gewendet / und die Repraesalia außgebracht / sich dahin allergnädigst resolvirt / daß Ihro Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma an Ihro Käys. M. Hoff überschiekt / und die Ständ über vorberührtes Dero Schreiben mit Ihrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles / mehr Allerhöchstgedachte J. Käys. M. offternenneten beyden Partheien / auff Ihr beyderseits beschehenes gehorsamstes An- bringen / und Bitten / zu endlicher Dero Käys. Resolution und Verabschei- dung zu ertheilen gnädigst anbefohlen haben / und verbleiben denselben sambt und senders mit beharrlichen Käys. Gnaden und allem Guten for- ders wol gewogen. Signatum zu Wien unter J. R. M. auffgetruckten Se- cret-Insiegel / den 22. Februarii Anno 1640.

(L.S.)

Conrad Hilbrand.

Johann Soldner.

Extract Land-Tags-Handlungen.

Auffm Land-Tag anno 1539. in Novemb. haben Ritterschafft und N. 19.  
Landschafft die Rächte wie gebräuchlich / zu sich gefordert / und nach gehab-  
ten Bedacht / widerumb Antwort geben / und das Begehren meines gnä-  
digen Herrn eingeräumt und gewilliget.

Auff den Land-Tagen de anno 1545. in Decembri, und anno 1548. N. 20.  
in Novembri haben Land-Stände die Rächte zu sich erfordert.

Anno 1549. den 29. May Ritterschafft und Stätte haben die Rächte N. 21.  
zu sich erfordert / und mit denselben sich besprochen / folgendes seynd sie wie-  
derumb vor meinem gnädigen Herrn erschienen / und haben Rächte / Ritter-  
schafft und Stätte zugleich S. Fürstl. Gnaden nachfolgende Antwort /  
durch den Probstten Blatten geben / x.

Anno 1553. am 26. Augusti, ist den verordneten vom Ausschuss des N. 22.  
Fürsten-Thumbs Göllich / von wegen meines Gnädigen Herrn vorgetra-  
gen / wie ihnen bewußt x.

Die Verordnete haben hierauff anfänglich die Gölliche Rächte zu sich  
erfordert / und nach gehabter Unterredung und Anhörung des Abscheids de  
an. 1549. seynd bemelte Rächte widerumb zusammen kommen / und haben  
denselben ( nimirum den vorigen zum Land-Tag verordneten Rächten ) an-  
gezeigt / wie die vom Ausschuss sich auff das beschehen Vortragen bespro-  
chen / x.

Anno 1557. in Octobri seynd die vom Ausschuss des Fürsten-Thumbs N. 23.  
Göllich auff Easter beschrieben / und ihnen vorgetragen / x. Gerührte vom  
Ausschuss haben neben den Fürstl. Rächten die Sach erwogen / x.

Anno 1560. den 4. Julii, &c. Ritterschafft und Stätte haben hierauff N. 24.  
die Bergische Rächte zu sich erfordert / und mit denselben sich berathschla-  
get / x.

Extract Land-Tags Abscheids de anno 1563. den 8. Decemb.

Der gantslicher Zuerficht die vom Ausschuss beyder Fürsten-Thum- N. 25.  
ben solten vermög des jüngsten Abscheids auch ihrer Beschreibung / über  
solche



solche verfaßte Bedencken nach altem herbrachten Gebrauch / sich mit gedachten Rätthen / Rechtsgelehrten und andern in freundliche Communication eingelassen haben.

Extract Land-Tags-Handlung de anno 1563. in Decembri.

N. 26.

Wann man auch mehr Land-Tag künfftig außschreiben würde / hätte man die Sach nicht so lang auffzuhalten / noch ein jeder seine particular Sachen vorzustellen / und am meisten zu treiben / wie jeto amugsamb gespiert / sondern hätten die Ritterschafft alsdann / wie von alters / einem Aufschuß zu Berathschlagung der proponirter Sachen zu verordnen / auch die Rätthe mit dabey zu fordern / zc.

Extractus Privilegii ( so ein Huldigungs-Revers ) de anno 1475. op St. Remeis-Tag.

N. 27.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden / Herzog zu Göllich und Berg / Grav zu Ravensperg / und Herr zu Hünspurg zc. bekennen dat Uns Unsere gemeine Ritterschafft / Stätte und Landschafft uns gantz allingen Herzog-Thumbs von Göllich zu ihrem Erff-Herrn empfangen / und uns Huldigung und Eyde darauff gethan handt / als sie ihrem rechten natürlichen Erff-gebohrnen Lande-Fürsten und Herrn schuldig und pflichtig zu thun seyn / Wir Herzog Vorf. sollen und willen unser Alderen und Vorfahren sehl. Gedachtnus bürgen / die sie in dem Vorf. unserm Lande versetzt hatten / los / ledig / queit und schadlos halten auch andere ihre Schuld bezahlen / uha Rath unse Ritterschafft Vorf. auch sollen wir unseren Amptleuten und Undersassen des Lands Vorf. Brief und Siegel halten / zc.

Notandum, übrige wichtige Puncten / so in diesem Huldigungs-Revers mit inserirt / und zu Beweis dieses puncti nicht einschlagen seynd alhie Kürze halben ausgelassen worden.

finis.

Alle und jegliche Vorwarden und puncten disz Briefs / globen Wir Herzog zu Gölliche zu dem Berge Vorf. vor Uns / Unser Erben und Nachkommeling bey Unser Fürstl. Ehren / und in guten Treuen und Glauffen / wahr / vest / stede und unverbrüchlich zu halten / sonder eingerhande Geferde off Argelist / und hain dies Unse Insiegel mit Unser guter Wist und Willen vor Uns / Unse Erffen / und Nachkommeling zu Zeuge der Wahrheit und vester Städigkeit thun hangen an diesen Brieff / der gegeben ist nach der Geburt Christi uns Herrn / in dem Jahre doman schreiff 1475. op St. Remeis-Tag des h. Confessors.

Von Befelch meines Gnädigen Herrn / und Ubermits Seiner Gnaden-Rätthe / gemeinlich desz Lands Göllich. Dieth. Leminch.

Extractus Reverfalis de anno 1478.

N. 28.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden / Herzog zu Göllich / zu dem Berg / Herr zu Hünspurg zc. thun kund und bekennen / so als Unser Rätthe Ritterschafft und Stätte desz Lands von Göllich zc.

finis.

Sonder Argelist desz zu Urkund der Warheit haben Wir Wilhelm Herzog Vorf. unse Insiegel an diesen Brieff don hangen / gegeben zu Düßeldorff in dem Jahr 1478. uff den Montag nach dem Sontag Judica.

Von Befelch meines Gnädigen Herrn Ubermits Barthold von Plettenberg. Hoffm.

Peter von Alt. Extract.

121



Extrakt des Buchs über die ... 1473

Im Namen des Herrn Amen ...

Wir ...

1473

Wir ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



147  
[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



Extract Privilegii oder Revers de non præjudicando de an. 1478.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden/ Herzog zu Gûlich/zu dem Berg/ N. 29.  
Grave zu Ravensberg / und Herz zu Heinsberg/bekennen öffentlich  
in diesem Brieff so dar unsre Liebe Freunde und Getreue unsre Rit-  
terschaft und Städte unsr Lands von Gûlich/durch unsre Begehrte angesehen  
und besonnen hain unsere grosse Nothturfft/ Beschwerung und Last dar wir  
in kommen seynd Kriegshalben und mit dem Läger vor Thumberg gehat  
hain und anderst grossen mercklichen Schaden solches Zugs des Herzogen  
von Burgundien vor Neufzr.

In gezeugender Warheit und vester Stådigkeit an diesen Brieff don  
hangen/ Gegeben zu Dûsseldorff in dem Jahr unsr Herrn 1478. op Don-  
nerstag nach St. Albans Tag. finis.

Von Befelch meines gnådigen Herrn Ubermits Herz Bertram  
Von Nesselrat Ritter / Erff Marschal des Lands von Berg/  
Bertolden von Plettenberg Hoffincister / und Herz Wil-  
helm von Bernsaw / Ritter.

Peter von Alt.

Extractus Reversalis de anno 1511.

**W**ir Johan von Gottes Gnaden/ Herzog zu Gûlich/ zu dem Berg/ N. 30.  
Grave zu der Marck/ zu Ravensberg und zu Casenellebogen/ be-  
kennen dat Uns unsre gemeine Ritterschaft/ Ståtte und Landschaft  
Unsr ganzen Aeligen Herzog Thumbs von Gûlichzr.

Alle und jegliche Vorf. Puncten disj Brieffs / glosen Wir Johann finis.  
älteste Sohn zu Cleve/ Herzog zu Gûlichzr. vor Uns/ Unsr Erffen und  
Nachkommelingen bey Unsrn Fürstl. Ehren / und in guter Treuen und  
Glauben/wahr / vest und unverbrüchlich zc. In dem Jahre/daman schreiff  
1511. uff den nechsten Dinstag nach St. Mattheus Tag des H. Apostels  
und Evangelisten.

Von Befelch meines Gnådigen Allerliebsten Herrn Herzogen  
Vorf. und Ubermits Herz Philipp / Grafen zu Waldeck/  
und fort die Råhte gemeinlich des Fürsten Thumbs von  
Gûlichzr.

Wilhelm Lemincf.

Extractus Reversalis de anno 1520.

**W**ir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve/ Herzog zu  
Gûlich/ zu dem Berg zc. Thun kund allen und jeglichen/ die diesen  
Brieff sehen oder hören lesen / offenbarlich bekennend / so alsdan N. 31.  
eine Zeithero / und weil das uffgericht Kays. Cammer Gericht gehalten  
worden ist zc.

Und derohalben wider die vorgenante Gewonheit an dat Kaysrl.  
Cammer Gericht Vorf. zu Achtertheil Unsr Untertanen / und anderen  
appellirt und beruffen wird / gleichsliches mehrmahlen durch Uns/ Unsr  
Ritterschaft / und gemeine Ståtte / Freund unsr Fürsten Thumbs von  
Gûlich Vorf. auff gehaltenen Land. Tagen/ auch sonst bey Uns mercklich  
Betrachtung beschehen ist worden zc.

R

Wir



Wir Johann älteste Sohn zu Cleve Herzog Vorf. globen alle und jegliche Puncten vorglt. vor Uns/ Uns Erben und Nachkommeling Herzogen zu Göllich ꝛ. Dis in Urkund der Warheit hain Wir Uns Siegel vor Uns und unse Erffen und Nachkommelingen an diesen Brieff don hangen / off auch diese Brieff nas/löcherlich / an Siegelen off Buchstaben gewat / gesetzt / oder auch Gebrech daran befunden / verbrand off verlohren würde / so fall man alle Zeit gewahren vidimus und transumpten hierauf und übergemacht gänzlich und vollkommen Glauben geben / Düsseldorf in den Jahren / als man schreiff / nach der Geburt uns H. Ern 1520. uff den nechsten Donnerstag nach dem Heiligen Pasch. Tag.

Von Befelch meines Gnädigen Allerliebsten Herrn Herzogen voralt. und Übermiz die Râth samentlich des Fürsten Thumbs von Göllich ꝛ.

Wilhelm Leminc.

Extractus Reverfalis de anno 1538.

N. 32. **D**On Gottes Gnaden Wir Johann Herzog zu Cleve / Göllich und Berg ꝛ. Thun kund / nachdem Wir in Ansehung der geschwind. und gefährliche Lâuff zu Beschützung unsers Fürsten Thumbs Göllich und ander unser benliegender Länder mit Rath und Gutdüncken unser Râhte / Ritterschafft und Landschafft etliche Flecken zu banwen / und zu befestigen vorgenommen ꝛ.

finis. Gehalten sol werden / wie sich vor dieser Bewilligung zu thun gebührt hat / Urkund der Warheit / haben Wir Johann Herzog vorglt. Unser Siegel an diesen Brieff gehangen / anno 1538. den 20. Junii.

Auf Befelch meines Gnädigen Herzogen Vorf.

Johann Gogress / Johann Wassenberg.

Extractus Reverfalis 1546.

N. 33. **D**On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛ. Thun kund / nachdem Unser Ritterschafft / Städte / und sämpfliche Unterthanen des Fürsten Thumbs Göllich / alsolche offensive Hülff ꝛ.

finis. Haben Wir diesen Brieff mit unserm anhangenden Siegel thun versiegeln / der gegeben ist / anno 1546. 1. Maij.

Auf Befelch meines gnädigen Herrn Herzogen Hochgemelt: Johann Gogress /

Johann Wassenberg.

Extractus Reverfalis de anno 1547.

N. 34. **D**On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛ. Und Ober. Ritterschafft und Städte Unsers Fürsten Thumbs Göllich ꝛ.

Urkund der Warheit haben Wir Herzog obgemelt Unser Insiegel an diesen Brieff thun hangen / Göllich 1547. den 28. Novembris.

Auf Befelch meines gnädigen Herrn Fürsten und Herzogen:

Johann Gogress / Gerhard Jul.

Extractus



Geographische Anweisung zu den Inseln

Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz. Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz.

Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz.

Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz.

Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz.

Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz.

Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz.

Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz.

Die Inseln sind in drei Theile eingetheilt, in die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz, die Inseln der Provinz.



249

Die ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Extractus Reverfalis de anno 1554.

W On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛc. Nachdem auff jüngst N.35.  
gehaltenem Land. Tag zu Düffeldorff durch Ritterschafft und Städ-  
te/ und folgendes durch Verordnete vom Aufschuß Unsers Fürsten Thumbs  
Gülich verabscheidet/das zu Vollführung der vorgenommener Värde/ ꝛc.

n. 45.

So bekennen wir öffentlich hiemit/ das diese Bewilligung der Acci-  
sen / Auflagen/ und Ungeld unser Ritterschafft und Landschafft/an ihren  
Freiheiten/ Privilegien / alten Herkommen / und Gerechtigkeit nicht ab-  
brüchig seyn/ sonderen ohn Umbgang der vorbestimbter zwölf Jahr sol-  
che Accisen/ Auflagen und Ungeld aff seyn / und dermassen mit mehr ge-  
büht/ sondern darmit/ und mit allem was dismahl zu den Berwen ver-  
ordnet und bewilliget / gehalten sol werden / wie sich vor dieser Bewilli-  
gung zu thun gebüht hat/ und von Alters gehalten: Sonder Befehrd und  
Arqlist/ Urkund der Warheit / hain Wir Wilhelm Herzog vorgemelt  
Unser Siegel an diesen Brieff thun hangen. Gegeben zu Hensberg an.  
1554. den 16. Julii

Auff Befelch meines Gnädigen Herzogen Hochgemelt  
Johann von Platten.

Gerhard Jul.

W Ir Screnissimus in puncto non admissionis consiliariorum, anno 1666.  
22. Novembris auff dem zu Mülheim gehaltenem Land. Tag sich er- N.36.  
klähret.

Resolutio.

Weilen Land. Ständ von Ritterschafft und Stätten auff den gemei-  
nen alhie gehaltenen Gülich und Bergischen Land. Tag für iht und ins  
künfftig dahin einig sind / das die Räte und Referenten von den Land-  
Tagen und Land. Tags. Handlungen hinführo außgeschlossen bleiben sol-  
len/ daher ratione judicis & judicii sich zu bemühen unnötig ist/

So erklären und versichern Jhro Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst/ das  
es vorthin dabey also und unturbirt gelassen werde / und fals jemand über  
Hoffnung sich dagegen moviren wolte / Land. Stände gegen denselben in  
Recht zu verfahren der unparthescher Richter gelassen werden solle ꝛc.

Extractus Reverfalis de anno 1511. den nechsten Dinstag nach S. Mat-  
theus Tag des H. Apostels und Evangelisten.

W Ir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve/ Herzog zu  
Gülich / zu dem Berg ꝛc.

n. 17.

Clausula Concernens.

Auch en willen noch en sollen Wir keine Behde haussen Rath und  
Wissen unser Ritterschafft und Stätte vorgemelt niet anfangen ꝛc.

Der gegeben ist nach der Geburt Christi unsers Herrn/ in N.37.  
den Jahren da man schreiff 1511. ꝛc.

Extractus Reverfalis 1542.

W On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Gülich/ Gelder/ Cleve/  
und Berg/ Grave zu der Marck/ ꝛc Thun kund/ als unse Ritterschafft/ N.37.  
Stätte und Landschafft unser Herzog. Thumb Gülich/ Uns haben  
vorbringen lassen eine Verschreibung/ darinnen der Hochgebohrne Fürst Un-  
ser lieber Herr und Vatter / Herr Johann / Herzog zu Cleve ꝛc. löblicher  
Bedächt.

n. 34



Gedächtnus in dem Jahr 1511. gegeben/ auff die Confirmirung ihrer Privilegien/ wie die von Wort zu Wort hernach beschrieben folgt : Wir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve / Herzog zu Göllich  
2c. NB.

Denmach bekennen wir öffentlich mit diesem Brieff vor Uns / Unse Erben und Nachkommeling / das Wir obgemelten unsen Ritterschafft/ Stätten und Landschafft / unsers Herzog. Thumb Göllich / alle obgemelte ihre Freyheiten/ Privilegien/ Rechten/gute Gewonheiten/ und sonst alle Puncten in berührtes Unser Herr Vatters hierin geschriebenen Brieffs begriffen/ confirmirt und bestätigt haben/ confirmiren / 2c. Urkund der Wahrheit haben Wir Herzog zu Göllich vorgemelt Unsen Siegel vor Uns Unse Erben und Nachkommen an diesen Brieff thun hangen/ gegeben zu Cleve an. 1542. den 17. Apr.

Extractus Reversalis 1598. 27. Maij.

N. 37.

nr. 156

**D**u Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm/Herzog zu Göllich/ 2c. Thun kund/ demnach Uns Unse liebe getreue Ritterschafft/Stätte und Landschafft Unser Herzog. Thumbs Göllich haben vorbrungen lassen eine Beschreibung / welche ihnen der Hochgebohrner Fürst Unser freundlicher lieber Anherz Herr Johann Herzog zu Cleve / Göllich und Berg/Lobsehl. Gedächtnus/ in den Jahren 1511. auff Confirmation ihrer Privilegien gegeben/ wie dieselbe von Wort zu Wort hernach folgen : Wir Johann ältester Sohn zu Cleve 2c.

Clausula Concernens.

Auchen sollen noch en willen Wir keine Behde haussen Rath und Wiß unser Ritterschafft und Stätte vorgem. mit anfangen.

Geben zu Düsseldorf im Jahr unsers Erlösers 1598. den 27. Maij.

Auff höchstem. meines gnädigen Fürsten und Herren Herzogen Befehl Vt. Bernhard Putz.

H. Conzen.

Extractus Reversalis de anno 1478.

lit. Q.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden 2c. bekennen öffentlich in diesem so dan Unse lieben Freunde. Unse Ritterschafft und Stätte Uns Lands von Göllich/ durch Unse beehrte angesehen und besonnen haben unse grosse Nothturfft/ Beschwärung und Last/ da wir in kommen seynd / Kriegs halben/ und mit dem Läger vor Tomberg gehabt haind 2c.

Clausula Concernens.

Und mit angesehen da wir nun als ein recht Erff. Herz zu dem Borff. Unsem Land von Göllich kommen seynd/ und Uns auch gehuldigt han/ darumb und dadurch sie Uns zu Hülf und zu Steure kommen seynd mit einer Bede und mit ihrer guter Gumbdas sie doch mit schuldig en waren/ der grossen Treuen und Gunst Wir noch Unse Nachkommelig unbillig vergessen / und willen der auch nit zu einigen Zeiten vergessen 2c.

Und Wir Herzog Borff. globen ben Unser Fürslicher Ehren/Glaub und guten Treuen / vor Uns / Unse Erffen und Nachkommeling im mermehr vor bas/ solche Beden/et sen von Einkomst eines zukommenden Herrn off andere in einiger Weise an Unse Ritterschafft / Städen und Unsen Undersassen Uns Lands von Göllich zugesimmen affzuheischen / mit Beden off Gewalt / und wäre Sache/dat Wir Unse Erffen und Nachkommeling an der vorgemelter Ritterschafft und Städen uns Lands von Göllich solcher Beden off ander ungewöhnlicher Sachen gesimmen würde / off von



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text, possibly a date or a reference.

Faint, illegible text, possibly a section heading.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.

Handwritten mark or signature in red ink on the right side of the page.

Continuation of faint, illegible text.

Continuation of faint, illegible text.

Continuation of faint, illegible text.

Continuation of faint, illegible text.

Continuation of faint, illegible text.

Continuation of faint, illegible text.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by the paper's texture and color.





von uns wegen deden gesünnen/ und sie uns weigerten und niet endeden/ darumb en sullen sie von Uns und Unsen Nachkommen Zorn/ Ungnad noch Unwillen haben noch kriegen.

Gegeben zu Düsseldorf in dem Jahr unsz Herrn 1478. auff Donnerstag nach S. Albans Tag. finis

Extractus Reversalis de anno 1489.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden/ Herzog zu Giliich und iz dem lit. R.  
Berge/Grave zu Ravensberg/Herz zu Heinsberg und Levenberg/  
thun kund und bekennen öffentlich / in diesem Brieff / vor unsz  
Unse Erffen und Nachkommeling / so Wir dan hie bevorn Unse treffliche  
Rähte / Ritterschafft und getreuen zu Pferd und zu Fuß dem Römischen  
König in seinen schwarzen Leibs-Nöhten Hülf und Beystand zu thun / sei-  
nes Gefängnis/ so he zu Brügk in Flandern gefangen lag / zu ledigen in  
Flandern geschickt und gesandt haben/ und Wir darnabe mit der Kays. Maj.  
durch höchlich Versuch und Befelch derselben Majest. mit etlichen Fürsten  
und Herren / geschickten Ehr. Fürsten und andern auch in Flandern gezo-  
gen / Wir Beiventnus und Ehren halben nicht weigern noch lassen en  
möchten / desz Zogs wir dan merckliche Kost und Beschwärmus gehabt ha-  
ven / an Unsen Untersassen Unserz Herzogs von Giliich / und andern  
Unsen Landen/ darumb gütlich han thun gesünnen / sie uns darin Hülp  
und Beystand thun mit einer zemblicher Beden und Geldgiff zu staden  
kommen willen/ zu unser gütlicher Begehren dieselbe Untersassen Unserz  
Herzog Thumbs von Giliich Vorsz. sich autwillig ergeben/ sehr trewlich  
darin beweist / und Uns eine Bede und Geldgiff gethan haben / Wies  
wol sie desz na laut Brieffe und Siegele in van unsen Vorvaderen/  
und uns darüber gegeben / mit schuldig en waren zu doin / der gros-  
ser Trew und Günst Wir unsz Erven und Nachkommeling unbillig  
vergesen/ noch in keinen Zeiten vergessen willen/ so doch/ dat durch diese  
Bede und Geldgiff keine Brieffe noch Siegele/ Privilegien noch Freyhei-  
ten/ noch keine Puncten in den Vorverschreibungen begriffen unsz Vor-  
vaderen sehl. vor und Wir na / unsen Untersassen Vorsz. gegeben haben/  
getränkct noch cancellirt seyn / dan in ihre Vollkommene Macht bleiben  
und gehalten werden solle/ x.

Gegeben zu Hambach in den Jahren unsers Herrn 1489. uff Satter-  
tag nechst nach S. Severus Tag desz H. Bischoffs.

Extractus Reversalis de anno 1511.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden/ thun kund und bekennen öffent- lit. S.  
lich mit diesem Brieffe / vor Uns / Unse Erffen und Nachkom-  
melingen / so als Wir Unser Lande und Unterthanen Nutz und  
Wolffahrt gerne weiter und forter gepröfft hätten / dardurch hiebevorn zu  
grossen Kosten kommen seyn/ der Ursachen halben an unsern getreuen Under-  
sassen Unser Herzog Thumb von Giliich / sie uns darin mit einer Beden zu  
Hülp und Steuer wille kommen / solchen unsz Begerde die Unse Vorsz. zu  
Herzen genohmen / und uns darinnen mit einer Geldgiffen zustaden kom-  
men seyn. Desz sie doch na vermöge Brieffe und Siegele von Unsen  
Vorvahren sehl. und Uns ihn gegeben / mit schuldig zu thun en wa-  
ren x. Der Gutwilligkeit Unser Unterthanen vorgem. Wir Uns Erffen und  
Nachkommeling zu keinen Zeiten vergessen/ dan mit Gnaden allerwege entge-  
gen dieselven erkennen willen/ und Wir Herzog Vorsz. en willen noch en  
sullen Unse Untersasse Unsz Herzogthumbs von Giliich Vorsz. zu geinen  
Zeiden



Zeiden me mit einigen Beden oder Geldgiffen wie man die er dencken mögte / niet beschwären / noch von unserwegen beschweren lassen / in einigen Weis; und geschuge daren oben / und sie uns derhalven weiter wolten / daran en sollen sey keinen Unwillen noch Ingnad haben / und durch diese Bede und Geldgiffen sollen auch keine Privilegien / Freyheiten / Articulen und Puncten / in den Vorverschreibungen unse Vorfahren und Wir unsen Vorf. Unterthanen gegeben begriffen / nit gekränkt noch geschwächt seyn / dan in ihre vollkommene Macht und Mogenheit bleiben und gehalten werden / dieselbe Freyheit / Briefe und Siegele und diese na geschriebene Puncten confirmiren / bestättigen und befestigen Wir vor Uns / Unse Erffen und Nachkömmling in Krafft dieses Brieffs sonder Intractat x.

Gegeben zu Düsseldorf in den Jahren uns Herrn 1511. auff den 5. Dreyzehenden Abend.

lit. T. **A**ls zu Gladbach auff den xv. Tag dieses Monats Julii unter anderen bedacht / dasz umb der anstander Noth und Gefährlichkeit willen in den Fürsten Thumben und Landen Gülich / Cleve / Berg und Marck / hundert tausent und xli. Goldgülden aufgesetzt / und von den Haabschlichen / was Wesens oder Stands die seyn / nach eines jeden Gelegenheit aufgehört / und die Armen so viel immer möglich darinnen verschont werden solten / vermög des Abscheids / und darauff der Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst / mein gnädiger Herz Herzog zu Gülich / Gelre / Cleve / und Berg x. seinentliche Ritterschafft und Städte bemelter Fürsten Thumbe und Lande Gülich / Cleve / Berg und Marck zu Düsseldorf bescheiden / endlich zu schliessen;

Demnach haben Wir vor bestimbte Ritterschafft und Städte sich einträchtiglich verglichen / und Seine Fürstl. Gn. beantwortet: Wiewol die berührte Lande / vornemlich in diesem Krieg / auß sumst Mißwas halber und anders höchlich beschädiget und beschwert / und des Vermögens nit wahl seyn / so willen sie doch in Ansehung der Nothdurfft und Gefährlichkeit / sich als gutwillige getrewe Unterthanen beweisen / und von der begehrtter Summen / vermög des Abscheids zu Gladbach / ein jeder Land zu dieser Zeit sein verordnete Anpart an sich nehmen / auffbringen / aufsetzen / und auff das allerfürderlichste / so immer möglich / erlegen / damit Reuter und Knecht bezahlt in gutem Willen gehalten / und Land und Leut des zu besser vertheilt werden mögen / doch alles der Gestalt / dasz diese Verordnung oder Bewilligung niemand an seiner Freyheit / Privilegien / alten Herkommen off Gerechtigkeit affbrüchlich seyn / auch keine Vernewerung off Eingang künfftig machen soll / Urkund seynd dieser Abschied vier gleichlautend / und jederein Vorf. Landen einer zugestellt worden.

Gezeichnet zu Düsseldorf unter Hochberühmbtes meines gnädigen Herrn Secret am xxviii. Tag Julii an. xliii.

lit. V. **I**n Gottes Gnaden wir Johann Wilhelm / Herzog zu Gülich / Cleve / und Berg / Grave zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein x. Thum kund / nachdem Uns Unse liebe getrewe Rähte / Ritterschafft und Städte Unserer Fürsten Thumbe Gülich und Berg zu Vertheidigung Unser von allerseits in den benachbarten Niederländischen / Burgundischen und ein Zeitlang Cöllnischen Landen Kriegende Theil / hochbetrangter Unterthanen / auch Abwendung des vielfältigen Streufens / Plünderens / Zangens / Spannens und anderer Thätlichkeiten und sonst / unterschiedliche und ansehentliche Steuern / etliche Jahren her / auch

h. 158







Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate section.

Third block of faint, illegible text, continuing the content.

Fourth block of faint, illegible text, located in the lower half of the page.



auch jetzo ein freywillige Verehrung in Unterthänigkeit gereicht und gewilliget / und darumb diesen Unseren Schein ihnen gnädiglich mitzutheilen gebäten. Als bekennen wir hiemit vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen Herzogen zu Göllich und Berg / daß solche defensions-Land und andere bis anhero frey gewilligte Steuern / nach Beden / bemelten unsern Rächten/ Ritterschafftten und Städten / ihren Erben und Nachkommen / an ihren habenden Privilegien und Gewonheiten nicht nachtheilig seyn / sondern dieselbige in ihrer Werden und Macht verbleiben sollen/ daß Wir auch denselben Privilegien zuwider sie mit dergleichen Steuern noch Beden/ ins künfftig mit beladen oder beschwären / oder auch diese Steuern zu einiger dem gemeinen Land Ständen nachtheiliger consequenz mit ziehen sollen/ noch wollen; In Urkund der Warheit haben Wir Johann Wilhelm Herzog ꝛ. vorgemelt vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen/ Unseren Siegel an diesen Brieff thum hangen/ Geben zu Düsseldorf in den Jahren unsers lieben Herren tausend fünff hundert acht und neunzig am Donnerstag den vierten Monats Junii.

Auf hochermeltes meines gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen Befehl. Vt. Bern. Pütz.

H. Contzen.

Extractus Reverfalis 1489.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Göllich/ zu dem Berg ꝛ. lit. W.

Clausula Concernens in plo der Zoll.

6.

So dat Wir/ Unse Erven und Nachkommeling/ sie fortan bey ihren alten Herkommen/ und den alten gewöhnlichen Zölln unse Vorvaderen sehl. vor und wir na bis auff Tag dieser Verschreibung gehandhabt / und gebraucht haben/ halten und lassen willen zu ewigen Tagen zu/ und darzu so wat Haven oder Guts in Unser Herzog Thumb zu Göllich bracht/ und alda verbleiven/ und im Land gegolden und darauffer geführt/ bracht / off verhandelt würde / wat Guts dat auch wäre/ nit außgescheiden/ sol allet der Vorschr. Freyheit gebrauchen / des neuen Zolls entleddigt seyn und bleiben zu ewigen Tagen zu ꝛ. Und Wir / Unse Erffen und Nachkommeling en willen noch en füllen Unse Herzog Thumbs von Göllich noch Unse getrewe Untersassen desselben Lands ihr Have noch Gut zu keinen Zeiten mehr mit einigen neuen Zollen oder andere Beschwermissen/ Klein noch groß/ wie man dat erdencken off vorgeben möchte/ belasten/ beschweren/ oder thun belästigen / off beschwären/ in geinerley Weiß/ mar sie vorbas und nu fortan bey den alten gewöhnlichen Zölln op den Enden und Steden/ die von Alders gelegen haben / und bey ihren alten Herkommen halten und lassen/ sonder Indracht ꝛ.

Geben zu Hambach im Jahr unsers Herrn 1489. uff Sattertag nechst nach St. Severins Tag des H. Bischoffs.

Käyser



## Kaiserliches Mandatum Cassatorium & Inhibitorium

Wider Ihre Fürstl. Durchl. Platz Newburg de dato Wien  
den 12. Januarij. 1627.

**W**ir Ferdinandt der Ander / Von Gottes Gnaden  
erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer  
des Heil. Römischen Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Böhemb /  
Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Erz-Hertzog zu Oester-  
reich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Karnten / Crain und Wirtenberg /  
Graffe zu Tyrol. Entbiethen den Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Graffen bey  
Rhein / Hertzog in Bayern / Graffen zu Veldenz und Sponheim / unsern lieben Vetter /  
Schwager und Fürsten / Wie auch allen dero L. G. unsern und des Heil. Reichs Fürsten-  
Thumb Göllich und Berg / vermeindlich angeetzten Statthalteren Canslern und Räthen  
zu Düsseldorf / auch anderen hohen und niederen Beampten / Richteren / Schultheissen /  
Dingern Bogten und allen anderen angemasten Officianten / unsern Väterlichen Willen /  
Kaiserl. Gnad / und alles Gutes.

Hochgebohrner lieber Vetter / Schwager und Fürst / und liebe Getreue / uns haben  
unsere und des Reichs auch liebe Getreue N. und N. die sämptliche Ritterschafft bemel-  
ter Fürsten-Thumben Göllich und Berg in Unterthänigkeit vorbracht und zu erkennen geben/  
welcher massen ihre Voreltern und Vorfahren von undencklichen Zeiten und Jahren  
wohls hergebracht / auch vermög besonderer von unterschiedlichen in Gott ruhenden Her-  
zogen zu Göllich und Berg ertheilt / und von deren Successoren confirmirten Privilegien/  
bedingten und gegebenen Fürstl. Reverfalen / wie nicht weniger Krafft vieler dieser  
Fürsten-Thumben ordentlicher Land-Tage Schluss / erlangt und Erhalten / dessen auch  
erstrecken thuet in possessione vel quasi gewesen seyn / das sie ihre Güter und Halbwinnere  
oder Hofseuth / so auff ihren eigenen Güteren sitzen wegen aller Land-Steror / Schagung  
exempt seyn / und jederzeit darbey gelassen werden sollen ; also das den rechtmäßiger Weiß  
regierenden Hertzogen zu Göllich und Berg / vermög angeregter Privilegien und eigenen  
Versprechen allein aufstige und justhe / von bemelten ihren Landen alle dargegen justhe  
feindliche Überfälle Raub und Brand mit aller ihrer Macht abzuwenden und zu befreyen:  
So auch die Ritterschafft einige Hülf oder Dienst ihrer Hertschafft und den Landen  
zum besten thun würden / das solches anders nicht als auff der Lands-Fürsten Kösten Ge-  
win und Verlust geschehen solte / es wäre dan das bey ordentlich und gewöhnlicher Weiß  
angestellten Land-Tagen auff vorgehendes Ansuchen / und gesinnen / sie oder ihre Vorfahren  
freywillig und allerdings unverpflicht mit vorbehalt obbesagter libertät Immunitäten und  
Privilegien / eine gewisse Hülf / Beysteror oder Summa / gegen Empfangung gnugsamer  
Reverfalen unvergreifflich und gütlich eingewilliget / und zugesagt hätten / inmassen  
dan den alten löbl. Herbringen und Observanz gemäß und zur Anzeig ungenöhtigten freyen  
Willens gemelte Ritterschafft und der Statt Deputirte und angehörige / zu und in den  
Orten dahin die Land-Tage pflegen gelegt und gehalten zu werden ein ungesperrter An-  
Ein- und Aufzug gestattet / mit Erwöhlung und Darstellung in Abwesen dero Erbämp-  
ter auß ihren Mittel eines Directorn zuziehung ihrer Syndicorum Advocaten oder Rechts-  
gelehrten in Berathschlagung aller vorkommenden bedenklichen auch in Form und Ord-  
nung des votirens und schliessens hiebevorn allzeit ungehindert / frey und unbetrangt gelas-  
sen worden seyn / dergestalt dan in den gemeinen Landen angelegenen Sachen beyder  
Fürsten-Thumber Göllich und Berg Ritterschafft und der Stätten Deputirte an einem  
Orth zugleich beschrieben worden / daselbst ein jeder Stand ein besonder Orth zu seinen  
Berathschlagungen hätte / auch absonderlich die Nothdurfft deliberirt und consultirt / und  
nach gepflogener Communication der sämptlichen Ständen Resolution und Schluss in dero  
gesambten Gegenwart / durch die Gölische Ritterschafft / dem ordentlicher weiß regieren-  
den Lands-Fürsten oder desselben Abgeordneten referirt / und endlich der Land-Tags Ab-  
scheid verfasst / das Concept den Ständen communicirt / und durch deren darzu De-  
putirte revidirt / mit den Räthen verglichen und schließlich abgelesen worden / auch wann  
einige Contribution oder Steror bewilliget / alsdan der Ständen Ritterschafft und  
Stätten



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







Stätten Deputirten/ dieselb nach ihrer Matricul aufsetzen und auflegen/ also daß der Graffschafft Ravenspurg ein Drittentheil des Bergischen Lands gebührender quoten zu tragen und zu erlegen allignirt worden/ wie dan solgents die Deputirte daran wären und zu sehen/ daß die Stewren zu dem bewilligten End und nicht anders als auff ihre Anweisung aufgegeben wurden/ gestalt in deren Gegenwart und für demselben die Rechnung beschehe/ und durch dieselbe/ zu dem nechsten Land-Tag den Land-Ständen vorbracht werd:n.

Ob nun wohlgedachte Ritterschafften der trössllicher Hoffnung gelebt/ daß hierüber keine Erneuerung vorgenommen/ noch einiger Eintracht geschehen; Sonderen sie bey solchen ihren alten Freyheiten/Immunitäten/Libertäten/ und Gewonheiten mit so vielen Privilegien und Reversalen bestättiget gelassen und gehandhabt werden solten/ so habe sich doch hergegen zugetragen als D. L. (deren wir doch einige possession gedachter Länder nicht geständig seyn) den 3. Augusti verwichenen 1625. Jahrs die sämptliche Land-Ständ obbemelter Fürsten-Stuben nacher Düßeldorff zum gemeinen Land-Tag beschreiben/ daß ihnen den Ritterschafften die freye Wahl/ eines Directorn, nit allein gestritten/ sondern anders nicht gestattet werden wollen/ es wäre dan eine Dr. L. annehmlich und gefällige Versohnen darzu genommen/ darzu ihnen neben anderen Land-Ständen durch eine Erklärung in gestalt eines Decrets oder Befehls vorbehalten/ im Fall sie die Mittel zu abwendung des Vaterlands Unheil nicht einwilligen würden/ daß D. L. mit anstellung accinßen, oder in ander weg das jenig selbst anstellen und verordnen wolten und müsten was der Sachen Nothturfft erfordert werde/ dabey auch in den proponirten und zu gemeinen Land-Tag gehörenden Punkten ihre Ritterschafft und Stätten angehörige/ absonderlich Versohnen weiß/ zu Hoff in den Fürstl. mit Soldaten besetzt und verwahrten Schloß/ mit special ernstlichen Interrogatorien in abwesen der Directorn Syndicorum und anderer Mitglieder abgefragt/ Stimmen und vota zu colligiren unterstanden/ daneben auch ihren Rechtsgelehrten und Syndicis, wan sie alten Brauch nach ihre Nothturfft vortragen mit fast scharffen und betrohlichen Worten zugesprochen/ welche dadurch und wegen des in ganzen Land ausgebreiten Geschrey/ als wan der Befehl ergangen derselben theils/ wo man sie betreten würde gefänglich anzuhalten/ also abgeschreckt worden/ daß dieselbe sich ihrer Dienste abzuthun gesinnet/ andere ihnen zu dienen verweigert und dergestalt gleichsamb aller rechtlichen Defension Raths und assistenz entblößet worden/ darüber auch ihnen und andern Ständen ein: mit einverleibten vorigen Beschwärnüssen dergestalt verfaßten Land-Tag-Schluß ohne vorgangene Copyliche Communication des Concepts zugestellt worden seye/ daß sie denselben in allen Punkten vor ein placirtes und approbirtes gemein ordentliches Conclusum nit erkennen noch halten hätten können/ auch bey der lieben posterität nicht zuverantworten wußten/ daß sie wie darin gesetzt bewilliget haben solten/ wan die damahlen auff sichern Beding bewilligte Pfenningen zu dem von Dr. L. vorgewandten Behuff nicht erkleckten/ daß dieselbe die Gültische nacher Birkesdorff und Bergische nacher Upladen beschreiben möchten/ und daselbst weitere Nothturfft und Vorschuß bedacht/ in ansehung solche allein in casum improvizæ summæ necessitatis da auß dem geringsten Verzug grosse Ungelegenheit entstehen konte/ und anderer gestalt nicht vorgeschlagen/ sonsten aber die Ständ in keinen außschuß Deputation willigen können/ wie dan viel weniger den Vorbehalt einzuräumen gewußt haben/ daß da in künfftiger Bewilligung Mangel erscheinen oder die Sach auffgezogen werden solte/ alsdan ein rechtmäßiger Lands-Fürst unter der Lands-Notturfft eigenen gefallens Stewer oder aufzlagen anzustellen bemächtigt seyn solle/ Bey welcher Verwerung es nicht gelassen/ sondern nach geendigten Land-Tag hatte dem herkommen zugegen D. L. anfangs selbst/ da keiner von der Ritterschafft und Stätten über und angewesen/ die eingewilligte Stewren wider die alte Matricul aufgesetzt/ der Graffschafft Ravenspurg den Drittentheil/ so sie von der Bergischen Anparth von alters getragen nicht zugelegt/ und also die Bergischen des zu mehr gravirt/ auch die Stewren ihres Wolgefallens zu anderen Enden/ als auff gemeinen Land-Tag/ durch die sämptliche Stände eingewilliget/ und verordnet worden aufzugeben die Rechnung Dr. L. inticulirten Cammer-Rähten einzulieffern/ wie auch durch die Bergische Pfenningmeister die eingewilligte Stewren/ von den Nempteren/ Stätten und Freyheiten einzunehmen/ und nichts darab ohn special Dr. L. oder deren angemassen Statthalter/ Canzeler und Rähten Befehl aufzugeben und zu berechnen anbefohlen habe/ Inmassen dan D. L. als auff den 15. Maji und 8ten Julii die Gültische Ständ absonderlich auff Birkesdorff zum Land-Tag wider beschreiben/ weiters angeben lassen daß die im October eingewilligte Stewren erschöpft/ und derowegen andere Mittel zu continuirlicher Nothturfft gefordert hätte/ und als



dieselben Ständ darauff ohne der Bergischen auff gemeinen beyder Fürsten-Thumben Land-Tags Beykunft zu handeln sich beschwert und dennoch biß daran solche Zusammenkunft gehalten wurde / eine sichere Summ der höchsten Nothturfft zu begegnen / mit dem Bescheid auffzunehmen bewilligen wollen / daß den Deputirten / der Ritterschafft und Stätten des Fürsten-Thumbes Gülich solche Verther da es zur höchsten Noth also eilfertig zu verwenden wäre / angezeigt werden solte / so habe solches von denen zu gedachtem Land-Tag anmaßlich verordneten Statthaltern und Räten nicht wollen angenommen werden / sonderen sey gemeldet / daß sie bereits befehlt wären *servis Gelder / oder placquilien und accinsen*, wieder anzusetzen / daher dan / wie auch / dieweil den 6. Augusti nächst verlitten / damahls die Bergischen Ständ gleichfals absonderlich nach Mülheim zum Land-Tag beschreiben darumb nichts tractirt oder geschlossen worden / daß dero Ritterschafft Syndicus, wegen ihme beschehener Bedröhung nicht erscheinen dörfen / sie billig besorgen müssen es würde ohne der Land- und Ständ Bewilligung weiters thätlich mit den neuen Auflagen verfahren werden / Inmassen dan erfolgt seye / daß jüngstlich D. L. durch berührte dero intulirte Statthalter / Cangler und Rät der Gülichen Ritterschafft und Landstätt Herrn Deputirte auff Düsseldorf betagt und vorhalten lassen / daß sie nicht allein die auff vorgedachten Birkesdorffischen Land-Tag eingewilligte Gelder herbey schaffen solten; sondern auch wegen unterschiedlichen Costens / so vornemblich auff das Spanisch Jsenbergische Regiment / und sonsten vermög vorgezeigter Rechnung angewend / ein hohe Summ auff etliche tausend Reichsthaler sich ersträckend einwilligen / daraff obwol dieselbe angezeigt daß sie dessen nicht bemächtiget / die Ständ auch vermög obangezogener Privilegien darzu nicht verpflichtet seyen / zu dem bey den verderbten Unterthanen solche grosse Geltsummen einzubringen unmöglich wäre / daß auch die zu Birkesdorff anerbottene Summ nicht acceptirt worden / so habe doch solches nicht versangen wollen / sondern sey die ferner anzeig geschehen / im fall gedachte Deputirte dahin nicht willigen würden / daß allbereit Befehl und Commission an die Beampten ertheilt wäre / *via parata executionis* solche Gelder bey den ohne das hochbetrangten Unterthanen einzutreiben / also daß sie dessen täglich gewärtig seyn müsten.

Man aber jetztgehörtes anmaßliches Anstellen newer und ungewöhnlicher *servicen* oder *placquilien*, *accinsen* und *Landeschagungen* in Rechten und des Heil. Reichs *Sagungen* höchlich verboten / auch besagte von rechtmäßiger weiß regierenden Fürsten / mehrbesagter Fürsten-Thumb Gülich und Berg ertheilten Bescheiden / Privilegien und Reversalen zu widerlauffen / zu dem vorberührte difficultirung des Directorii, verbietung nothwendigen Berathschlagung und Communication aller überfallender Nothturfften / das Abschrecken durch absonderliche Abfrag von freyen votieren, wie auch der *Syndicorum*, nöhtigen Rechtsgelehrten und Vorsprechern durch Bedröhung / und scharffes ernstliches Zusprechen verursagter Abstand / den natürlichen und allen Rechten / auch gemeinen Nutzen allerdings zuwider / zu Zerrüttung mehr angeregter Fürsten-Thumb und Landen / und derselben Wolstand gereicht / darauff auch / da bey Zeiten solchen Neuerungen nicht vorgebarret werden soll / unwiderbringlicher Schaden / zubefahren / und am geringsten Verzug die eufferste Gefahr und Land-verderben haffet / sonderlich da man täglich erfähret / das alles was D. L. oberstandener unbilliger weiß außbreste / auch wie an ihme selbst unrecht null und nichtig / und alle diese newerliche Vornehmen / wannen mehr besagte Fürsten-Thumben und Lande lehrnührig seyn / gang *prejudicirlich* / in Ansehen gedachte Rechtslehn / von ihren alten Freyheiten / guten Gebräuchen und Berechtigkeiten in einen schwärlichen Last und Dienstbarkeit gebracht werden / in welchen Fall vermög des Heil. Reichs *Constitutio* und *Cammer-gerichts Ordnung à præcepto* wohl angefangen werden kan / und solle / als haben Uns mehrbesagte Ritterschafften umb *Auffhebung* *callirung* auch *inhibirung* solcher *attentaten*, und deswegen gehörige *process* und *Mandata* zu ertheilen in *Unterthänigkeit* angeruffen auch erlangt / daß ihnen selbige heut dato auff reife der Sachen Erwegung nachfolgender Gestalt erkannt worden seyn.

Hierumben und weilten wir Dr. L. oberstandener massen in gedachten Fürsten-Thumben einige possession nit geständig seyn / so thuen wir alles wie daß jenig was Dr. L. als angemaster Inhaber / gedachter Fürsten-Thumb / und Landen zu Behauptung derselben vermeindlicher *apprehendirter* possession in obgehörten *understanden attentaten*, oder auch auff andere weiß und Weg / wie daß Nahmen haben mag / mit Einnehmung / Hands-gelobten / Eyd / Huldigung / Beypflichtung / Aufschiebung der Land-Tage / und was bey denselben vorübergangen / und abgenöhtigt worden / auch alles das jenig so



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

Wahrheit und Gerechtigkeit

Verantwortung der Kinder etc.

Main body of faint, illegible text, likely the primary content of the document.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



so obgehörter massen bey Uns klagend eingewendt worden / als ohne daß null nichtig  
 krafftlos / außtragenden Ambt und Käyserl. Macht / Vollkommenheit / Inmassen solches  
 von Unseren lieben Heren Betteren Käyser Rudolpho, auch von Uns selbstn vor die-  
 sem zu unterschiedlich mahlen gleichfals geschehen / hiemit allerdings cassiren und aufste-  
 ben / und gebieten hierauff Dr. L. wie auch obbenendten derselben intulicirten und ver-  
 meinten Statthalter Cangelen und Rächten zu Düsseldorf / auch anderen hohen und nie-  
 deren Beambten / Richteren / Schultheissen / Düngeren / Vogten / und allen angemalten  
 Officianten von gedachter Röm. Käyserl. Macht / auch Gerichts / und Rechts wegen / und  
 bey Pöen 100. Marck lötiges Goltz / halb in unsere Käyserl. Cammer / und den andern  
 halben Theil mehr besagten Ritterschafften unfehlbar zu bezahlen hiemit ersilich / und  
 wollen / daß D. L. und ihr gedachte Göllich und Bergische Ritter / und Landschaften und  
 Unterthanen wieder mit Eyd Gebott und Verbott oder ander wider Recht: und beschwer-  
 liche Decreten / weder mit beleset / nach einiger Jurisdiction Dominiren Land: Tag auß-  
 schreiben / Schagungen Contributionen, accinsen, servis, oder placquilien Geld anzustel-  
 len und abzufordern anmasset / oder dieselbe durch Executions Mittel zu erzwingen un-  
 tersiehet / sondern hinführan des / daß alles enhaltet hierinnen nicht säumig oder unge-  
 horsam sey / als lieb derselben und euch ist obbestimte Pöen zu vermeiden / das meynen  
 Wir ernstlich / 2c. Geben zu Wien den 12. Januarii Anno 1627.

Copia Käyserl. Rescripti

Ahn

Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelmen

De dato 3. Martii 1628.

Ferdinand der Ander / etc.

**D**urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Better / Schwager und  
 Fürst / D. L. hat sich guter massen zu erinnern welcher gestalt Wir / daß  
 auff unterthänigstes anhalten und eingewendte Klagen Unserer und des  
 H. Reichs lieben Getrewen N. und N. der Unseren und des H. Reichs  
 Fürsten Thumbern Göllich und Berg / wider D. L. erkendt: und außge-  
 fertigttes Mandatum Cassatorium & Inhibitorium, auff dero in persöhnli-

cher Anwesenheit / an Unserem Käyserl. Hoff beschehenes gehorsambstes Ansuchen und ge-  
 thane Erklärung und Erbieten / besagte Ritterschafft hinführte ihre Privilegia nicht zu be-  
 schweren und was darwider ergangen seyn mag abzustellen wiederumb zu Unserer Reichs  
 Hoff Cangelen abfordern und den Proceß darüber einstellen haben lassen.

Demnach aber jetztberührter Erklärung Declaration und anerbieten zugegen Dr. L.  
 mit den gravaminibus weiter verfahren und berührte Ritterschafft / auch Statt und  
 Stände besagter Fürsten Thumbern Göllich und Berg / wider ihre Privilegia und alt Her-  
 kommen / zu beschweren angemast / und dieselbe derentwegen ihre Klagen bey Uns an-  
 dertwert angebracht / als haben Wir / durch unsere abgegangene Schreiben D. L. vorbe-  
 rührten ihren Erklärung erinnert und ermahnet / den geklagten gravaminibus, da sie vor-  
 gedachter massen beschaffen zu remediren / dieselbe abzustellen und mehr angezogener dero  
 Erklärung und Erbieten zu geleben und nachzukommen / oder im Fall die Sachen anders  
 beschaffen und bewand seyn / innerhalb dreyer Monaten dero umständigen Bericht an  
 unseren Käyserlichen Hoff einzuschicken / wie sich deme L. D. dessen wohl zu erinnern hat.

Nun versehen wir uns zwar gänzlich es werde D. L. solches alles der selbst Billig-  
 keit nach in schuldige gebührende Obacht zu nehmen und denselben würckliche Vollziehung  
 zu leisten dero angelegen seyn lassen / demnach aber seithero mehr benente Ritterschafft / sich  
 nachfolgenden Sachen halben / von neuen beschwert / daß nemblich die / ohne Bewilligung  
 der gesambter Ständen außgeschriebenen Steurung nicht allein realiter exigirt, sondern  
 auch ihnen die zu Vollführung deren wider D. L.

an Unsern Käys. Hoff erhaltenen Proceß auß ihren der Ständen / Stät-  
 ten und Unterthanen Privat Mittel freywilligen Beyschuß zu ihrer nöthigen Defension zu  
 thun von D. L. mit der Betrohung / daß sie sonst drey oder viermahl zur Straff so  
 viel erlegen / oder gar am Leib gestrafft werden sollen / inhibirt / obbenenter beyder Für-  
 sten



ken: Thumber Ritterschafft / Stätt und Stände auff Land: Läge / absonderlich auff  
 eine Zeit wider habende Privilegia und Altenherkommen zu separation der Landen und  
 Eintreibung der ohne der Ständ Bewilligung angelegter contribution beschrieben die bey  
 Uns angebrachte Klagen zur Ungnaden außgedeutet / und außserhalb der Land: Lagen mit  
 Berufung etlicher wenigen / welche darzu nicht demächtigt / bestewret / und solche Stew-  
 rung zu erlegen gezwungen werden wollen. Als haben wir solches alles D. L. durch die  
 mitkommende Abschriften sub lic. A. B. C. und D zuschicken und übersenden wollen. Wan  
 dan i: stangeregte Beschwerden und Newrung mehrberührten Ritterschafften Stätt und  
 Ständen Privilegien und obangezogenen der von D. L. Uns beschehenen Erbieten und zu-  
 sag zuwider lauffen. Als ermahnen und begehren wir an dieselbe hiemit nachmahlen gang  
 Better: Schwager und gütlich sie wollen in reiffer Erwegung jetzt eingeführten und an-  
 derer erheblichen Ursachen berührten beklagten Newrungen und beschwerungen sich ent-  
 halten und darvon abstehen / was besagten Ritterschafften / Stätten und Ständen durch  
 die geklagte Contribution und Stewrung abgenommen worden / widerumb restituiren  
 und erstatten auch dieselbige / an einforderung des zu vollführung ihrer process und noth-  
 wendigen Defension von den Ständen Stätten und Unterthanen freywilligen Beyschuß  
 nicht irren noch hindern / noch durch ihre angegaste Beampte hierin turbiren und verhin-  
 deren lassen / dan in Verbleibung dessen Wir keinen Umbgang nehmen würden / obberüh-  
 ten vor diesem erkannten und immittels suspendirten Mandato pœnali, seinen starcken  
 Lauff zulasse / so Wir D. L. zu dero Nachrichtung anfügen wollen und sein und verbleiben  
 dero selben mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben zu Prag den 3. Martii Anno 1628.

N. 3.

### Käyserliches Protectorium der Göllich- und Bergischen Land: Ständt.

**W**IR FERDINAND der Dritte / etc. bekennen für Uns  
 und unsere Nachkommen am Heyl. Reich öffentlich mit diesem Brieff /  
 und thuen kund allermänniglich denen diß Unser Käyserl. Original oder  
 glaubwürdige Abschrift darvon vorkompt und vorgezeigt wird / wie daß  
 Wir auß erheblichen gang rechtmäßigen Ursachen und auß selbst eigener  
 Bewegnus Unsere und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft /  
 Ständ und Stätt beyder Fürsten: Thumber Göllich und Berg sambtlichen und einen je-  
 den insonderheit sampt ihren Weibern und Kinderen / Dienern / Zugethanen / Unterthanen /  
 Hausgesind / Brodgenossen / Hinderfassen und Verwandten / in specie aber alle und  
 jede so bey der zwischen gedachter Göllich- und Bergischer Ritterschafft / und dem Durch-  
 leuchtigen Hochgebohrnen Georg Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg zu Stettin /  
 Pommeren / der Cassuben und Wenden Herkogen / Burggraffen zu Nurnberg / und  
 Fürsten zu Rugen / des Heyl. Röm. Reichs Erz: Cammerern: und Wolfgang W helen  
 Pfalzgraffen bey Rhein / Herkogen in Bayern / Graffen zu Veldenz und Spon-  
 heim / unsern lieben Oheim / Better / Schwager Chur- und Fürsten / wie auch ihren zu  
 Düsseldorf und Emmerich vermeindlich angestellten Regierungen unterschiedlicher ge-  
 klagter Beschwerden halber / an unsern Käyserl. Hoff angestellten und weiter prosequi-  
 renden Klag interessirt seyn / wie auch deren Directores, Advocaten, Consulenten, Rathge-  
 bern / Syndicos und anderen so sie hierzu oder in anderen Sachen bishero gebraucht / und  
 hinfürters gebrauchen und sich derselben bedienen möchten / mit aller ihrer Leib Haab und  
 Güteren / Schloßeren / Dörfferen / Adlichen Häuseren und Wohnungen / auch Stä-  
 ten / Flecken / Höfen / Weilern und allen anderen Güteren / ligenden und fahrenden Lehn und  
 eigen / auch Officien und Ampteren / so sie jetzt haben oder ins künfftig mit rechtmäßigen Tit-  
 tel an sich bringen möchten / sambt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und Gerechtig-  
 keiten / Pfandschafften / Renten / Zinsen und Einkommen wo und welcher Enden die in ge-  
 dachten Fürsten: Thumber Göllich und Berg oder anderen Landen gelegen seynd / wie die  
 genent werden können und mögen nichts davon außgenohmen nun hinführan ewiglich für  
 Uns und unsere Nachkommen am Heyl. Reich in unseren und des H. Reichs sonderbah-  
 ren Verspruch / Schutz / Schirm und Protection gnädigst an und auffgenommen und dar-  
 ein empfangen haben: thun daß / nehmen und empfangen sie auch also hiemit darin wissent-  
 lich / in Krafft dieses Brieffs / und meynen / setzen / und wollen / daß obgedachte Göllich- und  
 Bergische Ritterschafft / Ständ und Stätt ins gesambt / und ein jeder absonderlich sampt  
 ihren Weibern / Kinderen / Dieneren / Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen / Hinder-  
 fassen /



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Thatsachen aus der Geschichte und

Rechnung der Kinder / etc.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text in a medieval script, possibly Gothic or similar, covering the upper portion of the page. The text is too faded to transcribe accurately.

Kapitel Prologus Nr. 100-101  
Ergänzung des Textes

97  
Faint, illegible text in a medieval script, covering the lower portion of the page. The text is too faded to transcribe accurately.



fassen / und Verwandten auch denjenigen so bey angeregter Klag interessirt seyn / oder noch  
 hinfürter sich darin interessirt machen solten / neben ihren Directoren, Advocaten, Consulen-  
 ten, Rathgebern und Syndicis, und der anderen so hierzu oder in andern Sachen gebraucht  
 werden / und hinfürters gebraucht werden möchten / mit aller ihrer Leib / Haab / und Güte-  
 ren ligenden und fahrenden Lehen und eigenen / auch Freyheiten / Immunitäten und Ge-  
 rechtigkeiten / Pfandschaften / Einkommen / Renten / Zinsen auch Officiis und ämpteren  
 auch allen anderen wie obsteht / nichts darvon außgenommen unter und in solchen Unseren  
 Käyserl. Verspruch / Schuß / Schirm und Protection jederzeit seyn und bleiben / auch alle  
 und jede Recht und Gerechtigkeiten / Immunitäten / Beneficien Freyheiten / vorteil. und  
 gute gewonheit haben / sich deren frewen / gebrauchen und genieffen sollen und mögen / wie  
 andere Unsere und des H. Reichs Ständ und Unterthanen so mit dergleichen Käyserl.  
 Schuß Schirm und Protection begabt und versehen seynd / haben / erfreuen und genieffen  
 von allermänniglich ungehindert: doch sollen sie einen jeden / so rechtmäßige Spruch und  
 Forderung in einigen weg zu ihnen zu haben vermeint / umb derselben Spruch und For-  
 derung willen an Orten und Enden / wo sichs gebührt Rechtens statt thuen / und deme  
 nicht vor seyn. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und  
 Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Ritter / Knechten / Land-Vögten /  
 Hauptleuten / Vögten / Pflegern / Vorweßeren / Ambleuten / Landrich-  
 teren / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und  
 sonst allen anderen / Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Wür-  
 den / Stand und Wesens die seynd / ernst- und fleißiglich mit diesem Brieff / in specie aber  
 obermeltes Chur-Fürsten zu Brandenburg / und Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms L. L.  
 und derselben vermeindlich angeßetzten Regierung zu Emmerich und Düsseldorf / und  
 wollen / daß sie mehrgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft / Ständ und Stätt / auch  
 derselben Weibern / Kinder / Diener / Unterthanen / Hinderlassen / Hausgesind / Brodge-  
 nossen und Verwandte / auch alle die ihrige wie obgemelt unter und in solch Unsern Käy-  
 serl. Schuß / Schirm und protection ruhiglich bleiben lassen / darwider nicht anfechten  
 oder sie an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten / Freyheiten / Immunitäten und al-  
 ten-Herkommen beschwären / auch weder einen noch den anderen auß ihnen umb obangezo-  
 gener an Unsern Käyserl. Hoff angestellten Klag wegen / in einiger Weg bekümmern oder  
 betrüben / sondern dieselben und die ihrige sampt und sonderlich bey den ihrigen und was  
 denselben zugehörig / wie daß Nahmen haben mag / auch bey diesen Unseren Käy. Schuß  
 und Unfertwegen manuteniren und handhaben / auch gegen diejenigen / so sie darwider an-  
 fechten solten / gebührende assistenz leisten und auffer ordentlichen Rechtens mit nichten  
 graviren oder beschweren lassen / als lieb einem jeden seye unsere und des Reichs schwere Un-  
 gnad und Straff / auch dazzu ein Pfen- nemblich hundert Marck lötiges Goldes zu vermer-  
 den / und ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in unser Käyserl. Cammer /  
 und den andern halben Theil vielgemelter Ritterschafft / Ständen und Stätten / oder deme  
 so hierwider beleidiget würde / unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Urkund diß  
 Brieffs besigelt mit Unsern Käyserl. angehangenden Insignel. Geben zu Prag den 24.  
 Aprilis. Anno 1628.

N. 4.

An Pfaltz-Neuburg auff der Göllich- und Bergi-  
 schen Ritterschafft abermahlen eingebrachte gravamina 6. Martii 1634.

## Ferdinand der Ander / etc.

(Tit.)

**B**ey Uns haben sich Unsere und des Reichs liebe getrewe R. unserer und des  
 Heyl. Reichs Fürsten- Chumb Göllich und Berg Ritterschafften / Ständ  
 und Stätt nachmahlen ganz gehorsambst beklagt / was massen von Dr. L.  
 Jhr. der Ständ klare Privilegia auch Land- und Weltkündiges Herkommen /  
 Recht und Gerechtigkeiten zweiffelhaftig gemacht und in anderen Verstand gezogen wer-  
 den wolten. Dan nachdem D. L. auff den jüngeren zu Düsseldorf gehaltenen Landtag unter  
 andern proponiren lassen / welcher gestalt des Schwedischen Generals Baudissin in diese  
 Lande vorgennommene feindliche Einfäll abgekehret werden möchten / und derowegen den 6.  
 Januarii nechst verwichenen Jahrs eine Verzeichnus auff ein Regiment zu Pferd / von 1000.  
 und zwey Regiment zu Fuß von 5000. Man / und vor deren Unterhalt / sammel und  
 Muske-

S 3

Muske-



Musterung auff drey Monaten 234674. Reichsthaler von den Ständen abfordern lassen / daß jedoch ihnen von allsolchen Werbungen / unangesehen / dieselbe auffm Landtag beysammen gewesen / wie bey ihren Land-Fürsten Herkommen und gebräuchig nichts communicirt / noch ihnen deswegen etwas vorbracht worden / sonderen / obwohl sie sich erkläret / daß alles zu Unseren / des Heiligen Reichs und gemeinen Wesens Bestem gereichen würde / dasjenige was mensch- und möglich zu practiren, allein vorhin zu wissen vonnöthen hätten / da sie sich also in eine Kriegs oder Defensions-Verfassung einzulassen und ihr Haab und Gut / Weib und Kind zu hazardiren hätten / wider wem / oder wohin diese Defensions-Verfassung angesehen / auch wie viel Volcks D. L. zu werben gemeint / oder woher die media tanquam nervus belli, genommen werden solten / und sich beneben reflectirt / daß des offenen und platten Landen / ohne zuthuen und verträuliche Beysammensetzung der benachbarten Chur-Fürsten Land und Reichs-Stätten gedachten so kostbarlichen Exercitum allein zu versorgen und zu unterhalten einmahl unmöglich daß sich doch D. L. zu solcher Communication und Conjunction ganz nit verstehen wollen; sondern den 2. April hernach widrige Antwort wiederfahren lassen / dahin sie Ständ es gefelt seyn lassen müssen / ihnen aber dabey vorbehalten / da sie wider verhoffen zu ihrer Bitt nicht gelangen und wider ihr Privilegia und Alten herkommen aggravirt werden solten / derentwegen zu Uns umb gnädigste remedirung ihren recurs zu nehmen / welches aber auch nicht versagen wollen / sonderen an statt daß sie sich auff das eufferst angreifen / und ungeachtet noch über die 100. tausend Reichsthaler bey den armen Leuthen auß vorigen bewilligten Steuern dergleichen bey der gewesten possidiren und belehnten Lands-Fürsten niemahlen beschehen / unbezahlt außstünde und einzutreiben unmöglich wäre.

Daß doch auch deine L. sub dato Düsseldorf den 1. Martii vorbedachten nechst abgewichenen Jahrs einen in diesen Landen unerhörten und bey Lands-Fürsten vormahlen nie practicirten Befehl von 4. Puncten unterm Schein einer general description aller verfohnen Haab und Güter an die Beampte und Diener vermög dessen die Verzeichnus darab ab ultima Martii einzuschicken befohlen worden / abgehen lassen / und folgens über alle vorige nach und nach aufgeschriebene Steuergelder jüngst im Monat Novembri eine Monatliche Steuer so sich im Fürsten-Thumb Bülich 25. tausend und im Fürsten-Thumb Berg aber 10. tausend dem Angeben nach ertragen solte / außer aller Tag-gelder / so vorhin spendirt einseitig ohn ihr der Ständ requisition und Bewilligung aufgeschrieben und obwohl sie auch im Monat Junio verwichenen Jahrs / sich eines beweglichen Ersuchungs-Schreiben an D. L. verglichen / so wäre doch dasselbe nit acceptirt / sondern auch den Düsseldorffischen Statthalteren in originali wider zurück gelieffert und daneben angebeutet worden daß D. L. die Ständ beschreiben und mit denselben darauß persönlich tractiren wolten / welches doch auch nicht erfolget wäre / sondern nur mehr und mehr gravamina & exactiones vorgestellt wurden.

Dahero sie Uns in diesen extremitatibus umb unserer Käys. gnädigste Hülff und remedirung gehorsambst implorirt und gebetten haben.

Wie wir nun dergleichen Klagen und Beschwerden abermahlen und zwar bey jekigen leydigen und betrübten Zeiten und Zerrittlichkeit am Heyl. Reich gang ungerne vernommen / zumahlen D. L. selbst zu ermessen / was in praesenti statu, darauß leichtlich vor Ungelegenheiten und Ungemach entstehen und entspringen kan. Als werden D. L. sich auch beneben erinnern / was massen Wir an dieselbe gang Vetter- und gnädiglich albereit vorhin gesonnen dergleichen also unzweiffentlich dem Heyl. Reich und gemeinen Wesen zum besten aufgebrachtet Kriegsvolck / mit der andern Unseren und der getrew-gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen der Orten vorhandenen Soldatesca zu conjungiren / im massen wir dan auch solches absonderlich dem Tit. Graff Philipps von Mansfelt als unserem zu solcher armada Deputirten Feldmarschalcken committirt und aufgetragen mit D. L. die Sachen dahin zurichten / damit solche conjunction ehst möglichst effectuirt und dardurch ein mehrers Corpo und starcke Armada ins Feld gebracht / daß darin ligende Volck auß selbigen Landen ab- und wider den Feind angeführt und gebraucht / und dardurch von solcher Landschaften diese Kriegs-Beschwerden umb so viel mehr abgewendet und geringert / dadurch sie zu nottürfftiger Unterhaltung des Kriegsvolcks desto mehrers und leichter zu concurriren bewegt werden könten / dahingegen zugeschwigen / wan das Volck zu unsern und des gemeinen wesens Diensten nicht würcklich angeführet und ohne effect den Landschaften auff dem Hals gelassen / nichts desto weniger aber wan den Schwedischen und derselben adherenten / wie das Kloster Siberg also auch die andere mehr zum Fürsten-Thumb Berg gehörige Orter und Plage sine ulla resistencia occupirt gelassen / die



Die Geschichte der Stadt Düsseldorf ist eine der interessantesten und reichhaltigsten in Deutschland. Sie beginnt im Jahr 1024, als Graf Adolf von Cleve die Stadt gründete. In den folgenden Jahrhunderten wurde sie zu einer der wichtigsten Städte des Niederrheins.

Im Jahr 1587 wurde die Stadt durch die Spanier zerstört. Erst im Jahr 1606 wurde sie wieder aufgebaut. In den Jahren 1794 bis 1813 war die Stadt Teil des französischen Reiches. Im Jahr 1817 wurde sie wieder an Preußen übergeben.

Im Jahr 1838 wurde die Stadt an den Rhein verlegt. In den Jahren 1858 bis 1861 wurde die Stadt durch die Preußen zerstört. Erst im Jahr 1861 wurde sie wieder aufgebaut.

Im Jahr 1882 wurde die Stadt an den Rhein verlegt. In den Jahren 1882 bis 1888 wurde die Stadt durch die Preußen zerstört. Erst im Jahr 1888 wurde sie wieder aufgebaut.

Im Jahr 1918 wurde die Stadt an die Niederlande übergeben. In den Jahren 1918 bis 1925 wurde die Stadt durch die Niederlande zerstört. Erst im Jahr 1925 wurde sie wieder aufgebaut.

Im Jahr 1947 wurde die Stadt an die Niederlande übergeben. In den Jahren 1947 bis 1954 wurde die Stadt durch die Niederlande zerstört. Erst im Jahr 1954 wurde sie wieder aufgebaut.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.

Die Stadt Düsseldorf ist eine der wichtigsten Städte des Niederrheins. Sie hat eine lange Geschichte und ist heute eine der größten Städte Deutschlands.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.



Die Unterthanen mit unleidentlichen Contributionibus belegt / die Ambtliche mit leiblichen arresten angehalten / und doch mit der darin vorhandenen Soldatesca nichts aufgerichter werden solte / was diesen Landen dadurch fürunwiderbringlicher Schaden / Unheil / ja gänzlich ruin darauß erwachsen konte.

Dahero Wir uns / und zwar auch in anmerckung solcher erheblicher considerationen ja keines anderen versehen / und D. L. auch hiemit gang Better- und gnädiglich nochmahlen ermahnet haben wollen obberührte conjunction allermassen solches mehrge melter Unser Feltmarschalck Graff Philips von Mansfelt mit D. L. mit mehr ernen tractiren wird / also würcklich zu verfügen allermassen es zu Befürderung Unser und des Heyl. Reichs Diensten auch gemeinen Wesens besten und diesen Landen und armen Unterthanen zum guten gereichen thuet.

Was nun aber obbemelter Ritterschafft / Ständen und Stätt / Unserer und des Reichs Fürsten- Thumb GÜlich- und Berg abermahlen eingewendte Beschwerungen und gebettene Abstellung dergleichen wider ihre Privilegia und Einwilligung / einseitig außgeschriebener exactionen und contributionen anlangt / wissen D. L. sich zuvor zuerinneren was dergleichen gravaminum halben allbereit vorhin vorkommen / und darinnen vor Erklär- und Verordnung erfolgt seyn;

Wan wir Uns aber besagter Fürsten- Thumben und darzu gehörige Ritter- und Landschafften billig gnädigst anzunehmen haben / und nicht hülffloß zulassen seyn / zumahlen D. L. ohne das darüber gleich von Unseren nechsten Vorfahren / also auch von Uns einige rechtmäßige possession oder administration bey unerdrterten Rechten nicht gestanden wird.

Darumben so wollen wir D. L. auch hiemit ferner Better- und gnädiglich ermahnet und begehrt haben daß Sie vielgemelter Ritterschafften bey obangeregten ihren alten Herkommen / Gewonheiten / erlangten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben lassen / und die angebeute unzimende einseitige Exactionen ab und einstellen / die Contributiones auch also zu moderiren geschehen zulassen damit sie sich dessen zu beschweren nicht Ursach haben.

Deme dan D. L. sonderlich bey erzeugten beschwerlichen Zustand des Heyl. Reichs zu Beförderung des gemeinen Wesens besten zu thun wissen / wie Wir dan auch solche unsere Verordnung den Ständen vermög beyliegenden Abschrift notificirt haben. Seynd und verbleiben danebens D. L. mit Betterlichen geneigten Willen / Gnaden und alles gang wohl beygethan / Geben Wien den 6. Martii Anno 1634.

**Antwort an die GÜlich- und Bergische Ritterschafften / Ständ und Stätt / Ihre wieder Pfalz-Neuburg abermahl eingewendte Gravamina betreffend. den 6. Martii Anno 1634. N. 5.**

**Ferdinand / ꝛ.**

**L**iebe Getreue / auß Ewren Schreiben zu Eöllen den 6. Januarii nechsthin datirt, haben Wir mit mehreren Umständen gnädigst vernommen / wessen ihr euch gegen und wider den Durchleuchtigen ꝛ. Titul ꝛ. Pfalz Neuburg wegen der vorn Sr. L. in unsern / und des Heyl. Reichs GÜlich- und Bergischen Landen in verwichenen Jahr vorgenommener Kriegsverbungen / und vor zwey Regiment zu Fuß / und eines zu Pferd / und deren Unterhalt / Muster- und Samblung ( ohne daß vorher von solchen Verbungen mit Euch den Ständen so dazumahlen im Land besammen gewesen wie von Alters bey diesen Fürsten- Thumben herkommen und gebräuchig einige Commucation beschehen wäre ) auß drey Monaten abgeforderter 234674. Reichsthaler / sonderlich aber auch eines von seiner L. an dero Beambte und Diener sub dato Düsseldorf den 1. Martii verwichenen Jahrs / unterm schein einer general Description aller Verfohnen Haab und Güter abgangenen beschwerlichen Befelchs auch folgents über vorige Stevr. gelder jüngst im Monat Novembri abermahlen in besagten beyden Unseren und des Heyl. Reichs Fürsten- Thumben GÜlich und Berg / ohne ewer der Ständ requisition außgeschriebener Monat gelder Stevr in Unterthänigkeit geklagt / vor und angebracht / auch darbey neben gehorsambstes bezeig und Contestirung Ewer schuldigen Erew und devotion, wegen Abstellung dergleichen wider Ewre Privilegia und ohne Ewre Einwilligung einseitig außgeschriebener Exactionen und Contributionen in Unterthänigkeit angesucht und gebetten habe.

Wie



Wie Uns nun zuvorderst diese Ewre gehorsambste Standhaftigkeit und daß Ihr bey uns und bey dem Heyl. Reich beständig zu verharren gemeint sehet / zu sonderen gnädigsten Käyserl. Wohlgefallen gereicht / und auffer allen Zweifel stellen / Ihr werdet in beständiger Devotion also fort unaufgesezt gehorsambst continüiren / und was auch sonst derlich bey jetzigen Kriegsläufften zu Unserem und des Reichs / auch allgemeinen Wesens besten und erspriesslichen Diensten gereichen mög / so viel an euch ist gern mit leisten helfen.

Als habt ihr euch auch hingegen unsers gnädigsten Käyserl. Schutzes und Hülf / und daß wir solches in guten zu erkennen gnädigst geneigt seyn gänzlich zu versichern.

Was dan obangeregte ewere geklagte abermahlige Beschwärden und was angebrachter massen also wider Ewre habende Privilegia, Altenherkommen und Gerechtigkeiten vorgenommen worden / anlangt / daß wissen Wir uns gnädigst zuerinneren was auch hiebevorn dergleichen gravaminum halber / so wohl von Euch / als auch hingegen von Sr. des Pfalzgraffen Ebn. derentwegen zu mehr unterschiedlich mahlen vorkommen und verhandelt / auch darüber von uns resolvirt und allerseiths erklärt und verordnet worden.

Haben auch dergleichen abermahlige Klagen und Beschwärlichkeiten / bey diesen jetzigen ohne daß sich im Heyl. Reich befindlichen leybigen und übelen zerrüttten Zustand / zu Verhütung deren darauf sonderlich bey denen dieser druntigen Orthen nicht wenig erscheinender Feinds Gefährlichkeiten mehrers besorgenden Angelegenheiten ganz ungerne verstanden und derowegen nicht unterlassen vielgemelten Pfalzgraffen W. dahin väterlich und gnädigst zuzuschreiben und zu vermahnen / Euch und die ewrige bey eweren alten Herkommen habenden und erlangten Privilegien Recht und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben zulassen / daß jenig was dargegen nachtheilig vorgenommen und gehandelt ein / und alle ungeziemende übermäßige und unerträgliche Contributiones und exactiones abzustellen / wie ihr auß beyligender Abschrift selbst zu sehen / die aber von seiner des Pfalzgraffen Ebn. geworbene : und in selbigen Landen vorhabende Soldatesca belangend / mögen wir euch hiemit nicht bergen / daß wie wir nichts lieber sehen mögten / als daß sich die Sachen der Orthen auch in solchen Stand befinden thäten damit ihr so wohl als andere getrew gehorsame Chur. Fürsten und Ständt aller Kriegs. beschwerung gänzlich überhebt und entübrigt seyn könntet / als auch gnädigst geneigt und Uns angelegen seyn lassen / wie insonderheit so viel sich erheischender Nothturfft und Feinds. gefahren nach thun lassen kan / solches Kriegsvolck von selbigen Fürsten. Thumben und Landen abgeführt / und deren Einquartierungen halber möglichst verschonet werden.

Derentwegen wir dan insonderheit dahin invigiliren / und nicht allein vielgemeltes Pfalzgraffen Ebn. hiebevorn allbereit ersucht / sondern auch nachmahlen dem Titel 2c. Graffen von Mansfeldt / als welchen wir zu Unserm Feldmarschalcken Unseres und des getrew gehorsamben Chur. Fürsten und Ständten drunten noch vorhandenen Kriegsvolck ernandt deputiret und verordnet in seiner Abfertigung diese special Commission mitgeben und auffgetragen darob zu seyn / und bey seiner des Pfalzgraffen Ebn. die Sachen dahin zu richten / damit solches in diesen Unseren und des H. Reichs Fürsten. Thumben und Landen erworben und aufgebrachtet Kriegs. Volcks / so viel derselben vorhanden / mit den anderen Unseren und der getrew gehorsamen Chur. Fürsten und Ständten in selbigen reher, und Unsern und des Niderreynischen und Westphälischen Craissen vorhandener Soldatesca je eher je baldter conjungirt / solches Volcks zu formation eines mehrern Corpo in den druntigen Craissen zusammen gestossen / also ohne Entblösung der Guarnisonen ein zimblische starcke Armada wider ins Feld außgerüster auß selbigen Landen zu weniger ihrer Beschwer gebracht / und unicit viribus wider die Schwedische und andere sich der Orthen erzeigende Feind gebraucht und angeführt werden mögen / damit also die Landschaften desto lieber zu Unterhaltung solcher Soldatesca und darzu die nothwendige Contributiones leisten zu helfen und so viel mehr bewegt / und jederman zu concurriren umb so viel mehr Ursach und Mittel haben mögen.

Wan wir dan in gänzlicher Hoffnung stehen vielgenandtes Pfalzgraffen Ebn. werden Uns diß Orths nit auß handen gehen und solche Conjunction nunmehr würcklich geschehen lassen zumahlen es zu des allgemeinen und sonderlich des druntigen Wesens Wohlstand fürnehmlich abgesehen und zu mehrer Abwendung der Feindlichen Gefahren gereichen thut / als versehen wir uns auch zu Euch als Getrewen Unserer und des Heyl. Reichs Fürsten. Thumben Gülich und Berg Ritterschafft / Ständten und Stätt / ihr werdet also in beständigster selbst anerbottener Devotion dergestalt continüiren und neben den anderen getrew gehorsamben Chur. Fürsten und Ständten zuvorderst was  
auch



und zwar ist die...  
in...  
...

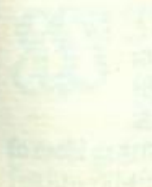
### Copia der Kaiserlichen Kundmachung Verhoff den 2. October 1797.



Die Kaiserliche...  
...

Die Kaiserliche...  
...

### Copia Kaiserlicher Decretes vom 2. und 3. October Anno 1797.



Die Kaiserliche...  
...



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



auch Erwerer seiths zu solcher Conjunction befürderlich und sonsten der druntigen Armada zu deren nothdürfftiger Unterhalt: und bestärkung immer erspriesslich wird seyn können gern concurriren und alle mögliche Hülff zu leisten und zu erzeigen an euch nichts erwinden lassen/allermassen also unser grösste Zuversicht zu Euch gestellet ist und Euch mit Käys. Gnaden wohlgezogen bleiben. Geben Wien den 6. Martii Anno 1634.

N. 6.

## Copia der Käyserlichen Endurtheil.

Ebersdorff den 2. Octobris 1635.

**W**IR FERDINAND der Ander/1c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ daß wir in denen von den Göllich / und Bergischen Ritterschafft und Landständen selbstn als hernach deren am unseren Käys. Hoff abgeordneten geklagte gravamina insonderheit/ die Contribution betreffend/ so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Böhren/ Graffen zu Beldenz und Sponheim Unserem lieben Vettern/ Schwageren und Fürsten/ als vorgedachter Ritter- und Landschaft dero Herzog- Thumber Göllich und Berg Abgeordneten am andern diß Monats Octobris unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen/ wie solche von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten:

Der Römischen Käyserl. Majest. unserem allergnädigsten Herrn ist allerunterthänigst und ausführlich referirt und fürgetragen worden was der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst Herz Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein/1c. auff der Gölischen und Bergischen Ritterschafft und Land- Stände gravamina insonderheit die Contribution betreffende so wol mündlich bey deren mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen gültlichen Conferentz/ als auch hernach in Schrifften vorbracht/ und eingewendet/ befinden aber nichts erheblichs/ warumb sie von den vorigen rescriptis und Einwendungen welche dieses Puncten halben unterschiedlich abgangen/ weichen solten/ sonderen vielmehr daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig die geklagten gravamina abzuschaffen und hinsüßro deren sich gänglich zu enthalten/ wie dan Ihre Käyserl. Majest. auß tragenden hohem Käyserl. Ampt hiemit alles dasjenige was dem in Anno 1627. erkanten und auff Ihrer Durchl. beschehene Erklärung/ daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen/ zurück geforderten Mandato auch denen hernach darüber erfolgten rescriptis, Wahnungen und Erinnerungen so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst eygenen Erklärungen zugegen vorgenommen/ gänglichen cassirt und auffgehoben/ und seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen/ die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren/ noch auch an prosequirung ihres Rechts mit Verbietung nothwendigen Anlagen und Zusammenkünften zu verhindern/ vielweniger einen oder andern ihres Mittels umb beschwigen/ daß sie ihren recurs pro justitia zu Ihrer Käys. Majest. genommen/ mit Betrohung oder andere Thätlichkeit ungütlich anzufassen/ alles bey vermeidung deren den Ständen in Anno 1628. ertheilten und anjeko widerumb vernetwerten protectorio einverleibten Pben/ und ander gebührenden Einsehens welches Ihre Käyserl. Majest. besagten Herren Pfalzgraffens Durchl. zu endlichen Bescheid anzudeuten befohlen/ die verbleiben dero selben mit Vetter- und Schwagerlicher Huld/ Käys. Gnaden und allem Guten vorderst wohl zugethan und gewogen/ Signatum zu Ebersdorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgedruckten Secret Insignel/ den 2. Octobris 1635.

N. 7.

## Copia Käyserlicher Decreti vom

2. und --- 5. Octobris Anno 1635.

**W**IR FERDINAND der Ander/1c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ daß wir in denen von der Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Land- Ständen selbstn/ als her nach deren an Unseren Käys. Hoff. Abgeordneten geklagte gravamina insonderheit die Contribution betreffend/ so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Böhren/ Graffen zu Beldenz und Sponheim/ Unseren lieben Vettern/ Schwagern und Fürsten/ als vorgedachter Ritter- und Landschaft/ dero Herzog- Thumber



Thumber Göllich und Berg abgeordneten am anderen diß Monats Octobris Unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen wie solche von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten;

**D**er Römischen Käyserlichen auch zu Hungaren und Böhmeib Königl. Majest. unseren allergnädigsten Herren ist allerunterthänigst und ausführlich referirt und fürgetragen worden / was der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst/ Herz Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ 2c. auff der Göllichen und Bergischen Ritterschafften Land: Stände/ gravamina insonderheit die Contribution betreffend/ so wohl mündlich bey deren mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen güttlichen Conferenz als auch hernach in Schrifften vorgebracht und eingewendet / befinden aber nichts erhebliches warumb sie von den vorigen rescriptis und Erinnerungen / welches dieses Punkten halben unterschiedlichen abgangen weichen solten / sonderen vielmehr daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig die geklagte gravamina abzuschaffen und hinführo sich deren ganglich zu enthalten / wie dan Ihre Käys. Majest. auß tragenden hohen Käyserl. Ampt hie mit alles das jenige was den 10. Anno 1627. erlandten / und auff Ihre Fürstl. Durchl. beschehene Erklärung / daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen / zuruck geforderten Mandato auch denen hernach darüber erfolgten rescriptis Warnungen und Erinnerungen so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst eigenen Erklärungen zugegen vorgenommen / gänglichen cassirt und aufgehoben / und Seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen/ die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren / noch auch an prosequirung Ihres Rechtens / mit verbietung notwendiger Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindern/ viel weniger einen oder anderen ihres Mittels / umb deswegen daß sie ihren recurs pro iustitia zu Ihrer Käyserl. Majest. genommen / mit Betrohung / oder andere Thätlichkeit ungütlich anzufassen / alles bey verweydung deren den Ständen in Anno 1628. erheilten und anseho widerumb vernewerten Protectorio einverleibten Böden und anderen gebührenden Einsehens / welches Ihre Käyserl. Majest. besagten Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu endlichen Bescheid anzu deuten befohlen / die verbleiben derselben mit Better- und Schwagerlichen Huldten / Käyserl. Gnaden und allen guten vorderst wohl zugethan und gewogen. Signatum Eberstorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel den 2. Octobris Anno 1635.

**D**er Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichen Majest. Unsern allergnädigsten Herren ist allerunterthänigst und ausführlich referirt und vorgetragen worden was die Ritter und Landschaft der Herzog Thumber Göllich und Berg durch ihre Abgeordnete wider den Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten / Herren Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein/ 2c. von wegen unterschiedlicher gravaminum, insonderheit / daß Kriegsvolck und die Contribution betreffend / so wohl in Schrifften als auch mündlich allerunterthänigst beklagt / gesucht und gebetten / wiewohl nun Ihre Käyserl. Majest. darüber güttliche Conferenz anstellen / und allen möglichen Fleiß anwenden lassen / damit diese Sach in gute accommodirt / insonderheit das geworbene Volck von ermelten Herren Pfalzgraffen dem gemeinen Friedenschluß gemäß / zu Ihrer Käyserl. Majest. und des Heyl. Reichs Dienst würcklichen herum gelassen werden möchte / auff welchen fall dan der Stände Beschwerden gütten theils von selbst würden gefallen seyn; Nachdem aber solches nicht versangen wollen / so werden höchstgedachte Käyserl. Majest. auff andere gehörige Mittel gedencken / damit das jenige / was wegen desselben Volcks von den Ständen geklagt worden / mit ehesten abgeholfen und abgewendet werde/ betreffend aber die geklagte Exactiones haben Ihre Käyserl. Majest. Ihren endlichen Bescheid / an Ihre Durchl. ergehen lassen / wie die Abgeordnete in Schrifften zu empfangen haben / 2c. Thuen auch die Stände hie mit von neuen in Ihre Käyserliche gnädigste Protection nehmen / und ihnen an statt gebettener Extension deren in vorgangenen 1634. Jahr auff den Graffen von Mansfeld außfertigten Commission die vorhin ertheilte protectoria von neuen confirmiren / so höchstgemelte Ihre Käyserl. Majest. obbenentten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen / die verbleiben Ihren Principalen und mit Ständen wie auch ihnen Abgeordneten mit Käyserl. Gnaden wohltaewogen. Signatum zu Eberstorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel den 2. Octob. anno 1635. mit Urkund diß Brieffs besigelt mit Unseren Käys. auffgetruckten Secret Insigel so geschehen zu Eberstorff den 5. Octobris 1635.







Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs.

Second main body of handwritten text, continuing the narrative or list.



An die Gölische Land-Ständ die Vnterhaltung  
für die daselbst liegende Soldatesca zu verschaffen. 7. Januarii 1636.

Ferdinand / R.

**L**iebe Getreue / Nachdem die Notturfft erfordert daß zu Versicherung der Fürsten-Thumb Göllich und Berg auch Besetzung der darinnen befindlichen fürnehmsten Plaz und Orther von den in vorigen Jahren im Land geworbenen und seithero darin gehaltenen Volcks 2000. Man zu Fuß / und 300. Pferd in denselben unterhalten werden sollen / und daß vorgemelter Soldatesca die gehörige Nothwendigkeit verschaffet werden. So befehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr euch in Erstattung dessen nicht säumig noch widerich erzeiget / so wir Uns zu geschehen verlassen / und seynd Euch benebens sampt und sonders mit R. Wien den 7. Januarii Anno 1636.

N. 9.

Copia Käyserlichen Bescheides  
für Pfalz-Neuburg.

Den 14. Februarii Anno 1637.

**D**er Römischen auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichen Majestät / Unseren allergnädigsten Herren / ist in Krafft dero habenden und den Hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegio insinuirten Käyserl. Gewaltis in Unterthänigkeit referiret und fürbracht worden / was Herr Philips Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein Fürstl. Durchl. wegen dero Hn. Väteren Wolffgang Wilhelms Pfalzgraffens bey Rhein Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Puncten angebracht und gebetten haben / und zwar fürs erste / darmit dero Fürsten Thumb Neuburg / wie auch die darmedige Gölische und andere darzu gehörige Fürsten-Thumben und Lande mit allen Einquartirungen / Sammel- und Muster-Plazen und anderen Kriegsbeschwerden gänglichen verschonet / oder da je die Durchzug unumbgänglichen geschehen müssen / daß den Commendanten gewisse Ordinanß ertheilet werde / damit sie sich den Reichs Contributionibus gemäß verhalten / und das höchstgedachte Röm. Käyserl. Majestät über die newlicher Zeit ertheilte Salva guardia noch eine versicherte und ernstliche verschönungs-Erklärung ertheilen wolten / So viel nun diesen ersten Puncten anlangen thuet. Demnach höchstgedachte Römischen Königlichen Majestät befinden daß die Römische Käyserliche Majestät Dero freundlicher geliebter Vatter und Herr noch unterm dato den 19. Aprilis verwichenen 1635. Jahrs / sich gegen besagtes Herren Pfalzgraffe / Wolffgang Wilhelms bey Rhein Fürstl. Durchl. gemessen und außführlich resolviret und solches hernacher durch unterschiedliche / darauff erfolgte und widerholte Bescheid / bestätiget und confirmiret / als lassen es bey solchen ergangenen Resolutionen und Erklärungen Ihre Königl. Majest. billig bewenden.

Was dan den anderen Punct belangen thuet daß die Gölisch und Bergischen Land-Ständ zu Verpflegung der von der Käyserl. Majest. bewilligten zwey tausend zu Fuß / und drehhundert zu Pferd angehalten / mit ihren neuen Klagen abgewiesen / oder da mehrers Bericht vonnöthen deren Copia Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrer Gegennotturfft ertheilet und ihrer ungehört zu dero präjudic nichts verordenet werde / da erinnern sich Ihre Königl. Majest. gar wohl / daß allerhöchstaedachter Käyserl. Majest. besagtes Herren Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelms Fürstl. Durchl. zwey tausend zu Fuß / und 300. zu Pferd / so lang es der Landen Notturfft erforderen werden zu behalten zugelassen. Demnach aber anjeho Ihre Königl. Majest. berichtet worden / daß es nach gelegenheit jgigen Zustands genugsam und erklecklich sey zu Besetzung der jenigen Orther in besagten Gölischen Landen acht hundert zu Fuß / und hundert Pferd zu halten. Als erklähren sich Ihre Königl. Majest. Krafft habenden Käyserl. Vollmacht dahin / daß Ihre Fürstl. Durchl. mit sampt den jenigen / so sie allbereit auff den Beinen haben / die Anzahl auff acht hundert Man zu Fuß / und hundert Pferd zu Besetzung der Landen / wider Ihre Käys. Majest. und des Reichs Feinden / so lang es Ihre Käyserl. Majest. der Notturfft zu seyn erachten werden unterhalten mögen / und Ihre Fürstl. Durchl. allbereit ein mehrers auff den Beinen hätten / dasselbige auff



auff jetztgehörte Anzahl reduciren, und das Fußvolck auff zween oder meistens drey Hauptleuten zu Ersparung grossen Unkosten auff die höheren Stabe Unterhaltung vertheilet / und die Landstände hierzu die gehörige contribution und Unterhaltung herbey schaffen sollen / Es verleben sich aber Ihre Käyserl. und Königl. Majestät daß er solche Überlassung des Volcks nicht wider die Stände zu gewaltthätiger Execution so sie nit verwilliget gebrauchen / sondern allein zu Rettung des Vaterlandes / wider Ihre Majestät und des Reichs Feinde anwenden werde / und daneben selbigen Volck solche Officier und Befelchshaber vorstellen / welche Ihre Käys. Majest. unverdächtig / getrew und gehorsam erfunden / und da besagten Gältschen und darzu gehörigen Landen qualifizierte subjecta ( wie Ihre Königliche Majest. daran keinen Zweifel tragen ) vorhanden seyn / daß Ihre Fürstl. Durchl. dieselbe anderen vorziehen werden.

Betreffend nun die Collecten, so lassen es zwar Ihre Königl. Majest. von wegen der jenigen Collecten, welche die Stände zu prosequirung ihres Rechts anzulegen vor eine Notdurfft achten bey Ihrer Käys. Majest. vorigen beschwogen ergangenen resolutionen und Mandaten allerdings gnädigst bewenden. Inmassen dan den Ständen / darüber Ihrer Königl. Majest. gnädigste resolutiones aufgefollt worden. Demnach aber Ihrer Königl. Majest. vorkommen als wan unter diesen Schein auch eines sonst regierenden Lands Fürsten Unterthanen so ohne alles Mittel / zu desselben Cammergut gehörig collectiret werden wolten. Als erklären sich Ihre Königl. Majest. hiermit allergnädigst das zwar dasjenige was die Stände zu prosequirung und Beförderung ihres processus anreichet unter sich und ihren Unterthanen und Angehörige / auff Maß und Weiß wie sonst im Land herkommen collectiren mögen / jedoch diejenige Güter / und Unterthanen welche ohne alles Mittel des sonst regierenden Lands Fürsten Cammergütern zugethan / darmit verschonen sollen.

So viel die übrigen Beschwerden anlangt / wegen etlicher Anklagen / welche die gemeine Landschaft für Abwendung anderer mehr grösseren Ungelegenheiten und zu Erhaltung der Länder bey dem Röm. Reich angewendet / und darvor sie anderwärts schon obligirt / lassen es Ihre Majest. vor diesemal darbey bleiben daß solche von allen getrewen Ständen und Unterthanen derselben Landen herzunehmen / Es thuen auch Ihre Königl. Majest. sich hiemit gnädigst resolviren / daß Ihr nit zu wider / daß die Landstände neben jetztgehörten Anlagen andere nothwendige Contributiones und Bewillungen wie von Alters herbracht eingehen und dem Land zum besten zutragen sollen.

Was dan zum Vierten wegen Erstattung einer recompens und Anweisung für die bißhero getragenen Schaden und Unkosten von dem einquartirten Kriegsvolck gebeten worden / da wolten Ihre Königl. Majest. nichts liebers sehen als daß die Leute und Zeiten also beschaffen wären / daß man dieses alles entübrigt seyn möchte / Demnach aber wegen Ihrer Königl. Majest. und des H. Reichs Feinden nicht alles so genau verhütet und abgewendet werden kan / sondern so wohl zu Abreibung der Feindlichen Machinationes als auch Erhaltung des H. Röm. Reichs Kriegs-Heers / die Durchzüg und Einquartirungen fürgenommen werden müssen / so haben Ihre Durchl. selbst vernünftig abzunehmen / daß bey so vielen conjuncturen Ihrer Käyserl. Majest. und dem Reich unmöglich seinen Schaden und Unkosten zu erstatten / oder in andere Weg gut zu machen / sondern es werden Ihre Durchl. dem gemeinen Wesen und Ihr selbst zum guten und besten solche gleich anderen getrewen Ständen gutwillig übertragen helfen.

Was dan vors fünfte die Pfälzische Sachen betreffen thuet / und daß Ihre Käys. Majest. Ihrer Durchl. Herren Pfalzgraffe / Wolfgang Wilhelmen und allen anderen so zu derselben Chur unten intercessirt einen gewissen Tag zur Handlung bestimmen und in Annis 1623. und 1627. auch newlich in Ihrer Fürstl. Durchl. Gegenwart ertheilten Decreten nachgehen wolten. Da haben Ihre Käyserl. Majest. bey gegenwertigen Collegial Tag mit dem Chur-Fürstl. Collegio allbereit eines solchen medii sich verglichen daß Ihre Fürstl. Durchl. sich dieser Sachen zu beschweren nicht wird Ursach haben / dabey es dan Ihre Königliche Majest. wie auch dem jenigen / wessen Ihre Käyserl. Majest. hiebevorsonsten resolviret und entschlossen bewenden lassen.

Betreffend schliesslichen die gebettene Belehnung über die Gältsche und darzu gehörige Fürsten-Chumb und Lande / demnach höchstgemelte Käyserl. Majest. albereit hiebevors zu unterschiedlichen mahlen / die hierbey unterlauffende erhebliche Bedencken / warum Sie Ihrer Fürstl. Durchl. nicht willfahren können zu erkennen geben / so lasset es Ihre Königl. Majest. darben bleiben. So dieselbe in habender Käyserl. Vollmacht obermeltes Herren Pfalzgraffen Philips Wilhelmen bey Rhein Fürstl. Durchl. zum Bescheid zu ertheilen befohlen / und verbleiben Ihre Königl. Majest. so wohl Seiner Fürstlicher Durchl.







Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

First main paragraph of faint, illegible text.

Second main paragraph of faint, illegible text.

Third main paragraph of faint, illegible text.

Fourth main paragraph of faint, illegible text.

Fifth main paragraph of faint, illegible text.

Sixth main paragraph of faint, illegible text.

Final paragraph of faint, illegible text at the bottom of the page.



Durchleuchtigkeit Pfalzgraffen Philips Wilhelmen als auch zu forderst dero Herrent  
Vatters Fürstl. Durchl. mit Königl. Gnaden Vetterlichen geneigten Willen und allem  
guten bestendig zugethan. Signatum Regenspurg den 14. Februarii Anno 1637.

N. 10.

## Mandatum inhibitorium

Contra

**Pfalz-Neuburg wider alle Thätlichkeiten**  
gegen die Gölische Land-Ständen/ 2c.

12. Maij Anno 1637.

**W**IR FERDINAND der Dritte / 2c. Entbieten dem  
(Titul. &c.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm/Unsern Väterlichen Willen/  
Käyserl. Gnad und alles Guts/ Durchleuchtiger Hochgeborhrner lieber  
Vetter und Fürst/ Demnach Wir uns nach tödelichen Hintrit/ des Al-  
lerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren/ Herren Ferdinandt des Ande-  
ren Römischen Käysers/ Unfers freundlichen geliebten Herren und Vat-  
ters/ Höchstseeligster Gedächtnus/ der Regierung und Administration des erledigten  
Römischen Käyserthumbs/ als ordentlich erwöhlt und gekrönter Römischer König zum  
künfftigen Käyser in Gottes Nahmen unternommen und beladen/ haben wir den Fuß-  
stapffen vorbesagtes unfers freundlichen geliebten Herren Vatters Christmiltester gedäch-  
nus und dessen friedliebenden Intencion nachzufolgen Uns gänglichen vorgenommen und  
zu solchem Ende/ was diesen unseren wohlgemeinten Vorsatz zuwider lauffen möchte/  
zeitlich abzuwenden Uns resolvirt und entschlossen.

Wan wir dan glaubwürdig berichtet worden auch denen von D. L. und der Göl-  
lischen Ritterschafft/ Land-Ständ und Ausschuß gethanen Schreiben selbst verspühren  
müssen daß allerhand Widerwertigkeit und Unwillen zwischen D. L. und denen Land-  
Ständen wegen eines in Unser und des Heyl. Reichs Statt Eöllen von obgedachten  
Ständen gehaltenen Convents auch daselbst gemachten Schlusses/ dan einer andern nach  
der Statt Düren beschehenen Ausschreibung auch Verweigerung der Contribution, als  
abgeschlagener Einnehmung Dr. L. dahin verordneten Convoy, endlich auch des Hu-  
bert Bleymans Gölischen Pfennigs-meister vorgenommenen arrests halber erwachsen /  
deswegen beyderseits beschwerliche Klagen mit weit aufsehenden Anhang einbracht seynd  
worden / auß welchen Anfängen und Principiis, leicht eine newe Kriegs-Brunst in denen  
Ländern erweckt werden möchte/ darunter dieselbige etliche Erbländer wohl gar erligen/ oder  
vom Heyl. Reich abgerissen werden konten/ Uns aber als Römischen Käyser nach Aufwei-  
sung unfers tragenden Käyserl. Ampts in alle weg obligen und gebühren thuet auff alle der-  
gleichen Begebenheiten und Zustand/ dadurch dem Heyl. Röm. Reich und aller dessen An-  
verwandten getrewen gehorsamen Chur- und Fürsten und Ständen mehrer Nachtheil und  
Schaden zugezogen werden möchten / ein wachendes Aug zu haben / und bey diesen Göl-  
schen an dem frontier des Röm. Reichs ligenden Fürsten- Thumben und Landen umb so  
viel mehr alle behutsame Obacht zu haben / weil auch an den angrängenden derselben un-  
terschiedliche Unser und des Heyl. Reichs getrewer Chur- Fürsten und Ständen feindsliches  
Kriegsvolk vorhanden / Als haben Wir zu abwendung aller besorgenden weiteren Ge-  
fährlichkeiten Unser Käyserl. Inhibitoria Mandata nachfolgender Gestalt außgehen las-  
sen wollen.

Gebieten demnach D. L. auß Kayf. Macht und wollen ernstlich/ daß Sie gegen be-  
sagte Land-Ständ / Ritterschafft und Unterthanen mit einiger Kriegs-Gewalthätigkeit  
nit verfahren / viel weniger mit frembden Potentaten / oder Communen einige Bündnus  
eingehen/ heimliche oder öffentliche Werbung vornchmen oder zu einiger Kriegsaffung  
schreiten / sondern an ordentlichen Recht / welches wir dan derselben nicht versagen werden/  
nicht begnügen lassen. Im übrigen lassen es wir bey Unseren allbereit zu Regenspurg in  
Krafft obberührter von unseren freundlichen geliebten Herren und Vattern höchstseeligster  
Gedächtnus Uns ertheilten Plenipotenz sub dato den 14. nechst verwichenen Monats  
Februarii gethaner Erklärung allerdings / und werden D. L. selbiger Erklärung und Ver-  
ordnung obliegender Schuldigkeit nach billig nachkommen / Inmassen / Wir dan unsere  
ebenmäßige Patenta an die Land-Ständ/ Ritterschafft und Unterthanen besagten-Herzog-  
Thumbs



Thumbs Gülich und darzu gehörige Landen abgehen lassen / und insonderheit befohlen / daß sie auff verwilligte 800. Man zu Fuß / und 100. Pferd die gehörige Contributiones hergeben lassen / wie D. L. hiebey in Abschriften zu empfangen.

Betreffend aber den Punctum der Raitungen so der Pfenningmeister verrichten und ablegen solt / lassen wir es bey dem alten Herkommen verbleiben nemblich daß solche in Gegenwart der Deputirten von der Landschafft aufgenommen werde / Wir wollen auch bey diesem allem dieses bedinget / und unsere Käyserl. Meynung ein für allemahl zu Eintretung Unserer Käyserl. Regierung erklärt haben daß wir der possession solcher Länder halber es bey unserer Vorfahren letzteren Verordnung allerdings lassen verbleiben / auch ein mehrers Dr. L. diffals nicht wollen eingeräumt haben.

So wir Dr. L. durch unser öffentlich Patent anfügen wollen und verbleiben beyneben derselben mit Väterlichen Willen / Käyserl. Gnaden und allem guten wohlgeroogen. Geben in unser Statt Wien. 12. Maji Anno 1637.

N. 11.

Mandatum inhibitorium,  
An die Gölische Land-Ständ und Ritterschafft  
sich aller Thätlichkeit gegen Pfalz-Neuburg zu enthalten.

Wien den 12. Maji Anno 1637.

**W**IR FERDINAND / ic. Enbieten N. allen und jededen des Fürsten-Thumbs Gölisch und darzu gehörigen Landen / Land-Ständ Ritterschafft und Unterthanen Unser Käyserl. Gnad / demnach wir Uns nach tödtlichen Hintritt Weyland des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FERDINANDI des Anderen Römischen Käyfers unsers freundlich geliebten Herren und Vatters / höchstseeligster Gedächtnus / der Regierung und Administration des erledigten Römischen Käyserthumbs als ordentlich erwöhlt- und gekrönter Römischer König / zum künfftigen Käyser in Gottes Nahmen unternommen und beladen / haben wir den Fußstapffen vorbesagtes unsers freundlich geliebten Herren und Vatters Christmiltester Gedächtnus / und dessen friedliebenden Intention nachzufolgen Uns gänzlich vorgenommen und zu solchem Ende / was diesem unsern gemeinnützigen wohlgemeinten Vorsatz zuwider lauffen möchte / zeitlich abzumenden Uns resolvirt, und entschlossen.

Wan Wir danglaubwürdig berichtet worden / auch auß denen von unsers lieben Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms zu Neuburg L. und Erweren der Land-Ständ und Ausschus gethanen Schreiben selbst verspühren müssen / daß allerhand Widerwertigkeit und Unwillen zwischen des Pfalzgraffens zu Neuburg Eden. und denen Land-Ständen der Gölisch- und Bergischer Landen / wegen eines in Unser und des Heyl. Reichs Stadt Eöllen von obgedachten Ständen gehaltenen Convents, auch daselbst gemachten Schlusses / dan auch einer andern nacher der Statt Düren beschehene Aufschreibung / auch Verweigerung der Contribution, alsdan auch ferner von dem Magistrat zu Düren abgeschlagener Einnehmung des Pfalzgraffen L. dahin verordneten Convoy, endlich auch des Hubert Bleymans Gölischen Pfennigmeister vorgenommenen arrests halber erwachsen / deswegen beyderseits beschwerliche Klagen mit weit außsehenden Anhang einbracht seyn worden / auß welchen Anfängen und principiis leicht eine newe Kriegs-Brunst in denen Ländereen erweckt werden möchte / darumb dieselbe Edle Länder wohl gar erligen / oder vom Heyl. Reich abgerissen werden könten / Uns aber als Römischen Käyser / nach außweisung unsers tragenden Käyserl. Ampts in alle weg obligen und gebühren thuet / auff alle dergleichen Begebenheiten und Zustand / dardurch dem Heyl. Röm. Reich und allen dessen Anverwandten getrewen gehorsamen Ehr- Fürsten und Ständen mehrer Nachtheil und schaden zugezogen werden möchten / ein wachendes Aug zu haben / und bey diesen Gölischen an den frontier des Heyl. Röm. Reichs ligenden Fürsten-Thumben und Landen umb so vielmehr alle behutsame Obacht zu haben / weil auch an denselbigen Gräncken unterschiedliches feindliches Kriegesvolck vorhanden. Als haben Wir zu abwendung aller besorgenden weiteren gefährlichkeiten Unser Käyserl. Inhibitoria Mandata nachfolgender Gestalt außgehen lassen wollen.

Gebieten euch demnach gnädigst und ernstlich bey Pöden der Nacht befehlend / daß ihr gegen besagtes Pfalzgraffen zu Neuburg Eden. mit einiger Kriegs gewalthätigkeit nit verfaret / viel weniger mit frembden Potentaten oder communen einige Bündnuß ein-



Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

**Verdmandt der Druitt / etc.**

Main body of faint, illegible text, possibly containing a list or detailed entries.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

**Myndertus van der Meer**  
**In die Oude Land-Geacht van**  
**den Oude Land-Geacht van**  
**den Oude Land-Geacht van**

**SS** Faint, illegible text in the main body of the page, likely the main text of the document.



eingehet/heimliche oder öffentliche Werbung vornehmet/oder zu einiger Kriegs-Verfassung schreitet/sonderen an ordentlichen Recht/welches wir dan denselben nicht versagen werden eu h begnügen lasset: Im übrigen lassen wir es bey unserer allbereit zu Regenspurg in Krafft obberührter von Unseren freundlichen geliebten-Herrn und Vatteren Ferdinandi des Anderen / Römischen Käyser höchstseeligster Gedächtnus/ gehaltenen Plenipotenz sub dato den 14. nechst verwichenen Monats Februarii gethaner Erklärung allerdings betwenden/ und werdet ihr solcher Erklärung obligender Schuldigkeit nach/ billig nachzukommen wissen /vornemblich aber befehlen Wir euch daß ihr auff die von uns eingewilligte 800. Man zu fuß und 100. Pferd / weil daß Land bey diesen jezigen in der Nachbarschaft sich erzeigenden grossen Kriegsgefahr ohne Defension nicht zugelassen werden kan unfehlbarlich die gehörige Contributiones herschieffet / zu deren billigmässigen und im Reich herkommenen exaction, Wir dan nicht gemeint seynd daß Pfalz-graff zu Newburg Eden durch dieses Patent/ die Hand zusperren / was sonsten Ewere eigene Selgung zu prosequirung ewers Rechts anlangen thuet lassen Wir es bey vorig ergangen: n Käyserl. resolutionen betwenden.

Betreffend aber den Punctum oder Reitungen so der Pfennigsmeister Hubert Bley man verrichten und ablagen solt/hat es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben nemlich daß solche in Gegenwart ewerer Deputirten auffgenommen werde / So wir euch durch diß öffentlich Patent andeuten wollen/und verbleiben euch in übrigen mit Käyserl. Gnaden gezogen. Geben Wien. 12. Maji Anno 1637.

N. 12.

**An Pfalz-Graffen zu Newburg die Gölische**  
Ständ hoher nicht als auff 800. zu fuß und 100. Pferd zu collectiren. Den 25. Augusti. Anno 1637.

**Ferdinandt der Dritte / etc.**



Urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst/ D. Eden. hat sich guter massen zu erinnern/was massen Wir in Krafft gehabter Vollmacht von Weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren/ Herren Ferdinando den Anderen Römischen Käyser unserm freundlichen geliebten Herren und Vatters Christmiltester Gedächtnus Uns unter dato Regenspurg den 14. nechst verwichenen Monats Februarii durch unseren Dr.

Eden. ertheilten Bescheid dahin allergnädigst erklärt und resolvirt / daß Wir genugsam zu seyn befunden daß zu Beschüzung des Lands und Besetzung der besten-Ortther und in dem Gölischen Landen 800. zu fuß und 100. Pferd unterhalten werden / und daß hierzu die Land-Stände die gehörige Contribution und Unterhaltung herbey schaffen sollen.

Wan wir es dan bey solcher Unserer Erklärung nachmahlen bewenden lassen auch daß die Land-Ständ hierzu contribuiren sollen in nechsten Unseren den 12. Maji außgefertigten Mandato außdrücklich befohlen / Sie sich auch hierzu anerbietig gemacht.

Als befehlen wir D. Eden. hiemit anädigst Sie wollen gedachte Land-Ständ nicht höher / als was die Unterhaltung auff 800. zu fuß und 100. Pferd erfordert collectiren/ und daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Länder Privilegien und alten Herkommen durch der Landschaft Deputirten und Land-commissarien geschehe. Hier ersiattet D. Eden Unseren gnädigsten gefälligen Willen / und Wir / 2c. Wien den 25. Augusti 1637.

An



N. 13.

An Pfaltz = Newburg Antwort auff sein von  
31. Maji 1637. gethanes Schreiben die Gölisch- und Berg-  
gischen Land-Ständ betreffendt. 25. Augusti 1637.

## Ferdinandt der Dritte / etc.

[Tit.]

**S**IE ist D. Eden Schreiben sub dato Düsseldorf den 31. Maji dieses Jahrs zu recht eingeliefert worden darauß Wir mit mehrern verstanden / was Dr. Ede. wegen der von den Gölisch- und Bergischen Landständen vorgenommener Aufschreibung einer Zusammenkunft eigenes Gefallens angestellter Contribution und daß sie solche über die zugelassene process Unkosten klagerweiß eingebracht auch wegen der in anno 1627. und 28. von den Ständen auffgerichtete Union erinnert angesucht und gebetten hat.

Nun hat so wohl unser freundlich geliebter Herz und Vatter und nechster Vorfahrer am Reich Käyser Ferdinandt der Ander hochseeliger Gedächtnus den 2. und 5. Octobris des 1635. Jahrs der Contribution halber dero final Decision, wie auch Wir selbst in Krafft der von Ihrer Ed. und Käyserl. Majest. Christmiltesten Andenckens gehabter Vollmacht und Plenipotenz den 14. Februarii jüngsthin Unser Erklärung ergehen und aufffertigen lassen / wie Dr. Ede. gnugsam bewußt / dabey es billig sein Verbleiben hat / inmassen Wir dan auch auff der Land-Ständ Ritterschafft und Stätte der Fürsten. Thumbern Gölisch und Berg beschehenes allerunterthänigstes ansuchen über vor bemelten unsern von 14. Februarii ertheilten Bescheid unsere Erleuterung gethan / daß nemlich die Befreyung von den Collecten allein auff die Pfächter so die Fürstl. Cammer-Güter in Pfachtung haben / gemeint / die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

Betreffend die von Dr. Eden gebettene Cassation der im Jahr 1627. und 28. auffgerichteten Union weil dieselbe zu nichts anders / als der Ständen in actis beschehenen Erklärung nach / angesehen / als zur Conservation Ihrer der Stände Privilegien und Defension des Vatterlands / und wie dieselbe bey den regierenden Herzogen zu Gölisch und Berg hergebracht ; als können Wir nicht sehen noch befinden wie D. Eden. (zumahlen Wir der Possession jehgemelter Fürsten-Thumber und Länder halber bey vorigen Käyserl. und Unserer eigenen Erklärung es allerdings bewenden lassen) sich deßfalls zu beschweren Ursach hat. So Wir Dr. Eden. in Antwort nicht bergen wollen / und seyn und verbleiben dero selbstn. Wien den 25. Augusti Anno 1637.

N. 14.

## Bescheid für die Gölisch- und Bergische Land- Ständ in unterschiedlichen Puncten.

Contra Pfaltz-Newburg. 25. Augusti 1637.

**D**ER Röm. Käyserl. Majest. unserm allernädigsten Herren ist in unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden / was sämptliche Gölisch- und Bergische Land-Ständ Ritterschafft und Stätte in unterschiedlichen übergebenen Memorialen allerhand Puncta betreffend in unterthänigkeit angebracht und gebetten haben. Und so viel den ersten Punct die Abhörung der Gölisch und Bergischen Rechnung / und was dabey angeschafft worden / betreffen thuet / da haben allerhöchstdachte Käyserl. Majest. zu abhörung jehgemelter Rechnungen dero Käyserliche Commission Bürgermeister und Rath dero und des Heyl. Reichs Statt Eöllen auffgetragen / wie besagte Land-Ständ und Ritterschafft von denselbigen mit mehrern vernehmen werden.

So viel den anderen Punct betrifft daß die auff 800. zu Fuß und 100. Pferd redairte Troupen in höchstgedachter Käyserl. Majest. Pflicht genommen / und von Aboelichen qualificirten Landsassen commendirt werden mögen / daß ist höchstgedachter Käyserlicher Majest. gnädigster Befehl / daß die Abgeordnete von gemelten Land-Ständen und Ritterschafften qualificirte subiecta vorschlagen sollen / so wollen hierauff Ihre Käyserl. Majest. dero weitere schleunige Verordnung ergehen lassen. Immittels aber haben



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

### An die Kaiserin und Königin Katholik

aus dem Jahre 1777

**S**ie haben mich durch Ihre Gnade zu dem hohen Hofe  
geladen, und ich bin sehr glücklich, dass ich  
dort sein darf. Ich habe mich sehr bemüht,  
Ihre Gnade zu verdienen, und ich hoffe,  
dass ich es nicht verlohren haben werde.  
Ich bin sehr dankbar für Ihre Gnade,  
und ich hoffe, dass ich es nicht verlohren  
haben werde. Ich bin sehr dankbar für  
Ihre Gnade, und ich hoffe, dass ich  
es nicht verlohren haben werde.







haben höchstgedachte Kayserl. Majest. dero gemessen Befelch schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen / daß dieselbe besagte Göllich- und Bergische Land- Ständ nicht höher als auff 300. zu Fuß und 100. Pferd collectiren sollen.

Betreffend den dritten Punct / daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Lands Privilegien und Herkommens Durch der Landschafft Deputirte / und Land-Commissarien geschehe / daß halten allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät für ganz billig / haben auch deswegen ebenfals gemessenen Befelch an vorbesagte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg abgehen lassen.

Was bey den vierten Punct obgemelte Göllich und Bergische Land- Ständ Ritterschafft und Stätte gebetten / daß in puncto collectarum, so sie zu prosequirung ihres Rechts anlegen / es bey dem in Land hergebrachten Modo und der nechst verstorbenen Kayserl. Majest. allerseeligster Gedächtnus gegebenen resolutionibus verbleiben / und deswegen umb ein declaration in hoc puncto des Regenspurgischen Bescheids de dato 14. nechst abgelauffenen Monats Februarii in Unterthänigkeit angehalten / da erklären sich höchstgedachte Kayserl. Majest. daß die Bezahlung in diesen collecten allein auff die Pfächter so die Fürstl. Cammergüter in Pfachtung haben gemeynnt / die anderen aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

So viel den fünfften Punct / daß höchstgedachter Kayserl. Majest. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg wie auch deroelben Statthalter und Rähte / hohe und niedere Officirer, Geldgeber und Pfeningmeister in die dem Mandato Anno 1627. einverleibte Pöden verdammen / wie auch zu den erlaubten und erkenten Anlagen per mandata ulteriora und was deme anhängig verhelffen soll / haben mehrhöchstgedachte Kayserl. Majest. deswegen ein scharffes rescriptum an bemelte Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen / zweiffle auch nit dieselbige werde solchen gehorsambste Folg leisten. So besagten der Göllich und Bergischen Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen worden. Und verbleiben höchstgedachte Kayserl. Majest. besagten Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten / wie auch den Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum Wien 25. Augusti 1637.

N. 15.

## An die Gölliche und Bergische Land- Ständ wegen Erscheinung bey den Land- Tügen. 25. Aug. 1637.

**S**ED MANDE / der Dritte / 1c. Edle / Ehrfame / liebe / andächtige und getrewe / Demnach sich unsern lieben Vettters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg Pden. in einem an uns gethanen Schreiben unter andern dahin erklärt daß Seine Pden. wan Ihr zum Land- Tag erscheinen / und die nothwendige Anlagen gebührlchen bewilligen / für sich selbst und extraordinarie mit Steuern und Anlagen nicht beschweren / auch in übrigen ewren gravaminibus nach Inhalt des jenigen was Anno 1629. verglichen worden remediren wollen.

Ob Wir nun zwar / so viel die Succession den Göllichen Fürsten- Thumb und Landen betreffen thuet / es bey vorigen Kayf. und unser eigenen ertheilten resolutionen berwenden lassen. So haben wir doch obermeltes S. Pden. gethanes erbieuten Euch zu wissen machen wollen mit dem gnädigsten Befelch daß Ihr hinführan / wan ihr solcher Gestatt zu Land- Tügen beschreiben werdet / ihr dabey gebührlch erscheinet / darauff die gemeine Nothturfft beratschlaget / und was derselben gemäß von euch sämptlich gut und rathsam befunden wird / leistet und vollziehet. Entgegen haben Wir besagtes unsern lieben Vettters des Pfalzgraffen von Neuburg Pden. gemesslich anbefohlen so wohl bey solchen Zusammenkünfften als auch sonstien sich aller gewalthätigen- Handlung gänglich enthalten / und da seine Pden. wider ein oder den anderen etwas zu sprechen oder zu haben vermeynen / solches bey Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt / und die Wir ohne allen respect gleichmäßige Justiz administriren werden particularirer anzubringen und von Uns auß gebührenden Austrags zu erwarten. So wir euch erheischender Nothturfft nach anfügen wollen / und seynd und verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Wien den 25. Augusti Anno 1637.



**Antwort an Pfaltz=Graffen zu Newburg wegen**  
 Ausschreibung der Landtag cum communicatione was an  
 die Bergische Ritterschafft wegen 120. Monat ge-  
 schrieben worden Den. 25. Aug. Anno 1637.

**Ferdinandt der Dritte / etc.**



Urschlechtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / 2c. Wir haben Dr. Eden. Schreiben sub dato Düßeldorff den 4. 5. und 22. nechst verwichenen Monats Julii zu recht empfangen und was Dr. Eden. wider die Land=Ständ von Ritterschafft der Fürsten Thumb Gütlich und Berg klagend angebracht mit mehrern verstanden; Demnach aber die meisten Puncten durch vorige Käyserl. als auch Unsere eigene ergangene resolutiones ihre Erledigung und abhelffliche Maß haben/als hat es billig bey derselben sein Beswandtnus und wiewohl wir es der Possession jeggemelter Länder halben bey vorigen Käyserl. und unser eigenen Erklärung verbleiben lassen / so haben wir doch gern vernommen daß sich Dr. Eden. dahin erklärt daß Sie hinfüran besagte Ständ wan sie zu Lande tagen erscheinen und die nothwendige Anlagen gebühlich bewilligen für sich selbst und extraordinarie mit Stewren und Anlagen nicht beschweren / auch in übrigen ihren gravaminibus nach Inhalt des jenigen was Anno 1629. allerdings verglichen worden remediren wollen.

Haben derowegen bemelten Ständen gemesslich auffgelegt und anbefohlen / daß wan sie hinführan/solcher gestalt zu Lande tagen beschreiben würden sie darauff gebühlich erscheinen und darauff die gemeine Notdurfft berathschlagen und was den selben gemäß von ihnen sämptlich vor gut und rathsam befunden sie vollziehen und leisten helfen sollen / wie D. Eden. auß der Beilag sub Num. 1. zu sehen / Jedoch ist hiebey unser gnädigster Will und Befehl daß D. Eden. so wohl bey solchen Zusammenkünften als auch sonst sich aller gewalthätigen Handlung gänglich enthalten / und da dieselbe wider ein oder den anderen et was zu sprechen oder zu haben vermeynen/solches bey Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt/und die wir ohne allen respect gleichmäßige Justiz administriren werden particulariter anbringen und von Uns auß gebührenden Auftrags erwarten thue.

Was dan von D. Eden. in berührtem Schreiben wegen der von neuen bewilligten 120. Monat Contribution einfachen Römerzug gemeldet worden / da können Wir dero selbst nicht verhalten / daß Uns gleich dieser Tagen von unsers lieben Veters und Schwagers des Churfürsten auß Bähren Eden. für desselbigen von unseren und des H. Reichs Kriegsheer habenden Corpo. wie die Bergische Contribution angewiesen/ein ganz bewegliches Schreiben zukommen / darinnen dieselbe gebetten / daß wie den Land=Ständen gedachtes Bergischen Herzog Thumb die schleunige Richtigmachung solcher Contribution aufflegen wolten.

Weilen nun hierbey periculum in Mora und unsere und des gemeinen Wesens Kriegsdienssten mercklich interessirt seyn; Als haben Wir besagten Land=Ständen anbefohlen solche Contribution gegen gehörige Quittung/alsobald zu erlegen; Jedoch mit diesem Vorbehalt / daß Wir hierdurch einen künftigen regierenden Land=Fürsten/welchen die Succession berührten Fürsten Thumb und Landen zuerkant werden möchte/ an seiner Landfürstlicher Gerechtigkeit nichts präjudicirt haben wollen / wie D. Eden. auß der anderen Abschrift sub Numero 2. vernehmen wird / welches interim Mittel wir / wie angedeutet ob mora periculum und Dr. Eden. eingewendeten Entschuldigung halber nothwendig ergreifen müssen/versehen Uns demnach gnädigst / ist auch unser ernstlicher Befehl D. Eden. wolle sich hierwider keines wegs setzen/noch sie die Stände an Collectir- und Einbringung solcher Stewr verhindern. Hieran erstattet D. Liebden / neben Befürderung des gemeinen Wesens nutzen / Unsere gefällige Meynung. So Wir / mit 2c. Wien 25. Aug. 1637.











Copia Commissionis Caesareæ auff die Statt Cölln  
Wegen Abhörung der Göltsch- und Bergischen Rechnungen  
von den Pfennigmeistern. 25. Aug. 1637.

Ferdinand / R.

**E**hrsame liebe Getrewe / Euch ist ohne daß wohl bewußt / was massen Unsere und  
des Reichs auch liebe Getrewe des Fürsten Thumbs Göltsch / Land- Stände  
Ritterschafft und Stätte bey euch die Hebrögister Rechenbücherey bey Göltsch-  
schen Pfennigmeister Huberten Bleyman mit arrest beschlagen lassen.

Wan dan besagte Land- Ständ und Ritterschafft bey uns gehorsambst einkömen/  
daß Wir euch befehlen wolten daran zu seyn / daß ermelte Schrifften beysammen gehalten  
oder aber daß ihr dieselbe in Ewer Verwahrung nehmen sollet / Wir auch gedachten Pfennig-  
meister sub poena anbefehlen wolten daß auff unsern lieben Vetter und Schwagers  
Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Newburg Eden. er dieselbige mit herauß geben  
solle / bis die Rechnung in Unserer und des Heyl. Reichs- Statt Cölln tanquam in loco  
securiore abgehört und auffgenommen worden / wie nit weniger auch daß zu Abheffung  
solcher auch des Bergischen Pfennigmeisters Caspar Casparn Rechnungen / wir unser  
Käys. Commissarien darzu verordnen wolten.

Wan Wir dan selbst eine sonderbahre Notdurfft zu seyn befinden / daß diß orths  
die Rechnung an einen sicheren Orth vorgenommen werden / und dan albereit bey euch die  
Hebrögister und anderen zu Ablegung solcher Raittungen was bey besagten Pfennigmeister  
Bleyman darzu gehörig gewesen / mit arrest beschlagen worden; Als haben Wir zu  
Aufnehm- und Anordnung solcher Raittungen den besten und bequemesten Weg zu seyn  
erachtet. euch dißfalls unsere Käys. Commission an- und auffzutragen. Befehlen euch dem-  
nach hiemit gnädigst / ihr wollet euch solcher auffgetragener Commission Uns zu gnädig-  
sten wolgefälligen Ehren gehorsambst unternehmen und hierbey allerseits Interessirten Par-  
theyen in Nahmen und an statt Unser / darzu wir euch unseren vollkommenen Käyserl. Ge-  
walt ertheilen / für euch selbst oder ewere subdelegirten, durch sich in Versohn oder ihre  
Gevollmächtigte zu erscheinen heischen und laden / und hernacher die Rechnungen in Bey-  
sein der ihrigen so vermög des Herkommens in den Göltschen Landen darbey seyn müssen  
anhört / und auffnehmet / zu welchen Ende ihr dan so wohl den Göltschen als Bergischen  
Pfennigmeistern anzeigen werdet / sich hierin gefast zu machen / wie auch insonderheit  
den Bleyman dahin ermahnen / daß er besagtes Unseren lieben Vetter und Schwagers  
Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm von Newburg Liebden gemelter Pfennigmeister die  
Rechnungen / Hebrögister seiner Eden. obligationes und Quittung nicht herauß gebe /  
sonderen dieselbe bey sich behalte bis die Raittung bey euch üblichen Herkommens noch ab-  
gehört worden ist / Wir geben euch auch hierbey unseren Käyserlichen Gewalt daß ihr so  
wohl besagtes unsern L. Vetter und Schwagers Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm  
zu Newburg E. (welches doch den Verstand hat daß wir es der possession halber gedach-  
ter Länder bey vorigen Käyserl. und unsern eigenen allbereit gethanen resolutionen bewen-  
den lassen) als auch den Ständen einen terminum peremptorium benennen / auff welchen  
sie beyderseits ihre Deputirte zu Abhörung solcher Rechnung nacher Cölln abordnen sollen /  
gestalten wir dan euch auch hiemit Gewalt auffgetragen haben wollen / daß ihr die Ver-  
wahrung anhefften möget / es würde ein oder der ander Theil erscheinen oder nicht / daß  
doch nicht weniger auff des gehorsamen Theils erscheinen in Abhörung der Rechnung ei-  
nen wie den anderen Weg procedirt und verfahren werden solle / und solches werdet ihr  
auch absonderlich der angesetzter Termin halber obbenentten Pfennigmeister vor zu wissen  
machen / darauff Wir dan über der gangen Sachen Verlauff ewere gehorsambste rela-  
tion gewertig seyn wollen / denen Wir mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen bleiben. Ge-  
ben in Unser Statt Wien den 25. Augusti 1637.



## Bescheid für die Gölische und Bergische Land- Ständ in unterschiedlichen Puncten.

Contra

Pfalz-Neuburg 4. Septemb. 1637.

**S**IR Römischen Kaiserlichen auch zu Hungaren und Böhmeis Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herren / ist in Unterthänigkeit referirt und vortragen worden / was die sämptliche Gölische und Bergische Land- Ständ / Ritterschafft und Stätten in unterschiedlichen übergebenen Memorialen allerhand Puncta betreffend / in Unterthänigkeit angebracht und gebetten haben / und so viel den ersten Punct die Abhörung der Gölischen und Bergischen Rechnungen und was darbey angehefft worden betreffen thuet / da haben allerhöchstgedachte Kaiserl. Majest. zu Abhörung jehrgemelter Rechnungen dero Kaiserl. Commission Burgermeisteren und Räte dero des H. Reichs- Stadt Eöllen aufgetragen / wie besagte Land- Stände und Ritterschafft von demselben mit mehreren vernehmen werden.

So viel den anderen Punct betrifft daß die auff 800. zu Fuß und 100. zu Pferd reducirte Troupen in höchstgedachter Kaiserl. Majest. Pflicht genommen / von Adelichen qualificirten Landsassen commendirt werden mögen / das ist höchstgedachter Kaiserl. Majest. gnädigster Befelch / daß die Abgeordnete von gemelten Land- Ständen und Ritterschafft qualificirte Subjecta fürschlagen sollen / so wollen auch Ihre Kaiserl. Majest. weitere schleunige Verordnung ergehen lassen / Inmittels aber haben höchstgedachte Kaiserl. Majest. dero gemessen Befelch Schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Herrn Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen / daß von dero selbst zu Besetzung der Landen wider Ihrer Kaiserl. Majest. und des Reichs Feinde mehrers nicht als achthundert zu Fuß und ein hundert Pferd erhalten werden sollen.

Betreffend den Punct / daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens / durch Landschafft Deputirte und Land- Commissarien geschehe / daß halten höchstgedachte Kaiserl. Majest. für ganz billig / haben auch deswegen ebenfals gemessenen Befelch an vor besagte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg abgehen lassen.

Was bey dem vierten Punct obgemelte Gölische und Bergische Land- Ständ Ritterschafft und Stätte gebetten daß in puncto collectarum, so sie zu prosequirung Ihres Reichs anlegen es bey dem im Land hergebrachten Modo und der nechst verstorbenen Kaiserl. Majest. allerseeligster Gedächtnus gegebenen resolutionibus verbleiben / und deswegen umb ein declaration in hoc puncto des Regenspurgischen Bescheids de dato 14. nechst abgelauffenen Monats Februarii in Unterthänigkeit angehalten / da erklären sich höchstgedachte Kaiserl. Majest. daß die Collecten zu prosequirung der Ständ Rechten / zahlung der Soldatesca und anderen Lands- Notturnft von denjenigen sollen erhoben werden welche sonst in ordentlichen von den Lands- Ständen auff gemeinen Land- Sassen bewilligten Stewren von alters hero collectiren bräuchlich / darbey auch höchstgedachter Kais. Majest. gnädigster Befelch ist / daß sie so wohl in den Pragerischen Friedensschluß als bey nechst gehaltenen ChurFürstl. Zusammenkunft / zu Regenspurg bewilligte 120. Monat einfache Römerzug / denjenigen / so von Ihrer Kaiserl. Majest. dahin angewiesen werden gegen gebührende Quittungen ordentlich abrichten und bezahlen / Jedoch wollen Ihre Kaiserl. Majest. hierdurch einem künftigen regierenden Lands- Fürsten welchen die Succession dieser Landen zuerkent werden möchten an seiner Lands- Fürstl. Gerechtigkeit nichts präjudicirt haben.

So viel den fünften Punct / daß höchstgedachter Kaiserl. Majest. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg wie auch dero selbst Statthalter und Räte / hohe und niedere Officirer, Geldgeber und Pfeningmeister in die dem Mandato Anno 1627. einverleibte Pöden verdammen / wie auch zu den erlaubten und erkenten Anlagen per mandata ulteriora und was deme anhängig verheiffen sol / haben mehrhöchstgedachte Kaiserl. Majest. deswegen ein scharffes rescriptum an bemelte Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen / zweiffeln auch nicht dieselbige werde solchen gehorsambste Folg leisten. So besagten der Gölischen und Bergischen Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Die...  
Faint text block, possibly a section header or introductory paragraph.

**Verordnung**

...  
Faint text block, likely the beginning of a regulation or decree.

...  
Faint text block, continuing the regulation or decree.

...  
Faint text block, possibly a concluding paragraph or signature area.

**Verordnung**

...  
Faint text block, likely the beginning of a second regulation or decree.







fohlen worden. Und verbleiben höchstgedachte Ihre Käys. Maj. besagten Land. Ständen/  
Ritterschafft und Stätten/ wie auch den Abgeordneten mit Käyserl. Gnaden gewogen.  
Signatum zu Eberstorff unter mehr höchstgedachte Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten  
Secret Insigel den 4. Septemb. 1637.

N. 19.

### An Pfaltz Newburg wegen des den Gölischen Land. Ständen ertheilten und erleuterten Bescheids

14. Sept. 1637.

## Ferdinand / ꝛ.



Urkleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / D. E. wird sich  
zu erinnern haben / was Wir derselben unteren dato den 25. nechst ver-  
wichenen Monats Aug. unter anderen in zweyen unterschiedlichen Schrei-  
ben zugeschrieben daß sie nemlichen die Gölischen und Bergischen Land-  
Ständen nicht höher als was auff Unterhaltung der 800. zu Fuß und  
100. Pferd vonnöthen seye zu collectiren, und daß die Befragung von den  
Collecten so besagte Land. Ständ zu prosequirung ihres Rechtens anlegen allein auff die  
Pfächter so Fürstl. Cammergüter in Pfachtung haben gemeint / die andere aber des Für-  
sten Unterthane im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen. Nun haben sich die Abge-  
ordnete besagter Land. Stände in beyden diesen Puncten beschwärt und mehrere Erleu-  
terung gebetten / wie D. Eden. auß beygefügter Abschrift des uns gereichten supplicirens  
mit mehreren zu ersehen hat.

Wan dan unser Intention so viel den ersten Punct anlanzt ohne daß dahin gerichtet  
gewesen / daß von D. Eden zu Befügung der Lande wider Unsere und des Reichs Gein-  
de mehrers nit als 800. zu Fuß und 100. Pferd erhalten werden solle die Collecten aber  
so hierzu vonnöhten / wie es in den Länderen herkommen angestellet / und eingefordert  
werden sollen; Inmassen dan solches zu mehrmahlen erklärt und angedeutet worden / als  
lassen wir es nachmahls darbey bewenden / gestalt Wir uns dan auch erklären daß jestan-  
gedeutete Collecten, wie auch diejenige so sie zu prosequirung ihres Rechtens und anderer  
Lands Notturfft anlegen / von den jenigen sollen erhoben werden / welche sonst in or-  
dentlichen von den Land. Ständen auff gemeinen Land. Tügen bewilligten Stewren von  
Alters hero zu collectiren bräuchlich / darbey wir aber ihnen gemessen befohlen daß sie so  
wohl die in Pragerischen Friedensschluß als bey nechst gehaltener Churfürstl. Zusammen-  
kunft zu Regenspurg bewilligte 120. Monat einfachen Römerzug / den jenigen so von uns  
dahin angewiesen werden / gegen gebührender Quittung ordentlich abrichten und bezah-  
len / jedoch mit dieser außtrücklichen Erklärung und Bedingung daß Wir hierdurch ei-  
nem künfftigen Landsfürsten / welchen die Succellion dieser Landen zuerkent werden möch-  
ten an seiner Landfürstl. Gerechtigkait nichts präjudicirt haben wollen. So wir D. Eden.  
zur Nachricht anzufügen ein Notturfft erachtet / sein und verbleiben beneben D. Eden.  
mit ꝛ. Geben zu Eberstorff den 14. Septembris Anno 1637.

N. 20.

### An Pfaltzgraffen zu Newburg sich der Commission in der Gölischen Rechnungs. Sach zu accommodiren und wider Hubert Bleyman mit allen attentatis einzustehen. 21. Jan. 1638.

## Ferdinandt der Dritte / ꝛ.



Urkleuchtiger / ꝛ. D. Eden. hat sich auffser allen Zweifel gnugsamb zu erinne-  
ren was Wir noch sub dato 25. Aug. nechst verwichenen 1637. Jahrs wegen  
Auffnehmung so wohl des Gölischen als Bergischen Pfeningmeister Rech-  
nungen für eine Käyserl. Commission auff Bürgermeister und Rath unserer  
und des H. Reichs. Statt Eöllen gnädigst außfertigen lassen.

B 3

Nun



Nun hätten Wir uns zwar gnädigst versehen D. Eden würden sich dieser Unserer Käyserl. Commission vielmehr gehorsamlich accommodirt als einiger offension und Betrohung gegen obbenelten Pfeningmeister haben vernehmen lassen. So müssen wir doch von dem Gölischen Pfeningmeister Huberten Bleyman in unterthänigkeit klagend vernehmen / daß D. Eden. denselben nicht allein unverschulter weiß an seinen Ehren und guten Nahmen gang verkleinerlich angreifen und solches gar in öffentlichen Truck und mit vielen unerfindlichen Auflagen divulgiren / sondern demselben auch an seinem Leib / Haab und güteren zuzusegen sich betrohlich vernehmen lassen / mit unterthänigster Bitt / daß Wir ihm hier wider Unsere Käyserl. Hülf zu ertheilen auch vor aller Bergewaltigung zu schützen und zu handhaben gnädigst geruheten;

Wan dan dergleichen Handlungen der Rechten und des Heyl. Reichs Sagungen auch unserem an D. Eden. unterem dato 15. Aug. nechst abgewichenen 1637. Jahrs ergangenen Käyserl. Verordnungen und Befehlen gänzlich zu wider und aber D. Eden. solchen allen gehorsamlich nachzukommen und von allen eigenthatigen proceduren abzustehen in allweg obligirt und gebühren thuet.

Als befehlen Wir Dr. Eden. hiemit gnädigst daß sie obberührter Unserer zu abhörung der Rechnungen angeordneter Käyserl. Commission dero beschreuen einwenden unerachtet sich unweigerlich accommodiren, und mit allen gewalthätigen Handlungen und attentaten gegen obernandten Gölischen Pfeningmeister Hubert Bleyman gänzlich einhalte / und in Ruhe stehe / sondern da D. Eden. je wider denselben etwas zu sprechen oder zu haben vermeynt / solches bey uns particulariter vor. und anbringe und des gebührenden Auftrags erwarte / Inmassen Wir dan denselben auch in Unseren Käyserl. Schutz Schirm / und protection gnädiglich an. und aufgenommen haben / solches wie es an sich selbst recht und billich / als volziehet D. Eden. auch hieran unseren gnädigsten Willen und Meynung dero wir 2c. Preßburg den 21. Jan. 1638.

N. 11.

**Mandat oder Patent an der Pfaltz Newburgische  
angemaiste Beampte 2c. in den Gölisch- und Bergischen  
Landen pro restitutione der ohne Käys. Befehl er-  
hebte 240. Monatlicher Contribution.  
Den 22. Martii 1638.**

**W**IR FERDINAND der Dritte 2c. (Titul 2c.) Entbleiten R. allen und jeden des Durchleuchtigen Hochgeborhrnen Wolfgang Wilhelms Pfaltzgraffen bey Rhein / Herzogen in Baweren Graffen zu Beldens und Sponheim / Unser Liebten Vetter und Fürsten in den Gölisch- und Bergischen Landen Intitulierten und vermeindten Statthalter / Cankler und Räten zu Düsseldorf / auch anderen hohen und niederen Beampten / Richtern / Schultheissen / Dürgeren / Bögen / Geld und Steuerheberen / und sonst allen anderen angemasten Officianten, wie die Nahmen haben mögen Unsere Käys. Majest. Gnad. und fügen denselben hiemit zu wissen / nach dem Wir auß denen erstbesagten Pfaltzgraffen Eden. so wohl als der Titul 2c. Gölisch und Bergischen Land. Ständen / Ritterschafft und Stätten von neuen gegen einander eingebrachten Klagen nicht ohne Mißfallen vernehmen müssen / wie daß auch unerachtet der von Weiland dem Allerdurchleuchtigsten Titul 2c. unseren freundlich geliebten Herren und Vatter / Christmiltesten Andenken so wohl als uns selbst seither Unser angetrettenen Käys. Regierung vielfältig außgelassenen rechtmäßig und wohlerrwogenen Käyserl. resolutionen und Erkantnissen solchenergangenen Käyserl. Verordnung zu wider / an seythen seiner E. den allerhand unzulässige Newerungen gesucht und durchgetrungen werden wollen / indeme vorgemelter Pfaltzgraff sich unterstanden den gedachten Land. Ständen aufferlegte Collectation der bewilligten 240. Monat einfachen Römerzug durch absonderlich publicirte Patenten und Befehl von den Unterthanen sub poena dupli zu ersfordern und solche durch euch als Sr. E. den ministros und verordnete Geldhebere nicht allein erzwingen lassen / sondern ihr hättet auch über dasjenige so ihr der oselben gelieffert von diesen zu Unseren und des Heyl. Reichs Kriegsheers notturfstige Unterhaltung verwilliget und außgeschriebenen Gelderen gang unverantwortlicher weiß einen guten Antheil für euch und Eweren priv. Nutzen innen behalten / und dan dieses alles Sachen seynd / die wir wegen obhabenden Käys. Ampts durch



1501

Faint, illegible text in a single column, possibly a list or index.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Ninth block of faint, illegible text.

Tenth block of faint, illegible text.

Eleventh block of faint, illegible text.

Twelfth block of faint, illegible text.







auff nicht gestatten können noch wollen / euch auch die restitution des also unrechtmäßig abgenommenen in alle weg obliegt und gebührt. Als befehlen wir euch hiemit gnädigst und bey Vermeydung Unserer und des Reichs schwere Ungnad und Straff ernstlich daß ihr mehr bemeltes Pfalzgraffens alles schrift- und mündlich vor- und einwendens und Befehls unerachtet vorbesagte Gütlich- und Bergische Land- Stände an denen von Uns ihnen anbefohlenen und zu des Lands Notdurfft verwilligten Collectationen und deren Erhebung nicht allein nicht hindert oder beeinträchtigt / sondern was ihr auch auß Ihrer Eden Befehl eingebracht und von ohne daß ruinirten armen betragten Unterthanen zu etwem selbst eigenen Nutzen unter was Schein es auch geschehen kan oder mag erzwungen und empfangen habt / solches also bald und ohn einigen Verzug den Ständen zu der Lands Cassa restituiret erstattet und gut macht / auch von aller dergleichen und geziemenden exacti- onen, die Wir auß Käys. Macht Vollkommenheit hiemit gänglich cassiren, auffheben / und abthuen / euch allerdings enthaltet und daß ihr solchen allen gehorsamblich gelebt / innerhalb den nechsten sechs Wochen nach verkündigung dieses an Unseren Käyserl. Hoff / welcher Enden derselb als dan seyn wird ohn einige Contradiction glaublich bescheinet und erweist. Wan ihr nun kompt und erscheinet alsdan also oder nicht / so wird nicht weniger auff der Land- Stände ferner Anruffen wider euch erkent erkläret und mit würcklicher execution der betroheter Ungnad procedirt werden wie sich solches auff eweren beharrlichen Ungehorsamb den Rechten nach eget und gebürt / darnach ihr euch zu richten. Geben in unser Königlichem Statt Pressburg den 22. Martij Anno 1638.

N. 22.

**An Pfaltz Newburg cum Inclusionem des über seine und Gütlichen Stände auffs new einkommene Klagten unter heutigen dato ergangenen Bescheids 22. Martij 1638.**

### Ferdinandt der Dritte / ꝛ.

**D**urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Wir haben uns in Unterthänigkeit referiren lassen / was bey Uns von D. Eden. so wohl was denen Edlen Ehrsamten Unseren lieben unterthänigen und des Reichs Gütlich und Bergischen Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten / über die von Weyland unseren hochgeehrten Herren und Vatteren Christmiltesten Andenckens so wohl als uns selbst seithero unserer angetretener Käyserl. Regierung so vielfältig ergangene rechtmäßige Verordnungen auffs new in unterschiedlichen Schrifften klagend eingebracht und darbey gebetten worden.

Wie wir uns und hierüber anderer Gestalt nicht als wie beyliegender original Bescheid außweist / und mit sich bringt resolviren können. Also versehen wir Uns gnädigst D. Ed. werden bey so erhellender der Sachen wahrer Beschaffenheit / solcher Unserer wohl erwogenen endlichen Haupt resolution mit einigerley widerigen interpretation: oder contraventionen nicht widerstreben / sondern sich derselben dergestalt bequemen / damit Wir endlich auß schuldiger Obligenheit unsers Käyserl. Ampts die jenige rechtliche mittel an die Hand zu nehmen nicht gezwungen werden / deren wir viel lieber geübrigt und uns auff solchen widrigen Fall zu erhaltung unserer hohen Käyserl. Jurisdiction nothwendig gebrauchen müssen / verbleiben Ewer Eden. darbey mit Käyserl. Gnaden und allem guten wohlgeuogen. Geben in unser Königl. Statt Pressburg den 22. Martij 1638.

N. 23.

**Bescheid über die von Pfaltz Newburg und den Gütlich und Bergischen Ständen beyderselts einkommene Klagten. 22. Martij 1638.**

**D**ER Röm. Käyserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät unsern allergnädigsten Herren / ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden / was bey derselben die Fürstl. Durchl. Herr Wolffgang Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein / Herzog in Beyeren / Graffen zu Beldenz und Sponheim an einen



einen / und dan Bülisch- und Bergischen Land- Stände / Ritterschafft und Stätten an andern Theil in unterschiedlichen Schreiben und Schrifften von newen gegen ein ander gehorsamst eingebracht / geklagt und gebetten. Nun erinnern sich Ihre Königl. Maj. st. allergnädigst wohl / daß noch bey lebzeiten dero geliebtesten Herren Vatters Christlichste Bedächtnus theils auch in Zeit Ihrer unlängst angetretener Käyserl. Regierung den mehrern diesen von beyden Theilen einkommenen Beschwerden / suchen und begehren. durch ergangene vielfältige Käyserl. resolutiones solcher gestalt abgeholfen und auff erwogene der Sachen Erkänntnis also verabscheidet / daß darbey beyde Theil billig verbleiben und nichts darwider vorgenommen und attentirt werden sollen: Demnach aber allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. auß denen einkommenen <sup>als</sup> <sup>bis</sup> jetzt einander vorkommen und dieselbe ungern vernommen daß solche dero Herren Vatters und theils auch Ihre rechtmäßig ergangene resolutiones auffer acht gelassen und darwider allerhand Newerungen gesucht und durchgedrungen werden wollen.

Als haben Ihre Käyserl. Majest. dero Käyserl. Ampt disfalls zu interponiren und sich dessen zu gebrauchen für nöthig befunden / verordnen und wollen demnach / daß alle solche resolutiones, so viel dieselbe den ein oder den anderen Theil berührt / und hiriinnen nit mehrers erleutert werden / nachmahls bey ihren Kräfften gänglich verbleiben / und denen zu wider nichts vorgenommen werden solle / Insonderheit aber / daß Ihre Fürstl. Durchl. der Collectation deren von den Ständen eingewilligten 240. Monatlichen Contribution, und deren Beytreibung / wie solche ihnen erlaubt / und zu dem End sie ihre Parentes außgehen lassen / sich allerdings enthalte / und was Er Herr Pfalzgraff dargegen vor andere Parentes sub Paena dupli publicirt oder sonst in einige oder andere Weg vorgenommen / solches alsobald abthue / auffhebe und cassire. Inmassen dan Ihre Käyserl. Majest. dasselbe auch totaliter cassiren auffheben und abthuen und darvor gehalten haben wollen; Alles was Ihre Durchl. an diesen 240. Monaten eingenommen und durch die Ihrige einfordern und erzwingen lassen / bey Betrohung der würcklicher Execution zur Land-Cassa alsbald restituire / und daß solches würcklich beschehen innerhalb sechs Wochen nechst nach Einhandigung diß / glaublich bescheine. Zum andern daß Er. Fürstl. Durchl. die Ständ an prosequir- und Fortsetzung ihres Rechtsens keines Wegs hindere / noch die zu solchen End von Ihrer Käyserl. Majest. ihnen verwilligte Collectas verwehre.

Drittens die Ständ bey ihren alten Herkommen unbeträngt und unzertrent lasse / und dero den 25. Augusti nechst verwichenen 1637. Jahrs ergangener Käyserl. resolution der Schuldigkeit nachlebe und nachkomme.

Zum vierden den Ständen wegen refusion und Widererstattung deren von seiner Fürstl. Durchl. angegebenen anticipationen nichts befehle / außlege und zumuthe / biß die Ständ auff vorgehende Communication, welche ihnen hiemit auch verwilligt / an Ihrer Käyserl. Majest. Hoff zuvor darüber der Notturnft nach gehört und sich dieselbe darüber was Recht und billig mit schliessen und resolviren werden.

Für das funffte / die von selbstem und eigenes Willens den Ständen Monatlich außgelegte 6000 Reichsthaler zu fordern einstelle noch deßwegen oder dergleichen etwas instunfftig an die Stände suche und begehre.

Zum sechsten der zu Eöllen angeordneter und derselben Statt Magistrat auffgetragener Käyserl. commission statt thue / und sich derselben accommodire, der Ständ Pfennigmeister Huberten Bleyman / noch jemand anderen / welcher bey solcher commission zu thuen / oder darzu geschickt wird / in einigen Weg nicht beleidige / oder etwas anders de facto vornehme / auch endlich wegen der ihme Herren Pfalzgraffen hievor bewilligten 800. man zu Fuß und 100. Pferd sich die auff Ihrer Majest. Reichs Hoff-Raths und general Commissarii Arnolden Geyherren von Böhmers unterm dato den 19. Februarii jüngsthin auffgetragene commission, sich also bezeige wie derselben gnädigstes Vertrawen nachmahls zu seiner Fürstl. Durchl. gesetzt wird. Decretum & Signatum Presburg unter Ihrer Käyserl. Majest. hervorgetruckten Secret Insigels den 22. Martii Anno 1638.

Bescheid



... für den Herrn ...

... in ...

...

...



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





**Bescheid für den Herren Pfalzgraff Philips Wilhelm / &c. über die gebettene Communication der Göllich- und Bergischen Ständ Anbringen / Item die gesuchte Ver-  
schönung der reservirten Plätze. 15. April 1638.**

**S** Er Römischen Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was der Durchleuchtigster Fürst Herr Philips Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein im Nahmen seiner Durchl. Herren Vatters ꝛ. in zweyen Memorialien unterm 9. dieses Monats Aprils / wider die Göllich- und Bergische Land-Stände in Unterthänigkeit klagend angebracht / und darbey wegen der durch hochgemelt dero Herren Vatteren mehrmahlen gesuchter Communication bemelter Ständ einbringens so wohl als Befreyung der reservirten Plätze / und sonderlich der Statt Düsseldorf mit mehrerem gebetten hat.

Wie nun Er. Fürstl. Durchl. Herr Vatter / Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm auß denen ihrer Durchl. Insinuirten unterschiedlichen resolutionibus und rescriptis den Inhalt besagter Ständ beschehenen anbringens gnugsam abzunehmen gehabt Er. Fürstliche Durchl. auch selbst unschwer zu erachten / daß allerhöchstgemelt Ihre Käyserl. Majest. albereit / von dero Hoffsch. Kriegs-Rath auß dero general Commissario Arnolden Boymer / derentwegen gemessen Befelch ertheilt / worbey und weilen Ihre Durchl. von denselben ungezweifelt dero allergnädigste Intention nunmehr vernommen haben werden sie es dannachmahls gnädigst bewenden lassen.

Welches auff allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. mehr besagtem Herren Pfalzgraffen zu Bescheid anzudeuten gnädigst anbefohlen die seiner Durchl. darbey mit Käyserl. Gnaden und allem guten wolgewogen verbleiben. Signatum Wien den 15. April 1637.

**Ferner Bescheid ratione petitæ communicationis.  
22. April 1638.**

**S** Je Römische Käyserliche Majestät Unser allergnädigster Herr / haben Ihre in Unterthänigkeit vortragen und referiren lassen / was bey derselben Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraff Philips Wilhelm zu Neuburg / in Nahmen und anstatt seines Herren Vatteren Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen / ꝛ. Wegen communication deren von den Göllichen und Bergischen Ständen eingebrachten Klagen und Beschwerden anderwärts in Unterthänigkeit angebracht und gehorsambst gesuchet und gebetten hat / wiewohl nun allerhöchst gemelte Käyserl. Majest. auß hievor bereits angezogenen und anderen wohlgegründten Ursachen einige Communication zu verwilligen niemahlen vor nöthig zu seyn befunden : So haben jedoch dieselbe auff besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstliche Durchl. die von den Göllich- und Bergischen Ständen zur höchstgemelter Käyserl. Majest. information eingereichte allerunterthänigste Ablesungs Schrift allein zur Wissenschaft communicirt werden solle / jedoch dero Gestalt und also / daß allerhöchstemelnde Käyserl. Majest. durch diese verwilligte Communication weder der in Gott ruhender Herr Vatter höchstseeligster Gedächtnus noch der von Ihre selbst außgangenen Käyserlichen resolutionibus Decretis & rescriptis in wenigsten præjudicirt / noch dieselbe auffgehbt oder eingestellt seyn / Sonderen daß denselben alles ihres Inhalts würcklich nachgelebt werden solle / welches ꝛ. Wien 22. Aprils 1638.



N. 26.

**Commissio auff in benendte Herren Reichs Hoff-  
Räthe / wegen güttlicher Vergleichung der zwischen Pfalz  
Newburg und den Göllich- und Bergischen Ständen  
schwebenden Differentien. 18. Maji 1638.**

**D**er Röm. Kayf. Majest. unfers allergnädigsten Herren/wegen dero selben Reichs  
Hoff-Räthen Herrn Tobiasen von Haubitz Freyherrn/ Herren Otto Melandern/  
Herren Conrad Hiltbranden und Herr Justo Gebharden/ allen dreyen der Rechten  
Doctoren hiemit in Gnaden anzuzeigen / dieselbe haben sich guter massen zu erinne-  
ren/ was von etlichen Jahren hero/ so wohl bey der jüngst abgelebten in Gott seligst ruhens-  
der/ als auch der jetzt regierenden Kayf. Kayserl. Majest. auff Seithen der Göllich-  
und Bergischen Ritterschafft und Land-Stände gegen und wider Ihre Fürstl. Durchl. Herr  
Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen von Newburg in unterschiedlichen Puncten, für vielfälti-  
ge Klagen und Beschwerden in unterthänigkeit gehorsamst vorgebracht/ und was allerhöchste-  
gedachte Kayserl. Majest. darauff sich in ein und andern in unterschiedlichen resolutionibus  
und Decretis allergnädigst erklärt haben.

Wie nun allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. Ihre zu forderst die Conservation und  
Wohlstand der Göllich- und Bergischen Landen insonderheit angelegen seyn lassen/ und dan-  
nenhero umb so vielmehr alle Mißverständnus und Zwespalt / welche noch übrig und nicht  
hievor erledigt und verabscheidet seynd / auch nur zur Weiterung und Ruin der Lan-  
den Ursach geben / gnädigst gern abgeholfen sehen möchten. Also und nachdeme sie ver-  
nommen daß besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. sich gegen besagte Göllich und  
Bergische Stände so schrift- als mündlich erklärt / dieselbe bey ihren Privilegien Freyhheiten  
und alten Herkommen verbleiben zu lassen und sie in allem tractiren, wie sie von den vorigen  
in Gott ruhenden Herzogen der Landen gehalten worden / So haben derowegen mehr-  
höchstgedachte Kayserl. Majestät. in Erwegung aller der Sachen umbstände / sich ex officio  
Caesareo und auß Bitterlicher gnädigster Sorgfalt zumahlen bey jetzigen des Herrn Pfalz-  
graffen Wolfgang Wilhelms Sohns : Wie auch der Ständen Deputierten Anwesenheit/  
sich auff eine güttliche Commission zwischen beyden Theilen anzuordnen allergnädigst resolvirt/  
auch hierzu obbenente dero Herrn Reichs Hoff-Räthe in Gnaden deputirt und berordnet/  
mit dem gnädigsten Befehl/ daß sie mit dem ehesten im Nahmen und in statt Ihrer Kayf.  
Majest. so wohl höchstgedachten anwesenden Herren Pfalzgraffen in Nahmen seines Her-  
ren Vatters als auch der Göllich und Bergischen Land-Stände abgesandte (darzu ihnen  
hiemit aller nothwendiger Gewalt gegeben wird vor sich bescheiden und erfordern/ denselben  
den Inhalt dieser Kayserl. Commission fürhalten / sie mit ihren Notturnsten anhören und  
vernehmen darauff und auff empfangenen gnugsamen Bericht dahin alles Gleiffes zu sehen  
sich angelegen seyn lassen sollen / dieselbe vermittels ihrer interposition und unterhandlung  
gegeneinander güttlich zu vereinigen und zu vergleichen. Solten aber ernente Herren Com-  
missarii mit der güttlichen accommodation je nicht fortkommen können / auff solchen Fall  
sollen dieselbe wie weit sie das Werck gebracht und an weme es haffte / auch was es der  
unvergleichlichen Puncten halber für eine eigentliche Beschaffenheit habe / höchstgedachter Kay-  
serlicher. Majest. dero allerunterthänigste relation und Verrichtung nebens angeheffteren  
gutachten zu dero selben gnädigste Decision gehorsambst überreichen/ jedoch ist hiebey offte höchster-  
nenter Kayf. Majest. gnädigste Erklärung/ daß durch diese commission weder Ihres in Gott  
ruhenden Herren Vatters noch dero selben selbst eigenen ergangenen resolutionibus und  
Decretis nichts derogirt, sonderen solche bey ihren Kräfften gelassen : auch dem Her-  
ren Pfalzgraffen zu Newburg keine possession oder Berechtigkeith eingeräumet noch den  
Interessirten Chur- und Fürsten an dem unerörterten successions Streit einig præjudicium  
oder Nachtheil zugezogen werden solle : An deme wird allerhöchstgedachter Kayserlicher  
Majest. Willen / und Befehl vollzogen und verbleiben obbenenten dero Reichs Hoff-  
Räthen/ sampt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgetwegen. Signatum Laxenburg den  
28. Maji 1638.

An



Die Abtheilung des Reichs Wilhelm von Orléans

den 10ten Tag im Monat August 1792

Die Abtheilung des Reichs Wilhelm von Orléans...  
den 10ten Tag im Monat August 1792

Die Abtheilung des Reichs Wilhelm von Orléans

Die Abtheilung des Reichs Wilhelm von Orléans...  
den 10ten Tag im Monat August 1792

Die Abtheilung des Reichs Wilhelm von Orléans...  
den 10ten Tag im Monat August 1792

Die Abtheilung des Reichs Wilhelm von Orléans

Die Abtheilung des Reichs Wilhelm von Orléans...  
den 10ten Tag im Monat August 1792

Die Abtheilung des Reichs Wilhelm von Orléans...  
den 10ten Tag im Monat August 1792







N. 27.  
An Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelm der Gält-  
schen Land-Stand Erscheinung auff dem Land-Tag

betreffend. Wien den 29. Junii 1638.

**D**urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vatter und Fürst / x. Auf der Abschrift hat Dero Eden. mit mehrerem zu vernehmen / was wir auff dero Sohns Eden. bey Uns gethanes gehorsambstes Ansuchen bey Gältich und Bergischen Land-Ständen wegen Erscheinung auff den Land-Tagen in beyverwahrten Original zugeschrieben und verordnet haben / Befehlen demnach Dr. Eden. hiemit gnädigst / sie wolle besagte Stand und dero Syndicos unserer an dieselbe ergangenen Resolution gemäß nicht allein frey sicher zum Land-Tag reisen und wieder abgehen lassen / sondern dieselbe auch ohne einzige Trennung an ihren deliberationibus und votiren auch Schliessung derselben nicht hindern oder darvon auff und abhalten. Und wir verbleiben Dr. Eden. benebens mit x. Wien 29. Junii 1638.

N. 28.  
An Gältich und Bergische Land-Stand wegen  
Erscheinung auff den Land-Tagen. 29. Junii 1638.

**E**de Ehrfame gelehrte liebe Andächtige und Getreue : Nachdem Wir von unsers lieben Vatters Pfaltz-Graff Philips Wilhelms Eden. mit mehrerem berichtet worden / was massen Ihr auff dero geliebten Vatters Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelms Eden. gethanes aufschreiben und ertheilen *Saluum conductum* vor Euch und ewer Syndicos euch auff den Land-Tagen zu erscheinen resolviret haben sollet.

Also lassen wir es auch geschehen daß ihr zu folg Unserer allbereit hievor den 25. Augusti verwichenen 1637. Jahrs euch zugeschickter Resolution bey den Land-Tagen erscheinet / des Pfaltz-Graffen Eden Propositiones anhöret / dem alten Herkommen gemäß berathschlaget und darauff / was des Lands jezige Nothdurfft erfordern wird dem nothleidenden Vatterland und Euch selbst zum besten schliesset doch dergestalt daß hierdurch und diese interimis Verordnungen wider der an unserm Kayserl. Hoff angefangenen Commission noch andern unsern dieser Sachen halber ergangenen Kayserl. Verabscheidungen und Relationen im wenigsten präjudicirt noch euch dannenhero einiger Nachtheil zugezogen werden solle; Wie wir zu solchem End/ und damit ihr euch einiger Befahr nicht zu besorgen haben möget euch unser special Kayserl. Protectorium bey der in vorigen Verordnungen begriffenen Straff hiemit ertheilt haben wollen / und verbleiben euch dabey mit Kayserl. Gnaden wohlgenogen. Geben Wien den 29. Junii 1638.

N. 29.  
Anderwerter Befelch an Pfaltz Newburg / von  
allen attentatis wider Hubert Bleyman abzustehen und die ent-  
führte Früchten zu restituiren. Prag 17. Septemb. 1638.

**D**urchleuchtiger x. Dr. Eden. ist guter massen bekant / was gestalt Wir der Gältich und Bergischen Land-Stände Pfennigmeistern Unserm und des Heil. Reichs lieben getreuen Hubert Bleyman nicht allein unser Kayserl. Protectorium bey gewisser Pben und Straff / wider alle gewalthätige Handlung / gnädigst gegeben und mitgetheilt / sondern auch Dr. Eden dabey in Gnaden anbefohlen / ihne an Verrichtung seiner anbefohlenen Dienst und Geschäften keineswegs zu hindern noch sonst in einige Weis *via facti* zu turbiren und zu beschweren / sondern dafern D. Eden. gegen ihne oder andere der Ständen zugehane und Verwandten etwas zusprechen solches vor Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt gebührend vor- und anzubringen.

Obwohl Wir uns nun gnädigst versehen es würde D. Eden. solchen unseren respective protectoriis und Befelchen gehorsambst schuldige Folge geleistet / denselben keineswegs contravenirt / wemiger ein oder den anderen deme zugegen an Güteren oder Persohnen belei-



beleidigt oder angefochten haben/ So müssen wir jedoch vernehmen was gestalt D. Eten. obgedachter Stände Lands-Pfennigmeister Hubert Bleyman/ umb das er auff unsern den 15. Julii nechsthin ergangenen gnädigsten Befelch und der Stände Verordnung auff das Laccarische Regiment 6000. Reichsthaler assignirt / seine im Fürsten - Thumb Gülich habende Erbgüter in arrest legen / die Früchten gewalthätiger weiß aufstreschen / und wegführen / und also Unsere Kayserl. Befelchen verachtet / ihne executiren lassen mit gehorsamster Bitt/ das Wir disfalls unser Kayserl. Ampt einwenden / und die Stände und deren Bediente durch gebräuchige und herkommene Rechts-Mittel wider dergleichen Bergewaltungen hand zu haben gnädigst geruheten.

Wan dan berührte attentata vor angeregten unsern ergangenen Kayserl. Verordnungen und protectoris ganz zuwider lauffen und Dr. Eten. dergleichen vorzunehmen keins Wegs gebührt.

Als befehlen wir denselben hiemit Better und genädiglich / das sie obgedachtem Bleyman die entführte Früchten oder dessen billigmäßigem Werth / darvor alsbald wider erstatte und denselben gut mache / und das solches geschehen / innerhalb zwey Monaten an unserm Kayserl. Hoff gebührlich darthue und bescheine / Im übrigen aber zu nachtheil berührten unsers Kayserl. protectorii aller ferneren gewalthätigen Handlungen sich gänzlich und allerdings enthalte / auch da Dr. Eten. je etwan wieder ein oder den anderen zu sprechen vermerken und dessen befugte Ursachen haben / selbiges an unserem Kayserl. Hoff der gebühr nach anbringe und darüber gleiche oder unpartheische Administration oder Justiz gewärtig sey / damit wir auff den unvorhofften widrigen Fall und auff ferner Klagen andere Mittel vor die Hand zu nehmen nicht verursacht werden mögen: Daran wird von Dr. E. unser gerechter und gnädigster Willen und Meynung vollzogen dero Wir mit 22. x. Prag. den 17. Septembris Anno 1638.

N. 38.

**Bescheid für Pfaltz Newburg / in der zwischen  
Ihrer Durchl. und der Gülich und Bergischen Land-  
Ständen gehabter Commission. II. Octobris  
Anno 1638.**

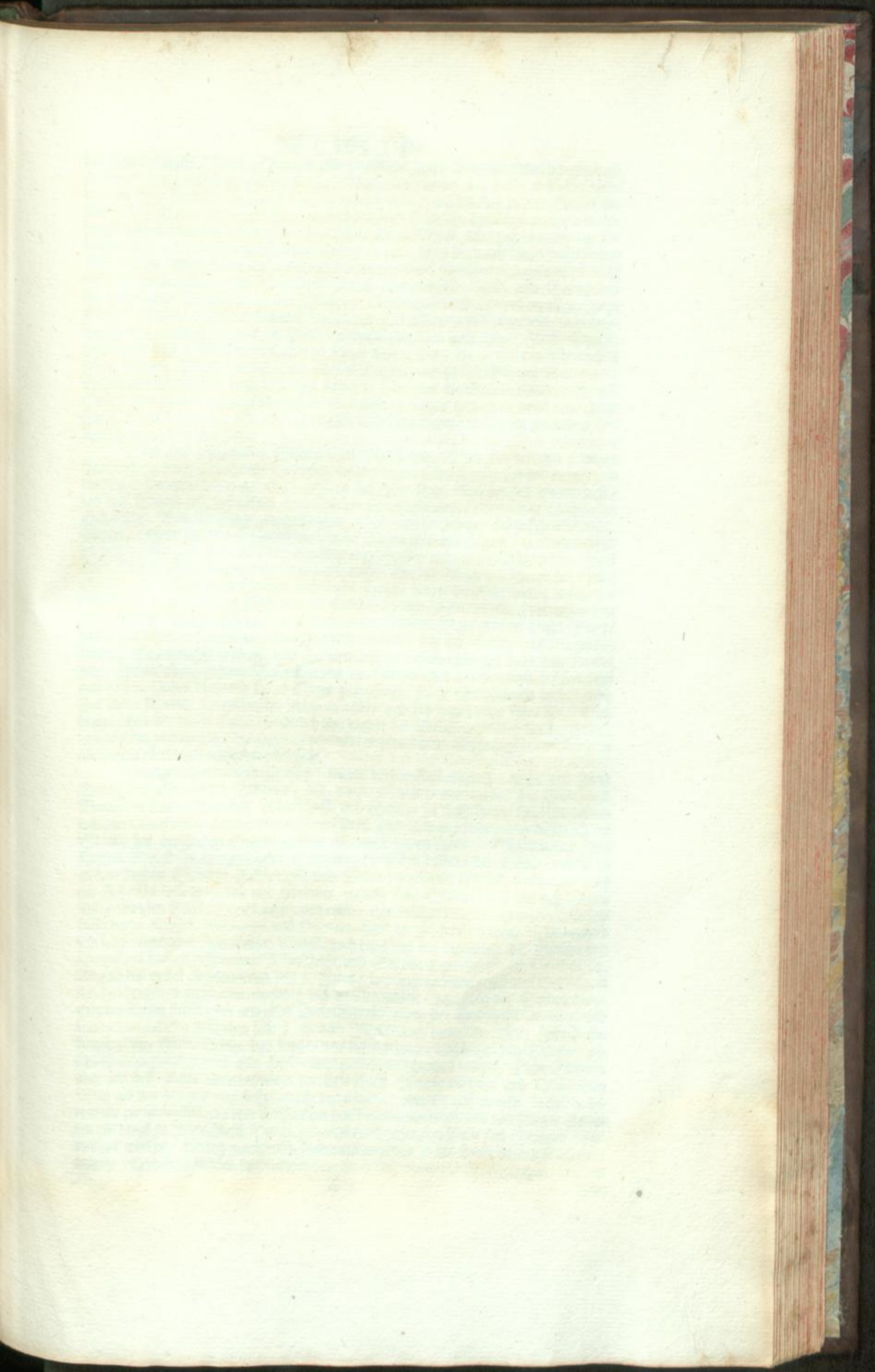
**D**ER Römischen Kayserlichen auch zu Hungaren und Böhmeimb Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herzen / ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey der von derselben angeordneten Kayserlichen Commission des Durchl. Fürsten und Herren / Herren Pfaltz-Graff Wolfgang Wilhelms zu Newburg / 2. an dero Kayserl. Hoff anwesender Herz Sohn / der auch Durchleuchtigste Fürst und Herz / Herz Philips Wilhelm 2. im Nahmen Ihrer Fürst. Durchl. Herren Batters / durch ihre hierzu Depuirtete Rätthe / und dan gleicher Gestalt die allhier anwesende der Gülich- und Bergischen Land-Stände / Ritterschafft und Stätte Abgeordnete / über die hievor zwischen ihnen vorgewesene und anjeko von neuen entstandene differentien, mit mehrerem vor und angebracht / auch ein jeder Theil umb Abhülff / und Remedirung derselben gehorsamlich gebetten hat.

Nun hätten zwar allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. nichts liebers gesehen / als das sich des Herren Pfaltz-Graffen Fürst. Durchl. mit den Ständen und die Stände mit derselben wegen vorangeregter zwischen ihnen entstandener Differentien, gleich wie in etlichen nachfolgenden Puncten allbereit geschehen von denen hierzu verordneten Kayserlichen Commissarien untereinander selbst verglichen und auff solche Mittel gebracht hätten / das es derselben Kayserl. Anschlags nicht vonnöthen gewesen wäre / nachdem aber beyde Theil in unterschiedlichen Puncten angestanden / und ein jeder in seinen Vorbringen und Begehren sich gnugsamb berechtigt zu seyn / vermeint / und also das ganze Werck zu Ihrer Kayf. Maj. Erkenntnis kommen.

Als haben sie sich auff reife und fleißige der Sachen Erwegung nachfolgenden Abscheid zu verfassen und jeden Theil dessen ein Original darvon zustellen allergnädigst solvirt.

Und erklären sich hiemit so viel nun den ersten Puncten der Unterhaltung deren auff 200. zu Fuß und ein hundert zu Pferd reducirter Troupen betreffen thuet / bey welchen sich Ihre Fürstl. Durchl. unter anderen am meisten beschwerdt / dargegen der Gülich- und Bergischen Land-Stände Ritterschafft und Stätte Abgeordnete sich vernehmen lassen das ihre Principalen dieses Volcks / wan es anders Ihre Kayf. Majest. für nothwendig erachten / zu derselben allergnädigsten Wohlgefallen unterhalten würden / wan vor erst die selben











ben Ihrer Kayserl. Majest. geschworen und verpflichtet seyn; Anderken ihnen die quota so zu Unterhaltung solcher von Ihrer Kayserl. Majest. verordneter Soldatesca aufgeben würde / an ihren Antheil / so sie ins künfftig contribuiren / ansezo aber zu den W:stphältschen Craiß geben müssen / nachgelassen / und dan vors dritte den Ständen an ihren wohlhergebrachten habenden Privilegien inhalt Ihrer Kayf. Majest. Bescheiden vom. 14. Februarii und 4. Septembris nechst abgewichenen 1637. Jahrs hierdurch keines wegs prejudicirt / solche Unterhaltung auch viertens über die Zeit dieser schweren Kriegsläuften nicht extendirt werden solle. Ist Ihrer Kayf. Majest. allergnädigster Will und Befehl das der Gütlich- und Bergischen Landen Stände / Ritterschafft und Stätte vermöge Ihrer Kayserl. Majest. diewegen hiebevot beschehener Verwilligung offte angedeute acht hundert zu Fuß / und ein hundert zu Pferd unterhalten dieselben auch Ihrer Fürstl. Durchl. geschworen seyn: Gleichwohlen aber zu keinen andern End / als zu mehr höchst ernandt Ihrer Kayserl. Majest. und des Heyl. Reichs Dienst / und zu Beschütz- und Rettung der Gütlich- und Bergischen Land und nicht gegen dieselbe oder die Ständ Ritterschafft und Stätte oder jemand absonderlich auß ihnen / noch zu einiger Execution deren von Ihrer Fürstl. Durchl. ohne der Stände Vorwissen und Einwilligung in Landen gemacher Anlagen gebraucht werden sollen.

Was aber jetzgemelter Stände Ritterschafft und Stätte Abgeordnete / wegen Nachlassung deren / auff diese Troupen nothwendigen Verpflegung von den jetzigen und künfftigen Contributionen gebetten / erklären sich Ihre Kayf. Majest. das weilten dieselben auff Einrath des gesambten Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii aller Orthen im Heil. Röm. Reich Craißtage aufgeschrieben / und auff denselbigen durch Ihrer Kayserl. Majest. Abgesandte den Ständen die Reichs Notturnsten mit ehistem / vortragen lassen werden / also und wan auff den Craißtagen geschlossen und allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. Majest. solcher Schluß eingelangt seynd wird / Sie der Gütlich und Bergischen Lande / Stände / Ritterschafft und Stätten auch dieses Puncts halber derselben weitere Resolution ertheilen und es mit ihnen gleich anderen Craiß-Ständen halten wollen / Inmassen dan Ihre Kayserl. Majest. sich bey den übrigen von der Stände Abgeordneten dieses Puncts halber aufgefeshten Contributionibus gleichfals resolvirt / das der Gütlich- und Bergischen Landen / Ständen / Ritterschafft und Stätten an ihren wohlhergebracht habenden Privilegien / Inhalt obangezogener Bescheiden von 14. Februarii und 4. Septembris des verwichenen 1637. Jahrs hierdurch keines wegs prejudicirt / solche Unterhaltung auch über die Zeit dieser schweren Kriegsläuften nicht extendirt / und bey dem ( was Ihre Kayf. Majest. hievot schon bey diesen Punct: sonderlich aber wegen der Adelichen qualificirten Landsassen / von welchen obangedeute Troupen commendirt werden solten / allergnädigst verordnet ) es abermahls allerdings gelassen werden solle.

Belangend den anderen Puncten / wegen der bey Einbringung / deren von Ihrer Durchl. aufgeschriebenen Steuern / der 240. Monaten von deren / der Gütlich- und Bergischen Landen Ständen / Ritterschafft / und Stätten zu Ausführung ihres Proceß bewilligter Contributionen und dan von Ihrer Fürstl. Durchl. angegebenen excels dessen sich die Stände bey dergleichen Einforderungen gebraucht haben solten / Sintemahlen Ihre Kayserl. Majest. in allergnädigster Erinnerung deroeselben vorhero der Gütlich- und Bergischen Landen Ständen Ritterschafft und Stätten gegebenen Kayserl. Resolution noch zur Zeit nicht befinden / wie und worinnen ernelte Land-Stände / wie von des Herren Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. angezogen wird / eigenwilliger weis verfahren oder in diesem Passu deren Kayserl. Resolution und Decretes zuwieder gehandelt hätten. Dannenhero Mehrhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. auch dis Orts bey deroeselben der Gütlich- und Bergischen Landen / Ständen / Ritterschafft und Stätten abgeordneten sub Dato den 25. Augusti des nechst abgelauffenen 1637. Jahrs / und auch hiebevot gegebenen Bescheid / in welchen denselben angedeuter worden / das die Monatliche Bezahlung der Soldaten / vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens / durch der Landschafft Deputirte und Land-Commissarien geschehen solle / es nach Inhalts auch bewenden lassen / Jedoch ins künfftig Ihre Fürstl. Durchl. das jenige / was auff den Land-Tagen von den Ständen geschlossen / verwilliget wird dem Herkommen gemäß aufschreiben mögen / solche Steuern aber von des Lands Unterbeamten der Landschafft Pfennigmeistern und Cassa einen Weg als den anderen einzulieffern nicht verhindern / oder die auff gewisse Terminos bewilligte particular Anlagen oder Accisen über den Termin extendiren / und von selbigen Geldern ohne was zu Ihrer Fürstl. Durchl. privat gebrauch absonderlich von den Ständen eingewilliget worden / hinweg genommen / sonderen wan etwas zu der Lande Notturnst erfordert würde / sich vorhero mit den Landständen oder deren Deputirten darüber vergleichen / wie dan



Ihre Kayserl. Majest. des beklagten Excels halber / weilen dessen endliche Erleuterung theils auff den Steuer-Rechnungen beruhet / dem Rath zu Eöllen allergnädigste Commission ertheilt und nachmahlen gemessen anbefohlen / das er solche Rechnungen / so wohl von den Göllich- und Bergischen Land-Ständen als auch Ihrer Fürstl. Durchl. vermittels gewisser hierzu verordneten Commissarien ohne Zurückbringung ihrer Berichtung an den Rath alsbald und ohne Mittel zu Ihrer Majest. Händen an dero Kayserl. Hoff schicken / Ihrer Fürstl. Durchl. auch zu dieser Rechnungs Commission deroselben Bögten und andere Beampten inhalt Ihrer Kayserl. Majest. hiebevorigen ergangenen Verordnungen abordnen und das Werck umb so viel ehender befördern helfen hiezwischen aber die Stände an den Collecten zu Vollführung ihres Process vermög Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Bewilligung nicht hindern noch deroselben Unterbeampten solches zu thun verstaten sollen.

Betreffend / die von Ihrer Fürstl. Durchl. präcedirte Auftheilung und Repartition der Einquartirung und was wegen der Göllich und Bergischen Land-Ständen in vergangenen Winter der Picolominischen Böcker Verpflegung halber ertheilter Ordinanzen mit mehrerem angeregt worden / lassen Ihre Kayserl. Majest. Ihre nicht zu wider seyn / das nemlichen allermaßen sich beyde Theil in Gegenwart der Kayserl. Commissarien vergleichen / wan sich dergleichen Einquartirungen mehreres begeben solten / die Aufschreib- und Auftheilung derselben / dem Herkommen und beyderseits gegeneinander beschehener Erklärung gemäs mit Zuziehung des Land-Marschalcks und zweyen von den Ständen darzu verordneten Commissarien beschehen soll.

Was dan den vierten Puncten von Ihrer Fürstl. Durchl. sonderlich aber wegen deren von den Ständen wider dieselben publicirte Patenten und anderer Schreiben geklagt auch das die Stände derentwegen zu gebührender Submission gleich wie in den übrigen zu schuldiger Satisfaction und dan auff den Land-Tagen zu erscheinen verwiesen / und mit Ernst angehalten würden / dahingegen von der Göllich und Bergischen Land-Ständen / von Ritterschafft und Stätten abgeordneten wegen Erörter- und Abstellung deren noch übrigen und von ihnen geklagten gravaminum gebetten worden / haben Ihre Kayserl. Majest. / so viel die Publicirung der Patenten und der Stände Zusammenkunft zu Eöllen betrifft sich allergnädigst erinnert / das sie unterm Dato den 22. Martii dieses noch laufenden Sechszehn hundert und acht und dreszigsten Jahrs den Ständen solche Publicirung und Convocation der Stätt und Dorffschafften (intemahlen ohne Bewilligung dieses / die den Ständen verwilligte Collectation der zweyhundert und vierzig Monaten / wie auch die Bestreibung der nothdürfftigen Collecten, zu Vorstellung ihres Rechtes nicht mögen erhoben werden) allergnädigst verwilliget / darbey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen / Jedoch mit diesem aufstrücklichen und gemessenen Befehl / das die Stände ins künftige sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. alles gebührenden Respects gebrauchen / auch alles dasjenige was zu weiterer und mehrer Verbitterung Anlaß geben möchte / unfehlbarlich einstellen und verhüten sollen :

Anlangend die Erscheinung auff den Land-Tagen weilen sich der Göllich- und Bergischen Land-Stände von Ritterschafft und Stätt Abgeordnete / dahin erklärt das sie ins künftige bey aufgeschriebenen Land-Tagen erscheinen und was ins gesambt / oder durch die mehrere Stimmen geschlossen wird vollziehen helfen wolten / wan anders von dem Herren Pfalz-Graffen wider das alte Herkommen nichts vorgenommen / die Land-Stände auch zu rechter Zeit beschrieben denselben wie auch ihren Syndicis insonderheit aber der Statt Düren als einem vornehmen Landes Mitglied unter Ihrer Fürstl. Durchl. Hand und Siegel ein freyer Paß- und repaß überschicket / die Land-Tags Verpflegung wie von Alters und allezeit üblich Herkommen / zu Hoff und nicht bey den Wirthen verschafft / und darzwischen den Adelichen Beampten und anderen zum Land-Tag gehörigen Ritterbürtigen bey wehrenden Land-Tag keine Trennung gemacht werde / und nun hierauff des Herren Pfalz-Graffen Deputirte, sich vor Ihrer Kayserl. Majest. Commissarien dahin vernehmen lassen / das sie mit der Stände Abgeordneten Erbieten zufrieden wären / und von dem Herren Pfalz-Graffen ihnen den Ständen hierinnen (gleich sich dieselbe noch bey nechst aufgeschriebenen Land-Tage gegen den Ständen / alles gnädigen Willen anerbotten zu willfahren / und Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Befehl in gebührende Obacht genommen werden sollen / als lassen Ihre Kayserl. Majest. auch ihres Theils / jedoch mit nachmahligem aufstrücklicher Vorbehaltung / das die Aufschreibung der Land-Tage ohne präjudic des künftigen Successoris beschehen solle / bey der von beyden Theilen gethaner Erklärung allergnädigst bewenden / gleichwohl aber / wan man etwa / vorfallender Mißverständnis halber zu einem gewissen Schluß auff den Land-Tagen nicht gelangt







156

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte... die elfte... die zwölfte... die dreizehnte... die vierzehnte... die fünfzehnte... die sechzehnte... die siebenzehnte... die achtzehnte... die neunzehnte... die zwanzigste... die einundzwanzigste... die zweiundzwanzigste... die dreiundzwanzigste... die vierundzwanzigste... die fünfundzwanzigste... die sechsundzwanzigste... die siebenundzwanzigste... die achtundzwanzigste... die neunundzwanzigste... die dreißigste... die einunddreißigste... die zweiunddreißigste... die dreiunddreißigste... die vierunddreißigste... die fünfunddreißigste... die sechsunddreißigste... die siebenunddreißigste... die achtunddreißigste... die neununddreißigste... die vierzigste... die einundvierzigste... die zweiundvierzigste... die dreiundvierzigste... die vierundvierzigste... die fünfundvierzigste... die sechsundvierzigste... die siebenundvierzigste... die achtundvierzigste... die neunundvierzigste... die fünfzigste... die einundfünfzigste... die zweiundfünfzigste... die dreiundfünfzigste... die vierundfünfzigste... die fünfundfünfzigste... die sechsundfünfzigste... die siebenundfünfzigste... die achtundfünfzigste... die neunundfünfzigste... die sechzigste... die einundsechzigste... die zweiundsechzigste... die dreiundsechzigste... die vierundsechzigste... die fünfundsechzigste... die sechsundsechzigste... die siebenundsechzigste... die achtundsechzigste... die neunundsechzigste... die siebenzigste... die einundsiebzigste... die zweiundsiebzigste... die dreiundsiebzigste... die vierundsiebzigste... die fünfundsiebzigste... die sechsundsiebzigste... die siebenundsiebzigste... die achtundsiebzigste... die neunundsiebzigste... die achtzigste... die einundachtzigste... die zweiundachtzigste... die dreiundachtzigste... die vierundachtzigste... die fünfundachtzigste... die sechsundachtzigste... die siebenundachtzigste... die achtundachtzigste... die neunundachtzigste... die neunzigste... die einundneunzigste... die zweiundneunzigste... die dreiundneunzigste... die vierundneunzigste... die fünfundneunzigste... die sechsundneunzigste... die siebenundneunzigste... die achtundneunzigste... die neunundneunzigste... die hundertste...



gelangen könnte / die Stände wie hiebevorn gesehen und dessen sich Ihr. Fürstl. Durchl. so hoch beschwert unverrichteter Sachen voneinander reisen / und also sich das ganze Hauptwerck zer schlagen sollte / als haben sich mehr allerhöchstdenckte Ihre Käyserl. Majest. hieüber dergestalt allergnädigst resolvirt, daß wan sich die Stände des Schlusses untereinander nicht vergleichen könnten / alsdan ein jeder Theil absonderlich seine Noturfft mit allen Umständen und Ursachen / auch woran es endlich erwunden daß man sich schließlich nicht vereinigen können / Ihre Käyserl. Majest. unterthänigst berichten und von deroselben des Aufschlags darüber gemwärtig seyn / in alle weg aber sich die Land-Stände auff den Land-Sägen dahin bemühen solten / daß sie unverrichteter Dinge ohne höchsteheblliche Ursach nicht voneinander ziehen.

So viel nun an Seithen der Göllich- und Bergischen Land-Stände eingebrachte Beschwärnus und angezogene præjudicia belangen thuet / daß Ihre Fürstl. Durchl. die Regierung und Land Officia dan auch die Cansley Regierung und Justiz nicht mit Adellichen eingefessenen und gebohrnen Ritterbürtigen und Landsassen / oder doch ohne proportion Besetzten / auch bey Conferirung der Ambter / denen new ankommenden Beampten eine neue formulam juramenti vorbehalten / dergleichen auch bey Stätten und Hauptgerichten / und zwar dieses alles wider die Stände Privilegia und altes Herkommen einführen ließen / zumahlen es an ihme selbst billich / daß die im Land gebohrne und eingefessene qualificirte subiecta anderen ausser Landes gebürtig und unbegüterten vorgezogen werden : Diesem nach sollen die Regierungs und Land officia durch eingefessene und gebohrne Ritterbürtige und Landsassen bedient : Es auch bey der Cansley und Justiz Sachen / wie in gleichen mit der formula juramenti, dem alten Herkommen gemess anjeho und ins künfftig obervirt und gehalten ; So dan die Stände hierin wider die / von ihnen angezogenen Privilegia altes Herkommen Recht und Gerechtigkeiten (bey denen Ihre Fürstl. Durchl. gedachte Land-Stände ruhig verbleiben zu lassen/ solche auch handzuhaben sich so wohl gegen Ihre Käyserl. Majest. als den Ständen selbst so schrift-als mündlich erklärt und anerboten) nicht beschwert werden.

Betreffend die alienation unterschiedlicher Aempter und Dorffschafften welche Ihre Fürstl. Durchl. wider des Vatterlands Privilegia und von Käyseren und Königen confirmirte Verträge und Lands-Bereinigungen weggeben und andern überlassen oder sonst oppignorirt halten / und dardurch anderen Aempteren / wegen der gemeinen Landsanlagen grosse Beschwärnussen auffgetrungen worden seyn sollen / da haben Ihre Fürstl. Durchl. selbst zu erinnern/ daß bey noch wehrender Successions Sach dergleichen alienationes mit gebühren und solchem nach alles dasjenige / was ihrer Regierung disfalls verussert haben / und in andere Hand kommen seyn möchte / fürderlich wiederumb zu dem Lande lösen und bringen / auch in den vorigen Stand setzen und sich hinführo dergleichen enthalten sollen.

Und demnach sich ihre Käyserl. Majest. allergnädigst erinnern was noch bey lebzeiten dero Herren Vatters bey jüngsten Collegial Tag zu Regenspurg / wegen deren von Ihrer Durchl. dem Grafen von Schwarzenberg eingeräumter Aempter und Herrschafften vorgegangen/ und allerhöchstdenckte Ihre Käyserl. Majest. sich darüber resolvirt und also lassen sie es auch ihres Theils darbey bewenden.

So viel die Befreyung Ihrer Fürstl. Durchl. Residenz Statt und Ampt Düsseldorf von des Landes Anlagen und Contributionen, dardurch auch andere Aempter beschwert werden/ belangen thuet/ zumahlen von dergleichen allgemeinen Lands Contributionen kein Stand noch dessen patrimonial Güter aufgenommen und befreyet seyn / bevorab wan solches zur Defension des Vatterlands angesehen / und also unter den Aempteren und Ständen kein Unterscheid zu machen / die von ihrer Fürstl. Durchl. vorgewendte Salva Guardia, auch nicht auff die Befreyung des Landes Anlagen und Contribution, sondern nur bloß die Einquartierung zu verstehen/ also solle auch das Ampt und die Befestung Düsseldorf gleich anderen vor ihre quota zu contribuiren schuldig seyn.

Belangend die von den Göllich- und Bergischen Land-Ständen geklagte Enderung der Lehen welche Ihre Fürstl. Durchl. auß Kunckel zu Manlehen gemacht / auch dergleichen wider des Landes Ordnung und künfftigen rechtmäßigen Successorn zum præjudic Geistlichen geschenckt oder sonst den selben solche zu verkauffen verwilligt / und dan die uhralte Lehen und Mann-Cammeren wordurch den Beschwerten ihr habendes Recht / wie von Alters coram paribus curiae aufzuführen und zu verlangen / derowegen abgeschnitten worden / abgeschafft haben sollen ; Ist Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Will und Meynung/ wan es geklagter massen beschaffen (darüber/ dan Ihre Käyserl. Majest. sich mehrers erkundigen/ und darauff/ was den Rechten und Billigkeit gemess ergehen lassen / wollen)

len)



ten) daß Ihre Fürstl. Durchl. unterdessen mit dergleichen Schänkung / ander- und transferirung der Runcel Lehen so wohl auff die Geist- als Weltlichen in præjudicium faminarum und anderer mit interessirten auch der Gölischen Lands-Ordnung zu wieder ferner nicht vornehmen/ die Lehn und Mann-Cammer in vorigen Stand setzen/ und von derselben die streitige Lehnsfall judiciren und ausüben lassen sollen.

Alldieweil auch die wegen einer Streitigkeit oder weitläufftigen an Brüsselischen Hoff geführten process zwischen dem von Elberfeld und Bellerbusch über ein Gölisch Adelig Gut den Nervenhoff genant / im Ampt Berckhem gelegen gebrauchte repressalien , und die von den Brüsselischen Thorwartern auff unterschiedliche Gölische zu der Sachen unschuldige Adelige und in Brabant begüterte Landsassen vorgenommene executionen daher entstanden seyn sollen / als hätte Ihre Fürstliche Durchl. vorgedachten von Bellerbusch die Justiz der gebühr nach nicht administriert / noch die in Krafft der Brabändischen güldenen Bullen von der Brüsselische Regierung vorgenommene execution gestatten wollen. Als befehlen Ihre Käyserliche Majestät des Herren Pfalzgraffen Fürstliche Durchl. hiemit gnädigt daß hinführo dergleichen nicht mehr beschehen / sondern einen jeden auff sein Anrufen zu rechten schleunig verhoffen werden solle.

So sollen auch die angeregte Schüppengelder und Handdienste zu Erhaltung dess Bar der Befestigung Düsseldorf und anderer notwendigen fortifications Gebäwen / wie nicht weniger die Erforderung und Convocation der Unterthanen jedesmahls mit Vorwissen und Einwilligung der Land-Stände vorgenommen werden/ beywelchen Punkten dan die Stände mit edirung der jenigen repressalien worauff sie sich beruffen ihre Notdurfft mehrers aufzuführen/ bevorstehen solle.

Was nun ferner wegen deren von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgenommener Neuerungen daß die jenen so ihre Erbschaften veralienirt derselben den zehenden Pfenning des Rauffschillings erlegen/ und dan / wan ein Gemeinde ein Stück Wiesen oder Ackers verkauft Ihrer Fürstlicher Durchl. wegen des dritten Theils der dritte Pfenning gefolgt werden solle / von der Gölischen und Bergischen Land-Ständen Abgeordneten angeregt worden/ lassen Ihre Käyserl. Majest. solchen Punkten zu mehrer beyder Theilen Erlautterung noch zur Zeit aufgestellt seyn.

So viel an die Pensionarien oder Jährliche Interesse welche auff den ämpteren / Kellereyen / und Cammergefällen von den vorigen Lands-Fürsten verschrieben worden beslangen thuet/ erklären sich ihre Käyserl. Majest. dahin gleichfals allergnädigt / daß wan ins künfftig jemand in specie umb die Bezahlung seiner habenden Schuldforderung bey derselben allerunterthänigt einkommen würd / sie den Rechten und der Billigkeit gemas sich allergnädigt resolviren wollen.

Daß endlich Ihre Fürstliche Durchl. über vorige noch andere gravamina ( welche in sechs unterschiedlichen Punkten verfasst gewesen ) übergeben und aber dieselben wider Ihre Käyserl. Majest. vorige allergnädigste resolutiones und Decreten lauffen auch eines Theils / bey denen Anfangs eingebrachten und von Ihrer Käyserl. Majest. hiemit resolvirten vier Punkten neben anderen / so denselben gleichfals anhengig ihre aufgesetzte Maß und Erlautterung haben und dan diese von mehr höchstgedacht Ihrer Käyserl. Majestät angeordnete Commission außstrücklich dahin gerichtet / daß in denen allbereit hiebevordrterte Punkten es bey allerseeligst gedacht dero Herren Vatters Christmütesten Angedenkens auch ihrer Käyserl. Majest. selbst eigenen ergangenen Verordnungen gelassen und Ihrer Fürstl. Durchl. hierdurch einige possess oder Gerechtigkeit mit eingeräumt noch den interessirten Chur- und Fürsten an den unerörterten succellion Streit einig præjudicium oder Nachtheil zugezogen werden sollen ; Also lassen es Ihre Käyserl. Majest. nochmahls allerdings darbey bewenden und sollen alle und jede hieweder vorgenommene Neuerungen hiemit gänzlich abgestellt und ins künfftig verbotten seyn.

So mehr besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. und der Gölisch- und Bergischen Land-Stand Deputirten zum Bescheid zu ertheilen allergnädigt anbefohlen worden / denen mehr höchstgedachte Käyserl. Majest. mit Käyserl. Gnaden und allem Gutten wohlgerwogen verbleiben. Signatum zu Prag den 11. Octob. Anno 1638.



**Die Pfalz Neuburg der zu Aufnehmung der  
Rechnung des Bälischen Pfennigamters Rechnung  
der Staat Cöllen auftragener Commission statt zu  
machen. Dinstag 11. Decbr 1618.**

**Zu** demnach in dem 4. Decbr. 1618. die Rechnung der  
Rechnung des Bälischen Pfennigamters Rechnung  
der Staat Cöllen auftragener Commission statt zu  
machen. Dinstag 11. Decbr 1618.

Die Rechnung der Staat Cöllen auftragener Commission  
statt zu machen. Dinstag 11. Decbr 1618.

Die Rechnung der Staat Cöllen auftragener Commission  
statt zu machen. Dinstag 11. Decbr 1618.

**Die Staat Cöllen wegen Fertigmachung der  
Rechnung des Bälischen Pfennigamters Rechnung  
der Staat Cöllen auftragener Commission statt zu  
machen. Dinstag 11. Decbr 1618.**

**Ferdinand der Dritte / K.**

Die Rechnung der Staat Cöllen auftragener Commission  
statt zu machen. Dinstag 11. Decbr 1618.



Wird die Welt durch unendliche und unendliche ...

... die Welt durch unendliche und unendliche ...

... die Welt durch unendliche und unendliche ...

... die Welt durch unendliche und unendliche ...

... die Welt durch unendliche und unendliche ...

... die Welt durch unendliche und unendliche ...

... die Welt durch unendliche und unendliche ...

... die Welt durch unendliche und unendliche ...



An Pfalz Newburg der zu Auffnehmung der  
Rechnung des Bülischen Pfeningmeisters Rechnungen  
der Statt Cölln aufgetragener Commission statt zu  
thuen. Prag 11. Octob. 1638.

**F**ERDINAND der Dritte / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / 2c. Dr. Eten. hat sich guter massen zu erinnern / welcher Gestalt / Wir zu Hinlegung der zwischen derselben und den Bülisch und Bergischen Landständen schwebender differentien unsere Käyserl. Commission an Unserem Hoff an- und dazzu etliche unsere Reichshofrätthe verordnet haben.

Wan wir uns dan über die von Dr. Eten / deputirten Rätthen / so wohl als besagter Ständ Abgeordneten / gegen einander geführte und angebrachte Beschwerffen auff gnugsame und reife derselben Erkantnus in Käyserl. Gnaden in einem und anderen solcher gestalt resolvirt, wie sie ab dem Beyschluß mit mehrem zu vernehmen und anderen aber auch die Erleuterung dessen von Dr. Eten wieder die Ständ geklagten excels bey Einforderung der 240. Monatlichen Contribution und der ihnen zu aufführung ihres proceßs verwilligter Anlagen meisten theils von den Rechnungen und dero von Uns dem Rath unser und des Reichs- Stätt Cölln aufgetragener Commission dependirt.

Als befehlen Wir Dr. Eten hiemit gnädigt und ernstlich das sie nicht allein dieser unser zwischen derselben und der Ständen gemachten Verabscheidung sonderen auch unsern vorigen und Weyland unsers in Gott ruhenden Herren Vatters Christmildesten Andenckens ergangenen resolution, so viel als dieselbe anjetzt in einem und anderen nicht geend oder erleutert gehorsame Folg leissen / sonderen auch ihres Theils zu vorangeregter Rechnungs Commission ihre Vögte und andere Beampte Unsere hievor abgegangenen Befehlen gemess abordnen / und das Werck umb so viel mehr und ehender befördern helffe / entzwischen aber die Stände an ihrer Zusammenkunft wegen Einforder- und Beybringung der Collecten, so sie zu Vollführung ihres proceßs und Abzahlung der Landschaft Schulden vonnöthen nicht hinderen / noch solches derselben Underbeampten zu thuen versiaten solle; An deme vollziehet Dr. Eten. Unseren gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meynung und Wir verbleiben derselben mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Prag den 11. Octob. Anno 1638.

N. 32.

Andie Stätt Cölln wegen Fortsetzung der ihr  
vor diesem aufgetragenen Commission zu auffnehmung des  
Bülischen Pfennigmeisters Rechnung.  
Prag. 11. Octob. 1638.

Ferdinandt der Dritte / 2c.

**E**hrsame liebe Getreue / Ihr habt euch guter massen zu erinnern / was wir euch sub dato den 25. Augusti verwichenen 1637. wie auch jüngsthin vom 11. Octobris dieses Jahrs wegen auffnehmung des Bülischen Pfeningmeisters Huberten Weymans Rechnungen für gnädigste Commission aufgetragen haben.

Wan Uns aber seithero sonder Bedencken vorgefallen / welche Uns zu etwan Enderung solcher Commission bewogen; als haben Wir euch solches erinnern und unser Gemüths Meynung dergestalt erklären wollen / das ihr auß euerm Mittel zwo qualificirte verschwiegene und Rechnungs verständige Persohnen / mit eben der euch gegebenen Vollmacht verordnet / welche von dem Weyman die Rechnung mit ihren zugehörigen Beslagen auffnehmen / und wan solches geschehen dieselbe gleich alsobald auch ohne Mittel an Uns und nicht allererst wieder an euch und ihren Pittschafften wohl verpackt bringen / auch wan einer oder der ander Theil auff den ihm zu auffnehmung berührter Rechnungen bestimmbten Termin mit seiner Notdurfft verfaßt nicht erscheine wird / sie ein als den anderen Weg verfahren / und uns den gangen Verlauf mit allen Umständen fürderlich berichten sollen; An dem vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen / und Wir verbleiben euch beneben mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Prag den 11. Octob. 1638.

2

Noti-



N. 33.

**Notificacion an Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelmen/was der Göllich und Bergischen Landständ Abgeordneten/wegen der von gedachten Herren Pfaltzgraffen angestellter newer Werbung angebracht. Wien 10. Novemb. 1638.**

**W**IR FERDINAND der Dritte/ 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Uns hat der Göllich- und Bergische Landstände Ritterschafft und Stätte anwesender Abgeordneter allerunterthänigst vorgebracht/ was massen demselben Bericht zukommen daß D. Eten. unangesehen Wir dero selben in unterschiedlichen Decretis daß sie Ihr vorhabende Trouppen auff 200. zu Fuß / und 100. zu Pferd als in 3. Compagnien reducirren solten allergnädigst anbefohlen / noch Dato fünf Compagnien zu Fuß und zwey zu Pferd underhalten/ anjetzo aber noch neue Patenten auff etliche Compagnien außgetheilt und selbige Trouppen durch das Fürstenthumb Göllich in den Nempteren zu nicht geringer Verkleinerung solcher unserer aufgelaassenen Decreten, und total ruin der ohne das außs eufferst erschöpfften Einwohner und Underthanen distribuiert haben / auch die Officierer sich öffentlich verlauten lassen / als wann solche Werbungen umb die Landständ und Lande zu Dienstbarkeit und also umb ihre Privilegien zu bringen / angesehen seyn solten.

Wan Wir dan Uns gegen D. Eten. gänglich und gnädigst versehen / dieselbige unseren hiebevorn so vielmahls und noch newlich auff unsere Käyserl. angeordnete Commission und darauff erfolgte Erkänntnis aufgelaassenen Käyserl. resolutionen in allem sonderlich aber hierin gebührend nachleben / und denselben zuwider solcher gestalt nichts vornehmen werden.

Als haben wir Dr. Eten. dieses der Göllich- und Bergischen Landstände Ritterschafft und Stätte Abgeordneten allerunterthänigstes anbringen hiemit erinneren wollen/ mit diesem allergnädigst auch gemessenen Befehl / daß wan sichs geklagter massen verhelst/ D. Eten. alsdan dasjenige Volck/ so über die von Uns verrwilligte neun hundert Mann underhalten und noch darüber zu werben vorhabens seyn möchten alsobald einstellen / und sich unseren Käyserlichen Verordnungen hinführo gemäß verhalten wollen/ hieran vollziehen Dr. Eten. Unseren gnädigsten auch gemessenen Willen und Meynung dero wir mit Käyserl. Gnaden und guten Willen wohlgerogen bleiben. Geben in unser Statt Wien den 10. Novembris. 1638.

N. 34.

**Übermahliger Bescheid für Pfaltz Newburg und die Gölliche Landständ in ihren Streitigkeiten. Wien 22. Decemb. 1638.**

**D**ER Röm. Käyserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in underthänigkeit gehorsambst vorbracht worden / was auff derselben den 11. Octobris des zu End lauffenden 1638. Jahrs zwischen des Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Wolfgang Wilhelms Pfaltzgraffen bey Rhein/ 2c. allhie anwesenden Rätthen und der Göllichen und Bergischen Landständ Abgeordneten ergangene resolution jetztgedachte Pfaltz Newburgische Rätth über die in solcher resolution erledigte und verabschiedete unterschiedliche Puncten für weitem schriftliche Erinnerung gethan und umb moderation und Erleuterung dero selben underthänigst gebetten.

Wan nun allerhöchstgedacht Ihre Käyserl. Majest. alles dasjenig was von dero selben verordneten Käyserl. Commissarien allhie und zu Prag von beyden Theilen gegen und wider einander geklagt und verhandelt worden / mit sonderem Fleiß/ und gutem zeitigen Vorbedacht reifflich und wohl erwogen / und darauff obangezogene dero Käyserl. Resolution ergehen lassen/ als haben sie solches über jetztige derselben von mehrermelten Pfaltz Newburgischen Rätthen eingerichte gehorsambste Erinnerung und gebettene Erleuterung gleicher Gestalt zu thun nicht underlassen / erklären sich solchem nach hiemit gnädigst / daß sie es nachmahls bey solcher ihrer resolution ein für allemahl verbleiben lassen / gleichwohl in nachfolgenden Puncten mit dieser Modification und Erleu







Notifikation an die Stadt Bielefeld  
aus Anlass der...  
am 1. März 1848

Die Stadt Bielefeld hat die Ehre...  
zu beehren...  
am 1. März 1848

Notifikation an die Stadt Bielefeld  
aus Anlass der...  
am 1. März 1848

Die Stadt Bielefeld hat die Ehre...  
zu beehren...  
am 1. März 1848



Erleuterung das so viel die Auftheilung und repartition der Quartier belangt / höchstgedachtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. die Göllich und Bergische Landstand zwey taugliche subjecta auß ihrem Mittel benennen und vorschlagen / Ihre Durchl. dieselbe gleichwohl ohne Verfang und Nachtheil des Göllich und Bergischen successions Streits und deren darbey interessirten Chur- und Fürsten confirmiren, und die Auftheilung der Quartier durch dero Land Marschalcken und die confirmirte Landstand mit gesambten Rath und Zuthun beschehen solle. Zum anderen wan hinführo Reichs- oder Erayß Anlagen verwilliget und derenthalben die Göllich- und Bergische Landstand zum Landtag beschrieben werden / das sie bey solchem gleich wie bey andern Landtagen erscheinen / und die Notdurfft befürderen und schliessen helfen: vorher aber keine Conventus wordurch under den Ständen zu Trenn- oder Sonderung entstehen oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen des aufgeschriebenen und bevorstehenden Landtags halben Anlaß nehmen möchten / halten and anstellen: sonderen sich deren . . . . . enthalten / in aller und jeden vorigen Puncten aber beyde Theil der Käyserl. resolution ihrer obligenden Schuldigkeit nach gehorsamlich gelebet und nachkommen: So dan endlich die von der Pfalz Newburg: Råthen mit ihrer Erinnerung und Erleuterungs Schrift übergebene vier newe Documenta den Göllich- und Bergischen Landständen umb ihren Bericht communicirt werden sollen: welches mehr höchsternanter Ihrer Käyserl. Majest. zu dero endlichen Bescheid ihnen den Pfalz Newburgischen Råthen / und den Göllich- und Bergischen Stand Abgeordneten zu ertheilen allergnädigst beföhlen / seynd und verbleiben ihnen darbey allerseits mit Käyserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten Insignel den 28. Decemb. Anno 1638.

N. 35.

**An Pfalz Newburg die Vnderbeampte von Erscheinung der Rechnungs Commission nicht abzuhalten.**  
Wien 10. Jannurii 1639.

**Ferdinandt der Dritte / etc.**

**S** Urchleuchtiger zc. Dr. Eden ist unverborgen was wir noch sub dato 25. Augusti des abgewichenen 1637. Jahrs wegen Auffnehmung so wohl des Göllichen als Bergischen Pfennigmeisters Rechnungen für ein Käyserl. Commission auff Burgemeister und Rath unser und des .H. Reichs- Stadt Eöllen gnädigst aufffertigen lassen / wiewohl wir nun anders nicht verhofft / dan es würde berührter Unserer Käyserl. Commission bereits ein guter Anfang gemacht worden seyn / so vernemen Wir doch deme zu gegen das auff Seiten der Vnderbeampten berührter angeordneter Commission bis dahero einige partition nicht geleistet / sonderen selbige auß Dr. Eden Geheiß und Befelch ungehindert verschiedener von unseren Käyserl. Commillarien oder deren subdelegirten abgangener Citation und Ladungen mit ihren Rechnungen / aussen blieben und dannenhero mit auffnehmung der general Rechnungen bis auff dato nicht verfahren werden können.

Wan dan ein solches unserm den 11. Octobris des nechst abgewichenen 1638. Jahrs an Dr. Eden abgangenen Befelch- Schreiben zuwider laufft / darinnen wir deroselben außstrucklich beföhlen das sie nicht allein ihres Theils obberührte Commission befinderen sonderen auch die Bögte und andere Beampten dazu abordnen wolle.

Als befehlen wir Dr. Eden hiemit gnädigst und ernstlich das sie berührter Unserer Käyserlichen Verordnung schuldige Vollziehung leiste / und bey Vermeydung ernstlicher Einsehens obgedachte Vnderbeampte von der partition und Erscheinung zu angedeuter Rechnungs Commission ferners nicht verhindernen noch abhalte / daran vollziehet zc. Dero Wir mit zc. Wien den 10. Jannurii 1639.

N. 36.

**Patent an die Vnbeampte/im Fürstenthumb Göllich und Berg sich bey der Commission zu Auffnehmung der Rechnungen einzustellen. 10. Jan. 1639.**

**W**IR FERDINANDT der Dritte zc. Entbieten N. allen und jeden Amptleuthen / Bögten / Schultheisen / Dingern / Richteren / Steuerhebern auch



auch andern Underbeampten wie die Nahmen haben mögen in unsern und des H. Reichs Fürstenthumben Göllich und Berg unser Kayserl. Gnad / Liebe Getreue euch ist auffer Zweifel unverborgen / was massen wir noch sub dato 25. Aug. des abgewichenen 1637. Jahrs den Ehrfamen ( Tit. ) Rath der Statt Cöllen 2c. zu auffnehm 2 und Verhörung so wohl des Gölischen und Bergischen Pfeningmeisters Rechnung unsere gnädigste Kayf. Commission aufgetragen und dr. selben darbey vollkommene Macht und Gewalt gegeben / alle Interessirte Theil hierzu citire. 11 und zu erfordern und alsdan gedachte Rechnungen in Beyseyn der jenigen so vermög des Herkommens in den Göllich und Bergischen Landen darbey seyn müssen / vorzunehmen / und uns darüber ihre Verrichtung und den Verlauff gehorsamst zu referiren und zu berichten mehrerm Inhalts berührter unserer aufgangenen Kayf. Commission.

Wierwohl wir Uns nun keines anderen versehen / dan daß ein jeder Theil auff berührter Unserer verordneten Commissarien aufgehende Citation und Ladung sich gebührend einstellen und diese unsere wohlgeroeynte Kayserl. Commission zu befürdern sich von selbst anlegen seyn lassen würde : So müssen wir doch deme zugegen vernehmen daß von euch das Widerspiel erfolget und ihr ungehindert des Raths zu Cöllen subdelegirter Commissarien abgangener verschiedener Citationen umb ewer Raitungen mit der Landschafft Pfeningmeistern zu liquidiren und abzulegen einige Partion nicht geleistet. Wan euch dan dergleichen ungehorsame Bezeigung und Widerfestigkeit keines wegs zustehet noch verantwortlich seyn will. Als befehlen wir solchem nach euch sämtlich und einem jedem insonderheit gnädig und ernstlich daß ihr auff mehrgedachtes Rath zu Cöllen Subdelegirten aufgehende fernere Citation und Ladung in bestimmter Zeit und Wahlstatt unfehlbar erscheinet / Unsere Kayserl. Befehl und Verordnung so viel die euch berühren und antreffen in schuldigste Obacht nehmet und solchem nach ewere Rechnungen vor mehrgedachten unseren Kayserl. Commissarien oder deren Deputirten ordentlich ablegt und derselben völlige auffnahm und liquidation erwartet / euch hierinnen nicht widrig oder ungehorsam erzeiget / damit wir auff den Gegenfall mit schärffern Mitteln auch ernster Bestrafung wider euch zu verfahren nicht Ursach haben mögen / darnach ihr euch zu richten und vor Schaden zu hüten werdet wissen. Wien 10. Januar. 1639.

N. 37.

### An Pfaltz Newburg den aufgegangenen Decretis zu pariren. Den 4. April. 1639.

**W**IR GEORDNETE der Dritte / 2c. Durchleuchtiger / 2c. Bey uns haben sich die Göllich und Bergische Landstände abermahlen allerunderthänigst beklagt daß wierwohl sie zu deme auff den ersten Februarii nechsthin aufgeschriebenen Landtag erschienen / und die Proposition angehört / vorhero aber bey Dr. Eden. den Kayserlichen Decretis und Verordnungen zu pariren und die Gravamina abzuschaffen ganz einständig angehalten / so were jedoch von derselben keine andere Erklärung / als daß ohne Nachtheil dero Fürstl. Respect berührten Decretis nicht pariren könten / erfolgt / inmassen dan deine D. Eden. unseren aufgangenen gerechten Resolutionibus schnur stracks zugegen die von den Ständen Nominirte, welche neben den Lands-Marschalcken der Repartition beywohnen sollen / anderer Gestalt nicht als daß sie D. Eden besagtem Lands-Marschalcken gegebener Instruction nachgehen solten / confirmiren / und also solche Repartition selbst vornehmen wollen / auch alle die Aempter bis an die Wopper einen Fluß so in den Rhein laufft und den halben Theil des Fürstenthumbs Berg in sich begreift / für sich absonderlich frey zu halten / die übrige aber mit dem völligen Last des ganzen Fürstenthumbs assignirter Troupen belegen zu lassen sich erklärt / wie auch ferners sich understehen / uners vom 11. Octobris ergangenes Decretum nach ihrem Gefallen zu interpretiren / und die Adelige so wohl als Geistliche Güter auß dem s. so viel die Befreyung der Residenz Statt und Ampt Düsseldorf 2c. anlangt unter den Worten / ( daß kein Stand noch dessen Patrimonial - Güter aufgenommen gleichsam den Underthanen und Barren Gütern anschlagen zu lassen und dardurch alle der Ritterschafft Statt und Stände erhaltene und bestätigte Privilegia / altes Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten gänglich übertausen zu stossen / inmassen dan auch von Dr. Eden. ungeachtet unserer Kayserl. Decreten / in Sachen Bellerbusch contra Elversfeld zu der unschuldigen / welche mit der Sachen nichts zu schaffen merklichen Schaden bis dato die Execucion nicht vorgenommen und also



1. Einleitung

2. Die Geschichte der ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

### Die ...

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

### Die ...

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...







also von den Brabantischen Cangler und Ráthen gegen die Stánde so Güter in Brabant haben abermahlen mit Repressalien getrohet werde / welches alles abzuschaffen uns obgedachte Gúlich- und Bergische Landstánde abermahlen umb nothwendigen Raths und Executions-Mittel allerunterthánigst angelangt und gebetten haben.

Wan wir es dan bey obberúhrter unserer den 11. Octobris ergangener und den 28. Decembris erleuterter Kayserl. Resolution nachmahlen allerdings verbleiben lassen / und Uns gnádigst versehen / Dr. Eden. wie Ihr ohne das zuthun obliegt derselben vielmehr schuldige Parition leisten als durch weitere Contravention und Interpretation zu fernerer Weitlaufigkeit Ursach geben werde.

Hierumben so vermahnen wir D. L. hiemit Better- und gnádiglich das sie obangezeigten unsern rechtmessigen Kayserl. Resolutionen und Decretis ein würcklich und vollkommnes Genügen leiste / sich aller ungleichen Interpretationen enthalte / weniger die Stánde an ihren Adlichen und freyen Güteren und darüber habenden Privilegien und Freyheiten wie auch altem Herkommen und Gewonheiten / welchen wir keines wegs präjudicirt sonderen diejenige verstanden haben / so allzeit von Alters hero Stervbar gewesen / ferners turbire, sonderen davon gánglich abstehe / insonderheit aber in obgehórter Sachen Bellerbusch contra Elverfeld die Execution länger nicht verziehe / noch auffhalte / sondern die Bellerbuscher in das streittige Elverfeldisch Gut bis zu austrage der Sachen immittiren / und dadurch die unschuldige Stánde welche mit dieser Sachen nichts zu thun / demahlen der höchstschádlichen Repressalien zu Verhütung fernerer Ungelegenheiten entledige / und also durch dieses und was vielgedachte unsere Kayserl. Decreta mehrers erforderen und mit sich bringen der Stánden accommodation und Erscheinung zu den Landtagen selbstnen befürderen helffe.

Solches wie es unsern aufgangenen Kayserlichen Decretis und der selbst Billigkeit gemess / also thuen wir uns zu Dr. Eden. der schuldiger parition in allweg versehen und verbleiben im úbrigen deroeselben mit 2c. Wien 4. April 1639.

N. 38.

**An die Gúlich und Bergische Land = Stánd sich  
den Kayserlichen Resolutionibus und Decretis gemess zu  
erzeigen. Den 4. April 1639.**

**W**IR KÖNIG der Dritte / 2c. Liebe Getreue / 2c. Bey uns hat sich der ( Titul ) Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm zu Newburg / 2c. gegen Euch in Unterthánigkeit beklagt / was gestalt ihr unser aufgangenen Kayserl. Resolutionen und Decreten ungeachtet Euch bey jüngst aufgeschriebenen Landtag abermahlen vorher zu Cöllen zusammen gethan und über das jenig so ihr bey berúhrtm Landtag schliessen wollen präconclusa vota gemacht / desgleichen zu St. Eden nit geringer Verschimpfung auff's newe mit Trück und Publicirung einer mercklichen Anzahl Patenten in den Landen verfahren / wie auch ferners undern Schein eines sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. Jahrs von uns aufgangenen Schreibens eine abermahlige Steuer von 25. tausend Reichthaler eigenmáchtig aufzuschreiben euch understanden.

Solte es nun die Beschaffenheit also haben wie sich besagtes Pfalzgraffen Eden. in vorberúhrten Punkten gegen euch beschwert / so sehen wir nicht wie unseren den 11. Octobris Anno 1638. ergangenen Decretis und Resolutionibus der Schuldigkeit nachgelebt werde.

Vermahnen euch derentwegen hiemit gnádigst / Ihr wollet euch denenselben gemess bezeigen und insonderheit wan des Landes Wolsfahrt und Notturfft willen / ein Landtag aufgeschrieben wird / darbey unfehlbar erscheinen und sonsien gegen Sr. Eden. euch alles gebührenden Respects gebrauchen / daran vollziehet ihr unseren gnádigsten Willen und Meinung und wir seynd euch mit 2c. Wien den 4. April 1639.

N. 39.

**Bescheid für Heren Pfalzgraffen von Newburg  
auff inbegriffene unterschiedliche Punkten 4. Aprilis 1639.**

**D**ER RÖM. Kayserl. Majest. unsern allergnádigsten Herzen ist in Underthánigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey derselben Ihre Fürstl. Durchl. Her Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm zu Newburg 2c. in zweyen sub



sub dato Düsseldorf den 4. und 14. Jan. diß Jahr abgangeren Schreiben so wohl selbst als auch absonderlich durch dero an höchstgedachter Käyserl. Majest. Hoff anwesenden Herren Sohn/ Herren Pfalzgraff Philips Willhelmen 2c. in unterschiedlichen Puncten underthänigst angebracht und umb Käyserl. resolution und remedirung in ein- und anderen gehorsamblich ange sucht und gebetten hat.

So viel nun das erste Schreiben vom dato 9. Januar. nechsthin anlangt/ weilen allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. über das erste / dritte und vierdte Punctum sich von dero Hoff. Kriegs rath auß allbereits allergnädigst resolvirt, als lassen sie es darbey nochmahls allerdings verbleiben.

Betreffend aber das andere Peticum, da haben höchstgedachte Käyserl. Majest. eine Nothdurfft zu seyn erachtet / vorhero Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöllen hierüber zu vernehmen/ so bald nun solches geschehen und dero Bericht einlangen wird / wollen alsdan Ihre Käyserl. Majest. sich hierinnen weiters allegnädigst erklären.

Beym fünfften Petico lassen allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. dahin bescheiden/ das sie Fürstl. Durchl. der prætendirenden Gelter halber sich bey des Herren Cardinal Infante Hochfürstl. Durchl. selbst anmelden wollen.

Über das sechste und letzte Peticum, dieses ersten Schreibens erklären sich Ihre Käyserl. Majest. allergnädigst / das sie dieses beschehenen Ansuchens ins künfftig auß gebenden Fall gnädigst eingedenck seyn wollen.

Was nun über das Ihre Fürstl. Durchl. in dem anderen sub Dato 14. Jan. abgangeren Schreiben gehorsambst gebetten/ das Ihre Käyserl. Majest. die reducirt Summa der 800. zu Fuß/ und 100. Pferd auß denen von Ihrer Durchl. angezogenen Ursachen auff 2000. Fuß / und 300. zu Pferd verstärcken einwilligen auch die Ständ zu deren underhalt und sonst zu schuldiger accommodation anhalten wolten/ solches haben höchstgedachte Käyserl. Majest. in abermalige reife Berathschlagung gezogen.

Alldiereilen aber dieses so wohl vorigen mit Gutachten des hochlöblichen Churfürsten Collegii als auch denen letzteren wohl erwogenen und publicirten Käyserl. resolutionen und Decretis vom 11. Octobris und 21. Decembris des nechst abgewichenen 1638. Jahrs zu wiederlauffet / als lassen es Ihre Käyserl. Majest. bey solchem cum Cognitione causæ ergangeren resolutionen und in Krafft derselben beschehener reduction auff 800. zu Fuß/ und 100. zu Pferd nachmahls gnädigst verbleiben / des ungezweiffelten Besehens / es werden hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem gebührlich nachkommen / mit aller weiteren Werbung in Ruhe stehen und die Gältich- und Bergische Lande weiters nicht graviren.

Betreffend ferners dasjenige so in Mahmen vor höchstgedachtes Pfalzgraff Wolfgang Willhelms Fürstl. Durchl. dero anwesender Herr Sohn / Herr Pfalzgraff Philips Wilhelm gehorsamblichen klagend vorgebracht das nemlich die Gältich- und Bergische Landstände den aufgangeren resolutionibus und Decretis zuwider / vor der Erscheinung auff den Landtügen sich undereinander nacher Eöllen beschrieben / und was sie auff den Landtügen schliessen wollen präconclusa vota machen. Zwoytens / zu Ihrer Fürstl. Durchl. mehrer Beschimpffungen von dem inhibirten Truck und anschlag der Patenten noch nicht nachlassen / auch drittens auffß newe und ungegründtem pretext eines sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. Jahrs aufgangeren Käyserl. Schreibens eine abermalige Steror von 25. tausend Reichsthaler außgeschriben : haben mehr höchsternente Käyserl. Majest. hierauff die Stände gnädigst ermahnet das sie denen sub dato den 11. Octob. und 28. Decembris des nechst abgewichenen Jahrs ergangeren resolutionibus und Decretis sich gemeß bezeigen / und insonderheit wan des gemeinen Landes Nothdurfft willen ein Landtag außgeschriben wird / darbey unfehlbar erscheinen / auch sonst sich alles gebührlichen Respects gegen Ihre Fürstl. Durchl. sich gebrauchen sollen/ des gnädigsten versehens wan nur auch auff Seiten hochgedachtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. den Käyserl. Decretis nachgangen und die von den Ständen geklagte gravamina abgeschafft / das alsdan zwischen hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. und den Ständen bessers vernehmen seyn / und alles was beyderseits biß dahero gegeneinander geklagt worden von sich selbst fallen und auffhören werde.

Welches offthöchsternandte Ihre Käyserliche Majest. mehr höchstgedachtes Herren Pfalzgraffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. auff obgehörte Puncten und Bescheid zu ertheilen befohlen die seyn und verbleiben im übrigen dero selben mit Käyserlichen Willen und Käyserlichen Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Signatum zu Wien den 4. April. 1639.







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



**Commissio auff den Bischoff zu Würzburg in**  
 caufa der Göllich und Bergischer Landstãnd/ contra Pfalz  
 Newburg. Ebersdorff 26. Septembris 1639.

**W**IR ED. M. D. E. der Dritte/ zc. Ehrwürdiger Fürst lieber andächtiger/ wir mögen Dr. A. gnädigst nicht bergen/ was massen bey Uns der (Tit. zc.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg wider die Göllich und Bergische Landstãnd und gegen Sr. Eden erstbesagte Stãnd hinwiderumb nun ein Zeithero mit unterschiedlichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb förderlich remedir- und Abhelfung seiner Beschwernissen in Underthänigkeit angehalten und gebetten.

Wan wir nun dieselbe auff reiffe und Fleissige Erwogung der Sachen und aller ihrer umstãnd solcher Gestalt verabschiedet und darüber unsere Erkantnus ergehen lassen / wie Dr. A. auß dem Original (welches wir deroselben in duplo einzuschliessen und durch sie oder ihre subdelegirte einem und dem andern Theil zu handen liffieren zu lassen/ für rathsam befunden) mit mehrern zu vernehmen hat.

Demnach es dan nunmehr auff deme beruhet daß dieser und unser vorige Abschieds Decreta und resolutiones zur würcklichen Vollziehung gebracht werden und die hierin interessirte Partheyen zu allem Überflus durch unsere Kayserliche Commission solchen gehorsambst nachzuleben bewogen werden/ allermassen Dr. A. unser gnädigste intention hierinnen mit mehrern auß bekommender Instruction zu vernehmen.

Als haben wir deroselben solche Commission (worzu wir Ihre zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) gnädigst auftragen und Dr. A. benebens ersuchen wollen/ derselben sich gutwillig zu undernehmen ( darinnen laut ersigemelter unserer Instruction zu verfahren und bey den interessirten Partheyen auff den Fall sie bey obgemelten unseren Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten alle bewegliche Motiven noch weiters einzuvenden / damit solchen unsern Verordnungen gehorsambst nachgelebt und alle auß ein-oder ander seiths erfolgenden Widersetzlichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / wir auch demahl einst fernern Behelligung in dieser Sachen entübriget werden mögen. Allermassen diß Orths zu Dr. A. unser gnädigst Vertrauen gestellt ist / und wir deroselben mit beharlichen Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderst gewogen verbleiben. Geben Ebersdorff 26. Septembris Anno 1639.

**An die Göllich und Bergische Landstãnd cum**  
 notificatione der dem Herren Bischoffen zu Bamberg auff-  
 getragener Commission. 26. Septembris 1639.

**T**itul:) Wir haben uns in Underthänigkeit referiren und vorbringen lassen was bey uns so wohl der Tit. &c. Pfalzgraffe zu Newburg zc. wider euch als wider Sr. E. ihrer/ seither des 14. Aprilis nechsthin in unterschiedlichen Memorialen und Schrifften gehorsamlich klagend angebracht / was auch ein und der ander Theil umb würckliche abschaff- und remedirung ihrer gegen einander geführten Beschwernissen gebetten.

Gestalt uns nun ewer dabey erbottene beständige Treu und Devotion zu sonders angenehmen gnädigsten Gefallen gereicht/ und wir nicht zweiffeln / ihr werdet unaufgesetzt darbey verbleiben/ euch auch nichts hin wieder gnädigst bey Recht / wider allen unbilligen Gewalt schützen und nicht hülflos lassen wollen / gestalt wir uns über vorangeregte unsers Vatters und Fürsten Eden. wider euch/ und dagegen die von euch wider Sr. Eden. geklagte gravamina solcher gestalt eines endlichen resolvirt daß Wir uns keines anderen versehen / dan ihr werdet zu beyden Theilen unseren vorigen und jetzigen Verordnungen in allem gehorsamlich nachkommen/ damit aber solches würcklich beschehe und den vielfältigen Klagen demahlen einst recht abgeholfen werde.

So haben wir zu solchem End des (Tit. zc.) Bischoffen zu Bamberg und Würzburg A. unsere Kayserl. Commission auffgetragen daß sie diese unsere letztere resolution gedachtes unsers Vatters und Fürsten des Pfalzgraffen zu Newburg Eden. und Euch auff einen gelegenen Tag und Orth dar sich oder dero subdelegirten eröffnen / und beyde Theil so viel jeden dieselbe und unsere vorige Abschiede berühren zur partition anhalten solle/



solle / Euch solchem nach gnädigst vermahnet ihr wollet euch erwer seiths gehorsamlich dar-  
bey bezeigen / wie die Schuldigkeit solches selbstn erfordert und unser gnädigstes Ver-  
trauen zu euch gestellt ist. Seynd euch beneben mit beharlichen Käyserlichen Gnaden wohl  
gerwogen. Wien 26. Sept. 1639.

N. 42.

**An Pfaltz Newburg cum notificatione Com-  
missionis. 26. Septembris 1639.**

**D**urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst/ zc. Wir mögen D. V.  
gnädigst nicht verhalten/ was gestalt wir in denen zwischen deroelben und den  
Gülich und Bergischen Landständen schwebenden beschwerlichen differentien  
Unsere abermahlige gerechte Käyserl. resolutiones ergehen lassen / derenthalten  
auch dem (Tit.) Bischoff zu Bamberg und Würzburg unsere Käyserl. Commission auff  
gewisse Maß auffgetragen/ wie Dr. Eden. von Sr. A. mit mehrern vernehmen/ wird dies-  
selbe darbey gnädigst ermahnendt / sie wolle sich angeregter Commission nicht allein bes-  
quemen / sonderen sich auch gegen obbesagten Landständen aller fernern Thätlichkeit  
enthalten/ dargegen Ihre angelegen seyn lassen wie gute Einigkeit und bessere Verständ-  
nus beyderseits wieder gestift und alle gefährliche Weiterung abgestellt und vermitteln  
werden. Immassen Wir uns dessen zu Dr. Eden. als einen gehorsamen Fürsten des  
Reichs gänglich versehen und deroelben dabey mit behörlichen Käyserl. Gnaden und al-  
lem Guten vorderst wohl beygethan verbleiben. Geben in unserm Schloß zu Ebers-  
dorff den 26. Sept. Anno 1639.

N. 43.

**An Pfaltz Newburg / die Gülich und Bergische  
Landständ über die freywillig verwilligte Stewren nicht  
zu beschweren 22. Februarii 1640.**

**W**IR HERMANN der Dritte zc. Durchleuchtiger Hochgebohrner  
lieber Vetter und Fürst / Uns haben die (Tit.) Gülich- und Bergische Land-  
ständ in Unterthänigkeit klagend zu erkennen geben / das ob wohl Wir uns in  
ber unsere den 11. Octobris des abgewichenen 1636. Jahrs in 8. So viel die Re-  
sidentz Statt / zc. ergangene resolution uderm 4. Aprilis jüngsthin wegen der patrimonial  
Güter dahin erklärt das Wir nicht gemeint gewesen die Geistlichen und Adlichen  
Stände an ihren habenden privilegii und Herkommen zu präjudiciren sonderen die jün-  
ge verstanden haben wollen welche vor Alters her sterorbar gewesen / Dr. Eden. doch sich  
nichts desto weniger unterstanden die von ihnen auß Gutwilligkeit zu sublevierung des  
armen Manns im Land gewilligte freywillige Stewren von ihrem Einkommen fünf-  
zehn vom hundert zu ernelter Geist- und Adlicher Ständ höchstem Nachtheil gleich-  
sam auff eine Schuldigkeit zu ziehen und anzudeuten / dannenhero sie Uns / das wir die-  
selbe bey vorgedachter unserer Erklärung gnädigst zu schützen geruhen wollen / in Underthä-  
nigkeit angeruffen und gebetten.

Wan wir dan solches ihr Begehren vorangeregter unserer resolution und der Bil-  
ligkeit selbst gemess zu seyn befunden. Als haben wir Dr. Eden zu dem Ende hiemit gnä-  
digst erinnern/ und benebens anbefehlen wollen / das sie sich dergleichen Newverung un-  
derlassen noch die klagende Ständ über das jenig was distals freywillig von ihnen besche-  
hen / zur Ungebühr nicht beschweren/ oder solches in Consequenz ziehen und im übrigen  
sie die Ständ wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es distals un-  
sere ertheilte gemessene resolutiones mit sich bringen / daran beschiebt unser gnädigster Will  
und Meynung zc. Wien 22. Febr. 1640.

N. 44.

**An Pfaltz Newburg cum inclusione desß durch  
seinen Residenten wider die Gülich und Bergische Landständ  
übergebenen hitzigen Memorials, 22. Febr. 1640.**

**H**ERMANN der Dritte / zc. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber  
Vetter und Fürst/ zc. Auß dem original Beschlusß hat Dr. Eden. mit meh-  
rern zu vernehmen/ was bey Uns deroelben an unserm Käyserl. Hoff anwe-  
sender



Die Kaiserliche Majestät hat durch Unsern Reichsrath den 17ten Junii 1777

Erlassenen Befehl zu Folge den 17ten Junii 1777 den 17ten Junii 1777

**Beifolgt zu Sachsen der Grund und Bergrecht**  
Antheil der Comte Diale Bergrecht

Die Kaiserliche Majestät hat durch Unsern Reichsrath den 17ten Junii 1777

Erlassenen Befehl zu Folge den 17ten Junii 1777 den 17ten Junii 1777

Die Kaiserliche Majestät hat durch Unsern Reichsrath den 17ten Junii 1777

Erlassenen Befehl zu Folge den 17ten Junii 1777 den 17ten Junii 1777

Die Kaiserliche Majestät hat durch Unsern Reichsrath den 17ten Junii 1777

Erlassenen Befehl zu Folge den 17ten Junii 1777 den 17ten Junii 1777

Die Kaiserliche Majestät hat durch Unsern Reichsrath den 17ten Junii 1777

Erlassenen Befehl zu Folge den 17ten Junii 1777 den 17ten Junii 1777







sender Resident Philip Ludwig Breitschädel vor ein unbescheidenes hitziges und anzügiges Anbringen gegen und wider die Göllich und Bergischen Landständ einreichen und übergeben lassen.

Obwohl wir nun nicht dafür halten wollen / daß solches mit Dr. Eden. Vorwissen und Befehl also aufgesetzt oder von deroelben ihme Breitschädel in solcher Form eingugeben zugeschieket worden seye. So haben wir doch Dr. Eden. besagtes Memorial zu dem End in Original beschließen wollen / damit sie denselben solches gebührend verweisen auch dessen bey Vermendung unausbleiblicher Bestrafung / sich hinfuran zu enthalten ihme ernstlich entbieten könne / und verbleiben Dr. Eden. mit beharlichen Kayserl. Gnaden wohl beygethan. Geben in unserm Schloß zu Eberstorff den 22. Februarii Anno 1640.

N. 45.

## Bescheid in Sachen der Göllich und Bergischen Landständen / Contra Pfalz-Neuburg. 22. Febr. 1640.

**S**EX Röm. Kayserl. auch zu Hungaren und Böhmeimb. Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Underthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey derselben der Durchleuchtigste Fürst Herz Wolfgang Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / Herzog in Bayern / Graffen zu Paldenz und Sponheimb / wider die Göllich und Bergische Landständ und gegen Seine Fürstl. Durchl. hinwiderumb erstbesagte Göllich und Bergische Landständ seither des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften in Underthänigkeit klagend angebracht und gebetten. Ob nun wohl allerhöchsigemelt Ihre Kayserliche Majest. sich keines anderen versehen dan es würden beyde Theil bey dero so vielfältig ergangenen decision- und Verordnungen demahleins sich zu Ruhe und Frieden begeben / und derselben bey Ihrer ohne das tragenden schwarzen Kayserlichen Regierung mit fernem anlauffen und neuen Klagen verschont haben.

Nachdeme sie aber vernehmen müssen daß ein und ander Theil abermahls mit beschwerden gegeneinander in unterschiedlichen Schrifften einkommen und umb deren Kayserliche Abhülff und Remedirung gebetten / als haben sie dieselbe auff reife und gmugsame der Sachen Erkenntnuß nachfolgender Gestalt verabschiedet.

Erstlich in dem sich des Herzen Pfalzgraffs Fürstl. Durchl. beschwert daß die Göllich und Bergische Landständ von dem im Februario gemelten 1639. Jahrs zu Düsseldorf gehaltenen Landtag ohnverrichter Sachen abgezogen und sich auff die gethane Proposition in nichts einlassen wollen / seine Fürstl. Durchl. hetten dan angedeutet Kayserl. End- Urtheilen Decretis und Resolutionibus zuvor ein völliges Gemigen gethan / hingegen aber die Ständ sich hinwiderumb beklagen daß Ihre Durchl. Ihre Mitstände so zu dem Landtag nicht erscheinen oder sonst angedeutet massen darvon gezogen / eine Geldstraff von fünfzig / hundert und wohl gar auch vier hundert Goldgülden aufferlegt / Item den aufgelauffenen Kayserl. Decretis nicht gelebe und nachkomme / sonderen solche wider den klaren Buchstaben nach dero Willen aufdeuten / erklären und resolviren Ihre Kayserl. Majest. sich darauff in Kayserl. Gnaden also / daß wie sie es wegen Erscheinung der Ständ zu den Landtagen bey voren ihren ergangenen Resolutionibus allerdings verbleiben lassen / Also solle weder ein noch anderer Theil solche Kayserl. Decreta und Verordnungen über das jenige / was darinnen dem klaren Buchstaben nach versehen und disponirt weiter nicht extendiren noch denselben einigen anderen Verstand machen / des Herr Pfalz-Graff auch von der angemasten Bestrafung der Landständ ab und zur Ruhe stehen / vielmehr aber dahin sehen daß er dieselbe bey gutem Willen erhalte und hierdurch Ihrer der Ständ Erscheinung bey den Landtagen umb so viel befürderen helfen solle.

Damit aber die Stände sich wegen jetzigen gefährlichen Zeit und Läuften zu den Landtagen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben / wollen Ihre Kayserliche Majest. bey dero im Land ligenden Kriegs-Volck die gemessene Verordnung thun / damit besagte Ständ mit nothwendigen Comvoien zu und von den Landtagen versehen werden und sich ein und aufferhalb ihrer Häuser einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der particular Zusammenkunften der Ständ von den Landtagen &c. Ist zwar nicht ohne daß in dem de Dato Wien den 28. Decemb. verwichenen 1638. Jahrs gebettenem Erleuterungs-Decret



ins. zum andern/ 2c. ausdrücklich resolvirt daß die Ständ bey den Landtagen erscheinen und die Nothturfft befürdern und schliessen helfen / vorhero aber keine Conventus wordurch under den Ständen Trenn- und Sonderung entstehen oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen deß aufgeschriebenen : und bevorstehenden Landtags halber Anlaß nehmen möchten / halten und anstellen sollen / 2c.

Gleichwohl aber weilten Beyland Ihre Kayserl. in Gott allerseitigst ruhender Herr Vatter Christmiltester Andenckens besagten Ständen erlaubt daß sie zu Prosequirung ihres Rechts zusammen kommen und ihre Nothturfft berathschlagen mögen / Seine Fürstl. Durchl. auch vermög dero Kayserl. Endurtheils und final Decision sub dato Ebersdorff den andern Octobris 1635. hieran nicht hinderen sollen / also lassen Ihre Kayserl. Majest. es auch dabey als emer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt be- wenden.

Was dan die von Seiner Fürstl. Durchl. begehrte Cassation der Landständ Union belangen thuet / da erinnern sich Ihre Kayserl. Majest. annoch gnädigst / was so wohl dero- selben in Gott ruhender Herr Vatter Christmiltester Gedächtnuß als auch sie selbstn sub Dato 25. Aug. deß verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt / und weilten die Union zu nichts anders als zu Conservation der Privilegien und Defension des Vatterlands angesehen / auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht / zu- mahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs- Satzungen und der gülden Bull nicht zuwider.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. nicht sehen noch befinden können wie sich mehr höchstgedachter Herr Pfalz-Graff darab zu beschweren Ursach gehabt / gleichwohl daß die Ständ auch ihres Theils derselben gemess geleben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

Anlangend dasjenige / was Ihre Fürstl. Durchl. wegen Abführung deß Kayser- lichen Kriegs-Volck zu Verhütung der Landen Ruin. Item daß Ihre Kayserl. Majest. sich schriftlich und unconditionirt erklären wolten / der Gölischen Landen so lang des Feind- Volck sich darinnen nicht einlagert mit aller Einquartierung und Kriegs- beschwerden zu verschonen begehrt / wolte Ihre Kayserl. Majest. zwar gnädigst gern sehen daß diese Länder auß denen eingeführten Ursachen allerdings verschont bleiben könten / weilten es aber bey jetzigen gefährlichen Läuften Uns unmöglich / als wollen sie gehöriger Orten die ge- messene Verordnung thuen dasselbige so viel immer möglich verschont werden sollen.

Was aber die von dem Herren Pfalz-Graffen gebettene Hülf und daß Ihre Kayserl. Majest. ihrem Kriegs-Volck und dessen Generalen so nechst an diesen Landen gelegen gnädigst anbefehlen wollen / Seiner Durchl. auff allen Nothfall unerholt weite- teren Befehls zuzuziehen betreffen thuet / ohne dem daß in dem Pragerischen Frieden- Schluß in diesem Fall gnugsam vorgesehen / so wollen doch Ihre Kayserliche Majest. dafern sie in solcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten / dieselbe nicht hülflos lassen.

So viel nun die von den Landständen ferner eingebrachte Gravamina betrifft daß ob höchstgemeltes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu Austheilung und Reparation der Quartier die von den Ständen auß ihrem Mittel benendte zwo Adliche Persohnen nicht confirmiren noch gestatten wollen daß sie die Ständ ihre Leuth dabey haben / sondern die- selbe durch die auß ihrem Mittel vor etlichen Jahren verordnete Kriegs-Commissarien ver- richten lassen sollen / verbleiben es bey Ihrer Kayserl. Majest. erleutterungs- Decret aller- dings wie auch bey der gedachtes 1639. Jahrs den 2. Aprilis ergangenen Kayserl. Re- solution, und wollen Ihre Kayserl. Majest. dessen schuldige Observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich auffgelegt / benebens auch deroelben und vorbeimelten Ständen gnädigst anbefohlen haben / daß sie es beyderseits in verfaßter Instruction bey dem altem Herkommen verbleiben lassen sollen.

Anlangend daßjenige daß des Herren Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. sich zu dem Rath zu Eöllen / wegen Aufnahme der Rechnung auffgetragener Commission nicht verstehen wolle. Item ihre Underbeampten zu besagter Raitung nacher Eöllen nicht zuerscheinen verbiete / lassen es Ihre Kayserl. Majest. ungeacht alles darwider eingebrachten vor- und Einwendens bey vorigen Patenten Resolution und Verordnungen nachmahls ver- bleiben / wollen auch Ihrer Fürstl. Durchl. darbey nachmahls ernstlich anbefohlen haben / die angeordnete Kayserl. Commission weiters nicht zuverhindern noch dero Underbeampte davon abzuhalten / sondern auff des Magistrats zu Eöllen fernere Citation solche vielmehr nach Möglichkeit zu befürdern.

Belangend die von den Ständen geklagte Verhinderung ihnen zu Prosequirung ihres Rechts und andern Lands- Nothturfften verwilligten Collectation, wollen Ihre











Ihre Majest. und ist derselben ernstlicher Befehl daß denen vom 4. Septembris und an dem Octobris Anno 1637. so wohl auch den 22. Martii und 11. Octobris nechst abgewichenen 1638. Jahrs ergangenen gemessenen resolutionibus gehorsamblich nachgelebt und dargegen die von des Herren Pfalzgraffen Durchl. beschehene Iustiones aufgehoben werden sollen / immassen dan Ihre Kaiserliche Majest. solche Iustiones hiemit wiederum aufheben und seiner Fürstl. Durchl. auch dero Underbeampten hiemit auferlegt haben wollen / daß sie bey Vermeydung ernstler Straff und unaufbleiblicher Execution die Ständ an solcher Contribution nicht hinderen sollen / jedoch vorbehaltlich der liquidation was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den zwölfften Aprilis zu Düsseldorf von Bögten und gemeinen Baronsleuthen angestellten Landtag und von denselben verwilligte sechzig tausend Reichsthaler / und was sonst bey denselben vorgelauffen weilen solches Sachen seind so nicht allein den Kaiserl. final Decisionibus schnur stracks zuwider / und mit keinem Grund und Bestand Rechtens behauptet werden können / sonderen nur zu Aufruhr und schädlichen verbotenen Fremungen anlaß geben / auch zu grossen præjuditz denen bey der Gütlichen succession Interessirten Chur-Fürsten und Ständen / so dan zu Schmäherung des Heiligen Reichs Regalien gereicht.

Als thuen Ihre Kaiserl. Majest. auß tragendem hohen Kaiserl. Ampt solches alles gänglich cassiren aufheben / und seiner Fürstl. Durchl. und dero Underbeampten mit ernst und aufbleiblicher Straff anbefehlen / daß sie sich hinführo dergleichen Beschreibungen der Barren enthalten / die Barren aber zu solchen Zusammenkunften keines wegs erscheinen / noch zu erscheinen schuldig seyn sollen.

So viel aber die bey diesen Puncten in der under-Stätte Nahmen wider die Landständ angebrachte Beschwernissen belangt / weilen solche an dero Kaiserl. Hoff nicht gehörig / haben sie ihre gravamina gehöriger Orthen vorzubringen. Was dan die von Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herren Pfalzgraffen bey dem im Februario jüngst verwichenen 1639. Jahr gehaltenem Landtag begehrte Contribution vor zwey tausend zu Fuß und etliche hundert Pferd betreffen thuet. Weilen solches denen sub dato den vierdten Februarii und 25. Augusti 1637. ergangenen und den 11. Octobris und zehenden Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs widerholten Verordnungen zuwider lauffe / Krafft deren seiner Fürstl. Durchl. mehr nicht als 800. zu Fuß und ein hundert zu Pferd dergestalt verwilliget daß die Monatliche Bezahlung vermög der Lands Privilegia beschehen solle / also lassen Ihre Kaiserl. Majest. es bey jest gehörtem reducirten Numero verbleiben / mit dem gnädigsten Befehl daß Ihre Fürstliche Durchl. diese Anzahl nicht überschreiten und was darüber geworben alsbald abschaffen / die Ständ aber die Contribution zu underhaltung dieser achthundert zu Fuß und ein hundert Pferd hievor aufgelegeter massen ordentlich liefferen und sich dessen im geringsten nicht verweigeren sollen / Jedoch aber wan es die höchste Notturfft erforderen würde / daß über offtgedachte acht hundert zu Fuß und ein hundert zu Pferd noch mehr Volck geworben werden müste / daß es mit Bewilligung der Ständ auff einem öffentlichen Landtag geschehen solle. Bey welchem Punct Ihre Kaiserl. Majest. vermög dero resolution sub dato vier und zwanzigsten Septembris Anno 1637. der jenigen Officien halber so die Ständ zum Commando über gedachtes Kriegsvolck auß ihrem Mittel vorschlagen möchten die weitere gemessene Verordnungen thun wollen / wan sie disfalls qualificirte subjecta auß ihrem Mittel benennen werden damit diese Ihre Kaiserl. resolution würcklich vollzogen werde;

Nicht weniger daß sich die Ständ zum höchsten beschwären daß offt höchsternanter Herr Pfalzgraff dem Decreto vom 11. Octobris gemas die Lehen und Mann-Cammer oder das Judicium parium Curiae noch nicht wieder angerichtet / da ist mehr allerhöchstgemelt Ihrer Kaiserl. Majest. ernstlicher Will und Befehl hiemit daß seine Fürstl. Durchl. die Lehen und Mann-Cammer ohne emigen weiteren Verzug wieder anrichten / und daß sie deme also gehorsamblich nachkommen innerhalb zweyen Monathen nach Verkündigung dieses vor hochgemelten Kaiserl. Commissarien dociren oder im widrigen Fall der Execution gewertig seyn solle.

Und weilen Ihre Kaiserl. Majest. sich in Puncto der Stewrbarn patrimonial Güter Ihrer den 4. Aprilis jüngst verwichenen 1639. Jahrs gethanen Erklärung gemas nachmahlen resolvirt dessen auch under heutigen dato seine Fürstl. Durchl. durch ein absonderliches rescript erinnern lassen / so hat es darbey sein ungeändertes verbleiben daß nemlich der Herr Pfalzgraff die Ständ disfalls zur Ungebühr nicht beschwären noch auß deme was auß Gutwilligkeit geschehen eine Schuldigkeit machen / wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es disfalls die erteilte Kaiserliche resolutions ausführen und mit sich bringen.



Nachdeme auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die nieder Burgundia  
sche Regierung in Sachen Vellerbusch contra Elverfeld fingenommener repressalien  
einkommen also haben Ihre Kaysersliche Majest. dis Orths nicht allein des Herren Car-  
dinals Infante Hochfürstl. Durchl. gebettener massen zuzuschreiben / sondern weil auch  
der Herr Pfalzgraff in seinem Schreiben sub present. den achten Julii nechstverwichenen  
ein Tausend sechs hundert neun und dreissigsten Jahrs vermeldet / das durch ein von sei-  
ner Fürstl. Durchl. gesprochenes Endurtheil den Vellerbusch der Sachen verlustig er-  
kennet / sich darauff alsbald in Brabant gewendet und die repressalien aufgebracht / sich  
dahin allergnädigst resolvirt das Ihrer Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma  
an Ihre Kaysersliche Majest.überschicken / und die Ständ über vorberührtes dero Schrei-  
ben mit ihrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles mehr allerhöchst gemelte Ihre Kaysersl. Majest. oft ermenten beyden  
Partheyen auff ihre beyderseits gescheneher gehorsambstes anbringen und bitten zu endli-  
cher dero Kayserslichen resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen  
haben und verbleiben denselben sampt und sonders mit beharlichen Kayserslichen Gna-  
den und allem guten vorderst wohl gewogen. Signatum zu Wien under Kaysersl. Ma-  
jest. hievorgetruckten Insiegel den zwey und zwanzigsten Monath Tag Februarii im  
ein tausend sechs hundert und vierzigsten Jahr 2c.

N. 46.

## Mandatum poenale sine Clausula Cassatorium Inhibitorium & restitutorium

Contra

### Pfalz Newburg in puncto desz in dem Göllich und Bergischen Landen angerichten neuen Zolls.

Den 22. Februarit Anno 1640.

**W**IR FERDINAND der Dritte 2c. Entbieten dem Durchleuchtigen  
Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelmnen Pfalzgraffen bey Rhein 2c. Unserm  
Vettern und Fürsten unser Kaysersliche Gnad und alles Gutes / und fügen  
Dr. Eten. hiemit zu wissen was massen Uns die Ehrsame unsere und des Reichs  
liebe Getreue N. Göllich-und Bergische Landständ in Underthänigkeit klagend zu er-  
kennen geben welcher gestalt D. L. wider ihrer der Ständ Willen und des Vaterlands  
bekandte Privilegia auch wissentliche Herkommen in den Göllich-und Bergischen Lan-  
den einen neuen Zoll auff die ausgehende Wahren und Güter lauth einer uns daru-  
ber vorgebrachter specification und Zollordnung angestellt / aufgeschrieben und durch  
offene getruckte Patenten publiciren lassen. Weilen aber dardurch die Unterthanen  
nicht allein in grossen Schaden gesetzt / sondern auch die Commerciam merklich gesperrt  
und in hohen Anschlag gebracht werden / als haben Uns dieselbe umb Abschaff und cassi-  
rung gedachten new auffgerichten Zolls in unterthänigster Behorsamb angeruffen und  
gebetten.

Wan wir dan jedermänniglich die heylsahme Justiciam widerfahren zu lassen Kaysers-  
lichen Ampts halben schuldig und nun dergleichen und alle andere Zoll welche ohn unse-  
ren und des gesampten Churfürstl. Collegii consens eigen Willens gemacht und auff-  
gesetzt werden / im Rechten und des Heiligen Reichs heylsamen Verfassungen hoch ver-  
botten / solche auch also bald per mandata poenalia wieder abgeschafft werden konten und  
sollen / als ist deme zu folgen dis unser Kaysersl. Mandat und Ladung gegen und wider  
D. L. zu vollziehen heut dato erkent worden / Gebieten hierauff D. L. von Röm. Kays-  
ersl. Macht und bey Pben vierzig lödiges Goldts / halb in Unser Kaysersl. Cammer und  
anderen halben Theil supplicirenden Göllich-und Bergischen Landständen unmach-  
tlich zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen das sie vorangedeuten newangerichte-  
ten und publicirten Zoll alsobald wieder cassire und aufhebe / von dessen Erheb-und Einneh-  
mung allerdings abstehe solches auch bey ihren Zöllneren / Mautneren und Einneh-  
meren verschaffe deme anderst nicht thue / noch sich hierinnen ungehorsam erzeige als lieb  
Ihr ist unser Kaysersl. Ungnad und obbestimpte Poen zu vermeiden / das meynen Wir  
ernstlich.

Wir heischen und laden D. L. auch von obberührter unserer Kayserslichen Macht  
und



... in demselben Jahr ...

Commissio auff den Bischoff zu Osnabruck und  
Zunfft der Stadt Osnabruck in der Stadt und  
Landt der Graefschafft Westphalen  
den 12. Junij 1648.

... in demselben Jahr ...

... in demselben Jahr ...



Wider den weltlichen Standt...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...

Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...

Mandatam per nos sine Consensu Electorum

In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...

Wider die Freiheit in punctum...  
und...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...

In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...

In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...  
In dem Namen Gottes Amen...  
Wir der Kaiser...  
Haben durch unsern Rat...  
Bekannt gemacht...  
Das wir...



und von Rechts und Gerichts wegen hiemit / daß sie innerhalb zwen Monathen nach überantwortung diß unsers Käyserl. Gebottsbrieffs so wir Dr. L. für den ersten/ andern / dritten / letzten und endlichen Termin setzen und benennen peremptorie durch sich selbst oder ihren Vollmächtigen Anwalt vor unseren diß Orths verordneten Käyserl. Commissario (Tit.) Bischoffen zu Osnabrück und Land-Graff Georgen zu Hessen erscheine/ nicht allein glaubliche anzeigen und Beweis zu thun / daß diesem unserem Käyserlichen Gebott alles seines Inhalts mit abstellung vorherührten Zolls und restitution desjenigen was dßfals eingewendt gehorsamlich gelebt seye / sondern auch zusehen und zu hören / sich in Verbleibung dessen wegen solches ihres Ungehorsams in obberührte diesem Mandato einverleibte Pöden halb unserem Käyserl. Fisco und den anderen halben Theil klagenden Ständen zu bezahlen gefallen seyn / zu erkennen und zu erklären / oder aber erhebliche und beständige Ursachen ob D. L. einige hätte warumb in einem und anderen solche Erkenntnis und Erklärungen nicht geschehen solten / dargegen in Rechten vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zugewarten.

Wan D. L. nun kompt und erscheinet alsdan oder nicht/ so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils ferner anrufen hierinnen mit gemelter Erkenntnis und Erklärungen gehandelt und procedirt werden wie sich das seiner Ordnung nach eizet und gebührt/ darnach wisse sich dieselb zu richten zc. Geben Wien den 22. Februarii Anno 1640.

N. 47.

## Commissio auff den Bischoff zu Osnabrück und Landgraff Georg zu Hessen/ in causa der Göllich- und Bergischen Landstünd/ contra Pfalz Neuburg.

Den 22. Februarii Anno 1640.

**E**RDENDE der Dritte / zc. Ehrwürdige und Hochgebohrne liebe Oheim/ Fürsten und Andächtiger/ wir mögen E. A. und Eden. gnädigst nicht bergen was massen bey Uns der (Tit. Pfalzgraffens Wolfgang Wilhelms zu Neuburg) wider die Göllich und Bergische Landstünd und gegen seiner Eden. erstbesagte Ständ hinwegwiderumb / nun eine Zeit hero mit unterschiedlichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb förderliche remedir- und Abhelfung seiner Beschwernussen in Underthänigkeit angehalten und gebetten / wan wir nun dieselbe auff reife und fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umständ solcher Gestalt verabscheidet und darüber unsere Erkenntnis ergehen lassen wie E. A. und Eden auff dem Original (welches wir denselben in duplo einzuschliessen und durch sie oder ihre subdelegirte einen und den anderen Theil zu Händen einzulieffern zu lassen vor rathsam befunden) mit mehreren zu vernehmen haben. Demnach es dan nun mehr auff dem be- ruhet / daß dieser und unser vorige Abscheid und Decreta und resolutiones zu würcklichen Vollziehung gebracht werden / und die hierin Interessirte Partheyen zu allem Überfluß durch unsere Käyserliche Commission solchem gehorsamst nachzuleben bewogen werden / allermassen E. A. und Eden unsere gnädigste Intention hierinnen mit mehreren auß beykommender Instruction zu ersehen.

Als haben Wir Ewer A. und Eden solche Commission (worzu wir denselben zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) sampt und sonders gnädigst auftragen und E. A. und Eden benebens ersuchen wollen derselben sich gutwillig zu unternehmen darinnen lauth erstgemelter unserer Instruction zu verfahren und bey den Interessirten Partheyen auff den Fall sie bey obgedachten unseren Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten / alle bewegliche Motiven noch weiter einzuwenden damit solchen unseren Verordnungen gehorsamst nachgelebt und alle auß ein- oder anderseits erfolgenden Widersetzlichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / Wir auch dermahl eins ferneren Behelligungen in dieser Sach entübriget werden mögen : Allermassen diß Orths zu E. A. und Eden unser gnädigstes Vertrauen gestellt ist und Wir verbleiben derselben mit beharlichen Käyserlichen Gnaden und allem Guten vorderst wohlgeuogen / geben in unser Statt Wien den 22. Februarii. 1640.



N. 48.

## Decret An die Gölischen Abgeordneten wegen Umbfertigung der Kayserl. Commission in den schwebenden Streitigkeiten. 22. Febr. Anno 1640.

**D**ER Römischen Kayserlichen Majestät unseren allergnädigsten Herren / ist mehrmahlen in Underthänigkeit referirt worden / was der Gölisch- und Bergischen Landstände abgeordneter Herr Henrich Wilhelm von Lehradt Freyherr im Nahmen jetztbemelter Stände undern präsentato des 19. dieses nunmehr zu Endlauffenden Monats Februarii wegen würcklicher Fortsetzung deren cum plenissima causa cognitione aufgelaassenen vielfältigen Kayserlichen Decreten Relcripten und Endurtheilen allergehorsamst gebetten und gesucht hat. Wie nun höchstgedachte ihre Kayserl. Majest. die hiebevorn von besagtem Gölisch- und Bergischen Landständen zum offteren angebottene Treu und Devotion und nerlicher Zeit beischene Erklärung sich wider Ihre Kayserliche Majestät / das Heilige Römische Reich und dero hochlöbliches Haus Oesterreich sich in nichts Widriges einzulassen / sonderndiffals ihre obhabende hohe Pflichten Gehorsamb und Respect in Obacht zu nehmen / zu angenehmen gnädigsten Gefallen gereichen thuet / auch in keinen Zweifel stellen / sie werden dieser lobwürdigen Erklärung beständig nachsetzen / Als wird obgemelten Herren Abgeordneten nicht bewußt seyn / auß was vor angewandter Entschuldigung die zu Hinlegung deren zwischen Ihrer Fürstlicher Durchl. Herren Pfaltzgraffen von Newburg und besagten Gölisch- und Bergischen Landständen schwebenden Streitigkeiten angeordnete Commission in stecken gerathen. Es haben aber allerhöchst gedachte Kayserliche Majest. solche auß Herren Franz Wilhelm Bischoffen zu Osnabrück / und Herren Landgraffen Georgen zu Hessen Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden umb zu fertigen allergnädigst anbefohlen / wie dan höchstgemelte Kayserliche Majestät Ihren tragenden hohen Kayserlichen Ampt nach / mehrbesagte Gölisch- und Bergische Land- Ständ bey Recht wider allen unbilligen Gewalt zu schutzen und dieselbe nicht Hülfflos zu lassen entschlossen seyn / und werden sich dieselbe bey gemelten Ihren Fürstlichen Gnaden den Kayserlichen Herren Commissarien anzumelden haben. So besagten der Gölisch und Bergischen Landständen Abgeordneten auß berührtes sein Anbringen zum Bescheid zu ertheilen befohlen / und verbleiben mehr höchstgedachte Kayserl. Majest. besagten Gölisch- und Bergischen Landständen wie auch dero Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden sampt und sonders gevogen. Signatum Wien den 22. Februarii Anno 1640.

N. 49.

## An die Commissarien zwischen Pfaltz Newburg / und den Gölisch- und Bergische Landständen fürderliche Fortstellung ihrer obhabenden Commission. 16. Martii 1640.

**L**EDENMANN der Dritte / zc. Ehrwürdiger und Hochgebohrner zc. D.N. und Eden haben sich guter massen zu erinnern was wir derselben unlängst hin in Sachen der Gölisch- und Bergischen Landständ gegen und wider Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelms zu Newburg Eden vor eine Kayserl. Commission an und aufgetragen haben.

Nun haben Uns seithero besagte Gölisch- und Bergische Land- Ständ aller- underthänigst klagend zu erkennen geben wiewohl sie von denen von ernandtes Pfaltzgraffen Eden nun drey Jahr hero zu unterschiedliche mahlen und fast alle zwey Monath aufgeschriebenen Landtagen etlich mahlen erschienen auch anezt bereits in die siebende Wochen darauff verharreten der tröstlichen Hoffnung gelebend S. Eden würde bemelte Land- Ständ bey ihren Privilegien / alt Herkommen / Rechten und Gerechtigkeiten gelassen und also denen mit Recht erhaltenen Kayserl. Verordnungen und Decretis schuldige Vollziehung geleistet haben : So wäre jedoch deme zugegen erfolgt / daß S. Eden nicht allein gravamina gravaminibus zu accumuliren gesucht / sonderen bey jetzt wehrenden Landtag sich gar understanden den Ständen anzumuthen unseren und des Heiligen Reichs Kriegsvolck sich zu widersetzen / und mit S. Eden



Das Buch ist ein...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...



- 10 -

Dritte Klasse  
Unterricht der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften  
in Wien

Die erste Klasse ist diejenige, in welcher die Schüler die ersten vier Jahre ihrer Ausbildung absolvieren. In dieser Klasse werden die Grundlagen der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Philosophie vermittelt. Die zweite Klasse ist diejenige, in welcher die Schüler die nächsten vier Jahre ihrer Ausbildung absolvieren. In dieser Klasse werden die fortgeschrittenen Kenntnisse in den verschiedenen Fächern vermittelt. Die dritte Klasse ist diejenige, in welcher die Schüler die letzten vier Jahre ihrer Ausbildung absolvieren. In dieser Klasse werden die fortgeschrittenen Kenntnisse in den verschiedenen Fächern vermittelt.

Die zweite Klasse

Die zweite Klasse ist diejenige, in welcher die Schüler die nächsten vier Jahre ihrer Ausbildung absolvieren. In dieser Klasse werden die fortgeschrittenen Kenntnisse in den verschiedenen Fächern vermittelt. Die dritte Klasse ist diejenige, in welcher die Schüler die letzten vier Jahre ihrer Ausbildung absolvieren. In dieser Klasse werden die fortgeschrittenen Kenntnisse in den verschiedenen Fächern vermittelt.



Eden. sich zu verbinden mit gehorsamster Bitt/ daß Wir ihnen Ständen gnädiglich zuer-  
lauben geruheten/ daß so lang und biß unsern Kayserl. ergangenen Decretis und Dr. A.  
und Eden. obhandener Kayserl. Commission gehorsambste Vollziehung geleistet/ sie ehender  
zum Landtag zu erscheinen nicht gehalten seyn solten.

Wan dan solches alles obgehörter unserer D. A. und Eden. aufgetragener Kayf.  
Commission anhängig ist / als haben wir ihnen solches hiemit einzuschließen vor eine  
Nothdurfft erachtet / mit dem gnädigsten Begehren D. A. und Eden. wollen obverstandene  
unsere Kayf. Commission fürderlich fortstellen und daran seyn / damit mehrgedachte  
Gülich und Bergische Landständ unsern aufgangenen Kayserl. rechtmäßigen Verord-  
nungen und Decretis zugegen mit neuen attentatis und Beschwerden nit gravire noch  
angefochten werden. Seynd und verbleiben damit Dr. A. und Eden. mit 2c. Wien den  
16. Martii Anno 1640.

N. 50.

## An die Gülich und Bergische Landständ sich denen widrigen Bündnissen nicht beypflichtig zu machen.

Den 16. Martii 1640.

**F**ERNST/ 2c. Liebe Getreue/ 2c. Uns ist von glaubwürdigen Orthern  
Bericht eingelangt / was massen in unsern und des Heil. Reichs Fürstenthum-  
beren Gülich und Berg allerhand gefährliche Bündnissen und Werbungen zu  
unsern und der getrewen gehorsamen Chur- Fürsten und Ständen mercklichen  
Nachtheil und Gefahr vorgehen und obhanden seyn solten.

Nun halten wir Uns gnugsamb versichert daß Ihr von Unser und des H. Reichs  
schuldiger Treu und Gehorsamb keines Wegs zu weichen / sondern vielmehr in jeder  
Zeit verspürter Standhaftigkeit bey uns zu verharren gemeint seyn werdet / nachdem uns  
aber auß tragender väterlicher Sorgfalt obliegen und gebühren will auß dergleichen weit-  
aufsehende Vorhaben und Beginnen ein wachendes Aug zu haben und denselben so viel  
möglich in Zeiten zubegegnen.

Als ermahnen wir euch sampt und sonders hiemit gnädiglich zum Fall ja einige derg-  
gleichen verdächtige und Uns und dem Heil. Reich nachtheilige Werbungen und Verbünd-  
niß wie obgedacht vorgehen und obhanden seyn solten / daß ihr euch derselben in keiner-  
ley Weiß oder Weg beypflichtig machet / noch unter einigen Schein und Prætext darzu  
verleiten lasset / sondern in unser und des H. Reichs standhafter Treu und Devotion Erweret  
Borekteren rühmlichen Exempel nach unaußgesetzt verharret / solches gereicht zu eweren selbst  
besten und Erhaltung und wir seynd euch mit Kayf. Gnaden wohl gewogen 16. Martii 1640.

N. 51.

## Commission auff den Bischoff zu Oßnabrück und Abten zu Corvey in causa der Gülich und Bergischen Landständ / contra Pfalz Neuburg. 16. Junii 1640.

**E**rwürdige auch Hochgebohrner Fürst und liebe Andächtige / wir mögen ewer A. A.  
gnädigst nicht bergen / was massen bey Uns der Durchl. Hochgebohrne Wolfgang  
Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern Graff zu Veldenz und Spon-  
heim unser lieber Vetter und Fürst/ wider die Gülich und Bergische Landstände  
und gegen E. Eden. erstbesagte Stände hinwiederumb nun eine Zeit hero mit unterschied-  
lichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb fürderliche remedie und Abhelfung  
seiner Beschwermissen in Underthänigkeit angehalten und gebetten / wan wir nun dieselbe  
auff reife und fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umstände solcher Gestalt / ver-  
abscheidet und darüber Unsere Erkantnuß ergehen lassen / wie E. A. A. auß dem Original  
(welches wir denselben in duplo einzuschließen oder durch sie oder durch ihre Subdelegirte ei-  
nen und den andern Theil zu handen lieffern zu lassen / vor rathsamb befunden) mit mehre-  
ren zu erinnern haben.

Demnach es dan nunmehr auß dem beruhet daß dieser und unser ovrige Abscheide /  
Decreta und Resolutiones zur würcklichen Vollziehung gebracht werden / und die Herren  
Interessirte Partheyen zu allem Übersuß durch unsere Kayserl. Commission solchen gehor-  
sambst nachzuleben bewogen werden / allermassen E. A. A. unsere gnädigste Intention hierin  
mit mehreren auß beykommender Instruction zu sehen.

Als



Als haben wir E. A. A. solche Commission ( worzu wir denselben zugleich allen vollkommenen Gewalt geben ) gnädigst auftragen und E. A. A. benebens ersuchen wollen derselben sich gutwillig zu unternehmen darinnen lauth erstgedachter unserer Instruction zu verfahren / und bey den Interesirten Partheyen / auff den Fall sie bey obgedachten unsern Decreten nicht also gleich acquiesciren wolten alle bewegliche Motiven noch weiters einzuwenden / damit solch unsern Verordnungen gehorsambst nachgelebt und alle auß einoder anderer seits erfolgenden Widersetzlichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / wir auch dergleichen fernere Behehlung in dieser Sachen entubrigt werden mögen / allermassen diß Orths zu E. A. A. unser gnädigstes Vertrauen gestellt ist und wir verbleiben denselben mit beharlicher Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderst wohlbeygethan. Geben Regenspurg den 19. Jun. 1640.

N. 52.

An die Statt Cöllen cum notificatione der dem Herren Bischöffen zu Sñabrück auffgetragenen Commission de Dato 19. Junii Anno 1640.

### Ferdinandt der Dritte / etc.

**E**rsame liebe Getreue / etc. Wir haben uns auß Erwerer underthänigsten Relation von 23. Julii verwichenen 1639. Jahrs so wohl als under anderen der Göllich und Bergischen Landständen bey uns eingebrachten Beschweruß Punkten mit mehrer gehorsambst referiren lassen welcher Gestalt der ( Tit. 2c. ) Pfalzgraff zu Newburg nicht allein vor sich der von Uns euch zu Auffnehmung beyder Göllich- und Bergischer Pfennings-Meister Reittungen auffgetragener Kayserl. Commission nicht allein für sich selbst nicht statt thuen / sondern auch seinen Underbeampten daß sie sich bey denselben mit einstellen verbieten wollen.

Wan wir nun S. 1. die Partion Unserer diß Orths ergangenen Verordnungen anfferlegt und zu desto grösserer Vollziehung dieser und aller anderer unser Resolutionen denen ( Tit. 2c. ) Bischöffen zu Sñabrück und Abten zu Corvey unsere Kayserl. Commission auffgetragen / und darbey gnädigst anbefohlen haben daß wan solchen unsern gemeinsamen Verordnungen alles ihres Inhalts nicht nachgelebt werden solte / S. A. A. alsdan die Execution auff Anruffen der Ständ / gegen die säumige und ungehorsame / als mit Arrestirung ihrer Persohnen und Güter so lang biß sie unsern Verordnungen gehorsame Solisten procediren und verfahren sollen.

Als haben wir euch solches zu dem End notificiren wollen daß ihr die Commission vorhin befohlner massen fürderlich fortsetlet und hierzu so wohl obgedachtes Pfalzgraffen Eten. als auch dessen Underbeampte citiret und erfordert / Euch auch auff allen verweigerungs Fall bey obgemeltes Bischöffen zu Sñabrück und Abten zu Corvey A. A. oder derselben Subdelegirten umb die würckliche Hülff oberstandener massen anmeldet an deme vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen und Meinung etc. Regenspurg den 19. Junii Anno 1640.

N. 53.

An die Göllich und Bergische Land-Ständ cum notificatione der dem Herren Bischöffen von Sñabrück und Abten zu Corvey auffgetragenen Commission in causa der Göllich- und Bergischen Landständ. Contra Pfalz Newburg. 19. Junii Anno 1640.

**F**ERDINANDT / etc. Edle Ehrsame / gelehrte / liebe / andächtige und Getreue / Wir haben uns in Underthänigkeit referiren und vorbringen lassen was bey Uns so wohl der Durchlechtig Hochgebohrne Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Baweren / Graff zu Beldenz und Sponheim / unser lieber Vetter und Fürst wider euch / als wider seiner Eten. ihr seither des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften gehorsambst klagend angebracht / was auch ein und der ander Theil umb würckliche Abschaff- und Remedirung ihrer gegen einander geführten Beschwerden gebetten.

Gestalt



Faint, illegible text in a single column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Einige Bemerkungen über die Verfassung der  
in der Provinz des Niederrheinischen Kreises  
am 1. März 1794.

First paragraph of faint, illegible text following the section header.

Second paragraph of faint, illegible text.

Third paragraph of faint, illegible text.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.



Gestalt Uns nun ewer dabey erbottene beständige Treu und Devotion zu sonders angenehmen gnädigsten Gefallen gereicht und wir nicht zweiffen ihr werdet unaufgesetzt darbey verbleiben / euch auch nichts davon abwenden lassen. Also versichern wir euch hinwider gnädigst daß wir euch bey recht wider aller unbilligen Gewalt schützen und nicht hülflos lassen wollen / gestalt Wir uns über vorangeregte unsers Veters und Fürsten E. wider Euch / und dargegen die von euch wider S. Den. geklagte gravamina solcher gestalt eines endlichen resolvirt daß Wir uns keines anderen versehen / dan ihr werdet zu beyden Theilen unseren vorigen und jetzigen Verordnungen in allen gehorsamblich nachkommen / damit aber solches würcklich geschehe / und den vielfältigen Klagen dermahlen einsten recht abgeholfen werde / so haben wir zu solchem End den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Titul x. Bischoffs zu Osnabrück und Abten zu Corvey unsere Käyserl. commission auffgetragen daß sie diese unsere letztere resolution gedachtes unsers Veters und Fürsten des Pfalzgraffen zu Neuburg Den. und Euch auff einen gelegenen Tag und Ort durch sich / oder dero subdelegirte eröffnen und beyde Theil so viel jeden dieselbe und unsere vorige Abscheid berühren / zu schuldigen partition anhalten sollen / euch solchem nach gnädigst vermahnendt ihr wollet euch ewer seiths also gehorsamblich darbey bezeugen wie die schuldigkeit solches selbstens erfordere und unser gnädigstes Vertrawen zu euch gestellt ist / seynd euch benebens mit beharrlichen Käyserl. Gnaden wohlgenogen. Geben zu Regenspurg den 19. Junii 1640.

N. 54

**An Pfaltz Neuburg die Bergische Land-Stand**  
**an Einbringung der nothwendigen Collecten nicht zu hin-**  
**deren. den 29. Julii Anno 1640.**

**W**IR KÄYSERLICH / x. Durchleuchtiger / x. auß dem Einschluß hat D. Den. mit mehreren zu ersehen / was massen bey uns die sämptliche Land-Stände des Fürsten-Thumbs Bergs wegen Bezahlung Huberten Bleymans und anderer Creditorn von welchen sie nothwendig so wol zu prosequirung ihrer Rechtsfertigung als auch anderen des Lands Notturfften viel 1000. Thaler auffnehmen und etliche auß ihnen sich in proprio mit Verpfändung ihrer Haab und Güter verschreiben müssen in Unterthänigkeit einformen und dabey allerunterthänigst gebetten / weilen sie kein anders Mittel als die collectirung hierzu hätten D. E. aber sie hieran verhindert daß wir ihnen zu Einbringung solcher Collecten, welche sie neben des Bleymans liquidirten Forderung noch auff 23000. Rthl. aufgeschrieben / unsere Käyserl. Hülf und Executions-Mittel zu ertheilen geruhen wolten. Alldiweilen dan einmahl recht und billig daß die zu unsern und des Reichs Diensten auch des Lands Notturfften auffgenommene Gelder und gemachte Schulden bezahlet werden / und nun hierzu kein anders Mittel als die Collectirung vorhanden / so auch den Ständen / Krafft unserer zum offteren widerholter Käyserl. resolutionen und Decreten außstrücklich angelassen und verwilligt. Als ermahnen wir D. E. hiemit Vetter- und gnädiglich sie wollen mehrgedachte Bergische Land-Stände an einbringung obberührter Collecten weiters nicht verhindern / noch den Ampteuthen solches zu thun / oder sich dawider setzen auff erlegen und gestatten / damit nicht noch seye auff den wiederigen Fall die gesuchte execution zu verwilligen und anzuordnen. Solch ist den Käyserl. Decretis und Verordnungen gemäß und wir seynd Dr. E. mit x. Geben in unser und des H. Reichs-Statt Regenspurg den 29. Julij Anno 1640.

N. 55.

**Bescheid für die Bergische Land-Stand wegen ge-**  
**suchter Executions-Mittel zu Einbringung ihrer Collecten.**  
 29. Julii Anno 1640.

**D**ER Römischen Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit vorgebracht worden auß was eingeführten Ursachen die sämptliche Land-Stände des Fürsten-Thumbs Berg / wegen Einbringung deren zu Bezahlung Huberten Bleymans und anderer Creditorn unlängst noch auff 23000. Reichsthaler aufgeschriebener Collecten

U a

daran



daran sie von des Herzen Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. verhindert werden wol-  
len / umb Kayserliche würckliche Executions-Mittel zu ertheilen allerunterthänigst angehal-  
ten und gebetten haben.

Wie nun allerhöchstgemelte Kayf. Maj. in dero aufgangenen Decretis und Resolu-  
tionibus sich allergnädigst resolvirt das die Stände an Einbringung deren zu Prosequirung  
ihres Rechtens und andere Lands-Notturnften aufgeschriebenen Collecten nicht gehindert  
werden sollen.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. auch solchen ergangenen Verordnungen zu Folg  
obermantes Herzen Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. gnädigst ermahnet mehrbes  
melten Bergischen Land-Ständen an Einbringung mehr berührter Collecten weiter kein  
Eintrag oder kein Hinderung zu thun / massen sie auß beyligender Abschrift mit mehrerem zu  
ersehen und verbleiben mehr höchstgedachte Kayserl. Majest. den sämtlichen Ständen mit  
Kayserl. Gnaden wohlgerogen. Signatum Regenspurg 29. Julii 1640.

N. 56.

**An die Göllich und Bergische Landständ dasz auff  
Parition der Kayserl. Decreten von Pfalzgraffen Wolfgang  
Wilhelmen sie bey den Land-Tagen erscheinen sollen.**

14. Novemb. 1640.

**W**IR ERDMANNS / zc. Ehrfame / Edle gelehrte liebe andächtige und Getreue /  
uns hat der Durchleuchtige ( Tit. zc. ) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm unterm  
Dato Düsseldorf den 28. nechstverwichenen Monats Octobris zu verstehen geben/  
wie das S. Eden. zu Fortstellung der Reiss auff den aufgeschriebenen und noch weh-  
renden Reichstag und Erlangung nöthiger Spela darzu einen Landtag auff den 20. gedachtes  
Monats angestellt und darzu Euch nacher Düsseldorf beschrieben / inmassen nachdem D. L.  
den Abtruck der Beschreibung und eine darauff gethane Antwort und Erklärung in Ab-  
schriften eingeschlossen hat.

Nun haben wir besagtes unfers lieben Veters des Pfalzgraffen L. darauff beant-  
wortet und sie zur Parition unfern ergangenen Kayf. Resolutionen ermahnet / wie ihr auß den  
Abschriften mit mehreren zu ersehen habt.

Dieweil wir uns dan zu S. L. gehorsambster Folgeistung in allweg gnädigst ver-  
sehen. Als ist hiemit unser gnädigster Befelch an Euch dasz ihr auff S. Eden. weiters er-  
fordern / gehorsambst erscheinen und euch aller Gebühr erzeigen wollet / hieran vollbringet ihr  
unfern gnädigsten Willen und seyn euch mit Kayserl. Gnaden gerogen. Geben zu Regen-  
spurg den 14. Novemb. Anno 1640.

N. 57.

**Antwort an Pfalzgraffen von Newburg die Be-  
schreibung der Göllich und Bergischen Land-Ständ zum  
Land-Tag betreffend. Den 14. Novemb. Anno 1640.**

**W**IR ERDMANNS / zc. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst  
Uns ist D. L. Schreibens sub dato Düsseldorf den 28. nechstverwichenen Monats  
Octobris zu recht eingehändig worden / darauff Wir mit mehrerem verstanden  
was massen D. L. zu Fortstellung der Reiss auff den aufgeschriebenen und noch weh-  
renden Reichstag und Erlangung nöthiger Spela darzu einen Land-Tag auff den 20. gedach-  
tes Monats Octobris angestellet / auch die Göllich und Bergische Land-Ständ nacher Düs-  
seldorf beschrieben / wie Uns dan D. L. der Abtruck solcher Beschreibung / und was sich die  
Ständ darauff erklärt und vernehmen haben lassen / eingeschlossen hat.

Nun lassen Wir es so viel die Possession der Fürsten-Thumb Göllich und Berg und  
dazu gehörigen Landen anlangt bey vorigen unfern beschehenen Erklärungen so viel dasz  
gleichwohl dieselbe zum Landtag zu erscheinen und D. L. nach aller Möglichkeit an die Hand  
zu gehen willig und unbietig seyn / wofern D. L. unfern für Sie ergangenen Decretis und  
Befelchen pariren sie bey ihren Privilegien und Gerechtigkeiten verbleiben lassen dasjenige  
was dargegen vorgenommen abschaffen thäten.

Wan dan solche Erklärung unfern vorigen Resolutionibus gemäß und ganz billich/  
als ermahnen Wir D. L. nachmahlen ganz Vetter- und gnädiglich / sie wollen ihr selbst  
zum



Das ist die erste... und ist die erste...  
die erste... die erste...  
die erste... die erste...

**Die Patrograf Wolfgang Wulff**  
Hilff der den Bisch und Pörschen Land rächen  
Den 7. Novemb. 1472

Ich bin der...  
die erste... die erste...  
die erste... die erste...

Die...  
die erste... die erste...  
die erste... die erste...

**Die die Erste...  
die erste... die erste...**

**Bedmante der Dritte / x**

Die...  
die erste... die erste...  
die erste... die erste...



Wirdt durch die... (faint text)

... (faint text)

... (faint text)

Wirdt durch die... (faint text)

... (faint text)

... (faint text)

Wirdt durch die... (faint text)

... (faint text)

... (faint text)



zum besten es darbey betwenden lassen / und solchem nach gegen mehrgemelte Ständ sich also bezeigen / daß sie desto mehr Ursach haben zu erscheinen und D. L. würcklich an die Hand zu gehen / wie wir dan zu dem Behuff an besagte Ständ unser gnädigst Erinnerungsschreiben abgehen und Dr. L. hiemit in originali und zu dero Nachrichtung ein Abschrift einschliessen wollen / daß bemelte Ständ auff dero D. L. weiters Erfordern gehorsambst erscheinen und sich aller gebühr erzeigen wollen / und wir seynd und verbleiben D. L. mit 2c. Geben zu Regenspurg den 14. Novemb. 1640.

N. 58.

**An Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der von den Göllich und Bergischen Landständen von neuen geklagten Attentaten. Den 17. Novemb. 1640.**

**F**ERNUNDS / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey Uns haben sich die Göllich und Bergische Land Stände wiederumb zum höchsten beschwert welcher gestalt D. L. wider alle Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / und so vielfältige widerholte Kayf. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne einiges Land-Tags aufschreiben / Vorberufft / Einwilligung und Consens der Land-Ständ / noch unterm dato 10. verwichenen Monats Junii eine vier Monatliche Steuer von hundert tausend Reichsthl. aufzuschreiben / und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / und daß D. L. die den Land-Ständen zu Vollführung ihres Proceßes so wohl als Abstattung der Landtschafft Schulden verwilligte Collecten den Beampten beyzubringen verboten / Gestalt deine L. auß der Abschrift des uns eingereichten suppliciren und darzu gehöriger Verlag mit mehrerem zu vernehmen hat.

Wan dan dieses solche Sachen seynd / die den von unsern Hochgeehrtesten Herren Vatteren und Vorfahren am Reich Weyland Kayser Ferdinando den andern aller Christmiltester Gedächtnus und uns selbstern ergangenen Kayserl. Decreten und Resolutionen schnurstracks zuwider lauffen / und Wir die Stände nach Aufweisung unsers tragenden Ampts darbey zu handhaben schuldig und verbunden seyn.

Als befehlen wir D. L. nachmahlen gnädigst sie wollen die geklagte Beschwerden alsobald abstellen / und den Ständen und Unterthanen dasjenige was disfalls zur Ungebühr erzungen worden / wiederumb zu restituiren und sich dergleichen hinführo enthalten / hieran vollbringen D. L. neben der selbst Billigkeit unsern gemessen gnädigsten Willen und Meynung and seynd dero selben mit 2c. Regenspurg den 17. Novemb. 1640.

N. 59.

**An die Statt Cöllen den Gölischen Unterbeampten keinen Unterschleiff zu geben / daß sie sich der Vollstreckung der Kayserl. Verordnungen entziehen.**

17. Decembris 1640.

**Ferdinandt der Dritte / 2c.**

**E**rsame liebe Getreue / 2c. Wir mögen euch in Kayserl. Gnaden nicht bergen / und wird euch ohne daß gnugsamb bewust seyn / was massen wir auff unterthänigst Anhalten und Bitten der Göllich und Bergischen Land Ständen zu unterschiedlichen mahlen zu Bezahlung ihrer Creditoren und Fortsetzung ihres Proceßes denselben ein Collectation anzustellen gnädigst bewilligt auch deswegen erst newlich unsers lieben Veters des Pfaltzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg L. unterm dato des 29. Julii daß sie besagte Stände an Beytreibung solcher Collecten nicht verhindern sollen gnädigst anbefohlen / es haben sich aber bey uns besagte Ständ zum höchsten beschwert daß S. L. besagtem Rescripto so wenig als den vorigen pariren / sonderen die Beytreibung solcher Collecten ernstlich inhibiren für sich aber die uneingewilligte Steuern von den Unterthanen erzwingen lieffen mit der unter andern angehefften unterthänigsten Bitt / daß sie euch den Göllich und Bergischen Unterbeampten welche sich etwan der Execution entziehen wolten keinen Unterschleiff zu geben gnädigst anbefehlen wolten.

Nun haben wir an unsere in dieser Sachen verordneten Kayserl. Commissarien ( Tit. 2c. ) Bischoffen zu Ofnabrück und Abten zu Corvey was sie zu würcklicher Vollstreckung



kung der ergangenen Kayserl. resolutionen vor und an die Hand nehmen sollen gnädigst Befehl ertheilt / zweiffeln auch nicht / sie werden solchen gehorsambst nachkommen / damit aber jetztgemelte Kayserl. Erklärungen würcklich vollzogen werden.

Als befehlen Wir euch gleicher Gestalt hiemit gnädigst / zum Fall gedachte Unterbeampte bey euch ihren Unterschleiff suchen und der Execution sich entziehen wolten / daß ihr denselben die freye Wohnung nicht gestattet : Sonderen vielmehr gegen sie und ihre in der Statt habende Güter per viam arresti oder sonsten bester Gestalt verfaret und besagten unsern Commissariis alle gute Assistentz erweise / hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen / und seynd euch mit Kayserl. Gnaden gevogen. Geben zu Regensburg den 17. Decembris Anno 1640.

N. 60.

### An Graffen von Hatzfeld den Kayserl. Commissarien in den Bülischen Streitigkeiten auff deroselben begehren Assistentz zu leisten. 17. Decembris 1640.

**F**REDMANDE / x. Hoch und wohlgebohrner lieber Betreuer x. Wir mögen dir in Kayserl. Gnaden nicht bergen was massen wir in den jenigen Streitigkeiten so sich zwischen unsers lieben Vatters des Pfalzgraffen zu Neuburg L. und der Bülisch und Bergischen Land-Ständen enthalten zu Hinlegung derselben unsere Kayserl. Commission den (Tit. x.) Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey noch vor diesem auffgetragen auch denselben unter heutigen dato anbefohlen haben da sie an Vollziehung unsers Herren Vatters höchstlöblicher Gedächtnus und unserer ergangenen Resolutionen Ungehorsamb und Widersetzlichkeit verführen solten : daß sie zu Vollstreckung der würcklichen Execution unsers Kayserl. Kriegs-Volcks und deiner Assistentz sich gebrauchen solten.

Befehlen dir demnach hiemit gnädigst daß du auff erforderen vorbemelter unserer Commissarien zu Vollstreckung würcklicher Execution der von uns ergangenen Kayserl. Decreten und Resolutionen mit unsern Kayserl. Kriegs-Volck Assistentz leistest hieran vollbringstu unsern gnädigsten gefälligen Willen und seynd dir mit Kayserl. Gnaden wohlgevogen. Geben zu Regensburg den 17. Decemb. Anno 1640.

N. 61.

### An die Commissarien in den Bülischen Sachen cum inclusione der neuen Attentaten.

**F**REDMANDE / x. Ehrwürdige auch Hochgebohrner Fürst lieber andächtiger bey Uns haben sich die Bülisch und Bergische Land-Ständ wider unsers lieben Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm L. mehrmahlen zum höchsten beschwerd / welcher gestalt S. L. wider alles Herkommen Recht und Gerechtigkeiten und so vielfältige und widerholte Kayserl. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohn einiges Land-Tags aufschreiben / vorberuust / Einwilligung und Consens der Land-Ständ noch unterm dato den 10. verwichenen Monats Julii eine vier Monatliche Steuer von hundert tausend Reichsthaler aufzuschreiben und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / dergestalt daß der gemeine Mann auß desperation für sich selbst dieser angestellten Execution sich zu ent schlagen allbereit im Werck begriffen gewesen / auch ungezweifelt grosses Unheil und Spaltung selbiger Lande als Vormahren erfolgt wäre/wan nicht etliche auß Mittel der Stände gleich auffgefessen und mit dem sich und wider auff den Dörffern in armis befundenen aufgesetzten Schützen von einem Ampt zum anderen begeben / und die von besagtes Pfalzgraffen L. darin befundene Executoirn und Soldaten ihres Wegs zu gehen gürtlich hin und abweisen lassen. Gestalt dan solche Gegenwart der Stände so viel vermögt / daß der gemeine Mann von allen Extremitäten abgehalten und die besorgende Auffruhr vor dismahl verhütet worden. Alldierweilen aber besagtes Pfalzgraffen L. hierauff die jenige so seine Executores von Bestreibung der uneingewilligten Steuern abgewiesen / mit Nahmen und Zunahmen neben ihrem Vermögen zu überschreiben anbefohlen / auch ihre der Stände Mitglieder den von Leerath und Harff / weil dieselbe neben anderen darzu geholffen : ihrer tragenden Landämpter durch offene Patenten entsetzt als haben uns besagte Ständ umb Einwendung unserer Kayserl. Hülf / und Ertheilung würcklicher Execution allergehorsambst angeruffen und gebetten wie C. A. A. solches



folgt aus den Befehlen der mit demselben beglaubigten und dazu gehörigen Urkunde  
dieser Art, die in demselben zu finden.

Das oben erwähnte ist ein T. D. und das Folgende ist ein Brief, welcher  
auf demselben steht und von demselben ist. In demselben ist die Urkunde  
enthalten, die die Urkunde enthält, die in demselben zu finden ist. In demselben  
ist die Urkunde enthalten, die die Urkunde enthält, die in demselben zu finden ist.

Die Urkunde der Urkunde ist ein Brief, welcher  
auf demselben steht und von demselben ist. In demselben ist die Urkunde  
enthalten, die die Urkunde enthält, die in demselben zu finden ist. In demselben  
ist die Urkunde enthalten, die die Urkunde enthält, die in demselben zu finden ist.

Die Urkunde der Urkunde ist ein Brief, welcher  
auf demselben steht und von demselben ist. In demselben ist die Urkunde  
enthalten, die die Urkunde enthält, die in demselben zu finden ist. In demselben  
ist die Urkunde enthalten, die die Urkunde enthält, die in demselben zu finden ist.

### Einsetzung des Königs Wilhelm in den König von England und Herzog von Burgund und von Aquitanien

Wir, der Kaiser, haben den König Wilhelm in den  
König von England und Herzog von Burgund  
und von Aquitanien eingesetzt. In demselben ist die Urkunde  
enthalten, die die Urkunde enthält, die in demselben zu finden ist. In demselben  
ist die Urkunde enthalten, die die Urkunde enthält, die in demselben zu finden ist.



... (faint, illegible text) ...

**An Graffen von Hatzfeld den Kay. Comr. in  
der Kaiserl. Reichs-Commiss. in  
den Kaiserl. Reichs-Commiss. in  
den Kaiserl. Reichs-Commiss. in**

... (faint, illegible text) ...

**An die Commission in den Kaiserl. Reichs-Commiss.  
in den Kaiserl. Reichs-Commiss. in**

... (faint, illegible text) ...



solches auß den Abschriften des uns eingereichten suppliciren und darzu gehörige Beplagen sub fasciculo A. mit mehrerem zu erschen.

Nun haben wir besagtes unsers E. Vatters des Pfalzgraffen L. von solchen geklagten Beschweruüssen abzustehen und was den Ständen und Unterthanen zur Ungebühr abgenommen auch die entsetzte Mitglieder zu ihren Landämptern zu restituiren ermahnet / wie E. A. A. auß den Einschluß B. zu vernehmen haben.

Wan aber diese Sachen E. A. A. aufgetragener Commission anhängig und theils außdrücklich einverleibt seyn.

Als ersuchen wir dieselbe nachmahlen hiemit gnädigst sie wollen mit berührter Commission nunmehr würcklich verfahren und was dem Inhalt derselben gemäß ist zu verrichten ihnen alles wissen angelegen seyn lassen.

Da auch an Vollziehung unsers Herren Vatters und unserer ergangenen resolutionen ungehorsamb und Widersetzlichkeit gespürt werden solte / auff solchen Fall wollen E. A. A. zu Vollstreckung der würcklichen Execution unsers Feldmarschalckens des Graffen von Hasfeld und unsers Kayserl. Kriegs-Volcks assistenz sich gebrauchen / zu welchem Ende wir E. A. A. beigefügtes Schreiben an besagten in originali und zu dero Nachrichtung in Abschriften sub dato überschicken hieran vollbringen E. A. A. ein sehr rühmliches gemein nütziges Werk / und uns angenehmes gnädigstes Befallen / denen wir mit 2c. Geben zu Regenspurg den 17. Decemb. 1640.

N. 62.

**An Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der von den Göllich und Bergischen Land-Ständen von neuen geklagten Attentaten.**

Den 17. Decemb. 1640.

**W**IR ERDMANNS / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey Uns haben sich die Göllich und Bergische Land-Stände widerumb zum höchsten beschwert welcher gestalt D. L. wider altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / und so vielfältige widerholte Kayserl. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne einiges Land-Tags aufschreiben / Vorberuust / Einwilligung und Consens der Land-Ständ / noch unterm dato den 10. verwichenen Monats Junii eine vier Monatliche Steror von hundert tausend Reichsthl. aufzuschreiben / und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / dergestalt / daß der gemeine Mann auß Desperation für sich selbst dieser angestellten Execution sich zu entschlagen albereit im Werk begriffen gewesen / auch ungezweifelt grossen Unheil und Spaltung selbiger Landen als Vormauern erfolgt wäre / wan nicht etliche auß Mittel der Stände gleich aufgefessen und mit denen sich hin und wider auß den Dörffern in armis befundenen aufgesetzten Schützen von einem Ampt zum anderen begeben und D. L. darinn befundene Executores und Soldaten ihres Wegs zu gehen gütlich hin und abweisen lassen / gestalt dan solche Gegenwart der Stände so viel vermög / daß der gemeine Man von allen Extremitäten abgehalten / und die besorgende Aufruhr verhütet worden / dieweilen aber D. L. hierauff die jenige so deroselben Executores von Beytreibung der uneingewilligten Steroren abgewiesen / mit Nahmen und Zunahmen neben ihrem Vermögen zu beschreiben anbefohlen / auch der Stände Mitglieder der von Lehrath und Harpff / weilen selbe neben anderen darzu geholffen ihrer tragender Landämpter durch offene Patent entsetzt / als haben uns besagte Ständ / umb Einwendung unserer Kayserlichen Hülf und würckliche Vollstreckung der Execution gehorsambst angeruffen / wie D. L. solches auß den Abschriften des uns eingereichten suppliciren und darzu gehörigen Beplagen mit mehrerem zu vernehmen hat.

Wan dan dieses solche Sachen seynd / die den von unsern Herren Vatteren und Vorfahren am Reich Weiland Kayser Ferdinando den anderen allerchristmiltester Gedächtnus und uns selbst ergangenen Decreten und resolutionen schnurstracks zuwider lauffen und wir die Stände nach Aufweisung unsers tragenden Kayserl. Ampts bey jetztgemelten Decreten und resolutionen handzuhaben schuldig und verbunden seyn.

Als befehlen wir D. L. nachmahlen gnädigst daß sie den aufgangenen Kayserl. resolutionibus und Decretis parition leisten / die von den Ständen geklagte Beschwerden gänglich abstellen / und was D. L. oder deren Beambte oder Unterbeambte von deren Ständen und Unterthanen an den uneingewilligten Steroren zur Ungebühr erzwingen ihnen ohne Abgang wider erstatte / und dergleichen sich hinvoran gänglich und allerdings enthalte / wie auch die jenige Mitglieder welche ihrer Landsämpter entsetzt darzu wider



restituire, dan auff den widrigen Fall/ wir nicht furüber können mit wirklicher Execution d. n. Ständen die Kayserliche Hülffshand zu bieten. So wir D. L. erheischender Notturnft nach andeuten wollen dieselbe vollbringen auch an dem jenigen wie obstehet neben der selbst Billigkeit unseren gemessenen gnädigsten Willen und Meynung / und seynd D. L. mit x. Geben in Regensburg den 17. Decemb. 1640.

N. 63.

## An Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey in Sachen zwischen den Göllich- und Bergischen Land-Ständen.

Contra Pfalz-Neuburg habender Commission.

De 1. Aprilis Anno 1641.

**BEFELH** / x. Ehrwürdige auch Hochgebohrner Fürst Liebe Andäch-  
tige/ Wir haben auß eweren drey unterschiedlichen Relationen sub dato Cölln den  
10. nechst verwichenen Monats Januarii / 25. Febr. und 3. Martii/ welche uns  
alle wohl zu Händen kommen/ mit mehrerem verstanden/ was gestalt E. A. A. zu  
Fortsetzung unser denselbigen aufgetragenen Kayf. Commission, in denen zwischen den  
Durchl. ( Tit. x. Pfalz-Neuburg ) an einem und der Göllich und Bergischen Land-Stän-  
den an anderen Theil/ sich eine geraume Zeit hero enthaltenen Differentien / zu Hinlegung  
derselben den 3. verwichenen Monats Januarii angefest/ und die Gölliche Land-Stand  
zwar darzu erschienen/ aber von wegen gedachtes unsers Lieben Vetteren des Pfalzgraffen  
zu Neuburg niemand / sondern nur ein schlechtes Schreiben von den Düsseldorfischen Rät-  
ten einkommen welches E. A. A. denselben der gebührende Titul / mit welchem wir Sie  
als Reichs-Fürsten gnädigst gewürdiget nicht darauff gegeben worden / dem Botten neben  
einem recepisse wider zugestellt / im übrigen aber unsere Kayserl. Befehl der gebühr nach  
publiciret und besagtes Pfalzgraffen L. sich darnach zu richten zugeschickt/ darneben vernom-  
men welcher gestalt E. A. A. Krafft vorberührter unserer Kayf. Commission auff der Stände  
anhaltten im Land publiciret / daß niemand von mehr besagtes Pfalzgraffen L. einseitig auf-  
geschriebene Stewren weiter erlegen/ auch die Receptores die eingenommene restituiren sol-  
ten/ hätten auch des Raths zu Cölln das Kayserl. Befehl-Schreiben zu Aufnehmen und Er-  
ledigung des Bleymans Göllichen Pfenningmeisters Rechnung zugeschickt/ desgleichen ha-  
ben Wir verstanden was massen bey E. A. A. die Stände sich beschwert daß mehr besagtes  
Pfalzgraffen L. sie an erlaubter Collectierung der Unterthanen zu Fortsetzung ihrer rechtlicher  
Notturnft hinderen thue / und derowegen umb Hülff und Remedirung gebetten. Ob nun  
wohl E. A. A. Krafft habender Commission befugt gewesen / deshalben gebührende Patenten  
und Inhibitoriales zu publiciren/ dieweilen aber jetzt mehr besagtes Pfalzgraffen L. E. A. A.  
Commission ganz nicht agnosciren wollen / auch die vorige Patenta neben dem Zoll Mandat  
abreißen / und alle andere Publication verbieten lassen / so hätten E. A. A. besagte Stände  
alles mehrers Inhalts obgedachter eingeschickter Relationen.

Dan können wir E. A. A. nicht verhalten / was massen gedachter Göllich- und Ber-  
gischer Land-Stände an unserm Kayf. Hoff anwesender Abgeordneter Heinrich Wilhelm  
Grenherr von Lehrath mit unterschiedlichen Memorialien de presentatis 20. Nov. 1640.  
26. Jan. 20. und 27. Febr. auch 12. Martii dis. Jahrs allerunterthänigst klagend einkommen  
und berichtet / gleicher gestalt was massen besagtes Pfalzgraffen zu Neuburg L. zu der von  
E. A. A. angefesten Tagfahrt nicht erschienen / sondern nach Voreröffnung solcher Com-  
mission, sich mit den Hessischen und Lünneburgischen in hochverbottene Tractation eingelassen/  
die Hessische ins Herzogthumb Berg eingenommen / und sich deren feindlichen Actionen  
so weit theilhaftig gemacht / daß er nicht allein für dieselbe ohne Wissen und Willen der  
Stände eine Stewr von 24000. Reichsthaler sub pretextu einer feindlichen Zunöthigung  
aufgeschrieben/ und solche nummehr mit Gewalt zu extorquiren sich unterstehe / hingegen  
aber alles Ernsts verbotten unserm Kayserl. Völkern nichts zu geben / sondern auch nach-  
mahlen einen neuen Landtag auff den 20. Febr. ungewöhnlicher weiß aufgeschrieben / dar-  
bey aber die Stände billiges Bedencken trugen / in Erwegung daselbst Sachen von solcher  
Importanz tractirt werden möchten / die zwar außserlichen Ansehen nach den Titul ei-  
nes jeden Rettung und Conservation des Vaterlands auff sich trügen / innerlich aber zu  
Abreiffung der Lande vom Röm. Reich/ und dessen höchsten Oberhaupt / und dan zu gäng-  
licher Untertruckung der Land-Stände und Unterthanen angesehen / gestalt dan besagtes  
Pfalz-



Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly a list or index.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.



17  
In nomine domini Amen  
Hic incipit liber primus  
de rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento

De rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento

De rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento

De rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento

De rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento

De rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento

De rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento

De rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento

De rebus publicis  
et de officio magistratus  
et de iurisdictione  
et de iudicio  
et de appellatione  
et de executione  
et de iuramento



Pfalzgraffen L. sich nunmehr mit bemelten Hessischen Volck eingelassen / daß er nicht allein die vor sie angelegte Contribution mit Gewalt und militari manu einzutreiben suche / sondern auch die Hessische den Ständen / welche solche nicht erlegen sollen / eigene Brandbrieff zugeschiekt / und ihnen also hart zugesen / daß wosern nicht von Uns darwider würckliche remedirung erfolge / sie sich auß Desperation demselben werden accommodiren müssen / wie dan mehrgedachtes Pfalzgraffen L. heimliche newe Werbung angestellt / auch das Käyserl. publicirte Mandatum wegen Abschaffung des newen Zolls / desgleichen E. A. A. in Krafft unsers Befelch affigirte Patenten wider abnehmen lassen / und sich außs eufferste bemühe die Ständ zu einem newen Land-Tag und noch weiteren präjudicirlichen Schluß zu vermögen / mit unterthänigster Bitt / Wir geruheten besagten Göllich- und Bergische Land-Ständen unsere Käyserliche gerechte Hülff gnädigst zu ertheilen.

Hingegen ist auch mehrbesagtes Pfalzgraffen L. mit unterschiedlichen Schreibern sub dato 8. Januarii / 17. Febr. und 23. Martii gehorsamblich einkommen / darinnen beschwären sie sich forderst über die dero intimirte Käyserl. Executions Commission, wie auch über die Claulul welche unsere Käys. Schreibern an die Land-Stände einverleibt / daß sie nemlich zum Land-Tag erscheinen sollen / wan mehrgedachtes Pfalzgraffen L. ihren Privilegiis und den Käyserl. Decretis ein Gnügen leiste / mit den ferneren Vorwand daß er mit seiner Notturfft nicht gnugsamb gehört / der Stände Einbringen ihm nicht communicirt, die Käyserl. Decreta lieffen wider daß alte Herkommen / auch wider vorige Käyserl. resolutiones und Anordnung / die differentien so zwischen ihm und den Landstäden hievor entstanden wären in Anno 1629. Jahr allerdings verglichen / und in neun Punkten reducirt, welchen er seines Theils ein Gnügen geleistet / und die Stände gleichfalls nachzugesen schuldig. Item die Käys. Decreta lieffen auch in die Hauptsach des Göllichen succession streit und präjudicirten der Landfürstl. Obrigkeit; es wären auch nicht alle Ständ / sondern nur etliche damit zu frieden; So wären auch die Stände etliche Steuern ohne alle Condition zu bewilligen und zuerlegen schuldig / Derowegen wider E. A. A. etliche Exceptiones eingewendit und gebetten / wie dieselbe auß den Abschriften S. L. Uns überschickten Schreibern mit mehrerem zu vernehmen.

Wan wir dan solches alles in reiffe Berathschlagung gezogen / so befinden Wir daß E. A. A. den Inhalt unserer Commission ordentlich nachgeseht haben / derowegen Wir dan denselben wegen der gehabter Mühewaltung in Käys. Gnaden billig Danck sagen.

So viel nun des Pfalzgraffen eingewendte Exceptiones wider E. A. A. Verfahren anlangt / befinden Wir daß selbige unerheblich seyn / wie Wir dan dieselbige hiemit verwerffen thuen / jedoch ist unser gnädigster Befelch an E. A. A. weilen wir besagtes Pfalzgraffen L. daß Prædicat Durchleuchtig geben thuen / daß sie deroselben solches auch geben wollen.

Betreffend nun die Abreiffung der Mandaten und Patenten weilen besagtes Pfalzgraffen L. nicht gebührt dergleichen Unfug sich anzumassen / als ist nachmahlen unser gnädigster Befelch E. A. A. wollen solche nachmahlen in priori forma publiciren / haben auch dero zu solchem Ende unser Käyserl. Patent darinnen wir männiglich bey ernstlicher hoher Straff befehlen / daß sie sich an solcher von E. A. A. beschehenen publication nicht vergreifen / noch einiger anderer Anordnung ausser unserer zu gehorsamen / welche Er. A. A. mit und neben den vorigen Mandaten publiciren lassen können / Im übrigen wollen dieselbe alles dasjenige fortsetzen was Inhalt unserer Käyserl. Instruction vermag und mit sich führt / hieran vollbringen E. A. A. uns angenehm gnädigstes Befallen denen Wir mit 26. Regenspurg 1. Aprilis 1641.

N. 64

**Patent an die Unterbeampten in Land zu Göllich und Berg mit Beytreibung in vermelter für die Hessen und Franzosen außgeschriebenen Steuern ferner nicht zu verfahren. Den 27. Augulti Anno 1641.**

**W**ir Ferdinandt der Dritte etc. Entbieten allen und jeden in unserm und des H. Reichs Fürsten-Thumben Göllich und Berg / verordneten Unterbeampten wie die Nahmen haben mögen / unsere Käys. Gnad / und hiemit zu wissen daß wir glaubwürdigen Bericht empfangen / was massen der Durchleuchtig ( Tit. etc. ) Pfalzgraff Wilhelm zu Neuburg etc. unser lieber Vetter und Fürst in besagten beyden Fürsten-Thumben (darinnen wir doch S. L. einige possession nicht geständig unterm schein einer / denen



denen unlängst bey Mastricht gelegenen/ aber bereit wider auffgeführten Französischen Völckern bis in 1600. Reichsthaler vermeintlich versprochenen/ wie auch von den Hessischen in Westphalen prætendirter ansehnlichen Geldsummen zu contribuiren einseitig aufgeschrieben und dieselbe durch euch von den Unterthanen bezutreiben Befehlich ergehen lassen.

Wan dan solche ohne der Land-Stände Wissen und Consens vorgangene Aufschreibung der Steuern dem alten Herkommen und Land-Privilegien auch unsern zu unterschiedlichen mahlen widerholten Käyserl. Resolutionibus und Befehlen zu wider laufft/ sonderlich aber unsern und des Reichs offenen Feinden zu mercklichen Nutz- und Vorschub gereicht/ so wir zugesehen/ tragenden Käys. hohen Ampts halben/ keines Wegs zusehen oder gestatten können noch sollen.

Als befehlen wir euch sämptlich und jedem insonderheit gnädigst und ernstlich das ihr bey Vermeydung unserer Käyserl. Ungnad und unaufbleiblicher Straff mit Beytreibung dergleichen ohne der Land-Stände consens und Einwilligung aufgeschriebenen und zu Behuff unserer und des Reichs offener Feinde angesehenen Steuern / weiter keines Wegs mehr befahret/ sonderen euch deren jetzt und ins künftigt gänzlich und allerdings enthaltet/ gestalt wir dan obgedachtes Pfalzgraffen zu Newburg L. ein solches unter heutigem Dato gleichfals absonderlich inhibirt und verbotten haben. An deme erstattet ihr unsern gnädigsten ernstern Willen und Meynung. Geben zu Regenspurg den 27. Augusti An. 1641.

N. 65.

**An Pfaltz Newburg mit Beytreibung deren zu Behuff der Französischen und Hessischen Völcker aufgeschriebenen Steuern einzuhalten. 27. August. 1641.**

### Ferdinandt der Dritte / ꝛ.

**U**rchleuchtiger / ꝛ. was massen bey Uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. die Göllich- und Bergische Landstände / durch ihren an unserm Käyserl. Hoff habenden Abgeordneten/ wegen das D. L. zu Behuff der Französischen und Hessischen Völcker abermahlen eine Contribution einseitig aufgeschrieben/ und dieselbe durch die Unterbeampte im Land von den Unterthanen zu erzwingen Befehlich ergehen lassen/ sich in Unterthänigkeit beklagt/ das hat D. L. auß dem Einschluß mit mehrerem zu ersehen.

Wan dan dergleichen eigenmächtige Aufschreibung der Steuern nicht allein der Stände Privilegien und altem Herkommen und unsern zu unterschiedlichen mahlen ergangenen Käyserl. resolutionen und Befehlen zuwider/ sondern auch in Erwegung solche Gelder zu unserer und des Reichs offenen Feinden Nutz und Auffnahm gereicht/ Dr. L. als zu dero Wir uns eines anderen versehen/ keines Wegs verantwortlich seyn will.

Als befehlen Wir Dr. L. hiemit gnädigst das sie von Aufschreibung dergleichen einseitigen Steuern nicht allein gänzlich abstehe/ sondern auch mit weiterer Beytreibung der albereit aufgeschriebenen in Ruhe stehe/ und damit ferner nicht verfare/ an deme geschicht von Dr. L. neben derselbst Schuldigkeit unser gnädigster Willen und Meynung dero wir mit ꝛ. Regenspurg den 27. Augusti 1641.

N. 66.

**An die Göllich- und Bergische Land-Ständ der angeordneten Käyserl. Commission gehorsamste folge zu leisten. Den 23. Decembris 1647.**

**U**NDERWANDT / ꝛ. Ehrfame / Edle gelehrte liebe andächtige und Getreue/ Ihr werdet euch wohl zu entsinnen haben/ was massen wir noch hievor unsere Käyserl. Commission zu Hinlegung der noch übrigen zwischen unserm lieben Vatters des Pfalzgraffen zu Newburg Den. und euch schreibenden differentien, so durch unsere Käyserl. Urtheil Decreta und Decisiones nicht seyn erörtert worden/ zu mehrmahlen und lestlich auch des Bischoffs zu Osnabrück und Abten zu Corvey N.N. unterm dato 19. Junii verwichenen 1646. Jahrs auffertigen haben lassen. Wir



187 188 189

The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a series of entries, possibly containing names and dates, but the characters are too light to be transcribed accurately. The text is arranged in several columns across the page.







Wir hätten zwar gern gesehen daß solche unsere Commission würcklich wäre fortgesetzt worden / weilen es aber wegen der eingefallenen Incidentien nicht beschehen / ist die Commission also ersitzen blieben und darauff allerhand grossere Weiterung und Ungelegenheit entstanden. Damit nun bey diesen ohne des beschwärlichen Zeiten und Läuften nicht noch grössere Zerrüttung auß dergleichen Zweyspalt möcht erfolgen / haben wir so wohl auß ewer als des Pfalzgraffen Eten. einkommene respective Entschuldigungen und Beschwerden auß Käyserl. gnädigstem friedliebenden Gemüht und eigenen Beruegnus für das allerbest und rathsamst befunden / solche Commission anderweit zu verneweren und den Ehrwürdigen Hochgebohrnen Titul. ꝛ. Thumbdechanten zu Cöllen Francisco Herzogen zu Lothringen Thumb Capitularen / Graffen Haugen zu Königslegg / Thumbdechanten zu Speyr Erasmi von Horst und Johann Freyherrn vom Neuschenberg sampt und sonders auffzutragen / jedoch mit diesem Beding und Bescheid daß solche / wie vorher auch ordinirt / allein zu Hinlegung der jenen Streitigkeiten so durch Käyserl. Urtheil Decreta und Decisiones nicht albereit erörtert seyn / fortgesetzt werden sollen / wie ihr solches von bemelten unsern Käyserl. Commissarien vernehmen werdet.

Wan dan solche unsere Käyserl. wohlgemeindte Commission euch selbstn zum besten und dahin angesehen daß zwischen besagtes Pfalzgraffen zu Newburg Eten. und euch alle fernere Streitigkeiten aufgehebt / und gute Verständnus eingerichtet werden / wir auch in solcher Commission außstrücklich versehen / wie es ewerer bey uns sub dato den 29. Septembris und 12. Octob. jüngsthin eingebrachten vier Haupt-Puncten und Beschwerden halben / soll gehalten werden.

Als ist unser gnädigster Befelch an euch / ihr wollet auß beschehene Einladung besagter unserer Käyserl. Commissarien willfährig und gehorsamt erscheinen / euch einstellen / solcher Commission Folge leisten und euch darbey also schied- und friedlich erweisen / wie die Schuldigkeit solches erfordert und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellt ist / daß wird euch zu ewerem selbst eigenem Besten gereichen ( und weilen wir in Erfahrung kommen als wan allerhand ungleiche Verbundnus unter euch wolten vorgenommen werden / so nicht allein den Ländern selbstn / so wohl den künfftigen Successoren , sondern auch uns und dem Reich zu Nachtheil und Schaden gereichen würde. Als ist diß Orths unser auch gnädigster Befelch / daß ihr euch in guter Obacht haltet und zu ferner Weiterung und Ungelegenheit nicht Ursach gebet / bevorab da bey vorstehender Commission alle übrige differentien zwischen besagtes Pfalzgraffen Eten. und euch in der gute / wie wir verhoffen und uns gnädigst versehen / beigelegt werden können. ) Seynd euch beneben mit beharrlichen ꝛ. Prag 23. Decemb. 1647.

Dieses Rescriptum ist auch den 21. Martii Anno 1648. cum adjuncta clausula in fine ( und ꝛ. ) expedirt worden. N.67.

An die Gölische Commissarien vor die Newburgische Völcker die Unterhaltungs Mittel zu vergleichen.  
Den 16. Januarii Anno 1648.

**E**NDIMMDE ꝛ. Ehrwürdiger und Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst/ auch Ehrfahme Hoch und Wohlgeborne liebe andächtige und Getreue D.N. und ihr werdet auß unserer den 23. Decembris nechst abgewichenen Monats und Jahrs an dieselbige außgefertigte Commission zu Hinlegung der jenen Streitigkeiten so zwischen unsern lieben Veters des Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm von Newburg Eten. und den Gölisch und Bergischen Land-Ständen unerörtert seyn / verstanden haben / daß von uns unter anderen der Punct wegen Unterhaltung der Guarnison zu Düsseldorf D. N. und Euch zu erledigen und zu vergleichen auffgetragen worden ist. Nun haben wir zwar unsern auch lieben Veters des Churfürsten zu Cöllen Eten. und unsern General Seltmarschalek dem von Lamboy zugeschrieben / daß sie die noch hiebevorn überlassene drey Compagnien auß der Westphalischen Kriegs Cassa , wie vor diesem geschehen befriedigen sollen. Wir wollen auch nicht zweiffeln / es werde solches würcklich erfolgen / und diese Beschwerd / wegen der 3. Compagnien ihre Erledigung haben.

Es ist aber im Nahmen besagtes Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Newburg Eten. noch ein Memorial eingereicht worden / darin derselbige bitten thuet / daß auch auß seine übrige Völcker bis zu Vollführung der Commission ein paar Monat Sold erlegt werden möchte / wie D.N. und ihr auß der Abschrift besagtes Memorials zu vernehmen /



damit dan diese und andere Gefährlichkeiten verhütet werden. So ist unser gnädigster Befehl D. A. und ihr bey erorer obhabenden Commission dahin auff Mittel bedacht seyn wollen / wie solcher Unterhaltungs Punct mit dem ehesten gleichfals verglichen werden möchte / hieran vollbringet D. A. ic. ic. Prag den 16. Januar. 1648.

N. 68.

**An die Commissarien in Sachen Pfaltz Neuburg contra die Gölische Ständ die Contribution betreffend. Den 22. Februarij 1648.**

**F**ERDINAND der Dritte / ic. (Titul) Wir stellen in keinem Zweifel das D. A. und Ihr auß unserm den 16. nechstverwichenen Monats Januarii an dieselbige abgangenen Schreiben mit mehrern verstanden haben werden / was Wir so wohl wegen Unterhaltung der drey Compagnien zu Düsseldorf auß der Westphälischen Kriegs-Cassa, auß Verpflegung der übrigen Völcker so unsers lieben Vatters Pfaltzgraffen Wolffgangs Wilhelms zu Neuburg Eden in Bestallung hat an D. A. und Euch / beyder obhabenden Commission zu beobachten und zu Vergleichung zu bringen gelangen haben lassen. Hierüber wollen wir zwar verhoffen das ein glücklicher Schluß zu der Interessirten selbst besten erfolgen werde / sollte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wolgemeinte / bemelte Interessirten selbst zum besten angesehene Commission den von Uns verhoffenden fruchtbarlichen Verfang nit erlangen / so wollen D. A. und ihr den Gölischen Land-Ständen alsdan anzeigen / das wir es zwar bey den ergangenen Kayf. Decretis, auch ihrer habenden Privilegien verbleiben lassen / versehen uns aber hingegen / sie werden bey dieser unserer Erklärung keine andere Dependenz suchen / sich vielmehr ihrer Pflicht und Schuldigkeit gegen Uns und dem H. Reich erinnern / und selbst erwegen wan sie anderwertige Hülff als bey Uns allein suchen thäten / in was Gefahr sie sich und das geliebte Vaterland stecken würden / des Wir uns zumahlen gegen sie nicht versehen wollen / ihnen auch ernstlich und gemessen gebieten / das sie sich dergleichen nicht unterstehen / sonderen vielmehr ihr Absehen und Zusucht allein zu Uns als ihrem höchsten Oberhaupt haben / gestalt dan wir auch auß solchem Fall sie bey obgedachten Decretis und Privilegiis gnädigst schützen und handhaben wollen. Hingegen haben D. E. und ihr des Pfaltzgraffen Eden, auch zuzusprechen / das ihr Eden, mit Ausschreiben und anderen / wie die Privilegia an die Ständ setzen und sie wider das Herkommen beschweren wollen / zumahlen wir unsers Kayf. Ampts halben weniger nicht thun könnten als selbe bey obdemelten Privilegiis und Decretis gnädigst zu schützen und zu handhaben.

Ferner so ist Dr. A. und Euch gnugsam bewußt / das zu der Stände eigenem und der Gölischen Landen Sicherheit die höchste Nothdurfft erfordere / das die Guarnison zu Düsseldorf auß hundert Pferd und achthundert zu Fuß / so von Uns besagtes Pfaltzgraffen Eden zu unterhalten / wie den Ständen gar wol bewußt / bewilligt worden / unfehlbar erhalten werden / und ist demnach unser gemessener Befehl das D. A. und ihr darob seyn / und von den Ständen nicht aufsehen bis sie selbe dahin disponire, das sie auß zwölf Monath den gehörigen Unterhalt zu Verhütung allerhand besorgenden Gefährlichkeiten herschieffen / ic. hieran vollbringen D. A. und Ihr unseren ic. Prag 22. Febr. 1648.

Ist den 9. April hernach umbgefertigt worden.

N. 69.

**An die Gölisch und Bergische Land-Ständ wegen Verpflegung der Guarnison zu Düsseldorf Den 22. Febr. 1648. so aber den 9. April hernach umbgefertigt worden.**

**F**ERDINAND der Dritte / ic. Ehrfahme Edle Gelehrte liebe andächtige und Getreue / Ihr werdet auß unserm unterm dato Prag den 23. Decemb. nechst verwichenen Jahrs an euch abgangenen Schreiben mit mehrern verstanden haben / was massen wir wegen Hinlegung der noch übrigen Streitigkeiten so zwischen unsers lieben Vatters des Pfaltzgraffen von Neuburg Eden und euch schwebend seynd durch Kayserl. Urtheil Decreta und Decision nicht erörtert worden / unsere mehrmahlige Commission außgefertigt und euch darneben ermahnet haben / solcher Commission Folge zu leisten und euch darbey also scheid- und friedlich zu erweisen wie die Schuldigkeit selbst erfordert / und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellt ist.

Wir



1741  
Die ...  
...

Die ...  
...

...

...

...







Wir wollen auch verhoffen daß ein glücklicher Schluß darüber erfolgen werde / sollte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wohlgemeindte Ihrer Eten. und Euch selbst zum besten den fruchtbarlichen von uns verhofften Verfang nicht erlangen / so lassen Wir es zwar bey den ergangenen Kayserlichen Decretis und Ervern habenden Privilegien verbleiben / versehen uns aber hingegen ihr werdet euch ewerer Pflicht und Schuldigkeit gegen Uns und dem H. Reich erinnern und selbst erwegen / wan ihr andertwertige Hülff und Schutz als bey Uns suchen thät / in was Gefahr ihr euch und das geliebte Vaterland stürzen werdet / desgleichen wie wir uns zumahlen gegen euch versehen wollen / und unser gnädigster und ernstest Befehl ist / daß ihr euch eines solchen allerdings enthaltet und viel mehr ewer ohne daß schuldigstes Absehen und Zuflucht allein zu Uns / als ewerem höchsten Oberhaupt habet / also werden wir euch bey obgedachten Decretis und Privilegien gnädigst zu schützen und zu handhaben nicht unterlassen / und weil euch ohne daß gnugsamb bewusst daß zu ewer eignen und der Gölischen Landen Sicherheit die höchste Nothdurfft erfordert / daß die Guar- nison zu Düsseldorf auff hundert Pferd und achthundert zu Fuß so von uns besagtes Pfalz- Graffen zu Neuburg Eten. zu unterhalten wie euch bekant bewilliget worden / unfehlbar erhalten werden.

Als ist unser gnädigster Befehl / daß ihr auff zwölff Monath den gehörigen Unter- halt für besagte Guarnison zu Verhütung allerhand besorgenden Gefährlichkeit unweiger- lich herschiesset / hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten gefälligen r. Prag 22. Februarii 1648.

N. 70.

**An Pfalzgraffen zu Neuburg den Gölisch und Bergischen Land- Ständen wider ihre Privilegia im fall sich die gültliche Handlung zerschlagen sollte nicht zu beschwären. 22. Feb. 1648.**

Wie auch ein Duplicat den 9. Aprilis 1648. hinnach folgt.

**W**IR ERHEBEN / r. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / was wir D. L. unterm dato 23. Decembris nechst verwichenen Jahrs wegen un- serer erneuerten Commission zu gültlicher Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen D. L. und den Gölisch und Bergischen Land- Ständen sich enthalten / daß sie sich ihrer selbst und den Landen zum besten scheidlich erzeigen sollen / dessen werden sich D. L. gnugsam zu erinnern haben / wir wollen auch verhoffen daß ein glücklicher Schluß darüber erfolgen werde / sollte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wohlgemeindte Dr. L. und besagten Land- Ständen zum besten den fruchtbarlichen von uns verhofften Ver- fang mit erlangen : So ist hiemit unser gnädigster Befehl daß deine L. mit aufschreiben und andern wieder besagter Ständ Privilegien in dieselbe nicht setzen und sie wider das Herkom- men treiben wollen / zumahlen wir unsers Kayserl. Ampts halber weniger nicht thun können als selbige bey gemelten ihren Privilegien und erlangten Decretis gnädigst zu schützen und zu handhaben. So wir Dr. L. erheischender Nothdurfft nach zur Wissenschaft anfügen wol- len / sie vollbringen auch daran unsern gnädigsten r. Prag den 22. Febr. 1648.

N. 71.

**Antwort an die Gölisch und Bergische Land- Ständ auff ihr Schreiben vom 28. Junii 1648. in puncto Commissionis. 4. Aug. 1648.**

**W**IR ERHEBEN der Dritte / r. ( Titul ) Uns ist ewer gehorsambstes unter- thängigstes Schreiben sub dato Cöllen den 28. Junii jüngsthin zu recht einge- liefert worden / darauffen mit mehreren verstanden / welcher gestalt ihr euch un- serer angeordneten Kayserl. Commission zu gültlicher Beplegung der zwischen unsers lieben Veters des Pfalzgraffs Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg L. und euch schwebenden Streitigkeiten uns zu unterthängigsten Ehren gehorsambst accommodirt / und ewere vier Haupt gravamina unsers Kayserl. Commissarien übergeben / auch auff das von bemelten unsern Kayserl. Commissariis verfasstes unvorgreifliches Concept des Pfalz- Graffen Eten. Relation gewertig seyet / und daß ihr wegen der Contribution zu Unterhal- tung des Pfalzgraffen Eten. Völcker wie vorhin mehr beschehen / euch nochmahls erklärt / daß wan Ihre Eten. dero Völcker unsern Kayserl. Verordnungen gemäß / auff die Zahl

Bb 2

der



der 800. Mann zu Fuß und 100. Pferd reduciren, und solche denen Landfässigen Officiren vorstellen / Ihr alsdan zu derselben Unterhaltung die Mittel einwilligen wollet / welches jedoch alles bey Ihrer Eden. nicht verfangen wollen / daher euch kein Unglimpff bezumeessen seye / auch was ihr für Entschuldigung und Ursachen wegen gesuchter Assistenz bey den General Staaden einwendet / und euch auff eweren den 27. Octobris nechst verwichenen 1647. Jahrs eingeschickten allerunterthänigsten Bericht beziehet mit Versicherung / daß bey euch niemahlen die Gedancken gewesen / und noch nicht sey / von unserm Gehorsamb und Devotion eines Fingers breit zu weichen / und was ihr schließlichen auch für Ursachen einwendet / warumben ihr wegen der Ernde Zeit umb Suspension der Commission bey unserm Kayserlichen Commissarien angesucht / und theils auff ewere Häuser euch begeben müssen / mit Erbieten / daß ihr euch nach der Ernde Zeit wider einstellen wollet / hättet auch zu Erweisung eweres friedfertigen Gemüths die durch den Grafen von Solms arrestirte Gölische Unterthanen auff freyem Fuß stellen lassen.

Nun vernehmen und sehen wir gnädigst gern / daß ihr euch unseren abgeordneten Kayserl. Commission gnädigst submitirt / begehren auch nochmahls daß ihr derselbigen fernere gehorsambste Folg leistet / und euch darbey also erzeiget / wie es der gebührende Respect forderst gegen Uns / so dan auch einen regierenden Landfürsten erfordern thuet / doch dieses alles unbeschadet der streitigen Succession Sack / nun weil es in dieser Handlung so weit kommen / daß beyde Theil in substantialibus fast nahe bey einander / als werdet ihr also umb so viel mehrers euch frembder assistenz zu enthalten haben. Wir begehren und befehlen euch auch hiemit gnädigst / daß ihr zu nothwendiger Erhaltung 800. Mann zu Fuß und 100. zu Ross die gehörige Contributiones unerwartet des Aufgangs dieser Commission propter summum periculum morte ungehindert ewer eingewendter Entschuldigung des Pfalzgraffen zu Newburg Eden. für dismahl entrichtet und gut machet / inmassen wir daß ein solches unverzöglichen geschehen werde / Uns gnädigst gantzlichen versehen thuen / hieran vollbringet zc. Einz 4. Augusti Anno 1648.

N. 72.

## Mandatum an die Pfaltz Newburgischen Beampten in denen Fürsten-Thumben Göllich und Berg.

den 26. Augusti 1648.

**W**IR HENDRIK der Dritte / zc. Entbieten N. allen und jeden des (Tit.) Wolfgang Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein / in beyden Fürstenthumben Göllich und Berg sich befindlichen Rächten / Amptleuthen / Röggen / Schultheissen / Richtern / Rentmeistern / Einnehmern / Stewrhebern und Bedienten / wie die alle Nahmen haben mögen / unser Kayserl. Gnad / und fügen euch hiemit zu wissen / Ob wir uns zwar keines andern versehen / dan es würde die von uns zu gütlich Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen vorbemeltes unsers Vatters Eden. und den Ehrsamten Edlen / gelehrten unseren lieben Andächtigen und des Reichs getrewen N. den Fürstlichen Göllich und Bergischen Land-Ständen ein Zeithero sich enthalten erlente und erneuerte Kayserl. Commission den verhofften fruchtbarlichen Verfangen genommen haben / und diese Mißhelligkeiten beyden Theilen zum besten in Güte entscheiden und verglichen werden können / so müssen wir doch vernehmen daß obbesagtes Pfalzgraffen Eden. vorgemelter unser erkent und angeordneter Kayserl. Commission unerachtet und zumahlen unseren cum plenaria causa cognitione ergangenen vielfältigen Decretis, rescriptis sententiis & paritoris schnurstracks zurwider einen Weg als den anderen mit eigenmächtiger Aufschreibung der ungewilligten Stewren und Anlagen verfaret und solche bald auff diese bald auff jene weiß durch euch vermittels militärischer Execurion von denen ohne daß auff eufferst ersögerten armen Unterthanen erheben und erzwingen läßt / und Wir daw diese contravention und Thathandlungen länger zuzusehen durchaus nicht gemeint seynd / hierumb so gebieten Wir euch hiemit sampt und sonders gnädigst und ernstlich daß ihr euch aller und jeder Stewr anlagen oder Einnahm wie solche immer erdacht oder genent / und auff was weiß euch auch dieselbe von mehrbesagtes Pfalzgraffen Eden. einzunehmen oder zu erzwingen anbefohlen worden möge (es seye dan solche ordentlich und dem Herkommen nach auff Land-Tagen gewilliget worden) gang und zumahlen enthaltet / und die Gölische und Bergische Ständ / Landsassen und Unterthanen damit in keinerley Weg beschwert / als lieb euch und einem jeden ist unsere Kayserl. Ungnad zu vermeiden / und darzu ein Pöden von hundert Marc lötiges Golts / dis er so oft er freventlich hiernider handlete /







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



lete / halb Uns in unser und des Heyl. Reichs-Cammer / und den anderen halben Theil obbetelten Göllich und Bergischen Land-Ständen unnachlässig bezahlen solle. Und dis ist unser ernster Will und Meynung darnach ihr euch zu richten. Geben Lins 26. Augusti Anno 1648.

N. 73.

### Mandatum poenale an die Göllich und Bergische Landstände sich der Holländischen Hülff und Protection zu enthalten. 26. August. Anno 1648.

**W**IR HENDRICH der Dritte / r. Entbieten den Ehrsamten Edlen / gelehrten unsern lieben Andächtigen und des Reichs getrewen R. den Fürstlichen Göllichen und Bergischen Land-Ständen sampt und sonders unsere Kayserl. Gnad und fügen Euch hiemit zu wissen das Wir uns zwar keines anderen versehen / dan es würde die von uns zu gütlicher Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen dem (Titul. r.) Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen bey Rhein r. und euch / sich enthalten erkente und erneuerte Kayserl. Commission den verhofften fruchtbarlichen Verfang genommen haben / und euch selbstem zum besten zu endlichen Vergleich gebracht werden können / So müssen wir doch vernehmen / das solcher unser gnädigster Zuversicht zuwider / erstberührte unsere Kayserliche Commission über allen von unsern Kayserlichen Commissariis angewendten Fleiß nicht allein den von Uns intencirten Zweck nicht erreicht habe / sondern auch ihr entschlossen und im Werck begriffen sey / zu andern unzulässigen weit aufsehenden und gefährlichen Resolutionibus zu schreiten / und euch zu höchsten Nachtheil und unwiderbringlichen Schaden des Reichs / an frembden und aufwendigen Schutz begeben / und die Staaten von Holland umb Hülffleistung wider obgemeltes Pfalzgraffens Edn. anzuruffen. Wan wir dan wegen unsers tragenden hohen Kayserl. Ampts dergleichen anderwärts suchenden Schutz und Dependenz nicht gestatten können noch wollen / wir euch auch selbst bey allen erhaltenen Sententiis Decretis und Rescriptis kräftiglich zu schützen / und euch darwider in keinerlei Weiß noch Weg beschwären oder beträngen zu lassen geneigt und erbietig seynd / jedoch das ihr hinwegwiderumb allein die dem Land selbst zum besten verordnete Besatzung in Düsseldorf unterhaltet. Hierumb so ermahnen und beschlen wir euch hiemit gnädigst und ernstlich das ihr von solchen weit aufsehendem Vorhaben absteget / euch aller frembder unzulässiger Dependenz und profecution es mag auch solche genennt werden wie sie wolte allerdingst enthaltet / entschlaget und enteuffret / und da ihr euch dissfalls bereits in einige Verhänglichkeit eingelassen hättet / solche wiederumb auffkündet und abfaget / als lieb euch ist unsere schwere Ungnad und dazzu ein Pden von hundert Marck lötliges Golts zu vermeiden / das meynen wir ernstlich; Geben auff unserm Schloß zu Lins den 26. Augusti Anno 1648.

N. 74.

### Eines Hochlöblichen Churf. Collegii Gutachten.

Die Göllich- und Bergische Sach betreffend.

**A**lser gnädigster Kayser und Herr / r. Ew. Kayserl. Majest. r. Gibt ein hochlöbliches Churfürstlich Collegium unterthänigst zu erkennen / was massen beyder Fürsten-Thumb Göllich und Berg angehörige Land-Stände / Ritterschafft und Stätte / bey demselben ihren vom Jahr 1609. hero / und also nach tödtlichem Abgang der Herzogen von Göllich / Manlichen Erben erlittenen hochbeschwerlichen und ganz verderblichen Zustand gebührender massen vor- und anbracht / und zugleich einständiges Gleiffes gebetten / bey dieser Collegial Zusammenkunft sich ihrer dergestalt anzunehmen / damit der Hauptstreit auff einem oder anderem Weg ganz und beständig erörtert und beygelagt / oder da solches anderer vorfallender Impedimenten und kurze der Zeit halber zu geschehen unmöglich / dannoch auff ein Remedium adaequatum gedacht werden möge / damit bis zu endlicher Decision der Haupt-Sachen die Gölliche und Bergische Landen / nach den heylsamten Reichs- Constitutionen / und Privilegien

Bb 3



und ihrem alten Herkommen gubernirt und dadurch die zumahl hochbetrangte Lands-  
Stände / den nunmehr so lange Jahr continuo geführten beschwärlichen und kostbarli-  
chen Klagen enthoben; und nicht Ursach gegeben werde / auß antringender hoher Noth  
auff andere Consilia, und eusserste Errettungs-Mittel zu gedencken und an die Hand zu  
nehmen.

Nun erinnert sich ein hochlöblich Churfürstl. Collegium guter massen / was dieser  
anese von denen bemelten Gölischen und Bergischen Ständen eingewendeten höchsten  
Beschwerden halber mehrmahls ganz wehmütig / und bey Ew. Kayserl. Majest. noch in  
Verwlichheit gesucht / und was sie vor allergnädigste Kayserl. Mandata Executorialia &  
Inhibitorialia allerunterthänigst erhalten / welchen allen man ex parte des Herren Pfalz-  
Graffen Wolffgangs Wilhelmen Eten. und Fürstl. Durchl. schuldigst parirt und nach-  
gesetzt worden / diese Klagen allerdings ihre abhelfliche Maß erlangt hätten;

Sintemahl es aber an deme / daß Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste Verord-  
nung von seiner Liebden und Fürstlichen Durchl. im wenigsten nicht beobachtet / sonde-  
ren vielmehr denselben durch öffentliche angeschlagene Patenten widersprochen und den klä-  
genden Ständen immerdar mehr und heftiger zugesetzt worden; So hat ein hochlöblich  
Churfürstlich Collegium billig zu seyn ermesen / sich dieser des Reichs betrangter Gles-  
der anzunehmen / zu Ew. Kayserl. Majest. allergnädigster Verordnung zugleich aller-  
unterthänigst stellend / Ob sie Jhro gefällig seyn lassen wollen / diesen so lang gewehrten  
Hauptstreith per viam commissionis oder in ander erspriessliche gute Weg und Verglei-  
chung allerdings seine abhelfliche Maß geben / und diese so ansehnliche Lande in mehrer  
Ruh und tranquillität setzen zu lassen / gestalt dan ihre Liebden und Churfürstl. Durch-  
leuchtigkeiten zu Sachsen und Brandenburg sich dahin erbieten / daß / da man ihnen / als  
vornehmen Interessenten nur die Mittel und Vorschläge zur gültlichen Vergleichung ent-  
deckte / daß ihnen solche nit zu entgegen / sonderen sich zu aller Billigkeit vernehmen lassen  
wölten.

Und demnach der anwesenden Hochlöblichsten Herren Churfürsten / und der anwe-  
senden Rähte Botschafften / und Gesandten gefaster Meinung nach fast unmöglich seyn  
woll / noch bey jezigen Churfürstlichen Collegial Tage solche Mittel und Wege zu ergreis-  
sen / dardurch diesen so schwarz und lang gewehrten differentien im Hauptstreit selbst und  
vom Grund abgeholfen werden möchte / und gleichwohl die unumbgängliche Nothdurft  
erfordert / daß diese Fürsten-Thumben / als vornehme Mitglieder des Heil. Römischen  
Reichs / die ihrer Situation nach den Grängen / als Normauern gelegen / bey ihren Ge-  
rechtigkeiten und Privilegiis conservirt / und hingegen alle Motus an dessen gefährlichen Orten  
verhütet / auch die Stände durch längere verzügliche Hülff und Handhabungs Mittel  
nicht zu schädlichen Resolutionen verursacht werden mögen. So würde eines hochlöb-  
lichen Churfürstlichen Collegii reifferem Ermesen nach sehr dienstfamb und ganz nothwen-  
dig seyn / interimis weisse und bis zu völliger Erörterung des Hauptstreits auff ein solches  
Medium bedacht zu seyn / dardurch ermelte Ritterschafft / Stände und Städte klaglos ge-  
sielt / und zu mehrer Beruhigung gebracht werden möchten; Und ist demnach collegialiter  
vor das gelindeste und rathfambste Mittel angesehen worden / Ew. Kayserl. Majest. jedoch  
unmaßgeblich vorzuschlagen / und zugleich unterthänigst zu bitten / Sie deroselben gefällig  
seyn zu lassen prioribus mandatis inhærendo noch fernere geschärfte pœnalia mandata und  
Inhibitiones wider Ihre Eten. und Fürstl. Durchl. Herren Pfalzgraffen Wolffgang  
Wilhelmen / von dero Pressuren und Trangsalen . . dieses Inhalts / daß Sie in  
allen und jeden Puncten ohn einige Exception oder Interpretation, denen aufgelaßenen  
Kayserlichen Mandatis gehorsambst nachzuleben / und in specie die Stände in der Colle-  
ctation angefertigter Steuern zu Abstattung der Fürsten-Thumben Beschwärden / Fortse-  
zung ihres Proceßs, und anderen Lands-Nothwendigkeiten ungehindert verbleiben lassen /  
ihre Beampten aber dahin anweisen sollen / daß dieselbe zu Einforderung berührter Collecten  
allen Vorschub und Beförderung den Ständen erzeigen / wie weniger nicht Wohl- und  
Hochgedachte seine Eten. und Fürstl. Durchl. die extraordinari Steuer / wie von Alters  
hero durch die Ständ Deputirten / und derselben Bedienten einnehmen / aufgeben und  
berechnen lassen.

Es haben aber hieben Ihre Eten. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vor sich und  
von wegen ihres ganzen Chur- und Fürstl. Hauses außdrücklich durch dero Gesandten be-  
dingen lassen / daß sie den Herren Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelmen / als welcher  
weder der Lehen noch einige rechtmäßige Possession an solchen Landen erlangt hat / durch  
dieses Bedencken und vorgeschlagenen schärfferen mandata, Inhibitiones Einnehmung  
der / und anderen keine einige Possession vel quasi, einräumen wölten / sonderen haben viele  
mehr







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





mehr feyrlich darüber protestirt / und solche Protestation in dieses an Ew. Käys. Majest. abgehendes unterthänigstes Bedencken zu bringen / und denselbigen außdrücklich zu inferiren gebetten.

Ferner wären ihrer Wen und Fürst. Durchl. dem Herren Pfalzgraffen alle Newrungen und Kriegswerbungen dardurch die Lande beunruhiget und in Verderb gesetzt werden können ernstlich zu verbieten.

Damit aber auch Ew. Käys. Majest. jetzt erzehlte Mandata nicht gleich den vorigen abemahls außser Acht gelassen / sondern vielmehr zu gebühlichem Effect gebracht werden / würde des Churfürstl. Collegij ermessens nach ganz nothwendig seyn / nicht allein gleichmäßige Mandata poenalia und offene Patenten sub poena confiscationis bonorum und anderen gewissen und namhafften hohen Straffen erkennen und publiciren zu lassen / darinnen allen Pfalzgräfflichen Statthaltern / Cansleren / Räten / Ambtleuthen / Schultheisen / Bögen / Richterern / Einnehmeren / Pfenningsmeisteren / Kriegs-Officirern / Soldaten / und wie die Nahmen haben mögen / ernstlich gebotten werde / das sie sich aller von Wohl- und hochgedachter Seiner Liebden und Fürstl. Durchl. einseitig und ohne außdrücklichen Consens und Approbation der gemelter Ständen außgefahnen Stewren / Einnahm und Eintreibung einiger dergleichen Gelder / und was sonst den Käyserl. Mandatis und Decretis zuwider lauffen möge / gänzlich enthalten und müßigen / oder aber in dessen Verbleibung diese Contravenienten der Poenen zu gewarten haben sollen; Sonderen es wird auch weniger nicht zu Erhaltung Ew. Käys. Majest. hohen Respects und das die Beträngte des Käyserl. Schutzes in der That genießen / und bey ihren alten Privilegien und Herkommen geschützt und gehandhabt werden mögen / eine Käyserliche ansehentliche Commission zum höchsten erfordert / welche auß einen oder mehr benachbarte teutsche Chur- oder Reichs-Fürsten von Ew. Käyserl. Majest. dirigirt und darinnen also viel anbefohlen würde / das der / oder dieselbe vermög der Reichs Constitutionen und Käyserl. Ordnungen auß nicht erfolgende schuldigste Parition / die gehörige Execution auß Käyserl. Majestätischer Macht vor- und an die Hand nehmen sollen / dergleichen modus procedendi in puncto non facte paritionis auß die Göltsch- und Bergische Ihrer Liebden und Fürstl. Durchl. bishero angemaste Cammergefälle / Kellereyen / Ampthäuser / Rentmeistereyen und Güter gebraucht werden können.

Und demnach schließlichen ermelter beyder Fürsten-Thumber angehörige Ritterschafft / Stand und Stätte summum more periculum vorwenden / So geruhen Ew. Käyserliche Majest. zu mehrer Abwendung aller Gefährlichkeiten / dieser so hochbeträngten Landen Ihre allergnädigst beliebet seyn zu lassen / damit deßfals allergnädigste Verordnung so viel möglich befördert werden möge / welches der erheischender unumbgänglicher Nothdurfft nach Ew. Käys. Majest. ein hochlöblich Churfürstl. Collegium unterthänigst nicht bergen / und sich zu dero Käyserlichen Hulden und Gnaden gehorsambst empfehlen wollen; Datum Regenspurg den 16. Decembris Anno 1636.

Auß gnädigster Verordnung eines Hochlöblichen  
Churfürstl. Collegij.

## Mayntzischer Churfürstl. Cansley.

( L. S. )

 Als diese Copia deme bey Churfürstl. Mayntzischer Cansley vorhandenen original Concept von Wort zu Wort gleichlautent seye / wird mit untertrucktem Churfürstl. Mayntzischer Cansley Secret Insigel bekräftiget. Signatum Regenspurg den ersten Februarij Anno 1637.

COPIA



## C O P I A

Der Erklärung und Antwort Ihrer  
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auff der  
Gülich- und Bergischer Land-Stände unter Dato  
2. Martij nechst verlitten an Seine Churf. Durchl.  
abgelassenes unterthänigstes Schreiben.

Betreffend dieser Landen auffgerichtete Erbvereinigung/ wie auch deren  
Privilegia und altes Herkommen dato Cleve 21. Martij Anno 1647.

Eingelieffert Cöllen durch Ihro Churfürstl. Durchl. Ober-Cammerer  
von Burgstorf den 6. Aprilis Anno 1647.

**D**em Durchleuchtigsten Fürsten und Herz-  
ren Herrn Friederich Wilhelm Marggraffe zu Bran-  
denburg/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer  
und Churfürst/ in Preussen/ zu Gülich/ Cleve/ Berg/ Stettin/ Pomme-  
ren/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Croffen und Jägerm-  
dorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rugen / Graffen zu der  
Marck und Ravensperg Herren zu Ravenstein unsern gnädigsten Churfürsten und  
Herren ist dasjenige was an Sie die samptliche Land-Stände von Ritterschafft und  
Stätten der Fürsten-Thumber Gülich Cleve und Berge / auch beyder Graffschafften  
Marck und Ravensperg so wohl in dero an seiner Churfürstl. geheimen Rath und Ober-  
Cammer-Herren Herren Conrad von Burgstorf in unterschiedenen Punkten der Stän-  
den Privilegia, insonderheit die Jura indigenatus und contributionum, item das Privile-  
gium de non oppignorando nec alienando Domainia vel bona mensalia principis, inglei-  
chen die Anstellung eines General Pfenningmeisters zu den Bewilligten Steuern / auch  
Abführung der geworbenen Völcker und dergleichen betreffend unterthänigst gelangen  
lassen wollen / aller Gnüge nach gehorsambst referiret worden/ und nach dem seine Chur-  
fürstl. Durchl. darauß allenthalben so viel wohl angemercket / und wahrgenommen / daß  
sie bey obbemelten Ständen / sampt sie wider dero selben habende Privilegia und Freyhei-  
ten handelten / und dieselbe zu confirmiren difficultirten / uneinigen übel affectionirten  
oder der Sachen nicht gnugsam berichteten zur ungebühr etwas betragen und angeben seyn  
müssen / so befinden seine Churfürstl. Durchl. eine hohe Nothdurfft zu seyn / sothane un-  
begründeten impressionen in Zeiten zu begegnen / obbemelten dero getrewen Ständen al-  
len scrupel gänglich zu benehmen/ und sie eines viel besseren zu forderst aber dero den Stän-  
den zu tragender beständiger Wohlgewogenheit und gnädigsten Gemüths hiermit gegen-  
wertiglich zu versichern/ und bezeugen demnach hiemit öffentlich daß Sie bald von Anhang  
ihrer Churfürstl. Regierung keine andere intention jemahlen gehabt / auch von Gott dem  
Allmächtigen nicht fleißiger gebetten / dan wie sie dero sammentliche Stände bey ihren  
wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten / und Gerechtigkeiten auffrecht erhalten / und  
dero Wohlfahrt / Ruhe / Einigkeit / und gedenlich Wohlwesen nach bestem Vermögen  
befördern möchten / gestalt sie sich dazu jederzeit gnädigst erbotten / auch noch jetzt erbit-  
tig seynd / ihnen alle und jede Privilegia, Freyheiten / und Gerechtigkeiten / so sie von  
voriger Landes Herrschafft erlanget und herbracht / in gewöhnlichen und beständiger Form  
rechtens gnädigst zu confirmiren/ sie auch sambt und sonders darbey zuschützen und Churf-  
fürstlich zu erhalten/ wie sie dan auch gar nicht gemeint seynd mit des Herren Pfalsgraffen  
zu Neuburg Fürstl. Durchl. etwas so der Römischen Käyserlichen Majest. oder der Land-  
den Privilegien, und alten Herkommen / Reverfalen und vorigen Verträgen / oder auch  
denen wider hochgemelte seine Fürstl. Durchl. am Käyserlichen Hoffe erhaltenen Decre-  
ten Urtheilen und Decisionen, directè vel indirectè in Religion oder Politischen Sachen zu  
Nachtheil und præjudicij gereichen könnte zu tractiren oder zu schliessen ; Und obwohl so viel  
in specie das Jus indigenatus betrifft zwischen seiner Churfürstl. Durchl. und dero Cle-  
vischen



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



C O P I A

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



vischen und Märckischen Ständen über dem eigenthumblichen und rechten Verstande deselben bißhero einige Mißhelligkeit und ungleiche Meynung surgefallen / so haben jedoch höchstgemelte seine Churfürstl. Durchl. zu noch mehrer Bezeugung ihrer zu den Ständen tragender Lands-Väterlicher Liebe und affection auch diese entstandene Irrung und differenz nunmehr gänglich und zumahl dardurch aufgehaben und auß dem Wege geraumet / daß sie nicht allein dero Clevischen Märckischen Ständen jetzt besagtes Privilegium indigenatus in allen seinen Puncten und Clausulen / innassen dasselbe in den alten Erbeinigungs Verträgen / pactis und Reversalen , insonderheit aber in der Preussischen Heyraths Notul de Anno 1572. und darauff in Anno 1609. erfolgten Reversalen enthalten / in Gnaden allerdings confirmirt / sonderen dasselbe noch ferner der jetzt ernendten Ständen eigenem Begehren nach auß Landsfürstlicher Macht und Hocheit dergestalt extendiret / erleutert und declariret / Daß vors Erste die Clevische und Märckische Regierung / Geheimbter und Justiz Rath / auch Rechen-Cammer / und alle andere hohe und niedrige Dienst so Gebott und Verbott haben / allein mit Clevischen und Märckischen Landsassen / welche conjunctim und zugleich in gemelten Landen eingebohren und beerbt seyn / und mit keinen anderen frembden so wohl im Ritter als im Bürgerstande ins künftige providirt und besetzt werden sollen.

Zum andern daß im Ritterstand keine andere zu Adelichen Officia admittirt werden sollen / dan sie sich mit Rittermäßigen Quartieren und einem Rittersitz vorhin qualificiret.

Daß auch Drittens deren Söhne secundo tertio vel ulteriori loco geniti , ungeachtet dieselbe mit keinen Rittersitzen versehen / sonderen nur anderer Gestalt im Land beerbt seyn / dero Nepotum oder jüngeren Söhne Eingebohrene Kinder aber ehe nicht / sie haben sich dan mit einem Rittersitz vorhin fähig gemacht / auß ihre der Stände selbst Begehren / ad officia admittirt werden sollen.

Und dan vors Vierde / daß die Clevische Eingebohrene in der Graffschafft Marck und vice versa die Märckische in dem Clevischen zu hohen und niedrigen Diensten nicht zugelassen werden sollen / ehe und zuvor sie entweder durch Heyrath succession oder Ankauff eines Erbstuhls und zwar im Ritterstand mit einem Adelichen Sitz / im Bürgerstand mit einer Summ von tausend oder außs wenigste fünffhundert Reichthaler sich beerbt und qualificirt gemacht haben werden / daß also seiner Churfürstl. Durchl. dero obbemelten Ständen in diesem Post nunmehr eine solche vollkommliche satisfaction gegeben / daß sie auch das allgeringste weiter mit Fuge nicht desideriren können noch mögen / nur allein seynd sie bißhero auch auß die würckliche Abschaffung der alten von seiner Churfürstl. Durchl. und dero Hochlöblichen Vorelteren theils vor 10. 20. 30. und 40. Jahren allbereits angestellter Rächte und Dieneren so waren mehrentheils im Fürsten-Thumb Berge gebohren / aber doch dieses Orths sich begutert gemacht / auch das Jus civitatis vorlängst gewonnen / præcisè und unüberänderlich bestanden / dazzu aber seine Churfürstl. Durchl. weil solches nicht nur deren Rächte und Dieneren vor ihre Versohnen / sondern zu forderst seiner Churfürstl. Durchl. und dero in Gott ruhenden Vorelteren verkleiner- und schimpfflich / und S. Churfürstl. Durchl. statui nicht wenig præjudicirlich ist biß dato allerdings noch nicht verfahren können / jedoch stehen Sie in der Zuversichtlicher Hoffnung / daß auch hierin noch endlich ein solches Mittel zu finden seyn wird / dardurch diese noch hinderstellige Zwist zu beyder Theil guten contento werde hingelegt werden können / wan nur die Stände auch dieses Orths in gehorsambsten Respect sich gegen S. Churfürstl. Durchl. der Billigkeit anschicken werden. Massen sich dan S. Churfürstl. Durchl. hieby bereit dahin gnädigst resolviret / die Stände / daß diese bey Behaltung der alten Diener ihrem Juri indigenatus gar nicht præjudicirlich noch zu einer schädlichen sequel gezogen / sonderen das jenig was ihnen jeso versprochen ins künftige umb so viel desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden sollen / dessen durch einen Revers unter dero eigener Hand zu versichern.

Nichts de minder haben S. Churfürstl. Durchl. sich gegen oberwendte ihre Cleve und Märckische Stände auch wegen mit Versez oder Vereufferung der Domainen allbereit in Gnaden erklärt / die Stände auch dessen versichert / daß sie von nun an und hinführo keine Domainen oder Taffelgüter extra casum extremæ necessitatis auch ohne Racht und Consens der Stände weiter nicht beschwären / oder verpfänden / weniger aber gar veralieniren / sonderen vielmehr die vorhin verpfändete und vereufferte wider einzulösen / ihr zum höchsten angelegen lassen seyn wollen / danebens S. Churfürstl. Durchl. das gnädigste Vertragen haben / daß die Stände bey zutragenden Nothfällen S. Churfürstl. Durchl. der gebühr nach unter die Armen zu greiffen unterlassen werden.

Daß auch vors Vierde S. Churfürstl. Durchl. oder auch dero in Gott ruhende



hochseligste Vorfahren bey den angeschriebenen Land-Tagen ohne der Ständen Wissen und Willen einen einseitigen Schluß vor sich gemacht / oder auch einige unwilligste Steuern eigenmächtig der Stände Freyheiten zu wider jemahlen aufgeschlagen haben solten/ wissen sich S. Churfürstl. Durchl. nicht zu erinnern / werden und wollen auch ins künfftige dasselbige nicht thuen/ noch anderen zu thun verstaten.

Fünfftens/ wie sie dan in Gnaden ferners wohl geschehen lassen / daß zu Einnehmung der bewilligten Steuern ein General Pfennigmeister der so wohl S. Churfürstl. Durchl. als auch den Ständen mit Eyds-Pflichten sich verband mache/ angestellt/ und von demselben die Contributiones , so dem Lands-Fürsten selbst zu dero Taffel oder anderer Nothdurfft bewilliget worden/ also fort in S. Churfürstl. Durchl. Cammer dem Land-Rentmeister eingeliefert : Die übrige aber / so zu der Lands Defension , Bezahlung der alten Schulden/ Schickunge und dergleichen laudiret werden / von jez gemelten General Pfennigmeistern zu dem Behuff worzu sie bewilliget seyn / gar nicht aber in alios usus verwendet werden / doch daß die inspectio oder Oberaufficht seiner Churfürstl. Durchl. verbleiben auch der Pfennigmeister jährlichs richtige Rechnung vor S. Churfürstl. Durchl. und des Lands Deputirten unfehlbar thue und ablege.

Sechstens/ Die von seiner Churfürstl. Durchl. in diesen Landen geworbene wenige Völcker anlangend / haben sie dieselbe zu keinem anderen End als einig und allein zu dieser Landen und dero sammentliche Einwohner Schutz und Defension insonderheit darzu nothwendiger Besatzung der Stätte Calcar und Dunsburg / so sie von dem darin gelegenen Staatlichen und Hessischen Guarnisonen auß Lands väterlicher Liebe und Sorgfalt zu Abwendung grossen Unheils und gefährlichen feindlichen Attaquirung (welche diese Landen im Fall der Hessischen Völcker in Calcar länger geblieben notoriè unterworfen wären) unumbgänglich werben müssen / die übrige aber so sie bey ihrer überkompt mitgebracht / ist dero Leibguardie / damit sie sich bey jezigen höchstgefährlichen Kriegsläuften zu nöthiger Versicherung ihrer selbst eigener hoher Person gleichfalls unvermeidlich und auftringender Noth versehen müssen.

Es gereicht aber auch diese ihre Leibguardie den Ständen zu keiner Beschwer / sondern es lassen S. Churfürstl. Durchl. dieselbe auß ihren eigenen Mitteln ohne der Stände zuthun unterhalten / also daß den Ständen nur allein die obbemelte zur Lands Defension geworbene Völcker auff eine Zeitlang zu verpflegen biß dato angekommen worden/darzu sie aber zur Zeit sich noch nicht verstehen wollen / unerwogen daß S. Churfürstl. Durchl. durch vielfältige Bemühung und kostbare Schickungen es dahin befördert / daß ihnen Clevischen dahingegen die Käyserl. und Hessische Contributiones so sie sonst geben müssen/ gänglich remittiret und erlassen worden/ und über dem allem seyn seine Churfürstl. Durchl. des ferneren gnädigsten Anerbietens diese ihre Völcker in kurzem und außs nächst immer drey Monat frist (biß auff die zu obbemelter Statt Besatzung nöthige) gar abzuzuföhren/ auch über dem die Stände daß all dasjenige / was bey diesen Werbungen vorgangen und ihren Privilegien etwan zugegen seyn möchte/ an ihren habenden Freyheiten / Befähigung nicht præjudicirt noch im geringsten nachtheilig seyn sollen durch behörige Reverfales der gebühr zu versichern daß sie also auch in diesem Post sich weiter zu beschwären kein Ursach haben können.

7. Und dieses alles wie obsteht wollen und sollen S. Churfürstl. Durchl. auch dero getrewen Gölisch und Bergischen Land-Ständen (den die Ravensperger seynd durch sonderbare Reverfales dessen allbereits gnugsam zu ihrer guter satisfaction versichert) im Fall doch S. Churfürstl. Durchl. die gesambte vereinigete Landen oder auch in specie Gölisch und Bergen beydes oder eines entweder anfallen/ zugeurtheilet/ oder sonst zugeurtheilet werden mögten/ gnädigst widerfahren lassen / gestalt dan S. Churfürstl. Durchl. bey dero Churfürstl. Würden und guten Glauben vor sich/ ihre Erben/und Erbnahmen auch nachkommende Herrschafft hiemit in der bester Form Art und Weise als es zu recht am kräftigsten geschehen soll/ kan oder mag / kräftiglich versprechen zu sagen und geloben / offterwehnte samptliche Stände der berührter Fürsten-Thumber Gölisch und Berge und dero ganze posterität bey allen und jeden ihre wohl hergebrachte Privilegien , Freyheiten / Allherkommen / Recht und Gerechtigkeiten Fürstlichen Ehe-Pacten , Reverfalen , Verträgen / Käyserl. Decreten , Decisionen , Resolutionen / und Urtheilen/ als viel die samptlich Land-Stände berührt/ insonderheit / aber bey dem jez declarirten jure indigenatus dergestalt wie obsteht / oder jetzt gemelte Stände dieser beyder Fürsten-Thumben Gölisch und Berge sich untereinander absonderlich vergleichen werden jederzeit unverbrüchlich zu schützen und zu handhaben / auch darwider weder in Religions noch Politischen Sachen directè vel obliquè nichts zu handeln noch andern zu handlen zu verstat.



Die Kunst der Buchdruckerei

(174)

### Die Kunst der Buchdruckerei

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit.

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat die Verbreitung von Wissen und die Entwicklung der Kultur ermöglicht. In der Antike wurde das Buch durch den Schreiber hergestellt, was eine sehr langsame und teure Arbeit war. Die Erfindung des Buchdrucks durch Gutenberg im 15. Jahrhundert revolutionierte die Buchherstellung. Er verwendete bewegliche Züge, die aus einzelnen Buchstaben bestanden, die in einer Form gesetzt wurden. Dies ermöglichte die Produktion von Buchen in großen Mengen zu einem niedrigen Preis. Die Buchdruckerei wurde im Laufe der Jahrhunderte weiterentwickelt und verbessert. Heute wird die Buchdruckerei durch die Digitalisierung revolutioniert. Die Digitaldruckerei ermöglicht die Produktion von Buchen in noch größeren Mengen zu noch niedrigeren Preisen. Die Kunst der Buchdruckerei ist heute eine wichtige Industrie, die die Verbreitung von Wissen und die Entwicklung der Kultur ermöglicht.

### Die Kunst der Buchdruckerei

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat die Verbreitung von Wissen und die Entwicklung der Kultur ermöglicht. In der Antike wurde das Buch durch den Schreiber hergestellt, was eine sehr langsame und teure Arbeit war. Die Erfindung des Buchdrucks durch Gutenberg im 15. Jahrhundert revolutionierte die Buchherstellung. Er verwendete bewegliche Züge, die aus einzelnen Buchstaben bestanden, die in einer Form gesetzt wurden. Dies ermöglichte die Produktion von Buchen in großen Mengen zu einem niedrigen Preis. Die Buchdruckerei wurde im Laufe der Jahrhunderte weiterentwickelt und verbessert. Heute wird die Buchdruckerei durch die Digitalisierung revolutioniert. Die Digitaldruckerei ermöglicht die Produktion von Buchen in noch größeren Mengen zu noch niedrigeren Preisen. Die Kunst der Buchdruckerei ist heute eine wichtige Industrie, die die Verbreitung von Wissen und die Entwicklung der Kultur ermöglicht.







verfassen alles treulich Fürstlich und ungefährlich. Urkundlich haben höchstermelte Seine Churfürstl. Durchl. dieses mit dero eigenhändigen Subscription Churfürstl. Insignel bekräftiget/ so geschehen Cleve den 21. Martii Anno 1647.

(L.S.)

Friederich Wilhelm

N. 82.

Rescriptum Communicatorium & Inhibitorium, De 18. Martii 1671.

**W** Ir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Ungarn/ Böhmeim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien König/ x. Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Karnten/ Krain/ und Württemberg/ Graff zu Tyroll/ x. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Herr Vetter und Fürst/ bey Uns haben N. Land-Stand beyder Hertzog-Thumben Göllich und Berg/ vermög hiebey verwarter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt / was gestalten als sie den vierten Februarij jüngsthin zu Cölln in der Minnenbrüderer Kloster / wegen unvermeidlich und unterschreiblichen Beantwortungen eines von deroelben an Sie vorhin abgelassenen Schreibens auch keinen Verzug leydender Überlegung anderer Lands-Nothturfften begriffen gewesen / mit höchst bestürztem Gemüth hätten vernehmen müssen / Dasi die Fürstl. Göllich und Bergische Geheimbe und Regierungs Rächte dero Stallmeister von Spee dahin angeordnet / und durch denselben ihnen bey Vermeidung hoher Ungnad die Versammlung und deliberationes inhibirt hätten; Und obwohlen sie darauff nicht unterlassen gedachter Regierung die unvermeidliche Noth ihrer Versammlung zu erkennen zu geben / auch nicht unterlassen würden / ferners bey Ihrer Fürstl. Durchl. wie getrewen Land-Ständen zusiehet / sich derentwegen zu insinuiren/ und alle mögliche Mittel zu versuchen / dasi Sie mit der angedroheten Ungnad verschönt bleiben mögten/ weilen jedoch Sie in Sorgen stehen müssen/ dasi ehe und zuvor selbige der verhoffenden continuation Landsfürstl. Gnaden und Hulden versichert seyn / ein oder ander durch Fortsetzung beschehener commination, beschwert werden mögten.

Als haben Uns zu solchen End sie umb unseren Kayf. Schus und anderer Verordnung in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten;

Wan wir nun Ihre Fürstl. Durchl. hierüber zu vorderst zu vernehmen eine Nothturfft befunden.

Als ist unser gnädigster Befehl hiemit / dasi Uns sie ihren umständigen Bericht innerhalb den nechsten 2. Monathen / von der Insinuation dieses gehorsambst einschicken Supplicanten aber der unterdessen gegen die Billigkeit / auch hiebevorn erhaltene Verordnungen und Protectoria nicht beschwären. Hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meynung/ und Wir seynd Dr. Eten. mit x. Wien den 18. Martii Anno 1671.

N. 83.

Kayserliches Rescriptum 1. Septembris 1671.

**L** EOPOLDZ / x. Uns ist in Unterthänigkeit referirt worden was Dr. Ed. auff dero Land-Stand angebrachte Klagten und gesuchte Remonstrationem Protectorii für einen Bericht erstattet/warüber auch die Land-Stand presentato 30. Julii nechsthin noch ferners Gravamina eingericht.

Wie wir nun aber noch zur Zeit keine Ursach ersehen können warumb Wir von unsern vorigen an dieselbe abgelassenen Rescripto abzuweichen haben.

Als ermahnen Wir Dr. Ed. hiemit nochmahls gnädigst/ dasi Sie dero Stand gegen ihre Privilegien/ altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / auch an ihrer Zusammenturfften zu prosequiren ihres Rechtens hindern: Zu welchem End Wir auch deroelben die uns von besagten Ständen weiter eingegebene Gravamina hiemit einschließen wollen/

Ec 2



wollen/ mit dem gnädigsten Befehl daß sie uns darüber innerhalb den nechsten 3. Mo-  
nathen von der Inſinuation dieß/ ihren Bericht gehorſamblich einſchickte; Was aber Durchl.  
Ed. gegen die Ständ wegen dieß Ahdts/ damit ſich dieſelbe bey ihren Zuſammenkünſten  
zu Eöllen gegen einander verbunden/ erinnert hat/ ſolches haben Wir mißfällig vernommen/  
und deßwegen durch ein abſonderliches ernſtes Reſcriptum der gebühr gegen die Stände  
beobachten laſſen.

Hieran beſchicht unſer gnädigſter Will und Meynung/ und Wir ſeynd Dr. Ed.  
mit 2c. Wien den 1. Sept. 1671.

N. 84.

### Mandatum attentatorum Revocatorium De 16, Novembris 1671.

**W**ir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayſer zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Ungaren/ Böhmeim/ Dalmatien/ Croatiaen und Schlawonien König / 2c. Erz-Hertzog zu Oſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Karnten/ Krain/ und Württemberg / Graff zu Tyroll / 2c. Entbieten dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philips Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Baweren / Graffen zu Beldens und Sponheim 2c. Unſeren lieben Betteren und Fürſten unſer Kayſerliche Gnad und alles Guts / Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürſt / Uns haben N. N. Land-Stände beyder Hertzog = Thumben Gütlich und Berg/ vermög hiebey verwahrter Abſchrift in Unterhängigkeit ferner klagen zu vernemen geben; Obwohlen Dr. Ed. unſere den 22. Aprilis nechſtthin erkandte Kayſerliche Appellations-Proceß: den Punctum Generalis Descriptionis der frey-Wäldlichen Geſt- und Lehn-Güter ohne Unterſcheid betreffend inſinuirt worden/ dieſelbe auch darauff an unſerem Kayſerl. Reichs Hoff-Rhat erſchienen ſeyen und ihren Gegen-Bericht loco exceptionum eingebracht und alſo litem conteſtirt: So hätten ſie zwar den rechtlichen Zuverſicht gelebt / Dr. Ed. würden ſich an den allgemeinen Reichs-Conſtitutionen ſecundum quas lite pendente & in primis poſt inhibitionem Cæſaream, nihil ſit attentandum, neque innovandum, begnügen laſſen / und ohne ferneren thätlichen attentirens den Aufſchlag in der Sachen/ unſere Kayſerliche deciſion erwartet haben / deme aber zuwider müſſen ſie jezo leyder in der That erfahren / daß Dr. Ed. dato aufgelaſſenes descriptions Edict ad effectum und völliger perfection zu bringen/ ſich via facti unternehmen thun/ geſtaltend dan zu ſolchem End dieſelbe unterm 30. Auguſti jüngſtthin allen ihren Beampten ernſtlich befohlen / daß ſie ſich nicht allein gebührend verantworten ſolten / warumb ſie ſo langſamb mit berührter Description verfahren / und ob ſolches an ihnen oder anderen Beampten / auch Wäldlichen oder Unwäldlichen ermangele / ſonderen auch / daß ſie aller Verhinderung widerſprochen / und Contradiction, ſie ſeye auch von wem ſie wolte / ungehindert / ſoſthanen Aempteren / alles mehreren Inhalts ſub N. 1. hiebey kommenden Befehls / und ihre der Land-Ständen uns überreichten gehorſambſten Anruffens: Wan nun aber ſolches alſes nicht allein zu ihrem höchſten Nachtheil Schaden und præjudiz / ſonderen auch Unſerer Kayſerl. inhibition zugegen gereiche / und daher billig ante omnia omni meliori modo zu revociren ſeye: Als haben uns Supplicanten dieſem allem nach gehorſambſt angeruffen und gebetten / Wir gnädigſt geruheten ihnen hierunter unſer Kayſerl. Mandatum Revocatorium attentatorum ſine clauſ. wider Dr. Ed. zu erkennen / und ihnen andere Nothdürfftige Kayſerl. Hülf Rechts mitzutheilen; Inmaſſen ſie auch erlangt daß Ihnen das gebettene Mandatum heut dato zu recht erkant worden iſt: Gebieten demnach Dr. Ed. von Römischer Kayſerl. Macht bey Pben zehen Marck löttiges Golts halb in unſere Kayſerl. Cammer / und den anderen halben Theil klagen den Land-Ständen unnachläßlich zu bezahlen ernſtlich / und wollen daß alle ſeithero denen ihre inſinuirten Kayſ. Appellations-Proceſſen denſelben zuwider angeſtelte proceduren ergangene Befelchen und Verordnungen / und fort alle andere in der Sachen vorgenommene und verübte attentata und innovationes als Unſeren Kayſerl. inhibitori Gebott zuwider lauffent / alſobald nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes unſers Kayſerl. Gebotts revociren / caſſiren / vernichtigen und alles widerumb in vorigen Stand / wie ſichs vor berührten attentaten befunden/ ſtellet/ richte und reſtituire, deme allem alſo / und zuwider nicht thun / noch darin ſeynig oder ungehorſam ſeye / als lieb Dr. Ed. iſt obbeſtimbte Pben zu vermeiden / das meynen Wir



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

1771

Rechnung der Kosten  
Der ... 1771

Main body of faint, illegible text, likely a ledger or account book entry.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Wir ernstlich/ Wir heischen und laden auch Dr. Ed. von obberührter Kayserl. Macht/ auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit / und wollen daß sie innerhalb den nechsten zweyen Monathen/ von der Insinuir- oder Verkündigung dieß unsers Kayserl. Gebotts / so wir Jhro vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten/ und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselb kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach selbstn oder durch ihren Bevollmächtigten Anwald an unserem Kayserl. Hoff welcher Orten derselb alsdan seyn wird/ erscheine/ glaubliche Anzeig und Beweis zu thun/ daß diesem Unserem Kayserl. Gebott alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye/ wo nit alsdan zu sehen und zu hören/ daß Sie umb ihres Ungehorsams willen in obgemel. Vden gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht zu sprechen/ zu erkennen/ und zu erklären/ oder aber erhebliche Ursachen/ ob sie einige hätten/ warumben solche Erklärung nicht beschehen solte/ dargegen in Rechten vorzubringen/ und mündlich Entscheids und Erkantnus darüber zu erwarten: Wan Dr. Ed. nun kommet und erscheinet/ alsdan also oder nicht/ so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen theils ferner Anruffen und Bitt mit gedachter Erklärung/ Erkantnus und andern verfahren/ gehandelt und procedirt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach eign. / und gebühret/ darnach wissen Dr. Ed. sich zu richten. Geben in Unser Statt Wien den Sechszehenden Novembris Anno 1671. unser Reichs des Römischen im 14. des Hungarischen im 17. und des Bohemischen im 16.

LEOPOLDI.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsfeggh.

Ad Mandatum Sacre Cesaree  
Majestatis proprium

Keinard Schröder.

N. 85.

Rescriptum Communicatorium

De 16. Novembris 1671.

**L**EOPOLDI / x. Bey uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzogthumben Göllich und Berg/ vermög hierbey verwahrter Abschrift/ sich in Unterthänigkeit ferner beklagt / was gestalt Dr. Ed. nicht allein zu Behuff der bey vorigen den 28. Julii nechst hiebey Uns eingereichten ferneren Gravaminibus geklagter / den Fürstl. Pactis und Reversalibus zuwider einseitig ohn ihr Vorwissen und Beslieden angeordneter newer Werbung/ und ohne auch daß sie nach Anlaß des Vergleichs und aufgehändigten Fürstlichen Reversalis de Anno 1649. so dan im Jahr 1668. mit desroselben eingangenen Conditionibus auff einen ordentlichen Land-Tag vorhin darin bewilliget / und solche per majora concludirt/ nebenst der vorhin geklagter höchst kostbarlicher Verschlegung / schwären Fortificationen und primiere planæ Gelder/ so sich auff 100000. Reichsthaler ertragen dörfen / noch 100000. Reichsthaler Werb. Gelder eigenmächtig hätten aufgeschrieben/ und in die Nempter und Stätte obgemel. beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg repartiren lassen / sonderen auch den Spieß Amtman zu Metzman Cammeren und Obristen Wacht-Meistern von Leib-Guardie schon seines Ampts erlassen/ und waren Zweiffels ohne auß keiner anderen Ursachen / als daß derselb von ihnen Bergischen Land-Ständen zu Befürderung des gemeinen Anligens/ und Erhaltung des Lands thewer erworbenen Freyheiten und Privilegien unter anderen mit Deputirt worden seye/ mit gehorsambster Bitt/ Wir derowegen gnädigst geruheten/ ihnen hierunter unsere nothdürfftige Kayserl. Hülf Rechtens mitzutheilen.

Haben Dr. Ed. hiemit gleichfals einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befech / da sich die Sach angebrachter massen befindet/ daß sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten/ und klagende Stände mit dergleichen Werbungen/ Collecten/ Aufschreibungen/ auch danebens ferners in anderweitigen ihren sub presentato den 19. Octobris jüngsthin bey eingegebenem und unserem Kayserl. Mandato attentatorum Revocatorio beygeschlossenen Memorial geklagte Sperrung der Cassæ und anderen gegen ihre Privilegia, Altherkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch erlangte Protectoria, Kayserl. Erkenntnussen/ und Land-Tags Abscheiden nicht beschwären/ damit Wir auff derselben fernere Klagen



nen weitere Hülff Rechtens widerfahren zu lassen / nicht bemüßiget werden : Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung / und Wir seynd zc. Dr. Ed. mit zc. Wien den 16. Novembris 1671.

Heut dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfalz-Neuburgischen Agenten H. Franz Winand Bertrams / in Originali und verschlossen sambt denen Beulagen mit Zustellung dessen Copia, sub manu Cancellariae, von mir ihme in persona insinüirt / und von demselben angenommen worden / solches hiemit Krafft meiner Hand unterschriefft und beygetruckten Pittschafft bescheiniet wird. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Majest.  
Reichs Hoff-Raths Thürhüter.

N. 86.

## Mandatum Inhibitorium Cassatorium

De 20. Novembri 1671.

LEOPOLDT &c.

**W**ir Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzog-Thumb Gülich und Berg / vermög hiebey verwarther Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt ; Obwohl Sie Dr. Ed. Unser Kayserl. Rescriptum Inhibitorium in Puncto Gravaminum dero geheimben und Regierungs-Rähten zu Düsseldorf gebührent hätten insinüiren lassen / der Hoffnung dieselbe würden nunmehr sie wider wohlherbrachte Privilegia, Altes-Herkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeit / wie auch verschiedene Kayserl. Judicata, Rescripta, und Urtheilen nicht weiter gravirt / sonderen zum wenigsten bey dem jenigen / was sie von alters hero / und bey Dr. Eden. Vorfahren herbracht / auch Unseren Vorfahren am Reich mehrmahlen durch Urtheil und Recht confirmirt worden / unbeeinträchtigt gelassen haben / daß doch deme also zu wider Sie bey deme auff den 21. Octobris jüngsthin / von Jhro nacher Düsseldorf abermahlen aufgeschriebenen Land-Tag / in der That hätten erfahren müssen / daß obgemel. dero Geheim- und Regierungs-Rähte daselbst gleich des anderen Tags hernach / berührten Land-Tag à præcepto hätten angefangen / indeme sie an statt einer Land-Tags Proposition und ohne Eröffnung der Ursachen / derentwegen ein solcher Land-Tag aufgeschrieben worden seye / Jhrer Gülich- und Bergischer auch Clevisch- und Marckischen Land-Ständen mit einander habende von zweyhundert und mehr Jahren hergebrachte Unionen / als der Guldener Bull / und Reichs-Constitutionen zuwider aufgehoben und cassirt / Jhnen bey höchsten Ungnaden das Original, oder was ab solcher Union vorhanden inner drey- oder höchstens vier Tagen in dero Fürstl. Regierungs-Canzley einzuliefern befohlen / alle und jede so darauff den Eydt geschworen / wie von alters bräuchlich à tali juramento in latissima forma abolvirt / allein unter diesem Vorwand / als wan sie wider ihren Lands-Fürsten hochstraffbarlicher Weise conspirirt und conjurirt hätten / mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen ihnen hierunder Unser nothdürfftige Kayf. Hülff Rechtens mitzuthellen gnädigst geruhen / haben es Dr. Ed. hiemit einschließen wollen / mit dem gnädigsten Befelch / daß die Supplicanten bey ihrer hergebrachten Union, und darüber erhaltenen Kayf. Judicatis und Confirmationibus ungekränck und ruhig lasse / auch alles was dargegen vorgenommen worden / innerhalb den nechsten zwey Monathen von der Insinuation diß wiederumb cassiren und abthun / damit Wir den Land-Ständen ferner Hülff zu ertheilen nicht verursacht werden.

Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung und Wir seynd Dr. Ed. mit zc. Wien den 20. Novembris 1671.

Heut Dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfalz-Neuburgischen Agenten Herzen Franz Winand Bertrams in Originali und verschlossen sambt deren Beulagen mit Zustellung dessen Copia sub manu Cancellariae von mir ihme in persona insinüirt / und von demselben angenommen worden ; welches hiemit Krafft meiner Hand unterschriefft bescheiniet wird / actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Majest.  
Reichs Hoff-Raths Thürhüter

Kap.



Proclamation of the Emperor Maximilian II. dated November 1577.

*[The main body of the page contains several columns of text, which is extremely faint and illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the leaf.]*







## Kaysersliches Protectorium de 20. Novemb. 1671.

**W**IR LEOPOLD/II. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / denen dieß unser Käyserl. Original, und glaubwürdige Abschrift davon vorkompt / und vorgezeigt wird / wie daß Wir auß erheblichen Ursachen die Ehrfahme Edle unsere Liebe andächtige und des Reichs getreue R. R. gemeine Ritterschafft Stände und Stätte beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg / sämtlichen und ein jeder insonderheit sambt ihren Weibern/Kinderen/Dieneren / Zugethanen/ Unterthanen/ Hausgesind/ Brodgenossen/ Hinderfassen/ und Verwandten in specie aber alle und jede so bey der gedachter Göllich und Bergischer Ritterschafft wider den Durchl. Hochgebohrnen Philips Wilhelmens Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bäumen/ Graffen zu Beldenz und Sponheimb unseren lieben Vetteren/ und Fürsten/ wie auch Sr. Eden Regierung zu Düsselhoff geklagte Beschwörungen halber an unseren Käys. Hoff angestellten Klag interessirt seyn / wie auch deren Directores, advocaten / Consulenten/ Rathgeberen/ Syndicos und andere so hierzu oder in anderen Sachen bishero gebraucht und hinfürerst brauchen/ und sich derselben bedienen möchten/ mit aller Leib/ Haab/ und Güteren/ Schlösseren/Dörfferen/ Adlichen Häusern / und Wohnungen/ auch Stätten/ Flecken/ Höffen/ Weyeren und allen anderen Güteren/ ligend- und fahrenden Lehen und äigen/ auch Officien und Ampteren / so sie jezo haben/ oder ins künfftig mit rechtmässigen Titul an sich bringen möchten/ sambt ihren Freyheiten/ Immunitäten/ Recht und Gerechtigkeiten/ Pfandschafften/Renten/Zinsen / und Einkommen / wo und welcher Enden die in gedachten Fürsten-Thumb Göllich und Berg / oder anderen Landen gelegen seynd / wie die genennet werden können oder mögen / nichts davon aufgenommen / und hinführan ewiglich für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich in unseren und des H. Reichs sonderbahren Verspruch/ Schuß/ Schirm/ und Protection gnädigst auff und angenommen und darin empfangen haben : Thun das/ nehmen und empfangen sie auch also hiemit darin wissentlich in Krafft dieses Brieffs und meynen/ setzen und wollen / daß obgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft / Stände und Stätte insgesampt und ein jeder absonderlich sampt ihren Weibern / Kinderen/ Dieneren/ Unterthanen / Hausgesind/ Brodgenossen/ Hinderfassen/ und Verwandten / auch denjenigen so bey obangeregter Klag interessirt seyn/ neben ihren Directoren/ Advocaten/ Consulenten/ Rathgeberen und Syndicis, und anderen so hierzu / und anderen Sachen gebraucht worden / und fürters gebraucht werden möchten/ mit allen ihren Leib/ Haab und Güteren/ ligenden und fahrenden Lehn und äigen/ auch Freyheiten/ Immunitäten/ und Gerechtigkeiten/ Pfandschafften/ Einkommen/ Renten und Zinsen/ auch Officien und Ampteren/ auch allen anderen / wie obstehet/ nichts davon aufgenommen/ unter und in solch unserm Käyserl. Verspruch/ Schuß/ Schirm/ und Protection jederzeit seyn und bleiben/ auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten/ Immunitäten/ Beneficien/ Freyheiten/ Urtheil/ und Gervonheit haben/ sich deren fern gebrauchen und genieffen sollen und mögen/ wie andere unsere und des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen so mit dergleichen Käyserl. Schuß/ Schirm/ und Protectorio begabt und versehen seynd/ haben/ erfreuen/ und genieffen/ von allermänniglich unbehindert/ doch sollen sie einem jeden so rechtmässigen Spruch und Forderung in einige Weg zu ihnen zu haben vermeynt umb derselben Spruch und Forderung Willen an Orten und Enden/ wo sichs gebühret/ Rechtens Statt thun und deme nicht vor seyn / und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten Geist- und Weltlichen Präläten/ Graffen/ Freyenherren/ Ritteren/ Knechten / und Land-Marschalcken / Lands-Hauptleuthen/ Landvögten/ Hauptleuthen/ Bisdomben/ Vögten/ Pflegeren/ Verweseren/ Amptleuthen/ Richteren/ Schultheisen/ Bürgermeistern/ Stätten/ Bürgeren/ und Gemeinden/ und sonst allen anderen/ Unseren/ und des Reichs Unterthanen und Getrewen/ was Stand Würden/ und Wesen die seynd/ in specie aber obermeltes Pfalz-Neuburg Eden. und derselben Regierung zu Düsselhoff ernstlich und wollen/ daß sie mehrgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft/ Stände und Stätte auch derselben Weiber/ Kinder/ Unterthanen/ Hinderfassen/ Hausgesind/ Brodgenossen/ und Verwandten/ auch alle die Ihrige/ wie gemelt / unter und in solchem unserm Käyserl. Schuß/ Schirm und Protection ruhiglich bleiben lassen/ darwider nicht ansprechen/ oder sie von ihren habenden Rechten/ und Gerechtigkeiten/ Freyheiten / Immunitäten und altem Herkommen beschwären/ auch wider ein oder anderen auß ihnen



ihnen umb angezogener an unserm Käyserl. Hoff angestellten Klag wegen / in einige Weg bekümmern oder betrüben / sonderen dieselbige und die ihrige sambt und sonderlich bey den ihrigen und was denselben zugehörig/ was das Nahmen haben mag / auch bey diesen unsern Käyserl. Schut/ von unsertwegen manuteniren und handhaben / auch gegen die jemge so sie darwider anfechten solten/ gebührenden assistenz leisten/ und auffer ordentlichen Rechts mit nichten graviren/ oder beschwären lassen / als lieb einem jeden seye unsere und des Heiligen Reichs schwere Ungnad und Straff / auch darzu ein Pöen / nemlich hundert Marck löthiges Golts zu vermeiden : die ein jeder der so oft er freventlich hierrwider thäte/ halb in unser Käyserl. Cammer und den anderen halben Theil vorgemelter Ritterschafft Ständ und Stätten/ oder deme so hierrwider belendiget wurde unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle/ mit urkund dieses Brieffs besigelt mit unserem Käyserlichen Secret Insigel/ der geben ist in Unser Statt Wien den 20. Novembris Anno 1671. unser Reichs des Römischen im 14. des Hungarischen im 17. und des Bohemischen im 16.

LEOPOLDE.  
(L. S.)

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

N. 88.

### Sententia Paritoria de 8. Junij 1672.

**I**n Sachen N. der Land-Ständen beyder Herzog-Thumben Göllich und Berg Klägeren an einem entgegen und wider Herrn Herzogen Philip Wilhelm zu Neuburg Beklagten am anderen Theil Mandati Revocatorii attentatorum ist Klägeren ihr der declarationis pœnæ und arctiorum halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sonderen dem Herrn Beklagten seines gethanen Einwendens ungehindert/ glaubliche Anzeig und Berweiß zu thun / daß dem aufgangen-verkündigt und reproducirten Käyserl. Mandat alles seines Inhalts gelebt / und ein würdliches Gmügen geleistet hiemit nachmahls Zeit zwey Monaten von Amptswegen peremptorie bestimbt und angesetzt mit dem Anhang wo der Beklagte dem also nicht nachkommen wird/ daß er jetzt alsdan/ und dan als jetzt/ in die Pöen dem Mandat einverleibt hiemit erklärt/ schärfere Proceß erkennet / und Klägeren die Gerichtskosten derentwegen auffzulaußen/ nach rechtlicher Ermessigung zu bezahlen schuldig seyn solle. Signatum zu Wien und Ihrer Majest. vorgetruckten Secret Siegel den 8. Junij 1672.

(L. S.)

Wolff Graff zu Oettingen.  
Reinard Schröder.

Heut dato den 12. Julij ist vorstehende Paritoria in Originali Herrn Franz Beinandt Bertram/ als Fürstl. Pfalz Neuburgischen Agenten zu recht insinuiert worden / dessen Zeugnus mein Handschrift und fürgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Majest.  
Reichs Hoffraths Thürhüter.

N. 89.

### Rescriptum Paritorium de 8. Junij 1672.

LEOPOLDT &c.

**(Cit.)** **I**n ist abermahl umbständig referirt worden / was Uns Dr. Eden. in der zwischen den Göllich-und Bergischen Land-Ständen an einem / und Ihre am anderen Theil obschwebenden Spän und Irrungen verschiedene Beschwerden betreffent / so wohl in ihrem Schreiben als dabey gelegter weitläufftiger information außgeführt angebracht / auch ferner erstgedachte Land-Stände einreichen lassen und dabenebens zu verfügen gehorsambst gebetten haben.  
Wan Wir nun nach reiffer der Sachen Erwägung Dr. Eden. Begehren nicht also bewand finden/ daß ihre darin referirt werden kan / und daher ihres Einwendens ungehindert/ ein Rescriptum Paritorium ergehen zu lassen bewogen worden.

218











Als ist unser nachmahligter gnädigster Befehl hiemit / daß sie denen vorigen Käyfl. Judicatis zu folgen / mehr bemelte Gülich und Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkünften zu prosequirung ihres Rechtes ferner nicht hinderen / auch bey ihrer von alters herbrachter und von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Käyseren confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was dagegen vorgenommen worden / wie derumb auffhebe und abthue; Wie dan auch Wir solches alles hiemit cassirt und abgethan haben wollen: Allermassen von vielbemelten Land-Ständen keiner neuen Union bestättigung gesucht / noch von Uns durch unser jüngst ergangenes Rescriptum gestattet und confirmirt worden / als welche Anno 1496. auffgerichtet / und von unserm Käyserl. Vorfahren am Reich Römischen Käyseren confirmirt in anno 1647. erneuert / und von unserem in Gott ruhenden freundlich geliebten Herren Vatter Weyland Käyser Ferdinando dem Dritten Christmiltester Gedächtnus bestättigt gewesen / sonderen wir haben vielmehr denen Land-Ständen / die ungewönlliche formulam juramenti deren sie sich bey ihrer Zusammenkunft zu Eöllen angemasset / schon vorhin ernstlich inhibirt / worbey es auch Wir nachmahlenbetwenden lassen; Aber nicht weniger befehlen wir Dr. Eden. daß die eigenmächtig angestellte Werbungen ( ausserhalb was ihr contingent in puncto securitatis publicae auff dem Reichstag betrifft ) und Steuer aufschreibung Krafft des Land-Tags Abscheid / Reversalen und Vergleich alsobalden ab- und einstelle / der Land-Ständen Syndicum Licentiatum Mühlheim ungehindert ihrer gegen denselben gethaner Verordnung zu seinem Dienst / auch zu denen Land-Tagen und Land-Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittire und zulasse / die Landschafft Casla, so balden die Land-Stände ihrem eigenen Erbietem gemäß / die Rechnung und Nachweisung / wo die Gelder hin verwendet worden / erstattet haben werden / wider eröffne / und die Gelder ad destinatos usus verwenden lasse / auch in den übrigen geklagten Graviminibus vielbefagte Land-Stände gegen ihre Privilegia, Altherkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch erhaltene Mandata, Rescripta, Protectoria, und res Judicatas nicht beschwäre / und daß solches beschehen / innerhalb den nechsten zwey Monaten von der Insinuation diß anzurechnen / an unserm Käyserl. Hoff glaublichen darthue und bescheine / gestalten Wir denen Land-Ständen nach Aufweis hiebey verwahrter Abschrift / was sie ihres Orts hinwiderumb beobachten sollen / schon durch ein absonderliches ernstes Rescript. gemessen anbefohlen haben / hieran beschiedt unser gnädigst und zuverlässiger Will und Meynung / und Wir seynd Dr. Eden. mit x. Wien den 2. Junii Anno 1672.

Heut Dato den 12. Julii 1672. ist vorstehendes Käyserl. Rescript in Originali nebst einer Copie Herren Franz Weinand Vertrams / als Fürstl. Pfalz Neuburgischen Agenten zu recht insinuirt worden; dessen Zeugnus mein eigen Handschrift und vorgezeichnetes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

( L. S. )

Georg Stambler Römischen Käyserl. Majest.  
Reichs Hoff-Raths Thurbüter.

N. 90.

Copia Rescripti Paritorii Cæsarii  
de dato Wien den 21. Januarii 1673.

## Der Gülich und Bergischer Land-Ständen Contra Pfalz Neuburg.

**E**SOVLEDZ / x. Uns haben Dr. Eden. Gülich und Bergische Land-Stände vermöghieben verwahrten Abschriften in unterthänigkeit ferner klagen zu vernehmen geben / obwohlen ihre unser den achten nechst verwichenen 1672. Jahrs ergangenes Käyserliches Rescriptum paritorium die zwischen ihnen an einem und derselben am anderen Theil vöschwebende Spän und Zrrungen verschiedene Beschwerden betreffend / worin derselben anbefohlen worden / unseren vorhergehenden Käyserlichen Judicatis zu folg die Impetranten an ihren Zusammenkünften zu prosequirung ihres Rechtes ferner nicht hinderen / auch bey ihren von alters hergebrachten und von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Käyseren confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was dagegen vorgenommen worden / widerumb auffheben / wie auch die eigenmächtig

D D

mächtig



mächtig und einseitig angestellte Werbungen und Stewr aufschreibungen außershalb was dero Contingent in puncto securitatis publicae auff dem Reichs-Tag betreffe / Krafft der Land-Tags Abscheid Reverfalien und Vergleich alsobald ab und einstellen / der Impetranten Syndicum zu seinem Dienst / auch zu den Land-Tagen und Land-Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittiren , die Landschafft Cassa eröffnen und die Gelder ad destinatos usus vertvenden lassen/ auch in den übrigen Klagten die Land-Stände gegen ihre Privilegia, Allherkommen/ Recht und Gerechtigkeit wie auch erworbene Mandata, Rescripta, Protectoria und res judicatas nicht beschwären solte / gebührend intimirt worden seye / der Hoffnung Dr. Ed. würden solchem gehorsamst nachgelebt haben / daß doch sie dessen ungeachtet ihnen Impetranten anbefohlen hätte / alle ihre bisher erhaltene Rescripta, Decreta, und Union in originali zu extradiren / und denselben samptlich wie auch ihren von Alters hergebrachten Juramento taciturnitatis zu renunciiren / und als sie sich dessen geweigert / ein öffentlich Edictum unionis & juramenti Cassatorium an allen Kirchen und Pforten der Statt anschlagen lassen / hernachmahls auff dem letzteren Land-Tag ihnen widerumb aufstringen wollen / Erstlich von Juramento taciturnitatis renunciiren gänglich abzustehen / zwoytens das Descriptions-Edict vollziehen zu lassen : Drittens die Fürstlichen Räte zu den Land-Tagen oder Land-Tags Handlungen zu admittiren ; Viertens den Statum omnium Creditorum zu ediren / Fünfften sich der Union gänglich zu begeben / Sechstens keine Conventiones zu Fortsetzung ihres Rechtens außser dero Wissen und Willen oder zum wenigsten Eröffnung der Ursachen mehr anzustellen. Siebendens sich der Jurium pacis & armorum, fæderum & Collectandi, als viel sonst die Jura von den Privilegiis Patriæ judicatis Cæsareis nec non pactis & Reverfalibus dependiren / ganz und omnimodè zu begeben / und wie sie nun / dieses alles nicht einwilligen / können / so hätte doch Dr. Edn. zuwegen gebracht / daß die Statt wider die geschworene Union sich von ihnen separirt / derentwegen sie von dem Land-Tag davon gangen außser etwan ein oder drey auß den Gölischen und ein oder ander an Bergischer Seiten welchen Dr. Edn. zu bleiben befohlen / zu diesen hätte dieselbe Räte / Amptleuth und Kriegs-Officier beruffen / und ihnen ein Concept novæ legis fundamentalis vorgelegt / welches sie auch auß Forcht ihrer Dienstentsetz zu werden unterschriben / massen dan der von Bongardt und Hompesch von Nürnberg nur der Ursachen ihre Dienst und Ampts-verwaltung entlassen worden / dieweilen sie biß dato die Privilegia Patriæ zu manuteneiren helfen / und in derselben Begehren nicht einwilligen wolten / zu dem kommen / daß auch Dr. Ed. ihren von Alters und mehr als hundert und zweyhundert Jahren hergebrachte Jagens-Gerechtigkeit durch ein Edictum den 11. Martii Anno 1670. alzu sehr limitirt und inhibirt / mit verbieten Hund und Büchsen / und zwar nur in gewisser Jahrs-zeit zu jagen / und obwohlen dieses durch obberwehntes unser Käyserl. Rescriptum paritorium abgetahn seye / so hatte sich doch zugegetragen daß als dessen von Spies seine Jagthund in den nechstegelegenen Busch abgelauften / Dr. Edn. ihn von Spies alsobald umb funffzig Goldgülden gestrafft / und seiner Jagens-gerechtigkeit verlässiget erkläret / und wiewohl hernach dieselbe auff sein Anlangen die Straff nachgelassen / so hätten sie ihm doch das Jagen nicht anders als ihrem in Anno 1670. publicirten Edicto gemäß erlaubt / und zwar mit widerholter Betrohung der gänglicher privation dafern er solches überschreiten wurde / so hätten auch Dr. Edn Räte / Kriegs-Officier und Amptleuth sampt den Stätten welche sich auff derselben Seith gewendet / sich desß Gewalts angemasset / daß sie obberwehnten Frenhern von Bongardt als Gölischen Land-Tags Directorn, da keine andere Directores noch Deputirte / noch der Gölische Syndicus da gewesen / bey seinem Directorio abgesetzt / und wolle nunmehr von Dr. Ed. wie auch gedachte dero Räten / Kriegs-Officieren und Amptleuthen als angemassen Land-Ständen von dem Gölischen Pfenningsmeisteren Cornelio Hermanno Heimb-berg die Quittung von denen Anno 1670. annoch vorhanden gewesenem Geldern / welche die Deputirte erhoben und zu desß Lands Notturnfft vermög Vergleichs de Anno 1649. den 25. Septemb. verwendet / scharff abgefördert worden seye / dergestalt / daß man auff den Verweigerungs Fall bey der Statt Cöllen dessen Verfohn auflieferung gesimmen zu lassen / auch ihnen als sie daselbsten zu erstbesagtem Cöllen zu deliberirung und ferner prosecution ihres Rechtens versamlet gewesen / ein solch scharffes Edictum intimiren lassen / und sich also bald von einander zu begeben befohlen / also daß sie sich der Execution an Leib und Leben / Haab und Güteren befürchten müssen / massen Dr. Edn. auch an mehr gemelte Statt Cöllen geschrieben hatte / ihre Zusammenkunfften nicht zu leiden / sondern dieselbe sorte manu zu verstören / in welches Zumuthen aber die wahre Gölisch- und Bergische Land-Stände einzuwilligen nicht schuldig seyen / sonderlich weilen es dabei nicht gebliben sonderen / obberwehnte Pfenningsmeister von seinem officio suspendirt / und ihm alle Aufgab und Empfang zum











zum höchsten präjudiz den Göllich und Bergischen Land-Ständen inhibirt worden / nur damit ihnen ihre gerechtfame bey uns zu prosequiren die Mittel abgeschnitten würden / danebens sie wieder zu Unterschreibung des Haupt-Recess neben dem Syndico Mulheimb auff Dusseldorff citirt worden / weilen aber dieses alles und sonderlich der Haupt-Recess oder nova lex fundamentalis zu gänglicher Abolirung aller ihrer so theur erworbenen Privilegien / Rescripten / Mandaten / und Urtheilen lauffen / das sie dahero ihres Gewissens und der posterität wegen / nicht darein einwilligen könten / also haben Uns Supplicanten diesem nach gehorsambst angeruffen / und gebetten Wir ihnen hierunter unsere Kayserl. Hülf Rechts wider Dr. Eten. mitzutheilen gnädigst geruheten.

Nun ist Uns auch nicht weniger gehorsambst referirt worden was bey Uns hier in Dr. Eten. und gedachte dero Rächte / Kriegs-Officirer und Amptleuth deren zwen und dreyfig seynd / neben acht Stätten angbracht / was waffen nemblich sie sich miteinander gänglich und auß dem Grund verglichen / und dahero nicht allein liti presentis sondern auch allen vorhin erhaltenen judicatis renunciirt haben wolten / der unterthänigster Hoffnung lebende / wir würden darinn gnädigstes Wohlgefallen tragen / und da etwan ein oder ander unruhige bey Uns oder unsern Kayserlichen Reichs Hoff-Rath sich ferner anmelden wolten / denselben kein Gehor zu göben / sondern vielmehr zu gebührenden Gehorsamb anweisen / und dieselbe nicht verdrecken würden / wan sie selbstien solche seditiosos in gebührende Bestrafung ziehe.

Wie nun Dr. Eten. selbst erachten können das diesen noch unverglichenen Land-Ständen / als welche sich der Union, Privilegien / Kayserlichen Mandaten und aller anderen rerum judicatarum noch wie zuvor bedienen / die Prosecution ihres Rechts auff keine Weiß benommen oder versagt werden können ; Hingegen die von dero selben wieder sie noch immerfort continuirende Thätlichkeiten gedachten Union, Privilegien / Kayserlichen Mandatis und judicatis schmusstracks zuwider lauffen / und dergestalt beschaffen seynd / das wir von oberwehnten unsern den 2. Junii nechst verwichenen Jahrs an sie ergangenen Kayserlichen Rescripto paritorio nicht abweichen können.

Als ist unser nachmahlicher ernstlicher Befehl hiemit das sie denselben alles seines Inhalts unverlängt in allen Gehorsamb nachleben / und von allen darüber ferner geklagten Thätlichkeiten wegen der Jagt und des Pfenningmeisters Cornelii Hermanni Heinsberg / wie auch wegen des Iudicii Unionis Caslatorii abstehe / selbe widerumb auffhebe / und abthue / gleich wie auch solche Wir hiemit auffgehoben und cassirt haben wollen / und Dr. Eten. das sie ihres Orths solchem allem nachkommen / Zeit zweyer Monath von der insinuation dieses anzurechnen präfigiren und bestimmen / solches an unseren Kayserl. Reichs Hoff-Rath glaublich darzu thun und zu bescheinen / und damit ernstlicher Verordnung / deren Wir endlich nicht werden entübrigt seyn können / bevor seye x. Hieran beschicht unser gnädigster und zuverlässiger Will und Meinung / und wir seynd Dr. E. mit x. Wien den 21. Januarii 1673.

(L.S.)

Das gegenwärtige Abschrift mit seinem Original collationirt / und demselben ganz gleichlautend befunden worden / solches wird durch das hiesür getrucktes Kayserl. Secret Siegel und mein eigener Hand Unterschritt bekräftiget und bekennet / beschehen Wien den 23. Febr. 1673.

Kayserl. Reichs. Hoff Cantzley Registrator  
Johan Siffeman.

N. 91.

## Copia Rescripti an die Göllich und Bergische Land-Ständ. Den 21. Januarii 1673.

**L** EOPOLDE / x. (Tit.) Uns ist gehorsambst referirt worden / was so wohl von des Herzog Pfalzgraffen zu Neuburg Eten. als auch in denen zwischen euch obschwebenden schwarzen Mißverständnissen klagend angebracht und beyderseits zu verfügen gebetten worden / nun haben wir zwar hierauff an erstgemeltes Herzogen Eten. die rechtliche Verfügung in unserem Kayserlichen Reichs Hoff-Rath ferner erwegen und expediren lassen / dabenebens aber vor nützlich befunden / hierin eine Commission zur Güte anzuordnen / solche auch des Churfürsten zu Trier und Bischoffen zu Paderborn Eten. heut dato an und auffgetragen / gestalten Wir dan dessen erstgedachtes Herzogen zu Pfalz Neuburg Eten dahin erinnert / das sie nicht allein solcher Unser

Dd 2

Kayserl.



Kayserl. Commission unweigerlich statt thuen/ sendere auch danebens anbefohlen haben unterdessen aller ferneren Execution und Bedrangnissen gegen euch und ewere Bedienten sich gänglich zu müßigen und zu enthalten. Euch demnach gleichfals gnädigst befehlend/ daß ihr auch eweren Orts oberwehnter Commission unweigerlich statt thuet und dabey also bezeiget damit unser gnädigst geschöpffte Intention erreicht werden mögen / hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung und Wir zc. Wien 21. Jan. 1673.

(L.S.)

N. 91.

### Copia Kayserlichen Rescripti an Pfaltz Newburg.

**W**IR LEOPOLD / zc. Entbieten dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philip Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Graffen zu Veldenz und Sponheimb unseren lieben Vetter und Fürsten unser Kayserl. Gnad und alles Guts / Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey uns haben die (Tit.) Johan Bernhard Freyherr von den Bongard / wie auch Johan Diederich von Hompesch zu Kurich / und Franz Wilhelm von Spieß in unterthänigkeit klagend angebracht / was massen Dr. L. sie der Ursachen / daß sie sich bey der Land- Ständen vor unserem Kayserlichen Reichs- Hoff- Rath verschiedener Beschwerden halber obschwebender Rechtsfertigung gebrauchen lassen / und die von Dr. Ed. auff den in Mayo verfaßte also genandten nerve legem fundamentalem nicht helffen schliessen noch unterschreiben wollen / ihrer gehabter Aempteren entlassen und dieselbe theils anderen bereits würcklich conferirt hätten / mit allerunterthänigster Bitt / wir derowegen ihnen / hierunter unsere noth- türfftige Kayserliche Hülf Rechtens mitzuthemen gnädigst geruheten.

Wan wir nun gleichwohl nicht sehen können / wie Supplicanten allein auß Ursach daß sie sich dieses Process theilhaftig gemacht / dergestalt ihrer Aempteren entsetzt werden mögen.

Als wollen Wir uns gnädigst versehen Dr. L. werden dieselbe widerumb darin restituiren und sie dieses Process nicht entgelten lassen und Wir seynd Dr. Ed. mit zc. Wien den 21. Jan. 1673.

N. 92.

### Copia Kayserlichen Rescripti an Pfaltz Newburg.

**W**IR LEOPOLD / zc. Obwohlen Wir uns gnädigst versehen Dr. Ed. würden unsere in denen zwischen ihren Land- Ständen beyder Herzog- Thumen Gülich und Berg an einen und Jhro am andern Theil obschwebenden Beschwerden und Mißverständnissen den 21. Jan. nechsthin an sie ergangenen Kayserl. Rescripti zusolg Johan Bernard Freyherrn von Bongard / wie auch Johann Dieterich Freyherr von Hompesch zu Kurich / und Franz Wilhelm Spieß in ihre Aempter widerumb restituirt und sie dieses Processes nicht haben entgelten lassen / so müssen wir jedoch ungern vernehmen / daß solches bis annoch nicht geschehen seye / wan wir aber einmahl nicht sehen können wie dieselbe ihrer Dienst also entsetzt bleiben mögen / als ermahnen Wir Dr. Ed. hiemit nachmahlen gnädigst daß sie obernenten von Bongard / von Hompesch und von Spieß ohne ferners zurücksehen in ihre Aempter widerumb restituiren und einsetze / damit ernstlicher Berordnung bevor seye / hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meynung und Wir seynd Dr. Ed. mit zc. Wien den 26. Junii Anno 1673.

Heut dato den 26. Junii 1673. ist vorbeschriebenes Kayserl. Rescript in Original nebens einer Copen Herren Franz Wemandt Bertram / als Fürstl. Pfaltz Newburgischen Anwalt zu recht insinuiert worden ; dessen Zeugnis mein eigen Handschrift und vorgetruckte Wittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Majest.  
Reichs- Hoff- Raths Thurbüter.

Copia



Comitatus Palatinus an. Comclaus  
1200. 1201. 1202. 1203. 1204.

1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210.  
1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216.  
1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222.  
1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228.  
1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234.  
1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240.

Comitatus Palatinus an. Comclaus  
1241. 1242. 1243. 1244. 1245.

1246. 1247. 1248. 1249. 1250.  
1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256.  
1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262.  
1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268.  
1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274.  
1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280.

1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286.  
1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292.  
1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298.  
1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304.  
1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310.

1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316.  
1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322.  
1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328.  
1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334.  
1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340.

1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346.  
1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352.  
1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358.  
1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364.  
1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370.

1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376.  
1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382.  
1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388.  
1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394.  
1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400.

1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406.  
1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412.  
1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418.  
1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424.  
1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430.

1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436.  
1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442.  
1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448.  
1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454.  
1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460.

1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466.  
1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472.  
1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478.  
1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484.  
1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490.

1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496.  
1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502.  
1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508.  
1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514.  
1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520.

1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526.  
1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1532.  
1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538.  
1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544.  
1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550.

1551. 1552. 1553. 1554. 1555. 1556.  
1557. 1558. 1559. 1560. 1561. 1562.  
1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568.  
1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574.  
1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580.

1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586.  
1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592.  
1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598.  
1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604.  
1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610.

1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616.  
1617. 1618. 1619. 1620. 1621. 1622.  
1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628.  
1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634.  
1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1640.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Copia Rectorischer Rescripti an S. H. H.

Main body of faint, illegible text, likely a copy of a letter or official document.

Copia Rectorischer Rescripti an S. H. H.

Main body of faint, illegible text, likely a copy of a letter or official document.



Copia Kayserlichen Rescripti an Cornelium  
Herman. Heinsbergh Gölischen Pfenningmeisteren.

**L**EOVOLDI ꝛ. Demnach bey Uns die Land-Stand beyder Herzog-Thumber Gölisch und Berg in Unterthänigkeit sich beklagt/ was gestalt ihnen von des Herzogs Pfalz Newburgs Den. unsere ergangene Kayserlichen Befelchen zuwider die Lands Cassa bis amoch gesperrt wurde und ihnen dahero unmöglich fallen würde ihr Recht wider erstgedachten Herzog zu Newburg Den. zu prosequiren und die von Uns zur Güte angeordnete und des Churfürstl. zu Trier Den. aufgetragene Commission fortzusetzen/ mit allerunterthänigster Bitten Wir derowegen geruheten ihnen hierunter unser Kayserl. Hülf Rechts mitzutheilen/ als ist unser gnädigster Befelch hiemit daß die oberhandten Gölisch und Bergischen Land-Ständen die verhandene und gesperrte Gelder/ zu afterfolgung ihres Rechts alsbald aufsolgen und dich dessen ferner nicht mahnen lassst. Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung und Wir seynd ꝛ. Wien den 26. Junii 1673.

N. 94.

Copia citationis ad videndum se incidisse in  
pœnam protectorii insertam.

In sachen Gölisch und Bergischer Land-Stände  
Contra Pfalz Newburg.

WIR LEOVOLDI ꝛ.

**L**etziem dem (Titul) Herzogen zu Newburg unser Kayserl. Gnad und alles Guts (Titul) Uns haben Dr. Den. Gölisch und Bergische Land-Stände in Unterthänigkeit ferner zu vernehmen geben / obwohlen derselben unser ihnen den 30. Novemb. des verwichenen 1671. Jahrs ertheiltes Kayserl. Protectorium Krafft dessen wir sie sambt und sonders in specie aber diejenige / welche bey der wider Dr. D. an unserm Kayf. Hoff verschiedener Beschwörungen halber angefertigter Klag interessirt seyn/ mit ihren Haab und Gütern/ Schloßeren/ Dörffern/ Adlichen Häusern und Wohnungen / auch Stätten/ Flecken/ Höffen/ Lehen und eigenen Officien und Aempteren in unsern und des Reichs Schus/ Schirm/ Protection an und aufgenommen/ gebührend insinuir worden seye/ der Hoffnung es würde Dr. D. solchem in allem schuldigst nachgelebt/ und mit ferneren attentatis und Beschwörungen wider sie nicht verfahren worden seyn/ daß doch dessen allen ungeachtet von Dr. D. Ihre Freye Adliche Häuser und Rittersege/ welches/ so lange die Herzog-Thumber Gölisch und Berg gestanden/ nicht erlebt noch erhört worden mit 8. 10. 12. etliche 20. 30. 40. bis 50. Reuter/ Fußknecht/ und Officiren dergestalt mit Gewalt belegt worden seyn / daß der Inhaber des Adlichen Sitzes jeden Reuter 1. Pfund Fleisch/ 2. Pfund Brod/ 2. Maß Bier/ 1. viertel Habern/ 10. Pfund Hen/ 6. Pfund Stroh täglich/ neben den primiera plana Geldern ad 4. 6. 10. auch so gar 14. 18. und 20. Reichsthl. von 10. zu 30 Tagen geben / und darreichen müssen / wie auß den Beylagen sub lit. A. B. C. mit mehrerem zu vernehmen seye / mit welcher Verpflegung sie dan nicht zufrieden sondern herrlich tractiret seyn wollen / alles auffschlugen / die Schlüssel von den Wforten und Thoren zu sich nehmen/ die beste Zimmer occupirten und in summa den Eigenthumber ganz abtrieben und obwohl Dr. D. dabey vermeldet / daß solches allein auff eine kleine Zeit/ damit nicht etwan andere frembde Kriegsvölcker solcher Adlicher Häuser und Schloßeren sich bemächtigen möchten/ beschehen thäte / so erhelle doch auß folgenden handgreifflich daß solche vorgeben nur ein bloßer Color dergleichen unerhörten und unverantwortlichen attentaten seye / dabey auch keiner Wittiben und Waisen deren Väteren und Eherwite nur bey diesen Sachen mit interessirt gewesen / und den Haupt-Receß pretense nove legis fundamentalis nicht annehmen wollen/ verschönt werden / Sintemahlen diejenige Adliche Häuser und Sise allein dieser gestalt mit Reuteren und Officiren gewaltthätig belegt und eingenommen worden / welche den vorbesagten Haupt-Receß nicht annehmen wollen/ sonderen sich bey ihren Freyheiten/ Privilegiis/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit/ auch Kayf. Decretis, Rescriptis, & rebus judicatis wie nicht weniger den Fürstl.

Dd 3

Pactis



Pactis und Reversalibus fast hielten / und dabey zu manutemiren suchen / diejenige aber / und deren Adelige Häuser / welche den Haupt-Recess unterschrieben und angenommen hätten / bleiben von solcher Bilettirung und Verpflegung der Reuteren absolut frey / da doch wan einige frembde Kriegs-Völcker sich der Adlichen Sizen und Häuseren zu bemächtigen gedachten kein Unterscheid unter denen so den Haupt-Recess unterschrieben / und deren noch klagenden Ritterbürtigen Häuseren und Schloßeren machen würden / massen auch ferner wie oft de saeculo ad saeculum verschiedene ansehentliche so wohl feindliche als Neutrale Kriegs-Völcker in denen Herzog-Thumben Göllich und Berg gestanden / oder ihren Durchzug dadurch genommen / auch ein zeitlicher Herzog zu Göllich und Berg mit eben so viel oder auch wohl mehreren Kriegs-Völcker zu Ross und Fuß als Dr. Eten. zur Zeit seye versehen gewesen / so seyen dennoch damit die Adliche Häuser und Ritteritze memahlen biletirt worden / gestalt dan auch Dr. Eten. selbstn newlicher Zeit als die Französische Eurenisch- und Durassische Armeen in Herzog-Thumben Göllich und Berg gestanden und durchgezogen den Adlichen Ritterbürtigen keine Reuteren zu ihrer Defension ihrer Häuser dargeben / sonderen dieselbe von den Französischen die lebendige Salva-Guardien theor gnug hätten redemiren und bezahlen müssen / und lieffen Dr. Eten. nicht allein die Schloßer und feste Orter / sonderen auch so gar diejenige Adliche Häuser und Sitz so einiger Defension nicht bastand / und als durch vorige Krieg ruinirt und abgebrand mehr einem Hoff / ohne Mauer und Graben als einem festen Orth gleich sahen / wan sie nur einem von den klagenden Land-Ständen von Ritterschafften zugehörig / mit Reuteren belegen und occupiren / wiewohl auch zur Zeit keine Armee selbigen Herzog-Thumben dergestalt nahe / das darab die Impatronirung der festen Orter und Schloßer zu befahren / zugeschweigen das Dr. Eten. mit denen Kriegenden Theilen in solcher Intelligenz stehe / das sie sich dessen nicht zu befahren / auch auffer deme die feste Orter / wan es ja solche Meynung haben solte / und in casu necessitatis nicht durch Reuteren sonderen vielmehr durch Fuß-Völcker defendirt werden müssen / es ergebe sich aber Dr. Eten. Intention das sie nur die Land-Stand durch solches Verfahren zu Unterschreibung des Recces bringen wollen / klärlich daher / dierweilen darauff verschiedene / welche propter hanc vim continuam metumque iustissimum status & fortunarum ( wiewohl sie ante & post actum de vi majori & metu coram Notario & testibus ad conservandum jus suum protestirt ) die novam legem zu unterschreiben gezwungen worden / der Last abgenommen / und den übrigen so den Recces noch nicht unterschrieben / zugelegt worden / dergestalt das ihrer einige nunmehr über 100. 120. 130. 140. 150. Reuter auff den Häuseren liegen hätten / welche darauff unerhörte Insolentien verübten / und alles in Grund verderbten / auch nunmehr von Dr. an dero Bögte die Ordre ergangen seyen / das dieselbe von denen Adlichen Häuseren / worauff zu Verpfleg- und Bezahlung der Soldaten nichts mehr vorhanden / die Mobiliten / gesaete Früchten / mit sambt der Landereyen stückweis verkaufften / und auff dem Kauffschilling die Soldaten verpflegen und bezahlen solten / mehreren Inhalts der Beylag Lit. D. und solches alles allein der Ursachen das sie ihr habendes Recht durch ordentlichen Weg Rechtens auszuüben suchten mit allerunterhängigster Bitt / wir derowegen gnädigst geruheten Dr. Eten. in die oberwehntem unserm Kayserl. Protectorio einverleibte Pben zu erklären / und andere nothdürfftige Hülf Rechtens ihnen wider dieselbe mitzutheilen : Massen sie auch erlangt / das nach reiffer der Sachen Erwegung wider Dr. Eten. diese unfere Kayserl. citation heut dato zu recht erkant worden.

Heischen und laden demnach Dr. Eten. von Römischer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechtswegen hiemit / das die innerhalb den nechsten 2. Monaten / nach Insinuir- und Verkündigung dieser unser Kayserl. Ladung anzurechnen / so Wir ihro vor den ersten / anderen / dritten letzten und endlichen Gerichtstag sezen und benennen peremptorie / und obwohl derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach an unserm Kayserl. Hoff welcher Orten derselb alsdan seyn wird / selbst durch ihren Bevollmächtigten Anwalt erscheinen zu sehen / und zu hören / sie wegen oberzehlten unserm Kayserl. Protectorio zuwider verübten Gewaltthaten in die Pben demselben einverleibt gefallen zu seyn / mit Urtheil und Recht zu erkennen / zu sprechen / und zu erklären / oder aber erhebliche Ursachen das sie einige hätten / warumb solches nicht beschehen solle / dagegen in Rechten vorzubringen / und endlichen Bescheids und Erkantnus darüber zu gewarten.

Wan Dr. Eten. nun kombt und erscheint alsdan oder nicht / so wird nichts desto weniger hierin auff des gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern im Rechten gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wissen Dr. Eten. sich zu richten. Wien den 26. Junii 1673.







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





## Copia Mandati avocatorii

## In sachen Gölisch- und Bergischer Land-Stände

Contra Pfalz Newburg de dato 26. Jun. 1673.

**W**IR VONNEDER / 2c. Entbieten dem (Tit.) Pfalzgraffen zu Newburg/  
 wie auch Sr. Eden. Officiren zu Ross und Fuß unser Käyserl. Gnad / uns ha-  
 ben Dr. Eden. Gölisch- und Bergische Land-Stände ferner in Unterthänigkeit  
 klagend zu vernehmen geben / obwohlen sie deroselben unsere gemessene Kay-  
 serl. Befehle die zwischen ihnen an einem und deroselben am anderen Theil obschwebende  
 schwere Streitigkeiten betreffend / worinnen Dr. Eden. nochmahlen anbefohlen worden  
 seye / von allen Thätlichkeit und Beträngnissen / so gegen ihre Union, Privilegien, Altes  
 herkommen / Recht / und Gerechtigkeiten lauffen / gänzlich abzustehen / und sich deren zu  
 enthalten hätten insinuiren lassen / der Hoffnung es würde sie denselben in allem schuldigs  
 nachgelebt / und zu ferneren Klagten kein Ursach geben haben / das solches nicht allein nicht  
 geschehen seye / sondern sie dagegen von Dr. Eden. immerfort vor gewaltthätig und verfolgt  
 wurden / Gestalten dan ihre in beyder Herzog-Thumben Gölisch und Berg freye Adliche  
 Häuser und Rittersitze welches / so lang die Herzogthumber gestanden / nicht erlebt noch  
 erhört worden / mit 8. 10. etliche mit 20. 30. bis 50. Reuter / Fußknechten und Officier  
 belegt und dergestalt eingenommen worden seye / das der Einhaber des Adlichen Sitzes ei-  
 nem jeden Reuter 1. Pfund Fleisch / 2. Pfund Brod / 2. Maß Bier / 1. Viertel Haberen /  
 10. Pfund Hey / 6. Pfund Stroh täglich neben den primiera plana Gelderen ad 4. 6. 10.  
 auch so gar 14. 18. und 20. Rthlr. von zehen zu zehen Tagen geben und darreichen müssen /  
 mit welcher Verpflegung sie damoch nicht zu frieden / sondern herrlich tractirt seyn wollen /  
 alles auffschlagen die Schlüsseln zu den Pforten und Thoren zu sich genommen / die beste  
 Zimmer occupirt / und in Summa den Eigenthumber ganz abtreiben / und obwohl Dr.  
 Eden. darbey vermeldet / das solches allein auff ein kleine Zeit / damit nicht etwan andere  
 frembde Kriegsvölcker solcher Adlicher Häuser und Schlöffer sich bemächtigen möchten /  
 beschehen thäte / so erhelle doch auß folgenden handgreifflich das solche vorgeben nur ein blos-  
 ser Color dergleichen unerhörten und unverantwortlichen attentaten sey / dabey auch kei-  
 ner Wittiben und Waisen deren Väteren und Ehevurte nur bey diesen Sachen mit inter-  
 essirt gewesen / und den Haupt-Recesss præsentia novæ legis fundamentalis nicht annehmen  
 wollen / verschönt werde / Sintemahlen die jenige Adliche Häuser und Rittersitze allein  
 dieser gestalt mit Reuteren und Officiren gewaltthätig eingenommen und belegt worden  
 seyen / welche den vorbesagten Haupt-Recesss nicht annehmen wollen / sondern sich bey ih-  
 ren Freyheiten / Privilegijs, Altenherkommen / Gewohnheit / Recht und Gerechtigkeit / auch  
 Käyserl. Decretis, Rescriptis, & rebus judicatis, wie nicht woeniger mit den Fürstlichen Pactis  
 und Reverfalibus fast zu halten / und dabey zu manutenairen sucheten / die jenige aber /  
 und deren Adliche Güter / welche den Haupt-Recesss unterschrieben und angenommen  
 hätten / bleiben von solcher Bilettirung und Verpflegung der Reuter absolute frey / da  
 doch wan einige frembde Kriegsvölcker sich der Adlichen Sitze und Häuseren zu bemäch-  
 tigen gedächten / kein Unterscheid unter denen so den Haupt-Recesss unterschrieben / und  
 deren noch klagenden Ritterbürtigen Häuseren und Schlöffern machen würden /  
 Massen auch ferner wie oft de seculo ad seculum verschiedene ansehentliche so wohl feind-  
 liche als Neutrale Kriegsvölcker in denen Herzog-Thumben Gölisch und Berg gestan-  
 den / oder ihren Durchzug dadurch genommen / auch ein zeitlicher Herzog zu Gölisch  
 und Berg mit eben so viel oder auch wohl mehreren Kriegsvölcker zu Ross und Fuß als Dr.  
 Eden. zur Zeit seye versehen gewesen / so seyen damoch die Adliche Häuser und Rittersitze  
 niemahlen damit biletirt worden / gestalt dan Dr. Eden. auch selbstem newlicher Zeit als  
 die Französische Eurenne und Durassische Armeen in Herzog-Thumb Gölisch und Berg  
 gestanden und durchgezogen den Adlichen Ritterbürtigen keine Reuterey zu defension ih-  
 rer Häuser dargeben / sondern dieselbe von den Französischen die lebendige salva guardien  
 thewer gnug hätten redimiren und bezahlen müssen / und lieffen Dr. Eden. nicht allein die  
 Schlöffer und feste Orter / sondern auch so gar die jenige Adliche Häuser und Sitze so  
 einiger defension nicht bestand / und als durch vorige Krieg ruinirt und abgebrand mehr  
 einen Hoff / ohne Mauer und Graben als einem festen Orth gleich seyen / wan sie nur einem  
 von den klagenden Land-Ständen von Ritterschafften zugehörige / mit Reuterey belegen und  
 occu-



occupiren / wiewohl auch zur Zeit keine Armee selbigen Herzog-Thumben dergestalt nahe / daß darab die impatrorierung der festen Orter und Schlöffer zu befahren / zu geschweigen daß Dr. Eten. mit denen Kriegeren Theilen in solcher intelligentz stehe / daß sie sich dessen nicht zu befahren / auch außser deme die veste Orter / wan es ja solche Meynung haben solte / und in casu necessitatis nicht durch Reuteren sondern vielmehr durch Fußvölcker defendirt werden müsten ; Es ergebe sich aber Dr. Eten. intention daß sie nur die Land-Stände durch solches Verfahren zu unterschreibung des Recces bringen wollen / klärtlich daher / die weilen darauff verschiedene / welche propter hanc vim continuam merumque iustissimum status & fortunarum (wiewohl sie ante & post actum de vi majori & metu coram Notario & testibus ad conservandum jus suum protestirt ) die novam legem zu unterschreiben gezwungen worden / der Last abgenommen / und den übrigen so den Recces noch nicht unterschrieben / zugelegt worden / dergestalt daß ihrer einige nummehr über 100. 120. 130. ja 150. Reuter auff den Häusern liegen hätten / welche darauff unerhörte insolentien verübten / und alles in Grund verderbten / auch nummehr von Dr. Eten. an dero Bögte die Ordre ergangen seyen / daß dieselbe von denen Adlichen Häusern / worauff zu Verpfleg und Bezahlung der Soldaten nichts mehr vorhanden / die Mobilien / gefäete Früchten / mit sampt der Ländereyen stückweis verkaufften / und auß dem Kauffschilling die Soldaten verpflegen und bezahlen solten / und solches alles allein der Ursachen daß sie ihr habendes Recht durch ordentlichen Weg Rechtens auszuüben sucheten mit allerunterthänigster Bitt / Wir derowegen gnädigst geruheten ihnen hierunter unsere Notthürfftige Käyserl. Hülf Rechtens wider Dr. Eten. und euch mitzutheilen.

Wan nun solches alles unsern an Dr. Eten ergangenen gemessenen Käyserl. Befelchen schnur stracks zuwider :

Als gebieten Wir Dr. Eten. und euch von Römischer Käyserlicher Macht / bey Wden zweyhundert Marck löttigs Golts / halb in unser Käyserliche Cammer und den andern halben Theil klagenden Land-Ständen unachlässlich zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß sie alsobald nach insinuirung oder Verkündigung dieses unsers Käyserl. Gebotts / die Einquartirung auffheben / und die Adliche Häuser von denen Soldaten befreien / hieran nicht saunig oder ungehorsam seyen / als lieb ihnen ist obbestimte Wden und unser Käyserliche Ungrad zu vermeiden / daß meynen wir ernstlich / Wien den 26. Junij 1673.

*Decretum Cesareum in puncto Collectarum*

**D**E Röm. Käyserl. Majest. unserm allernädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt worden / was bey derselben die Land-Stand bender Herzog-Thumber Gülich und Berg gehorsambst klagend angebracht / wie daß nemlich sie an Collectirung der zu prosequirung ihrer wider des Herren Walfgraffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. an dero Käyserl. Hoff anhangigem Rechtfertigung benöthigter Spelen verhindert und gesperrt würden / und ihnen also unmöglich fallen / ihr Recht zu afferfolgen / mit gehorsambster Bitt / daß derowegen ihnen notthürfftige Käyserl. Hülf hierunter mitgetheilt werden mögte / Und dan allerhöchgedachte Käyserl. Majest. in ihren vorher ergangenen Käyserlichen Verordnungen unter anderen sich gnädigst resolvirt haben / daß die obbemelten Gülich und Bergischen Land-Ständen gesperrte cassa widerumb eröffnet und bey Einbringung deren zu prosequirung ihres Rechtens aufgeschriebenen Collecten nicht gehindert werden solten.

Als erlauben mehr allerhöchst-ernant Ihre Käyserl. Majest. ihnen mehr bemelten Land-Ständen bender Herzog-Thumber Gülich und Berg hiemit / daß sie ihren ergangenen Käyserl. Verordnungen zusolg die nothwendige Collectas zu prosequirung ihres Rechtens aufschreiben und verrichten mögen.

Signatum zu Wien unter ihre Käyserl. Majest. hervorgetruckten Secret Insiigel den 26. Junij Anno 1673.

( L. S. )

Vt Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.  
Reinhardt Schröder.

Con-







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



Conservatorium,

Für die Büllich und Bergische Land-Ständ/  
Auff Chur-Mayntz/ Trier / und Burgundischen Craiß.

**W**IR LEOPOLD von Gottes Gnaden  
Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und  
Schlawonien ꝛ. König Erzh. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-  
gund/ Steyr / Karnten / Krain / und Württemberg / Graf zu Tyroll ꝛ.  
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund / allermänniglich / Nach-  
dem eine Zeithero zwischen denen Land-Ständen beyder Herzog-Thumben Büllich und Berg/  
an einem / und des Herzogen zu Neuburg Ed. am anderen Theil / schwere Irrungen und  
Mißhelligkeiten entstanden / und wir auß sonderbahren unser Kayserlichen Gemüth bewe-  
genden erheblichen Ursachen / über das / und neben deme alle unsere / und des Reichs - Stände  
Unterthanen und zugehörige gemeinlich in unserem als Römischen Kayfers und gemeinen  
Oberhaupts / Schutz / Schirm / Protection, und Versprechnus seynd / erstbemelte Land-  
Stände und Stätte sammentlich / und ein jeder insonderheit / sambt ihren Weibern / Kin-  
deren / Dieneren / zugethane Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen / Hinderfassen und  
Verwandten / in specie aber alle und jede so bey der von gedachtem Büllich- und Bergischen  
Land-Ständen wieder vorbemelten Herzogens zu Neuburg Ed. wie auch dero Regierung  
zu Düsseldorf geklagter Beschwörung halber an unserem Kayserl. Hoff angesetzten Klag  
interessirt seynd / wie auch deren Directoren, Advocaten / Consulenten / Rathgeberen/  
Syndicos, und andere / so sie hierzu oder in anderen Sachen bißhero gebraucht / und für-  
derst brauchen / und sich dero selben bedienen möchten / mit aller ihrer Leib / Haab / und  
Gütern / Schlössern / Dörffern / Adelichen Häusern / und Wohnungen / auch Stät-  
ten / Flecken / Höffen / Weylern / und allen anderen Gütern liegenden und fahrenden / Le-  
hen und aigen / auch Officien und Aemptern / so sie haben / oder künftig mit rechtmässi-  
gem Titul an sich bringen möchten / sambt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und  
Gerechtigkeiten / Pfandschaften / Renten / Zinsen und Einkommen / wo und welcher  
Enden / die in gedachten Fürsten-Thumben Büllich und Berg / oder andern Landen ge-  
legen seynd / wie die genent werden können oder mögen / nichts davon außgenommen/  
gnädigst an- und außgenommen / und darin empfangen haben / Uns aber anjeko obbesagte  
Stände beyder Herzog-Thumber Büllich und Berge ferner gehorsambst klagen / vor- und  
angebracht : Obwohlen Sie verhofft es würde mehrgedachtes Herzogen zu Neuburg  
Ed. diesem unserem Kayserl. Protectorio schuldigst nachgelebt / und mit ferneren atten-  
tatis und Beschwörungen wieder an sich gehalten haben / daß sie doch dessen und allen ande-  
ren unseren hierin ergangenen gemessenen Verordnungen und Befehlen ungehindert / ge-  
gen sie und ihre Beampte und Officiren / immerfort mit gewaltthätiger Einquartirung/  
Appressung unerträglichen Geldern / und sonst in viele Wege hart verfare / und diese  
be beeinträchtigt / mit gehorsambster Bitt / wir derowegen gnädigst geruheten zu Con-  
servatorn, und Handhaberen vorgedachtes unsers Kayserl. Protectorii einige benachbar-  
te Churfürsten / und Stände zu verordnen : Und wir dan solcher zimliche und billige  
Bitt angesehen / und diesem nach die Hochwürdig Lotharium Friederichen zu Mainz/  
und Carl Casparen zu Trier / Erzh-Bischöffen / Bischöffen zu Wormbs und Speyr / auch  
Probst zu Weissenberg / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien und Gallien / auch  
des Königreichs Arelath, Erzh-Canzleren unsere liebe Neffen und Churfürsten : So dan  
den Burgundischen Craiß sambt und sonders zu Conservatorn und Handhaberen mehr  
besagter Land-Ständen beyder Herzog-Thumber Büllich und Berge mit wohlbedachtem  
Muth / gutem Rath / und rechten Wissen / wie auch von Römischer Kayserlicher Macht  
Vollkommenheit gesetzt und geordnet / Ordnen und setzen auch Erwer der Churfürsten zu  
Maynz und Trier L. Ed. so dan den Burgundischen Craiß / darzu hiemit und in Krafft dies-  
ses also und der gestalt / daß Erwer L. Ed. und ihr vielbesagte Land-Stände sambt ihren  
Weibern / Kinderen / Dieneren / zugethane Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen/  
Hinderfassen / und Verwandten / wie auch alle und jede / so bey der von ihnen Büllich- und  
Bergischen Land-Ständen / wieder offtbemeltes Herzogs zu Neuburg Ed. wie auch dero  
Regie-



Regierung zu Düsseldorf beklagter Beschwörungen halber an unserm Kayserl. Hoff angestellten Klag interessirt seynd / so dan deren Directores, Advocaten/Consulenten/ Rathsgebern / Syndicos, und andere / so sie darzu / oder in anderen sachen bishero gebraucht/ und fordere brauchen / und sich derselben bedienen müssen / mit aller ihrer Leib / Haab/und Güteren / Schlössern / Dörffern / Adlichen Häusern und Wohnungen / auch Stätten/ Flecken / Höffen/ Weyleren/und allen anderen Gütern/liegenden und fahrenden / auch Officien und Aempteren / so sie haben / oder künfftig mit Rechtmässigen Titul an sich bringen möchten / sambt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten / Pfandschaften / Rhenten / Zinsen und Einkommen/wo und welcher Enden die in gedachten Fürstenthumben Süllich und Berge oder anderen Landen gelegen seynd / wie die genent werden können oder mögen / nichts darvon außgenommen / gegen alle attentaten vielgedachtes Herzogen zu Pfalz Neuburg Ld. kräftig / Schützen / und bey ihren Privilegiis, pactis, re-verfalibus, & rebus judicatis, handhaben / auch sonstien alles hierin thun / handeln und vornehmen / was zu Beschützung und Handhabung mehrbesagter Land = Ständen beyder Hertzog = Thumber Süllich und Berge / deren Haab / und Güteren angehörigen und Unterthanen/ Rhenten / und Gefällen Recht und Gerechtigkeiten die Nothdurfft erfordert: Doch wollen wir hiedurch an unser und des Reichs unmittelbare Superiorität und Obrigkeit uns nichts begeben / oder derselben zugegen jemanden diß Orts etwas eingeräumt / sondern uns diß alles uns vorbehalten haben; und wir gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prelaten, Graffen / Freyen / Herrn / Ritteren/ Knechten / Land- Vögten / Hauptleuthen / Vigdomben; Pflegern / Verwesern/ Ambtleuthen/Land-Richteren/ Schultissen / Bürgermeistern / Richteren / Rhäten / Bürgeren/ Gemeind / und sonstien allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen was Würden / Stands und Wesens die seynd ernst und festiglich mit diesem Brieff / und wollen daß sie obgemelter Churfürsten zu Maynz und Trier Ld. wie auch dem Burgundischen Craiß an diesem denenselben ertheilten Conservatorio einigen Eintracht oder Hinderung nit zufügen / sonderen auff begehren vielmehr alle gutwillige Hüff und Assistentz erweisen / und darwider nichts vornehmen / thun/handlen / als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu ein Pfen von Fünffzig Mark Löttigs Golts zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hierrwider thäte / uns halb in unser Kayserl. Cammer / und den anderen halben Theil oft ernenten Süllich- und Bergischen Land = Ständen / und den ihrigen unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle/ daß meynen wir Ernstlich mit Urkund dieses Brieffs besiegelt / mit unserem Kayserlichen anhangenden Insiel/ der geben ist in unser Statt Wien / den 26. Monats Junii, nach Christi unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im 1673. Unser Reichs des Römischen im 15. des Hungarischen im 18. und des Boheimischen im 17. Jahrs.

Leopoldt.

(L. S.)

Vt. Leopoldt Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium  
Wilhelm Schröder.

Wir Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs freyer Statt Eöllen / thun kund setzen und bekennen hiemit öffentlich / daß gegenwärtiger Abdruck mit dem uns vorgebrachten auff Pergamenen beschriebenen wahren Kayserl. Original Conservatorio durch unseren hierunten benenten Secretarium mit fleiß conferirt / und damit gleichlautend / angeregtes Originale auch an Pergamen Schrift / Unterschrift / und Ihrer Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herren anhangendem Insiel / unradirt / uncancellirt / ungebroschen und allerdings ohne Argwohn befunden worden / zu Urkund unsers auffgedruckten Secret Siegels. Signatum den 25. Julii 1673.

(L. S.)

J. Schülgen m.p.

Index



## Index seu Repertorium Generale.

## A.

- A** Antwort Kayfers Ferdinandi Tertii an Pfalz · Neuburg vom 25. Martij 1637. pag. 96.  
 Item vom 25. Aug. 1637. pag. 154.  
 Antwort Kayfers Ferdinandi Secundi an Göllich · und Bergische Land · Ständt vom 6. Martij 1634. ihre gravamina betreffend. pag. 143.  
 Antwort Kayfers Ferdinandi tertii an Göllich und Bergische Landt · Ständt auff ihr Schreiben vom 28. Junii 1648. in puncto Commissionis 4. Aug. 1648. pag. 195.  
 Clausula concernens Land · Tags Abscheids de dato 17. Martij 1653. pag. 37. & 102.

## B.

- Copia Kayserlichen Bescheids für Pfalz Neuburg vom 14. Febr. 1637. pag. 147.  
 Bescheid für Göllich · und Bergische Land · Ständt vom 25. Augusti 1637. pag. 96. 151. & 152.  
 Bescheid für selbige vom 4. Septemb. 1637. pag. 156.  
 Bescheid über die von Pfalz Neuburg so dan Göllich · und Bergischen Land · Ständen beyderseits einkommene Klagten vom 22. Martij 1638. pag. 159.  
 Bescheid für den Herren Pfalzgraffen Philips Wilhelmen über die gebettene Communication der Göllich · und Bergischer Land · Ständt Anbring / item die gesuchte Verschöpfung der der reservierten Platz betreffend vom 15. Aprilis 1638. pag. 161.  
 Ferner bescheid ratione petite communicationis vom 22. Aprilis 1638. pag. 161.  
 Andernwehrtter bescheid an Pfalz Neuburg / von allen attentaten wider Hubert Blesman abzuschicken. Prag den 17. Septembris 1638. pag. 163.  
 Bescheid für Pfalz Neuburg in der zwischen Ihrer Durchl. und der Göllich · und Bergischer Land · Ständen gehabter Commission vom 11. Octobris 1638. pag. 112. & 164.  
 Übermaßlicher bescheid für Pfalz Neuburg und Gölliche Land · Ständt in ihren Streitigkeiten. Wien den 28. Decembris 1638. pag. 170.  
 Bescheid für Haren Pfalzgraven von Neuburg vom 4. Aprilis 1639. auff unterschiedliche Punkten. pag. 173.  
 Bescheid contra Pfalz Neuburg vom 22. Februarii 1640. pag. 96. 123. & 177.  
 Bescheid für Bergische Land · Ständt wegen Executions · Mittel zu Einbringung ihrer Collecten. 29. Julii 1640. pag. 185.

## C.

- Copia Commissionis Cesaree auff die Statt Cöllen wegen Abhörung der Göllich · und Bergischer Rechnungen von den Pfamungmeistern. 25. Aug. 1637. pag. 155.  
 Commissio auff inbenedente Herren Reichs Hoff · Räte wegen gültlicher Vergleichung der zwischen Pfalz Neuburg und den Göllich · und Bergischen Land · Ständen schwebenden Differentien. 18. Maij 1638. pag. 162.  
 Commissio auff den Bischoff zu Würzburg in causa der Göllich · und Bergischer Land · Ständt contra Pfalz Neuburg. Ebersdorff den 26. Septembris 1639. pag. 175.  
 Commissio auff den Bischoffen zu Osnabrück und Land · Graff Georg zu Hefsen. 22. Feb. 1640. pag. 181.  
 Copia deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Göllichen Land · Ständen den 20. Julii 1628. verglichener Conditionen die eingewilligte achtjährige Steuer betreffend. pag. 16.  
 Copia Conditionum de anno 1621. wegen von Göllichen Herren Land · Ständen übernommener Cammer · Capitalien. pag. 40.  
 Copia Conditionum wegen von Bergischen Herren Land · Ständen übernommener Cammer · Capitalien / pag. 41.  
 Copia citationis ad videndum se incidisse in pœnam protectorio insertam contra Pfalz Neuburg. De 26. Junii 1673. pag. 213.  
 Conservatorium für Göllich · und Bergische Land · Ständt auff Chur · Mähng / Erier und Burgundischen Erbs. pag. 217.  
 Con-



Concordata inter Carolum 5<sup>um</sup> & Principem Juliam de anno 1543. pag. 114.  
 Commission auff den Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey De  
 Junii 1649. pag. 137.

## D.

Declarations-Recels de anno 1675. pag. 29.  
 Ausführliche Deduction Göllich- und Bergischer Land-Ständ habender pri-  
 vilegiorum &c. pag. 43.  
 Copia Kayserlichen Decreti vom 2. und 5. Octobris 1635. pag. 145.  
 Decret an die Gölischen Abgeordneten wegen umbfertigung der Kayserl. Com-  
 mission in den schwebenden Streitigkeiten. 22. Febr. 1640. pag. 182.  
 Decretum Caesareum in puncto Collectarum de 26. Junii 1673. pag. 216.  
 Deduction der Göllich- und Bergischer Land-Ständen Privilegien, Freyhei-  
 ten/ und Alten Herkommens. pag. 43.

## E.

Erklärung und Antwort ihrer Eurfürstl. Durchl. zu Brandenburg auff Göl-  
 lich und Bergischer Land-Ständen abgelassenes unterthänigstes Schreiben betreffend  
 dieser Landen auffgerichtete Erb- Vereinigung und Privilegia. pag. 200.  
 Copia Herzog Philipp Wilhelmen 2c. der Göllich und Bergischen Land-Stän-  
 den herausgegebenen Erklärung de Dato Düsseldorf den 12. Sept. 1641. pag. 5. & 100.  
 Erb- Verbundnus der Fürstenthumber Göllich/ Cleve und Berg/ auch Graff-  
 schafften Marck und Ravensperg 1496. pag. 116.  
 Extract Preussischer Ehe-Pacten. pag. 120.  
 Copia Kayserlicher End-Urtheil de Dato Ebersdorff den 2. Octob. 1635. pag. 121.  
 & 145.  
 Einige Extracten Land-Tags Handlungen/ Privilegien und Reverfalen/ 2c  
 pag 127. & seq. usque ad 135.

## G.

Gutachten des Hochlöblichen Churfürstl. Collegii die Göllich- und Bergische  
 Sach betreffend. pag. 99. & 197.

## H.

Haupt-Recels de Anno 1672. pag. 18.  
 Extract Herzogs Wilms von Göllich/ und Herzogs Johan von Cleve des ältes-  
 ten Abred eines Heyraths zwischen deren Sohn und Tochter 1496. pag. 11.

## I.

Formula Juramenti. pag. 19. 31. & 111.

## M.

Mandatum cassatorium & inhibitorium wider Pfalz Neuburg de Dato Wien  
 den 12. Januarii 1627. pag. 136.  
 Mandatum inhibitorium contra Pfalz Neuburg wider alle Thätlichkeiten ge-  
 gen die Gölische Land-Stände. 12. Maij 1637. pag. 149.  
 Mandatum inhibitorium gegen die Gölische Land-Stände sich aller Thätlichkeit  
 gegen Pfalz Neuburg zu enthalten 12. Maij 1637. pag. 150.  
 Mandatum oder Patent an der Pfalz Neuburgische angemaste Beampte 2c.  
 in den Göllich- und Bergischen Landen pro restitutione der ohne Kayserlichen Be-  
 felchs erhebtter 240. Monatlicher Contribution vom 22. Martii 1638. pag. 158.  
 Mandatum poenale sine clausula Cassatorium inhibitorium & restitutorium con-  
 tra Pfalz Neuburg in puncto des in den Göllich- und Bergischen Landen auffgerichte-  
 ten newem Zolls de 22. Februarii 1640. pag. 180.  
 Manda-



- Mandatum an die Pfalz Neuburgische Beampten in den Fürstenthumben Gülüch und Berg de 26. Augusti 1648. pag. 196.  
Mandatum penale an Gülüch- und Bergische Land- Stände sich der Holländischen Hülff und Protection zu enthalten. 26. Augusti 1648 pag. 197.  
Mandatum attentarum revocatorium, De 16. Novembris 1671. pag. 103. & 204.  
Mandatum Inhibitorium & Cassatorium de 20. Novemb. 1671. pag. 106. & 206.  
Copia Mandati avocatorii de dato 26. Junii 1673. pag. 215.

N.

- Notification an Pfalz-Neuburg was der Gülüch- und Bergischen Land- Ständen Abgeordneten wegen der angestellter Newer Werbungen angebracht. 10. Novembris 1638. pag. 170.

P

- Kayserliches protectorium der Gülüch- und Bergischer Land- Ständen vom 24. April 1628. pag. 140.  
Patent an die Unterbeampte im Fürsten-Thumb Gülüch und Berg sich bey der Commissio ngu Auffnehmung der Rechnungen einzustellen. 10. Jan. 1639. pag. 171.  
Patent an die Unterbeampten im Land zu Gülüch und Berg mit Bestreibung in vermelter Steuern ferner nicht zu verfahren den 27. Augusti 1641. pag. 191.  
Kayserliches protectorium vom 20. Novembris 1671. pag. 107.

R.

- Copia Kayserlichen Rescripti an Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm de 3. Martii 1628. pag. 139.  
Kayserl. Rescript an Pfalz Neuburg auff der Gülüch und Bergischer Land- Ständen abermahlen einbrachte gravamina 6. Martii 1634. pag. 141.  
Kayserl. Rescript oder Antwort an Gülüch- und Bergische Ritterschafft / Stände und Stätte ihr gravamina betreffend den 6. Martii 1634. pag. 143.  
Rescript an Pfalzgraffen zu Neuburg die Gülüche Stände höher nicht als auff 800. zu Fuß und 100. zu Pferd zu collectiren den 25. Augusti 1637. pag. 151.  
An Pfalz Neuburg Antwort 25. Augusti 1637. pag. 157.  
Rescript an Gülüch- und Bergische Land- Stände wegen Erscheinung bey den Land-Tagen. 25. Aug. 1637. pag. 153.  
Rescript an Pfalz Neuburg wegen Aufschreibung der Land-Tagen. 25. Aug. 1637. pag. 154.  
Rescript an Pfalz Neuburg wegen des den Gülüchen Land- Ständen ertheilten und erleuterten Bescheids 14 Septemb. 1637. pag. 157.  
Rescript an Pfalzgraffen zu Neuburg sich der Commission in der Gülüchen Rechnungs Sach zu accommodiren / und wider Hubert Bleyman mit allen attentatis einzusehen. 21. Januarii 1638. pag. 157.  
Rescriptum an Pfalz Neuburg über seine und Gülüchen Ständen auff- new einkommene Klagen. 22. Martii 1638. pag. 159.  
Rescript an Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm der Gülüchen Land- Stände Erscheinung auffm Land Tag betreffend. Wien den 29. Junij 1638. pag. 163.  
Rescript an Gülüch- und Bergische Land- Stände ob eandem causam de eodem dato. pag. 163.  
Rescript an Pfalz Neuburg der zu Auffnehmung der Gülüchen Pfenningsmeysters Rechnungen der Statt Eöllen auffgetragener Commission statt zu thun. Prag den 11. Octobris 1638. pag. 169.  
Rescript an die Statt Eöllen wegen Fortsetzungen vorgemelter Rechnungen. De eodem dato. pag. 169.  
Rescript an Pfalz Neuburg die Unterbeampten von Erscheinung zu solcher Rechnung nicht abzuhalten. Wien den 12. Januarii 1639. pag. 171.  
Rescript an Pfalz Neuburg den aufgangenen Decretis zu patiren. Den 4. Aprilis 1639. pag. 172.  
Rescript



- Rescript an Göllich und Bergische Land: Ständt sich den Kayserlichen Resoluto-  
nibus & Decretis gemäß zu erzeigen. Den 4. Aprilis 1639. pag. 173.
- Rescript an Göllich und Bergische Land: Stände cum notificatione die dem Her-  
ren Bischöffen zu Bamberg aufgetragene Commission. Den 26. Septemb. 1639. pag. 175.
- Rescript an Pfalz Neuburg cum notificatione ejusdem Commissionis. pag. 176.
- Rescript an Pfalz Neuburg die Göllich: und Bergische Land: Ständt über die  
freywillig bewilligte Steuern nicht zu beschwären. 22. Feb. 1640. pag. 176.
- Rescript an Pfalz Neuburg cum inclusione des durch seinen Residenten wider  
Göllich und Bergische Land: Ständt-übergebenen hitzigen Memorials 22. Feb. 1640  
pag. 176.
- Rescript an die Commissarien zwischen Pfalz Neuburg und Land: Stände für  
berliche Fortstellung ihrer obhabender Commission betreffend. 6. Martii 1640.  
pag. 182.
- Rescript an Göllich: und Bergische Land: Ständen sich denen wiedrigen Bunde  
nüssen nicht bepflichtig zu machen. 16. Martii 1640. pag. 183.
- Rescript an die Statt Cöllen cum notificatione der dem Herren Bischöffen zu  
Osnabrück aufgetragener Commission 19. Junii 1640. pag. 184.
- Rescript an Göllich und Bergische Land: Ständt cum notificatione der den Her-  
ren Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey aufgetragener Commission. 19. Ju-  
nii 1640. pag. 184.
- Rescript an Pfalz Neuburg die Bergische Land: Ständt an Einbringung  
der nothwendigen Collecten nicht zu hindern. 19. Julii. 1640. pag. 185.
- Rescript an Göllich: und Bergische Land: Ständt daß auff partition der Kay-  
serl. Decreten von Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm / sie bey den Land: Tügen  
erscheinen sollen. 14. Novemb. 1640. pag. 186.
- Rescript an Pfalzgraffen zu Neuburg die Beschreibung der Göllich: und Ber-  
gischer Land: Ständen zum Land: Tag betreffend. Vom 14. Novemb. 1640. pag. 186.
- Rescript an Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der von  
den Göllich und Bergischen Land: Ständen von newengeklagten attentaten. Den  
17. Novemb. 1640. pag. 187.
- Rescript an die Statt Cöllen den Göllichen Unterbeamten keinen Unterschleiff  
zu geben / daß sich der Vollstreckung der Kayserlichen Verordnung enziehen. 17.  
Decemb. 1640. pag. 187.
- Rescript an Graffen von Hatzfeldt / den Kayserlichen Commissarien in den Göl-  
lischen Streitigkeiten Assistenz zu leisten. 17. Decemb. 1640. pag. 188.
- Rescript an die Commissarien in den Göllichen Sachen cum inclusione der neu-  
er attentaten. pag. 189.
- Rescript an Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der newer  
attentaten. Den 17. Decemb. 1640. pag. 189.
- Rescript an Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey contra Pfalz New-  
burg habende Commission betreffend. 1. Aprilis 1641. pag. 190.
- Rescript an Pfalz Neuburg mit Bentragung deren zu behuff der Franckösischen  
und Hertzoglichen Böckeren aufgeschriebenen Steuern einzuhalten. 27. Aug. 1641. pag. 192.
- Rescript an Göllich: und Bergische Land: Ständt der angeordneten Kayserl.  
Commission gehorsambst folg zu leisten. Den 23. Decemb. 1647. pag. 192.
- Rescript an die Gölliche Commissarien vor die Neuburgische Böcker die Un-  
terhaltungs Mittel zu vergleichen. Den 6. Januarii 1648. pag. 193.
- Rescript an die Commissarien die Gölliche Contribution betreffend den 22. Feb.  
1648. pag. 194.
- Rescript an die Göllich: und Bergische Land: Ständt wegen Verpflegung der  
Guarnisonen zu Düsseldorf. 22. Feb. 1648. pag. 194.
- Rescript an Pfalz Neuburg die Göllich: und Bergische Land: Ständt wieder  
ihre Privilegia nicht zu beschwären / 22. Feb. 1648. pag. 195.
- Antwort an Göllich: und Bergische Land: Ständt auff ihr Schreiben in Puncto  
Commissionis. 4. Aug. 1648. pag. 195.
- Rescriptum communicatorium & inhibitorium vom 18. Martii 1671. pag. 113.  
& 203.
- Rescriptum de 1. Septemb. 1671. pag. 103. & 207.
- Rescriptum communicatorium de 16. Novemb. 1671. pag. 105. & 205.  
Rescri-



Rescriptum paritorium de 8. Junii 1672	pag. 110 & 108.
Copia Rescripti paritorii Cæsarei de Dato Wien den 21. Januarii 1673.	pag. 209.
Copia Rescripti an Göllich-und Bergische Land-Ständt. Den 21. Januarii 1673.	pag. 211.
1673. Copia Kayserlichen Rescripti an Pfalz Neuburg vom 21. Januarii 1673.	pag. 212.
Copia Kayserl. Rescripti an Cornelium Herman Heinsberg Gölischen Pfennigemeistern vom 26. Junii 1673.	pag. 213.
Reversale Herren Philipp Wilhelmen vom 3. Novemb. 1649.	pag. 10.
Reversale ejusdem vom 25. Martii 1652.	pag. 14. & 101.
Reversale Herren Ernsten Marggraffen zu Brandenburg und Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein vom 21. Julii 1609.	pag. 3.

S.

Sententia paritoria vom 8. Junij 1672.	pag. 109. & 108.
--	------------------

V.

Copia Kayserl. Endurtheil vom 2. Octob. 1635.	pag. 121. & 145.
Vergleich zwischen Herren Herren Wolfgang Wilhelmen Fürstl. Durchl. und Land-Ständen auffgericht den 25. Septemb. 1649.	pag. 6.
Union der Ständt de Anno 1451.	pag. 78.
Union de Anno 1452.	pag. 80.
Union de Anno 1628.	pag. 82.
Renovata & confirmata unio Anno 1636. in Augusto.	pag. 87.
Union de Anno 1647.	pag. 90.

F I N I S,





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded and obscured by foxing and staining.

F I N I S





